GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG
FORSCHUNGSBÜRO FÜR SOZIALE INNOVATION (ROSI)

Abschlussbericht

zur

Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG)

im Auftrag der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg und der Sozialbehörde Hamburg

vorgelegt von:

Prof. Dr. Alexander Baur | Akad. Mit. Sarah Supplitt
Institut für Kriminalwissenschaften
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Georg-August-Universität Göttingen
Goßlerstraße 15a
37073 Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis **7**
Abbildungsverzeichnis **8**
Abkürzungsverzeichnis **14**
A. Wesentliche Ergebnisse und rechtspolitische Empfehlungen **18**
I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse **18**
II. Vorschläge zur Umsetzung des Übergangsmanagements **24**
III. Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des HmbResOG **28**
IV. Ausblick **31**
B. Ausgangssituation für die Evaluation des HmbResOG **32**
I. Regelungen des HmbResOG **33**
1. Ziele des HmbResOG 34
2. Anwendungsbereich 35
3. Zielgruppe 36
4. Integriertes Übergangsmanagement 37
5. Fallmanagement 40
6. Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination 42
7. Freiwilligkeitsvorbehalt 42
8. Opferhilfe und Prävention 43
a) Opfer- und Zeugenbetreuung 44
b) Psychosoziale Prozessbegleitung 44
c) Opferberichterstattung 45
d) Täter-Opfer-Ausgleich 47
e) Maßnahmen zur Prävention von Straftaten 48
II. Zielsetzung der Evaluation **49**
C. Vorgehen und Methodik der Evaluation **50**
I. Forschungsfragen und Methodik der Untersuchung **50**
1. Forschungsfragen 50
a) Prozessevaluation des Übergangsmanagements 50
b) Effektevaluation des Übergangsmanagements 52
c) Evaluation der Opferhilfe und Prävention 54
d) Evaluation der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen 54
2. Methodik der Untersuchung 56
a) Rechtsdogmatische Analyse 57
b) Interviews 57

c) Fragebogenerhebungen 58
d) Aktenanalyse 58
e) Methodische Limitationen des Untersuchungsdesigns 61
II. Entwicklung und Durchführung der Untersuchung 62
1. Interviews mit Akteuren des HmbResOG 62
a) Gegenstand der Interviews 62
b) Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews 63
2. Interviews mit Akteuren der Untersuchungshaft 64
a) Gegenstand der Interviews 64
b) Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews 65
3. Fragebogenerhebung bei den Akteuren des HmbResOG 65
a) Merkmale des Fragebogens 65
b) Durchführung der Befragung 66
c) Grundgesamtheit und Stichprobe 67
d) Rücklauf und Repräsentativität 68
4. Fragebogenerhebung bei den Adressaten des HmbResOG 71
a) Merkmale des Fragebogens 71
b) Durchführung der Befragung 72
c) Grundgesamtheit und Stichprobe 73
d) Rücklauf und Repräsentativität 75
5. Fragebogenerhebung bei den Akteuren der Opferhilfe und Prävention 75
a) Merkmale des Fragebogens 75
b) Durchführung der Befragung 76
c) Grundgesamtheit und Stichprobe 77
d) Rücklauf und Repräsentativität 78
6. Aktenanalyse 81
a) Gegenstand der Aktenanalyse 81
b) Zugang zu den Akten 82
c) Grundgesamtheit und Stichprobe 83
D. Ergebnisse der Evaluation 85
I. Ergebnisse der Effektevaluation des Übergangsmanagements 85
1. Soziodemografische Merkmale und strafrechtlicher Hintergrund der Klienten 85
a) Soziodemografische Merkmale der Klienten 85
aa) Geschlecht und Alter 85
bb) Familienstand und Kinder 85
cc) Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund 86
dd) Bildungshintergrund 87
b) Strafrechtlicher Hintergrund der Klienten 88

aa) Sanktionsart 88
bb) Dauer der verhängten Jugend-/Freiheitsstrafe 90
cc) Delikte 91
dd) Vollzugsform und Haftdauer 93
ee) Frühere Straffälligkeit 98
2. Effekte des Übergangsmanagements 98
a) Wohnen und Unterkunft 98
b) Aufenthalt 108
c) Ausweis- und Personaldokumente 111
d) Arbeit, Beschäftigung und berufliche Bildung 113
e) Einkommen und Sicherung des Lebensunterhalts 116
f) Schulden 124
g) Drogen und Sucht 126
h) Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 127
3. Hinweise auf erneute Straffälligkeit 131
4. Inanspruchnahme des Übergangsmanagements 132
II. Ergebnisse der Prozessevaluation des Übergangsmanagements 138
1. Ergebnisse zur Praktischen Umsetzung des HmbResOG 138
a) Erfahrungen mit dem HmbResOG 138
b) Beteiligung und Zusammenwirken der Akteure 148
aa) Am Resozialisierungsprozess beteiligte Akteure 148
bb) Vernetzung der Akteure 149
(1) Eingliederungs- und Fallkonferenzen 149
(2) Resozialisierungsplankonferenzen 151
(3) Netzwerkkonferenzen 153
(4) Fachaustausch und Kooperation 154
cc) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure 155
(1) Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern 156
(2) Zusammenarbeit mit dem freien Träger der Straffälligenhilfe 166
(3) Zusammenarbeit zwischen Fallmanagern und Bewährungshelfern 176
(4) Zusammenarbeit mit Gerichten und Staatsanwaltschaften 182
(5) Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern 190
c) Bewertung des Übergangsmanagements durch die Akteure 196
aa) Prinzip der aufsuchenden Betreuung und Erstgespräch 197
bb) Dauer des Übergangsmanagements 202
cc) „Methode Fallmanagement“ 204
dd) Instrument des Eingliederungsplans 206
ee) Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements 213

ff) Freiwilligkeitsvorbehalt und Mitwirkung der Klienten 214
gg) Stärken und Schwächen des Übergangsmanagements aus Sicht der Akteure 218
2. Ergebnisse zu den Wirkungen des HmbResOG und ihrer Bewertung durch die Akteure 220
a) Einschätzung der Wirkungen des HmbResOG auf die Klienten aus Sicht der Akteure 220
b) Auswirkungen des HmbResOG auf den Arbeitsalltag der Akteure 224
aa) Aufwand und Schwierigkeit der Fälle 225
bb) Arbeitsaufkommen durch das Übergangsmanagement 226
c) Bewertung der Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG durch die Akteure 231
aa) Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit 232
bb) Technische Infrastruktur, Software und IT 236
cc) Angebotsstruktur für die Klienten 241
d) Akzeptanz des HmbResOG bei den Akteuren 242
aa) Stellenwert des HmbResOG 243
bb) Umsetzbarkeit des HmbResOG 245
III. Ergebnisse der Evaluation Opferhilfe und Prävention 247
1. Ergebnisse zur praktischen Umsetzung der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen 247
a) An der Opferhilfe und Prävention beteiligte Akteure 247
b) Erfahrungen mit dem HmbResOG 249
c) Umsetzung der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen und deren Bewertung durch die Akteure 251
aa) Opfer- und Zeugenbetreuung 252
bb) Psychosoziale Prozessbegleitung 255
cc) Opferberichterstattung 259
dd) Täter-Opfer-Ausgleich 261
d) Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten und deren Bewertung durch die Akteure 266
aa) Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei 266
bb) Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Institutionen der Opferhilfe und Prävention 268
2. Ergebnisse zu Wirkungen der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen und ihrer Bewertung durch die Akteure 271
IV. Ergebnisse der Evaluation Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen im HmbResOG 275
1. Besonderheiten in der Resozialisierungsarbeit mit Untersuchungsgefangenen 275
2. Ergebnisse zur Praktischen Umsetzung 278
a) Veränderungen durch das HmbResOG 278

b) Beteiligung und Zusammenwirken der an der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen mitwirkenden Akteure 281
aa) An der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen beteiligte Akteure 281
bb) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure....283
(1) Zusammenarbeit mit den Vollzugsanstalten 283
(2) Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe....285
(3) Zusammenarbeit mit der (Jugend-)Bewährungshilfe....287
(4) Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei....288
(5) Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Institutionen 289
c) Bewertung der Hilfe- und Unterstützungsangebote für Untersuchungsgefangene durch die Akteure....293
aa) Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung für Untersuchungsgefangene 294
bb) Inanspruchnahme der Hilfsangebote durch die Untersuchungsgefangenen aus Sicht der Akteure....297
cc) Einführung von dokumentierten Übergangsgesprächen in der Untersuchungshaft 298
dd) Einführung von Übergangscoaches in der Untersuchungshaft 299
3. Ergebnisse zu Auswirkungen des HmbResOG auf die Untersuchungsgefangenen und ihrer Bewertung durch die Akteure 302
Literaturverzeichnis 304
Anhang....310

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht geführte Interviews mit Akteuren des HmbResOG 64
Tabelle 2: Übersicht geführte Interviews mit Akteuren der Untersuchungshaft 65
Tabelle 3: Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG 68
Tabelle 4: Geschlechterverteilung innerhalb der Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG 70
Tabelle 5: Berufserfahrung in Jahren bei den Teilnehmern der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG 71
Tabelle 6: Stichprobe für die Befragung der Klienten des HmbResOG 75
Tabelle 7: Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention 78
Tabelle 8: Geschlechterverteilung innerhalb der Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention 80
Tabelle 9: Berufserfahrung in Jahren bei den Teilnehmern der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention 81
Tabelle 10: Stichprobe für die Aktenauswertung 83
Tabelle 11: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Klienten bei Entlassung 110
Tabelle 12: Durchschnittliche Gesamteinschätzung der Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern in Form einer Schulnote (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 195
Tabelle 13: Einschätzung des prozentualen Verhältnisses der Arbeit mit den Klienten, der Dokumentation der Arbeit, Fahrtzeiten sowie sonstige Arbeiten im Rahmen der Tätigkeit (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 229

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion der Klienten nach Sanktionsart (Mehrfachnennung möglich) 89
Abbildung 2: Der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion der Klienten nach Sanktionsdauer ... 91
Abbildung 3: Verurteilung der Klienten nach Deliktstyp 92
Abbildung 4: Tatsächliche Dauer der Inhaftierung (auf ganze Monate gerundet) bei den Klienten 95
Abbildung 5: Tatsächliche Dauer der Inhaftierung (auf ganze Monate gerundet) bei den verschiedenen Gruppen 96
Abbildung 6: Wohnsituation der Männer bei Entlassung 100
Abbildung 7: Wohnsituation der Frauen bei Entlassung 104
Abbildung 8: Wohnsituation der Jugendlichen bei Entlassung 106
Abbildung 9: Arbeits-/ Ausbildungsplatz der Klienten bei Entlassung 115
Abbildung 10: Zustimmung zu der Frage "Wie häufig kommt es im Bereich der Sozialen Sicherung vor, dass …?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 118
Abbildung 11: Finanzielle Situation der Männer bei Entlassung 119
Abbildung 12: Finanzielle Situation der Frauen bei Einlassung 121
Abbildung 13: Finanzielle Situation der Jugendlichen bei Entlassung 123
Abbildung 14: Bedarfsfeststellung der Klienten über den Erhebungszeitraum 133
Abbildung 15: Betreuungszeit der Klienten nach der Entlassung 135
Abbildung 16: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG hat die Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, näher zusammengebracht.“ (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 139
Abbildung 17: Zustimmung zu der Aussage "Die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren sollte partnerschaftlicher sein“ (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 140
Abbildung 18: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG findet ein größerer Informationsaustausch unter den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, statt“ (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 141
Abbildung 19: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG ist die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, von hoher Transparenz geprägt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 142
Abbildung 20: Zustimmung zu der Aussage "Beim Übergangsmanagement gilt für alle beteiligten Akteure ein verbindliches und standardisiertes Verfahren." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 143

Abbildung 21: Zustimmung zu der Aussage "Das Übergangsmanagement wird als ein verbindliches und standardisiertes Verfahren in der Praxis umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....144
Abbildung 22: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG regelt eindeutig die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 144
Abbildung 23: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG sind meine Zuständigkeiten klar geregelt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....145
Abbildung 24: Zustimmung zu der Aussage "Die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG werden in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....147
Abbildung 25: Zustimmung zu der Aussage "Eingliederungskonferenzen im Rahmen des Übergangsmanagements finden in ausreichendem Umfang statt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....150
Abbildung 26: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie die Teilnahme von Vertretern der (freien) Straffälligenhilfe an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans in den Justizvollzugsanstalten für ein optimales Übergangsmanagement?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 153
Abbildung 27: Zustimmung zu der Aussage "Die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gelingt gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....157
Abbildung 28: Zustimmung zu der Aussage "Die Aufgaben zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanager sind gut voneinander abgegrenzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....158
Abbildung 29: Zustimmung zu der Aussage "Die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. an die JGH und JBH, welche Klienten in voraussichtlich sechs Monaten entlassen werden, funktioniert gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)160
Abbildung 30: Tatsächlicher Zeitraum (auf ganze Monate gerundet) zwischen Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. JGH und JBH und Entlassung der Klienten 162
Abbildung 31: Zustimmung zu der Aussage "Die Fallmanager werden rechtzeitig über den voraussichtlichen Entlassungstermin des Klienten unterrichtet." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....165
Abbildung 32: Antwortverhalten zu der Aussage "Der Anteil der Fälle, in denen die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, ist..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 168

Abbildung 33: Zustimmung zu der Aussage "Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Übergangsmanagement bei der Fachkraft der FÜma bzw. der JGH und JBH verbleibt oder die Durchführungsaufgaben auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, erfolgt…" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 170
Abbildung 34: Zustimmung zu der Aussage "Die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers funktioniert gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....172
Abbildung 35: Zustimmung zu der Aussage "Die Aufgaben im Falle der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers sind klar verteilt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....173
Abbildung 36: Antwortverhalten zu der Aussage "Die Steuerung und das Monitoring über den freien Träger durch die FÜma bzw. die JGH wird..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 174
Abbildung 37: Zustimmung zu der Aussage "Die Übertragung des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer ist klar geregelt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....177
Abbildung 38: Zustimmung zu der Aussage "Der zuständige Bewährungshelfer wird rechtzeitig vor der Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements für den Klienten mitbeteiligt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....178
Abbildung 39: Zustimmung zu der Aussage "In der Regel wird ein Übergabegespräch zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer geführt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....180
Abbildung 40: Zustimmung zu der Aussage "In der Regel gibt der Bewährungshelfer sechs Monate nach Haftentlassung eine Rückmeldung über den Stand des Übergangsmanagements." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....181
Abbildung 41: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den Austausch mit den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....183
Abbildung 42: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den Austausch mit den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 184
Abbildung 43: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig haben Sie Kontakt zu den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....185
Abbildung 44: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig haben Sie Kontakt zu den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 186

Abbildung 45: Zustimmung zu der Aussage "Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (Vollstreckungsleiter) zur vorzeitigen Entlassung liegen rechtzeitig vor." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 188
Abbildung 46: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....191
Abbildung 47: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....192
Abbildung 48: Zustimmung zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....194
Abbildung 49: Zustimmung zu der Aussage "Das Prinzip der aufsuchenden Betreuung wird umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 198
Abbildung 50: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig kommt es vor, dass ein Erstgespräch mit einem Klienten nicht geführt werden kann?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....199
Abbildung 51: Tatsächlicher Zeitraum (in Tagen) zwischen Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. JGH und Erstgespräch der FÜma bzw. JGH mit den Klienten 201
Abbildung 52: Antwortverhalten zur Aussage: "Die Ermittlung des Hilfebedarfs der Klienten durch das Fallmanagement ist..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) ...205
Abbildung 53: Zustimmung zu der Aussage "Der Eingliederungsplan..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....207
Abbildung 54: Zustimmung zu der Aussage " Es sollte für die zuständigen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten eine Verpflichtung zur Rückmeldung geben, dass sie den Eingliederungsplan zur Kenntnis genommen haben." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 211
Abbildung 55: Antwortverhalten zu der Frage "Was sind die häufigsten Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 213
Abbildung 56: Zustimmung zu der Frage "Worin sehen Sie die größten Stärken des gegenwärtigen Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 219
Abbildung 57: Zustimmung zu der Frage "Worin sehen Sie die größten Schwächen des gegenwärtigen Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 220
Abbildung 58: Zustimmung zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....221

Abbildung 59: Zustimmung zu der Aussage "Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 223
Abbildung 60: Antwortverhalten zu der Aussage "Das HmbResOG hat auf meine Arbeit überwiegend..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 225
Abbildung 61: Zustimmung zu der Aussage "Vor Einführung des HmbResOG nahmen die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten weniger Zeit in Anspruch." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....227
Abbildung 62: Zustimmung zu der Aussage "Der hohe Verwaltungsaufwand durch das HmbResOG schränkt die Ressourcen für die Arbeit mit den Klienten ein." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....228
Abbildung 63: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG wurden zusätzliche Aufgabenfelder geschaffen, aber keine zusätzlichen Ressourcen ("Überlastung")." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....232
Abbildung 64: Zustimmung zu der Aussage "Ich kann die von mir geforderte Arbeit in der zugesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 233
Abbildung 65: Antwortverhalten zu der Frage "Ist die Ausstattung in der Räumlichkeit in der Justizvollzugsanstalt insgesamt für ihre Arbeit angemessen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....235
Abbildung 66: Zustimmung zu der Aussage "Der SharePoint ..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....238
Abbildung 67: Antwortverhalten zu der Frage "Wie bewerten Sie das Hilfe- und Unterstützungsangebot für die Klienten in den folgenden Bereichen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG).....241
Abbildung 68: Zustimmung zu der Aussage "In meinem Arbeitsumfeld sprechen wir öfter über das HmbResOG." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 244
Abbildung 69: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG hat in meiner Institution/ Einrichtung einen hohen Stellenwert." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 245
Abbildung 70: Antwortverhalten zu der Aussage "Alles in allem lassen sich die Vorgaben des HmbResOG..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG) 246
Abbildung 71: Antwortverhalten zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention).....250
Abbildung 72: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention) 269

Abbildung 73: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention).....270
Abbildung 74: Zustimmung zu der Aussage "Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention)272

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGPsychPbG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
ALG	Arbeitslosengeld
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASJ	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AV	Allgemeine Verfügung
Az.	Aktenzeichen
BASIS-Web	Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BResoG	Bundesresozialisierungsgesetz
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DiskE	Diskussionsentwurf
EBH	Erwachsenenbewährungshilfe
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
EMA	Einwohnermeldeamt-Anfrage
EP	Eingliederungsplan
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FIT	Familieninterventionsteam
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
FS	Forum Strafvollzug
FÜma	Fachstelle Übergangsmanagement
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
HmbBürgerschaft-Drs.	Hamburgische Bürgerschaft-Drucksachen
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbJStVollzG	Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HmbMVollzG	Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz
HmbResOG	Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HmbUVollzG	Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
IP	Internet Protocol
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik

i.V.m.	in Verbindung mit
JBH	Jugendbewährungshilfe
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JGU	Jugendgerichtliche Unterbringung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KODROBS	Kontakt- und Drogenberatungsstelle
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.Ä.	öder Ähnliche(s)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
o.f.W.	ohne festen Wohnsitz
ö.-r.	öffentlich-rechtlich
PC	Personal Computer
POLAS	Polizeiauskunftssystem
PSPB	Psychosoziale Prozessbegleitung
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
SOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
ÜM	Übergangsmanagement
URL	Uniform Resource Locator
v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

A. Wesentliche Ergebnisse und rechtspolitische Empfehlungen

I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Ergebnisse der Effektevaluation des Übergangsmanagements zeigen, dass die Klientel des Übergangsmanagements insgesamt in mehrerlei Hinsicht höchst heterogen ist. Die Klienten unterscheiden sich nach der Art der Sanktion (Vollzug von Ersatz- und primären Freiheitsstrafen und Jugendstrafen) und der Dauer der erlittenen Freiheitsentziehung sowie nach ihren Anlassdelikten. Die Varianz im Alter und in den kriminogenen Risikofaktoren ist groß. Die Klienten weisen diverse Problemlagen auf, beispielsweise einen schwachen Bildungshintergrund (geringe schulische und berufliche Qualifikation), geringe Arbeits- und Berufserfahrung (Langzeitarbeitslosigkeit) sowie eine Schuldenproblematik. Eine Vielzahl der Klienten war suchtmittelgefährdet oder auch (teils schwer) suchtmittelabhängig. Darüber hinaus fand sich ein hoher Anteil an Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden. Viele von diesen waren mit Sprachbarrieren konfrontiert und hatten einen teils ungeklärten oder unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland.

Bei der Resozialisierungsarbeit mit den Klienten war das zentrale Thema die Suche nach Wohnraum bzw. einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung. Die Verschaffung von Wohnraum bei ohnehin angespannter Marktlage stellt eine große Herausforderung dar. Bis auf vereinzelte Ausnahmefälle konnten grundsätzlich alle Klienten, die bis zur Entlassung am Übergangsmanagement teilnahmen oder eine Beratung in Anspruch nahmen, in eine Wohnung oder Wohnunterkunft entlassen werden. Nur die wenigsten Klienten wurden ohne festen Wohnsitz entlassen. Dies ist ganz ohne Zweifel ein großer Erfolg.

Des Weiteren spielt der aufenthaltsrechtliche Status der Klienten eine wichtige Rolle. Eine Klärung des Aufenthaltsrechts ist vielfach der Schlüssel für weitere Resozialisierungsmaßnahmen. Beispielsweise scheitert ein Krankenversicherungsschutz zur Entlassung für die Klienten immer wieder an deren aufenthaltsrechtlichem Status. Kriminalitätsdämpfende therapeutische Angebote sind dann oftmals nicht umsetzbar. Damit erweist sich der aufenthaltsrechtliche Status der Klienten in vielen Fällen als (wesentliche) Hürde für die Resozialisierungsarbeit.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Existenzsicherung steht die Unterstützung der Klienten bei der Antragsstellung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Vordergrund. Nur sehr wenige Klienten nahmen unmittelbar

zur Haftentlassung eine stabile und qualifizierte Arbeit auf und konnten ihren Lebensunterhalt auf diesem Weg bestreiten. Positiver Erfolgsausweis des Übergangsmanagements ist es an dieser Stelle, dass bei allen Klienten, die über die Haftentlassung hinaus den Kontakt zum Fallmanager gehalten haben, der Lebensunterhalt gesichert werden konnte.

Viele der Klienten sind suchtmittelgefährdet oder suchtmittelabhängig. Einen dementsprechend hohen Stellenwert haben Angebote der Suchtberatung und Suchthilfe. Hier zeigte sich, dass die Angebote sehr gut angenommen werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Klienten mehrheitlich das Angebot des HmbResOG während der Inhaftierung annehmen – sei es in Form des Übergangsmanagements oder in Form einer sog. Beratung. Auffällig ist jedoch, dass die Entlassung aus der Haft nach wie vor eine einschneidende Zäsur in der Betreuung der Klienten ist. Ein Großteil der Klienten bricht den Kontakt zum Fallmanager mit der Entlassung aus der Haft ab. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Angebot einer Nachbetreuung nicht angenommen. Selbst wenn für einige Klienten bis zur Entlassung „alles erreicht" sein sollte, dürfte sich ein Unterstützungsbedarf in der Regel nach der Entlassung noch nicht vollständig aufgelöst haben. Gerade in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung wäre es sinnvoll, wenn die Klienten den Kontakt zum Fallmanager halten. Angesichts des Freiwilligkeitsvorbehalts dürften an dieser Stelle nur Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit erfolgversprechend sein. Sind die Unterstützungsangebote ohne wesentliche Hürde niedrigschwellig erreichbar, sind die Klienten durchaus zur Mitarbeit bereit. Das jedenfalls legen die Ergebnisse zur Akzeptanz des Übergangsmanagements während der Inhaftierung nahe.

Klienten im offenen Vollzug waren im Rahmen des Übergangsmanagements eher schwer zu erreichen. Diese Klienten lehnten die Angebote des HmbResOG häufig mangels eines Bedarfs ab. Das kann bei dieser Gruppe angesichts der Voraussetzungen des offenen Vollzugs auch nicht verwundern. Ebenfalls schwer erreichbar waren jedoch auch Klienten, die eine kurze Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Bei diesen Klienten hat die Vollzugszeit bisweilen nicht ausgereicht, um ihnen überhaupt Angebote nach dem HmbResOG unterbreiten zu können. Oft konnten hier keine Erstgespräche mit der Fachstelle Übergangsmanagement stattfinden bzw. verblieb zu wenig Zeit bis zur Entlassung, um bedarfsgerecht eine Entlassung vorbereiten

zu können. Gleichwohl scheint bei dieser Gruppe der Bedarf für Unterstützungsleistungen eher hoch.

Die Ergebnisse der Prozessevaluation des Übergangsmanagements zeigen, dass sich die Akteure insgesamt positiv über das HmbResOG und die Einführung des Übergangsmanagements äußern. Aus Sicht der Akteure hat der gesamte Prozess durch die Regelungen des HmbResOG an Struktur und Klarheit gewonnen. Das HmbResOG hat Verbindlichkeit geschaffen. Alle beteiligten Akteure sind bemüht, das HmbResOG mit Leben zu füllen. Es ist eine große Bereitschaft vorhanden, die Umsetzung und die Weiterentwicklung des HmbResOG aktiv mitzugestalten. Immer wieder stößt dieser große Wille an Ressourcengrenzen. Aufgrund der Vielzahl der am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure („Komplexleistung Resozialisierung") scheint es immer wieder schwierig, die vorgegebenen Abläufe und Strukturen vollständig in der Praxis abzubilden.

Für die Mehrheit der Akteure hat sich die alltägliche Arbeit durch das HmbResOG verändert. Allerdings bewerten die beteiligten Akteure die damit einhergehenden Auswirkungen auf die eigene Arbeit in der Gesamtheit unterschiedlich. Als gemeinsames Regelwerk verpflichtet das HmbResOG die Akteure zur Durchführung eines gemeinsamen und einheitlichen Verfahrens. Hierzu muss bei allen am Übergangsmanagement beteiligten Akteuren das Bewusstsein geschaffen und gefördert werden. Die Ergebnisse der Evaluation deuten an, dass namentlich bei den Akteuren des Justizvollzuges an dieser Stelle noch mehr Sensibilisierungs- und Implementierungsarbeit als bisher zu leisten sein mag. Die beteiligten Akteure weisen teils auch darauf hin, dass dabei ein spürbar erhöhter Dokumentations- und Verwaltungsaufwand entstanden sei. Das bürokratische Element habe zugenommen. Das gelte insbesondere mit Blick auf den Eingliederungsplan, der zudem noch nicht von allen beteiligten Akteuren gleichermaßen genutzt wird.

Die größten Stärken des gegenwärtigen Übergangsmanagements sehen die Akteure in verlässlichen Ansprechpartnern, in der frühen Kontaktaufnahme mit den Klienten und in der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem HmbResOG. Die größten Schwächen des gegenwärtigen Übergangsmanagements sehen die Akteure hingegen im hohen Verwaltungsaufwand, in der mangelnden Kooperation und Vernetzung mit weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 23 HmbResOG sowie in einem hohen

Arbeits- und Zeitaufwand, der mit den bestehenden Ressourcen nicht immer zu erfüllen sei.

Mit Blick auf das Zusammenwirken der am Übergangsmanagement beteiligten Akteure und Institutionen ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit innerhalb der „Kernakteure" des Übergangsmanagements (v.a. Justizvollzug, Fachstelle Übergangsmanagement, Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sowie freier Träger der Straffälligenhilfe) insgesamt gut gelingt. Auch das Meldewesen zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sowie die Kontaktaufnahme zum Erstgespräch mit den Klienten funktionieren in der Regel gut. Auf diese Weise haben grundsätzlich alle inhaftierten Klienten die Möglichkeit, die Angebote des HmbResOG in Anspruch zu nehmen. Zudem wird insbesondere im Erwachsenenbereich die Möglichkeit der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers gut akzeptiert. Dies wird von den beteiligten Akteuren auch begrüßt und die Häufigkeit der Übertragung mehrheitlich als angemessen empfunden.

Ein weiterer Aspekt in der Zusammenarbeit ist der Datenaustausch und die Datenverknüpfung zwischen den verschiedenen IT-Fachverfahren der beteiligten Akteure. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die gemeinsame Bearbeitung des Eingliederungsplans auf der Webanwendung SharePoint als „living document" durch die Beschäftigten des Justizvollzuges und die Fallmanager noch nicht (gut) funktioniert. Insgesamt werden weder der SharePoint als Plattform zur gemeinsamen Fallbearbeitung noch das Instrument des Eingliederungsplans von allen Akteuren gleichermaßen aktiv genutzt. Auch bewerten die verschiedenen Akteure den Nutzen des Eingliederungsplans für die eigene Arbeit sehr unterschiedlich.

Festzuhalten ist, dass die Qualität und die Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten des Justizvollzuges und den Fallmanagern entscheidend davon abhängen, ob und wie stark es zu einem ständigen Austausch zwischen den Akteuren kommt. Zwar gibt es in den meisten Bereichen inzwischen etablierte Kontakte, dennoch sind nach Einschätzung der Akteure die Zusammenarbeit und die Kommunikation noch sehr personenabhängig. Aufgrund dieser Personenabhängigkeit unterliegt die Zusammenarbeit aus Sicht der Akteure starken Schwankungen. In der Evaluation ist der Eindruck entstanden, dass die „Kernakteure" des Übergangsmanagements einen noch weiter verstärkten Fachaustausch und eine verstärkte Kooperation

untereinander begrüßen würden, auch um eine noch bessere Verzahnung zu erreichen. Anzumerken ist aber auch, dass die Vernetzung seit Einführung des HmbResOG zugenommen und mittlerweile auch ein gutes Niveau erreicht hat. Die objektive Notwendigkeit nach noch besserer Vernetzung ist daher sicherlich eher punktuell. Der subjektive Wunsch nach noch mehr Kooperation und Vernetzung hat auch damit zu tun, dass dieses Bedürfnis kaum je vollständig befriedigt werden kann. Es mögen diesbezüglich auch Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie und eine dadurch gehemmte Zusammenarbeit eine Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund dürfte hier objektiv nur von einem eher punktuellen Optimierungsbedarf auszugehen sein.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit mit weiteren am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren kann die mehrheitlich geringe Einbeziehung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Prozess festgestellt werden. Viele Akteure beklagen eine nicht rechtzeitige Weitergabe von Informationen zu Entscheidungen und Entlassungsterminen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Beteiligung der Bewährungshilfe an der Planung des Übergangsmanagements vor der Haftentlassung. Eher selten wird der zuständige Bewährungshelfer rechtzeitig vor der Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements für den Klienten beteiligt.

Immer wieder brachten die Akteure zum Ausdruck, dass es noch Reibungsverluste in der Zusammenarbeit gibt. In diesem Zusammenhang wurde das Jobcenter wiederholt genannt. Die vom HmbResOG vorgesehene Vernetzung und Koordinierung der Hilfen und Maßnahmen der weiteren Leistungserbringer sowie die Vermittlung in die Regelsysteme stößt in der Praxis teilweise noch auf Schwierigkeiten. Wiederkehrende Themen in den Interviews und in der Fragebogenerhebung waren die Erreichbarkeit zuständiger Ansprechpartner bei den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen (z.B. auch ein fester Ansprechpartner für die Klientel der Haftentlassenen) sowie die Personenabhängigkeit der Zusammenarbeit (z.B. fehlende Bereitschaft oder fehlende Flexibilität). Trotz dieser Schwierigkeiten betonten die Akteure aber auch, dass es seit Inkrafttreten des HmbResOG leichter geworden sei, die weiteren Leistungserbringer an einen runden Tisch zu bekommen und Gespräche zu initiieren.

Die Ergebnisse der Evaluation der Opferhilfe und Prävention zeigen deutlich, dass die Akteure der Opferhilfe und Prävention mehrheitlich keine Veränderungen seit Inkrafttreten des HmbResOG wahrnehmen. Insbesondere die Akteure, die nicht ebenso am Resozialisierungsprozess und am Übergangsmanagement beteiligt sind (z.B.

Zeugenbetreuungsstelle, psychosoziale Prozessbegleitung, Täter-Opfer-Ausgleichsstelle), gaben an, dass sie keine (wesentlichen) Auswirkungen auf ihre Arbeit durch das HmbResOG feststellen konnten. Des Öfteren äußerten die Akteure, dass das HmbResOG in ihrem Arbeitsalltag keine Rolle spiele und auch nicht Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit sei. Insgesamt divergiert der Stellenwert des HmbResOG in den einzelnen Institutionen und Einrichtungen der verschiedenen Akteure erheblich. Nichtsdestotrotz begrüßen die Akteure mehrheitlich das Inkrafttreten des HmbResOG und betonen die Relevanz der gesetzlichen Verknüpfung der Themen der Opferhilfe und Prävention mit dem zentralen Resozialisierungsauftrag im HmbResOG. Nicht zuletzt erhoffen sich die Akteure durch diese flankierende Ausrichtung, dass der hohe Stellenwert von Opferbelangen sowie deren Bedeutung für die Resozialisierung dadurch auch in der Außendarstellung hervorgehoben werden.

Alle Akteure sind im Wunsch nach einer stärkeren und konsequenteren Anwendung der einzelnen Opferhilfemaßnahmen vereint. Allseits wird ein großer Bedarf gesehen. Elementare Voraussetzung für die Möglichkeit der Anwendung der einzelnen Opferhilfemaßnahmen sind ein hoher Bekanntheitsgrad der Opferhilfemaßnahmen (nicht nur bei den Adressaten) und ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu den entsprechenden Angeboten. Nach Einschätzung der Akteure hängt die Anwendung der einzelnen Opferhilfemaßnahmen noch sehr stark vom Informationsniveau und dem persönlichen Engagement der einzelnen beteiligten Akteure ab. Die fehlende Bekanntheit der einzelnen Instrumente und die fehlende Kenntnis bei den weiteren am Strafverfahren beteiligten Akteuren über die Aufgabenbereiche der einzelnen Instrumente erschwert aus Sicht der befragten Akteure eine aktive und konsequente Anwendung und Umsetzung der einzelnen Opferhilfemaßnahmen.

Die Ergebnisse der ergänzenden Evaluation der Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen im HmbResOG zeigen, dass aus Sicht der Akteure im Unterschied zur Strafhaft für die Untersuchungshaft mit Inkrafttreten des HmbResOG keine wesentlichen Veränderungen einhergegangen sind. Die Akteure begrüßen es zwar, dass sich das HmbResOG auch an die Untersuchungsgefangenen richtet. Von den zentralen Regelungen zum integrierten Übergangsmanagement (§ 8 HmbResOG) sind Untersuchungsgefangene allerdings auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive ausgenommen. Ebenso wird eine Zuständigkeit der Fachstelle Übergangsmanagement nicht begründet. Durch § 11 HmbResOG hat sich am Status quo ante für Untersuchungsgefangene daher in der gesetzlichen

Ausgangslage eher wenig geändert. An der Praxis hat sich insoweit auch kaum etwas verändert. Eine ähnlich zufriedenstellende Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung, wie sie für den Strafvollzug durchaus wahrgenommen wird, ist aus Sicht der Akteure mit den Regelungen des § 11 HmbResOG und ihrer Umsetzung bislang noch nicht erreicht. Es fehlt insbesondere an einer Unterstützung für (männliche) erwachsene Untersuchungsgefangene sowie an einer weiteren Unterstützung für die Zeit direkt nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Deshalb begrüßen die Akteure die Entwicklung und Implementierung eines Konzepts (Übergangscoaches), das sich speziell an die Klientel der Untersuchungsgefangenen richtet. Der große Vorteil, den die Akteure in der Implementierung eines solchen Konzeptes sehen, ist die Schaffung einer Angebotsstruktur speziell für erwachsene Untersuchungsgefangene.

Über alle untersuchten Bereiche hinweg zeigt sich, dass dort, wo die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Ideen und Konzepte des HmbResOG mit Leben zu füllen, dies auch sehr gut gelingt. Die Akteure sind hochmotiviert und bereit dazu. Die Klienten nehmen die Angebote jedenfalls in der Zeit der Inhaftierung gut und erfolgreich an. An verschiedenen Stellen zeigte sich dieser Ressourceneffekt beeindruckend – namentlich bei weiblichen und jugendlichen/heranwachsenden Klienten. Hier werden – auch unter kritischen Voraussetzungen wie etwa bei kurzen Vollzugsdauern mit ungewissem Ende (Ersatzfreiheitsstrafen und Untersuchungshaft) – wichtige Resozialisierungsprozesse erfolgreich und nachhaltig angestoßen. Im Massengeschäft – namentlich bei den männlichen Klienten – gelingt dies weniger gut. Abschließend kann jedoch gesagt werden, dass trotz aller Kritik und Verbesserungsvorschläge das Übergangsmanagement in der vom HmbResOG vorgesehenen Form ein sinnvolles und wichtiges Instrument bei der Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft ist und einen Beitrag zur Resozialisierung leistet.

II. Vorschläge zur Umsetzung des Übergangsmanagements

Aus der Effekt- und Prozessevaluation des Übergangsmanagements lassen sich folgende Vorschläge für die künftige Umsetzung des Übergangsmanagements ableiten:[1]

[1] An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, das Referat für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde und das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe parallel zur Evaluation des HmbResOG die Arbeitsprozesse beobachtet haben. Zu einigen der in den Handlungsempfehlungen angesprochenen Themen sind daher bereits Maßnahmen eingeleitet worden.

- Es sollte eine Diskussion aller am Übergangsmanagement beteiligten Akteure über den Umgang mit dem **Eingliederungsplan auf dem SharePoint** geben. Ziel muss es sein, einheitliche und verbindliche Standards zu entwickeln, wie die jeweiligen Akteure (vor allem die Beschäftigten des Justizvollzuges) mit dem Eingliederungsplan umzugehen haben (u.a. ausschließlich lesender Zugriff, Möglichkeit der Eintragung, Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Rückmeldung).

- Ebenso sollte es eine grundsätzliche Diskussion aller am Übergangsmanagement beteiligten Akteure über das **Zusammenspiel von Resozialisierungsplan und Eingliederungsplan** geben. Der Eingliederungsplan soll zwar selbstständig neben den Resozialisierungsplan treten. Beide Plänen sollen sich aber ergänzen. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass ein Zusammenspiel zwischen den beiden Plänen nicht immer stattfindet. Denkbar wäre es, beide Pläne zu einem einheitlichen Plan zusammenzuführen und so schon formal die Trennung zwischen stationärem Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe zu überwinden. Der Plan könnte bereits mit der Aufnahme in der Untersuchungshaft beginnen, würde bei der Aufnahme in der Strafhaft fortgeschrieben und bei Veränderungen entsprechend aktualisiert werden. Mit Beginn des Übergangsmanagements könnten in diesem Plan die weiteren Ergänzungen von den Fallmanagern vorgenommen werden. Vorteil dieses Vorgehens wäre, dass die Akteure in einem Dokument arbeiten und nicht von den verschiedenen beteiligten Akteuren mehrfach anamnestisch dieselben Daten erhoben werden müssen, was auch einem erhöhten Dokumentationsaufwand entspricht.

- Es sollte verstärkt von der **Möglichkeit des § 8 Abs. 8 HmbStVollzG/HmbJStVollzG** Gebrauch gemacht werden, nicht nur um eine bessere Verzahnung und stärkere Vernetzung zwischen Justizvollzug und (freier) Straffälligenhilfe zu erreichen, sondern auch um die Transparenz und das gegenseitige Verständnis der Arbeit zu erhöhen. Ressourcensparend könnte auch darüber nachgedacht werden, die Eingliederungs- bzw. Fallkonferenzen in die Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans zu integrieren.

- Der Anspruch und die Komplexität der Aufgaben im Übergangsmanagement sind hoch. Daher erfordern alle Entscheidungen komplexe Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen Beteiligten. Hierzu sind gerade auf Leitungsebene die sog. Steuerungsrunden eingeführt worden. Zur Optimierung und zur besseren Verzahnung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure sollten auch **regelmäßige Kooperationstreffen auf operativer Ebene** stattfinden. Bei diesen Treffen könnten grundsätzliche Fragen, aber auch Probleme im Rahmen der Zusammenarbeit direkt geklärt werden.

- Die zukünftige Zusammenarbeit im Übergangsmanagement könnte auch durch **gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen** gefördert werden. Die durchgeführten Workshops zum Übergangsmanagement, an denen Beschäftigte des Justizvollzuges, Beschäftigte der Fachstelle Übergangsmanagement und Beschäftigten des freien Trägers teilnehmen (z.B. zum Aufzeigen von Arbeitsprozessen), sollten weiterhin regelmäßig (mindestens jährlich) stattfinden. Angesichts von Vakanzen und der Fluktuation von Personal in vielen verschiedenen Bereichen, sollten neu eingestellte Beschäftigte (weiterhin) durch **Einführungslehrgänge** zügig mit den Prozessen des Übergangsmanagements vertraut gemacht werden. Auch **gegenseitige Hospitationen** wären eine Möglichkeit, um die persönlichen Arbeitsbeziehungen zu stärken und somit die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen den Akteuren auf „kurzem Dienstweg" in Zukunft weiter auszubauen.

- Um die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten des Justizvollzuges und den Fallmanagern des Übergangsmanagements (weiter) zu verbessern und flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die Akteure zu schaffen, sollten für alle Fallmanager **geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur** in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollten die Justizvollzugsanstalten die Fallmanager aktiv bei der Kontaktaufnahme zu den inhaftierten Klienten unterstützen.

- Das **Prinzip der aufsuchenden Betreuung** sollte gestärkt werden. Es sollte nicht nur ein Erstgespräch sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung und sodann spätestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen

Entlassungstermin geführt werden. Vielmehr sollten alle beteiligten Akteure die Inhaftierten regelmäßig auf die Angebote nach dem HmbResOG hinweisen. Im Zuge dessen sollten auch die Beschäftigten des Justizvollzuges regelmäßig bei Zugangsgesprächen und im Rahmen der Erstellung und der Fortschreibung des Resozialisierungsplans die inhaftierten Personen auf das HmbResOG aufmerksam machen (z.B. auch durch mehrsprachige Informationsmaterialien). Ziel muss es sein, die Klienten (noch stärker als bislang) während der Zeit der Inhaftierung an die Fallmanager zu binden, um den mehrheitlichen Kontaktabbruch mit der Entlassung aus der Haft möglichst zu vermeiden. Aufsuchende Sozialarbeit könnte auch nach der Entlassung ein Schlüssel sein, um die hohe Quote an Kontaktabbrüchen wenigstens ein Stück weit einzudämmen.

- Das Übergangsmanagement könnte möglicherweise effizienter werden, wenn die Justizvollzugsanstalten und die Beschäftigten des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe ein **gemeinsames IT-Fachverfahren** verwenden. Falls dies weder gewünscht noch ressourcentechnisch realisierbar ist, sollte zumindest geprüft werden, wie die Übermittlung der benötigten Informationen vereinfacht und der Datenaustausch zwischen den verschiedenen IT-Fachverfahren besser miteinander verknüpft werden kann. Insbesondere der Informationsfluss zwischen dem IT-Fachverfahren des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe (SoPart) und dem SharePoint sollte verbessert werden, da die doppelte Dokumentation in zwei Systemen für die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement viel Zeit beansprucht.

- Die **Zusammenarbeit mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften** sollte intensiviert werden. Mehrheitlich beurteilten die Akteure die nicht rechtzeitige Weitergabe von Informationen zu Entscheidungen und Entlassungsterminen kritisch. Dies betrifft insbesondere die Fälle einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, bei denen ein Bewährungshelfer bestellt werden soll und deswegen eine Fallübergabe vom zuständigen Fallmanager an einen Bewährungshelfer zu organisieren ist.

- Es sollte in den Justizvollzugsanstalten ein **spezialisiertes Beratungsangebot** eingerichtet werden, das sich an inhaftierte Personen mit unsicherem,

befristetem bzw. ungeklärtem Aufenthaltsstatus richtet (z.B. Fragen zu Asyl, Aufenthaltsstatus, Abschiebung). Der Aufenthaltsstatus der Klienten hat einen gravierenden Einfluss auf die Resozialisierungsarbeit mit den Klienten. Denkbar wären beispielsweise Sprechstunden von externen (Fach-)Beratungsstellen (z.B. spezialisierte Migrations-, Ausländer- und Flüchtlingsberatungsstellen) oder von Ansprechpartnern der Ausländerbehörde. Wichtig wäre es auch, noch entschlossener als bisher frühzeitig Entscheidungen über den aufenthaltsrechtlichen Status des Klienten herbeizuführen.

III. Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des HmbResOG

Die Evaluation hat deutlich gemacht, dass die neuen Regelungen des HmbResOG grundsätzlich von allen am HmbResOG beteiligten Akteuren gut angenommen und umgesetzt werden. Insoweit kann hier nur einzelner (gesetzlicher) Optimierungsbedarf aufgezeigt werden:

- Wenn es der Grundgedanke des Gesetzes ist, eine konzeptionelle Verzahnung aller in Betracht kommenden Kooperationspartner i.S.d. § 4 Abs. 1 HmbResOG im Schnittstellenbereich der stationären und ambulanten Resozialisierung zu erreichen und die strukturelle Trennung zwischen „drinnen und draußen" aufzubrechen, ist eine noch **stärkere Verzahnung mit den unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten** erstrebenswert (z.B. konkrete Vereinbarungen mit Behörden über den Zugang zu Leistungen und über einen erforderlichen Informationsaustausch).

- Die Institutionalisierung des Übergangsmanagements im HmbResOG verfolgt das Ziel, die Entlassungssituation für die Klienten zu verbessern, um dadurch deren Wiedereingliederungschancen zu erhöhen. Die Mehrheit der befragten Akteure sieht noch sehr großen Handlungsbedarf bei der Thematik Wohnen und Unterkunft. Der angespannte Wohnungsmarkt stellt haftentlassene Menschen vor nahezu unüberwindbare Herausforderungen. Eine gesicherte Wohnunterkunft trägt jedoch maßgeblich zur Resozialisierung bei. Das derzeitige Angebot an **Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten** für haftentlassene Menschen sollte geprüft und dem Bedarf entsprechend (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten) ausgebaut werden.

- Das HmbResOG fordert auch für **Untersuchungsgefangene** von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellungen für die Zeit nach der Entlassung ein. Von den Akteuren wird aktuell die fehlende oder problematische Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung bei (männlichen) erwachsenen Untersuchungsgefangenen kritisch gesehen. Im Einklang mit dem jüngst beschlossenen Maßnahmenpaket sollte hier nachgesteuert und für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen ein entsprechendes Konzept entwickelt und umgesetzt werden. Es ist hier aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass dadurch Gefahren, die von psychisch auffälligen und hochproblematischen Untersuchungsgefangenen ausgehen, nicht ausgeschlossen werden können. Die neu in Gang gesetzten Bestrebungen ersetzen nicht eine daneben erforderliche und schon heute zulässige Risikokommunikation mit den Polizeibehörden. Das HmbResOG sollte keinesfalls wegen tragischer, aber singulärer Ereignisse als Sicherungsinstrument missverstanden oder zu einem solchen ausgebaut werden.

- Indem das HmbResOG den Fokus auf die Resozialisierung und die gesellschaftliche Integration von inhaftierten Personen legt, sollte eine Diskussion der verschiedenen am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure über **Lockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen** angestoßen werden, um die verschiedenen Sichtweisen auf diese Thematik und ihre Bedeutung für ein Übergangsmanagement abbilden zu können. Lockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen für inhaftierte Personen sind eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur Entlassungsvorbereitung und können den Übergang in die Freiheit für die Betroffenen fließender gestalten. Auch hier könnte sich ein Vorteil für alle Beteiligten ergeben, wenn Resozialisierungs- und Eingliederungsplan noch enger verzahnt werden.

- Das HmbResOG soll dazu beitragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen. In der Aktenstichprobe verbüßten 11,8% der Männer und 32,0% der Frauen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug sollte mit Nachdruck vermieden werden. Es gehört zu den kriminologischen Binsenweisheiten, die sich auch in der vorliegenden Evaluation gut zeigen lassen, dass kurze Freiheitsentziehungen mehr

schädliche als protektive Wirkungen entfalten. Diese Ausgangslage könnte durch die jüngste Reform der Ersatzfreiheitsstrafe mit ihrer Halbierung des Umrechnungsfaktors von Tagessatz zu Ersatzfreiheitsstrafe sogar noch eher verschärft werden.[2] Die noch häufigere und nachdrückliche **Anwendung haftvermeidender Maßnahmen** sollte daher geprüft werden. Durch die Förderung von Programmen, die die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bezwecken, könnten Inhaftierungen und die damit verbundenen negativen Erfahrungen vermieden werden.

- Um die Wirksamkeit der Arbeit der an der stationären und ambulanten Resozialisierung beteiligten Stellen für eine zielorientierte Kriminalpolitik (auch unter Ressourcengesichtspunkten) zu überprüfen und die Resozialisierungsmaßnahmen evidenzbasiert auszurichten und anzupassen, bedarf es neben der regelmäßigen Evaluation des Gesetzes nach § 42 HmbResOG auch einer systematischen Dokumentation, Auswertung und Aufbereitung von weitergehenden kriminologischen Lebenslagendaten der Klienten. Zwar ist die Evaluation des Handlungskonzeptes staatliche Aufgabe der Fachstelle Übergangsmanagement, allerdings sind weder die Kriterien hierzu klar oder eine Datenerhebung der Lebenslagen der Klienten vorgesehen noch sind die meisten IT-Fachverfahren der Akteure aktuell für statistische Zwecke geeignet. Durch eine **einheitliche Datenerhebung und Datenerfassung** könnten Entwicklungen und Veränderungen ohne großen Erhebungsaufwand abgebildet und auch im Hinblick auf kriminalpolitische Fragen und zukünftige Optimierungen dargestellt und ausgewertet werden.

- Viele Beschäftigte berichteten, dass die Anzahl der Aufgabenfelder und die Anforderungen an die Arbeit seit Inkrafttreten des HmbResOG (deutlich) gestiegen sind. Dieser Aspekt sollte bei allen Optimierungs- und Verbesserungsbestrebungen und zukünftigen Veränderungen in Bezug auf das Übergangsmanagement Berücksichtigung finden. Sollte sich weiterhin die Arbeitsmenge erhöhen und sich die Belastungs- und Arbeitssituation für die Beschäftigten verschärfen, ist zu prüfen, ob der Einsatz zusätzlicher **Ressourcen** erforderlich ist.

[2] Vgl. dazu *Baur*, NStZ 2024, S. 74 ff.

Überhaupt zeigt sich, dass sich der Erfolg des HmbResOG am Ende an vielen Stellen auf eine schlichte Ressourcenfrage zuspitzt.

- Wenn ebenfalls Ziel des Gesetzes ist, nicht nur den inhaftierten Personen Hilfen und Unterstützung anzubieten, sondern gleichermaßen die Opfer von Straftaten zu unterstützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen, sollten die Regelungen im vierten Teil des Gesetztes zur **Opferhilfe und Prävention** stärker gefördert und mit größerem Nachdruck umgesetzt werden. Für diesen Teil des Gesetzes und auch für die thematische Verbindung der Resozialisierung von straffälligen Personen mit der Verbesserung der Situation von Opfern muss aber erst einmal geworben werden. In der Evaluation wurde deutlich, dass die Aufgaben der Opferhilfe und des Opferschutzes und die Intention des Gesetzes an dieser Stelle noch nicht konsequent umgesetzt und verfolgt werden.

IV. Ausblick

Nach wie vor empirisch unterrepräsentiert ist die Perspektive der Adressaten von Resozialisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen. Um in Erfahrung zu bringen, welche Bedürfnisse die Klienten in Bezug auf das Übergangsmanagement haben, welche Erfahrungen sie mit dem Übergangsmanagement gemacht haben und welche Verbesserungsmöglichkeiten sich hinsichtlich des Übergangsmanagements aus ihrer Sicht ergeben, sollte im Zuge zukünftiger Untersuchungen vor allem die Perspektive der Klienten des Übergangsmanagements miteinbezogen werden. Der Versuch, die Perspektive der Klienten nach Abschluss des Übergangsmanagements (sechs Monate nach Entlassung) zu erheben, war zwar ex ante sinnvoll, ist aber ex post gescheitert. Erfolgversprechend könnte es sein, die Klienten noch vor ihrer Entlassung zu befragen. Damit fehlt zwar eine Beurteilung des gesamten Prozesses. Dies scheint aber zu verschmerzen, weil ohnehin wenige Klienten den Kontakt halten und die Angebote des HmbResOG nach der Entlassung noch in Anspruch nehmen. Zugleich wären aber wohl doch höhere Rücklaufquoten bei einer Befragung zu erreichen.

Ebenso sollten bei weiteren Untersuchungen auch die Perspektiven der Staatsanwaltschaften und der Gerichte miteinbezogen werden. Hier wäre es interessant zu erfahren, welche Sichtweise sie auf das Übergangsmanagement haben, ob getroffene Vorbereitungen im Rahmen des Übergangsmanagements beispielsweise Entscheidungen zur vorläufigen Entlassung aus der Haft mitbeeinflussen und welche Bedeutung

Maßnahmen in der Untersuchungshaft für eine primäre Bewährungsaussetzung haben könnten. Nicht zuletzt im Bereich der Opferhilfe und Prävention ist eine Einbeziehung dieser beiden Akteure notwendig, um die Instrumente der Zeugenbetreuung, der psychosozialen Prozessbegleitung, der Opferberichterstattung und des Täter-Opfer-Ausgleichs in ihrer Gesamtheit betrachten zu können.

Die fortlaufende Evaluation und die evidenzbasierte Ausrichtung und Anpassung von Resozialisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen ist wesentlich für ein effektives Übergangsmanagement.[3] Im Sinne von § 42 HmbResOG sollten Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes in einigen Jahren erneut wissenschaftlich untersucht werden. Vor Ablauf von drei Jahren scheint dies jedoch nicht angezeigt, weil Veränderungen vermutlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürften.

B. Ausgangssituation für die Evaluation des HmbResOG

Gut 30 Jahre nachdem die Bemühungen um die Schaffung eines Bundesresozialisierungsgesetzes (damals: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) –, beschlossen vom ASJ-Bundesausschuss am 4. Juni 1988)[4] wohl überwiegend an fiskalischen Hürden gescheitert waren, hat die Hamburgische Bürgerschaft am 22. August 2018 das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – HmbResOG)[5] verabschiedet. Mit zeitgleichen Anpassungen der Hamburgischen Justizvollzugsgesetze ist es in ersten Teilen zum 1. November 2018, im Übrigen zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes fand insbesondere der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz (DiskE) von Cornel et al. aus dem Jahr 2015 Berücksichtigung.[6] Neben Anregungen von verschiedenen Verbänden und Institutionen wurden zudem die Besonderheiten Hamburgs durch die Einbeziehung der Ergebnisse der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ aufgegriffen und Initiativen

[3] *Wirth* (2018), 501 (511).
[4] *ASJ*, Diskussionsentwurf (1988).
[5] HmbGVBl. Nr. 33 vom 7. September 2018, S. 265 ff.
[6] Vgl. *Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber* (2015).

anderer Bundesländer zur Schaffung von Resozialisierungsgesetzen zur Kenntnis genommen.[7]

Das Gesetz sieht in § 42 HmbResOG eine (regelmäßige) Evaluation der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes vor. Dabei gibt das Gesetz keine konkreten Evaluationsgegenstände oder Untersuchungszeiträume vor.[8] Dieser Evaluationsauftrag wurde mit dem vorliegenden Projekt durch die Universitäten Hamburg und Göttingen umgesetzt. Begleitet wurde die Evaluation vom Kriminologischen Dienst der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, dem Referat für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde und dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe.

I. Regelungen des HmbResOG

Das Resozialisierungsziel bei der Sanktionierung von Straftätern[9] leitet sich unmittelbar aus der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) ab. Das Resozialisierungsziel hat Verfassungsrang.[10] Danach ist es nicht nur geboten, durch eine entsprechende Einwirkung auf den verurteilten Straftäter die Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung ohne Straftaten zu schaffen, sondern es sind auch die Fundamente dafür zu legen, dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die Gesellschaft wieder eingliedern kann. Dabei muss nicht nur der Straffällige auf seine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden; letztere muss auch ihrerseits bereit sein, ihn wieder als verantwortliches Mitglied der Gesellschaft aufzunehmen.[11] Dieses Ziel strafrechtlicher Sanktionierung bindet dabei nicht allein den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen. Vielmehr müssen auch die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und insbesondere die an den Vollzug anschließenden Folgeprozesse auf dieses Ziel hin ausgerichtet sein.[12] Den Gesetzgeber verpflichtet das verfassungsrechtlich verankerte Resozialisierungsziel folglich dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges Resozialisierungskonzept,

---

[7] *Steffen*, FS 2016, 270 (272); HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 1 ff.; vgl. zur Entstehungsgeschichte *Villmow/Savinsky*, GS-Walter, S. 635 ff. und *Schatz* (2020), 409 (414 ff.) sowie *ders.*, NK 2020, 403 (405 f.).

[8] Durch diese Offenheit soll der Komplexität und der Dynamik des Resozialisierungsprozesses Rechnung getragen werden; vgl. dazu auch *Schatz/Sillies*, FS 2019, 58 (62).

[9] Hier und im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Soweit nicht ausdrücklich nach Geschlecht differenziert wird, sind damit alle Geschlechter umfasst.

[10] BVerfGE 36, 174 (188); 40, 276 (284); 45, 187 (239); 96, 100 (115); 98, 169 (200); 116, 69 (85).

[11] Vgl. dazu BVerfGE 35, 202 (235).

[12] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 1.

welches evidenzbasiert am Stand der Wissenschaft ausgerichtet ist, zu entwickeln.[13] Aufgrund der Dynamik und Komplexität der Resozialisierung („Komplexleistung Resozialisierung“ [14]) verbindet sich damit auch ein Auftrag zur fortlaufenden Anpassung und Weiterentwicklung bestehender Konzepte.

Kriminologische Erkenntnisse geben belastbare Hinweise darauf, dass die Resozialisierungsarbeit im Vollzug der freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen ihre Wirkungspotenziale nur dann nachhaltig entfalten kann, wenn sie durch geeignete Folgemaßnahmen nach der Entlassung aufgegriffen, stabilisiert und verstärkt wird.[15] Möglichst nahtlosen Übergängen aus dem Freiheitsentzug in die Freiheit kommt daher eine große Bedeutung zu.[16] Dafür müssen stationäre (freiheitsentziehende) und ambulante (nicht-freiheitsentziehende) Maßnahmen derart miteinander verknüpft werden, dass die besonders kritischen ersten Monate nach der Haftentlassung mit einem Netzwerk unterstützender und aufeinander abgestimmter Hilfsangebote vorbereitet und engmaschig begleitet werden. Dies erfordert ein Resozialisierungskonzept, das die Trennung zwischen freiheitsentziehendem Vollzug und nicht-freiheitsentziehender Straffälligenhilfe überwindet.[17]

Das HmbResOG setzt an dieser Prämisse an und will die Bedingungen der Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft verbessern. Insbesondere die im Hinblick auf die Resozialisierung besonders kritischen ersten sechs Monate nach Haftentlassung sollen „überbrückt“ und dadurch dem sog. „Entlassungsloch“[18] entgegengewirkt werden. Des Weiteren verbindet das Gesetz den zentralen Resozialisierungsauftrag mit den Themen der Opferhilfe und Prävention (§§ 25 bis 30 HmbResOG). Durch diese flankierende Ausrichtung sollen der hohe Stellenwert von Opferbelangen sowie deren Bedeutung für die Resozialisierung hervorgehoben werden.

1. Ziele des HmbResOG

§ 1 Abs. 1 HmbResOG formuliert die übergeordneten Ziele des Gesetzes. Danach soll das Gesetz dazu beitragen, straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen

[13] BVerfGE 98, 169 (201); 116, 69 (89).
[14] *Maelicke*, FS 2009, 60 (61); *Maelicke/Wein* (2016), S. 36 f., S. 152 ff., S. 180.
[15] *Matt/Hentschel* (2010), S. 148 f.; *Lösel/Koehler/Hamilton*, BewHi 2012, 175 ff.
[16] *Wirth*, INFO 2010, 77 (81).
[17] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 1.
[18] *Steffen*, FS 2016, 270 (273).

(Resozialisierung [Nr. 1]), den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen sowie die Haft zu vermeiden oder zu verkürzen (Nr. 2), die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen (Nr. 3) und den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen (Nr. 4).

Die Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten ist als Auftrag zur Verminderung des Rückfallrisikos durch die Reduktion von Risikofaktoren und den Ausbau bzw. die Stärkung von Schutzfaktoren zu verstehen.[19] Hauptziel des Gesetzes ist es daher, durch eine verbesserte Resozialisierung das Rückfallrisiko von Straftätern zu verringern und deren Chancen auf ein straffreies Leben zu erhöhen.[20] Daneben will das HmbResOG auch Opfer von Straftaten unterstützen. Ziel der Opferhilferegelungen ist es, Präventionsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und die Vermittlung von Hilfen für Opfer von Straftaten gesetzlich zu verankern (§ 1 Abs. 3 HmbResOG).

Das HmbResOG stellt kein weiteres (Sozial-)Leistungsgesetz dar. Nach § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HmbResOG begründet das Gesetz allein den Anspruch auf Erstellung eines Eingliederungsplans nach Maßgabe des § 9 Absätze 3 und 4 HmbResOG. Ansprüche auf wirtschaftliche oder soziale Leistungen werden durch das Gesetz nicht begründet. Es bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Berücksichtigung ganz bestimmter Maßnahmen im Eingliederungsplan bzw. auf die Umsetzung einzelner Unterstützungsmöglichkeiten.[21] Die im Eingliederungsplan aufgeführten Hilfen müssen sich deswegen aus anderweitig einschlägigen gesetzlichen Grundlagen ergeben. Ziel des HmbResOG ist es folglich vor allem auch, Haftentlassene in die sozialen Regelsysteme zu vermitteln (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG).

2. Anwendungsbereich

§ 2 HmbResOG regelt den Anwendungsbereich des HmbResOG. Danach sind stationäre und ambulante Hilfen[22] und Maßnahmen[23], die der Reintegration Straffälliger in die Gesellschaft dienen, umfasst. Hinzu kommen die Hilfen für die Opfer von

[19] *Suhling* (2018), 557 (560).
[20] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 2.
[21] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 22.
[22] Im Sinne des HmbResOG sind Hilfen alle Leistungen, durch die die Klientinnen und Klienten darin unterstützt werden, die Ziele der Resozialisierung zu erreichen und durch die Opfer von Straftaten unterstützt werden (§ 3 Nr. 2 HmbResOG).
[23] Im Sinne des HmbResOG sind Maßnahmen alle Leistungen, die nicht nur helfenden, sondern auch überwachenden Charakter haben können (§ 3 Nr. 3 HmbResOG).

Straftaten, die in den §§ 25 bis 30 HmbResOG näher ausgestaltet sind (§ 2 Abs. 1 HmbResOG). Da die Bedürfnisse der im Vollzug der Behandlungsmaßregeln (§§ 63, 64 StGB) Untergebrachten bereits hinreichend im Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetz (zur Entlassungsvorbereitung vgl. § 28 HmbMVollzG) geregelt sind, findet das HmbResOG auf diese Personengruppe keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 HmbResOG).[24] Zudem enthält § 2 Abs. 3 HmbResOG eine Subsidiaritätsklausel: Demgemäß sind die Hilfen und Maßnahmen vorrangig, die sich bereits aus den Zielvorgaben des § 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 6 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ergeben. Denn auch der Vollzug verfolgt das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zudem ergibt sich aus dem Vollzugsrecht (u.a. § 16 HmbStVollzG), dass die Vorbereitung der Eingliederung bei Strafgefangenen während der Inhaftierung eine originäre Aufgabe des Vollzugs ist. Dieser soll eng mit den ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe und den Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten.[25]

Eine weitere Subsidiaritätsklausel enthält § 2 Abs. 4 HmbResOG. Hiernach haben die Hilfen des Regelsystems nach dem Sozialgesetzbuch Vorrang vor den speziellen Hilfen und Maßnahmen nach dem HmbResOG. Hintergrund der Regelung ist die Annahme, dass es für die Wiedereingliederung förderlich ist, die haftentlassenen Personen möglichst in das Regelsystem zu integrieren.[26]

3. Zielgruppe

Das HmbResOG richtet sich sowohl an Personen, die (noch) nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, als auch an rechtskräftig verurteilte Straftäter. Um diese heterogene Zielgruppe begrifflich einheitlich erfassen zu können und eine Stigmatisierung zu vermeiden, verwendet das HmbResOG die in der Sozialen Arbeit übliche Bezeichnung der Klientin oder des Klienten als Oberbegriff (§ 3 Nr. 1 HmbResOG). Darunter sind auch Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte zu fassen, die sich noch auf freiem Fuß oder in Untersuchungshaft befinden, die noch nicht verurteilt worden sind

[24] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 22.
[25] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 22.
[26] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 22.

oder gegen die eine ambulante oder eine jugendstrafrechtliche Maßnahme umgesetzt wird.[27]

Auch das „Opfer" einer Straftat als Zielgruppe der Opferhilfe und Prävention wurde in die Begriffsbestimmungen des HmbResOG aufgenommen. Die Definition ist angelehnt an Artikel 2 Nr. 1 lit. a) der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, weitet den Begriff jedoch aus, indem auch die begründete Vermutung einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder eines wirtschaftlichen Verlustes ausreichend sein soll.[28] Nach § 3 Nr. 6 HmbResOG sind demnach Opfer einer Straftat natürliche Personen, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben oder bei denen jedenfalls eine diesbezügliche begründete Vermutung besteht. Opfer können daneben auch die Angehörigen einer Person sein, deren Tod die direkte Folge einer Straftat ist.

4. Integriertes Übergangsmanagement

Kernstück des Gesetzes ist das „Integrierte Übergangsmanagement". Das HmbResOG definiert das integrierte Übergangsmanagement als „ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken der Klientin oder des Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen sowie aller weiteren, am Resozialisierungsprozess Beteiligten" (§ 3 Nr. 4 HmbResOG). Ziel ist eine konzeptionelle Verzahnung der maßgeblichen Kooperationspartner im Schnittstellenbereich der stationären und ambulanten Resozialisierung.[29]

Das Übergangsmanagement beginnt in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung mit der Erstellung eines Eingliederungsplans nach § 9 HmbResOG und endet in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG). Die gesetzlich normierte Dauer des Übergangsmanagements kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst werden. Als Orientierung für den Beginn der Planung und der Umsetzung des Übergangsmanagements soll der unter den jeweiligen Umständen realistische frühestmögliche Entlassungszeitpunkt gewählt werden.[30] Das Übergangsmanagement geht somit über die herkömmliche

[27] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 22 f.
[28] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.
[29] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.
[30] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.

Entlassungsvorbereitung hinaus, indem es einerseits die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen intensiviert und andererseits den Unterstützungsprozess in zeitlicher Hinsicht verlängert. Dabei soll für die gesamte Phase des Übergangs eine kontinuierliche Begleitung angeboten werden.

Im Rahmen dieses Übergangsmanagements hat jeder Klient einen individuellen Anspruch auf die Erstellung eines Eingliederungsplans (§ 1 Abs. 2 Satz 3 HmbResOG).[31] Der Eingliederungsplan ist das zentrale Dokument des Übergangsmanagements und wird zu dessen Beginn erstellt (§ 9 Abs. 1 HmbResOG). Er tritt selbstständig neben den Resozialisierungsplan des Strafvollzugs (ehemals Vollzugsplan, vgl. § 8 HmbStVollzG und § 8 HmbJStVollzG).[32] Beide Pläne sollen sich gegenseitig ergänzen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 HmbResOG). Der Eingliederungsplan wird unter Berücksichtigung der Vorstellungen und der Eigeninitiative des Klienten durch den Fallmanager unter Beteiligung der zuständigen Justizvollzugsanstalt erstellt und zielt im Wesentlichen auf die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen für die Zeit nach der Haftentlassung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG). § 9 Abs. 4 HmbResOG zählt – nicht abschließend – die wichtigsten Bestandteile dieses Eingliederungsplans auf. Bei Veränderungen ist der Plan durch den Fallmanager fortzuschreiben (§ 9 Abs. 5 Satz 1 HmbResOG).

Die Steuerungsverantwortung für das Übergangsmanagement liegt bei der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma). Die FÜma ist Teil des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe, das in den Aufsichtsbereich der Sozialbehörde fällt und beim dafür zuständigen Bezirksamt Eimsbüttel angesiedelt ist (§ 10 Abs. 1, § 31 Nr. 6 HmbResOG). Verantwortlich auf behördlicher Ebene sind demnach die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV), die Sozialbehörde und dort das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe. Noch während der Inhaftierung sollen durch diese Verantwortlichkeiten das Justiz- und Sozialressort eng miteinander verknüpft werden.

Die FÜma wendet sich für die Eingliederungsplanung vor der Entlassung aus dem Vollzug an den Klienten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Dafür übermittelt die Justizvollzugsanstalt der FÜma die notwendigen Informationen, insbesondere das Personal- und Vollstreckungsblatt des Klienten rechtzeitig vor Beginn der Frist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG. Die Justizvollzugsanstalt informiert den Klienten frühzeitig darüber (§ 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HmbResOG). Nach dem Erstgespräch mit der FÜma kann

[31] Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten vgl. HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[32] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.

sich der Klient entscheiden, ob er am Übergangsmanagement teilnehmen möchte und unterzeichnet gegebenenfalls eine entsprechende Teilnahmeerklärung.[33] Nach einer Aufnahme in das Übergangsmanagement übernimmt ein Fallmanager der FÜma den Klienten. Das Fallmanagement soll sicherstellen, dass Hilfebedürfnisse erfasst, die Leistungen nach den jeweils geltenden Leistungsgesetzen aufeinander abgestimmt und der Übergang von der Haft in das Leben in Freiheit begleitet werden. Nach der Entlassung wird die Beratung und Unterstützung fortgeführt (§ 8 Abs. 2 HmbResOG). Die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements können in geeigneten Fällen nach der Erstellung des Eingliederungsplans von der FÜma auf freie Träger übertragen werden (zurzeit etwa die Integrationshilfen e.V.). Die FÜma nimmt in diesen Fällen weiterhin eine Steuerungs- und Monitoringfunktion wahr (§ 8 Abs. 3 HmbResOG, ausführlich zum Fallmanagement sogleich).

Sofern ein umfassendes Übergangsmanagement im Sinne des § 8 Abs. 1 HmbResOG nicht gewünscht oder nach einer fachlichen Einschätzung nicht angezeigt ist, kann auch eine Unterstützung bezogen auf einzelne und gegebenenfalls zeitlich befristete Hilfebedürfnisse erfolgen (§ 8 Abs 4 HmbResOG). Ziel ist es, eine möglichst flexible und auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abgestimmte Hilfe (auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns) zu gewährleisten. Unterstützung soll daher nicht aufgedrängt und nur in dem vom Fallmanagement als erforderlich beurteilten Umfang gewährt werden.[34] Die Aufgaben der FÜma werden für den Bereich des Jugendstrafvollzuges von der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen (§ 10 Abs. 2 HmbResOG). Im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung oder bei Verurteilten unter Führungsaufsicht werden die Aufgaben des Fallmanagements von der (Jugend-)Bewährungshilfe wahrgenommen (zu den Abläufen vgl. auch § 8 Abs. 5 HmbResOG).

Nehmen Klienten zunächst keine Unterstützungsangebote wahr oder brechen sie das Übergangsmanagement vorzeitig ab, können sie sich dennoch im weiteren Verlauf ihrer Haftzeit oder auch noch nach Entlassung an die FÜma oder die Jugendgerichtshilfe wenden. In diesen Fällen findet § 8 HmbResOG entsprechende Anwendung (§ 12 HmbResOG).

[33] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[34] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.

Auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive und der häufig kurzfristigen Entlassung kann für Untersuchungsgefangene ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie es in § 8 HmbResOG festgeschrieben ist, nicht im gleichen Maß umgesetzt werden. Daher sollen die Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an im Hinblick auf ihre Entlassung durch die zuständigen Anstalten unterstützt werden.[35] Die Anstalten koordinieren dazu die Beratungsangebote (z.B. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit oder Hilfe bei der Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung; § 11 Abs. 1 HmbResOG). Daneben verpflichtet § 6 Abs. 1 Satz 1 HmbUVollzG die Anstalten vollzugsrechtlich, die Untersuchungsgefangenen darin zu unterstützen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Dieser Handlungsrahmen des HmbUVollzG ist damit die Ausgangsbasis für die Arbeit mit den Untersuchungsgefangenen. Entsprechend bleiben diese vollzugsgesetzlichen Hilfen und Maßnahmen vorrangig (vgl. Subsidiaritätsklausel in § 2 Abs. 3 HmbResOG).

5. Fallmanagement

Mit dem Begriff „Übergangsmanagement" wird der Gesamtprozess bezeichnet. Das wesentliche Umsetzungsinstrument ist dabei das „Fallmanagement". Das HmbResOG versteht darunter ein ganzheitliches Handlungskonzept, „welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements, unterstützt wird" (§ 3 Nr. 5 HmbResOG). Dafür soll in einem ersten Schritt erfasst werden, ob Hilfebedürfnisse bestehen. Ist das der Fall, soll in einem zweiten Schritt sichergestellt werden, dass erforderliche Leistungen für die Begleitung und Unterstützung des Übergangs zwischen der Haft und dem Leben in Freiheit koordiniert werden.[36] Das Fallmanagement bezieht sich damit auf die Vorbereitung der Entlassung eines Gefangenen, die Ermittlung seines Hilfebedarfs und die Steuerung aller im Netzwerk stationär und ambulant beteiligten Akteure.[37] Mit der Einführung des Fallmanagements soll ein Wechsel von einem bisher eher institutionszentrierten hin zu einem klientenbezogenen (und

[35] Vgl. zu den für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten in Hamburg den Vollstreckungsplan der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2023 vom 26.06.2023 (Az. 4431/1).
[36] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 25.
[37] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.

institutionsübergreifend arbeitenden) Hilfesystem einhergehen.[38] Den Fallmanagern obliegt dabei eine Vermittlungs- und Wegweisefunktion. Sie sollen die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen aufeinander abstimmen, den Klienten „an die Hand nehmen" und auf dem Weg von der Haft in das Leben in Freiheit begleiten.[39]

Insgesamt gliedert sich das Fallmanagement in mehrere und aufeinander aufbauende Phasen:

1. Erstkontakt,
2. Assessment (erste Fassung des Eingliederungsplans, Entscheidung über die Durchführung des Fallmanagements),
3. Planung (auch: Entscheidung über die Beteiligung eines freien Trägers),
4. Intervention,
5. Monitoring,
6. Evaluation.

Dabei sind Erstkontakt, Assessment und Planung in der Zuständigkeit der FÜma.[40] Die Durchführung der anschließenden Phase, also die Umsetzung des Eingliederungsplans, kann auf freie Träger der Straffälligenhilfe übertragen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HmbResOG). Monitoring und Evaluation des Handlungskonzepts sind wiederum ausschließlich eine Aufgabe der FÜma (§ 8 Abs. 3 Satz 2 HmbResOG). Durch das Monitoring sollen die Unterstützungsangebote geprüft und auf ihre Zielerreichung hin bewertet werden. Aufgrund von Veränderungen kann es hier zu einem „Re-Assessment" kommen, in Folge dessen die Hilfeplanung dann entsprechend angepasst wird.[41] Die Phase der Evaluation erfolgt am Ende des Hilfeprozesses und soll zu einer Bewertung des gesamten Fallverlaufs führen. Beide Phasen bieten somit die Möglichkeit einer retrospektiven Betrachtung des Betreuungsverlaufs.[42] Für Dokumentation und Auswertung des Hilfeprozesses ist ebenfalls die FÜma verantwortlich (§ 8 Abs. 5 Satz 4 HmbResOG). Aus Sicht des Gesetzgebers wird mit dieser Aufgaben- und Rollenverteilung zum einen die Qualitätssicherung und Steuerung durch die FÜma als staatliche Akteurin sichergestellt, zum anderen aber auch der flexible Einsatz fachkundiger freier Träger gewährleistet.[43]

---

[38] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[39] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 2.
[40] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[41] Vgl. dazu *Maelicke/Wein* (2016), S. 159 f.
[42] *Klie* (2011), 499 (505).
[43] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.

6. Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination

§ 4 Abs. 1 HmbResOG betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, den staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe (§ 31 HmbResOG), den freien Trägern der Straffälligenhilfe (§ 22 HmbResOG) und weiteren Behörden und Stellen, wie beispielsweise den Sozialleistungsträgern oder Vereinen und Personen, deren Einfluss die Resozialisierung der Klienten fördern kann. Auch dadurch soll zu einem frühen Zeitpunkt eine Verzahnung mit dem Regelsystem hergestellt werden.[44]

Ebenso ist mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften eine enge Zusammenarbeit anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Haftentlassung und auf deren Ausgestaltung (§ 4 Abs. 2 HmbResOG). Dies betrifft vor allem jene Fälle einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, in denen ein Bewährungshelfer bestellt werden soll. Sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Hilfen sollen sinnvoll zusammengeführt und aufeinander abgestimmt werden. Insgesamt ist die Zusammenarbeit und die Koordination der verschiedenen beteiligten Akteure so zu organisieren, dass Informationsverluste und Betreuungslücken möglichst vermieden werden, aber es auch nur dann zu Mehrfachbetreuungen kommt, wenn und soweit diese fachlich begründet sind (§ 4 Abs. 5 HmbResOG).

7. Freiwilligkeitsvorbehalt

Die Annahme aller Angebote des HmbResOG ist freiwillig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG).[45] Eine Mitwirkungspflicht für Gefangene und Entlassene gibt es nicht. Es bleibt bei einer – rechtlich letztlich unverbindlichen und nicht durchsetzbaren – Mitverantwortung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG). Dabei ist die Mitwirkungsbereitschaft und die Eigeninitiative der Klienten zu wecken und zu fördern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Den am Resozialisierungsprozess Beteiligten obliegt infolgedessen die Aufgabe, die Klienten dazu zu motivieren, aktiv an ihrer Wiedereingliederung mitzuwirken, und ihnen zu verdeutlichen, dass eine gelingende Wiedereingliederung von ihrer Mitwirkung abhängt.[46] Hiervon unberührt bleiben bestehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere bei einer Strafaussetzung zur Bewährung, bei einem Vorbehalt der

[44] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.
[45] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 24.
[46] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 25.

nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und im Falle einer laufenden Führungsaufsicht (§ 6 Abs. 2 HmbResOG).

Das HmbResOG verfolgt damit eine Grundausrichtung, die Zwang in den Resozialisierungsbeziehungen als ethisch nicht verantwortbar und empirisch wenig Erfolg versprechend ablehnt.[47] Jeder Klient des HmbResOG hat demnach die Möglichkeit, die Hilfen in Anspruch zu nehmen, aber auch das Recht, an diesem Angebot nicht teilzunehmen und „in Ruhe gelassen zu werden".

8. Opferhilfe und Prävention

Mit den Zielen der Schadenswiedergutmachung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HmbResOG), dem Schutz der Gesellschaft vor Straftaten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 HmbResOG) und der Wiederherstellung des sozialen Friedens (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 HmbResOG) verbindet das HmbResOG den zentralen Resozialisierungsauftrag mit den Themen „Opferhilfe und Prävention" (vgl. §§ 25 bis 30 HmbResOG). Das HmbResOG versteht die Opferhilfe dabei weitreichend, also nicht nur als eine Vermittlung von Hilfen für Opfer von Straftaten, sondern auch im Sinne eines Auftrags zur Kriminalprävention (§ 1 Abs. 3 HmbResOG). Allgemein anerkannte Ziele der Opferhilfe sind die Wiederherstellung von Sicherheit, die Vermeidung bzw. Bearbeitung sekundärer Viktimisierungen sowie die Bewältigung der Straftatfolgen auf psychischer, sozialer, beruflicher und finanzieller Ebene.[48] In diesem Zusammenhang betonen auch § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HmbResOG, dass die Klienten dazu angeregt werden sollen, sich mit den von ihnen begangenen Taten auseinanderzusetzen.

Anders als beim Übergangsmanagements werden mit dem HmbResOG im Bereich der Opferhilfe und Prävention keine grundlegend neuen Strukturen geschaffen. Soweit eine landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz besteht, konkretisieren und stärken die Vorschriften des HmbResOG zur Opferhilfe und Prävention daher die bisherigen Instrumente. Das HmbResOG enthält so etwa ergänzende Regelungen zur Opfer- und Zeugenbetreuung (§ 25 Abs. 1 HmbResOG), zur psychosozialen Prozessbegleitung (§ 25 Abs. 2 HmbResOG i.V.m. PsychPbG) sowie zur Opferberichterstattung (§ 26 HmbResOG). Ebenso enthält das HmbResOG ergänzende Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren (§ 27 HmbResOG) und bei Erwachsenen

[47] Vgl. dazu ausführlich *Miller* (2016), S. 151 f. und S. 162 f.
[48] *Hartmann/Priet* (2023), 625 (638).

(§ 28 HmbResOG). Regelungen zu forensischen Nachsorgeambulanzen (§ 29 HmbResOG) und zu Präventionsmaßnahmen (§ 30 HmbResOG) runden die Vorgaben ab. Wie bereits ausgeführt ist das HmbResOG jedoch kein Leistungsgesetz. Auch auf Opferseite entstehen daher keine zusätzlichen Leistungsansprüche.

a) Opfer- und Zeugenbetreuung

Die Zeugenbetreuungsstelle ist dem Landgericht Hamburg angegliedert und unterstützt (Opfer-)Zeugen durch Betreuung, Beratung und weitere personenbezogene Hilfen. Sie erteilt zu diesem Zweck Informationen über den Verhandlungsverlauf, über Rechte und Pflichten von Zeugen und organisiert eine Begleitung während der Verhandlung (§ 25 Abs. 1 HmbResOG). Dabei ist eine Betreuung sowohl vor als auch während der Hauptverhandlung möglich und kann sich ebenso auf die Zeit nach der Hauptverhandlung erstrecken (z.B. in Form von Information über das Urteil und Erläuterungen zum Verfahrensausgang). Sollte sich zudem die Notwendigkeit ergänzender Hilfe ergeben, ist es Aufgabe der Zeugenbetreuungsstelle, die Betroffenen an eine einschlägige Fachberatungsstelle weiter zu vermitteln (§ 25 Abs. 3 HmbResOG).

b) Psychosoziale Prozessbegleitung

Opfer können unter den im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)[49] bestimmten Voraussetzungen auch den Beistand eines psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des § 406g StPO erhalten (§ 25 Abs. 2 HmbResOG). Die psychosoziale Prozessbegleitung ist nach § 2 Abs. 1 PsychPbG eine besondere Form der (nicht rechtlichen) Begleitung besonders schutzbedürftiger Personen während des gesamten Strafverfahrens. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die Betreuung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte (vgl. § 3 PsychPbG) mit dem Ziel, die individuelle Belastung des Opfers zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Sie stellt eine Ergänzung zu den Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung dar.

Die Hilfen, die von der psychosozialen Prozessbegleitung angeboten werden, können je nach Einzelfall in der Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht bestehen, aber auch Information zum Verfahrensablauf oder Hilfestellung

[49] BGBl. 2015 Teil I Nr. 55, S. 2525, 2529 ff.

bei der Bewältigung von Alltagsproblemen oder der Vermittlung geeigneter therapeutischer oder psychologischer Beratungsangebote umfassen.[50] Bei Bedarf vermittelt die psychosoziale Prozessbegleitung die Betroffenen zudem an einschlägige Fachberatungsstellen (§ 25 Abs. 3 HmbResOG). Die psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG). Sie umfasst weder eine Rechtsberatung noch Gespräche über den im Strafverfahren behandelten Sachverhalt.

Während § 406g StPO das Recht von Verletzten auf Beistand durch eine psychosoziale Prozessbegleitung bundeseinheitlich verankert und im PsychPbG die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters und dessen Vergütung geregelt werden, obliegt die Umsetzung den Ländern. Zu diesem Zweck hat Hamburg zum 1. Januar 2017 das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) verabschiedet.[51] Dieses regelt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Prozessbegleiter anerkannt werden sowie deren Aus- oder Weiterbildungen. Auf Grundlage der in § 8 AGPsychPbG enthaltenen Verordnungsermächtigung ist ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Rechtsverordnung zur zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in Kraft getreten.[52] Die Verordnung regelt weitere Einzelheiten (u.a. ein Verzeichnis der Prozessbegleiter und Konkretisierungen zur Aus- und Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung). Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung werden in Hamburg teils durch die Zeugenbetreuungsstelle wahrgenommen, teils durch freie Träger und Fachberatungsstellen (z.B. Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.).[53]

c) Opferberichterstattung

Die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte können nach § 160 Abs. 3 StPO die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragen (§ 26 Abs. 1

[50] *Treskow/Bartsch* (2023), 39 (46 ff.).
[51] HmbGVBl. Nr. 52 vom 16. Dezember 2016, S. 501 ff.; vgl. auch HmbBürgerschaft-Drs. 21/6398.
[52] HmbGVBl. Nr. 55 vom 27. Dezember 2016, S. 567 f.
[53] Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz führt im Internet ein öffentliches Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiter in Hamburg.

HmbResOG).[54] Zwar wird die Opferberichterstattung in § 160 Abs. 3 StPO nicht ausdrücklich genannt, § 160 Abs. 3 StPO ist in Verbindung mit Nr. 15 RiStBV jedoch so zu verstehen, dass die Gerichtshilfe in Anspruch genommen werden soll, um den Ermittlungsorganen weitere Erkenntnisquellen zu verschaffen. Ob der Auftrag dabei in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens zu erteilen ist oder in einem bereits fortgeschrittenen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit ergeben, hängt von der Schwerpunktsetzung des jeweiligen Auftrags ab.[55] Bei der Opferberichterstattung hat die Gerichtshilfe darauf zu achten, dass sie im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung primär als soziale Ermittlungshilfe der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird. Daher steht hier nicht eine sozial unterstützende Tätigkeit im Vordergrund, sondern die Verpflichtung, auf Grund objektiver Nachforschungen ein der Wahrheit entsprechendes Bild der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Verletzten zu ermitteln.[56] § 26 Abs. 2 HmbResOG zählt (nicht abschließend) die wesentlichen Aufgaben der Gerichtshilfe im Rahmen der Opferberichterstattung auf (z.B. Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Opfers oder Ermittlung der Aussagebereitschaft und -fähigkeit des Opfers).

Die Opferberichterstattung dient unterschiedlichen Zwecken: Zum einen können durch die Opferberichterstattung die für die Strafzumessung nach § 46 StGB bedeutsamen Folgen der Tat in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Die Berichterstattung kann somit maßgeblich zu einer tat- und schuldangemessenen Bestrafung beitragen. Zum anderen kann die Gerichtshilfe den Opfern Hinweise auf Beratungsstellen und Träger der Opferhilfe geben und ggf. einen Kontakt herstellen.[57] Nicht zuletzt stellt die Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe ein wichtiges strafprozessuales Element dar, um der Rolle des Opfers im Strafverfahren angemessen Geltung zu verschaffen. Neben ihrer zentralen Funktion für die Entscheidungsfindung soll sie demnach dafür sorgen, dass das Opfer in das Verfahren einbezogen und mit seinen berechtigten Interessen gehört wird.[58]

---

[54] Die Aufgaben der Gerichtshilfe für Erwachsene werden im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe in Personalunion von der Bewährungshilfe wahrgenommen.
[55] *Hölscher/Trück/Hering*, NStZ 2008, 673 (674).
[56] BGH, Beschl. v. 26.09.2007 – 1 StR 276/07, Rn. 15.
[57] *Maelicke/Wein* (2016), S. 187.
[58] *Hölscher/Trück/Hering*, NStZ 2008, 673 (676).

d) Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren erhalten Beschuldigte und Geschädigte die Möglichkeit, mit professioneller Unterstützung von dritter Seite die Folgen einer Straftat zu bewältigen und auszugleichen. Der Täter-Opfer-Ausgleich zielt auf eine möglichst umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens, insbesondere durch die Berücksichtigung der immateriellen und materiellen Interessen der Geschädigten (§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HmbResOG) ab. Er hat dabei zwei Wirkrichtungen: Er soll erstens dem Geschädigten die Möglichkeit bieten, tatbedingte psychische und ggf. materielle Belastungen abzubauen und das Vertrauen in das friedliche Miteinander wiederzugewinnen. Zweitens soll er dem (mutmaßlichen) Täter die Möglichkeit bieten, die Verantwortung für seine Tat zu übernehmen.[59]

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird bei erwachsenen Straffälligen auf der Grundlage von § 46a StGB, von § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, §§ 155a, 155b StPO oder auf Weisung der Gnadenbehörde sowie nach § 8 HmbStVollzG durchgeführt. Nach Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die Gnadenbehörde führt ein Mediator der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle den Ausgleich durch (§ 28 Abs. 3 HmbResOG). Die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle ist bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Hamburg angegliedert.

Im Jugendstrafverfahren wird der Täter-Opfer-Ausgleich nach Maßgabe der §§ 10, 23, 45, 47 und 88 JGG sowie nach § 8 HmbJStVollzG durchgeführt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG). Die Verantwortung für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres liegt bei der Jugendgerichtshilfe oder bei der Jugendbewährungshilfe. Die Jugendgerichtshilfe oder die Jugendbewährungshilfe beauftragen regelhaft Träger der Jugendhilfe mit der Einleitung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.[60] Die Träger unterhalten zu diesem Zweck Schlichtungsstellen, die Geschädigte und Täter im Ausgleichsverfahren begleiten (§ 27 Abs. 2 HmbResOG).

Sofern ein Täter nicht über ausreichende finanzielle Mittel zum materiellen Ausgleich verfügt, besteht im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit, die Opferfonds der von den Trägern der Jugendhilfe betriebenen Schlichtungsstellen in Anspruch zu nehmen (§ 27 Abs. 3 HmbResOG). Aus dem Opferfonds erhalten die Täter ein zinsloses Darlehen

---

[59] *Meier*, JZ 2015, 488 (489 f.).

[60] Aktuelle Träger der Jugendhilfe sind Ambulante Maßnahmen Altona e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V.

für die Entschädigung des Opfers (z.B. Schmerzensgeld oder Schadensersatz). Dieses Darlehen wird entweder in Raten zurückgezahlt oder durch Arbeitsleistungen ausgeglichen.[61] Bei den Erwachsenen übernimmt diese Aufgabe die Hamburger Stiftung „Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten".

e) Maßnahmen zur Prävention von Straftaten

Im Bereich der Prävention sieht das Gesetz die Unterstützung von forensisch-medizinischen Angeboten zur Primärprävention (§ 30 Abs. 1 HmbResOG)[62] und zur Rückfallprävention bei Sexual- und Gewaltstraftätern (§ 29 HmbResOG) sowie ein Konzept zur Rückfallprävention bei besonders gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern (§ 30 Abs. 2 HmbResOG) vor. Die forensisch-medizinischen Angebote zur Rückfallprävention richten sich an bestimmte Klienten unter Führungsaufsicht sowie an Klienten, die vom Gericht eine entsprechende Weisung nach einer Straf(rest)aussetzung zur Bewährung erhalten haben (§ 29 Abs. 1 und Abs. 3 HmbResOG). Übergeordnetes Ziel einer forensisch-therapeutischen Behandlung von Klienten mit Sexual- und Gewaltstraftaten ist die Verringerung des Risikos zukünftiger strafbarer Handlungen.[63]

Um einen Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten, gefährlichen Haftentlassenen zu gewährleisten, wurde in Hamburg das Konzept „Täterorientierte Prävention" (kurz: TOP) entwickelt. TOP bündelt Maßnahmen zu einem systematischen Konzept mit dem Ziel, (einschlägige) Rückfälle und weitere Straftaten besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter zu verhindern. Die Intention hierbei ist es, durch ein eng abgestimmtes Vorgehen von Justiz und Polizei den Informationsfluss zu verbessern, Warnsignale für einen Rückfall frühzeitig zu erkennen, gemeinsam Strategien zur Intervention vorzubereiten und rechtzeitig Maßnahmen zu koordinieren (§ 30 Abs. 2 HmbResOG). Dafür wird bereits vor einer bevorstehenden Entlassung – noch im Strafvollzug – eine Risikoeinschätzung erstellt. In einer Fallkonferenz besprechen die Beteiligten Vorschläge für gerichtliche Weisungen an den Betroffenen und schlagen diese dem Gericht vor. Nach der Entlassung wird der Täter engmaschig betreut und

[61] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 31.
[62] Beispielsweise die Angebote des Instituts und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Eppendorf, u.a. im Rahmen des Netzwerks „Kein Täter werden", das Menschen mit pädophilen Neigungen Hilfe- und Therapieangebote macht. Ebenso das Projekt „Beratungsstelle für sexuell auffällige Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende bis 21 Jahre in Hamburg", welches von Wendepunkt e.V. durchgeführt wird.
[63] *Schwarze et al.*, FPPK 2018, 369 (372).

überwacht. Anzeichen für einen Rückfall werden zwischen den zuständigen Stellen ausgetauscht.[64] Erfasst werden aus der Haft zu entlassende Sexual- und Gewaltstraftäter, die wegen eines gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Verbrechens oder wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zu einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von im Regelfall mindestens drei Jahren verurteilt wurden und diese Strafe vollständig verbüßt haben. Weitere Voraussetzung ist, dass ihnen eine ungünstige Legalprognose zu stellen ist. Schwerpunkte des Konzepts sind unter anderem die Effektivierung der Informationswege, die Anpassung von Bearbeitungsfristen, die Abstimmung der notwendig werdenden Maßnahmen im Krisenfall sowie die Optimierung der Informationsbereitstellung durch das polizeiliche Auskunftssystem POLAS.[65]

Im Zentrum der Präventionsmaßnahmen nach §§ 29, 30 HmbResOG steht der Täter. In diesem Kontext geht es um Opferschutz durch indizierte (tertiäre) Kriminalprävention, also um Opferschutz durch rückfallpräventive Behandlung von Personen, die als Straftäter bereits in Erscheinung getreten sind.

II. Zielsetzung der Evaluation

Die vorliegende Evaluation untersucht, ob und inwieweit das HmbResOG seine Zielsetzungen erreicht. Ziel der vorliegenden Evaluation ist es somit auch, aus der Zusammenschau rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Befunde rechtspolitische Schlussfolgerungen, praktische Anpassungsnotwendigkeiten und etwaigen Verbesserungsbedarf aufzuzeigen. Die Evaluation soll in diesem Kontext insbesondere auch mögliche Stellschrauben für Optimierungen sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch auf Ebene der praktischen Umsetzung benennen.[66]

[64] HmbBürgerschaft-Drs. 22/11064, S. 7.
[65] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 32.
[66] Vgl. *Wulf/Rodenberg/Said*, FS 2019, 271 (273).

C. Vorgehen und Methodik der Evaluation

I. Forschungsfragen und Methodik der Untersuchung

1. Forschungsfragen

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist eine Prozess- und Effektevaluation. Im Zentrum steht dabei das Übergangsmanagement als Kernelement des HmbResOG. Daneben thematisiert ein Teilbereich der Evaluation die Aspekte der Opferhilfe und Prävention (§§ 25 bis 30 HmbResOG).

Der Evaluation liegen fünf Leitfragen zugrunde, welche den unterschiedlichen Evaluationsbestandteilen zugeordnet werden (Prozessevaluation Übergangsmanagement, Effektevaluation Übergangsmanagement, Evaluation Opferhilfe/Prävention) und die Grundausrichtung der Evaluation vorgeben:

Prozessevaluation Übergangsmanagement

1) Wie gut sind die Resozialisierungsangebote des Justizvollzuges und der ambulanten Straffälligenhilfe aufeinander abgestimmt?
2) Wie gut funktioniert das Zusammenwirken der am Übergangsmanagement beteiligten Akteure und Institutionen?
3) Werden die vorgesehenen sechs Monate nach Haftentlassung adäquat mit Unterstützungsangeboten begleitet?

Effektevaluation Übergangsmanagement

4) Werden durch das Übergangsmanagement die (inneren und äußeren) Bedingungen zur (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft verbessert? Gelingt es, die Lebenssituation der Klienten zu verbessern?

Evaluation Opferhilfe/Prävention

5) Wie haben sich die vorgesehenen Opferhilfemaßnahmen etabliert und wie sind sie zu bewerten?

a) Prozessevaluation des Übergangsmanagements

Die Prozessevaluation legt den Fokus auf die am Übergangsmanagement mitwirkenden Akteure (vgl. §§ 4, 7 Abs. 3, 31 HmbResOG). Neben den Justizvollzugsanstalten, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zählen dazu insbesondere die Fachstelle Übergangsmanagement (§ 10 HmbResOG), die freien Träger der Straffälligenhilfe (§ 22 HmbResOG), die Gerichtshilfe (§§ 13, 14 HmbResOG), die Bewährungshilfe

(§§ 17, 18 HmbResOG) sowie im Jugendbereich die Jugendgerichtshilfe (§§ 15, 16 HmbResOG) und die Jugendbewährungshilfe (§§ 19, 20 HmbResOG). Weitere am Resozialisierungsprozess beteiligte Akteure sind die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit (§ 21 HmbResOG) und die Führungsaufsichtsstelle (§ 24 HmbResOG). Zu den sonstigen Leistungserbringern i.S.v. § 23 HmbResOG zählen u.a. Stellen der Wohnraumversorgung (Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnheime, Wohnprojekte etc.), die Agentur für Arbeit Hamburg und die Jugendberufsagentur Hamburg, die Jobcenter, Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Schuldnerberatungsstellen, die Ausländerbehörde, Gesundheitsämter, Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Stellen zur Durchführung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG sowie Kranken- und Rentenversicherungen.

Im Rahmen der Prozessevaluation werden die geschaffenen Strukturen und das Zusammenwirken der beteiligten Akteure sowohl hinsichtlich der fachlichen Zusammenarbeit als auch der räumlichen und technischen Rahmenbedingungen betrachtet. Geprüft wird ferner die Geschwindigkeit und Qualität des Informationsaustauschs (Informationsfluss und Meldewege) innerhalb der „Kernakteure" des HmbResOG (Justizvollzug, FÜma, freier Träger der Straffälligenhilfe, JGH und JBH) und auch in Bezug zu anderen vornehmlich „externen Akteuren" (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, weitere Leistungserbringer i.S.v. § 23 HmbResOG).

Grundlage einer vernetzten Zusammenarbeit ist zudem eine klare Aufgabenverantwortung und die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten. Es wird daher untersucht, wie die Verzahnung zwischen stationär und ambulant gelingt. Hier stellen sich einige rechtliche Fragen, wenn es um das Zusammenwirken und die Aufgabenzuweisung an bestimmte Akteure geht. Teilweise sind hier bundesrechtliche Vorgaben zu beachten (z.B. §§ 56 ff. StGB bei Bewährungsaussetzungen oder §§ 68 ff. StGB bei sog. „Vollverbüßern" aus dem Strafvollzug oder Entlassenen aus der Sicherungsverwahrung). Die Umsetzung des HmbResOG muss einerseits mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben, andererseits mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben (Hamburgische Justizvollzugsgesetze) im Einklang stehen.

Bezüglich der Umsetzungspraxis des HmbResOG wird darüber hinaus betrachtet, ob sich auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen mittlerweile Arbeitsstandards (z.B. Vorgaben zu Mindestkontakthäufigkeiten zu Klienten) und spezifische Umsetzungsmodelle für unterschiedliche Gruppen entwickelt haben. Ferner geht es so auch

um die Frage, ob finanzielle und personelle Ressourcen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen (vgl. dazu auch das Qualifizierungsgebot des § 32 HmbResOG).

b) Effektevaluation des Übergangsmanagements

In der Effektevaluation soll untersucht werden, ob es durch das Übergangsmanagement gelingt, die Lebenssituation der Klienten und damit deren Chancen auf ein straffreies Leben zu verbessern. Dafür gilt es, in einem ersten Schritt die Erfolgsbedingungen zu definieren. Zwar ist Hauptziel des Gesetzes, durch eine verbesserte Resozialisierung die Rückfallquote von Straftätern zu verringern.[67] Eine bloße Rückfalluntersuchung wäre jedoch nur bedingt geeignet, um die Wirkungen des HmbResOG zu messen. Schon aufgrund des begrenzten Zeitfensters der vorliegenden Evaluation können aussagekräftige Rückfallzeiträume nicht abgedeckt werden. Neben diesen rein praktischen Hürden birgt die Messung der Legalbewährung auch methodische Probleme.[68] Die Legalbewährung bzw. der Indikator „Rückfall" ist kein unproblematisches Kriterium.[69] Straftaten, die beispielsweise im Dunkelfeld verbleiben oder die zwar aufgedeckt, aber nicht sanktioniert werden oder die erst nach einem festgesetzten Rückfallzeitraum entdeckt und sanktioniert werden, bleiben regelmäßig unberücksichtigt und lassen die Personen somit rückfallfrei erscheinen.[70] Ebenso können Selektionseffekte das Ergebnis der Rückfalluntersuchung beeinflussen. So könnten Personen trotz einer (erfolgreichen) Intervention im Ergebnis stärker rückfällig erscheinen (z.B. aufgrund vermehrt vorhandener kriminogener Risikofaktoren). Nicht zuletzt bedingt die Validität der Informationsquelle (z.B. Bundeszentralregister, polizeiliche Ermittlungsakten, Selbstauskünfte von Straftätern) maßgeblich die Aussagekraft des Erfolgskriteriums „kein Rückfall".[71] Es wäre zudem verfehlt, den Übergang in ein straffreies Leben kausal auf eine (vergleichsweise kurze) Intervention zurückführen zu wollen. „Desistance" (Abstandnehmen von Kriminalität) ist regelmäßig nicht ein Ereignis, sondern ein Entwicklungsprozess, der durch viele Faktoren beeinflusst wird und bei dem es auch immer wieder zu Rückfällen kommen kann, ohne dass der „Ausstieg aus der Kriminalität" dadurch notwendigerweise insgesamt gefährdet würde.[72]

---

[67] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 2.
[68] *Suhling* (2018), 557 (559).
[69] *Meier* (2021), § 9 Rn. 70.
[70] *Suhling* (2013), 162 (176).
[71] *Oberlader/Schmidt/Banse* (2018), 313 (324).
[72] *Weaver/McNeill* (2007); *Pruin* (2013), 691 (695); vgl. *Pruin/Treig* (2018), S. 683 ff. m.w.N.

Geeigneter für die Zwecke der vorliegenden Evaluation scheinen daher Vorher-Nachher-Messungen in einzelnen für die Resozialisierung relevanten Lebens- und Problembereichen der Klienten. In der gegenständlichen Untersuchung werden diejenigen resozialisierungsrelevanten Faktoren näher betrachtet, die das HmbResOG selbst zum Gegenstand des Eingliederungsplans macht. Diese sind namentlich (vgl. § 9 Abs. 4 HmbResOG):

- Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status,
- soziale und familiäre Situation,
- Wohnraum oder Aufenthaltsort,
- Gesundheit und Sucht,
- Arbeit, Einkommen und Sicherung des Lebensunterhalts.

Zur Feststellung der Lebenssituation werden die Eingliederungspläne der Klienten und ergänzend die Resozialisierungspläne ausgewertet.[73] Der Resozialisierungsplan (ehemals Vollzugsplan, vgl. § 8 HmbStVollzG und § 8 HmbJStVollzG) wird von den Justizvollzugsanstalten für jeden Gefangenen erstellt und ist ein zentrales Instrument der vollzuglichen Behandlungsplanung. Der Eingliederungsplan soll darauf aufbauen und diesen als weiteres, selbstständiges Instrument ergänzen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 HmbResOG). Er wird von den Fallmanagern der Fachstelle Übergangsmanagement (Jugendbereich: JGH und JBH) erstellt, fortgeschrieben, überprüft und erforderlichenfalls modifiziert (§ 9 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 HmbResOG).[74] Hier gilt es zu untersuchen, mit welchen Informationen und diagnostischen Instrumenten der Hilfe- und gegebenenfalls auch ein Sicherungsbedarf festgestellt werden (vgl. § 9 Abs. 3 HmbResOG), wie in der Eingliederungsplanung in bestimmten Konstellationen (standardmäßig) reagiert wird, welches Zusammenspiel zwischen Eingliederungs- und Resozialisierungsplänen besteht, wie häufig und bei welchen Anlässen Eingliederungspläne geändert werden und welche Anhaltspunkte es dafür gibt, dass die Inhalte des Eingliederungsplans auch tatsächlich umgesetzt werden.

Das Übergangsmanagement ist freiwillig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG). Daher ist auch von Bedeutung, inwieweit es gelingt, potentielle Klienten zur Inanspruchnahme der Hilfeangebote zu motivieren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Es sind dafür nach

[73] Zur Methodik siehe sogleich.
[74] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.

Möglichkeit die Faktoren zu ermitteln, die über den Erfolg der hierfür notwendigen Motivationsarbeit entscheiden. In diesem Zusammenhang ist zudem zu analysieren, wie die Angebote des HmbResOG mit den verpflichtenden Maßnahmen des StGB (u.a. §§ 56c, 56d StGB sowie §§ 68a Abs. 1, 68b StGB) verzahnt werden (§ 6 Abs. 2 HmbResOG). In eine ähnliche Richtung zielt die Frage, in welchen Konstellationen oder bei Vorliegen welcher Faktoren eingeleitete Unterstützungsmaßnahmen abgebrochen werden.

c) Evaluation der Opferhilfe und Prävention

Neben der Prozess- und Effektevaluation des Übergangsmanagements soll auch die Umsetzung der Vorschriften zur Opferhilfe und Prävention (§§ 25 bis 30 HmbResOG) gem. § 42 HmbResOG evaluiert werden. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften ist zu untersuchen, wie gut die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden und inwieweit sich diese bisher etabliert haben. Auch sollen die Qualität der prozessualen Abläufe ermittelt und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden. Dies kann beispielsweise den Informationsaustausch mit anderen Stellen, die Anwendung fachlicher Standards und die konkrete Gestaltung der Kommunikation mit den beteiligten Akteuren betreffen. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Vorschriften zur Opferhilfe und Prävention ist zu untersuchen, ob nach Einschätzung der beteiligten Akteure die Ziele der einzelnen Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen erreicht werden und welche Effekte die einzelnen Hilfen und Maßnahmen aus Sicht der beteiligten Akteure haben.[75]

d) Evaluation der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen

Die Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung für Untersuchungsgefangene ist im HmbResOG eigenständig geregelt. Gemäß § 11 HmbResOG sollen die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten die Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an im Hinblick auf eine Entlassung umfassend

[75] Mit den Vorschriften zur Opfer- und Zeugenbetreuung (§ 25 Abs. 1 HmbResOG), zur Psychosozialen Prozessbegleitung (§ 25 Abs. 2 HmbResOG) sowie zur Opferberichterstattung (§ 26 HmbResOG) wird ein weiterer Untersuchungsgegenstand definiert, der weitgehend losgelöst von den übrigen Fragestellungen ist. Es wird vor diesem Hintergrund ein Schwerpunkt gesetzt: Hilfen und Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe und Prävention werden so weit wie möglich nur mit dem Bezug zum HmbResOG untersucht, d.h. es geht im Rahmen der Evaluation um die Frage, ob durch die Einführung des HmbResOG Veränderungen stattgefunden haben.

unterstützen. Dafür sollen sie entsprechende Angebote koordinieren und diese vermitteln.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschehnisse der Tat von Ibrahim A. am 25. Januar 2023 in einer Regionalbahn von Kiel nach Hamburg mit zwei Toten und mehreren Verletzten ist es an dieser Stelle zu Weiterentwicklungen gekommen.[76] Daraus ergaben sich in der laufenden Evaluation zusätzliche Fragen. In Rücksprache mit den Auftraggebern wurde deshalb eine punktuelle Ergänzung im Zuschnitt der Untersuchung vorgenommen.

Die Evaluation nimmt daher die Situation von Untersuchungsgefangenen in Hamburg gesondert in den Blick. Einerseits wird das Zusammenwirken der an der Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen mitwirkenden Akteure betrachtet. Andererseits wird geprüft, mit welchen weiteren Angeboten die Betreuung unter Umständen verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorüberlegungen und Rahmenbedingungen für das nach wie vor in Planung befindliche Konzept eines anstaltsübergreifenden Übergangscoachings für Untersuchungsgefangene berücksichtigt. Die tatsächliche Umsetzung dieses Übergangscoachings kann dementsprechend derzeit noch nicht untersucht werden.

Bei der ergänzenden Untersuchung gilt es vor allem die Besonderheiten der Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Untersuchungshaft ist keine Strafhaft. Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig und sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten (§ 4 Abs. 1 HmbUVollzG). Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112, 112a StPO (Jugendstrafverfahren: § 72 JGG) zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher grundsätzlich nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion, ein darüberhinausgehender Zweck – etwa ein Behandlungsauftrag – obliegt ihm grundsätzlich nicht.

Im Kontext der Untersuchung stellen sich zunächst einige rechtliche Fragen. Teilweise sind hier bundesrechtliche Vorgaben zu beachten (§§ 112 ff StPO, § 72 JGG). Die Vorschriften des HmbResOG müssen mit diesen bundesrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen und sich bruchlos in die bestehenden landesrechtlichen Vorgaben (HmbUVollzG) einfügen. Dabei gilt gemäß § 2 Abs. 3 HmbResOG, dass die Hilfen und

[76] Vgl. ausführlich zum Maßnahmenpaket nach den Geschehnissen in Brokstedt: HmbBürgerschaft-Drs. 22/11064 und 22/11133.

Maßnahmen des § 6 HmbUVollzG gegenüber den Hilfen und Maßnahmen des HmbResOG vorrangig sind (Subsidiaritätsklausel).

In der rechtstatsächlichen Evaluation wird das Zusammenwirken der an der Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen beteiligten Akteuren untersucht. Neben den Justizvollzugsanstalten, in denen die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt),[77] sind dies insbesondere gem. § 11 Abs. 2 HmbResOG die freien Träger der Straffälligenhilfe (§ 22 HmbResOG) sowie die Jugendgerichtshilfe (§§ 15, 16 HmbResOG) in enger Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe (§§ 19, 20 HmbResOG). Die Jugendgerichtshilfe soll schon vorher, d.h. vor der Entscheidung über die Untersuchungshaft, zur Haftvermeidung herangezogen werden und ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten (§ 72a Satz 1 JGG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) HmbResOG). Ebenso wirkt die Jugendgerichtshilfe bei Vorführungs- und Haftprüfungsterminen mit und zeigt Alternativen zur Untersuchungshaft auf (§ 16 Abs. 4 Satz 1 HmbResOG). Die FÜma hat grundsätzlich keine Zuständigkeit bei Untersuchungsgefangenen (§ 11, § 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Gemäß § 12 Satz 1 HmbResOG ist das Hilfeangebot aber auch für ehemalige Untersuchungsgefangene aufrechtzuerhalten, d.h. diese können sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft durchaus an die FÜma wenden.[78]

Eine herausgehobene Rolle stellt in der Untersuchungshaft die Geschwindigkeit und Qualität des Informationsaustausches dar. In der Regel sind die Zeiten des Freiheitsentzuges nämlich deutlich kürzer und weniger planbar als bei der Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen. Hilfsmaßnahmen müssen daher besonders flexibel und kurzfristig angeboten werden.

2. Methodik der Untersuchung

Für die empirische Untersuchung wurde ein breiter methodischer Zugang gewählt. Die der Evaluation zugrundeliegenden Leit- und Forschungsfragen wurden mithilfe eines Mixed-Methods-Designs bearbeitet. Durch die Kombination mehrerer rechtstatsächlicher Forschungszugänge mit qualitativer und quantitativer Ausrichtung sollen möglichst aussagekräftige Ergebnisse erzielt und etwaigen Schwierigkeiten im

[77] Vgl. für die Zuständigkeiten den Vollstreckungsplan der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2023 vom 26.06.2023 (Az. 4431/1).
[78] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 28.

Untersuchungsdesign ein Stück weit begegnet werden. Im Rahmen der Untersuchung werden ausgehend von (a) rechtsdogmatischen Analysen (b) Interviews geführt, (c) mittels standardisierter Erhebungsinstrumente Akteure und Adressaten des HmbResOG befragt sowie (d) Akten analysiert. Für empirisch hinreichend belastbare Ergebnisse ist es erforderlich, dass die gewählten Forschungszugänge nicht bloß parallel in unabhängigen Modulen beschritten, sondern diese zielgerichtet miteinander verknüpft werden. Es wird daher stets nach Möglichkeiten gesucht, die erhobenen Daten zu ergänzen und wechselseitig zu validieren.

a) Rechtsdogmatische Analyse

Die rechtstatsächliche Bewertung einer gesetzlichen Neuregelung setzt stets deren rechtsdogmatische Aufarbeitung als notwendigen ersten Schritt voraus. Ausgangspunkt ist daher eine zumindest knappe rechtsdogmatische Aufarbeitung des HmbResOG und seiner Ziele. Dies ermöglicht es, Defizite, auf die das HmbResOG reagieren will, zu identifizieren und Kriterien für die Zielerreichung zu formulieren. Soll am Ende nicht nur praktisches Optimierungspotential in der rechtstatsächlichen Umsetzung, sondern auch möglicher gesetzlicher Nachsteuerungsbedarf aufgezeigt werden, ist eine normativ-rechtsdogmatische Herangehensweise unverzichtbar.

b) Interviews

Ein Rückgriff auf qualitative Methoden ermöglicht es, Einstellungen zum HmbResOG und zum Übergangsmanagement sowie die bisherigen damit verbundenen Erfahrungen zu erfassen. Qualitative Methoden können daneben zusätzliche Hypothesen generieren, weil die Befragten sich außerhalb des standardisiert vorgegebenen Rahmens äußern können. Interviews werden daher an verschiedenen Stellen im Evaluationsprozess eingesetzt. Auf der einen Seite sind sie als exploratives Instrument vorgesehen, um relevante Themen- und Problembereiche zu identifizieren, auf der anderen Seite dienen sie zur Abklärung, Reflexion und Bestätigung anderweitig gewonnener Befunde.

Für die vorliegende Evaluation wurden Interviews mit den Akteuren des HmbResOG sowie mit den an der Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen beteiligten Akteuren geführt. Die anfänglich noch erwogenen Interviews mit Klienten des Übergangsmanagements sowie mit Gefangenen und

Entlassenen konnten aus forschungspraktischen Gründen nicht verwirklich werden. Auf Interviews mit den beteiligten Akteuren der Opferhilfe und Prävention sowie Zeugen und Opfern wurde aus Ressourcengesichtspunkten verzichtet. Einzelne Fragen zu den Vorschriften zur Opferhilfe und Prävention und deren Umsetzung wurden in die Interviews aber integriert.

c) Fragebogenerhebungen

Es wurden gleich mehrere Fragebogenerhebungen durchgeführt. Die primär quantitativ ausgerichtete Befragung der Akteure des HmbResOG dient der Beantwortung der im Zusammenhang mit der Prozessevaluation des Übergangsmanagements aufgeworfenen Fragen. Sie wird aber auch dafür genutzt, ergänzende Informationen für die Effektevaluation des Übergangsmanagements zu generieren. Des Weiteren werden im Rahmen der Befragung einzelne opfer- und zeugenbezogene Fragen gestellt. Mithilfe einer Befragung der Klienten des Übergangsmanagements bzw. der Entlassenen sollen die Ergebnisse aus der Aktenanalyse weiter abgeklärt und validiert werden. Eine Fragebogenerhebung ist bei dieser Gruppe von Befragten jedoch ein methodisch nicht unproblematisches Instrument. Zum einen kann aufgrund der Unzuverlässigkeit der Befragten die Rücklaufquote gering ausfallen und zum anderen kann es zu systematischen Verzerrungen kommen, weil dementsprechend vor allem eher zuverlässige Personen den Fragebogen ausfüllen und zurücksenden werden. Möglich sind auch Verzerrungen aufgrund bestehender Sprachbarrieren. Darüber hinaus muss der Fragebogen erfahrungsgemäß relativ kurzgehalten sein, um einen noch angemessen hohen Rücklauf zu erzielen.

Informationen zur Anwendung und Auswirkungen der opfer- und zeugenbezogenen Vorschriften sowie deren Bewertung und Einschätzung werden durch eine quantitative Befragung der relevanten Akteure der Opferhilfe und Prävention erhoben.

d) Aktenanalyse

Im methodischen Zentrum der Effektevaluation des Übergangsmanagements steht eine Aktenanalyse. Hierfür werden bei den Klienten diejenigen resozialisierungsrelevanten Faktoren betrachtet, die das HmbResOG als Gegenstand für den Eingliederungsplan benennt (vgl. § 9 Abs. 4 HmbResOG). Eine methodische Schwierigkeit besteht darin, dass mangels Vergleichsgruppe kein ideales experimentelles

Untersuchungsdesign herstellbar ist. Im Sinne von Vorher-Nachher-Messungen der Lebenssituation der Klienten werden daher annäherungsweise folgende drei Gruppen zu drei Zeitpunkten betrachtet, um mögliche Effekte aufdecken zu können:

Gruppen:

a) Klienten, die am Übergangsmanagement teilnehmen
b) Klienten, die eine Unterstützung gem. § 8 Abs. 4 HmbResOG erhalten (sog. „Beratung")[79]
c) Klienten, die weder am Übergangsmanagement noch an einer Beratung teilnehmen (sog. „Ablehner Bedarf gedeckt" und „Ablehner Verweigerung")

Einige Fälle lassen sich nicht eindeutig einer Gruppe zuordnen, z.B. Abbrecher oder Späteinsteiger. In der Auswertung wird dies entsprechend ausdifferenziert.

Zeitpunkte:

1) Beginn des Übergangsmanagements (i.d.R. sechs Monate vor Entlassung)
2) kurz vor oder zum Zeitpunkt der Entlassung
3) Abschluss des Übergangsmanagements (i.d.R. sechs Monate nach Entlassung)

Bei Klienten, die weder am Übergangsmanagement noch einer Beratung teilnehmen (Gruppe c) stehen für den dritten Zeitpunkt (Abschluss des Übergangsmanagements) keine Informationen zur Verfügung. Daher beschränkt sich die Auswertung hier auf den ersten und den zweiten Zeitpunkt.

Hinsichtlich der drei Gruppen bestehen Selektionseffekte. Deshalb wird im Rahmen der Auswertung versucht, Untergruppen mit, soweit wie möglich, vergleichbaren Ausgangsbedingungen zum Zeitpunkt 1) zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist eine wesentliche Frage, wie sich die Gruppe der Klienten, die am Übergangsmanagement teilnehmen, von der Gruppe der Klienten, die nicht am Übergangsmanagement teilnehmen, unterscheidet, insbesondere bei denjenigen Klienten, die trotz eines

[79] Im Jugendbereich gibt es die sog. Beratungs-Fälle nicht. Dort wird nur zwischen Klienten, die am Übergangsmanagement teilnehmen und Klienten, die nicht am Übergangsmanagement teilnehmen, unterschieden.

bestehenden Unterstützungsbedarfs eine Teilnahme ablehnen. Des Weiteren werden die drei Gruppen „Männer", „Frauen" und „Jugend" separat ausgewertet.

Als Datenquelle für die Aktenauswertung dienen die Resozialisierungspläne und die Eingliederungspläne der Klienten. Der Resozialisierungsplan (ehemals: Vollzugsplan) wird gem. § 8 HmbStVollzG bzw. § 8 HmbJStVollzG seitens des Vollzuges für die Gefangenen erstellt. Er befasst sich insbesondere mit den Fragen der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, der Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen oder -abteilungen, der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Zuweisung von Arbeit. Außerdem enthält er Angaben zu besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, Suchtberatung und Maßnahmen des Verhaltenstrainings, zu Lockerungen des Vollzuges sowie zur Vorbereitung der Eingliederung. Er wird nach Aufnahme des Gefangenen und auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung (vgl. § 7 HmbStVollzG, § 7 HmbJStVollzG) regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt (§ 8 Abs. 1 HmbStVollzG, § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbJStVollzG) und während der Vollzugsdauer fortgeschrieben (§ 8 Abs. 4 HmbStVollzG, § 8 Abs. 3 HmbJStVollzG). Er begleitet den Gefangenen mithin während seiner gesamten Vollzugszeit. Durch die zusätzliche Auswertung der Resozialisierungspläne kann also die Ausgangslage der Klienten ermittelt werden.

Im Gegensatz hierzu wird der Eingliederungsplan im Sinne des § 9 HmbResOG erst zu Beginn des Übergangsmanagements (in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG) durch die Fallmanager erstellt. Der Eingliederungsplan enthält gem. § 9 Absatz 4 HmbResOG insbesondere Angaben zu Ausweispapieren, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zur sozialen und familiären Situation, zu Wohnraum oder Aufenthaltsort, zu Gesundheit und Sucht, zu Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung, zu Einkommen, Sicherung des Lebensunterhalts und Schulden sowie zur Straffälligkeit. Auch er wird bei Weiterentwicklungen und Veränderungen fortgeschrieben. Der Eingliederungsplan ergänzt den Resozialisierungsplan (§ 8 Abs. 5 HmbResOG).

Im Vorhinein wurde gemeinsam mit der Fachstelle Übergangsmanagement auf eine einheitliche Aktenführung hingewirkt und Ausfüllhinweise für die datenerhebenden

Stellen erarbeitet, damit die Pläne im Erhebungszeitraum gleichmäßig geführt werden. Dies sollte dazu beitragen, dass die Daten möglichst problemlos zu erheben sind und zugleich eine erhöhte Datenqualität bieten.

e) Methodische Limitationen des Untersuchungsdesigns

Jede Untersuchung ist zwangsläufig mit Vereinfachungen und einschränkenden Annahmen verbunden, die der komplexen und vielschichtigen Realität nicht gerecht werden können. Diese nicht zu fassende Komplexität führt unausweichlich zu methodischen Mängeln, die zwar erkannt, aber nicht alle ausgeräumt werden können.

Methodenkritisch ist zunächst die Erforderlichkeit einer Vergleichsgruppe bei der Effektevaluation des Übergangsmanagements zu nennen. Die Bildung einer randomisierten Kontrollgruppe ist schon aus forschungsethischen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Eben dies müsste für die Aussage, dass die Unterschiede in den resozialisierungsrelevanten Bereichen der Klienten tatsächlich auf den Maßnahmen des Übergangsmanagements beruhen, der Fall sein. Darüber hinaus ist von systematischen Unterschieden zwischen den Gruppen auszugehen. Gefangene, die das Angebot des Übergangsmanagements nicht annehmen, dürften sich von der Gruppe der späteren Klienten des Übergangsmanagements systematisch unterscheiden. Sofern eine Teilnahme am Übergangsmanagement mangels Unterstützungsbedarfs ausbleibt, liegt der Unterschied auf der Hand. Die Ablehnung des Angebots kann aber ebenso gut Folge einer generell ablehnenden Haltung gegenüber der Justiz und den Sozialakteuren der Straffälligenhilfe oder auch das Ergebnis einer nicht realistischen Einschätzung der eigenen Zukunftsperspektiven sein. Diese Faktoren können erheblichen Einfluss auf die Resozialisierung haben. Aus alledem folgt, dass die Aussagekraft der Ergebnisse im Rahmen der Aktenauswertung zwangsläufig begrenzt sein muss. Zu beachten ist ferner, dass die Aktenauswertung zwar zu den gängigen kriminologischen Erhebungsmethoden zählt, sie unter methodischen Gesichtspunkten jedoch kein unproblematisches Erhebungsinstrument darstellt. Erhoben wird nämlich ein „Aktenkonstrukt" (Sekundärdaten), welches die Sichtweise der datenerhebenden Stellen und nicht zwangsläufig die Wirklichkeit wiedergibt.[80] Umstände und Informationen

[80] *Dölling* (1984), 265 (269); *Leuschner/Hüneke*, MschrKrim 2016, S. 464 ff.

außerhalb dieser „Aktenwahrheit" entziehen sich somit der Auswertung (z.B. informelle Absprachen zwischen den Akteuren).

Des Weiteren dürften nicht alle Erhebungsinstrumente gleichermaßen effektiv sein. Während beispielsweise die Interviews unter dem Aspekt fehlender oder zumindest nicht verlässlicher Anonymität zu Verzerrungen bei der Datenerhebung führen könnten, dürften etwa Klienten des Übergangsmanagements und Entlassene durch Fragebögen nur mit Abstrichen bei der Rücklaufquote zu erreichen sein. Im Rahmen der Untersuchung wurde deshalb versucht, durch die beschriebene Kombination verschiedener qualitativer und quantitativer Forschungszugänge etwaige Schwächen einzelner Erhebungsinstrumente zu kompensieren. Beispielsweise besteht die in einer Interviewsituation gegebene Gefahr sozial erwünschten Antwortverhaltens bei der Fragebogenerhebung nur in geringerem Maße. Demgegenüber erlaubt es das leitfadengestützte Interview in viel größerem Umfang, außerhalb vorgegebener Antwortkategorien zu antworten. Schlussendlich dürfen auch nicht die Probleme und die Grenzen bei der Erforschung der Wirkung von Gesetzen außer Acht gelassen werden. Der Faktor Zeit spielt für die Bestimmung der Wirksamkeit eines Gesetzes eine ausschlaggebende Rolle. Die vorliegende Evaluation wird daher jedenfalls vereinzelt nur erste Hinweise auf laufende Veränderungsprozesse feststellen können.

II. Entwicklung und Durchführung der Untersuchung

1. Interviews mit Akteuren des HmbResOG

a) Gegenstand der Interviews

Die Interviews mit den Akteuren des HmbResOG waren halbstrukturiert und an einem Leitfaden ausgerichtet. Somit wurden bestimmte Themenbereiche in jedem Fall angesprochen, die Vertiefung dieser Themen war jedoch variabel und die Akteure wurden ermutigt, eigene Themen und Fragestellungen einzubringen. Die Akteure hatten darüber hinaus die Möglichkeit, von sich aus über Auffälligkeiten und Schwierigkeiten, aber auch über positive Aspekte der Umsetzung der Neuregelungen zu berichten. Zudem hatten sie die Gelegenheit, eigene Bewertungskriterien zu nennen, die sie für ihre fachliche Arbeit als relevant ansehen.

Der Leitfaden beinhaltete Fragen zu folgenden Bereichen:

- bisherige Erfahrungen mit dem HmbResOG
- Veränderungen durch das HmbResOG

- Einschätzung der Zielerreichung des HmbResOG
- Zuständigkeiten und Verantwortungsverteilung in der Zusammenarbeit der Akteure (v.a. im Rahmen des Übergangsmanagement)
- organisatorische und personelle Verzahnung zwischen vorangegangenen stationären Maßnahmen des Justizvollzuges mit ambulanten Maßnahmen und sonstigen Hilfen
- Arbeitsstandards im Rahmen der praktischen Umsetzung des HmbResOG
- Methode des Fallmanagements
- Instrument des Eingliederungsplans
- Mitwirkung der Klienten
- Umsetzung der opfer- und zeugenbezogenen Vorschriften
- Ressourcen zur Umsetzung des HmbResOG

Die Interviews ermöglichten, Einstellungen zum HmbResOG und die bisherigen Erfahrungen zentraler Akteure mit dem Gesetz in einer größeren Tiefe zu erfassen, als dies mit rein quantitativen Methoden möglich gewesen wäre. Ausgehend von den Ergebnissen der Interviews wurden die Aktenanalyse und die quantitative Fragebogenerhebung gestaltet und abgestimmt.

b) Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews

Bei den 17 Interviews wurde darauf geachtet, dass mindestens ein Gespräch je beteiligte Institution geführt wurde (vgl. Tabelle 1). Es handelte sich dabei um zwölf Einzelinterviews und fünf Gruppeninterviews, wobei sich die Gruppengrößen zwischen zwei und drei Personen bewegten. Die Interviews fanden teils *face-to-face*, teils aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen digital per Videoanruf (ZOOM) statt. Vor Beginn der Interviews wurde den Akteuren Anonymität zugesichert. Mit ihrem Einverständnis wurde eine Audioaufnahme zur späteren Transkription gefertigt. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 45 und 90 Minuten.

Tabelle 1: Übersicht geführte Interviews mit Akteuren des HmbResOG

Akteur	**Anzahl Interviews**
Justizvollzugsanstalt	7
FÜma	3
Freier Träger der Straffälligenhilfe	1
Jugendgerichtshilfe	2
Jugendbewährungshilfe	2
Bewährungs- und Gerichtshilfe	2
Gesamt	**17**

2. Interviews mit Akteuren der Untersuchungshaft

a) Gegenstand der Interviews

Die Interviews mit den Akteuren der Untersuchungshaft waren ebenfalls halbstrukturiert und an einem Leitfaden ausgerichtet. Somit wurden auch hier bestimmte Themenbereiche in jedem Fall angesprochen, die Vertiefung dieser Themen war jedoch variabel und die Akteure wurden ermutigt, eigene Themen und Fragestellungen einzubringen. Die Akteure hatten darüber hinaus die Möglichkeit, von sich aus über Auffälligkeiten und Schwierigkeiten, aber auch über positive Aspekte der Umsetzung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung bei Untersuchungsgefangenen zu berichten. Zudem hatten sie die Gelegenheit, vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrung die aktuell in Planung befindlichen Projekte und Konzepte für Untersuchungsgefangene zu beurteilen und mögliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen zu benennen, die aus ihrer Sicht für die fachliche und praktische Arbeit als relevant anzusehen sind.

<u>Der Leitfaden beinhaltete Fragen zu folgenden Bereichen:</u>

- bisherige Erfahrungen mit dem HmbResOG
- Veränderungen durch das HmbResOG
- Einschätzung der Zielerreichung des HmbResOG und des HmbUVollzG
- Zuständigkeiten und Verantwortungsverteilung in der Zusammenarbeit der Akteure
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Untersuchungsgefangene (v.a. Entlassungsvorbereitung und -begleitung)
- Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen

- Einführung von dokumentierten Übergangsgesprächen in der Untersuchungshaft
- Einführung von Übergangscoaches in der Untersuchungshaft
- Einführung eines niedrigschwelligen Risikoscreenings und Risikomanagements für Untersuchungsgefangene
- Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG

b) Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews

Bei den insgesamt zwölf Interviews wurde darauf geachtet, dass mindestens eine Auskunftsperson je beteiligter Institution befragt wurde (vgl. Tabelle 2). Es handelte sich dabei um elf Einzelinterviews und ein Gruppeninterview mit zwei Gesprächsteilnehmern. Die Interviews fanden digital per Videoanruf (ZOOM) statt. Vor Beginn des Interviews wurde den Gesprächsteilnehmern Anonymität zugesichert. Für die spätere Auswertung wurden die Interviews mit Zustimmung der Interviewten aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 40 und 90 Minuten.

Tabelle 2: Übersicht geführte Interviews mit Akteuren der Untersuchungshaft

Akteur	**Anzahl Interviews**
Justizvollzugsanstalt	4
FÜma	2
Freie Träger der Straffälligenhilfe	2
Jugendgerichtshilfe	1
Jugendbewährungshilfe	1
Bewährungs- und Gerichtshilfe	2
Gesamt	**12**

3. Fragebogenerhebung bei den Akteuren des HmbResOG

a) Merkmale des Fragebogens

Die Fragebogenerhebung bei den Akteuren des HmbResOG wurde mithilfe der Open-Source-Software „LimeSurvey“ durchgeführt. Die Online-Befragung enthielt Items, die neben den Erfahrungen mit dem HmbResOG, dem Konzept und der Organisationsstruktur des Übergangsmanagements, der Zusammenarbeit der Akteure und der eigenen Arbeitsweise vor allem resozialisierungsrelevante Bewertungen der Akteure (meist auf einer fünfstufigen Likert-Skala) abfragen. Darüber hinaus wurden im

Rahmen der Befragung Einschätzungen zur Mitwirkung der Klienten im Rahmen des Übergangsmanagements und zu deren Gewinnbarkeit für die Angebote des HmbResOG abgefragt. In Items mit offenem Antwortformat wurden vor allem Einschätzungen nach möglichem Änderungs- und Optimierungsbedarf ermittelt. Potenziell „heiklere" Fragen (Akzeptanz des HmbResOG) wurden an das Ende der Befragung gestellt. Zudem bot zum Abschluss der Befragung ein Freitextfeld die Möglichkeit zu weiteren Anmerkungen.

Um ein genaueres Bild der Zusammenarbeit zeichnen und um unterschiedliche Arbeitsbeziehungen und deren Qualität aus unterschiedlichen Perspektiven abbilden zu können, wurde eine Reihe von Fragen gezielt auf die Zusammenarbeit von jeweils zwei beteiligten Akteuren gerichtet. Durch den Einsatz von Filtervariablen war es möglich, sowohl einzelne Abschnitte als auch einzelne Fragen auf die jeweiligen Befragungsadressaten abzustimmen. Somit haben nicht alle Befragungsteilnehmer sämtliche Fragen gestellt bekommen, sondern jeweils nur die Fragen, die für sie auch relevant sind. Angesichts des Fragebogenumfangs wurden den Befragten nicht alle Fragen auf einmal, sondern nur die eines jeweiligen Themenbereiches angezeigt. Am Ende eines jeden Themengebiets konnte dann mit einer „Weiter"-Taste zum nächsten Themengebiet geschaltet werden. Nach dem letzten Themengebiet konnte der Fragebogen mithilfe einer zugehörigen Schaltfläche schließlich abgesandt werden.

b) Durchführung der Befragung

Das Erhebungsinstrument wurde vorab von Vertretern des Kriminologischen Dienstes der Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz, des Referats für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde, des Fachamts Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie des freien Trägers der Straffälligenhilfe hinsichtlich Praxisnähe, Verständlichkeit und Klarheit geprüft. Vor Beginn der Umfrage wurde durch die Vertreter eine kurze Vorankündigung an die entsprechenden Befragungsadressaten versandt, die über den Zweck der Umfrage und das weitere Vorgehen informierte. Hier wurde bereits auf die Freiwilligkeit und Anonymität der Teilnahme verwiesen sowie der Beginn der Befragung angekündigt.

Die Fragebogenerhebung wurde zwischen dem 27.06 und 31.07.2022 durchgeführt. Über die Vertreter wurde an alle in Betracht kommenden Befragungsadressaten eine E-Mail mit dem entsprechenden Link zur Online-Umfrage versandt. In der Mitte des

Erhebungszeitraums wurde seitens der Vertreter eine erneute Erinnerungsmail versandt, die auf das Ende der Befragung am 31.07.2022 hinwies. Am 03.08.2022 wurde die Befragung endgültig geschlossen.

Während des Erhebungszeitraums hatten die Befragten die Möglichkeit, ihre Umfrageergebnisse in einer anonymisierten Art und Weise zu speichern und die Umfrage zu einem späteren Zeitpunkt mit den bereits zwischengespeicherten Daten wiederaufzunehmen. Die Befragten wurden zu Beginn der Umfrage auf diese Möglichkeit explizit hingewiesen. Zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft und zur Vermeidung eines sozial erwünschten Antwortverhaltens wurde den Befragten außerdem Anonymität zugesichert. Alle Antworten wurden daher anonym erfasst und ausgewertet. Durch entsprechende technische Vorkehrungen bestand zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, Rückschlüsse auf einzelne teilnehmende Personen zu ziehen. Ein Personenbezug konnte somit anhand der erhobenen Daten nicht hergestellt werden. Der Fokus lag vielmehr darauf, gruppenbezogene Auswertungen vorzunehmen, um beispielsweise bei Antworten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienste differenzieren zu können. Dementsprechend enthielt der Fragebogen zu Beginn eine verpflichtende Frage nach der aktuellen Tätigkeit bzw. dem aktuellen Arbeitgeber der Befragten mit den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten Justizvollzugsanstalt, FÜma, JGH, JBH, Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene, freier Träger der Straffälligenhilfe und einer Sonstiges-Option mit einem Freitextfeld. Bei den restlichen Fragen im Fragebogen handelte es sich nicht um Pflichtfragen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht wurden im Zuge der Umfrage weder die IP-Adresse noch die URL, von der die Befragten zu der Umfrage gelangt sind, gespeichert. Auch wurden die Antworten nicht mit einem Zeit- und Datumsstempel versehen. Es wurden lediglich die für die Umfrage technisch notwendigen Cookies gesetzt, um eine wiederholte Teilnahme der Befragten auszuschließen.

c) Grundgesamtheit und Stichprobe

Sowohl die Grundgesamtheit als auch die Stichprobengröße weisen einige Besonderheiten auf. Die Befragung richtete sich an die Kernakteure des Übergangsmanagements, d.h. an die Justizvollzugsanstalten (Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug inklusive der Untersuchungshaftanstalt), die FÜma, die JGH, die JBH, die Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene sowie an den freien Träger der Straffälligenhilfe. Um

möglichst viele Personen befragen zu können, wurde dezentral über die Vertreter der einzelnen Institutionen der Link zur Online-Befragung in die jeweiligen Bereiche verschickt. Insbesondere bei den Justizvollzugsanstalten wurden alle Anstaltsleitungen angeschrieben, mit der Bitte um Weiterleitung des Umfrage-Links an sämtliche Personen der Justizvollzugsanstalt, die in ihren Tätigkeitsbereichen mit dem Übergangsmanagement in Kontakt kommen. Wer konkret jedoch so intensiv mit dem Übergangsmanagement betraut ist, um Auskunft darüber geben zu können, variiert stark zwischen den einzelnen Justizvollzugsanstalten und ist im Einzelnen nicht bekannt.

d) Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt wurden 125 Aufrufe der Befragung registriert, wobei 57 Personen die Befragung regulär beendet haben, d.h. diese Befragten haben die Umfrage mit der letzten Seite des Fragebogens abgeschlossen und auf die Schaltfläche „Angaben Senden" geklickt. Bei den restlichen 68 Aufrufen handelt es sich um vorzeitig beendete Fragebögen, d.h. diese Befragten haben die Umfrage vorzeitig auf einer beliebigen Seite des Fragebogens abgebrochen und ihre bisherigen Angaben zwischengespeichert. Insgesamt elf dieser vorzeitig beendeten Fragebögen werden nicht in die Auswertung miteinbezogen, weil die Befragung bereits auf Seite 1 des Fragebogens ohne die verpflichtende Angabe zur aktuellen Tätigkeit abgebrochen wurde. Die Informationen aus den restlichen 57 vorzeitig beendeten Fragebögen werden bis zum jeweiligen Abbruch der Befragung einbezogen. Sie weisen bis zu diesem Punkt keine Auffälligkeiten auf, die einen Ausschluss nahelegen oder rechtfertigen würden. Insgesamt waren somit die Angaben von 114 Personen verwertbar, was einer (geschätzten) Rücklaufquote von 48% entspricht (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG

Aktuelle Tätigkeit	**Teilweise ausgefüllt**	**vollständig ausgefüllt**	**Gesamt**
Justizvollzug	21	21	**42** (36,8%)
Fachstelle Übergangsmanagement	5	4	**9** (7,9%)
Jugendgerichtshilfe	6	7	**13** (11,4%)
Jugendbewährungshilfe	4	6	**10** (8,8%)
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	13	13	**26** (22,8%)
Freier Träger der Straffälligenhilfe	7	5	**12** (10,5%)
Sonstige Tätigkeit	1	1	**2** (1,8%)
Gesamt	***57** (50,0%)	**57** (50,0%)	**114** (100,0%)

*Bei 11 Personen fehlte bereits die Angabe zur aktuellen Tätigkeit

Von den Befragungsteilnehmern nicht bearbeitete Items werden in der Regel nicht in die Auswertung mit einbezogen. Es wird stets angegeben, wie viele der Befragungsteilnehmer das jeweilige Item bearbeitet haben. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die statistischen Auswertungen zum Vergleich der unterschiedlichen Befragungsgruppen mit einigen Schwierigkeiten verbunden sind, weil die Gruppen in der Regel möglichst gleich groß und insgesamt nicht zu klein sein sollten. Die Ergebnisse sollten daher mit gebotener Vorsicht interpretiert werden. Es wird an gegebener Stelle darauf hingewiesen, falls die Stichprobengröße bei der Interpretation der Ergebnisse besonders bedacht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass – wie bereits beschrieben – keine Informationen über die Zusammensetzung der Grundgesamtheit vorliegen und die Repräsentativität der Stichprobe somit nur grob geschätzt werden kann, wurden in der Befragung nur wenige soziodemografische Merkmale erhoben. Außerdem dürften viele der soziodemografischen Merkmale für die eingangs formulierten Forschungsfragen keine gesonderte Relevanz haben. In der Befragung wurden daher folgende soziodemografische Merkmale der Befragten abgefragt: Geschlecht, Alter und Berufserfahrung inklusive der Angabe, ob die Tätigkeit im Bereich der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen schon vor Inkrafttreten des HmbResOG bestand. Diese vier erhobenen Merkmale werden im Folgenden kurz dargestellt:

Geschlecht. Wie sich aus Tabelle 4 ergibt, haben 67 Personen (58,8%) Angaben zu ihrem Geschlecht gemacht. Die hohe Rate fehlender Werte resultiert aus dem Umstand, dass sich die Angabe zum Geschlecht auf der letzten Seite des Fragebogens befand und 44 Personen (38,6%) den Fragebogen zu diesem Zeitpunkt schon abgebrochen hatten. Drei Personen haben hingegen keine Angabe zu ihrem Geschlecht gemacht (2,6%). Von den 67 Personen, waren 43 Personen weiblich (64,2%), 23 Personen männlich (34,3%) und eine Person divers (1,5%).

Tabelle 4: Geschlechterverteilung innerhalb der Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG

Aktuelle Tätigkeit	Weiblich	Männlich	Divers	Gesamt
Justizvollzug	16	7	0	**23** (34,3%)
Fachstelle Übergangsmanagement	2	3	0	**5** (7,5%)
Jugendgerichtshilfe	5	4	0	**9** (13,4%)
Jugendbewährungshilfe	5	1	0	**6** (9,0%)
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	8	7	1	**16** (23,9%)
Freier Träger der Straffälligenhilfe	6	1	0	**7** (10,4%)
Sonstige Tätigkeit	1	0	0	**1** (1,5%)
Gesamt	**43** (64,2%)	**23** (34,3%)	**1** (1,5%)	**67** (100,0%)

Bei nahezu allen Akteuren ist der Anteil von weiblichen Befragten höher als von männlichen Befragten. Bei den Justizvollzugsanstalten gaben 16 Personen (69,6%) an weiblich zu sein, bei der JGH fünf Personen (55,6%), bei der JBH ebenso fünf Personen (83,3%), bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene acht Personen (50%, hier gab eine Person divers an, daher waren nur 43,8% der Befragten männlich) und bei dem freien Träger der Straffälligenhilfe gaben sechs Personen (85,7%) an, weiblich zu sein. Lediglich bei der FÜma ist der Anteil der männlichen Befragten höher. Hier gaben nur zwei befragte Personen an, weiblich zu sein (40%).

Alter. 63 Personen (55,3%) haben Angaben zu ihrem Alter gemacht, sieben Personen (6,1%) hingegen nicht. Die restlichen Befragten (38,6%) hatten die Befragung zu diesem Zeitpunkt schon abgebrochen (auch die Altersangabe befand sich auf der letzten Seite des Fragebogens). Unter den Befragten, die Angaben zu ihrem Alter gemacht haben, beträgt der Mittelwert 44,14 Jahre und der Median 45 Jahre. Der jüngste Befragte war 26 Jahre, der älteste Befragte 64 Jahre alt.

Berufserfahrung. Die große Mehrheit der Befragten weist eine lange Berufserfahrung auf. Von den 111 Personen, die Angaben zu ihrer Berufserfahrung gemacht haben, haben 79,2 % (n=88) eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren angegeben, 51,3% (n=57) eine Berufserfahrung von über zehn Jahren und 31,5% (n=35) eine Berufserfahrung von über 20 Jahren. Insbesondere die Befragten des Justizvollzuges verfügen über eine lange Berufserfahrung (vgl. Tabelle 5). Der Mittelwert betrug 13,43 Jahre, der Median 10 Jahre. Drei Personen wiesen eine Berufserfahrung von unter einem Jahr auf, wiederum drei Personen eine Berufserfahrung von über 40 Jahren (jeweils 2,7%).

Tabelle 5: Berufserfahrung in Jahren bei den Teilnehmern der Fragebogenerhebung bei Akteuren des HmbResOG

Aktuelle Tätigkeit	0-3 Jahre	4-9 Jahre	10-19 Jahre	>20 Jahre	Gesamt
Justizvollzug	7	8	6	18	39
Fachstelle Übergangs-management	2	2	4	1	9
Jugendgerichtshilfe	4	3	3	3	13
Jugendbewährungshilfe	3	0	2	5	10
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	3	11	6	6	26
Freier Träger der Straffälligenhilfe	4	7	1	0	12
Sonstige Tätigkeit	0	0	0	2	2
Gesamt	**23** (20,7%)	**31** (27,9%)	**22** (19,8%)	**35** (31,5%)	**111** (100,0%)

In diesem Zusammenhang gaben 89 Personen (78,8%) auch an, schon vor Inkrafttreten des HmbResOG im Bereich der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig gewesen zu sein. Demgegenüber sind 24 Personen (21,2%) erst seit bzw. nach Inkrafttreten des HmbResOG in diesem Bereich beruflich tätig. Somit kann eine große Mehrheit der Befragten auch Auskunft über die Veränderungen im Zuge des HmbResOG geben.

4. Fragebogenerhebung bei den Adressaten des HmbResOG

a) Merkmale des Fragebogens

Die schriftliche Befragung der Klienten in Papierform zielt darauf ab, das Übergangsmanagement aus deren Perspektive zu untersuchen. Basierend auf den Ergebnissen sollen Stärken und Verbesserungsmöglichkeiten des Übergangsmanagements identifiziert werden. Bei dieser Befragung stehen daher die folgenden Gesichtspunkte im Vordergrund: Welche Bedürfnisse haben die Klienten in Bezug auf das Übergangsmanagement? Und welche Erfahrungen haben die Klienten mit dem Übergangsmanagement gemacht?

Die Klienten wurden dementsprechend unter anderem gefragt, ob sie auf das Übergangsmanagement hingewiesen wurden (z.B. durch Mitarbeiter des Justizvollzuges), ob sie ein Erstgespräch mit der FÜma bzw. der JGH geführt haben, welche Informationsmaterialien ihnen zum Übergangsmanagement zur Verfügung standen und ob sie das Übergangsmanagement oder eine Beratungsleistung in Anspruch genommen haben. Bei einem Verzicht wurde nach Gründen gefragt. Weiter wurde erhoben, welche Unterstützung und Beratung die Klienten durch die verschiedenen Akteure (Justizvollzug, Fachstelle Übergangsmanagement, Jugendgerichtshilfe, freier Träger der

Straffälligenhilfe etc.) hinsichtlich ihrer Haftentlassung erhalten haben (z.B. bei der Unterkunftssuche oder der Beantragung von Sozialleistungen), wie zufrieden sie mit dieser Unterstützung waren, wie gut sie sich insgesamt auf ihre Haftentlassung vorbereitet fühlten (Entlassungsperspektive und -umfeld) und welche Erfahrungen (Probleme, Schwierigkeiten etc.) die Klienten nach der Haftentlassung gemacht haben. Zusätzlich sollten die Klienten ihre aktuelle Situation bezüglich verschiedener Bereiche (z.B. Wohnen, Finanzen, Beschäftigung) mit einem Schulnotensystem bewerten. Am Ende des Fragebogens konnten die Befragten einige persönliche Angaben (z.B. Alter, Geschlecht, Bildungshintergrund, Staatsangehörigkeit, Partnerschaft und Kinder) sowie Angaben zu ihrem strafrechtlichen Hintergrund (Entlassungszeitpunkt, Sanktionsart, Haftdauer und Vorinhaftierungen) machen. Abschließend bot ein Freitextfeld die Möglichkeit für weitere Anmerkungen. Der Fragebogen umfasste inklusive Anschreiben sechs Seiten.

b) Durchführung der Befragung

Die Klienten sollten einmalig nach der Entlassung aus der Haft befragt werden (nicht vor der Entlassung). Zielgruppe der Befragung waren von den Fallmanagern (FÜma, JGH, JBH und freier Träger der Straffälligenhilfe) betreute und entlassene Klienten, von den Fallmanagern (FÜma, JGH, JBH und freier Träger der Straffälligenhilfe) nicht betreute und entlassene Klienten sowie von der (Jugend-)Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht (Bewährungshilfe für Erwachsene, JBH) betreute und entlassene Klienten. Die Gruppe der Befragten sollte so heterogen wie möglich sein, um verschiedene Perspektiven und Sichtweisen der Befragten im Hinblick auf das Übergangsmanagement abbilden zu können. Zudem wurden die Klienten frühestens sechs Monate nach der Haftentlassung befragt, sodass ein gewisser zeitlicher Abstand zur Entlassung gegeben war. Die Klienten konnten sich somit unter Umständen auch beispielsweise schon seit einem Jahr wieder in Freiheit befunden haben. Bei den entlassenen Klienten, die (weiterhin) von den Akteuren der (Jugend-)Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht betreut wurden, wurde darauf geachtet, dass der Zeitraum von sechs Monaten nach der Entlassung abgelaufen und der Fall somit „nach dem HmbResOG“ geschlossen war. Die Befragung baute darauf auf, dass die Befragten einen guten und umfassenden Eindruck von der Zeit nach der Entlassung aus der Haft hatten.

Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig. Dadurch können Selektionseffekte nicht ausgeschlossen werden. Einerseits könnte es sich bei der befragten Personengruppe um eine Positivauswahl handeln, weil insbesondere Personen, die wieder straffällig werden, kaum an einer derartigen Befragung teilnehmen werden und andererseits könnte es sich auch um eine Negativauswahl handeln, weil Personen, die bereits sozial und beruflich wieder integriert sind, kaum Veranlassung sehen, sich an einer derartigen Befragung zu beteiligen.

Um die Befragten kontaktieren zu können, musste nach einer Stichprobenziehung die Meldeanschrift der Befragten für den postalischen Versand des Fragebogens ermittelt werden. Hier konnte auf die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Übergangsmanagement und der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendbewährungshilfe zurückgegriffen werden. Die Akteure ermittelten vornehmlich anhand ihrer im IT-Fachverfahren hinterlegten Daten die entsprechenden Meldeanschriften der Klienten. Bei den Klienten, bei denen keine Anschrift im System hinterlegt war (unbekannt), fragten die Mitarbeiter Einwohnermeldeamtsdaten ab. Zusätzlich fertigten die Fachstelle Übergangsmanagement und die Jugendgerichtshilfe für ihren jeweiligen Bereich ein kurzes Anschreiben an die Befragten im Namen des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe an. Dieses wurde dem sechsseitigen Fragebogen vorangestellt. Im Briefkopf des Anschreibens befand sich zudem die Anschrift der Klienten. Die vorbereiteten Briefumschläge wurden sodann bei den jeweiligen Akteuren vor Ort um das Anschreiben des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe ergänzt und postalisch versandt.

c) Grundgesamtheit und Stichprobe

Insgesamt schien unter Ressourcengesichtspunkten eine Befragung bei 110 Klienten aus dem Erwachsenenbereich (90 Männer und 20 Frauen) und 20 Klienten aus dem Jugendbereich (insgesamt 130 Befragte) zweckmäßig. Um die entsprechenden Klienten auswählen zu können, wurde im Erwachsenenbereich seitens der Fachstelle Übergangsmanagement eine fallbezogene Gesamtstatistik aller Fälle für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2022 übersandt (angelehnt an den Zeitraum der Aktenerhebung). Diese Statistik enthielt alle Klienten des betrachteten Zeitraums, unterteilt nach Fall- (ÜM-Fall, Beratungsfall etc.) und Erledigungsart. Bei der Erledigungsart konnte grob unterschieden werden zwischen Fallabschluss vor Entlassung und Fallabschluss nach Entlassung. Innerhalb dieser beiden Erledigungsarten gab es wiederum diverse

Unterkategorien. Für den Fallabschluss vor Entlassung bestanden beispielsweise die Unterkategorien: Fallabschluss vor Entlassung, weil kein Bedarf mehr bestand (Ziele erreicht), weil das Übergangsmanagement nach dem Erstgespräch abgelehnt wurde oder weil bereits eine Erstberatung ausreichend gewesen ist. Für den Fallabschluss nach Entlassung gab es die Unterkategorien: Fallabschluss nach Entlassung wegen unmittelbaren Kontaktabbruchs, wegen Ablehnung einer weiteren Zusammenarbeit oder wegen regulärer Beendigung nach sechs Monaten nach der Haftentlassung.

Die Gesamtstatistik bildete die Grundgesamtheit, anhand derer die Stichprobe (n= 110) zufällig gezogen wurde. Bei der Stichprobenziehung wurde darauf geachtet, dass die Klienten anteilig anhand der ausgewiesenen Prozente der Erledigungsarten in der Gesamtstatistik ausgewählt wurden (geschichtete Stichprobe). Für diese 110 Klienten wurde dann durch die Fachstelle Übergangsmanagement versucht, die Meldeanschrift der Klienten zu ermitteln. Nach einer Abfrage von Meldedaten ergab sich zunächst folgendes Bild: Bei 61 Klienten konnte eine Anschrift ermittelt werden, bei 19 Klienten blieb eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt erfolglos, 27 Klienten waren erneut inhaftiert und drei Klienten wurden zwischenzeitlich abgeschoben. Die drei abgeschobenen Klienten wurden daraufhin entsprechend ihrer in der Gesamtstatistik angegebenen Erledigungsart nachträglich durch drei andere Klienten ausgetauscht, für die sodann erneut Meldedaten (erfolgreich) abgefragt wurden (vgl. Tabelle 6).

Zur Ermittlung der Stichprobe für die Klienten aus dem Jugendbereich wurde das beschriebene Verfahren (in angepasster Form) in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe durchgeführt. Die übermittelte Statistik bildete auch hier die Grundgesamtheit, aus der daraufhin 20 Klienten zufällig ausgewählt wurden. Für diese 20 Klienten wurde dann durch die Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe versucht, eine Meldeanschrift zu ermitteln, was in folgender Aufschlüsselung resultierte: Bei 13 Klienten konnte eine Anschrift ermittelt werden, bei einem Klienten nicht, sechs Klienten waren erneut inhaftiert und zwei Klienten wurden bereits abgeschoben. Diese zwei abgeschobenen Klienten wurden – angelehnt an das Verfahren des Erwachsenenbereiches – nachträglich durch zwei andere Klienten ersetzt. Tabelle 6 zeigt die Zusammensetzung der Stichprobe für die papiergebundene Befragung der Klienten des HmbResOG.

Tabelle 6: Stichprobe für die Befragung der Klienten des HmbResOG

	Männer	Frauen	Jugend	Gesamt
Anschrift liegt vor	51	13	13	**77**
Ohne festen Wohnsitz (EMA erfolglos)	17	2	1	**20**
Erneute Inhaftierung	22	5	6	**33**
Abschiebung	3*	0	*2	**5**
Gesamt	**93**	**20**	**22**	**135**

*Klienten wurden ausgetauscht

d) Rücklauf und Repräsentativität

Es wurden 51 Männer, 13 Frauen und 13 Jugendliche im Rahmen der Befragung anhand der durch das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe ermittelten Meldeanschriften kontaktiert. Leider gingen im Verlauf der Fragebogenerhebung beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe nicht zustellbare Rückläufer ein („Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln"). Trotz der durchgeführten Abfrage von Meldedaten konnten somit im Erwachsenenbereich 23 Fragebögen und im Jugendbereich ein Fragebogen nicht zugestellt werden. Eine andere Kontaktmöglichkeit war nicht ersichtlich. 53 Fragebögen konnten den Klienten zugestellt wurden.

Der Rücklauf war – wie durch die bisherigen Ausführungen bereits angenommen – sehr gering. Insgesamt liegen lediglich zwei ausgefüllte Fragebögen von männlichen erwachsenen Klienten vor. Der Rücklauf beträgt somit 3,8%. Damit ist die Zahl der erreichten Personen zu gering, um sinnvolle und verallgemeinerbare Aussagen treffen zu können. Die wichtige Perspektive der Klienten bei der Frage, welche Auswirkungen das Übergangsmanagement auf die selbigen hat, kann daher in dieser Untersuchung nur unter großen Einschränkungen einbezogen werden. Nichtsdestotrotz wird versucht, an geeigneter Stelle die Antworten der befragten Klienten in die Ergebnisse der Untersuchung miteinzubeziehen.

5. Fragebogenerhebung bei den Akteuren der Opferhilfe und Prävention

a) Merkmale des Fragebogens

Auch die Fragebogenerhebung bei den Akteuren der Opferhilfe und Prävention wurde mithilfe der Open-Source-Software LimeSurvey durchgeführt. Die Online-Befragung enthielt Items, die neben den Erfahrungen mit dem HmbResOG, den Veränderungen durch das HmbResOG, der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bereich der Opferhilfe und Prävention und der eigenen Arbeitsweise vor allem Einschätzungen

und Bewertungen der Akteure (meist auf einer fünfstufigen Likert-Skala) hinsichtlich des jeweiligen Opferhilfeinstruments abfragen. In Items mit offenem Antwortformat wurden vor allem Einschätzungen nach möglichem Änderungs- und Optimierungsbedarf ermittelt. Potenziell „heiklere" Fragen (etwa zur Akzeptanz des HmbResOG) wurden an das Ende der Befragung gestellt. Zudem bot am Ende der Befragung ein Freitextfeld die Möglichkeit zu weiteren Anmerkungen.

Durch den Einsatz von Filtervariablen war es auch in dieser Befragung möglich, sowohl einzelne Abschnitte als auch einzelne Fragen auf die jeweiligen Befragungsadressaten abzustimmen. Somit haben wiederum nicht alle Befragungsteilnehmer alle Fragen gestellt bekommen, sondern jeweils nur die Fragen, die für sie auch relevant sind. Ebenso wurden angesichts des Fragebogenumfangs den Befragten nicht alle Fragen auf einmal, sondern nur die eines jeweiligen Themenbereiches angezeigt. Am Ende eines jeden Themengebiets konnte dann mit einer „Weiter"-Taste zum nächsten Themengebiet geschaltet werden. Nach dem letzten Themengebiet konnte der Fragebogen schließlich mithilfe der zugehörigen Schaltfläche abgeschickt werden.

b) Durchführung der Befragung

Auch dieses Erhebungsinstrument wurde vorab von Vertretern des Kriminologischen Dienstes der Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz, des Referats für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde sowie des Fachamts Straffälligen- und Gerichtshilfe hinsichtlich Praxisnähe, Verständlichkeit und Klarheit geprüft. Vor Beginn der Umfrage wurde durch die Vertreter eine kurze Vorankündigung an die entsprechenden Befragungsadressaten versandt, welche über den Zweck der Umfrage und das weitere Vorgehen informierte. Hier wurde bereits auf die Freiwilligkeit und Anonymität der Teilnahme verwiesen sowie der Beginn der Befragung angekündigt. Die Fragebogenerhebung wurde zwischen dem 18.09 und 09.10.2023 durchgeführt. Über die Vertreter wurde an alle in Betracht kommenden Befragungsadressaten eine E-Mail mit dem entsprechenden Link zur Online-Umfrage versandt. In der Mitte des Erhebungszeitraums wurde seitens der Vertreter eine erneute Erinnerungsmail versandt, die auch das Ende der Befragung am 09.10.2023 ankündigte. Am 10.10.2023 wurde die Befragung endgültig geschlossen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Zwischenspeicherns der bisherigen Umfrageergebnisse durch die Befragten, die Gewährleistung der Anonymität der Befragung sowie

den datenschutzrechtlichen Anforderungen wurden dieselben Vorkehrungen getroffen wie bei der Befragung der Akteure des HmbResOG – insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Auch in dieser Befragung lag der Fokus darauf, gruppenbezogene Auswertungen vorzunehmen, um bei Antworten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienste differenzieren zu können. Dementsprechend enthielt der Fragebogen zu Beginn eine verpflichtende Frage nach der aktuellen Tätigkeit bzw. dem aktuellen Arbeitgeber der Befragten mit den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten Zeugenbetreuung, Psychosoziale Prozessbegleitung, Täter-Opfer-Ausgleich (bei Erwachsenen), Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe, (Bewährungs-) und Gerichtshilfe für Erwachsene, Träger der Jugendhilfe (z.B. Ambulante Maßnahmen Altona e.V., Rauchzeichen e.V., Rückenwind e.V.) und eine Sonstiges-Option mit einem Freitextfeld. Die restlichen Fragen im Fragebogen waren nicht verpflichtend.

c) Grundgesamtheit und Stichprobe

Sowohl die Grundgesamtheit als auch die Stichprobengröße weisen einige Besonderheiten auf. Die Befragung richtete sich an die (wesentlichen) Akteure der Opferhilfe und Prävention, namentlich an die Zeugenbetreuungsstelle (einmal in ihrer Funktion als Opfer- und Zeugenbetreuung, einmal in ihrer Funktion als Psychosoziale Prozessbegleitung), an weitere Akteure, die Psychosoziale Prozessbegleitung in Hamburg anbieten (z.B. freie Träger), an die Täter-Opfer-Ausgleichstelle, an die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe, die für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren zuständig sind, an die Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene (Opferberichterstattung) sowie an freie Träger der Jugendhilfe, die mit der Einleitung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausleichs im Jugendstrafverfahren beauftragt werden können. Um möglichst viele Personen befragen zu können, wurde dezentral über die Vertreter der einzelnen Institutionen der Link zur Online-Befragung in die jeweiligen Bereiche verschickt. Insbesondere bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe sowie den freien Trägern der Jugendhilfe wurden alle Leitungsfunktionen angeschrieben, mit der Bitte um Weiterleitung des Umfrage-Links.

Es lässt sich aufgrund der vielschichtigen Organisation in diesem Bereich nicht sicher sagen, wie viele Personen tatsächlich Einblick in die Maßnahmen der Opferhilfe und

Prävention haben und Auskunft über sie geben können. Dies kann nur geschätzt werden und dürfte stark zwischen den einzelnen Akteuren variieren. Beispielsweise müssten alle Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle hinreichend Erfahrung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich haben, während nicht alle Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe Auskunft über die Opferberichterstattung geben können.

d) Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt wurden 66 Aufrufe der Befragung registriert, wobei 30 Personen die Befragung regulär beendet haben, d.h. diese Befragten haben die Umfrage mit der letzten Seite des Fragebogens abgeschlossen und auf die Schaltfläche „Angaben Senden" geklickt. Bei den restlichen 36 Aufrufen handelt es sich um vorzeitig beendete Fragebögen, d.h. diese Befragten haben die Umfrage vorzeitig auf einer beliebigen Seite des Fragebogens abgebrochen und ihre bisherigen Angaben zwischengespeichert. Insgesamt sechs der vorzeitig beendeten Fragebögen werden nicht in die Auswertung miteinbezogen, weil dort die Beantwortung bereits auf Seite 1 des Fragebogens und ohne die verpflichtende Angabe zur aktuellen Tätigkeit abgebrochen worden ist. Die Angaben der restlichen 30 vorzeitig beendeten Fragebögen werden bis zum jeweiligen Abbruch der Befragung einbezogen. Sie weisen keine Auffälligkeiten auf. Insgesamt waren somit die Angaben von 60 Personen verwertbar, was insgesamt einer geschätzten Rücklaufquote von 30% entspricht (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention

Aktuelle Tätigkeit	**Teilweise ausgefüllt**	**vollständig ausgefüllt**	**Gesamt**
Zeugenbetreuung	3	5	**8** (13,3%)
PSPB (staatlich)	1	4	**5** (8,3%)
PSPB (freier Träger)	4	2	**6** (10,0%)
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	5	5	**10** (16,7%)
Jugendgerichtshilfe	5	7	**12** (20,0%)
Jugendbewährungshilfe	4	3	**7** (11,7%)
Freie Träger der Jugendhilfe	7	3	**10** (16,7%)
TOA-Stelle (Erwachsene)	1	1	**2** (3,3%)
Gesamt	***30** (50,0%)	**30** (50,0%)	**60** (100,0%)

*Bei 6 Personen fehlte bereits die Angabe zur aktuellen Tätigkeit

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der Angabe der aktuellen Tätigkeit eine Mehrfachnennung möglich ist, weil die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle die Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung in Personalunion wahrnehmen.

Dies führt dazu, dass fünf Personen bei dieser Frage sowohl die Zeugenbetreuung als auch die psychosoziale Prozessbegleitung als Beschäftigung angaben. Von diesen fünf Personen haben vier Personen den Fragebogen vollständig und eine Person den Fragebogen teilweise ausgefüllt.

Von den Befragungsteilnehmern nicht bearbeitete Items werden in der Regel nicht in die Auswertung mit einbezogen. Es wird stets angegeben, wie viele der Befragungsteilnehmer das jeweilige Item bearbeitet haben. Hier ist anzumerken, dass die statistischen Auswertungen zum Vergleich der unterschiedlichen Befragungsgruppen mit einigen methodischen Schwierigkeiten verbunden sind, weil die Gruppen in der Regel möglichst gleich groß und insgesamt nicht zu klein sein sollten. Die Ergebnisse sollten daher mit gebotener Vorsicht interpretiert werden. Es wird an gegebener Stelle darauf hingewiesen, falls die Stichprobengröße bei Auswertung und Interpretation besonders bedacht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass keine Informationen über die Zusammensetzung der Grundgesamtheit vorliegen und die Repräsentativität der Stichprobe somit nur grob geschätzt werden kann, wurden in der Befragung nur wenige soziodemografischen Merkmale erhoben. Auch dürften einige der soziodemografischen Merkmale für das eingangs erläuterte Erkenntnisinteresse keine gesonderte Relevanz haben. In der Befragung wurden daher folgende soziodemografischen Merkmale der Befragten abgefragt: Geschlecht, Alter und Berufserfahrung inklusive der Angabe, ob die Tätigkeit im jetzigen Berufsfeld schon vor Inkrafttreten des HmbResOG bestand. Die vier erhobenen Merkmale werden im Folgenden kurz dargestellt:

Geschlecht. Wie sich aus Tabelle 8 ergibt, haben 23 Personen (41,8%) Angaben zu ihrem Geschlecht gemacht. Die hohe Rate fehlender Werte resultiert aus dem Umstand, dass sich die Angabe zum Geschlecht auf der letzten Seite des Fragebogens befand und 29 Personen (52,7%) den Fragebogen zu diesem Zeitpunkt schon abgebrochen hatten. Drei Personen (5,5%) haben hingegen keine Angabe zu ihrem Geschlecht gemacht. Von den 23 Personen, waren 15 Personen weiblich (65,2%) und 8 Personen männlich (34,8%).

Tabelle 8: Geschlechterverteilung innerhalb der Stichprobe der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention

Aktuelle Tätigkeit	Weiblich	Männlich	Gesamt
Zeugenbetreuung	4	1	**5** (21,7%)
PSPB (staatlich)	4	0	**4** (17,4%)
PSPB (freier Träger)	0	0	**0** (0,0%)
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	3	2	**5** (21,7%)
Jugendgerichtshilfe	3	4	**7** (30,4%)
Jugendbewährungshilfe	3	0	**3** (13,0%)
Freie Träger der Jugendhilfe	1	1	**2** (8,7%)
TOA-Stelle (Erwachsene)	1	0	**1** (4,3%)
Gesamt	**15** (65,2%)	**8** (34,8%)	**23** (100,0%)

Bei fast allen Akteuren ist der Anteil von weiblichen Befragten höher als von männlichen Befragten. Lediglich bei der Jugendgerichtshilfe ist der Anteil der männlichen Befragten höher. Von den Befragungsteilnehmern der freien Träger, die auch die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung übernehmen können, hatten vier Personen die Befragung zu dem Zeitpunkt schon abgebrochen und zwei Personen wollten keine Angaben zu ihrem Geschlecht machen, sodass für diese Gruppe der Befragungsteilnehmer keine Aussage zur Geschlechterverteilung getroffen werden kann.

Alter. 21 Personen (38,2%) haben Angaben zu ihrem Alter gemacht, fünf Personen (9,1%) hingegen nicht. Die restlichen Befragten (n=29, 52,7%) hatten die Befragung zu diesem Zeitpunkt schon abgebrochen (auch die Altersangabe befand sich auf der letzten Seite des Fragebogens). Unter den Befragten, die Angaben zu ihrem Alter gemacht haben, beträgt der Mittelwert 45,52 Jahre und der Median 43 Jahre. Der jüngste Befragte war 31 Jahre, der älteste Befragte 62 Jahre alt.

Berufserfahrung. Die große Mehrheit der Befragten weist eine lange Berufserfahrung auf. Von den 54 Personen, die Angaben zu ihrer Berufserfahrung gemacht haben, haben 77,8% (n=42) eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren angegeben, 53,7% (n=29) eine Berufserfahrung von über zehn Jahren und 13% (n=7) eine Berufserfahrung von über 20 Jahren. (vgl. Tabelle 9). Sowohl der Mittelwert als auch der Median betrugen 10,0 Jahre. Zwei Personen wiesen eine Berufserfahrung von unter einem Jahr auf, wiederum zwei Personen eine Berufserfahrung von über 30 Jahren (jeweils 3,7%).

Tabelle 9: Berufserfahrung in Jahren bei den Teilnehmern der Fragebogenerhebung bei Akteuren der Opferhilfe und Prävention

Aktuelle Tätigkeit	0-3 Jahre	4-9 Jahre	10-19 Jahre	>20 Jahre	Gesamt
Zeugenbetreuung	2	3	2	1	8
PSPB (staatlich)	1	2	1	1	5
PSPB (freier Träger)	0	0	5	0	5
Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene	3	4	3	0	10
Jugendgerichtshilfe	2	5	2	3	12
Jugendbewährungshilfe	4	0	2	1	7
Freie Träger der Jugendhilfe	1	1	8	0	10
TOA-Stelle (Erwachsene)	0	0	0	2	2
Gesamt	**12** (22,2%)	**13** (24,1%)	**22** (40,7%)	**7** (13,0%)	**54** (100,0%)

In diesem Zusammenhang gaben 40 Personen (74,1%) auch an, schon vor Inkrafttreten des HmbResOG in ihrem jetzigen Berufsfeld tätig gewesen zu sein. Demgegenüber gaben 14 Personen (25,9%) an, erst seit bzw. nach Inkrafttreten des HmbResOG in diesem Bereich beruflich tätig zu sein. Somit kann eine große Mehrheit der Befragten auch Auskunft über die Veränderungen im Bereich der Opferhilfe und Prävention im Zuge des HmbResOG geben.

6. Aktenanalyse

a) Gegenstand der Aktenanalyse

Die im Wesentlichen quantitative Aktenanalyse wurde mittels eines Aktenrasters durchgeführt. Das Aktenraster gleicht dabei einem Fragebogen, der mit Informationen aus den durchgesehenen Plänen beantwortet wird. Die Inhalte der Pläne sind zwar thematisch strukturiert, allerdings handelt es sich insbesondere bei den Resozialisierungsplänen zu großen Teilen um Freitexte. Um eine quantitative Auswertung zu ermöglichen, wurden daher aus den Inhalten der Pläne in einem ersten Schritt aussagekräftige Variablen gebildet. Aufgrund der Auswertung von Pretest-Akten war bekannt, welche Informationen sich in der Regel den Plänen entnehmen lassen. Die Daten aus den Plänen wurden dann mithilfe des Aktenrasters erhoben und in (quantitative) Variablen überführt, die sodann in ein Statistikprogramm (SPSS) eingegeben und mit dessen Hilfe ausgewertet wurden. Von einer direkten Eingabe der erhobenen Informationen in das entsprechende Statistikprogramm wurde wegen einer größeren Fehleranfälligkeit abgesehen.

Das Aktenraster, anhand dessen die Aktenauswertung vorgenommen wurde, enthält überwiegend objektiv zu erhebende quantitative Daten. Folgende Bereiche wurden erfasst:

- Informationen zur Justizvollzugsanstalt
- Informationen zum Klienten
- der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion
- Informationen zur formalen Ausgestaltung der Strafhaft
- Informationen zum Behandlungsverlauf und zu Behandlungsmaßnahmen
- vollzugsöffnende Maßnahmen/ Lockerungen
- Informationen zu Entlassungsvorbereitungen und zur Nachsorge
- Informationen zur Vorbereitung der Eingliederung inkl. Einleitung Übergangsmanagement
- Informationen zur Arbeitsweise/ Zusammenarbeit der Akteure
- Sonstige Angaben über den Klienten

b) Zugang zu den Akten

Im Hinblick auf den Zugang zu den Akten wurde nach Möglichkeit so verfahren, dass Überlastungen bei den datenerhebenden Stellen vermieden werden konnten. Die Eingliederungspläne der Klienten des Übergangsmanagements liegen alle in digitaler Form vor. Insofern bot es sich an, den Kontakt zur Fachstelle Übergangsmanagement und für den Jugendbereich zur Jugendgerichtshilfe (in enger Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe) herzustellen und die Pläne – zwecks anschließender Auswertung am Dienstort der Evaluierenden – in digitaler Form vor Ort bei den Akteuren abzuholen. Da im Rahmen der Evaluation eine begleitende Erhebung laufender Verfahren erfolgte (dazu sogleich bei der Stichprobe), wurden zwischen den Beteiligten mehrere Termine zur Aktenbeschaffung vereinbart, die sich über den gesamten Zeitraum der Evaluation verteilten. Die Resozialisierungspläne der Klienten lagen zumeist nicht in digitaler Form vor. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde zwar eine Einsicht durch digitale Übersendung von eingescannten Plänen (vermittelt durch die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz) bevorzugt, praktisch musste jedoch bei einem Großteil die Beschaffung der Resozialisierungspläne vor Ort im Zentralarchiv der JVA Fuhlsbüttel erfolgen.

c) Grundgesamtheit und Stichprobe

Angesichts des Umstands, dass Informationen aus verschiedenen Akten zu mehreren Zeitpunkten zu erheben sind und die Aktenauswertung eine besonders arbeitsintensive Methode der Rechtstatsachenforschung ist, kommt unter Ressourcengesichtspunkten nur die Erhebung einer zufällig gezogenen Stichprobe in Betracht. In Abhängigkeit der Fallzahlen während des Zeitraums der Datenerhebung konnte jedoch in einzelnen Untergruppen eine Vollerhebung durchgeführt werden. Dadurch sind auch bei kleineren Zellbesetzungen (z.B. Jugendliche oder weibliche Klienten) durch ebendiese Vollerhebung belastbare Ergebnisse zu erwarten.

Für die Zusammensetzung der Stichprobe wurden die Fallzahlen fortlaufend seitens der Fachstelle Übergangsmanagement (Erwachsenenbereich) und der Jugendgerichtshilfe in enger Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe (Jugendbereich) beginnend ab 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 übermittelt.[81] Anhand der übermittelten Fallzahlen wurde sodann die Stichprobe gezogen. Es fand somit eine begleitende Erhebung laufender Verfahren statt. Insgesamt wurde eine repräsentative Stichprobe von 352 Klienten herangezogen (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Stichprobe für die Aktenauswertung

Gruppen	**Ablehner (Bedarf gedeckt)**	**Ablehner (Verweigerung)**	**§ 8 Abs. 4 HmbResOG**	**Übergangs-management**	Gesamt
Männer	67 (jedes dritte Verfahren)	13 (alle Verfahren)	100 (jedes siebte Verfahren)	70 (jedes dritte Verfahren)	250
Frauen	6 (alle Verfahren)	0 (alle Verfahren)	39 (jedes zweite Verfahren)	9 (alle Verfahren)	54
Jugend	- (keine Fälle)	5 (alle Verfahren)	- (keine Fälle)	43 (alle Verfahren)	48
Gesamt	73	18	139	122	**352**

Aufgrund der Tatsache, dass die Aktenauswertung als eine begleitende Erhebung durchgeführt wurde, konnte nicht verhindert werden, dass Klienten aus der Stichprobe zwangsläufig ausgeschlossen werden mussten. Insgesamt mussten 18 Klienten (eine Frau, zwölf Männer und fünf Klienten aus dem Jugendbereich) aus der gezogenen Aktenstichprobe ausgeschlossen werden. Dies ist damit zu begründen, dass bei diesen Klienten bis zum Abschluss der Aktenauswertung nicht alle Daten zu den jeweiligen drei Messzeitpunkten vorlagen. Hauptgrund hierfür ist eine nach wie vor andauernde Inhaftierung der Klienten aufgrund einer Verlängerung der Haftzeit, etwa infolge

[81] Durch die Wahl des Erhebungszeitraums sollten auch die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Pandemielage, soweit wie möglich, ausgeklammert werden.

einer neuen Verurteilung während der bisherigen Inhaftierung oder einer anderen zunächst zur Bewährung ausgesetzten Strafe. Zwei dieser 18 Klienten wurden in die Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt. Mangels Anwendungsbereichs des HmbResOG mussten auch diese Klienten aus der Stichprobe entfernt werden. Ein weiterer Grund für einen Ausschluss bestand darin, dass der gesetzlich vorgesehene Zeitrahmen des Angebots der Nachbetreuung (sechs Monate nach der Entlassung) noch nicht ausgeschöpft gewesen ist. Somit verkleinert sich die ursprünglich gezogene Stichprobe von 352 Klienten auf 334 Klienten.

D. Ergebnisse der Evaluation

I. Ergebnisse der Effektevaluation des Übergangsmanagements

1. Soziodemografische Merkmale und strafrechtlicher Hintergrund der Klienten

a) Soziodemografische Merkmale der Klienten

aa) Geschlecht und Alter

Die Stichprobe setzt sich zusammen aus 281 männlichen Klienten und 53 weiblichen Klientinnen. Von den 281 männlichen Klienten sind 238 Klienten Erwachsene. Zum Zeitpunkt der Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma (in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) waren die männlichen erwachsenen Klienten zwischen 23 und 66 Jahre alt. Das arithmetische Mittel des Alters liegt bei 36,76 und der entsprechende Median bei 36 Jahren. Die weiblichen erwachsenen Klientinnen waren zwischen 24 und 68 Jahre alt. Der Mittelwert liegt bei 44,60 und der Median bei 39 Jahren. Von den Klienten, die in den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe fallen, lag das Alter zum Zeitpunkt der Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendbewährungshilfe zwischen 17 und 26 Jahren. Hier liegt der Mittelwert bei 20,53 und der Median bei 21 Jahren. Insgesamt besteht somit eine hohe Varianz im Alter der Klienten, was angesichts der Heterogenität der Gruppen und der Klienten zu erwarten war. Zehn Männer (4,2%), eine Frau und zwei Jugendliche hatten einen gesetzlichen Betreuer.

bb) Familienstand und Kinder

Überwiegend blieb der Familienstand der Klienten zu den verschiedenen Messzeitpunkten gleich. Lediglich bei einem Klienten veränderte sich der Familienstand. In der Gruppe der Männer war der Großteil der Klienten ledig (n=179, 75,2%), 28 Klienten waren verheiratet (11,8%), 28 Klienten geschieden (11,8%) und drei Klienten verwitwet (1,3%). Bei einem Mann änderte sich während der Erhebung der Familienstand von verheiratet zu geschieden. Bei den Frauen waren 58,5% ledig (n=31), 9,4% verheiratet (n=5), 20,8% geschieden (n=11) sowie 11,3% verwitwet (n=6). Bei den Jugendlichen waren 42 Klienten ledig (97,7%) und ein Klient verheiratet (2,3%).

Etwas mehr als die Hälfte der Männer war kinderlos (n=127, 53,4%). 82 Klienten hatten ein oder zwei Kinder (34,4%), wobei ein Klient während des Erhebungszeitraums Vater geworden ist. 23 Klienten hatten drei oder vier Kinder (9,7%) und sechs Klienten hatten fünf oder mehr Kinder (2,5%). Bei den Frauen waren 14 Klientinnen kinderlos (26,4%),

22 Klientinnen hatten ein oder zwei Kinder (41,5%), 15 Klientinnen hatten drei oder vier Kinder (28,3%) und zwei Klientinnen hatten sechs oder sieben Kinder (3,8%). Bei den Jugendlichen hatten 32 Klienten (74,4%) keine Kinder, zehn Klienten hatten ein Kind (23,3%) und ein Klient hatte zwei Kinder.

cc) Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund

Bei den Männern waren 134 Klienten (56,3%) deutsche Staatsbürger, 104 Klienten (43,7%) besaßen eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft.[82] 16 der männlichen Klienten (6,7%) wurden noch während der Inhaftierung bzw. mit dem Tag der Entlassung abgeschoben. Ein weiterer ausländischer Klient wurde kurze Zeit nach seiner Entlassung abgeschoben.

Mehr als die Hälfte der Frauen hatte die deutsche Staatsbürgerschaft (n=31, 58,5%). Zwei Klientinnen waren sowohl deutsche als auch polnische bzw. nigerianische Staatsbürgerinnen. 20 Klientinnen (37,7%) besaßen eine andere Staatsangehörigkeit.[83] Bei einer Klientin war die (jedenfalls nicht-deutsche) Staatsangehörigkeit ungeklärt. Zwei der Frauen wurden bereits während der Inhaftierung bzw. mit dem Tag der Entlassung abgeschoben.

Bei den Jugendlichen hatten 16 Klienten (37,2%) die deutsche Staatsbürgerschaft, 24 Klienten eine andere Staatsbürgerschaft (55,8%)[84] sowie drei Klienten eine doppelte Staatsbürgerschaft (7,0%).[85] Ein ausländischer Klient wurde bereits während der Inhaftierung abgeschoben, ein weiterer ausländischer Klient wurde kurz nach seiner Entlassung in den nach der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständigen Staat Italien überstellt.

---

[82] Als andere Staatsangehörigkeit wurden türkisch (n=14), afghanisch (n=11), serbisch und polnisch (jeweils n=9), marokkanisch und rumänisch (jeweils n=4), georgisch, iranisch, litauisch (jeweils n=3), albanisch, armenisch, eritreisch, indisch, irakisch, italienisch, lettisch, libysch, mazedonisch, russisch, ukrainisch (jeweils n=2), algerisch, aserbaidschanisch, benin, bosnisch-herzegowinisch, britisch, bulgarisch, gabunisch, gambisch, ghanaisch, kenianisch, kolumbianisch, kongolesisch, kosovarisch, kroatisch, montenegrinisch, niederländisch, österreichisch, palästinensisch, portugiesisch, somalisch, sudanesisch, togoisch (jeweils n=1) erfasst.

[83] Als andere Staatsangehörigkeiten wurden polnisch (n=3), rumänisch, russisch und türkisch (jeweils n= 2), bosnisch-herzegowinisch, bulgarisch, dänisch, estnisch, finnisch, iranisch, italienisch, kolumbianisch, serbisch und slowakisch (jeweils n=1) erfasst.

[84] Als andere Staatsangehörigkeiten wurden ägyptisch (n=4), afghanisch, iranisch, montenegrinisch und somalisch (jeweils n=3), marokkanisch (n=2), algerisch, griechisch, irakisch, malisch, rumänisch und türkisch (jeweils n=1) erfasst.

[85] Als doppelte Staatsbürgerschaft wurde jeweils in einem Fall afghanisch, algerisch und türkisch erfasst.

In der Aktenauswertung wurde bei den deutschen Staatsbürgern ein möglicher Migrationshintergrund erhoben, wenn die Klienten selbst in einem anderen Land als Deutschland geboren wurden oder die Eltern bzw. ein Elternteil aus einem anderen Land stammten. Bei den Männern konnte bei 30,6% (n=41) der deutschen Klienten ein Migrationshintergrund festgestellt werden.[86] Bei den deutschen Frauen hatten 15,2% (n=5) einen Migrationshintergrund.[87] Im Jugendbereich hatten acht deutsche Klienten (42,1%) einen Migrationshintergrund.[88]

Über alle Gruppen hinweg ist der Anteil an Klienten ohne deutsche Staatsbürgerschaft hoch. Dies deutet zum einen darauf hin, dass Maßnahmen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status (inklusive Klärung einer Arbeitserlaubnis) eine wichtige Rolle spielen dürften. Zum anderen zeigt sich, dass die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde als weiteren Leistungserbringer i.S.v. § 23 HmbResOG von hoher Relevanz ist. Darüber hinaus indiziert der hohe Anteil an Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden, dass immer wieder auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen seitens der beteiligten Akteure notwendig sein dürften, um angemessen auf diese Klienten eingehen zu können (z.B. im Rahmen von spezifischen Beratungsangeboten).

dd) Bildungshintergrund

Mehrheitlich verfügten die Klienten über einen eher schwachen Bildungshintergrund. Bei den Männern besaßen 65 Klienten (27,3%) keinen Schulabschluss, 108 Klienten (45,4%) hatten einen Hauptschulabschluss und 48 Klienten (20,2%) hatten einen mittleren Schulabschluss (Realschule). Neun Klienten (3,8%) hatten die Fachhochschulreife und sieben Klienten (2,9%) hatten die Allgemeine Hochschulreife erlangt. 45,3% (n=24) der Frauen verfügten zum Erhebungszeitpunkt nicht über einen Schulabschluss, weitere 26,4% (n=14) hatten einen Hauptschulabschluss, zwölf Klientinnen (22,6%) die mittlere Reife, eine Klientin die Fachhochschulreife sowie zwei Klientinnen die Allgemeine Hochschulreife erlangt. Von den Jugendlichen besaßen 15 Klienten

[86] Als Migrationshintergrund wurden türkisch (n=10), kasachisch (n=5), polnisch und russisch (jeweils n=4), ghanaisch (n=2), afghanisch, amerikanisch, französisch, griechisch, indisch, irakisch, iranisch, kubanisch, libanesisch, marokkanisch, nigerianisch, peruanisch, serbisch, syrisch, ukrainisch und ungarisch (jeweils n=1) erfasst.
[87] Als Migrationshintergrund konnten chilenisch, gambisch, polnisch, russisch und türkisch (jeweils n=1) festgestellt werden.
[88] Als Migrationshintergrund wurden afghanisch, algerisch, indisch, kubanisch und türkisch (jeweils n=1) erfasst.

(34,9%) keinen Schulabschluss, 26 Klienten (60,5%) einen Hauptschulabschluss und zwei Klienten (4,7%) einen Realschulabschluss.

63,0% (n=150) der Männer hatten keine Berufsausbildung, 30,2% (n=72) konnten hingegen eine Berufsausbildung vorweisen, wovon ein Klient diese erst nach der Haftentlassung erlangt hat. Vier Klienten (1,7%) hatten ein Hochschulstudium abgeschlossen und zwölf Klienten (5,0%) konnten eine sog. Teil-Qualifikation vorweisen (z.B. im Bereich der Gebäudereinigung, der Citylogistik oder im Bereich Garten- und Landschaftsbau). Bei den Frauen konnten lediglich 26,4% (n=14) eine Berufsausbildung vorweisen, 69,8% (n=37) hatten keine Berufsausbildung, zwei Klientinnen (3,8%) verfügten über eine sog. Teil-Qualifikation (z.B. Gesundheitspflegeassistentin oder Hauswirtschaftlerin). Im Jugendbereich konnten 93,0% (n=40) der Klienten keine Berufsausbildung vorweisen. Drei Klienten (7,0%) hatten eine Berufsausbildung (bereits) abgeschlossen.

b) Strafrechtlicher Hintergrund der Klienten

aa) Sanktionsart

Bei der Gruppe der Männer verbüßten insgesamt 210 Klienten (88,2%) eine Freiheitsstrafe, davon in 28 Fällen begleitet von einer Ersatzfreiheitsstrafe und in vier Fällen begleitet von einer Maßregel nach § 64 StGB (Entziehungsanstalt). Bei diesen vier Klienten wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB neben einer Freiheitsstrafe angeordnet und die Maßregel wurde vor der Strafe vollzogen (vgl. § 67 Abs. 1 StGB). Allerdings wurde in allen vier Fällen die Maßregel vorzeitig für erledigt erklärt, weil die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. 28 Klienten (11,8%) verbüßten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe. Bei den Frauen verbüßten 36 Klientinnen (67,9%) eine Freiheitsstrafe, in sechs Fällen begleitet von einer Ersatzfreiheitsstrafe. Die restlichen 17 Klientinnen (32,1%) verbüßten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe. Im Jugendbereich verbüßten alle 43 Klienten eine Jugendstrafe, in einem Fall begleitet von einer anderen Sanktion nach dem JGG (Zuchtmittel in Form einer Auflage gem. § 15 JGG) und in einem Fall begleitet von einer Ersatzfreiheitsstrafe. Insgesamt war somit über alle Gruppen hinweg die Freiheitsstrafe (bzw. die Jugendstrafe) die dominierende Sanktionsart (vgl. Abbildung 1).[89]

[89] In dem Zeitraum der Aktenerhebung (01.10.2020-30.09.2021) wurde die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Hamburg zeitweilig aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt (ca. November 2020

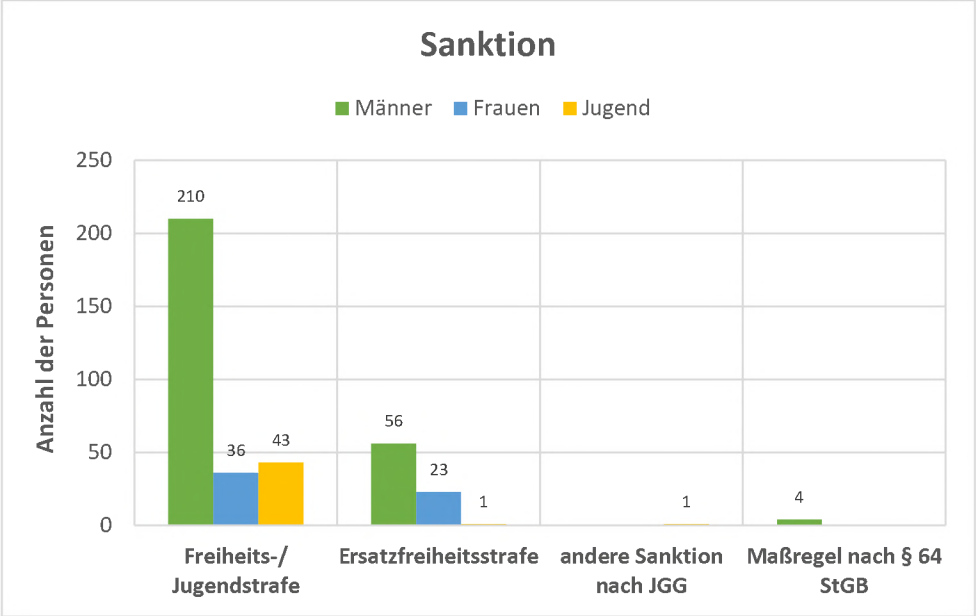

Abbildung 1: Der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion der Klienten nach Sanktionsart (Mehrfachnennung möglich)

Bei den Männern, die eine Freiheitsstrafe verbüßten (n=210), war die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in 41 Fällen (19,5%) zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden bevor ein Widerruf der Strafaussetzung erfolgte. Bei den Frauen, die eine Freiheitsstrafe verbüßten (n=36), war dies in zwölf Fällen (33,3%) der Fall. Bei sechs Jugendlichen (14,0%) war die Vollstreckung der Jugendstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt. In einem weiteren Fall wurde die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunächst für sechs Monate zurückgestellt (sog. Vorbewährung gem. §§ 61 ff. JGG) und dem Klienten zunächst ein Zuchtmittel in Form einer Auflage erteilt. Nach mehreren Regelverstößen wurde die Vollstreckung der Jugendstrafe letztlich angeordnet.

Ersatzfreiheitsstrafen sind in der Regel von kurzer Dauer. Ihre Verbüßung bedeutet nicht nur für die Justizvollzugsanstalten eine enorme organisatorische und personelle Belastung. Auch für die Verurteilten bedeutet die Ersatzfreiheitsstrafe, dass sie für kurze Zeit aus ihren Lebensverhältnissen herausgelöst und im Vollzug mehr oder weniger nur „verwahrt“ werden, ohne dass aufgrund der Kürze der Haftdauer sinnvolle Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden können. Deshalb wurde bei den Klienten, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, in den vorliegenden Akten auch erhoben, ob sich Anhaltspunkte dafür finden lassen, inwieweit im Vorfeld

bis April 2021). Dies könnte sich im Rahmen der (zufällig gewählten) Aktenstichprobe auf die Fallzahl der Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen ausgewirkt haben.

haftvermeidende Maßnahmen ergriffen wurden. Leider ließen sich die entsprechenden und erforderlichen Informationen dazu in den für die Aktenauswertung zur Verfügung stehenden Plänen (Resozialisierungs- und Eingliederungspläne) kaum finden. Beispielsweise konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, ob bei diesen Klienten im Vorfeld ein Kontakt zur Fachstelle für Gemeinnützige Arbeit (§ 21 HmbResOG) hergestellt wurde.[90]

bb) Dauer der verhängten Jugend-/Freiheitsstrafe

Bei den Männern, die eine Freiheitsstrafe verbüßten (n=210), lag der Mittelwert der Freiheitsstrafe bei 29,0 Monaten, der Median lag bei 23,5 Monaten. Die kürzeste verhängte Freiheitsstrafe betrug vier Monate, die längste verbüßte Freiheitsstrafe 219 Monate, wobei gegen diesen Klienten eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt worden war. Insgesamt befanden sich zwei Klienten in der Stichprobe, die zuvor eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Bei den Frauen (n=36) lag der Mittelwert bei 19,5 Monaten und der Median bei 12,5 Monaten. Die kürzeste Freiheitsstrafe betrug 3 Monate und die längste 84 Monate. Im Jugendbereich (n=43) lag der Mittelwert bei 22,5 Monaten, der Median bei 18,0 Monaten. Die längste verhängte Freiheitsstrafe betrug 69 Monate, die kürzeste sechs Monate.

Auch hier wird deutlich, dass die einzelnen Gruppen in sich höchst heterogen sind (vgl. Abbildung 2). Die unterschiedliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen indiziert, dass die Klienten individuell einen höchst unterschiedlichen Bedarf an Unterstützung haben und zumindest vereinzelt auch Sicherungs- und Überwachungsnotwendigkeiten auslösen.

[90] Auch gibt es in Hamburg keine statistische Erfassung dazu, wie viele Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, zuvor Kontakt zur Fachstelle für Gemeinnützige Arbeit hatten, vgl. dazu Hmb-Bürgerschaft-Drs. 22/3784, S. 10.

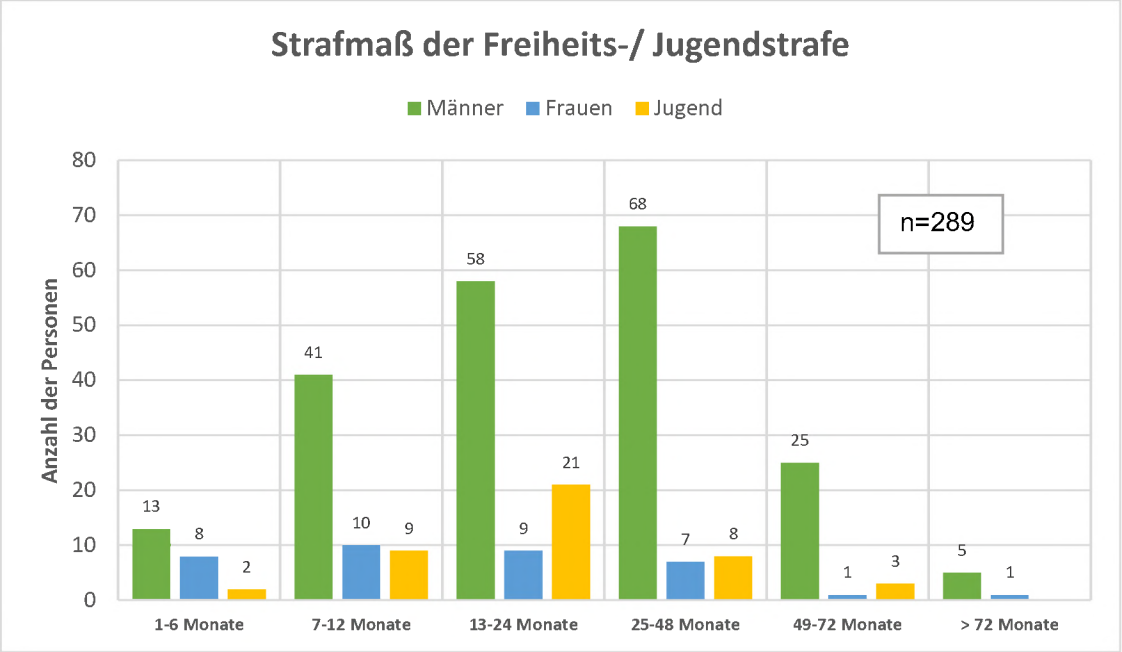

Abbildung 2: Der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion der Klienten nach Sanktionsdauer

cc) Delikte

Die meisten Männer (33,8%, n=132) wurden wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts ohne Gewalt (z.B. Diebstahl oder Betrug) verurteilt. Bei 14,9% (n=58) erfolgte die Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdelikts und bei 12,1% (n=47) wegen eines BtM-Delikts. Jeweils 24 Klienten (6,2%) wurden wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts mit Gewalt (z.B. Raub oder räuberische Erpressung) oder wegen eines Straßenverkehrsdelikts verurteilt. Die restlichen Verurteilungen erfolgten wegen sonstigen Delikten gegen die persönliche Freiheit, wie z.B. Nötigung (5,1%, n=20), Ehrdelikten (z.B. Beleidigung) und Sexualdelikten (jeweils 4,1%, n= jeweils 16), Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, wie z.B. Haus- oder Landfriedensbruch (2,8%, n=11), Urkundendelikten (2,6%, n= 10), Anschlussdelikten, wie z.B. Hehlerei (1,5%, n=6) oder wegen vorsätzlicher (1,0%, n=4) oder fahrlässiger Tötung (0,3%, n=1). Zu den sonstigen Delikten (5,4%, n= 21), die zu einer Verurteilung führten, zählten u.a. der schwere Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der unerlaubte Waffen- und Munitionsbesitz, die Bestechung, die Geldfälschung, der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Verstöße gegen die Abgabenordnung, gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder gegen das Gewaltschutzgesetz (vgl. Abbildung 3).

Auch bei den Frauen wurde der Großteil (59,5%, n=44) wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts ohne Gewalt (z.B. Betrug) verurteilt. Weitere Delikte waren

Körperverletzung (14,9%, n=11), BtM-Delikt (6,8%, n=5), Eigentums- oder Vermögensdelikt mit Gewalt (4,1%, n=3), Ehrdelikte und Urkundendelikte (jeweils 2,7%, n= jeweils 2) sowie Straßenverkehrsdelikte (1,4%, n=1). Zu den sonstigen Delikten (8,1%, n=6), die zu einer Verurteilung führten, zählten u.a. Verletzung der Unterhaltspflicht, Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz, Vollrausch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (vgl. Abbildung 3).

Im Jugendbereich erfolgten die häufigsten Verurteilungen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten ohne Gewalt (20,2%, n=24), gefolgt von Körperverletzungsdelikten (19,3%, n=23) und Eigentums- oder Vermögensdelikten mit Gewalt (16,0%, n=19). Zehn Klienten (8,4%) wurden wegen sonstigen Delikten gegen die persönliche Freiheit verurteilt, wiederum neun Klienten (7,6%) wegen BtM-Delikten und acht Klienten (6,7%) wegen eines Sexualdelikts. Die restlichen Verurteilungen erfolgten wegen eines Ehrdelikts (5,0%, n=6), eines Urkundendelikts (4,2%, n=5), einer Straftat gegen die öffentliche Ordnung (3,4%, n=4), eines Straßenverkehrsdelikts (2,5%, n=3) sowie eines Brandstiftungsdelikts und eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (n= jeweils 1). Zu den sonstigen Delikten zählten der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte sowie der Verstoß gegen das Waffengesetz (vgl. Abbildung 3).

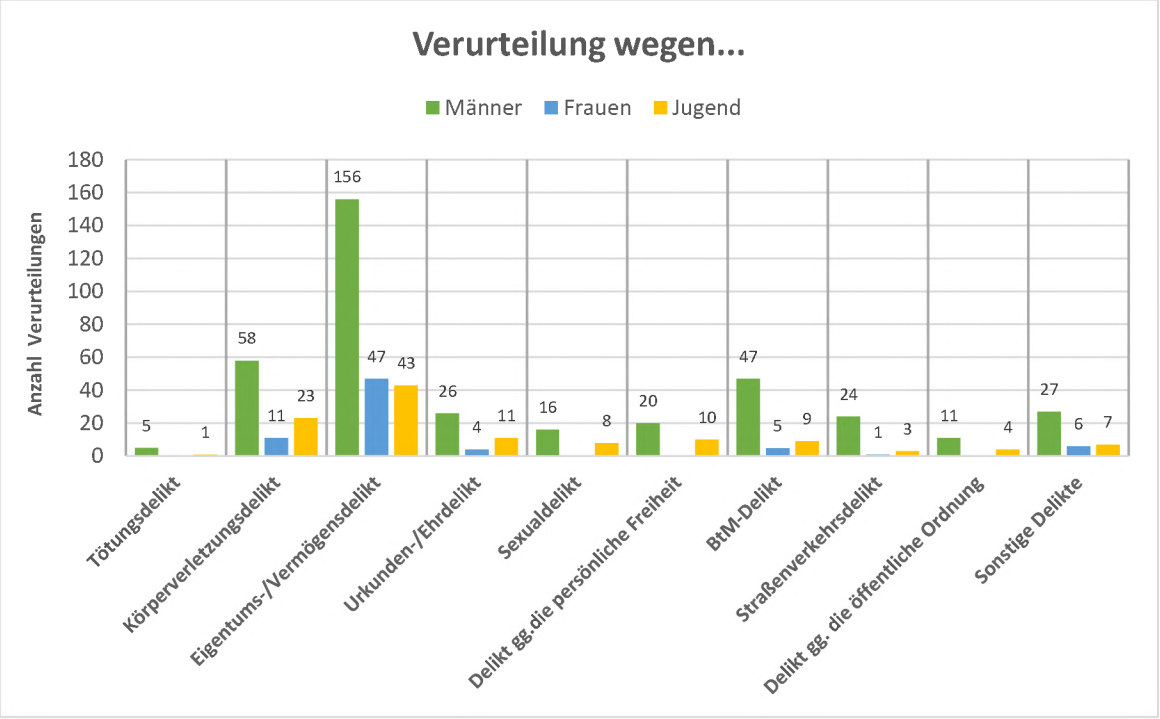

Abbildung 3: Verurteilung der Klienten nach Deliktstyp

Laut Aktenlage hatten zudem 56,7% (n=135) der Männer, 56,6% (n=30) der Frauen und 60,5% (n=26) der Jugendlichen ihre Straftat unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss begangen. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass Maßnahmen der Suchtberatung und Suchthilfe im Rahmen des Resozialisierungsprozesses eine wichtige Rolle spielen dürften. Bei 5,5% (n=13) der Männer, einer Frau und einem Jugendlichen wurde eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB festgestellt.

dd) Vollzugsform und Haftdauer

Für den Betreuungs- und Hilfebedarf eines Klienten sowohl während als auch nach der Haftentlassung kann die tatsächliche Dauer, die der Klient intramural verbracht hat, relevant sein. Diese Dauer unterscheidet sich in vielen Fällen vom in Abbildung 2 dargestellten verhängten Strafmaß. Zum einen kann sich die Zeit der Inhaftierung aufgrund einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft verkürzen (gem. §§ 57 ff. StGB, § 88 JGG), zum anderen kann sich durch eine erneute Verurteilung während der Inhaftierung oder wegen eines Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung die tatsächliche Dauer der Haft verlängern.

Darüber hinaus kann sich in Fällen der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe das Haftende durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt (sog. „day-by-day-Tätigkeit") verkürzen. Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten erfolgt auf der Grundlage von § 34 Abs. 2a) HmbStVollzG. Die Vorschrift gilt für alle Inhaftierten, die in Hamburger Justizvollzugsanstalten eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft Hamburg vollstreckt wird. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung oder Verkürzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist durch die Staatsanwaltschaft allgemein genehmigt. Sofern Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft vollstreckt wird, ist mit der auswärtigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Vermeidung oder Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit ermöglicht werden soll. Daneben kann durch jederzeitige Bezahlung der noch nicht getilgten Geldstrafe (auch durch Dritte, z.B. Angehörige) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet und somit das Haftende verkürzt werden.

Von den insgesamt 56 Männern, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, nutzen zehn (17,9%) die „day-by-day-Tätigkeit", um ihr Haftende zu verkürzen. Bei drei Männern fand sich der Vermerk in den Akten, dass seitens der Gefangenen eine Teilnahme am „day-by-day-Programm" explizit nicht erwünscht gewesen ist und dementsprechend kein Interesse bestand. Bei den Frauen nutzen 13 (56,5%) der insgesamt 23 Klientinnen mit Ersatzfreiheitsstrafe diese Möglichkeit. Bei einer Klientin lehnte die Staatsanwaltschaft Nürnberg die Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Arbeit während der Haft ab. Der einzige Klient im Jugendbereich, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte, nahm ebenfalls am „day-by-day-Programm" teil.

Haftdauer. Um die tatsächliche Haftdauer zu berechnen, wurden auch vorangegangene Zeiten in der Untersuchungshaft miterfasst. Bei den Männern lag der Mittelwert bei 21,4 Monaten und der Median bei 16,0 Monaten. Die kürzeste Haftdauer betrug 16 Tage (hierbei handelte es sich um die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe), die längste 231 Monate (hierbei handelte es sich um die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe). Die Mehrheit der männlichen erwachsenen Klienten (n=170, 71,4%) verbrachte nicht mehr als 24 Monate in Haft. Immerhin sechs Klienten (2,5%) verbrachten weniger als einen Monat in Haft (vgl. Abbildung 4). Bei den Frauen betrug der Mittelwert 9,8 Monate und der Median 6,0 Monate. Die Klientin mit der kürzesten Haftdauer verbrachte nur zehn Tage in Haft (hierbei handelte es sich um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe), die Klientin mit der längsten Haftdauer verbrachte 70 Monate in Haft. Bei 77,4% (n=41) der Frauen betrug die Haftdauer nicht mehr als 12 Monate und bei 92,5% (n=49) betrug die Haftdauer nicht mehr als 24 Monate. Ein Grund für die kurzen Zeiten der Haftdauer bei den Frauen ist die Tatsache, dass 17 Klientinnen (32,1%) ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, von denen wiederum vier Klientinnen (23,5%) weniger als einen Monat in Haft verbrachten (vgl. Abbildung 4). Bei den Jugendlichen lag der Mittelwert bei 20,4 Monaten und der Median bei 16,0 Monaten. Die kürzeste Haftdauer betrug vier Monate (n=2), die längste hingegen 65 Monate (n=1). Die meisten Jugendlichen (n=19, 44,2%) verbrachten zwischen 13 und 24 Monaten in Haft (vgl. Abbildung 4).

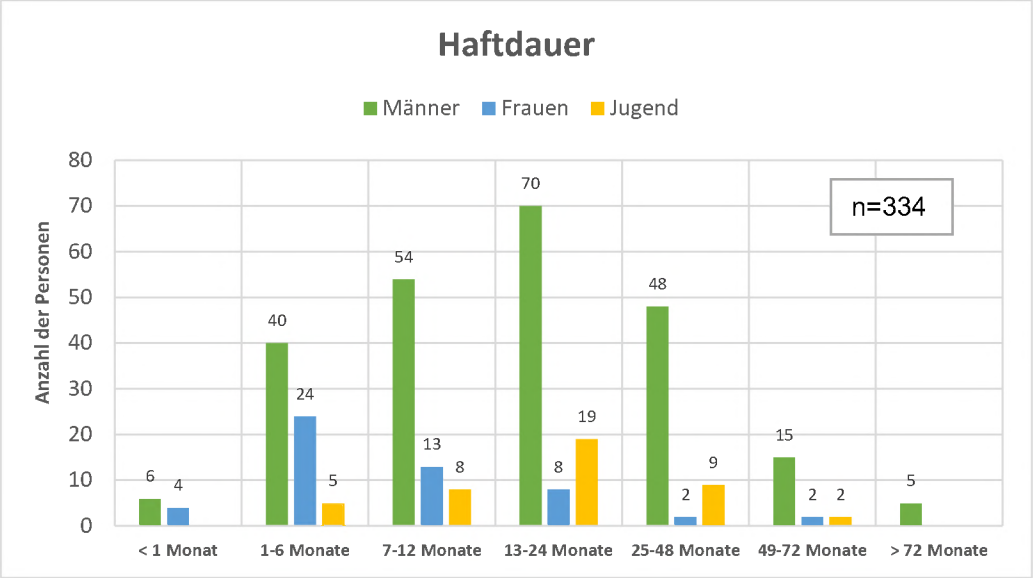

Abbildung 4: Tatsächliche Dauer der Inhaftierung (auf ganze Monate gerundet) bei den Klienten

Angesichts der unterschiedlichen Länge der Inhaftierung dürften sich der Hilfebedarf der Klienten individuell stark unterscheiden. Zwar bildet die Sicherung der Grundbedürfnisse (u.a. Wohnen, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheitsfürsorge) eine gemeinsame Basis. Abgesehen davon ergeben sich aber Unterschiede – beispielhaft seien hervorgehoben: Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe geht es in erster Linie um deren (teilweise) Vermeidung. Nach einer eher kurzen Inhaftierung dürfte ein maßgebliches Ziel im Resozialisierungsprozess die Bewältigung der desintegrativen Wirkungen der erlittenen Freiheitsentziehung sein. Bei Klienten mit einer sehr langen Haftdauer dürfte hingegen die Rückfallvermeidung samt der Sicherung von Kriminalitätsgefahren stärker in den Vordergrund rücken.

Bei der Betrachtung, wie sich die Haftdauer auf die einzelnen Gruppen der Fälle des Übergangsmanagements, der Beratung, der Ablehnung mangels eines Bedarfs und der Verweigerung verteilt, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 5): Von den insgesamt 103 Klienten (54 Männer, 12 Frauen und 37 Jugendliche), die im Übergangsmanagement betreut wurden, hatten 26,2% (n=27) eine tatsächliche Haftdauer von sieben bis zwölf Monaten und 35,0% (n=36) eine tatsächliche Haftdauer von 13 bis 24 Monaten. Bei 12,6% (n=13) der Klienten betrug die tatsächliche Haftdauer zwischen einem und sechs Monaten, bei 17,5% (n=18) zwischen 25 und 48 Monaten und bei 7,8% (n=8) zwischen 49 und 72 Monaten. Nur ein Klient (1,0%) hatte eine tatsächliche Haftdauer von mehr als 72 Monaten.

Bei den sog. Beratungsfällen (n=94, 69 Männer, 25 Frauen) betrug in 38,3% (n=36) der Fälle die tatsächliche Haftdauer zwischen einem und sechs Monaten, in 25,5% (n=24) der Fälle zwischen sieben und zwölf Monaten, in 21,3% (n=20) der Fälle zwischen 13 und 24 Monaten, in 9,6% (n=9) der Fälle zwischen 25 und 48 Monaten und in 4,3% (n=4) der Fälle zwischen 49 und 72 Monaten. Lediglich ein Klient (1,1%) nahm eine Beratung in Anspruch, welcher weniger als einen Monat inhaftiert gewesen ist.

Bei den Klienten, die mangels Bedarfs eine Teilnahme ablehnten (n=121, 105 Männer und 16 Frauen), betrug bei 28,9% (n=35) der Fälle die tatsächliche Haftdauer zwischen 13 und 24 Monaten, bei 24,8% (n=30) zwischen 25 und 48 Monaten, bei 17,4% (n=21) zwischen sieben und zwölf Monaten, bei 14,9% (n=18) zwischen einem und sechs Monaten und bei 7,4% (n=9) unter einem Monat. Bei 5,0% (n=6) der Fälle betrug die tatsächliche Haftdauer zwischen 49 und 72 Monaten und bei 1,7% (n=2) mehr als 72 Monate.

Bei denjenigen Klienten, die sich weigerten, die Angebote des HmbResOG in Anspruch zu nehmen (n=16, 10 Männer, 6 Jugendliche), ergab sich in zwei Fällen eine tatsächliche Haftdauer zwischen einem und sechs Monaten, in drei Fällen zwischen sieben und zwölf Monaten, in sechs Fällen zwischen 13 und 24 Monaten, in zwei weiteren Fällen zwischen 25 und 48 Monaten, in einem Fall zwischen 49 und 72 Monaten und in einem weiteren Fall eine tatsächliche Haftdauer von mehr als 72 Monaten.

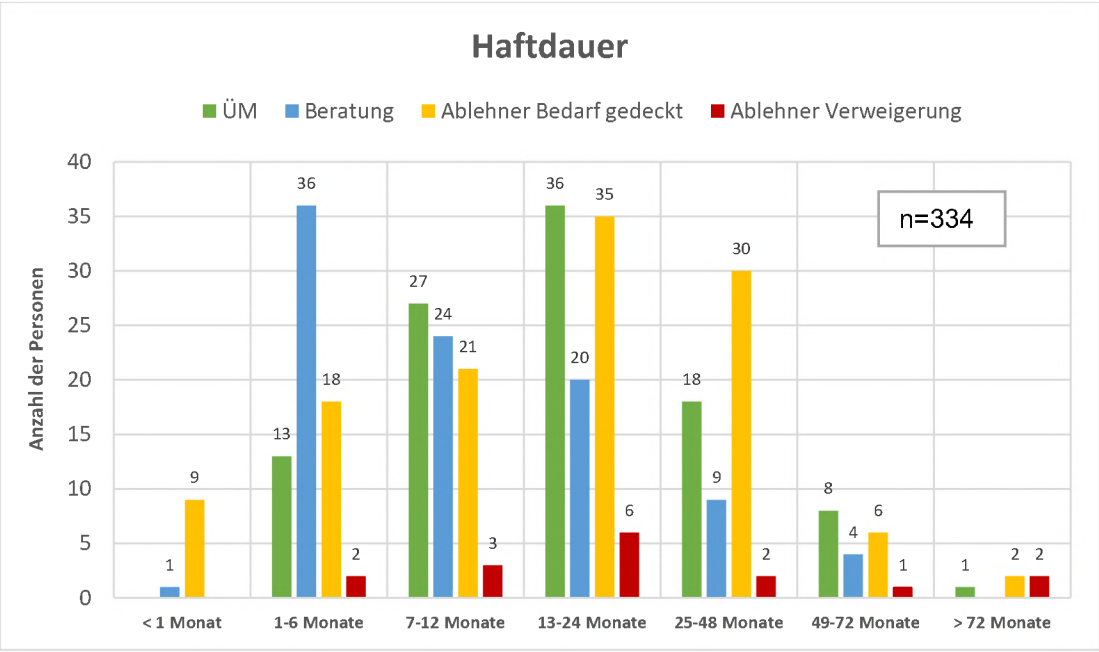

Abbildung 5: Tatsächliche Dauer der Inhaftierung (auf ganze Monate gerundet) bei den verschiedenen Gruppen

Es zeigt sich zunächst, dass sich die verschiedenen Gruppen nach HmbResOG grundsätzlich über alle Haftdauern gleichmäßig verteilen. Lediglich bei Haftdauern von unter einem Monat lassen sich weder Teilnehmer des Übergangsmanagements noch Verweigerer finden. Ebenso kann kein Beratungsfall bei einer Haftdauer von mehr als 72 Monaten festgestellt werden. Bei einer Haftdauer zwischen 13 und 24 Monaten finden sich die meisten Klienten, die am Übergangsmanagement teilgenommen haben. Dies hängt aber auch damit zusammen, dass fast ein Drittel der Klienten (n=97, 29,04%) eine solche tatsächliche Haftdauer aufweist. Außerdem fällt auf, dass die meisten Beratungsfälle (n=36, 38,3%) eine tatsächliche Haftdauer zwischen einem und sechs Monaten zum Merkmal hatten und dass die meisten Ablehner (28,9%, n=35) und Verweigerer (37,5%, n=6) einer tatsächlichen Haftdauer zwischen 13 und 24 Monaten zuzuordnen sind.

Vollzugsform. Von den Männern waren 63,9% (n=152) im geschlossenen Vollzug und 23,5% (n=56) im offenen Vollzug untergebracht. Sechs Klienten wurden in den letzten sechs Monate vor der Entlassung in den offenen Vollzug verlegt und 12,6% (n=30) befanden sich in der Sozialtherapeutischen Anstalt.[91] Von den insgesamt 56 Männern, die im offenen Vollzug untergebracht waren, lehnten 41 Männer (73,2%) das Angebot mangels eines Bedarfs ab; ein Mann war ein Verweigerer. Lediglich vier Männer (7,1%) nahmen am Übergangsmanagement teil. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die Klienten aus dem offenen Vollzug möglicherweise weniger für die Angebote des HmbResOG gewonnen werden können als Klienten aus dem geschlossenen Vollzug. Bei den Frauen befanden sich 79,2% (n=42) im geschlossenen Vollzug und 20,8% (n=11) im offenen Vollzug. Bei drei Klientinnen erfolgte die Verlegung in den offenen Vollzug während der letzten sechs Monate vor der Entlassung. Von den elf Klientinnen, die sich im offenen Vollzug befanden, lehnten fünf Klientinnen (45,5%) das Angebot mangels eines Bedarfs ab, zwei Klientinnen (18,2%) nahmen am Übergangsmanagement teil. Bei den Jugendlichen befanden sich 90,7% (n=39) im geschlossenen Vollzug und 9,3% (n=4) im offenen Vollzug. Bei zwei Klienten erfolgte die Verlegung in den offenen Vollzug während der letzten sechs Monate vor der

[91] Nach Vollstreckungsplan richtet sich die Verlegung in die Sozialtherapie nach den vom Täter bisher begangenen Delikten (Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB) und seiner fortbestehenden Gefährlichkeit. Vgl. Vollstreckungsplan der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2023 vom 26.06.2023 (Az. 4431/1). Allerdings können in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg auch männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen untergebracht sein; vgl. Vollstreckungsplan der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2023 vom 26.06.2023 (Az. 4431/1). Vgl. dazu *Schwanengel/Endres*, FS 2016, 158 (160).

Entlassung. Von den insgesamt 43 Klienten im Jugendbereich waren 35 in der JVA Hahnöfersand (81,4%), sieben in der JVA Billwerder (16,3%) und ein Klient in der JVA Glasmoor (2,3%) untergebracht.

ee) Frühere Straffälligkeit

Ein Großteil der Klienten war bereits vor der Inhaftierung strafrechtlich vorbelastet. Bei 86,1% (n=205) der Männer, 94,3% (n=50) der Frauen und 95,3% (n=41) der Jugendlichen ließen sich den ausgewerteten Akten Hinweise auf eine strafrechtliche Vorbelastung entnehmen.[92]

2. Effekte des Übergangsmanagements

Für die Beantwortung der Frage, ob es durch das Übergangsmanagement gelingt, die (inneren und äußeren) Bedingungen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu verbessern, ist entscheidend, ob sich die Lebenssituation der Klienten von Beginn bis zum Ende der Betreuung in resozialisierungsrelevanten Faktoren verändert hat. Das HmbResOG hebt als solche die Gegenstände des Eingliederungsplans hervor (§ 9 Abs. 4 HmbResOG). Durch Vorher-Nachher-Messungen in den einzelnen Lebens- und Problembereichen der Klienten können Veränderungen analysiert werden. Ziel des HmbResOG ist dabei insbesondere die Sicherung der Grundbedürfnisse sowie die rasche Vermittlung und Integration der Klienten in die allgemeinen sozialen (Sicherungs-)Systeme (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG).

a) Wohnen und Unterkunft

Ein zentrales Thema im Rahmen der Resozialisierung der Klienten ist die Suche nach Wohnraum bzw. einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung. Neben der Suche nach geeignetem Wohnraum oder einer Unterkunft spielen in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zum Erhalt einer bestehenden Wohnung eine Rolle.

Insgesamt wurden bei 51,2% (n=171) der Klienten während der Inhaftierung Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation für die Zeit nach der Entlassung eingeleitet. Zu den Maßnahmen gehörte zunächst die Beantragung von Mietkostenübernahme. Dies

[92] Im Jugendbereich wurden auch frühere Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln berücksichtigt.

betraf vornehmlich diejenigen Klienten, die sich nur kurze Zeit in Haft befanden und bei denen entsprechender Wohnraum vorhanden war, den es zu sichern galt. Weiterhin wurden die Klienten durch die Fallmanager bei der Beantragung der Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchender (Dringlichkeitsschein) unterstützt, um einen Zugang zu entsprechendem Wohnraum zu eröffnen.[93] Die Maßnahmen umfassten daneben die Vermittlung von Kontaktdaten beispielsweise von Wohnungsbaugenossenschaften, Hospizen, Altenheimen und die Unterstützung bei der entsprechenden Kontaktaufnahme. Teil der Maßnahmen war auch die Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. Flyer) zu Wohnprojekten bzw. Wohnhäusern für haftentlassene Klienten in Hamburg sowie die Kontaktherstellung und die Unterstützung der Klienten bei einem sich daran anschließenden Bewerbungsverfahren.[94] Eine weitere Maßnahme am Entlassungstag war die Begleitung der Klienten zur Wohnunterkunft durch die Fallmanager.

Bei einem Großteil der Fälle war die Vermittlung von Wohnraum zum Entlassungszeitpunkt aus der Haft nicht möglich, sodass in den meisten Fällen bei der Fachstelle für Wohnungsnotfälle die öffentlich-rechtliche Unterbringung für die Klienten beantragt wurde. Kein Einzelfall war es, dass die Klienten zur Überbrückung und bis zu einer Platzzuweisung auf Notübernachtungsstätten ausweichen mussten. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn kein soziales Hilfenetzwerk (Familienangehörige, Freunde oder Bekannte) zur Verfügung stand.

Bei den Männern wurden bei 45,8% (n= 109) der Klienten Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation während der Inhaftierung eingeleitet. Bei den Klienten (n=129, 54,2%), bei denen keine Maßnahmen eingeleitet wurden, handelte es sich überwiegend um Klienten, die das Angebot mangels eines entsprechenden Bedarfs ablehnten oder verweigerten (n=100, 77,5%). Zudem zogen zur Entlassung von diesen 129

---

[93] Als „vordringlich wohnungssuchend" gelten Menschen, die keine Wohnung haben oder eine so prekäre Wohnung, dass sie dort nicht bleiben können. Auch Personen, die ihre Wohnung verlieren, gelten als „vordringlich wohnungssuchend", wenn sie aus sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden.

[94] Zu den Wohnprojekten bzw. Wohnhäusern für Haftentlassene gehören von der Wohnheimgesellschaft des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 das Wohnhaus in der Max-Brauer-Allee, FrauenProjekte und das Projekt Ankerplatz sowie vom freien Träger Integrationshilfen e.V. das Projekt „Trotzdem". Bei den Angeboten des Hamburger Fürsorgevereins und von Integrationshilfen e.V. handelt es sich um Leistungsangebote gem. §§ 67 ff. SGB XII im Sinne eines vorübergehenden Wohnens im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Diese Einrichtungen verknüpfen Unterkunft und intensive sozialpädagogische Begleitung und stellen insofern Angebote dar, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen. Weitere Leistungsangebote gem. §§ 67 ff. SGB XII im Sinne eines vorübergehenden Wohnens im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (nicht nur für Haftentlassene) sind u.a. das Bodelschwingh Haus, das Jakob-Junker-Haus oder das FrauenZimmer.

Klienten acht Klienten in eine eigene Wohnung (6,2%), 33 Klienten zu Verwandten (25,6%) und 36 Klienten zum Ehegatten, Lebenspartner oder (festen) Lebensgefährten (27,9%). Insofern wurde hier seitens der Klienten auch kein Bedarf gesehen, entsprechende Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation zu ergreifen.

Insgesamt gestaltete sich die Wohnsituation zur Entlassung bei den Männern (n=238) wie folgt: 21,4% (n=51) der Männer zogen zu Verwandten (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern), 16,0% (n=38) zogen zum Ehegatten, Lebenspartner oder (festen) Lebensgefährten, 10,9% (n=26) wurden ohne festen Wohnsitz entlassen, 10,1% (n=24) zogen in eine eigene Wohnung (Miete/Eigentum), 9,7% (n=23) bezogen eine öffentlich-rechtliche Unterbringung, 6,7% (n=16) zogen zu Freunden oder Bekannten, jeweils 5,9% (n= jeweils 14) wurden in eine Therapieeinrichtung oder in eine Wohnunterkunft für Asylbewerber entlassen und 5,5% (n=13) bezogen zur Entlassung ein Wohnprojekt bzw. ein Wohnhaus für haftentlassene Klienten. Von den verbleibenden Klienten (n=19, 8,0%) bezog ein Klient zur Entlassung ein Wohnheim für Auszubildende, 14 Klienten wurden bereits während der Inhaftierung abgeschoben, zwei Klienten kamen direkt nach der Entlassung in Abschiebehaft, ein Klient wurde zur Auslieferungshaft nach Österreich überstellt und ein weiterer Klient kam direkt nach der Entlassung in Untersuchungshaft wegen eines anhängigen Strafverfahrens (vgl. Abbildung 6).

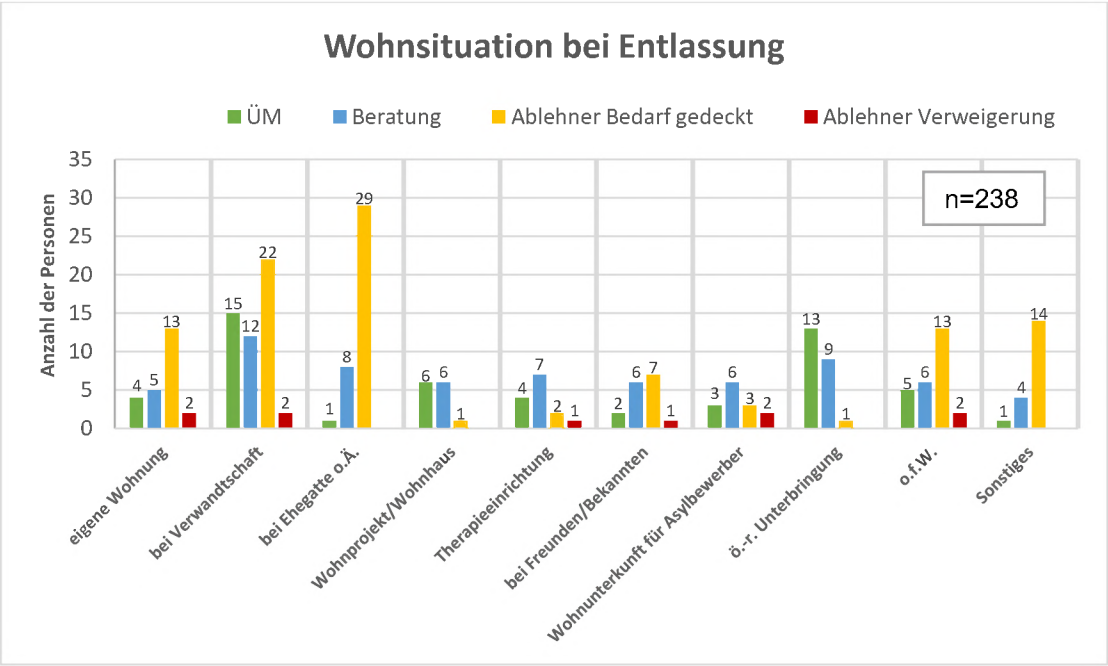

Abbildung 6: Wohnsituation der Männer bei Entlassung

Es fällt auf, dass bei der Gruppe der „Ablehner Bedarf gedeckt“ die meisten Klienten bei Entlassung zum Ehegatten/Lebenspartner oder (festen) Lebensgefährten zogen, zu Verwandten oder in eine eigene Wohnung. Des Weiteren fällt auf, dass die Klienten, die in ein Wohnprojekt oder in ein Wohnhaus für Haftentlassene zogen in 92,3% der Fälle entweder eine Beratung nach § 8 Abs. 4 HmbResOG in Anspruch nahmen oder im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurden. Ähnlich sieht es bei den Klienten aus, die in eine Therapieeinrichtung entlassen wurden. Auch hier nahmen 78,6% der Klienten entweder am Übergangsmanagement oder an einer Beratung teil. Die meisten Klienten, die im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurden, wurden entweder zu Verwandten (n=15) oder in eine öffentlich-rechtlich organisierte Unterbringung (n=13) entlassen. Insgesamt vier Klienten hatten zwar eine Zusage für ein Wohnprojekt bzw. ein Wohnhaus für Haftentlassene, allerdings konnte kein Einzug direkt zur Haftentlassung ermöglicht werden, sodass die Klienten die Zeit (zwischen sieben und zehn Tagen) bei Verwandten, Freunden oder ehemaligen Mitgefangenen überbrücken mussten.

Von den Klienten, die ohne festen Wohnsitz entlassen wurden, handelte es sich in 62,5% der Fälle um Klienten, die das Angebot ablehnten oder verweigerten (z.B. wollten zwei Klienten explizit wieder auf der Straße leben, sie gehörten der Obdachlosenszene an und lehnten jegliche Form der öffentlich-rechtlich organisierten Unterbringung ab). Allerdings fanden sich hier auch fünf Klienten, die im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurden. Von diesen fünf Klienten waren jedoch vier Klienten ausreisepflichtig (ein Klient hatte eine Meldeauflage und musste sich direkt nach der Entlassung bei der Ausländerbehörde melden, um eine Unterkunft zugeteilt zu bekommen). Bei einem Klienten, der ohne festen Wohnsitz entlassen wurde und im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurde, konnte die Fachstelle für Wohnungsnotfälle keinen Platz für den Klienten zur Entlassung finden, so dass dieser Klient Adressen von Anlaufstellen und Notunterkünften ausgehändigt bekam. Von den sechs Klienten, die ohne festen Wohnsitz entlassen wurden und bis zur Entlassung eine sog. Beratung in Anspruch nahmen, wollten zwei Klienten direkt nach der Entlassung in ihr Heimatland zurückkehren (Polen und Niederlande).

Festzuhalten ist, dass bis auf vereinzelte Ausnahmefälle grundsätzlich alle Klienten, die bis zur Entlassung am Übergangsmanagement teilnahmen oder eine Beratung in Anspruch nahmen, in eine Wohnung oder Wohnunterkunft entlassen werden konnten. Nur wenige Klienten wurden ohne festen Wohnsitz entlassen.

Für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft liegen lediglich die Daten von 42 Klienten vor. Bei der überwiegenden Mehrheit der Klienten konnten keine Informationen aus den Eingliederungsplänen für die Zeit nach der Entlassung erhoben werden (zum Kontaktabbruch zur Entlassung siehe unten bei der Inanspruchnahme).

Insgesamt wurden 19 Klienten nach der Entlassung weiterhin im Übergangsmanagement betreut. Von den 19 Klienten wohnte jeweils ein Klient in eigenem Wohnraum oder beim Ehegatten bzw. festen Lebensgefährten (jeweils 5,3%), zwei Klienten wohnten bei der Verwandtschaft (10,5%), fünf Klienten wohnten in einem Wohnprojekt oder Wohnhaus für Haftentlassene (26,3%), ein Klient war in einer Therapieeinrichtung untergebracht (5,3%), zwei Klienten wohnten in einer Wohnunterkunft für Asylbewerber (10,5%) und drei Klienten wohnten in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung (15,8%). Zwei Klienten waren bereits erneut inhaftiert und zwei Klienten wurden kurze Zeit nach der Entlassung abgeschoben (jeweils 10,5%).

Acht Klienten nahmen auch nach der Entlassung aus der Haft eine Beratung in Anspruch. Von diesen acht Klienten wohnte jeweils ein Klient bei einem Verwandten oder beim Ehegatten bzw. festen Lebensgefährten (jeweils 12,5%), drei Klienten wohnten bei Freunden oder Bekannten (37,5%), jeweils ein Klient wohnte in einer Wohnunterkunft für Asylbewerber oder in einer öffentlich-rechtlich organisierten Unterbringung (jeweils 12,5%). Ein Klient war ohne festen Wohnsitz (12,5%), dieser brach auch sehr kurz nach seiner Entlassung den Kontakt zum Fallmanager ab. Somit hatten alle Klienten, die über die Haftentlassung hinaus am Übergangsmanagement teilnahmen oder eine Beratungsleistung in Anspruch nahmen, eine Wohnung oder eine Unterkunft. Grundsätzlich war nach der Entlassung kein Klient ohne festen Wohnsitz.

Von weiteren 15 Klienten, die nicht am Übergangsmanagement oder an einer Beratung nach der Entlassung aus der Haft teilgenommen haben, liegen Informationen zur Wohnsituation nach der Entlassung vor. Möglich ist dies, weil entweder die Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene eine Eintragung in dem Eingliederungsplan vorgenommen hat, oder weil die Fallmanager über Kontakte zu Mitarbeitenden von Wohnunterkünften, Beratungs- und Anlaufstellen Informationen über die Klienten in Erfahrung bringen konnten und diese Informationen im Eingliederungsplan notierten. Von den 15 Klienten wohnten jeweils vier Klienten in eigenem Wohnraum oder bei Verwandten (jeweils 26,7%), zwei Klienten wohnten in einem Wohnprojekt oder Wohnhaus für Haftentlassene (13,3%), jeweils ein Klient wohnte beim Ehegatten bzw. festen

Lebensgefährten oder in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung (jeweils 6,7%) und drei Klienten waren erneut inhaftiert (20%).

Von den Frauen wurden in 67,9% (n=36) der Fälle während der Inhaftierung Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation ergriffen. Von den 17 Klientinnen (32,1%), bei denen keine Maßnahmen ergriffen wurden, zogen bei Entlassung vier Klientinnen zum Ehegatten bzw. (festen) Lebensgefährten (23,5%), jeweils drei Klientinnen zogen in eine eigene Wohnung oder zu Verwandten (jeweils 17,6%), jeweils eine Klientin wurde in eine Therapieeinrichtung oder in eine öffentlich-rechtliche Unterbringung entlassen (jeweils 5,9%) und drei Klientinnen wurden ohne festen Wohnsitz entlassen (17,6%). Zwei Klientinnen wurden bereits während der Inhaftierung abgeschoben (11,8%). Von diesen 17 Klientinnen, bei denen keine Maßnahmen initiiert wurden, lehnten zehn Klientinnen (58,8%) das Angebot mangels eines Bedarfs ab.

Insgesamt wurden die Frauen (n=53) in folgende Wohnsituation entlassen: Elf Klientinnen bezogen eine öffentlich-rechtliche Unterbringung (20,8%), neun Klientinnen zogen in eigenen Wohnraum (17,0%), acht Klientinnen zogen zu ihrem Ehegatten bzw. (festen) Lebensgefährten (15,1%), jeweils fünf Klientinnen wurden in einer Therapieeinrichtung untergebracht oder zogen zu Verwandten (jeweils 9,4%), zwei Klientinnen bezogen ein Wohnprojekt bzw. Wohnhaus (3,8%), jeweils eine Klientin zog zu Freunden bzw. Bekannten oder kam in einer Wohnunterkunft für Asylbewerber unter (jeweils 1,9%) und neun Klientinnen wurden ohne festen Wohnsitz entlassen (17,0%). Wiederum zwei Klientinnen (3,8%) wurden während der Inhaftierung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben (vgl. Abbildung 7).

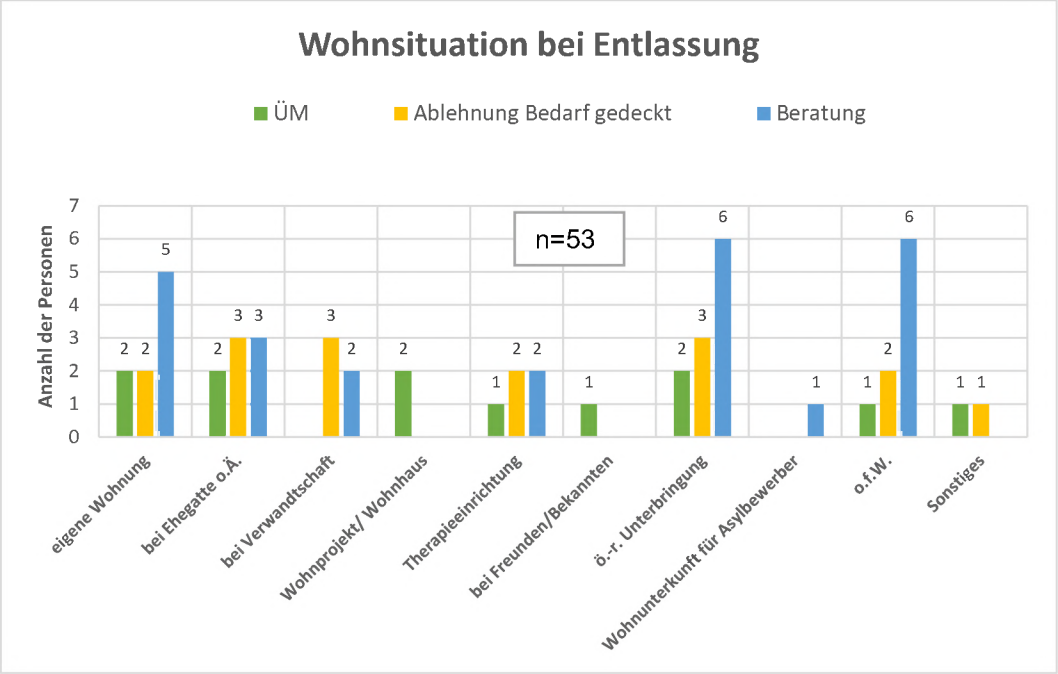

Abbildung 7: Wohnsituation der Frauen bei Entlassung

Es fällt auf, dass bei den Frauen der Anteil der Klientinnen, die zur Entlassung in eigenen Wohnraum zogen, verhältnismäßig hoch ist. Dies könnte damit zu begründen sein, dass von diesen neun Klientinnen ein Drittel (n=3) ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte sowie zwei weitere Klientinnen im offenen Vollzug untergebracht gewesen sind. Auch ist hervorzuheben, dass alle Klientinnen, die in ein Wohnprojekt bzw. ein Wohnhaus für Haftentlassene zogen, im Übergangsmanagement betreut wurden. Von den neun Klientinnen, die ohne festen Wohnsitz entlassen wurden, lehnte eine Klientin explizit eine öffentlich-rechtlich organisierte Unterbringung ab, drei Klientinnen waren in Deutschland nicht leistungsberechtigt und bei einer Klientin war der Platz in einer sozialen Wohnunterkunft erst sieben Tage nach dem Haftentlassungstag verfügbar (die Klientin kam zur Überbrückung in einer Hilfseinrichtung des Deutschen Roten Kreuz unter).

Im Vergleich zu den Männern ist bei den Frauen der Anteil von Klientinnen, die ohne festen Wohnsitz entlassen wurden, höher. Dies könnte unter Umständen darauf zurückzuführen sein, dass das Hilfesystem für Haftentlassene zwar grundsätzlich eine Vielzahl von Angeboten und Anlaufstellen vorhält, dieses Hilfesystem aber weitgehend auf den „Normalfall Mann“ zugeschnitten ist.[95]

[95] Spezielle Wohnangebote nur für Frauen sind u.a. die Kemenate (Tagestreffpunkt für wohnungslose Frauen), das FrauenZimmer und das Haus Bethlehem der Schwestern der Mutter Theresa (beides

Für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft liegen auch hier eher wenige Daten von insgesamt 16 Klientinnen vor. Drei Klientinnen wurden nach der Entlassung weiterhin im Übergangsmanagement betreut. Zwei Klientinnen davon wohnten in einem Wohnprojekt bzw. Wohnhaus und eine Klientin wohnte nach wie vor in der eigenen Wohnung. Darüber hinaus nahmen neun Klientinnen nach der Entlassung weiterhin die Beratungsmöglichkeiten in Anspruch. Hiervon wohnten vier Klientinnen bei Freunden bzw. Bekannten (44,5%), eine Klientin befand sich weiterhin in einer Therapieeinrichtung, eine weitere Klientin wohnte bei ihrem Ehegatten bzw. (festen) Lebensgefährten, eine Klientin befand sich in einer öffentlich-rechtlich organisierten Unterbringung und zwei Klientinnen waren ohne festen Wohnsitz. Von diesen zwei Klientinnen ohne festen Wohnsitz weigerte sich eine Klientin, in einer Wohnunterkunft unterzukommen. Die andere Klientin hatte zwar eine Zusage von einem Wohnprojekt, allerdings nicht zum Tag der Entlassung. Diese Klientin wurde zunächst ohne festen Wohnsitz entlassen, hielt sich nach der Entlassung bei Notübernachtungsstätten auf und brach elf Tage nach der Entlassung den Kontakt zum Fallmanager ab. Da sie unter Führungsaufsicht stand war formal eine Betreuung durch die Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene zwar gewährleistet, eine vom Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe veranlasste Aufenthaltsermittlung blieb aber letztlich ohne Erfolg. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass alle Klientinnen, die über die Haftentlassung hinaus am Übergangsmanagement teilnahmen oder eine Beratungsleistung in Anspruch nahmen, eine Wohnung oder Unterkunft hatten. Von weiteren vier Klientinnen, die nicht am Übergangsmanagement oder an einer Beratung nach der Entlassung aus der Haft teilgenommen haben, liegen Informationen zur Wohnsituation nach der Entlassung vor. Jeweils eine Klientin befand sich in einem Wohnprojekt und in einer Therapieeinrichtung und eine Klientin war ohne festen Wohnsitz. Eine weitere Klientin verstarb eine Woche nach der Entlassung in der eigenen Wohnung.

Bei den Jugendlichen wurden bei 26 Klienten (60,5%) während der Inhaftierung Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation eingeleitet. Von den Klienten (n=17, 39,5%), bei denen keine Maßnahmen eingeleitet wurden, zogen 52,9% (n=9) nach der Entlassung zu Verwandten (meistens den Eltern), zwei Klienten wurden während der Entlassung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben und ein Klient zog zu seiner (festen) Lebensgefährtin.

Übernachtungsstätten für Frauen), das Containerprojekt für Frauen sowie FrauenProjekte (Wohnprojekt der Wohnheimgesellschaft des Hamburger Fürsorgevereins von 1948).

Insgesamt gestaltete sich die Wohnsituation zur Entlassung bei den Jugendlichen (n=43) wie folgt: Von den 37 Klienten, die bis zur Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagement betreut wurden, zogen 15 Klienten (40,5%) nach der Entlassung zur Verwandtschaft (z.B. Eltern), sechs Klienten bezogen eine Wohnunterkunft für Asylbewerber (16,2%), jeweils vier Klienten zogen in ein Wohnprojekt oder in eine öffentlich-rechtliche Unterbringung (jeweils 10,8%), drei Klienten zogen in eigenen Wohnraum (8,1%), ein Klient zog zur (festen) Lebensgefährtin, ein Klient kam in eine Therapieeinrichtung und ein Klient kam in eine Einrichtung der Jugendhilfe bzw. Hilfe für junge Volljährige. Ein Klient wurde während der Inhaftierung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben und nur ein Klient wurde ohne festen Wohnsitz entlassen. Dieser Klient war allerdings im Besitz einer ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage für die Stadt Berlin, sodass der Klient nach der Entlassung umgehend nach Berlin reisen musste.

Von den Klienten, die bis zur Entlassung nicht im Übergangsmanagement betreut wurden (n=6), zog ein Klient zur Verwandtschaft, ein Klient kam in eine Therapieeinrichtung, ein Klient bezog eine Wohnunterkunft für Asylbewerber und zwei Klienten wurden ohne festen Wohnsitz entlassen. Diese beiden Klienten ohne festen Wohnsitz waren beide vollziehbar ausreisepflichtig. Zusätzlich wurde ein Klient bereits während der Inhaftierung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben (vgl. Abbildung 8).

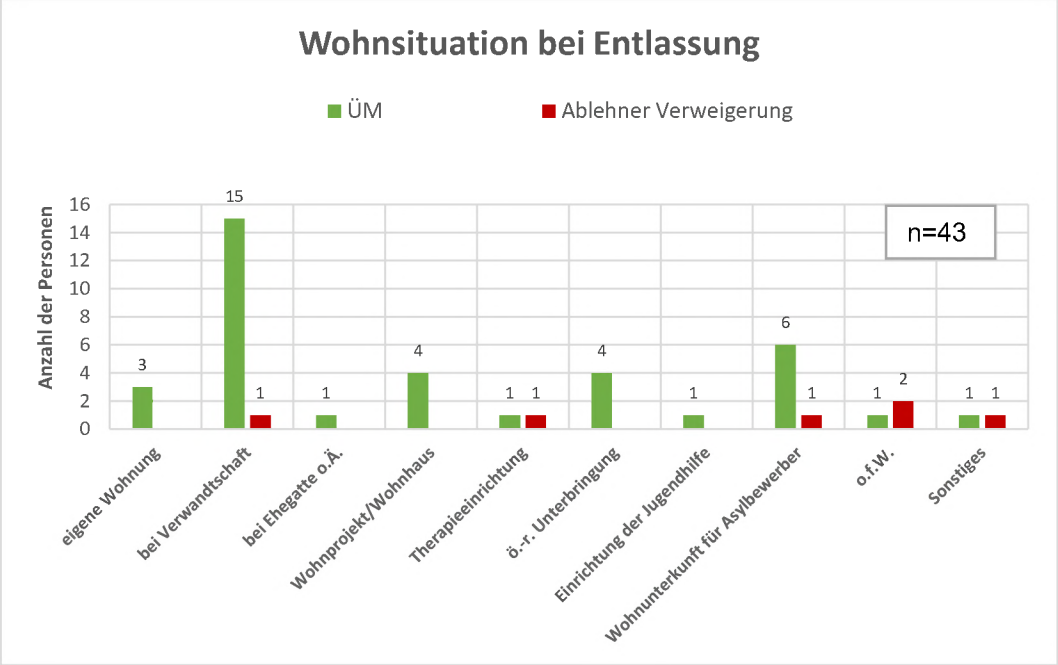

Abbildung 8: Wohnsituation der Jugendlichen bei Entlassung

Hervorzuheben ist, dass in der Gruppe der Jugendlichen, die im Übergangsmanagement durch die Jugendgerichtshilfe bzw. die Jugendbewährungshilfe bis zur Entlassung betreut wurden, kein Klient ohne festen Wohnsitz entlassen werden musste. Auffällig ist auch, dass von den insgesamt 43 Klienten im Jugendbereich 16 Klienten (37,2%) zu Verwandten zogen und somit mutmaßlich in ihr altes soziales Umfeld.

Für die Zeit nach der Entlassung liegen die Daten von 23 Klienten aus dem Jugendbereich vor. 17 Klienten wurden auch nach der Entlassung weiterhin im Übergangsmanagement betreut. Von diesen 17 Klienten wohnten fünf in einer Wohnunterkunft für Asylbewerber (29,4%), jeweils vier Klienten bei Verwandten oder in einer öffentlich-rechtlich organisierten Unterbringung (jeweils 23,5%), ein Klient wohnte bei seiner (festen) Lebensgefährtin, ein Klient war in einem Wohnprojekt, ein Klient bezog eine Einrichtung der Jugendhilfe bzw. Hilfen für junge Volljährige und ein Klient war ohne festen Wohnsitz. Der Klient ohne festen Wohnsitz verließ allerdings freiwillig seine Wohnunterkunft und brach den Kontakt zur Jugendgerichtshilfe nach einem Monat ab. Von den sechs Jugendlichen, die nach der Entlassung nicht im Übergangsmanagement betreut wurden, waren drei Klienten erneut inhaftiert, zwei Klienten waren ohne festen Wohnsitz und ein Klient wohnte bei Verwandten. Auch bei den Jugendlichen ist insgesamt festzustellen, dass alle Klienten, die über die Haftentlassung hinaus am Übergangsmanagement teilnahmen, eine Wohnung oder eine Unterkunft hatten.

In der Gesamtschau ist zu konstatieren, dass die Integration in Wohnraum für die Klienten nach der Entlassung eine Herausforderung darstellt. Nur wenige Klienten der Aktenstichprobe konnten in eigenen Wohnraum vermittelt werden (10,7%). Viele Klienten sind bei der Entlassung auf Verwandte, Familienangehörige, Freunde oder Lebensgefährten angewiesen (40,7%). Bei Klienten, die über ein derartiges Unterstützungsnetzwerk nicht verfügten, bleibt in vielen Fällen nur die Entlassung in eine öffentlich-rechtlich organisierte Unterbringung (11,4%) oder bei ausländischen Klienten in eine Wohnunterkunft für Asylbewerber (6,6%). Zudem mussten (ungeachtet von Einzelfällen) insgesamt 11,4% ohne festen Wohnsitz entlassen werden. Des Weiteren gibt es in Hamburg zwar einige Wohnprojekte und Wohnhäuser auch speziell für Haftentlassene. Allerdings konnten in der Aktenstichprobe nur wenige Klienten zur Entlassung in ein Wohnprojekt oder Wohnhaus (für Haftentlassene) vermittelt werden (5,7%). Dies dürfte sich auf mehrere Gründe zurückführen lassen: Zum einen richten sich einzelne

Projekte an Inhaftierte, deren Entlassung frühestens in sechs Monaten bevorsteht.[96] In einem ausführlichen Bewerbungsverfahren wird versucht, die Wohnfähigkeit, die Drogenabstinenz und die Zuverlässigkeit des Bewerbers festzustellen. Schon aufgrund der langen Vorlaufszeit für das Bewerbungsverfahren scheiden solche Projekte vielfach aus. Zum anderen sind die Anforderungen an die Klienten teils (bewusst) hoch angesetzt. Klienten müssen beispielsweise suchtfrei und stabil sein sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung aufweisen. Für einen Großteil der Inhaftierten mit Drogenproblemen, prekären Lebensläufen und entsprechend unzuverlässigem Verhalten kommen daher bestimmte Wohnprojekte nicht in Frage.[97] In anderen Wohnprojekten sind die Anforderungen niedriger, dementsprechend ist aber deren Auslastung größer.

Eine weitere Herausforderung ist die zeitlich unmittelbare Vermittlung in ein Wohnprojekt oder Wohnhaus für Haftentlassene auch bei Vorliegen einer Aufnahmezusage. Hier stellt sich dann das Problem einer „Zwischenunterkunft" für die Klienten. Im Jugendbereich können zusätzlich zu allen Regelangeboten der Wohnungslosenhilfe die Möglichkeiten der Jugendhilfe – etwa die Unterbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige – genutzt werden. Dies war in der Aktenstichprobe nur bei einem Klienten der Fall. Ähnliche Möglichkeiten bestehen für junge Erwachsene. Diese Möglichkeit wurde bei 9,3% der Klienten im Jugendbereich genutzt. Nichtsdestotrotz bleibt den Jugendlichen oft nur die Möglichkeit, in den elterlichen Haushalt zurückzukehren (37,2%).

b) Aufenthalt

Der aufenthaltsrechtliche Status der Klienten spielt eine wichtige Rolle bei der Initiierung von Maßnahmen zur Resozialisierung. Wenn die Klienten über einen unklaren aufenthaltsrechtlichen Status verfügen, von einer Abschiebung bedroht sind oder keine Arbeitserlaubnis besitzen, können viele Hilfen und Unterstützungsleistungen nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang angeboten und genutzt werden.

Für die Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bedarf eine Person, die weder Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist noch die

[96] Etwa das Projekt „Ankerplatz".

[97] Demgegenüber sind beispielsweise beim Wohnhaus in der Max-Brauer-Allee die Anforderungen nicht gleichermaßen hoch angesetzt, hier war aber u.a. das Problem, dass aufgrund der hohen Auslastung kein Platz zur Entlassung verfügbar gewesen ist und dass einige Klienten von vornherein die intensive sozialpädagogische Begleitung kategorisch ablehnten und sich daher nicht bewarben.

Unionsbürgerschaft besitzt und Staatsangehörige eines Staates ist, grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Verfügt die Person nicht (oder nicht mehr) über einen Aufenthaltstitel, ist sie gesetzlich verpflichtet, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen (§ 50 Abs. 1 AufenthG).[98] Über eine Aufenthaltserlaubnis wird von den örtlichen Ausländerbehörden entschieden. Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt oder geht es um die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, sieht das AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Fiktionswirkung vor, für welche eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird (§ 81 Abs. 5 AufenthG). Demgegenüber ist eine Duldung kein Aufenthaltstitel, sondern eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung[99] aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen (§ 60a AufenthG). Dies bedeutet, dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht zeitweilig ausgesetzt wird und der Aufenthalt der geduldeten Person weiterhin in Deutschland hingenommen wird, auch wenn die Ausreisepflicht noch immer fortbesteht (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die genannten Abschiebungshindernisse vorliegen (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Entfallen die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe, ist die Duldung zu widerrufen (§ 60a Abs. 4 Satz 2 AufenthG).[100]

Bei entsprechenden Anhaltspunkten wird von den Justizvollzugsanstalten der Aufenthaltsstatus von Inhaftierten mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden ermittelt. Von den insgesamt 104 Männern mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden bei 73,1% (n=76) Maßnahmen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status eingeleitet. Bei den Frauen wurden bei 17 von insgesamt 22 Klientinnen (77,3%) mit ausländischer Staatsangehörigkeit entsprechende Maßnahmen initiiert. Im Jugendbereich war dies bei 21 (87,5%) von insgesamt 24 Klienten der Fall.

Die Vielzahl der Maßnahmen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status ist ein weiterer Hinweis darauf, dass bei der Betreuung der Klienten die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden als einem weiteren Leistungserbringer i.S.v. § 23 HmbResOG

[98] Die betroffene Person hat das Bundesgebiet unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB) oder wenn ihr eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).
[99] Die Abschiebung gem. § 58 AufenthG ist der zwangsweise staatliche Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet.
[100] *Hundt*, ZJJ 2023, 219 (223).

eine zentrale Rolle spielt. In Tabelle 11 ist der aufenthaltsrechtliche Status der Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei Entlassung aufgeführt, unterteilt nach Männern, Frauen und Jugendlichen.

Tabelle 11: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Klienten bei Entlassung

Aufenthaltsrechtlicher Status	**Männer**	**Frauen**	**Jugend**	**Gesamt**
§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes/ EU	16	8	2	**26**
Aufenthaltserlaubnis, befristet (§§ 7, 8 AufenthG)	4	3	-	**7**
Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)	12	2	-	**14**
Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG)	1	-	-	**1**
Aufenthaltstitel bei Asylantrag (§ 10 AufenthG)	-	-	1	**1**
Duldung (§ 60a AufenthG)	35	2	14	**51**
Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG)	13	2	3	**18**
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)	1	-	1	**2**
unklar	6	3	2	**11**
Abgeschoben	16	2	1	**19**
Gesamt	104	22	24	**150**

Von den Männern haben die meisten Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei Entlassung eine Duldung erhalten (33,7%, n=35), 15,4% (n=16) konnten für sich die EU-Freizügigkeit beanspruchen, 13 Klienten (12,5%) bekamen eine Fiktionsbescheinigung und immerhin 16 Klienten (15,4%) wurden während der Inhaftierung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben (in der Regel nach § 456a StPO). Von den Frauen unterlagen die meisten Klientinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit der EU-Freizügigkeit (36,4%, n=8). Drei Klientinnen erhielten eine befristete Aufenthaltserlaubnis und zwei Klientinnen wurden während der Inhaftierung bzw. zum Tag der Entlassung abgeschoben. Jeweils zwei Klientinnen erhielten eine Duldung oder eine Fiktionsbescheinigung. Im Jugendbereich erhielten die meisten Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentlassung eine Duldung (58,3%, n=14) oder eine Fiktionsbescheinigung (12,5%, n=3) (vgl. Tabelle 11).

Arbeitserlaubnis. Von den 88 Männern, die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft besaßen, verfügten 45 Klienten (51,1%) bei Haftentlassung nicht über eine Arbeitserlaubnis. Bei den Frauen verfügten von den 14 Klientinnen ohne deutsche/ EU-Staatsbürgerschaft sechs Klientinnen (42,9%) nicht über eine Arbeitserlaubnis bei Haftentlassung. Von den 22 Jugendlichen, die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft besaßen, verfügten 14 Klienten (63,6%) nicht über eine Arbeitserlaubnis bei Haftentlassung.

Festzustellen ist, dass vielen Klienten ihr aufenthaltsrechtlicher Status die Wiedereingliederung erschwert. Beispielsweise können Klienten mit einer fehlenden Arbeitserlaubnis kaum in den Arbeitsmarkt integriert werden. Zudem können viele Hilfsangebote für die Klienten wegen eines fehlenden Leistungsanspruchs nicht wahrgenommen werden. Dabei ist auffällig, dass längst nicht alle Klienten in der Aktenstichprobe, bei denen als Voraussetzung für eine Abschiebung eine Ausweisungsverfügung vorlag, auch tatsächlich abgeschoben wurden.[101] Diese Klienten werden von Unterstützungsangeboten ausgeschlossen und sind mit einer höchst ungewissen Aufenthaltsperspektive konfrontiert. Nicht selten trifft die Ausländerbehörde die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen erst zum Ende der Haftzeit oder erst nach der Haftentlassung. Immerhin elf Klienten in der Aktenstichprobe wurden mit einem unklaren aufenthaltsrechtlichen Status entlassen.

c) Ausweis- und Personaldokumente

Eng verbunden mit dem aufenthaltsrechtlichen Status der Klienten sind das Vorhandensein und die Beschaffung von Ausweis- und Personaldokumenten. Das Vorhandensein von Ausweis- und Personaldokumenten ist vielfach erforderlich für die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Für Inhaftierte mit deutscher Staatsangehörigkeit steht in fast allen Justizvollzugsanstalten das Angebot des „Bürgerkoffers" für die Beantragung eines deutschen Personalausweises zur Verfügung. Für Inhaftierte mit ausländischer Staatsangehörigkeit existiert kein vergleichbares Angebot. Bei der Ersatzbeschaffung von Ausweispapieren – wenn etwa die Identität der Betroffenen unklar ist, konsularische Vertretungen der Heimatländer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen sind oder bei langer Bearbeitungsdauer der Konsulate und der Ausländerbehörde – kann es zu teils erheblichen Lähmungen im Übergangsprozess kommen. Inhaftierte des offenen Vollzuges können ihre Angelegenheiten zur Beschaffung neuer Ausweisdokumente meist im Zuge von Vollzugslockerungen selbst wahrnehmen.

In der Mehrheit der Fälle (n=196, 82,4%) wurden die Männer mit gültigen Ausweispapieren entlassen. Demgegenüber lagen bei 42 Klienten (17,6%) bis zum Entlassungstag keine gültigen Ausweispapiere vor. Bei der Hälfte dieser 42 Klienten (n=21)

[101] Die Ausweisung wird von der zuständigen Ausländerbehörde als aufenthaltsbeendende Maßnahme in Form einer Ordnungsverfügung ausgesprochen.

betrug die tatsächliche Dauer der Inhaftierung maximal zwölf Monate. Von diesen 42 Klienten handelte es sich in 7,1% (n=3) der Fälle um sog. Verweigerer, in 42,9% (n=18) der Fälle um Ablehner mangels eines Bedarfs und in 23,8% (n=10) der Fälle um sog. Beratungsfälle. Auch elf Klienten (26,2%), die im Rahmen des Übergangsmanagements bis zur Entlassung betreut wurden, wurden ohne gültige Ausweispapiere entlassen.

Bei den Frauen wurden 15 Klientinnen (28,3%) ohne gültige Ausweispapiere entlassen. Von diesen 15 Klientinnen lehnten zwei Klientinnen (13,3%) die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ab, elf Klientinnen (73,4%) waren sog. Beratungsfälle und zwei Klientinnen (13,3%) wurden im Rahmen des Übergangsmanagements betreut. Es fällt auf, dass von den 15 Klientinnen, die ohne gültige Ausweispapiere entlassen wurden, 86,7% eine Beratung und Unterstützung nach dem HmbResOG bis zur Entlassung in Anspruch genommen hatten und immerhin 60% (n=9) deutsche Staatsbürgerinnen waren, d.h. diese Klientinnen hätten grundsätzlich das Angebot des „Bürgerkoffers“ in Anspruch nehmen können. Das Fehlen von Ausweispapieren kann hier auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein: Zum einen ist das Angebot des „Bürgerkoffers“ in der Justizvollzugsanstalt nicht kostenlos, sondern die Inhaftierten müssen einen Geldbetrag zahlen. Dies könnte Inhaftierte davon abhalten, das Angebot in Anspruch zu nehmen. Zum anderen kann gerade bei Inhaftierten mit einer kurzen Haftdauer unter Umständen nicht ausreichend Zeit für die Beantragung und Ausstellung neuer Ausweisdokumente zur Verfügung stehen. Von den 15 Klientinnen, die ohne gültige Ausweispapiere entlassen wurden, hatten neun Klientinnen (60%) eine Haftdauer von weniger als sechs Monaten.

Im Jugendbereich wurden 27 Klienten (62,8%) mit gültigen Ausweispapieren entlassen. Von den 16 Klienten, die ohne gültige Ausweispapiere entlassen wurden, wurden 14 Klienten im Rahmen des Übergangsmanagements betreut. Von diesen 14 Klienten hatten allerdings nur vier Klienten (28,6%) die deutsche Staatsbürgerschaft, sieben Klienten waren zur Entlassung im Besitz einer Duldung und zwei Klienten im Besitz einer Fiktionsbescheinigung.

In der **Gesamtschau** lässt sich sagen, dass die Betreuung durch das Übergangsmanagement oder die Inanspruchnahme einer Beratungsleistung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Klienten mit gültigen Ausweispapieren entlassen werden. Oft liegt es für die Fallmanager schlichtweg außerhalb ihrer Möglichkeiten, für die Klienten an

neue Ausweispapiere zu kommen. Über alle Gruppen (Männer, Frauen, Jugend) hinweg betrachtet zeigt sich, dass gerade jene Klienten ohne gültige Ausweispapiere entlassen werden, die eher über eine kurze Zeit inhaftiert sind (d.h. weniger als sechs Monate), nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im geschlossenen Vollzug untergebracht waren. Alle 71 Klienten, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, waren hingegen in Besitz gültiger Ausweisdokumente.

d) Arbeit, Beschäftigung und berufliche Bildung

Ein Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder eine berufliche Weiterbildung sind Schlüsselfaktoren im Resozialisierungsprozess. Sie ermöglichen den Betroffenen ein eigenes Einkommen, soziale Kontakte und nicht zuletzt einen geregelten Tagesablauf. Zudem kann eine berufliche Herausforderung auch das Selbstwertgefühl der Betroffenen stärken. Arbeit, Ausbildung und Bildung sind daher ein wesentliches Resozialisierungsinstrument. Demzufolge müssen im Resozialisierungsplan gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 HmbStVollzG auch Angaben zu Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung sowie zur Zuweisung von Arbeit gemacht werden. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HmbJStVollzG ergänzt dies für den Jugendvollzug noch um Angaben zur Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen. Ebenso betont § 34 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG ausdrücklich, dass Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) auf Grund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern sind. Auch im Eingliederungsplan der Klienten sollen gem. § 9 Abs. 4 Nr. 5 HmbResOG Angaben zur Ausbildung, zur Arbeit und zur Qualifizierung der Klienten gemacht werden. Darüber hinaus betont auch § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 HmbResOG, dass insbesondere schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie die Integration in Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen der Resozialisierung förderlich sein können.

In den Justizvollzugsanstalten Hamburgs wird eine Vielzahl von Ausbildungs-, Qualifizierungs-, Schulungs- und Arbeitsangeboten zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Maßnahmen umfassen beispielsweise Schul- bzw. Grundbildungsangebote, Alphabetisierungskurse, Deutsch-als-Fremdsprache-Kurse, Lehrgänge, in denen eine

Zusatzqualifikation erworben werden kann (z.B. häufig in der Aktenstichprobe der Gabelstaplerführerschein oder EDV-Kenntnisse) und Lang- oder Kurzqualifizierungen (z.B. zur Gebäudereinigung oder in der Schlosserei). Zudem können (insbesondere für Inhaftierte mit einer längeren Haftstrafe) verschiedene Berufsausbildungen angeboten werden, z.B. zum Maler, Lackierer oder bei den Frauen zur Hauswirtschaftlerin. Bei Inhaftierten des offenen Vollzugs wird die Vermittlung in externe Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung angestrebt.

Grundsätzlich sind die Gefangenen verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres Zustands in der Lage sind (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG). Im Jugendbereich sind die Gefangenen vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 HmbJStVollzG verpflichtet, im Übrigen aber auch zur Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HmbJStVollzG (§ 38 Satz 1 HmbJStVollzG). In den Akten ließ sich diesbezüglich auch kaum ein Unterschied zwischen den Klienten, die die Angebote nach dem HmbResOG in Anspruch nahmen und den Klienten, die diese Angebote ablehnten, feststellen. Anhand der Akten konnte bei 74,4% (n=177) der Männer, 83,0% (n=44) der Frauen und 97,7% (n=42) der Jugendlichen eine vollzugliche Beschäftigung vorgewiesen werden. Vor allem bei den Inhaftierten des offenen Vollzuges war die Beschäftigungsrate hoch (Männer: 100%, Frauen: 90,9%, Jugend: 100%). Nicht selten liegt es angesichts der unter Umständen begrenzten Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten auch außerhalb des Verantwortungsbereiches der Inhaftierten, ob sie einen Beschäftigungsplatz erhalten oder nicht.

Unter den Männern fanden sich zudem bei 23,5% (n=56) der Inhaftierten Hinweise auf eine Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Besonders häufig fand sich in den Akten bei den Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Teilnahme am Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ (auf unterschiedlichen Leistungsstufen). Von den insgesamt 56 Männern, bei denen eine Teilnahme festgestellt werden konnte, nahmen 15 Männer (26,8%) das Übergangsmanagement in Anspruch und 15 weitere Männer (26,8%) waren sog. Beratungsfälle nach dem HmbResOG. Bei der Auswertung fiel zudem auf, dass vor allem unter den männlichen erwachsenen Klienten, bei denen die tatsächliche Haftdauer nicht mehr als zwölf Monate betrug (n=100), lediglich 13% (n=13) an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnahmen. Demgegenüber nahmen 41,2%

(n=28) der Männer, bei denen die tatsächliche Haftdauer mehr als 24 Monate (2 Jahre) betrug (n=68), an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung teil. Die tatsächliche Haftdauer dürfte daher auch eine Rolle bei der Frage nach der Initiierung von Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung spielen. Je mehr Zeit die Personen in Haft verbringen, desto mehr Zeit haben sie auch, sich mit ihrer beruflichen Perspektive auseinanderzusetzen und auch die Justizvollzugsanstalten verfügen über höhere zeitliche Kapazitäten, aktiv mit den entsprechenden Klienten an ihrer beruflichen Perspektive zu arbeiten.

Bei den Frauen nahmen insgesamt 35 Frauen (66,1%) an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung teil. Von diesen 35 Frauen nahmen wiederum sechs Frauen am Übergangsmanagement teil (17,1%) und 23 Frauen an einer Beratung nach dem HmbResOG (65,7%). Hier zeigt sich, dass prozentual deutlich mehr Frauen an einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen, die im Rahmen des HmbResOG betreut wurden (82,8%).

Im Jugendbereich nahmen anhand der Akten 34 Jugendliche (79,1%) an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung teil. Von diesen 34 Jugendlichen wurden 28 (82,4%) im Rahmen des Übergangsmanagements betreut.

Insgesamt konnte bei 49 Männern (22,1%), bei fünf Frauen (9,8%) und bei fünf Jugendlichen (12,2%) zur Haftentlassung die (Weiter-) Beschäftigung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes festgestellt werden (vgl. Abbildung 9).

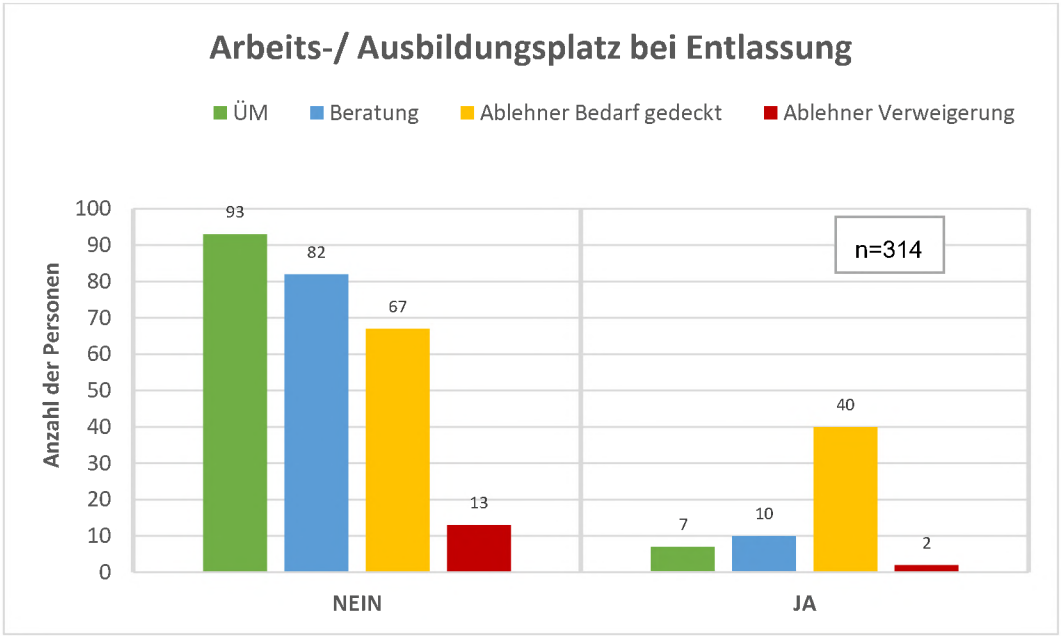

Abbildung 9: Arbeits-/ Ausbildungsplatz der Klienten bei Entlassung

Von den 49 Männern, die zur Entlassung einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz vorweisen konnten, wurden 33 Klienten (67,3%) aus dem offenen Vollzug entlassen. Bei den Frauen wurden alle fünf Klientinnen aus dem offenen Vollzug entlassen und bei den Jugendlichen wurden drei (60,0%) Klienten aus dem offenen Vollzug entlassen. Die Abbildung zeigt auch, dass vor allem die Klienten, die zur Entlassung einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorweisen konnten, die Angebote des HmbResOG ablehnten (n=42, 71,2%).

Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Aktenauswertung nur bei 18,8% der Klienten (Männer, Frauen und Jugend) zur Haftentlassung die Aufnahme einer stabilen und qualifizierten Arbeit, die es ermöglicht, den Lebensunterhalt zu sichern, festgestellt werden konnte. Die Gründe hierfür dürften vielfältig und einzelfallabhängig sein. Gemeinsamer Nenner vieler Fälle dürfte jedoch die geringe schulische und berufliche Qualifizierung der Inhaftierten sowie die häufig bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung bestehende Arbeitslosigkeit sein. Bei den Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit spielte zudem die fehlende Arbeitserlaubnis eine wesentliche Rolle. Mehr als die Hälfte der Klienten (52,4%, n=65), die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft besaßen, verfügten bei Haftentlassung nicht über eine Arbeitserlaubnis. Eine Integration in den (legalen) Arbeitsmarkt ist ohne Arbeitserlaubnis nicht möglich.

e) Einkommen und Sicherung des Lebensunterhalts

Neben der Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum oder einem geeigneten Unterkunftsplatz stellen insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Klienten einen zentralen Faktor dar. Ein Großteil der Klienten hat einen schwachen Bildungshintergrund, ist seit längerem arbeitslos und weist eine große Arbeitsmarktferne auf. Nur wenige Klienten können daher bei Entlassung aus der Haft einen Arbeitsplatz vorweisen und dementsprechend ihren Lebensunterhalt aus einem laufenden Arbeitseinkommen bestreiten. Zu den Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Existenzsicherung) zählt vor allem die Unterstützung der Klienten bei der Antragsstellung von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II beziehungsweise von Grundsicherung und bei Klienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Bei der Auswertung der finanziellen Situation der Klienten zur Haftentlassung besteht die Schwierigkeit, dass sich den meisten Akten nicht entnehmen ließ, inwieweit beispielsweise ein Antrag auf Arbeitslosengeld I schon vorbereitet ist und insbesondere wie zeitnah die Klienten die Leistungen und Bezüge nach der Entlassung aus der Haft tatsächlich erhalten haben. Im Rahmen der Fragebogenerhebung bei den Akteuren des HmbResOG wurden ebendiese daher gebeten, eine Einschätzung abzugeben, wie sie die Situation im Bereich der sozialen Sicherung bewerten. Zu den befragten Akteuren zählten die Beschäftigten des Justizvollzuges, der Fachstelle Übergangsmanagement, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe, der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene sowie die Beschäftigten des freien Trägers der Straffälligenhilfe. Die Akteure wurden gefragt, wie häufig es im Bereich der sozialen Sicherung vorkommt, dass die Beantragung von Sozialleistungen am Entlassungstag bereits vorliegt, wie häufig es vorkommt, dass am Tag der Entlassung ein entsprechender Antrag bereits bearbeitet wurde und wie häufig es vorkommt, dass während der Inhaftierung bereits ein Termin für ein Erstgespräch des Klienten beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit vereinbart worden war.

44,3% (n=27) der Befragten[102] gaben an, dass es sehr selten/nie oder eher selten vorkommt, dass ein Antrag auf Sozialleistungen am Entlassungstag bereits vorliegt. Ebenso gaben 77,0% (n=47) der Befragten[103] an, dass es sehr selten/nie oder eher selten vorkommt, dass ein entsprechender Antrag am Entlassungstag bereits vorliegt und auch bearbeitet wurde. Und immerhin 55,0% (n=33) der Befragten[104] gaben an, dass es sehr selten/nie oder eher selten vorkommt, dass noch während der Inhaftierung ein Termin für ein Erstgespräch des Klienten beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit vereinbart worden ist (vgl. Abbildung 10).

[102] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.
[103] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.
[104] Ohne Angabe: n=13; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.

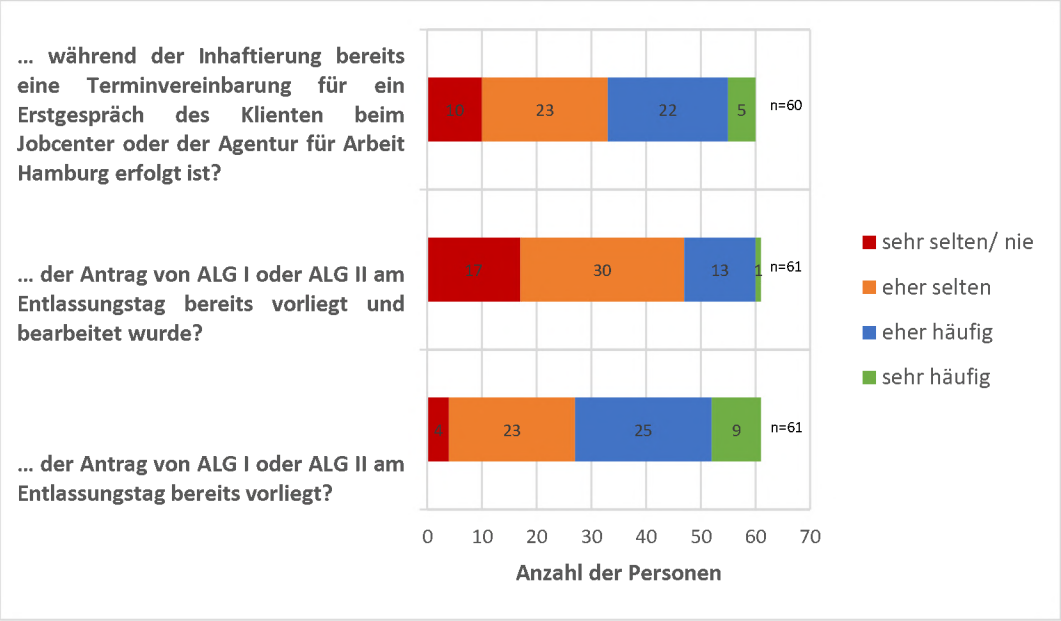

Abbildung 10: Zustimmung zu der Frage "Wie häufig kommt es im Bereich der Sozialen Sicherung vor, dass …?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Bei den **Männern** (n=238) gestaltete sich die finanzielle Situation zur Entlassung wie folgt: 35,1% (n=78) sollten ALG II beziehen, 22,1% (n=49) bezogen bzw. planten, ein Arbeitseinkommen zu beziehen, 13,5% (n=30) sollten ALG I beziehen, 7,2% (n=16) sollten Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, vier Personen bezogen eine Rente (1,8%), drei Personen (1,4%) bekamen Grundsicherung und bei immerhin 18,9% (n=42) war die finanzielle Situation bis zum Entlassungszeitpunkt unklar. Die Unklarheit kann mehrere Ursachen haben: Zum Teil gaben die Klienten an, sich erst nach der Entlassung aus der Haft um ihren Lebensunterhalt kümmern zu wollen, zum Teil wollten Klienten bewusst keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen. 16 Personen waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschoben (vgl. Abbildung 11).

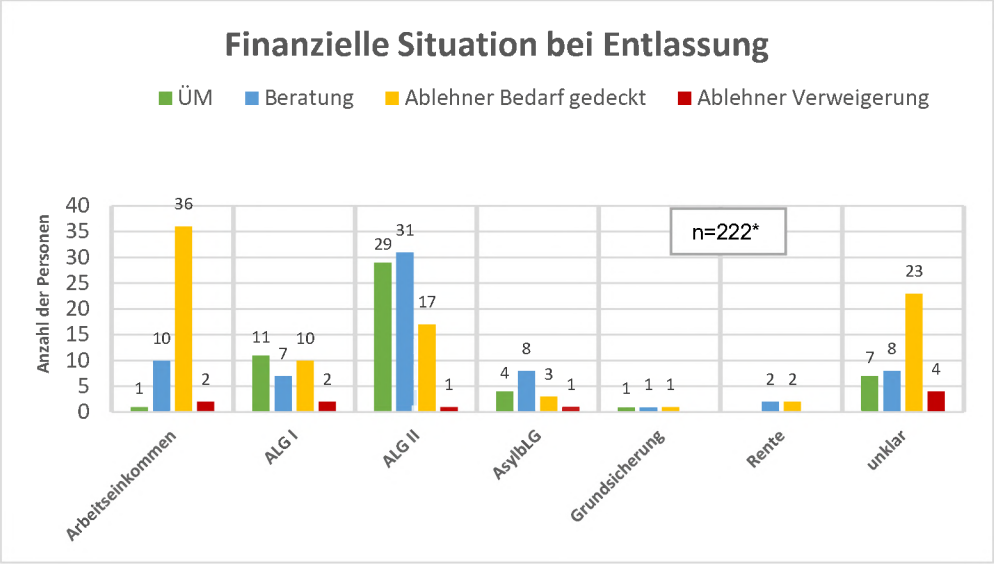

* n= ohne Personen, die abgeschoben worden waren

Abbildung 11: Finanzielle Situation der Männer bei Entlassung

Die Männer, die im Rahmen des Übergangsmanagements bis zur Entlassung betreut wurden (n=53), bezogen in den meisten Fällen zur Entlassung entweder ALG II (54,7%, n=29) oder ALG I (20,8%, n=11). Diejenigen Klienten, die die Angebote des HmbResOG mangels Bedarfs ablehnten (n=92), bezogen bzw. planten vor allem, ein Arbeitseinkommen zu beziehen (39,1%, n=36).

Im Hinblick auf die Vollzugsform, aus denen die Männer entlassen wurden, wird deutlich, dass von den insgesamt 49 Personen, die ein Arbeitseinkommen bezogen bzw. planten, zu beziehen, 33 Personen aus dem offenen Vollzug entlassen wurden (67,3%). Ebenso bezogen vor allem jene Personen Sozialleistungen nach der Haft, die länger inhaftiert gewesen sind. 66,7% (n=20) hatten eine Haftdauer von mehr als zwei Jahren und neun (30%) hatten eine tatsächliche Haftdauer von mehr als vier Jahren. Gerade bei den Klienten, bei denen die finanzielle Situation bis zur Entlassung unklar geblieben ist, war der Anteil von Personen mit einer kurzen Haftdauer (unter sechs Monaten) verhältnismäßig hoch (33,3%, n=14). Ebenso fanden sich in dieser Gruppe die meisten Ablehner aus Verweigerung (n=4).

Für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft liegen Daten zu 41 Klienten vor. Bei der überwiegenden Mehrheit der Klienten konnten keine Informationen aus den Eingliederungsplänen für die Zeit nach der Entlassung erhoben werden (zum Kontaktabbruch zur Entlassung siehe unten bei der Inanspruchnahme). Insgesamt wurden 19 Klienten nach der Entlassung weiterhin im Übergangsmanagement betreut. Von diesen 19 Klienten bezogen acht Klienten ALG II (42,1%), vier Klienten ALG I (21,1%), ein Klient

bekam Leistungen nach dem AsylbLG, ein Klient bezog Grundsicherung, ein Klient war in einem Arbeitsverhältnis und zwei Klienten waren erneut inhaftiert. Ebenso wurden zwei Klienten erst nach der Entlassung aus der Haft abgeschoben. Weitere acht Klienten nahmen nach der Entlassung eine Beratung in Anspruch. Von diesen acht Klienten bezogen vier Klienten ALG I, ein Klient bezog ALG II, ein Klient hatte einen Arbeitsplatz, ein Klient bezog Leistungen nach dem AsylbLG und bei zwei Klienten war die finanzielle Situation unklar. Von diesen beiden Klienten ist ein Klient zehn Tage nach der Entlassung aus der Haft aus dem zur Entlassung zugewiesenen Wohnhaus ausgezogen und hat sich in ein anderes Bundesland begeben, um bei Familienangehörigen zu sein. Der andere Klient hat einmalig nach der Haft telefonischen Kontakt zum Fallmanager aufgenommen, bevor auch hier der Kontakt abbrach. In beiden Fällen konnte dem Eingliederungsplan nicht entnommen werden, wie diese Personen ihren Lebensunterhalt bestritten.

Festgehalten werden kann, dass bei allen Klienten, die über die Haftentlassung hinaus den Kontakt zum Fallmanager in Form des Übergangsmanagements oder einer Beratung gehalten haben, der Lebensunterhalt gesichert werden konnte. Von weiteren 14 Klienten, die nicht am Übergangsmanagement oder an einer Beratung nach der Entlassung aus der Haft teilgenommen haben, liegen Informationen zur finanziellen Situation nach der Entlassung vor. Fünf Klienten bezogen ALG II (35,7%), zwei Klienten hatten einen Arbeitsplatz (14,3%), ein Klient bezog Rente (7,1%), ein Klient bezog Leistungen nach dem AsylbLG (7,1%), bei zwei Klienten war die finanzielle Situation unklar (14,3%) und drei Klienten waren erneut inhaftiert (21,4%).

Bei den Frauen (n=53) stellte sich die finanzielle Situation zur Entlassung wie folgt dar: 62,7% (n=32) der Frauen bezogen ALG II, fünf Frauen (9,8%) planten, ein Arbeitseinkommen zu erhalten, jeweils zwei Klientinnen bezogen Grundsicherung oder eine Rente (jeweils 3,9%), eine Klientin bezog ALG I, eine Klientin bezog Leistungen nach dem AsylbLG und bei acht Klientinnen (15,7%) war die finanzielle Situation zur Haftentlassung unklar (vgl. Abbildung 12). Zwei Klientinnen waren zu diesem Zeitpunkt schon abgeschoben.

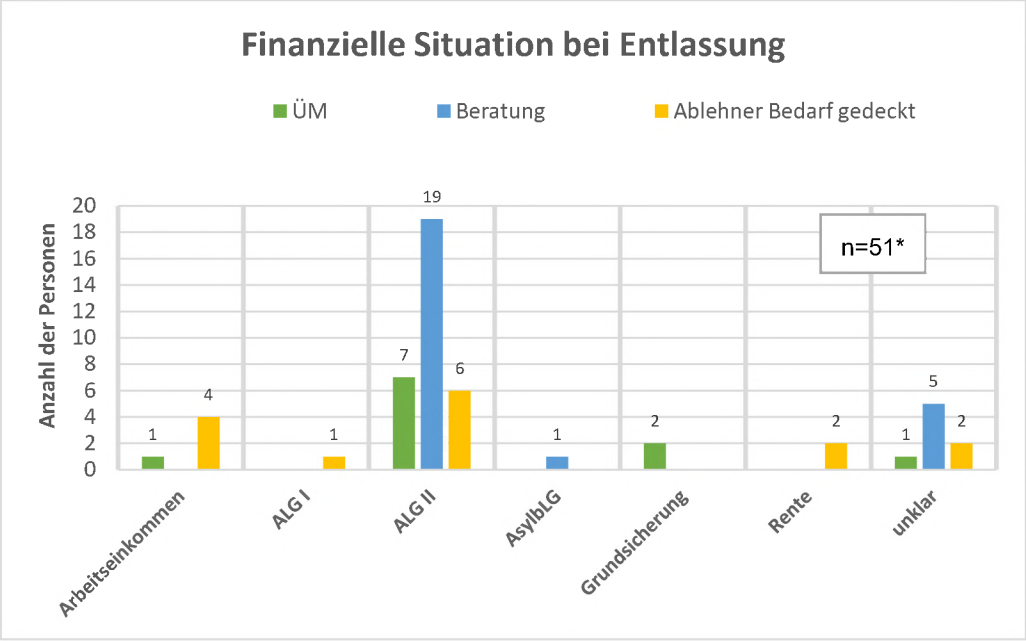

Abbildung 12: Finanzielle Situation der Frauen bei Einlassung

Die Frauen, die im Rahmen des Übergangsmanagements bis zur Entlassung betreut wurden (n=11), bezogen in der Mehrheit der Fälle zur Entlassung ALG II (63,6%, n=7). Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Beratungsfällen (n=25), hier bezogen 76,0% der Klientinnen (n=19) zur Entlassung ALG II. Die Frau, die bis zur Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurde und bei der die finanzielle Situation unklar gewesen ist, war vollziehbar ausreisepflichtig und hatte dementsprechend keine sozialrechtlichen Ansprüche. Von den fünf Frauen, die eine Beratung bis zur Entlassung in Anspruch nahmen und bei denen ebenfalls die finanzielle Situation unklar gewesen ist, waren zwei Klientinnen EU-freizügigkeitsberechtigt, aber nicht leistungsberechtigt in Deutschland. Eine Vermittlung in Arbeit scheiterte unter anderem an fehlenden Ausweisdokumenten. Eine Klientin war ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig, wiederum eine Klientin wünschte explizit keine Beantragung von ALG II und lehnte ebenso jegliche staatliche finanzielle Unterstützung ab und eine Klientin wollte in ihr Heimatland Lettland zurückkehren.

Es zeigt sich, dass grundsätzlich bei allen Frauen, die bis zur Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagements oder einer Beratung betreut wurden, der Lebensunterhalt gesichert werden konnte. Bei den Frauen, bei denen dies nicht möglich gewesen ist, scheiterte es in der Regel an der fehlenden Leistungsberechtigung der Klientinnen in Deutschland. Diejenigen Frauen, die die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ablehnten (n=15), bezogen bzw. planten die meisten, ein Arbeitseinkommen

(26,7%, n=4) oder ALG II (40,0%, n=6) zu beziehen. Alle fünf Klientinnen, die zur Entlassung ein Arbeitseinkommen bezogen oder planten, zu beziehen, wurden aus dem offenen Vollzug entlassen.

Für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft liegen Daten von insgesamt 16 Klientinnen vor. Von den drei Klientinnen, die auch nach der Entlassung das Angebot des Übergangsmanagements in Anspruch nahmen, bezogen zwei Frauen ALG II und eine Frau Grundsicherung. Von den neun Frauen, die eine Beratungsleistung auch nach der Entlassung in Anspruch nahmen, bezogen fünf Frauen ALG II und bei vier Frauen war die finanzielle Situation unklar. Hauptgrund war hier vor allem, dass die Klientinnen nach der Entlassung zwar den Kontakt zum Fallmanager aufnahmen, in der Regel handelte es sich dabei aber um eine einmalige Kontaktaufnahme (z.B. um ein Telefonat). Eine tiefergehende Beratung fand nicht statt. Von weiteren vier Frauen, die nach der Entlassung die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ablehnten, lagen ebenfalls Informationen vor: Eine Klientin bezog ALG II, eine Klientin bezog Grundsicherung, bei einer Klientin war die finanzielle Situation unklar und eine Klientin verstarb kurze Zeit nach der Entlassung aus der Haft in der eigenen Wohnung. Festgehalten werden kann, dass bei allen Frauen, die über die Haftentlassung hinaus den Kontakt zum Fallmanager in Form des Übergangsmanagements gehalten haben, der Lebensunterhalt gesichert war. Auch bei den Beratungsfällen konnte bei der Mehrheit der Fälle der Lebensunterhalt gesichert werden. Bei den Beratungsfällen, bei denen dies nicht möglich gewesen ist, lässt sich dieser Umstand auf einen raschen Kontaktabbruch durch die Klientinnen zurückführen.

Bei den Jugendlichen (n=43) gestaltete sich die finanzielle Situation bei der Entlassung wie folgt: Elf Jugendliche bezogen ALG II (26,8%), sieben Jugendliche bezogen Leistungen nach dem AsylbLG (17,1%), fünf Jugendliche bezogen bzw. planten, Arbeitseinkommen zu beziehen (12,2%), drei Klienten bezogen ALG I (7,3%), ein Klient bezog Kindergeld und bei 14 Klienten (34,1%) war die finanzielle Situation unklar (vgl. Abbildung 13). Ein Klient war bereits abgeschoben, ein anderer Klient befand sich im Anschluss an seine Inhaftierung direkt in Abschiebehaft.

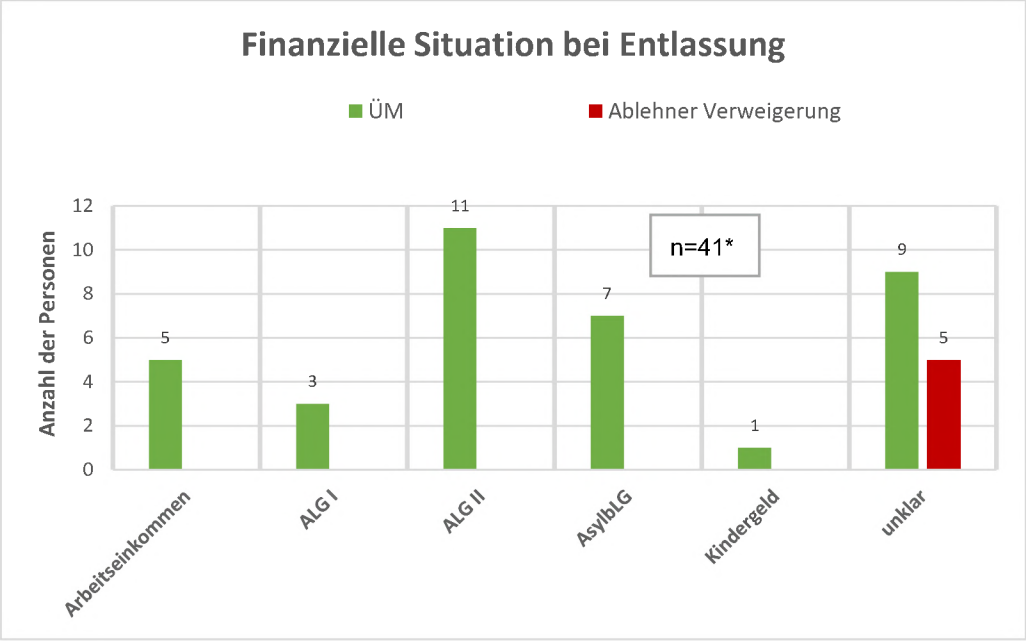

Abbildung 13: Finanzielle Situation der Jugendlichen bei Entlassung

Die Jugendlichen, die im Rahmen des Übergangsmanagements bis zur Entlassung betreut wurden (n=36), bezogen vor allem ALG II (30,6%, n=11). Arbeitseinkommen bezogen fünf Klienten des Übergangsmanagements oder planten dies (13,9%). Bei immerhin neun Klienten des Übergangsmanagements war bis zur Entlassung die finanzielle Situation unklar. Von diesen neun Klienten zogen allerdings fünf Klienten zu Verwandten (z.B. elterlicher Haushalt). Eine (zumindest teilweise) finanzielle Unterstützung dürfte dort in der Regel gegeben gewesen sein. Ein weiterer Klient zog in eine Therapieeinrichtung, ein Klient bezog eine Wohnunterkunft für Asylbewerber (ohne, dass seinerseits für den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG gesorgt worden war) und ein Klient kam zunächst in eine Einrichtung der Jugendhilfe bzw. Hilfen für junge Volljährige. In der Einrichtung sollten sodann die weiteren Schritte im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhaltes unternommen werden.

Unter Berücksichtigung der Wohnsituation der Klienten (vor allem bei den Klienten, die in den elterlichen Haushalt zurückkehrten), konnte bei fast allen Jugendlichen, die am Übergangsmanagement teilgenommen haben, zur Haftentlassung der Lebensunterhalt gesichert werden. Bei allen fünf Klienten aus dem Jugendbereich, die die Angebote des HmbResOG hingegen ablehnten, war die finanzielle Situation zur Entlassung unklar. Drei Klienten waren hier von einer Abschiebung bedroht.

Für die Zeit nach der Entlassung liegen die Daten von 23 Klienten aus dem Jugendbereich vor. 17 Klienten wurden auch nach der Entlassung weiterhin im

Übergangsmanagement betreut. Von diesen 17 Klienten bezogen fünf Klienten ALG II (29,4%), vier Klienten bezogen Leistungen nach dem AsylbLG (23,5%), drei Klienten bezogen ALG I (17,6%), ein Klient bezog Grundsicherung, ein Klient arbeitete und ein Klient erhielt wirtschaftliche Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung). Bei zwei Klienten war die finanzielle Situation unklar. Einer der beiden Klienten hatte seine Wohnunterkunft verlassen, war demnach ohne festen Wohnsitz und auch ohne gültige Personaldokumente und nahm seine Termine zur Beantragung von ALG II nicht wahr. Der andere Klient befand sich aufgrund eines Verkehrsunfalls längere Zeit im Krankenhaus. Somit konnte fast bei allen Klienten, die nach der Entlassung weiterhin am Übergangsmanagement teilnahmen, der Lebensunterhalt gesichert werden. Diejenigen Jugendlichen, die nach der Entlassung nicht am Übergangsmanagement teilnahmen und bei denen dennoch Informationen für die Zeit nach der Entlassung vorlagen (n=6), bestritten ihren Lebensunterhalt wie folgt: Drei Klienten waren erneut inhaftiert, ein Klient bezog Kindergeld, ein Klient bezog Leistungen nach dem AsylbLG und bei einem Klienten war die finanzielle Situation unklar.

f) Schulden

Zu den Aufgaben des Justizvollzuges zählt es, die Inhaftierten bei der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 8 Abs. 3 HmbStVollzG, § 8 Abs. 5 HmbJStVollzG). Auch im Eingliederungsplan der Klienten sollen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Klienten erfolgen (§ 9 Abs. 4 Nr. 6 HmbResOG) und bei Bedarf sollen entsprechende Maßnahmen initiiert werden. Vornehmlich geht es hier um die Hilfe bei der Regulierung und Tilgung von Schulden, z.B. durch Ratenzahlungsvereinbarungen und deren Überwachung. Nicht selten sind die Inhaftierten verschuldet, haben Zahlungsrückstände und offene Verbindlichkeiten. Häufig fehlt den Inhaftierten jedoch der Überblick über ihre finanzielle Situation. Diese wird vielfach noch durch die Kosten des Strafverfahrens verschärft.

Nach Aktenlage hatten 92,0% (n=219) der Männer, 98,1% (n=52) der Frauen und 79,1% (n=34) der Jugendlichen Schulden, offene Forderungen oder auch laufende Pfändungsverfahren (teils aus Unterhaltsansprüchen). Von den insgesamt 219 Männern, die eine Schuldenproblematik aufwiesen, hatten 46,6% (n=102) bis zur Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufgenommen. Dies zeigt, dass mehr als die Hälfte der Männer (53,4%, n=117), bei denen die finanziellen Verhältnisse

(zumindest) problematisch waren, dennoch keine Veranlassung sahen bzw. nicht bereit waren, während der Inhaftierung Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufzunehmen. Von denjenigen Klienten, die Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufgenommen hatten, wurden 27 Klienten (26,5%) im Rahmen des Übergangsmanagements betreut und 26 Klienten (25,5%) nahmen eine Beratungsleistung nach dem HmbResOG in Anspruch. Das bedeutet, dass prozentual mehr Klienten die Angebote der Schuldnerberatung in Anspruch genommen haben, die nach den Vorgaben des HmbResOG betreut wurden.

Von den insgesamt 52 Frauen, die eine Schuldenproblematik aufwiesen, hatten 44,2% (n=23) bis zur Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufgenommen. Auch hier wird deutlich, dass sich die Mehrheit der Frauen während der Inhaftierung der Klärung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht angenommen hat. Allerdings ist hier hervorzuheben, dass gerade diejenigen Frauen Kontakt zur Schuldnerberatung aufgenommen haben, die während der Inhaftierung nach dem HmbResOG betreut wurden. Unter den 23 Frauen nahmen sechs Frauen am Übergangsmanagement teil (26,1%) und zehn Frauen waren sog. Beratungsfälle (43,5%).

Im Jugendbereich hatten von den insgesamt 34 Jugendlichen, die eine Schuldenproblematik aufwiesen, 58,8% (n=20) bis zur Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufgenommen. Hier war der Anteil derer, die im Rahmen des Übergangsmanagement betreut wurden, besonders hoch. Von den 20 Klienten nahmen 18 Klienten (90%) am Übergangsmanagement teil.[105]

Es ist festzuhalten, dass im Erwachsenenbereich (Männer und Frauen) die Mehrheit der Personen während der Inhaftierung die Angebote der Schuldnerberatung nicht in Anspruch genommen haben, obgleich bei ihnen Hinweise auf eine problematische finanzielle Situation vorlagen. Im Jugendbereich hingegen hat die Mehrheit der Jugendlichen bis zur Entlassung aus der Haft Kontakt zu einer Schuldnerberatung aufgenommen. Insgesamt zeigte sich, dass prozentual mehr Inhaftierte die Angebote der Schuldnerberatung in Anspruch nahmen, wenn sie nach dem HmbResOG in Form des Übergangsmanagements oder einer Beratung betreut wurden. Ferner ließ sich anhand der Akten feststellen, dass die meisten Inhaftierten während ihrer Haftzeit die Bearbeitung anderer Bereiche priorisierten (z.B. Wohnen und Sicherung des

[105] Dies ist aber auch dem Umstand geschuldet, dass es im Jugendbereich die sog. Beratungs-Fälle nicht gibt. Dort wird nur zwischen Klienten, die am Übergangsmanagement teilnehmen und Klienten, die nicht am Übergangsmanagement teilnehmen, unterschieden.

Lebensunterhaltes) und sich erst nach der Entlassung aus der Haft ihrer Schuldenproblematik annehmen wollten.

g) Drogen und Sucht

Auch die Suchtberatung und -hilfe ist ein wichtiger Bestandteil einer gelingenden Resozialisierung. Nicht bei wenigen Straffälligen stellt die Suchtproblematik eine wesentliche Deliktdynamik dar und ist damit auch für die Resozialisierung bedeutsam. In den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten besteht ein differenziertes Angebot für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Inhaftierte.[106] Die Fachkräfte beraten die suchtmittelabhängigen und suchtmittelgefährdeten Inhaftierten insbesondere über bestehende Therapiemöglichkeiten und vermitteln die Inhaftierten gegebenenfalls auch in eine Therapieeinrichtung zur Entlassung. Hierzu unterstützen die Fachkräfte die Inhaftierten insbesondere bei der Klärung der Kostenübernahme.

Bei 62,6% (n=149) der Männer, 58,5% (n=31) der Frauen und 76,7% (n=33) der Jugendlichen finden sich in den Akten Hinweise auf eine Suchtproblematik. Von den 149 Männern nahmen 114 (76,5%) Männer die Angebote der Suchtberatung und Suchthilfe in Anspruch. Von diesen 114 Männern wurden 36 (31,6%) Männer im Rahmen des Übergangsmanagements und 35 (30,7%) im Rahmen einer Beratung nach dem HmbResOG betreut (zumindest bis zur Entlassung). Unter den Teilnehmern von suchtbezogenen Hilfsangeboten fanden sich somit mehrheitlich auch Personen, die gleichzeitig die Angebote des HmbResOG in Anspruch nahmen.

Von den 31 Frauen mit Suchtproblematik nahmen 28 Frauen (90,3%) die Angebote der Suchtberatung und Suchthilfe in Anspruch. Von diesen 28 Frauen wurden acht Frauen (28,6%) im Rahmen des Übergangsmanagements betreut und 16 Frauen (57,1%) nahmen eine Beratungsleistung nach dem HmbResOG in Anspruch. Von den insgesamt drei Frauen, die trotz vorliegender Suchtproblematik die suchtbezogenen Angebote nicht in Anspruch nahmen, lehnten zwei Frauen (66,7%) die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ab. Auch hier zeigt sich, dass in der Gruppe der Teilnehmer an der Suchtberatung und Suchthilfe der Anteil der Frauen, die gleichzeitig die Angebote des HmbResOG in Anspruch nahmen, hoch ist.

---

[106] Die Hilfe für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Inhaftierte wird in den Justizvollzugsanstalten vornehmlich von vollzugsexternen Fachkräften (z.B. von der Aktiven Suchthilfe e.V. oder von der Kontakt- und Drogenberatungsstelle, kurz: KODROBS) übernommen.

Im Jugendbereich nahmen von den 33 Jugendlichen 29 (87,9%) suchtbezogene Angebote in Anspruch. Von diesen 29 Jugendlichen nahm mit 25 Jugendlichen (86,2%) eine große Mehrheit auch am Übergangsmanagement teil.

Von den insgesamt 213 Personen (Männer, Frauen, Jugend), bei denen es Hinweise auf Suchtmittelproblematik gab, hatten 98 Personen (46,0%) eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Von diesen 98 Personen erhielten 39 (39,8%) Personen eine Duldung zur Entlassung und 13 Personen (13,3%) eine Fiktionsbescheinigung. Der aufenthaltsrechtliche Status dieser Personen erschwert bei der Resozialisierungsplanung auch die Anbindung an eine Einrichtung der Suchthilfe für die Zeit nach der Entlassung. Hier spielt auch der Krankenversicherungsschutz eine wesentliche Rolle, da Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, grundsätzlich nur Ansprüche auf Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. §§ 4, 6 AsylbLG) haben.

Insgesamt verdeutlichen die dargestellten Zahlen einmal mehr die Relevanz der Suchtberatung und Suchthilfe und zeigen, dass die zur Verfügung gestellten Angebote gut angenommen werden.

h) Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Mit Beginn der Inhaftierung erlischt für die Betroffenen, die bislang pflichtversichert waren (z.B. Arbeitnehmer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder von Grundsicherung),[107] die Krankenversicherung. Während der Dauer der Inhaftierung ist die Justizvollzugsanstalt für die medizinische Versorgung der Inhaftierten zuständig. Die Gefangenen haben nach dem HmbStVollzG/HmbJStVollzG Anspruch auf Gesundheitsfürsorge, die sich gem. § 60 Abs. 1 HmbStVollzG/HmbJStVollzG grundsätzlich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen orientiert (zur Gesundheitsfürsorge im Einzelnen vgl. §§ 57 ff. HmbStVollzG/HmbJStVollzG). Zur Entlassung aus der Haft muss dann wiederum unmittelbar ein Krankenversicherungsschutz eingerichtet werden. Die Ab- und Anmeldung der Krankenversicherung ist dabei von zentraler Bedeutung, weil bei einer ausbleibenden Abmeldung für die Betroffenen Mitgliedsbeiträge fällig werden, die

[107] Für die Bezieher von Renten, für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherte gilt, dass der Anspruch auf Leistungen für die Dauer der Inhaftierung lediglich ruht. Der ganz überwiegende Teil der Inhaftierten gehört jedoch zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung.

wiederum zu Schulden wegen Beitragsrückforderungen seitens der Krankenkassen führen können. Die Gefangenen werden hierauf sowohl von den Bediensteten des Justizvollzuges als auch von den Fallmanagern entsprechend hingewiesen und erhalten Merkblätter sowie Formulare zur Abmeldung. Ebenso werden die Betroffenen bei der Abgabe der entsprechenden Erklärungen gegenüber den zuständigen Krankenkassen sowie erforderlichenfalls bei der Zusammenstellung der entsprechenden Unterlagen unterstützt. Den Akten war diesbezüglich zu entnehmen, dass bei 20,8% (n=48) der Männer[108], bei 22,6% (n=12) der Frauen und bei 17,1% (n=7) der Jugendlichen[109] vor der Inhaftierung kein Krankenversicherungsschutz bestand.

Von den 48 Männern ohne vorherigen Krankenversicherungsschutz wurden allein 13 Männer (27,1%) während der Inhaftierung abgeschoben, 22 Männer (45,8%) erhielten zur Haftentlassung eine Duldung, zwei Männer erhielten eine Fiktionsbescheinigung und bei zwei Männern war der aufenthaltsrechtliche Status unklar. Dies zeigt, dass vornehmlich Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und unsicherem bzw. ungeklärtem aufenthaltsrechtlichen Status ohne vorherigen Krankenversicherungsschutz waren.

Insgesamt konnte bei 78,9% (n=169) der Männer[110] ein Krankenversicherungsschutz zur Entlassung hergestellt werden. Bei den Teilnehmern des Übergangsmanagements konnte in 79,6% (n=43) der Fälle ein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden. Bei den sog. Beratungsfällen konnte in 76,6% (n=49) der Fälle ein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden. Bei den Personen, bei denen trotz Betreuung nach dem HmbResOG bis zur Entlassung kein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden konnte, handelte es sich in 84,6% (n=22) der Fälle um Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 69,2% (n=18) der Männer erhielten zur Entlassung eine Duldung, einer der Männer erhielt eine Fiktionsbescheinigung und 11,5% (n=3) der Männer waren EU-Staatsbürger. Die Mehrheit dieser Männer hatten in der Regel nach der Entlassung lediglich einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG. Dies zeigt, dass ein Krankenversicherungsschutz zur Entlassung für die Klienten des Übergangsmanagements und für die Klienten einer Beratung zumeist am aufenthaltsrechtlichen Status der Klienten scheiterte, wenn kein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden konnte.

---

[108] Ohne Angabe: n=7.
[109] Ohne Angabe: n=2.
[110] Ohne Angabe: n=8 und 16 Männer wurden bereits während der Inhaftierung abgeschoben.

Von den 19 Männern, die auch nach der Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagements betreut wurden, lag bei 14 Männern (73,7%) ein Krankenversicherungsschutz vor. Von den fünf Männern, bei denen trotz Betreuung kein Krankenversicherungsschutz (mehr) vorlag, waren zwei Männer erneut inhaftiert, zwei Männer wurden abgeschoben und bei einem Klienten stand die Abschiebung bevor. Somit hatten grundsätzlich alle Klienten, die nach der Entlassung das Übergangsmanagement in Anspruch nahmen, einen Krankenversicherungsschutz. Bei den Beratungsfällen zeichnete sich ein ähnliches Bild. Von den sieben Männern, die auch nach der Entlassung eine Beratungsleistung nach dem HmbResOG in Anspruch nahmen, hatten sechs dieser sieben Männer (85,7%) einen Krankenversicherungsschutz.

Von den 12 Frauen ohne vorherigen Krankenversicherungsschutz wurden zwei Frauen während der Inhaftierung abgeschoben, drei Frauen erhielten eine Duldung zur Haftentlassung, bei einer Frau war der aufenthaltsrechtliche Status unklar und drei Frauen waren EU-Staatsbürgerinnen. Auch hier waren in erster Linie Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und nicht sicherem bzw. ungeklärtem aufenthaltsrechtlichen Status ohne vorherigen Krankenversicherungsschutz. Insgesamt konnte bei 84,3% (n=43) der Frauen[111] ein Krankenversicherungsschutz zur Entlassung hergestellt werden. Bei den Teilnehmerinnen des Übergangsmanagements konnte in 90,9% (n=10) der Fälle ein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden. Bei den sog. Beratungsfällen konnte in 76,0% (n=19) der Fälle ein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden. Von den sieben Frauen, bei denen trotz der Betreuung nach dem HmbResOG bis zur Entlassung kein Krankenversicherungsschutz erreicht werden konnte, erhielten drei Frauen (42,9%) eine Duldung. Auch hier dürfte die Erlangung des Krankenversicherungsschutzes zur Entlassung in erster Linie am Aufenthaltsstatus der Frauen gescheitert sein.

Von allen drei Frauen, die auch nach der Entlassung das Angebot des Übergangsmanagements in Anspruch nahmen, konnte anhand der Akte ein Krankenversicherungsschutz festgestellt werden. Von den neun Frauen, die eine Beratungsleistung auch nach der Entlassung in Anspruch nahmen, hatten sieben Frauen einen Krankenversicherungsschutz. Von den zwei verbleibenden Frauen ohne Krankenversicherungsschutz, brach eine Frau kurz nach der Entlassung den Kontakt zum Fallmanager ab,

[111] Zwei Frauen wurden bereits während der Inhaftierung abgeschoben.

die andere Frau weigerte sich, ihre Leistungen nach dem AsylbLG zu beantragen und brach ebenfalls kurze Zeit später den Kontakt zum Fallmanager ab.

Von den sieben Jugendlichen ohne vorherigen Krankenversicherungsschutz erhielten vier Jugendliche (57,1%) zur Haftentlassung eine Duldung und ein Jugendlicher (14,3%) war EU-Staatsbürger. Insgesamt konnte bei 67,5% (n=27) der Jugendlichen[112] zur Entlassung ein Krankenversicherungsschutz erreicht werden. Bei den Teilnehmern des Übergangsmanagements konnte in 69,4% (n=25) der Fälle eine Krankenversicherung zur Entlassung organisiert werden. Auch hier konnte bei den Jugendlichen, die zur Entlassung über einen unsicheren bzw. ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status verfügten, trotz der Betreuung im Übergangsmanagement kein Krankenversicherungsschutz zur Entlassung erreicht werden. Von den elf Jugendlichen, die zwar bis zur Entlassung am Übergangsmanagement teilgenommen hatten und dennoch ohne Krankenversicherungsschutz entlassen wurden, erhielten alle elf Jugendlichen eine Duldung. Diese Jugendlichen hatten in der Regel nach der Entlassung lediglich einen Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG.

Von den 17 Jugendlichen, die auch nach der Entlassung weiterhin im Übergangsmanagement betreut wurden, konnte bei 14 Jugendlichen (82,4%) anhand der Akte ein Krankenversicherungsschutz festgestellt werden. Bei den drei verbleibenden Jugendlichen ohne Krankenversicherungsschutz scheiterte es in zwei Fällen an der nicht erfolgten Beantragung von ALG II seitens der Jugendlichen und in einem Fall an der fehlenden Antragsstellung von Leistungen nach dem AsylbLG durch den Jugendlichen.

Festzuhalten ist, dass für die Erlangung des Krankenversicherungsschutzes nach der Entlassung aus der Haft auch die Sicherung des Lebensunterhalts der Betroffenen nach der Haft eine wesentliche Rolle spielt. Die Vorbereitung von Anträgen für ALG I, ALG II beziehungsweise Grundsicherung oder für Leistungen nach dem AsylbLG ist in der Regel erforderlich dafür, dass zum Entlassungszeitpunkt ein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden kann. Fehlt ein solcher, ist dies für solche Personen problematisch, bei denen ein nahtloser Krankenversicherungsschutz für die Erbringung gesundheitlicher Leistungen notwendig ist. Gerade für suchtmittelabhängige Personen und Substituierte dürfte die Versorgungslücke in Form des (vorübergehenden)

[112] Ohne Angabe: n=2 und ein Jugendlicher wurden bereits während der Inhaftierung abgeschoben.

fehlenden Krankenversicherungsschutzes direkt nach der Entlassung aus der Haft besonders prekär sein. Hier entsteht ein unmittelbarer Bezug zur Resozialisierung.

3. Hinweise auf erneute Straffälligkeit

Das HmbResOG soll dazu beitragen, straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HmbResOG). Ein Ziel des Gesetzes ist es, durch eine verbesserte Resozialisierung die Rückfallquote von Straftätern zu verringern. In der Aktenauswertung wurden daher auch Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit der Klientinnen und Klienten erhoben. Als ein solcher Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten wurde jeder (dokumentierte) Verdacht einer Straftat gewertet, auch wenn es (noch) zu keiner strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Selbstverständlich können nur bei solchen Klienten Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit untersucht werden, bei denen auch eine Dokumentation im Eingliederungsplan über den Entlassungszeitpunkt hinaus erfolgte. Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit lagen bei fünf Männern, zwei Frauen und sechs Jugendlichen vor.

Alle fünf Männer, bei denen derartige Hinweise in den Akten vorlagen, befanden sich nach der Entlassung aus der Haft kurze Zeit später erneut in Untersuchungshaft. Unter den Frauen gab es bei zwei Klientinnen Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit. Eine Frau hatte eine offene Geldstrafe und sich diesbezüglich bereits über die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit informiert. Bei einer weiteren Frau lag der Verdacht des Verstoßes gegen das BtMG vor. Im Jugendbereich gab es bei sechs Jugendlichen Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit. Drei Jugendliche befanden sich kurze Zeit nach der Entlassung aus der Haft erneut in Untersuchungshaft, ein Jugendlicher hatte ein anhängiges Strafverfahren wegen einer neuen, nach der Entlassung aus der Haft begangenen, Straftat, bei einem Jugendlichen ermittelte die Polizei wegen neuer Straftatvorwürfe (u.a. Körperverletzung und Nötigung) und ein Jugendlicher wurde vier Monate nach der Entlassung aus der Haft durch einen Strafbefehl zu einer Geldstrafe wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen (§ 265a StGB) verurteilt.

Indes lassen sich aufgrund der Aktenauswertung nur Beobachtungen für einen überschaubaren Rückfallzeitraum (maximal sechs Monate nach der Entlassung) anstellen, die somit keine Aussage über die langfristige Legalbewährung der Betroffenen zulassen. Zudem bleiben Hinweise und Informationen, die im Dunkelfeld bleiben oder erst

nach dem festgesetzten Beobachtungszeitraum von sechs Monaten entdeckt und dokumentiert werden, unberücksichtigt.

4. Inanspruchnahme des Übergangsmanagements

Die Annahme der Hilfen ist freiwillig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG). Die Hilfen und Maßnahmen nach dem HmbResOG stellen ein Angebot an die Klienten dar.[113] Eine Mitwirkungspflicht für Gefangene und Entlassene gibt es nicht, sondern nur eine Mitverantwortung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG). Die Mitwirkungsbereitschaft und die Eigeninitiative der Klienten sind hierfür zu wecken und zu fördern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Den am Resozialisierungsprozess Beteiligten obliegt daher die Aufgabe, die Klienten dazu zu motivieren, aktiv an ihrer Wiedereingliederung mitzuwirken. Hiervon unberührt bleiben bestehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Führungsaufsicht (§ 6 Abs. 2 HmbResOG).

Das Angebot an die Klienten erfasst vor allem auch den Zeitraum nach der Haftentlassung, so dass ein Schwerpunkt der Betreuungsarbeit auch in der Nachbetreuung der Klienten liegt bzw. liegen soll. Hierzu wird idealerweise während der Inhaftierung im Rahmen der Betreuung mit den Klienten eine Beziehung aufgebaut, die es ermöglicht, auf freiwilliger Basis nach der Entlassung Kontakt zu halten. Es ist daher auch zu untersuchen, ob die vorgesehenen sechs Monate nach der Haftentlassung adäquat mit Unterstützungsangeboten begleitet werden und inwieweit die Möglichkeit der Nachsorge von den Klienten in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der Aktenauswertung wurde die Angebotsannahme der Klienten zu folgenden drei Zeitpunkten erhoben: Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs mit der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. mit der Jugendgerichts-/Jugendbewährungshilfe (T1), zum Zeitpunkt kurz vor bzw. zur Entlassung (T2) und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuung nach der Entlassung (T3). In Abbildung 14 ist dargestellt, wie sich die Angebotsannahme der Klienten (n=334) im Erhebungszeitraum insgesamt entwickelt hat.

[113] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 24.

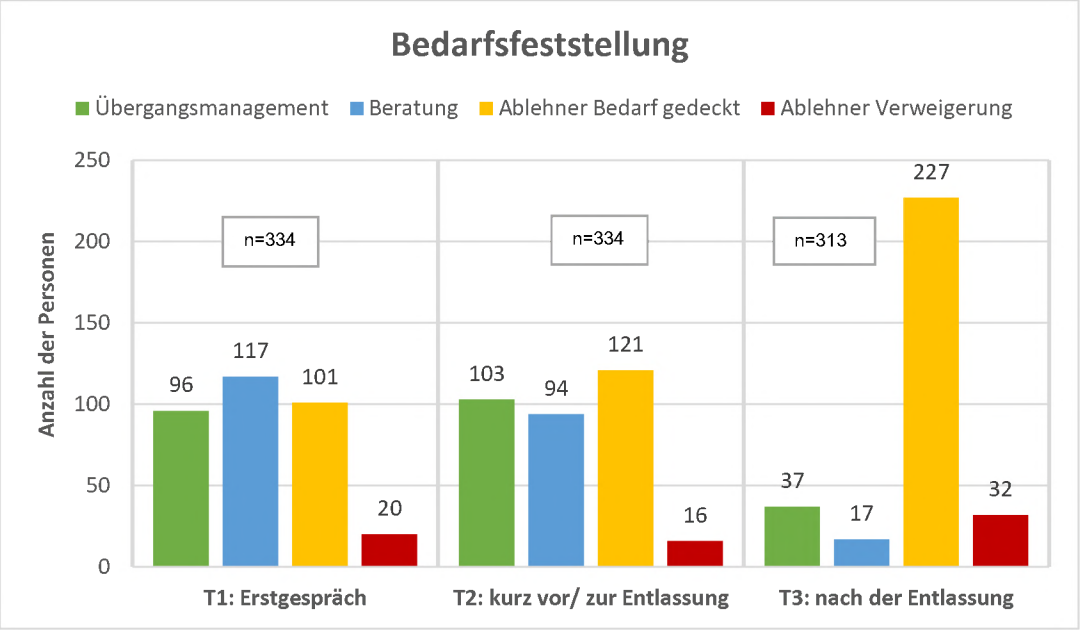

Abbildung 14: Bedarfsfeststellung der Klienten über den Erhebungszeitraum

Nach dem Erstgespräch (T1) mit der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. mit der Jugendgerichts-/Jugendbewährungshilfe nahmen 51 Männer (21,4%), acht Frauen (15,1%) und 37 Jugendliche (86,0%) das Angebot des Übergangsmanagements an. 88 Männer (37,0%) und 29 Frauen (54,7%) äußerten einen Beratungsbedarf. 86 Männer (36,1%) und 15 Frauen (28,3%) lehnten das Angebot mangels eines Bedarfs ab und 13 Männer (5,5%), eine Frau und sechs Jugendliche (14,0%) verweigerten die Angebotsannahme. Im Erwachsenenbereich wurden zehn Klienten zu spät oder gar nicht der Fachstelle Übergangsmanagement gemeldet, sodass während der Haftzeit kein Erstgespräch mit den Klienten stattfinden konnte; diese Klienten werden übersichtshalber als Ablehner Bedarf gedeckt in der Abbildung gezählt (zum Meldewesen weiter unten). Ebenso werden zwei Jugendliche, die weder der Jugendgerichtshilfe noch der Jugendbewährungshilfe rechtzeitig vor der Haftentlassung gemeldet wurden, als Verweigerer gezählt; die Gruppe der Ablehner mangels eines Bedarfs gibt es im Jugendbereich nicht.

Im weiteren Verlauf der Inhaftierung bis hin zur Entlassung (T2) zeichnete sich folgendes Bild: 54 Männer (22,7%), zwölf Frauen (22,6%) und 37 Jugendliche (86,0%) nahmen bis zur Entlassung am Übergangsmanagement teil. 69 Männer (29,0%) und 25 Frauen (47,2%) nahmen bis zur Entlassung an einer sog. Beratung teil. 105 Männer (44,1%) und 16 Frauen (30,2%) lehnten vor ihrer Entlassung die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ab. Zudem gab es bis zur Entlassung zehn

Männer (4,2%) und sechs Jugendliche (14,0%), die sich weigerten, das Angebot anzunehmen.[114] Unter den Frauen gab es keine einzige, die bis zur Entlassung die Angebote des HmbResOG aus Verweigerung ablehnte.

Insgesamt zeigt sich, dass die Klienten mehrheitlich das Angebot des HmbResOG während der Inhaftierung annehmen, sei es in Form des Übergangsmanagements oder in Form einer sog. Beratung. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs entschieden sich 96 Klienten für das Übergangsmanagement, zum Zeitpunkt der Entlassung nahmen schließlich 103 Klienten am Übergangsmanagement teil. Somit konnten nach dem Erstgespräch noch weitere Klienten für das Übergangsmanagement gewonnen werden. Auffällig sind zudem einerseits der Anstieg der Fälle, die mangels eines Bedarfs ablehnten (+20 bis zur Entlassung) und andererseits die Abnahme von den Fällen, die eine sog. Beratungsleistung beanspruchten (-23 bis zur Entlassung). Dies könnte daraus folgen, dass einige Klienten die Beratungsleistung nur für ein einziges Anliegen in Anspruch nahmen (z.B. Anmeldung der Krankenversicherung, oder Beantragung von ALG II) und danach keinen weiteren Bedarf mehr für sich sahen. Letztlich verringerte sich zur Entlassung auch die Zahl derjenigen Klienten, die die Angebote des HmbResOG aus Verweigerung ablehnten. Die größte Teilnehmerquote am Übergangsmanagement fand sich bei den Jugendlichen. Dort nahmen während der Inhaftierung 86,0% am Übergangsmanagement teil.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle aber auch, dass immerhin 15 Klienten (11 Männer und 4 Frauen) ein Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement ablehnten. In der Mehrheit der Fälle wurde mangels eines Bedarfs der Klienten auf ein Erstgespräch verzichtet. Bei diesen Fällen kam es somit bis zur Entlassung zu keinem Kontakt zwischen dem Klienten und der Fachstelle Übergangsmanagement.

Auffällig ist, dass die Entlassung aus der Haft eine Zäsur in der Betreuung der Klienten darstellt. Ein Großteil der Klienten (n=259, 82,7 %) brach den Kontakt zum Fallmanager mit der Entlassung aus der Haft ab. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurde das Angebot der Nachbetreuung nicht angenommen. Lediglich 54 Klienten (25 Männer, 12 Frauen, 17 Jugendliche) hielten über die Entlassung hinaus den Kontakt zum Fallmanager. Bei den Männern kam es in 88,7% der Fälle (n=196) zum

[114] Zwei Jugendliche, die weder der Jugendgerichtshilfe noch der Jugendbewährungshilfe rechtzeitig vor der Haftentlassung gemeldet wurden, wurden auch als Verweigerer gezählt (die Gruppe der Ablehner mangels Bedarfs gibt es im Jugendbereich nicht).

Kontaktabbruch mit der Entlassung, bei den Frauen in 76,5% der Fälle (n=39) und im Jugendbereich in 58,5% der Fälle (n=24).

Die Betreuungszeit nach der Entlassung variierte bei den verbliebenen Männern (n=25) zwischen zwei und 183 Tagen (d.h. sechs Monaten). 24% (n=6) nahmen das Angebot der Nachbetreuung zwischen 15 und 31 Tage nach der Entlassung in Anspruch. Ebenfalls 24% (n=6) nahmen das Angebot zwischen 32 und 91 Tage nach der Entlassung in Anspruch. 20% (n=5) nahmen das Angebot nur die ersten 14 Tage nach der Entlassung in Anspruch. Und ebenso 20% (n=5) nahmen das Angebot mehr als 150 Tage (d.h. fünf Monate) nach der Entlassung in Anspruch (vgl. Abbildung 15). Bei den Frauen (n=12) betrug die Betreuungszeit zwischen sechs und 183 Tagen (d.h. sechs Monaten). Die meisten Frauen wurden bis zu 14 Tage nach der Entlassung aus der Haft betreut (41,7%, n=5). Zudem nahmen 33,3% (n=4) für einen Zeitraum zwischen 32 und 91 Tagen und 16,7% (n=2) mehr als 150 Tage die Angebote des HmbResOG nach der Entlassung aus der Haft in Anspruch (vgl. Abbildung 15). Im Jugendbereich (n=17) hingegen variierte die Betreuungszeit im Rahmen des Übergangsmanagements nach der Entlassung zwischen vier Tagen und 194 Tagen (mehr als sechs Monate). Bei einem Großteil der Jugendlichen (58,8%, n=10) betrug die Betreuungszeit mehr als 150 Tage (mehr als fünf Monate) nach der Entlassung (vgl. Abbildung 15).

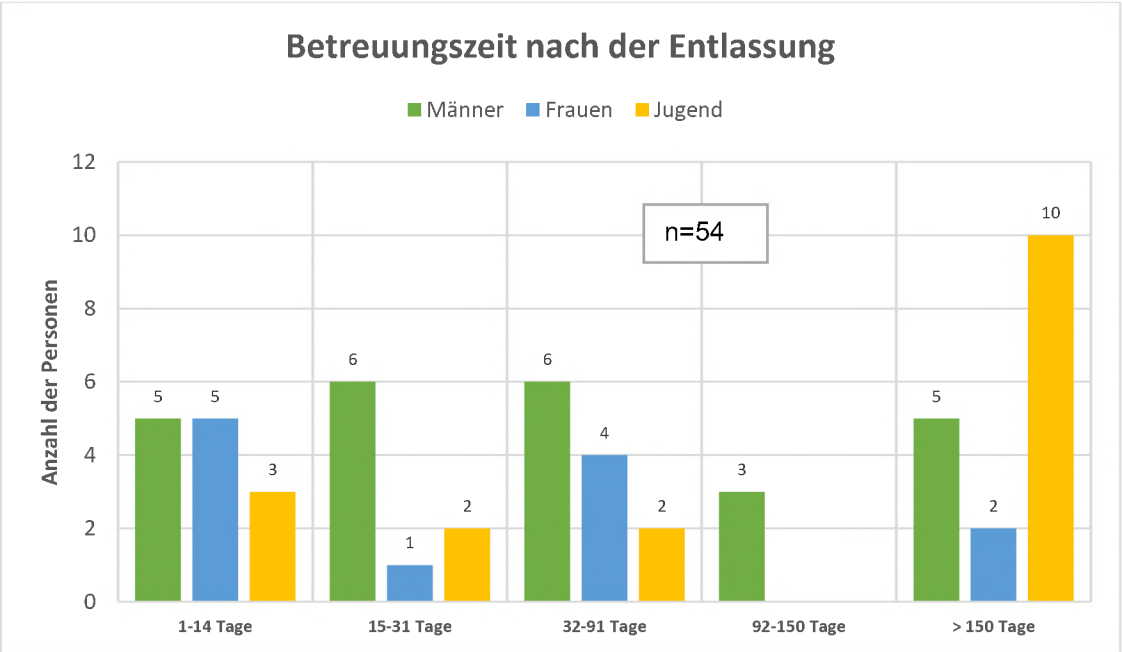

Abbildung 15: Betreuungszeit der Klienten nach der Entlassung

Abbildung 15 zeigt, dass gerade die Klienten im Jugendbereich die mögliche Nachbetreuung von bis zu sechs Monaten nach der Entlassung aus der Haft ausschöpfen. Demgegenüber nahm ein Großteil der Frauen die Möglichkeit der Nachbetreuung nur in den ersten 14 Tage nach der Entlassung aus der Haft in Anspruch. Bei den Männern zeigte sich ein derartig klares Bild nicht. Hier nahmen fünf Klienten das Angebot der Nachbetreuung nur die ersten 14 Tage nach der Entlassung aus der Haft in Anspruch. Ebenso nahmen aber auch fünf Klienten das Angebot der Nachbetreuung mehr als 150 Tage, d.h. mehr als fünf Monate nach der Entlassung aus der Haft noch in Anspruch.

Den Akten konnte auch entnommen werden, dass Klienten (Männer und Frauen), die entweder vorzeitig aus der Haft entlassen wurden (gem. §§ 57 ff. StGB) oder nach der Entlassung unter Führungsaufsicht standen (§§ 67, 67b, 67c, § 67d Abs. 2 bis 6, §§ 68, 68f StGB), mehrheitlich kein Interesse an einer Betreuung nach dem HmbResOG in Form des Übergangsmanagements oder einer Beratung zeigten. Die Betreuung der Klienten beschränkte sich in diesen Fällen auf die Zusammenarbeit im Rahmen der laufenden Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Vereinzelt fanden sich in den Eingliederungsplänen Einträge von Bewährungshelfern zu den Lebenslagen der Klienten sechs Monate nach der Entlassung. Im Jugendbereich nahmen die Klienten auch im Falle einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft (§ 88 JGG) regelmäßig weiterhin am Übergangsmanagement teil. Der hohe Anteil der dokumentierten Fälle dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Jugendbewährungshilfe auch schon während der Inhaftierung der Jugendlichen die Haftbetreuung übernimmt. Im Zuge einer Schnittstellenregelung haben Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe (unter Beteilung der Justizvollzugsanstalt) vereinbart, dass ebender Jugendgerichts- oder Jugendbewährungshelfer das Fallmanagement übernehmen soll, der auch vor einer Inhaftierung für den Jugendlichen zuständig gewesen ist.

Es ist festzuhalten, dass das Angebot der Nachbetreuung (bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung) mehrheitlich, vor allem im Erwachsenenbereich, weniger angenommen wird. Die geringere Inanspruchnahme des Angebots der Nachbetreuung lässt sich auf unterschiedliche Gründe zurückführen. So könnten hinter der Teilnahme der Klienten am Übergangsmanagement oder an einer Beratung Motive stehen, die nach der Entlassung aus der Haft wegfallen. Zum Beispiel können sich die Klienten durch die Teilnahme am Übergangsmanagement eine bessere Entlassungsprognose, Vollzugslockerungen oder sonstige vollzugsinterne Vorteile versprechen und dadurch ein

äußerer „Initialzwang zur Angebotsannahme“ bestehen. Diese Motive fallen mit der Entlassung aus der Haft weg. Bei einigen inhaftierten Personen finden sich entsprechende Hinweise dazu in den Akten. Diese Personen nahmen die Angebote des HmbResOG in Form des Übergangsmanagements oder einer Beratung (aus Sicht der Fallmanager) gerade deswegen in Anspruch, um „*so viel wie möglich beim Richter für einen Antrag auf Reststrafe vorlegen zu können*“. Im Zuge dessen baten sie um die schriftliche Bestätigung eines Beratungsgesprächs bzw. der Teilnahme am Übergangsmanagement durch die Fallmanager. Ebenso beantwortete einer von den zwei befragten Klienten, die im Erwachsenenbereich den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt hatten, die Frage „*Falls Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement in Anspruch genommen haben sollten: Haben Sie sich durch die Inanspruchnahme auch (1) Vollzuglockerungen erhofft? (2) Chancen auf eine frühere Entlassung erhofft? (3) sonstige vollzugsinterne Vorteile erhofft?*“ jeweils mit der Antwortmöglichkeit „ja“.

Des Weiteren äußern die Klienten möglicherweise nur in einem ganz bestimmten Bereich (z.B. Wohnen oder Arbeit) einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Ist dieser Bereich erfolgreich bearbeitet, verlieren die Klienten das Interesse an einer weiteren Betreuung durch die Fallmanager. Aus den ausgewerteten Akten ergibt sich, dass zur Entlassung hin mehr Klienten die Angebote des HmbResOG mangels eines Bedarfs ablehnten. Parallel dazu werden auch die Beratungsfälle weniger. Denkbar ist es aber auch, dass die Inhaftierten nach dem Verlust des stark strukturierten Vollzugsalltags nicht mehr ohne weiteres in der Lage sind, die Annahme der bestehenden Hilfsangebote zuverlässig zu organisieren. Schließlich ist es auch denkbar, dass die Klienten nach der Entlassung schlichtweg nichts mehr mit den Institutionen der Strafrechtspflege und allen mit diesen assoziierten Akteuren zu tun haben möchten. Belastbare Hinweise darauf haben sich aber nicht ergeben.

Selbst wenn für einige Klienten bis zur Entlassung soweit „alles“ erreicht sein sollte, was zu diesem Zeitpunkt erreicht werden konnte, dürfte sich ein Unterstützungsbedarf in der Regel nach der Entlassung noch nicht vollständig aufgelöst haben. Gerade in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung wäre es im Hinblick auf laufende Herausforderungen und die Aufrechterhaltung geschaffener Rahmenbedingungen sinnvoll, wenn die Klienten den Kontakt zum Fallmanager halten. Ziel muss es daher sein, nach Lösungen zu suchen, wie die minimale Bindefähigkeit des Kontaktes zu den Klienten nach der Entlassung verbessert werden kann.

II. Ergebnisse der Prozessevaluation des Übergangsmanagements

1. Ergebnisse zur Praktischen Umsetzung des HmbResOG

a) Erfahrungen mit dem HmbResOG

Insgesamt äußerten sich die beteiligten Akteure sowohl in den Interviews als auch in der Fragebogenerhebung positiv über das HmbResOG und die Einführung des integrierten Übergangsmanagements.

Stimmung und Anspruch. Die Akteure berichten, seit Inkrafttreten des HmbResOG sei das Bewusstsein der am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure dahingehend gestärkt worden, dass das Übergangsmanagement mehr als eine reine Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge nach der Entlassung aus der Haft durchaus bedeutsam sei. Nicht nur in den Interviews, sondern auch in der Fragebogenerhebung zeigt sich, dass alle beteiligten Akteure bemüht und engagiert sind, das HmbResOG mit Leben zu füllen, und grundsätzlich eine große Bereitschaft besteht, den Prozess und die Weiterentwicklung des HmbResOG aktiv mitzugestalten. Viele Akteure äußerten im Zuge dessen, dass sie den Eindruck haben, dass durch das HmbResOG und die vom HmbResOG forcierte Verzahnung zwischen den verschiedenen am Resozialisierungsprozess beteiligten stationären und ambulanten Akteuren sowohl die Stimmung innerhalb der einzelnen Akteure als auch die zwischen ihnen bei der Zusammenarbeit besser geworden sei.

Auf die Frage, ob das HmbResOG die Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, näher zusammengebracht hat, gaben 53,5% (n=46) der Befragten[115] an, dass dies „teils/teils“ zutreffe. Immerhin 22,1% (n=19) der Befragten beantworteten die Frage mit „trifft eher zu“ und drei Befragte mit „trifft voll und ganz zu“. Demgegenüber kreuzten 16 Personen (18,6%) „trifft eher nicht zu“ und zwei Personen „trifft überhaupt nicht zu“ an (vgl. Abbildung 16).

[115] Ohne Angabe: n=28.

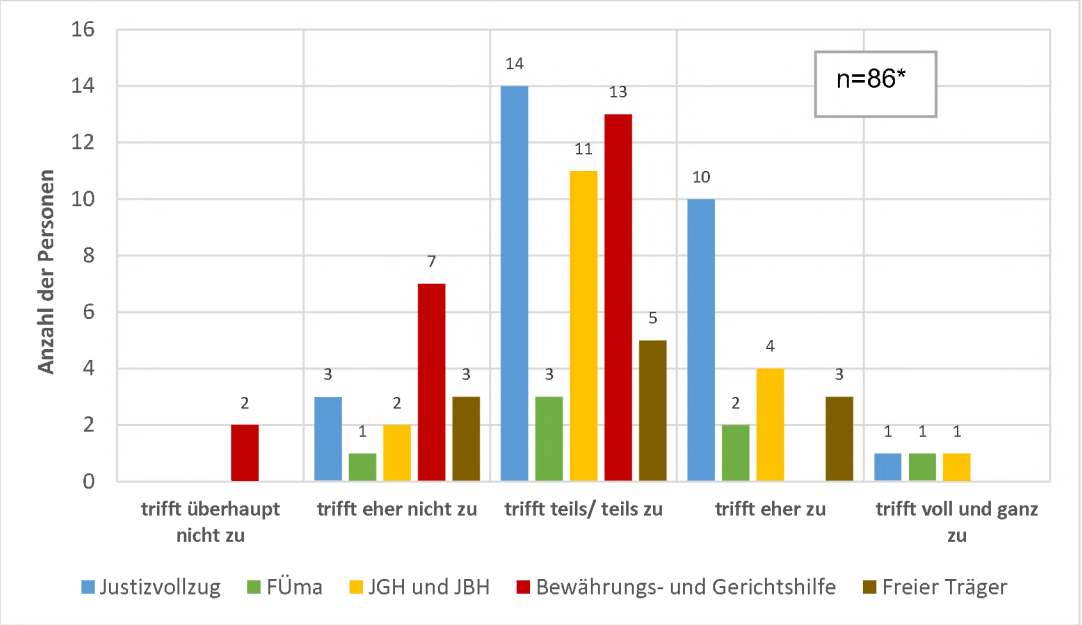

Abbildung 16: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG hat die Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, näher zusammengebracht." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Auffällig ist dabei jedoch, dass insbesondere die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene der Aussage am wenigsten zustimmten. Von den 22 Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene stimmten 40% (n=9) der Aussage entweder „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass das Übergangsmanagement zu einem Zeitpunkt beginnt, an dem die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene noch nicht zuständig sind. Die Aufgaben des Fallmanagements werden im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder der Anordnung von Führungsaufsicht von der Bewährungshilfe erst mit der Bestellung eines Bewährungshelfers übernommen (§ 8 Abs. 5 HmbResOG). Diese Bestellung erfolgt in der Praxis in der Regel zur bzw. kurz nach der Entlassung der Klienten aus der Haft. Somit haben die Beschäftigten der Bewährungshilfe für Erwachsene deutlich weniger Kontakt zu den anderen beteiligten Akteuren während der Inhaftierung der Klienten (u.a. Justizvollzug, Fachstelle Übergangsmanagement, freier Träger der Straffälligenhilfe). Dies könnte u.a. ein Grund für die geringen Zustimmungswerte sein.

Trotz grundsätzlich positiver Stimmung gab die Mehrheit der Befragten[116] (62,7%, n=57) an, dass die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren partnerschaftlicher

[116] Ohne Angabe: n=23.

sein sollte. Lediglich 11% (n=10) der Befragten waren gegenteiliger Meinung (vgl. Abbildung 17).

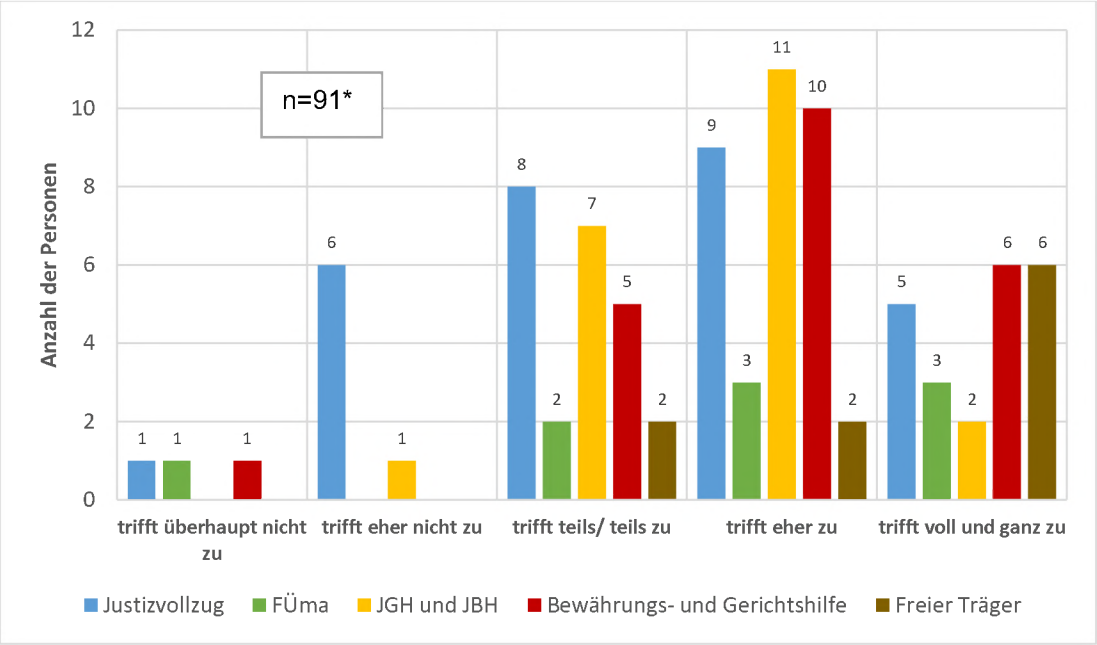

Abbildung 17: Zustimmung zu der Aussage "Die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren sollte partnerschaftlicher sein" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Kommunikation. Für die Vernetzung und Koordinierung der verschiedenen zuständigen Stellen und für die sachliche Zusammenführung der unterschiedlichen Einzelleistungen ist ein regelmäßiger Austausch zwischen allen am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren erforderlich. Hier ist zunächst positiv hervorzuheben, dass bei allen Akteuren grundsätzlich eine große Gesprächsbereitschaft vorhanden ist. Aus den Interviews ergab sich, dass seit Inkrafttreten des HmbResOG zwischen den verschiedenen Akteuren mehr Kommunikation und Austausch erfolgen. Dieser Eindruck bestätigte sich in der Fragebogenerhebung: Der Aussage, dass durch das HmbResOG ein größerer Informationsaustausch unter den beteiligten Akteuren stattfindet, stimmten 39,6% (n=36) der Befragten[117] „teils/ teils" zu, 26,4% (n=24) „eher" zu und 5,5% (n=5) „voll und ganz" zu. 21 Personen (23,1%) stimmten der Aussage „eher nicht" und fünf Personen (5,5%) stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 18).

[117] Ohne Angabe: n=23.

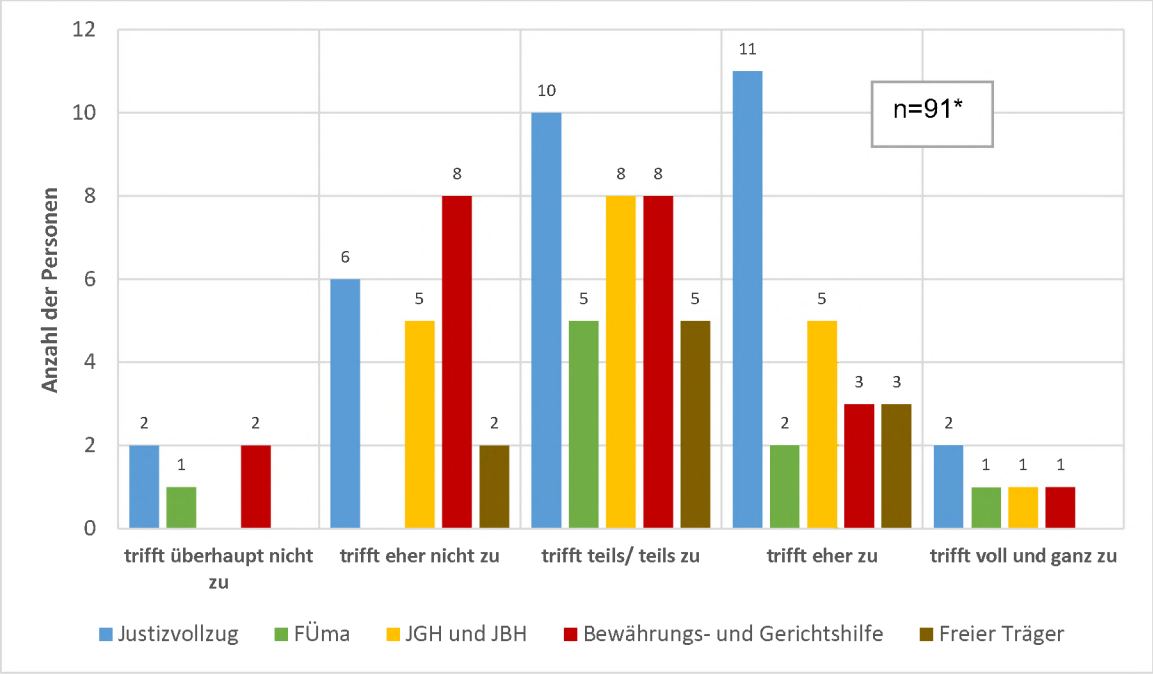

* Ohne Angabe: n= 23

Abbildung 18: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG findet ein größerer Informationsaustausch unter den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, statt" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In Abbildung 18 wird deutlich, dass die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene der Aussage am wenigsten zustimmten. Von den 22 befragten Personen der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene stimmten 45% (n= 10) der Aussage entweder „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Auch hier könnte die Beteiligung der Bewährungshilfe für Erwachsene erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Übergangsmanagements eine Ursache sein (siehe dazu bereits oben). Ferner zeigt sich zudem, dass auch bei den Beschäftigten des Justizvollzuges immerhin 25,8% (n=8) der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten.

Transparenz. Ein wichtiger Aspekt bei der Vernetzung der beteiligten Akteure ist die Transparenz in der Zusammenarbeit. Lediglich 20,6% (n=19) der Befragten[118] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass durch das HmbResOG die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren von hoher Transparenz geprägt ist. Hingegen stimmen 42,4% (n=39) der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 37% (n=34) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu (vgl. Abbildung 19).

[118] Ohne Angabe: n=22.

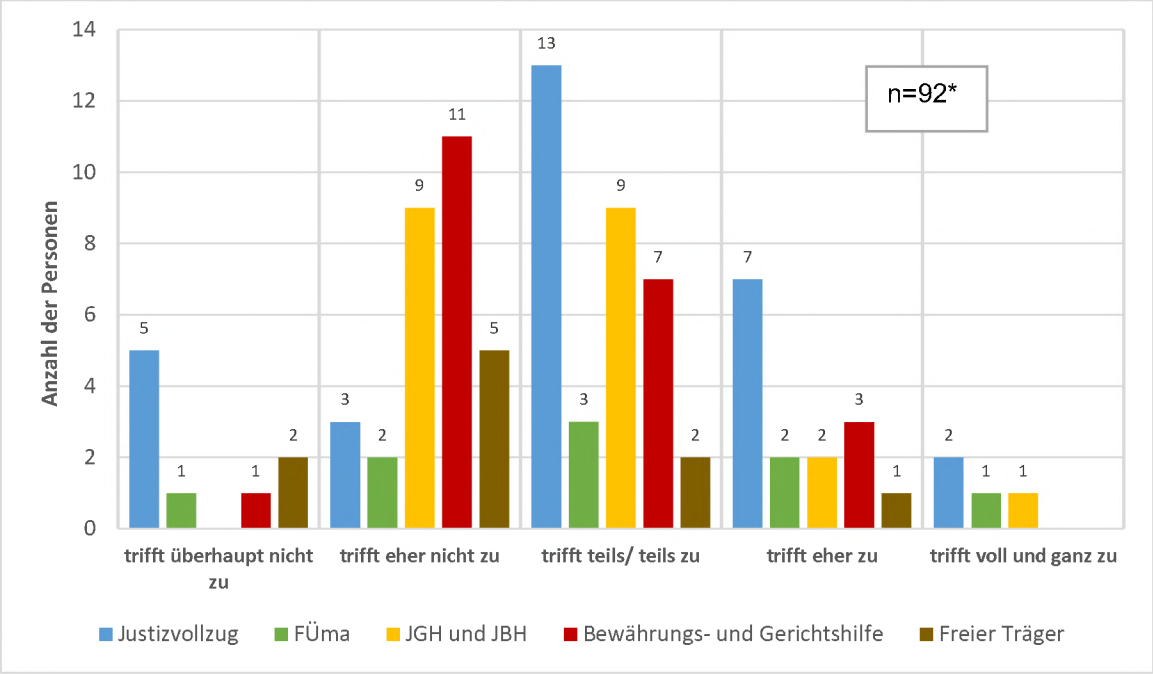

* Ohne Angabe: n= 22

Abbildung 19: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG ist die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, von hoher Transparenz geprägt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz könnten beispielsweise das gegenseitige Aufzeigen von Arbeitsprozessen und Abläufen sowie ein regelmäßiger Austausch über Erfolge und Misserfolge im Rahmen der Zusammenarbeit darstellen.

Klarheit und Struktur. Das HmbResOG definiert das integrierte Übergangsmanagement als „ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken der Klientin oder des Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen sowie aller weiteren, am Resozialisierungsprozess Beteiligten“ (§ 3 Nr. 4 HmbResOG). Die Anwendung eines strukturierten und für alle beteiligten Akteure verbindlichen Verfahrens (z.B. rechtzeitige Information und Beteiligung aller Akteure, klare Aufgabenverteilung) finden auch 91,5% (n=75) der Befragten[119] für ein Übergangsmanagement „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“. Lediglich 2,4% (n=2) der Befragten halten diesen Aspekt für ein optimales Übergangsmanagement für „eher weniger wichtig“. Gleichwohl stimmten nur 48,1% (n=38) der Befragten[120] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass beim Übergangsmanagement für alle beteiligten Akteure ein verbindliches und standardisiertes Verfahren gilt. Immerhin 26 Befragte (32,9%) stimmten der

[119] Ohne Angabe: n=32.
[120] Ohne Angabe: n=35.

Aussage nur „teils/teils“ zu und sogar 19% (n=15) stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 20).

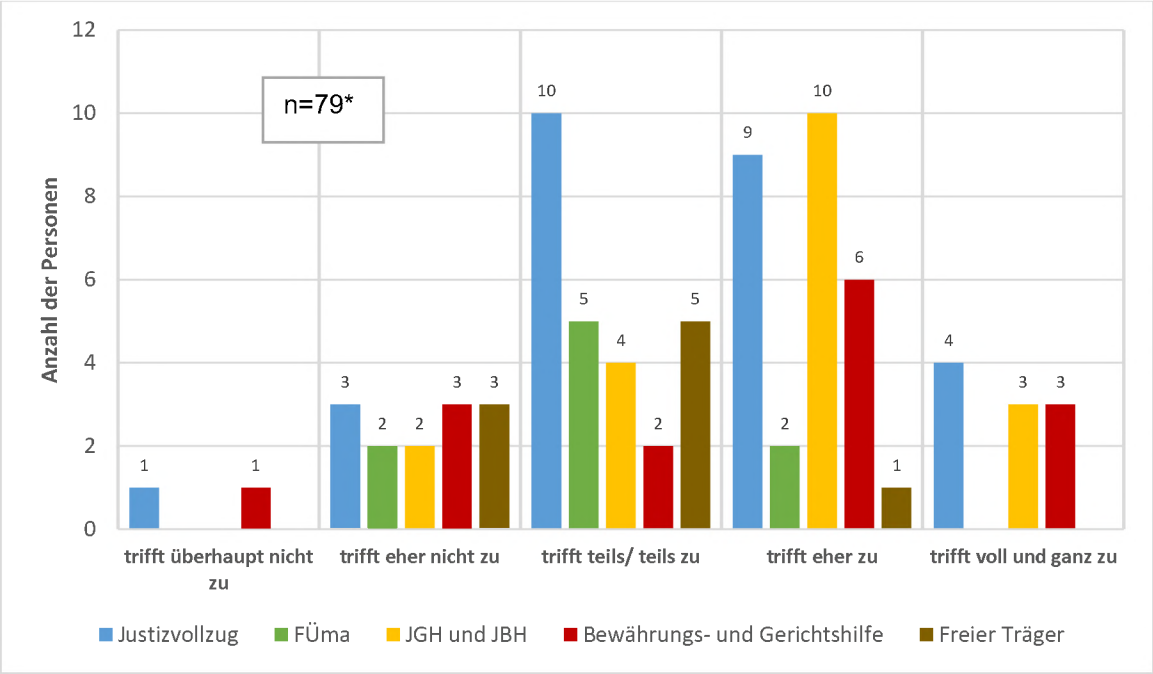

* Ohne Angabe: n= 35

Abbildung 20: Zustimmung zu der Aussage "Beim Übergangsmanagement gilt für alle beteiligten Akteure ein verbindliches und standardisiertes Verfahren." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Hervorzuheben ist, dass weder Beschäftigte der Fachstelle Übergangsmanagement noch des freien Trägers der Straffälligenhilfe der Aussage „voll und ganz“ zustimmten. Des Weiteren scheint der Anteil an Befragten, die der Aussage nur „teils/teils“ zustimmten (n=26, 32,9%) verhältnismäßig hoch.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der Zustimmung zu der Aussage, dass das Übergangsmanagement als ein verbindliches und standardisiertes Verfahren in der Praxis umgesetzt wird. Nicht einmal die Hälfte der Befragten[121] stimmte dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (n=35, 43,8%) und immerhin 17,5% (n=14) stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Die restlichen Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu (n=31, 38,8%). Auffällig ist, dass weder Beschäftigte der Fachstelle Übergangsmanagement noch des freien Trägers der Straffälligenhilfe noch der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe dieser Aussage „voll und ganz“ zustimmten (vgl. Abbildung 21).

[121] Ohne Angabe: n=34.

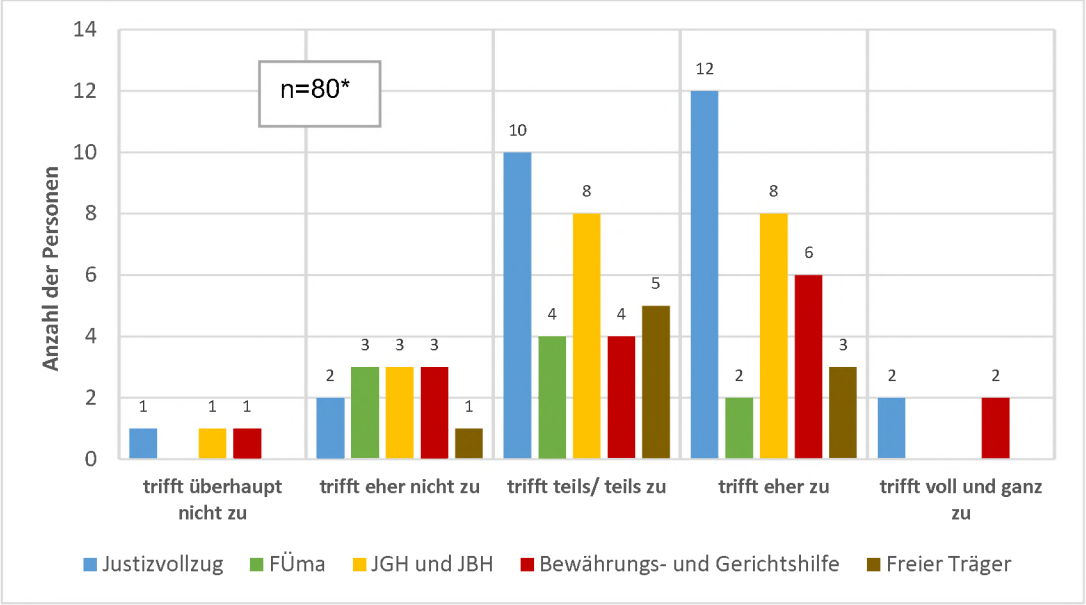

* Ohne Angabe: n= 34

Abbildung 21: Zustimmung zu der Aussage "Das Übergangsmanagement wird als ein verbindliches und standardisiertes Verfahren in der Praxis umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Hinsichtlich der **Verantwortungsverteilung** im Rahmen des HmbResOG stimmten 33,4% (n=31) der Befragten[122] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass das HmbResOG eindeutig die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure regelt. Die meisten Befragten (n=39, 41,9%) stimmten dieser Aussage nur „teils/teils" zu und immerhin 24,8% (n=23) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 22).

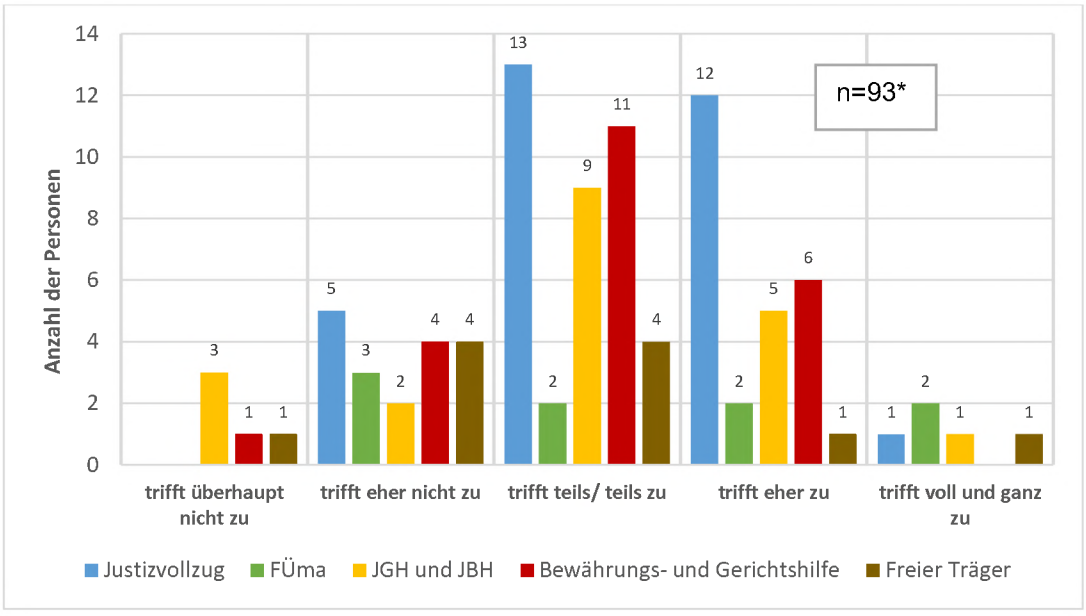

* Ohne Angabe: n= 21

Abbildung 22: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG regelt eindeutig die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

[122] Ohne Angabe: n=21.

Hervorzuheben ist, dass fünf Beschäftigte der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zustimmten. Diese geringe Zustimmung könnte u.a. damit zusammenhängen, dass seit Inkrafttreten des HmbResOG die Jugendbewährungshilfe im Jugendbereich für eine kleine Gruppe von Jugendlichen auch dann zuständig ist, wenn diese Jugendlichen weder unter Bewährungs- noch unter Führungsaufsicht stehen. Im Sinne der Betreuungskontinuität übernehmen die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe die Aufgabe der Haftbetreuung unabhängig davon, wie lange die Haft andauert und ob eine Bewährung widerrufen wurde oder nicht. Die Jugendbewährungshilfe hat somit einen weiteren Zuständigkeitsbereich, der einen besonderen Abstimmungsbedarf mit der Jugendgerichtshilfe hervorruft.

Dieser Eindruck spiegelt sich auch bei der Zustimmung zu der Aussage wider, dass durch das HmbResOG die **Zuständigkeiten** der Akteure klar geregelt sind. Insgesamt nur 25,6% (n=23) der Befragten[123] stimmten dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu; 31,1% (n=28) stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Der Großteil der Befragten (n=39, 43,3%) stimmte der Aussage „teils/teils“ zu (vgl. Abbildung 23).

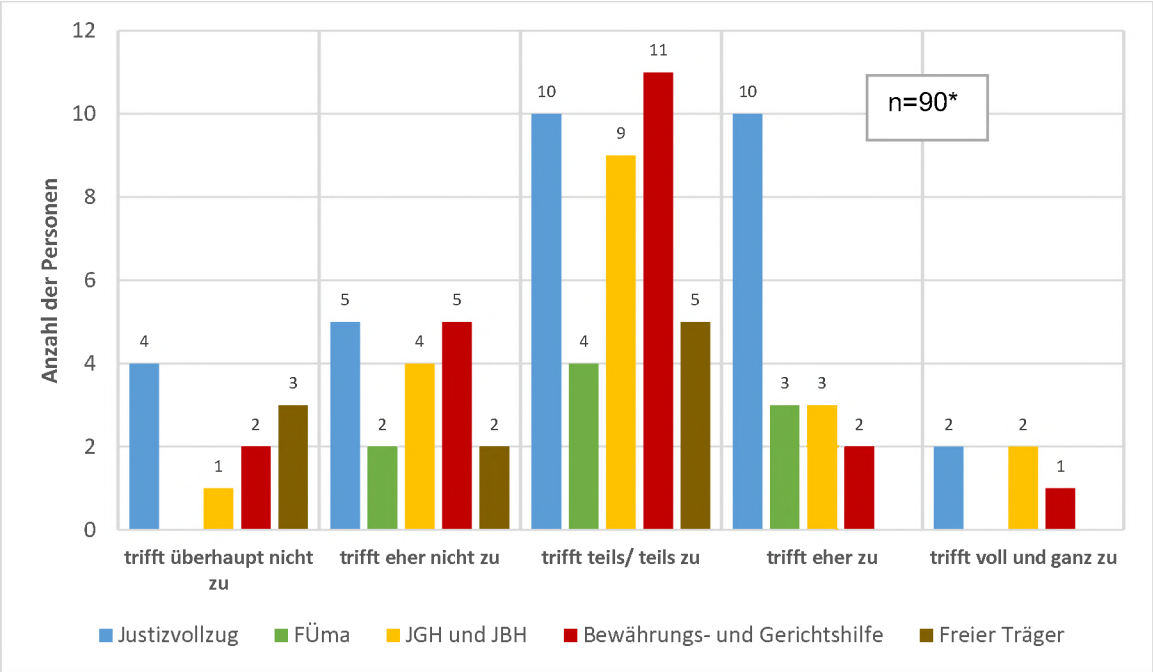

* Ohne Angabe: n= 24

Abbildung 23: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG sind meine Zuständigkeiten klar geregelt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

[123] Ohne Angabe: n=24.

Festzuhalten ist, dass durch die Regelungen des HmbResOG grundsätzlich klar festgelegt ist, welcher Akteur welche Verantwortlichkeiten zu übernehmen hat und wie der gesamte Prozess zu gestalten ist. Aus Sicht der Akteure hat dabei der gesamte Prozess auch insgesamt an Struktur und Klarheit gewonnen. Das HmbResOG hat mithin durchaus Verbindlichkeit geschaffen. Nichtsdestotrotz dürfte es insbesondere aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure im Einzelfall nicht immer einfach sein, die vorgegebenen Abläufe und Strukturen entsprechend in der Praxis umzusetzen.

Aus Sicht der Akteure stellt das HmbResOG ein geeignetes Instrument dar, um eine Verbesserung der Resozialisierung der inhaftierten Personen zu erreichen. Allerdings stimmten nur 18,6% (n=16) der Befragten[124] der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass die **Möglichkeiten**, die das HmbResOG bietet, weitestgehend ausgeschöpft werden. 44,2% (n=37) stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu und 27,2% (n=32) stimmten dieser Aussage „teils/teils" zu. Aus Sicht der Akteure ließen sich die bestehenden Regelungen noch besser nutzen und mit Leben füllen.

Ähnliches ergibt sich auch bei der Frage nach der **praktischen Umsetzung** der Regelungen des HmbResOG. 52,8% (n=48) der Befragten[125] stimmten der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt werden. Nur 11% (n=10) stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 36,3% (n=33) stimmten der Aussage „teils/teils" zu (vgl. Abbildung 24).

[124] Ohne Angabe: n=28.
[125] Ohne Angabe: n=23.

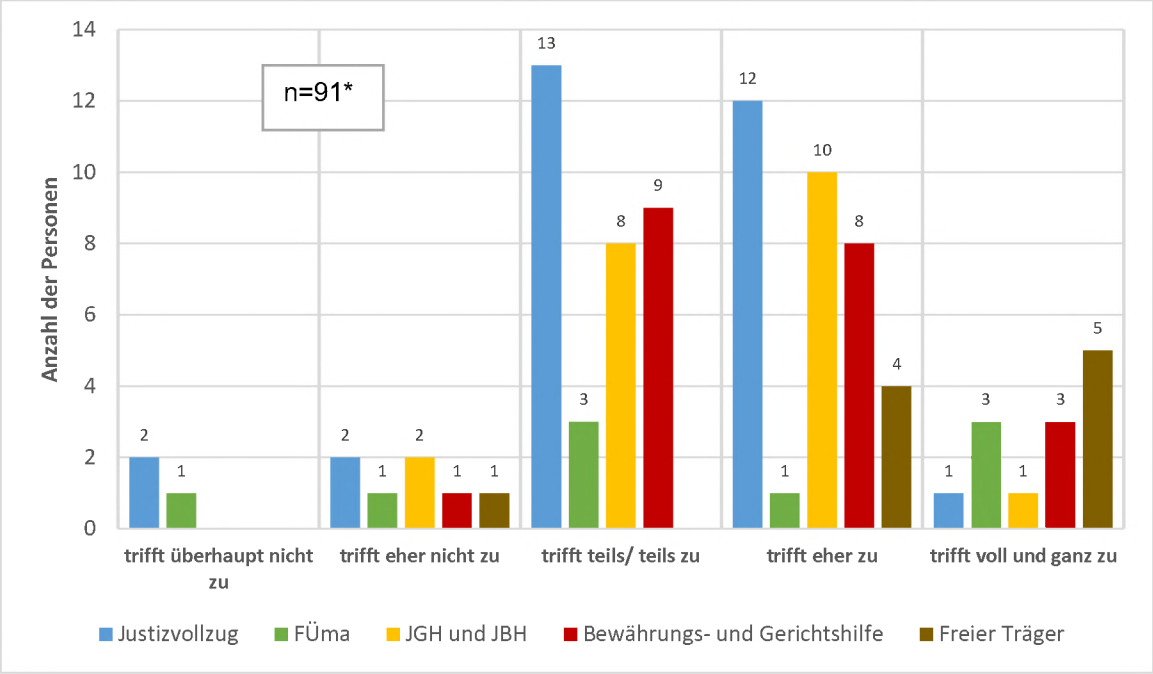

* Ohne Angabe: n= 23

Abbildung 24: Zustimmung zu der Aussage "Die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG werden in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Insbesondere die Beschäftigten des freien Trägers der Straffälligenhilfe sind der Auffassung, dass die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt werden. Hier stimmten 90% (n=9) der Befragten der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu.

Insgesamt kann die hohe Zustimmung zu dieser Aussage damit zusammenhängen, dass das HmbResOG noch ein sehr junges Gesetz ist und viele damit verbundene Faktoren eine gewisse Zeit brauchen, bis sie zuverlässig und routiniert in der Praxis umgesetzt werden. Auch stößt die Umsetzung des HmbResOG in der Praxis möglicherweise auf Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber *ex ante* nicht vorhersehen konnte. Grundsätzlich ist die Umsetzung eines Gesetzes ein Prozess, der gewisse Zeit dauert. Es mögen diesbezüglich auch Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie und eine dadurch gehemmte Zusammenarbeit eine Rolle spielen.[126]

Alles in allem stimmten 62,5% (n=55) der Befragten[127] der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu, dass die beteiligten Akteure das HmbResOG noch mehr mit „Leben

[126] In der Fragebogenerhebung stimmten 69,2% (n=45) der Befragten der Aussage “eher” oder “voll und ganz” zu, dass sich seit Beginn der Corona-Pandemie die Art und Weise der (Sozialen) Arbeit mit Straftätern und deren Betreuung verändert haben. Nur 30,8% (n=20) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Am geringsten stimmten der Aussage die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement zu (20%, n=1), am meisten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (88,9%, n=8) und des freien Trägers der Straffälligenhilfe (85,7%, n=6).
[127] Ohne Angabe: n=26.

füllen“ sollten. Nur 11,4% (n=10) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. 26,1% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Die größte Zustimmung zu dieser Aussage fand sich bei den Beschäftigten des freien Trägers der Straffälligenhilfe. Hier stimmten 75% (n=6) der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu. Demgegenüber stimmten nur 44,4% (n=4) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe dieser Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu.

b) Beteiligung und Zusammenwirken der Akteure

aa) Am Resozialisierungsprozess beteiligte Akteure

Zu den am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren zählen die Justizvollzugsanstalten, die Fachstelle Übergangsmanagement (§ 10 HmbResOG), die freien Träger der Straffälligenhilfe (§ 22 HmbResOG), die Bewährungshilfe für Erwachsene (§§ 17, 18 HmbResOG), die Gerichtshilfe (§§ 13, 14 HmbResOG), die Jugendgerichtshilfe (§§ 15, 16 HmbResOG), die Jugendbewährungshilfe (§§ 19, 20 HmbResOG), die Gerichte und die Staatsanwaltschaften (§ 4 Abs. 2 HmbResOG), die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit (§ 21 HmbResOG), die Führungsaufsichtsstelle (§ 24 HmbResOG) sowie weitere Leistungserbringer i.S.v. § 23 HmbResOG (u.a. Organisationen der Schuldnerberatung, Sucht- und Drogenhilfen, Gesundheitsämter, Stellen der Wohnraumversorgung, Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Agentur für Arbeit, Jobcenter) und ehrenamtlich Tätige (§ 33 HmbResOG).

In diesem Zusammenhang unterstreicht § 4 Abs. 1 HmbResOG in besonderer Weise die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, den staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligen- und Gerichtshilfe i.S.v. § 31 HmbResOG, den freien Trägern der Straffälligenhilfe sowie den weiteren am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen und Institutionen. In Anknüpfung an die im HmbStVollzG/HmbJStVollzG vorhandenen Regelungen zur Eingliederung der Gefangenen (u.a. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7, § 16 Satz 3, § 107 HmbStVollzG/HmbJStVollzG) ist zwecks effektiver Resozialisierungsarbeit eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen den stationären und ambulanten Diensten unabdingbar.[128] Dies erfordert auch die Einbeziehung der weiteren benannten Stellen, um

[128] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.

bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine Verzahnung mit dem Regelsystem herstellen zu können (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG).

bb) Vernetzung der Akteure

Ziele der vernetzten Zusammenarbeit aller am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure sind die Überwindung von Sektorengrenzen und Kommunikationsbarrieren, die Vermeidung von Informationsverlusten, Betreuungslücken und Mehrfachbetreuungen (§ 4 Abs. 5 HmbResOG), die Schaffung eines personenbezogenen und institutionsübergreifenden Hilfesystems mit eindeutigen Zuständigkeiten sowie die Vermeidung eines Nebeneinanders paralleler Unterstützungsangebote.[129] Zur Zielerreichung ist es insbesondere erforderlich, dass die beteiligten Akteure in einem regelmäßigen Informationsaustausch stehen und verbindliche Kooperationen entwickeln und vereinbaren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Zuordnung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe zum Sozialressort und nicht zum Justizressort. Durch diese Zuordnung wird zwar in besonderer Weise die Verantwortung der Gemeinschaft für die Integration haftentlassener Personen betont.[130] Gleichzeitig entsteht durch diese Zuordnung aber auch eine neue Schnittstelle, die einen Abstimmungsbedarf auslöst. Um gemeinsame und durchgängige Prozesse und Strukturen für die Zeit vor und nach der Entlassung entstehen zu lassen, sind daher ein ständiger Informationsaustausch, eine enge Verzahnung und eine permanente Rückkoppelung notwendig.

(1) Eingliederungs- und Fallkonferenzen

Zum Zwecke der Vernetzung der beteiligten Akteure und zur konzeptionellen Verzahnung aller in Betracht kommender Kooperationspartner sowie zur Koordinierung der unterschiedlichen Einzelleistungen sieht das Gesetz die Möglichkeit von Eingliederungs- und Fallkonferenzen vor. Grundsätzlich sollen Eingliederungskonferenzen zwischen den Beschäftigten des Justizvollzuges und der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sowie des freien Trägers der Straffälligenhilfe zeitnah nach dem Erstgespräch mit dem Klienten erfolgen, sofern dieser die Angebote des Übergangsmanagements annimmt. Einem ähnlichen Zweck dienen die Fallkonferenzen (z.B. im fortgeschrittenen Verlauf der Betreuung)

[129] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 2, S. 26.
[130] *Pruin* (2018), 572 (578).

im Verhältnis zwischen den Beschäftigten des Justizvollzuges und den Fallmanagern.[131] In diesem Rahmen lassen sich gezielt Einzelfälle besprechen und gemeinsam Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung entwickeln.

Sowohl in den Interviews als auch in der Fragebogenerhebung entsteht und verfestigt sich der Eindruck, dass Eingliederungs- und Fallkonferenzen nicht regelhaft stattfinden. Der Aussage, dass Eingliederungskonferenzen im Rahmen des Übergangsmanagements in ausreichendem Umfang stattfinden, stimmten nur 11,3% (n=6) der Befragten[132] „eher" oder „voll und ganz" zu. Anders sahen dies die übrigen Befragten, die der Aussage mit 47,2% (n=25) „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten. 41,5% (n=22) der Befragten waren unentschieden („teils/teils"). Bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe war der Anteil der Befragten am höchsten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten (n=6, 66,6%). Demgegenüber stimmte kein Beschäftigter der Jugendbewährungshilfe der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu. Auch bei den Beschäftigten des Justizvollzuges stimmte nur eine befragte Person der Aussage „eher" zu (vgl. Abbildung 25).

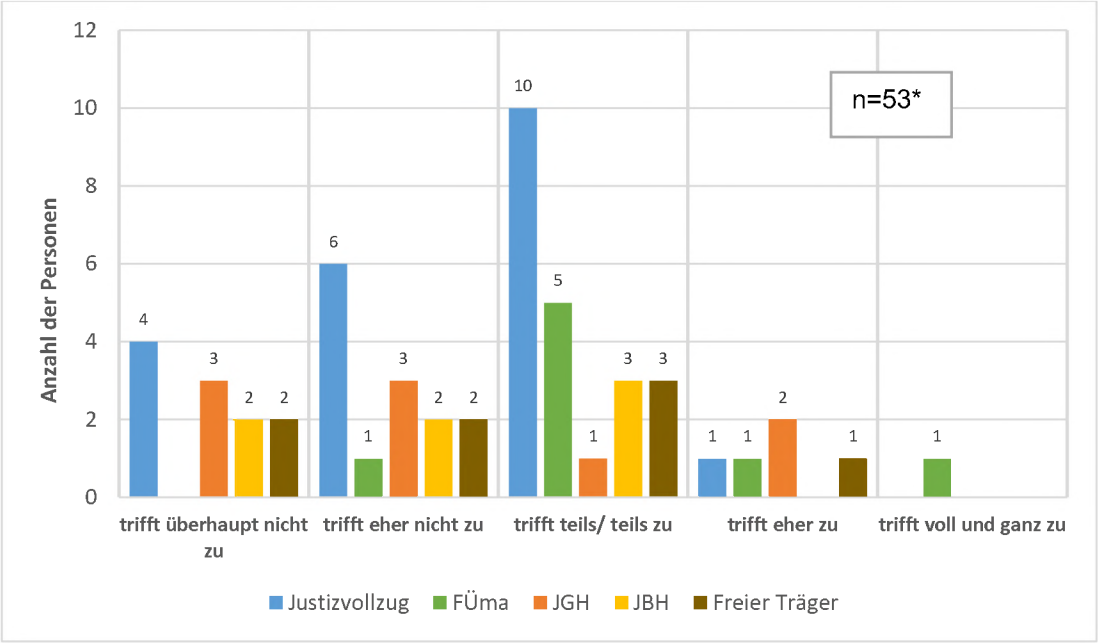

* Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 25: Zustimmung zu der Aussage "Eingliederungskonferenzen im Rahmen des Übergangsmanagements finden in ausreichendem Umfang statt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

[131] Mit „Fallmanager" sind alle Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers der Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe gemeint, die das Fallmanagement für den Einzelfall übernehmen und dem Klienten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
[132] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

Den Eingliederungsplänen der Klienten war zu entnehmen, dass bei den Übergangsmanagement-Fällen mit männlichen Klienten in 78,8% der Fälle eine Eingliederungskonferenz stattfand, bei den Frauen in allen Fällen und im Jugendbereich lediglich in 14,3% der Fälle.

Die Eingliederungskonferenzen fanden dabei nicht zwingend persönlich, sondern vor allem auch per E-Mail, per Telefon oder direkt als Eintrag im Eingliederungsplan selbst statt. Die geringe nachweisbare Häufigkeit von Eingliederungskonferenzen im Jugendbereich könnte u.a. damit zusammenhängen, dass informelle Gespräche oft nicht dokumentiert sein dürften. Die höhere Häufigkeit bei weiblichen Klientinnen überrascht demgegenüber nicht. Die Teilanstalt für Frauen hat ein eigenes Konzept im Rahmen des Übergangsmanagements entwickelt. Monatlich finden Eingliederungskonferenzen statt, an denen die Mitarbeiter der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers der Straffälligenhilfe, die Abteilungsleiter der Vollzugsabteilungen sowie die Leitung teilnehmen. Von den Abteilungsleitungen wird monatlich eine Übersicht erstellt, in der alle Klientinnen aufgelistet sind, die ca. sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen und die aktuell aktiv betreut werden. Diese Übersicht wird innerhalb der Beteiligten verteilt, im Rahmen der monatlich stattfindenden Eingliederungskonferenzen besprochen und anschließend werden ein Sitzungsprotokoll und eine Übersicht in den SharePoint hochgeladen. So haben alle Beteiligten jederzeit Zugriff auf die Übersicht und können nachsehen, was zu den einzelnen Klientinnen besprochen wurde und welche Veränderungen anstehen. Die Einbindung der Vollzugsabteilungsleiter ist bei der Teilanstalt für Frauen daher stark ausgeprägt.

Letztlich stimmten 58,7% (n=34) der Befragten[133] in der Fragebogenerhebung der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu, dass die Fallmanager bei Besuchen in den Justizvollzugsanstalten die Möglichkeiten haben, mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zu sprechen. Lediglich 5,2% (n=3) stimmten der Aussage „eher nicht“ zu. Die restlichen 36,2% (n=21) stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu.

(2) Resozialisierungsplankonferenzen

Zur Aufstellung und Fortschreibung des Resozialisierungsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch (§ 8 Abs.

[133] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

6 Satz 1 HmbStVollzG/HmbJStVollzG). § 8 Abs. 6 Satz 2 HmbStVollzG/HmbJStVollzG schafft dabei ausdrücklich die Möglichkeit, auch externe Personen, soweit sie an der Behandlung maßgeblich mitwirken, in die Resozialisierungsplanung einzubeziehen. Zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist hierfür nach § 8 Abs. 6 Satz 3 HmbStVollzG/HmbJStVollzG die Zustimmung der Gefangenen erforderlich.[134] Nach § 8 Abs. 8 HmbStVollzG/HmbJStVollzG gilt dies auch für die Einbeziehung der Fallmanager nach dem HmbResOG.[135] Diese Regelung schafft die Grundlage dafür, dass Fallmanager nach dem HmbResOG aktiv in die Vollzugsplanung miteinbezogen werden können.

Bei der Fragebogenerhebung gaben jedoch 74,6% (n=44) der Befragten[136] an, dass die Fallmanager „sehr selten bzw. nie" an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans in den Justizvollzugsanstalten teilnehmen. 23,7% (n=14) gaben an, dass dies „eher selten" der Fall ist und lediglich ein Befragter gab an, dass dies „sehr häufig" der Fall sei.

Dabei fanden 29,6% (n=24) der Befragten[137] die Teilnahme von Vertretern der (freien) Straffälligenhilfe an den Resozialisierungsplankonferenzen in den Justizvollzugsanstalten für das Übergangsmanagement „sehr wichtig" und 28,4% (n=23) „eher wichtig". Lediglich 2,5% (n=2) der Befragten fanden diesen Aspekt für das Übergangsmanagement „gar nicht wichtig", 13,6% (n=11) der Befragten fanden es „eher weniger wichtig". Insbesondere die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe und des freien Trägers der Straffälligenhilfe fanden diesen Aspekt für ein Übergangsmanagement „eher wichtig" oder „sehr wichtig" (n= jeweils 7, 87,5%). Bei den Beschäftigten des Justizvollzuges war der Anteil an Befragten am höchsten, die diesen Aspekt „gar nicht wichtig" oder „eher weniger wichtig" fand (n=10, 37%) (vgl. Abbildung 26).

[134] HmbBürgerschaft-Drs. 20/6795, S. 76.
[135] *Arloth*, in: Arloth/Krä, HmbStVollzG, § 8 Rn. 4.
[136] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[137] Ohne Angabe: n=33.

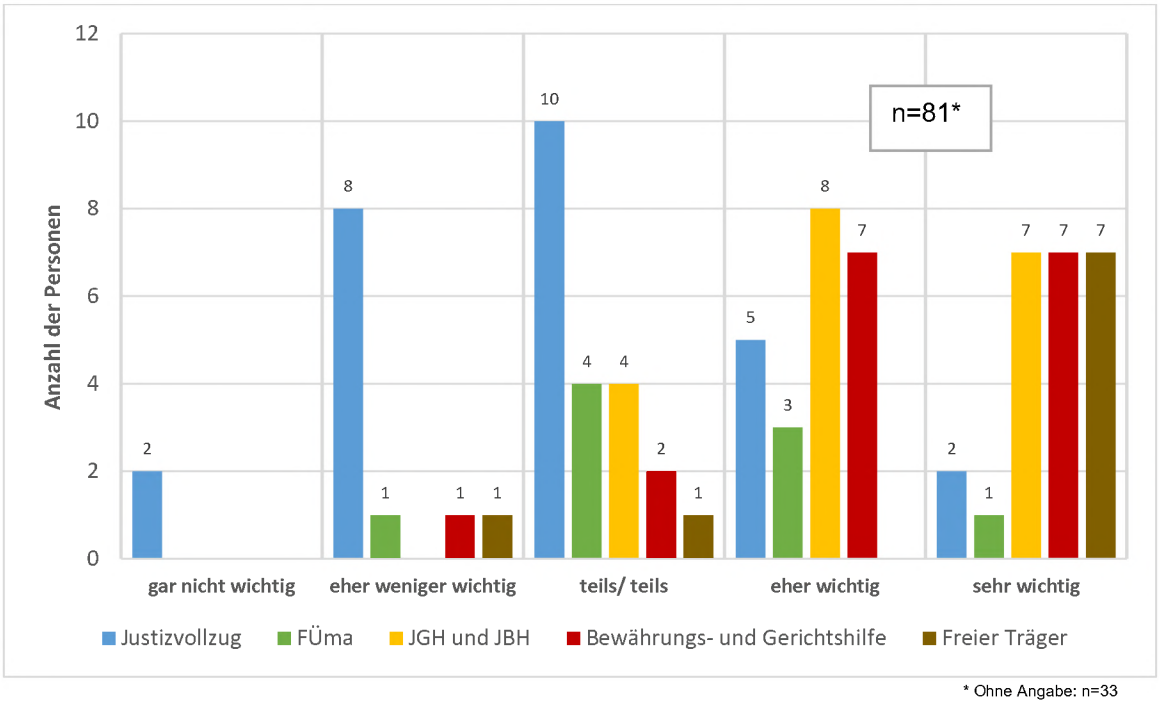

Abbildung 26: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie die Teilnahme von Vertretern der (freien) Straffälligenhilfe an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans in den Justizvollzugsanstalten für ein optimales Übergangsmanagement?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die Auswertung zeigt, dass immerhin 58% (n=47) der Befragten die Teilnahme von Vertretern der (freien) Straffälligenhilfe an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans für ein optimales Übergangsmanagement „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“ fanden.

Es sollte (wenn möglich) verstärkt von der Möglichkeit des § 8 Abs. 8 HmbStVollzG/ HmbJStVollzG Gebrauch gemacht werden, um nicht nur eine bessere Verzahnung und stärkere Vernetzung zwischen Justizvollzug und (freier) Straffälligenhilfe zu erreichen, sondern auch um die Transparenz und das gegenseitige Verständnis der Arbeit zu erhöhen. Unter Ressourcengesichtspunkten könnte auch darüber nachgedacht werden, die Eingliederungs- und Fallkonferenzen in die Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans zu integrieren.

(3) Netzwerkkonferenzen

Das Gesetz sieht in § 34 HmbResOG die regelmäßige Durchführung von sog. Netzwerkkonferenzen vor. Netzwerkkonferenzen sollen neben einem fachpolitischen Diskurs und der Erörterung von Grundsatzfragen der Zusammenarbeit auch dem

Informations- und Erfahrungsaustausch und der Perspektiventwicklung dienen.[138] Teilnehmen sollen an den Netzwerkkonferenzen die Akteure, die an der stationären und ambulanten Resozialisierung beteiligt sind. Bei Bedarf kann der Teilnehmerkreis erweitert werden (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 HmbResOG). Im Juni 2022 fand die erste Netzwerkkonferenz zum HmbResOG statt, bei der die beteiligten Akteure die Gelegenheit zum fachlichen Austausch zu zentralen Themen der Resozialisierung hatten und über erste Erfahrungen im Zuge des HmbResOG berichten konnten.[139]

(4) Fachaustausch und Kooperation

Aus den qualitativen Interviews mit den Akteuren des HmbResOG ergibt sich, dass sich die „Kernakteure" des Übergangsmanagements (v.a. Justizvollzug, Fachstelle Übergangsmanagement, Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sowie freier Träger der Straffälligenhilfe) einen verstärkten Fachaustausch und eine verstärkte Kooperation untereinander wünschen, mithin einen kontinuierlichen kommunikativen Prozess. Ziel des Austauschs soll dabei einerseits sein, die Arbeitsprozesse gegenseitig aufzuzeigen und die jeweiligen Abläufe zu erläutern sowie andererseits den (evaluativen) Austausch über Erfolge und Misserfolge in der Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dies scheint von einiger Bedeutung, weil immerhin 82,9% (n=68) der Befragten[140] angaben, dass sie das gegenseitige Verständnis der verschiedenen fachlichen und professionellen Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Akteure für das Übergangsmanagement „eher wichtig" oder „sehr wichtig" finden.

Für einen verstärkten fachlichen Austausch und eine weiter intensivierte Kooperation bestehen große Offenheit und Bereitschaft. Mögliche Plattformen für einen solchen Informationsaustausch könnten neben den bereits genannten Netzwerkkonferenzen auch gegenseitige Informationsveranstaltungen, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und regelmäßige Workshops (Austauschrunden auf Praktiker-Ebene zu bestimmten Themen) sowie ggf. ein wechselseitiges Hospitationsprogramm[141] sein.

---

[138] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 33.
[139] Die Evaluierenden haben ebenfalls an dieser Netzwerkkonferenz teilgenommen.
[140] Ohne Angabe: n=32.
[141] In der Fragebogenerhebung stimmten 45,5% (n=35) der Befragten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu, dass Möglichkeiten zur gegenseitigen Hospitation der beteiligten Akteure in Planung oder bereits geschaffen sind. Nur 28,6% (n=22) der Befragten stimmten der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu. Am geringsten stimmten der Aussage die Beschäftigten des freien Trägers der

In der Fragebogenerhebung stimmten 40,0% (n=22) der Befragten[142] der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass es mehr Informationsveranstaltungen von den Fallmanagern für die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten geben sollte. 30,9% (n=17) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 29,1% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Hier fiel auf, dass vor allem die Beschäftigten des Justizvollzuges dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten (39,1%, n=9), während hingegen die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (57,1%, n=4) und der Jugendgerichtshilfe (44,4%, n=4) dieser Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten.

Gerade bei dem Thema Workshops und Lehrgänge zeigte sich ein mehrheitliches Bild. So stimmten 68,5% (n=39) der Befragten[143] der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass es gemeinsame Workshops bzw. Lehrgänge für die Beschäftigten im Justizvollzug und die Fallmanager geben sollte. Nur 17,5% (n=10) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Von diesen zehn Befragten waren neun Personen Beschäftigte des Justizvollzuges (90,0%). Dieser Befund deckt sich mit den Rückmeldungen aus den Interviews mit den Akteuren des HmbResOG. Dort entstand der deutliche Eindruck, dass gerade die Beschäftigten des Justizvollzuges die ursprünglich geplanten halbjährlichen Treffen mit den Fallmanagern als zu eng getaktet empfanden und vielmehr ein jährlicher Turnus gewünscht wurde.

Festzuhalten bleibt: Die beteiligten Akteure begrüßen, dass es mit dem HmbResOG eine gesetzliche Grundlage für das Übergangsmanagement gibt. Allerdings ist dies in den Augen der Akteure nur der erste Schritt. Sie wünschen sich, dass das Übergangsmanagement mehr mit Leben gefüllt werde, was nur bei guter und ständiger Kooperation der verschiedenen beteiligten Akteure gelingen könne.

cc) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure

Im folgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie die befragten Akteure ihre Zusammenarbeit miteinander bewertet haben.[144] Gerade der Bereich der Zusammenarbeit

---

Straffälligenhilfe zu (75%, n=6), am meisten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe (52,6%, n=10).

[142] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

[143] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

[144] Als Bearbeitungshinweis wurde im Fragebogen folgende Definition angeführt: „Unter „Zusammenarbeit" verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen."

zwischen den beteiligten Akteuren wurde in der Befragung detaillierter erfragt als andere Themenbereiche. Die Auswertungen beruhen dabei auf unterschiedlichen Teilen der Gesamtstichprobe. Dies liegt daran, dass die Zusammenarbeit auf ganz verschiedenen Ebenen verläuft und daher unterschiedliche Erfahrungen möglich sind (zur Filterfunktion bei der Fragebogenerhebung der Akteure des HmbResOG siehe oben). Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass bei einzelnen Auswertungen die geringe Fallzahl eine Interpretation schwierig macht.

(1) Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern

Die Gruppe der Fallmanager umfasst an dieser Stelle die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers der Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe.

Gelingen. Der Aussage, dass die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gut gelingt, stimmten insgesamt 42,4% (n=25) der Befragten[145] „eher" oder „voll und ganz" zu und nur 6,8% (n=4) der Befragten „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die Mehrheit (50,8%, n=30) stimmte der Aussage „teils/teils" zu. Bei den Justizvollzugsanstalten war der Anteil der Befragten am größten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten (64%, n=16). Unter den Beschäftigten des freien Trägers war der Anteil am geringsten (vgl. Abbildung 27).

[145] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

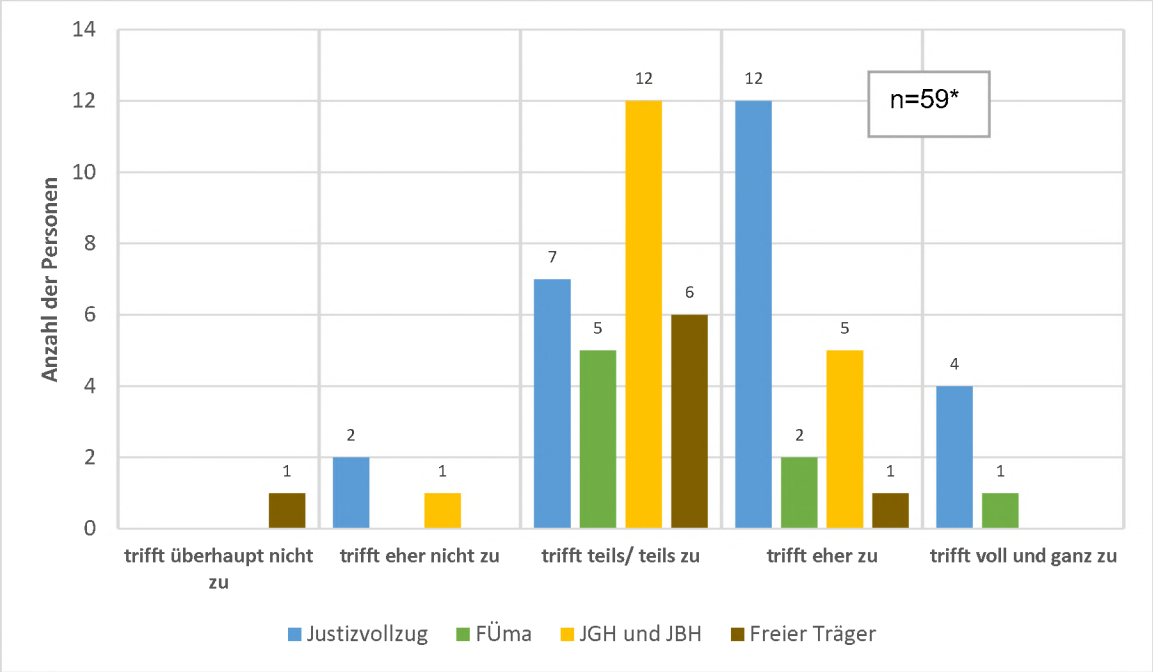

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 27: Zustimmung zu der Aussage "Die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gelingt gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Zudem stimmten insgesamt 67,8% (n=40) der Befragten[146] der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu, dass die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern personenabhängig ist. Lediglich 11,9% (n=7) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Bei den Justizvollzugsanstalten war der Anteil der Befragten am geringsten, die der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten (52%, n=13), bei den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und des freien Trägers war er mit jeweils 87,5% (n= jeweils 7) der Befragten am höchsten.

Aufgabenverteilung. Nur 30,5% (n=18) der Befragten[147] stimmten der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu, dass die Aufgaben zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gut voneinander abgegrenzt sind. 23,7% (n=14) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht“ zu und 45,8% (n=27) der Befragten stimmten dieser Aussage „teils/teils“ zu. Keiner der Befragten stimmte dieser Aussage „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 28).

[146] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[147] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

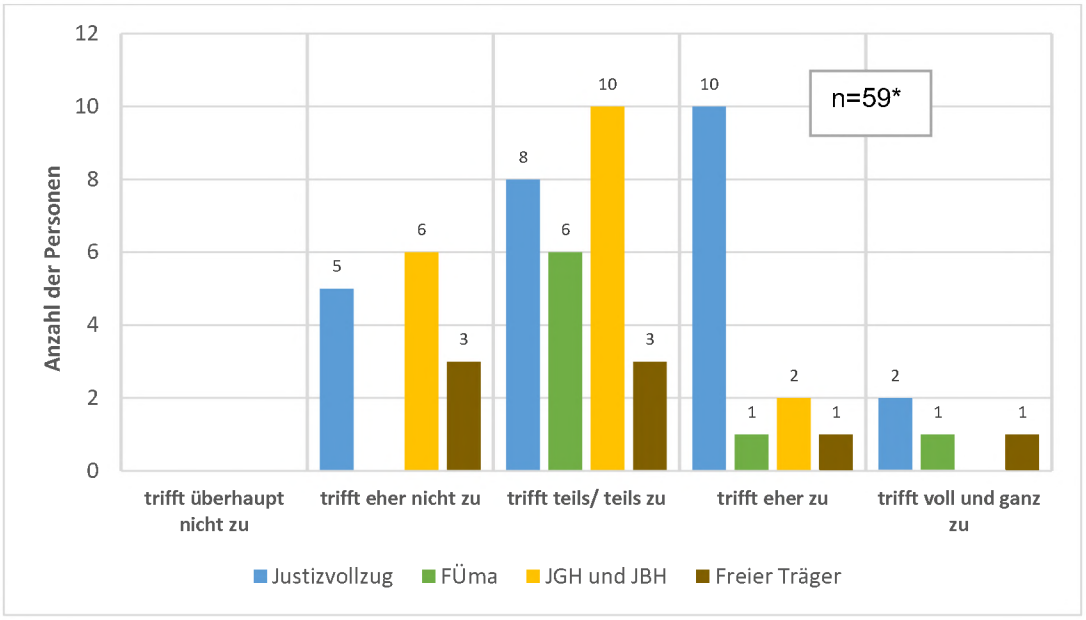

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 28: Zustimmung zu der Aussage "Die Aufgaben zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanager sind gut voneinander abgegrenzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In den Interviews mit den Akteuren des HmbResOG wurde deutlich, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gerade dann problematisch wird bzw. einen besonderen Abstimmungsbedarf hervorruft, wenn es sich um inhaftierte Personen handelt, die zunächst die Angebote des HmbResOG in Form des Übergangsmanagements oder einer Beratung (Erwachsenenbereich) ablehnen. In diesen Fällen verbleibt die Verantwortlichkeit für die Entlassungsvorbereitung der inhaftierten Personen nämlich gänzlich bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt. In diesen Fällen ist aus Sicht der Fallmanager die Justizvollzugsanstalt besonders in der Verantwortung, die Entlassung der inhaftierten Personen vorzubereiten und dies auch ein Stück weit mehr als bei den inhaftierten Personen, die die Angebote des HmbResOG in Anspruch nehmen. Dieser Aspekt gestalte sich in der Praxis jedoch schwierig, da die inhaftierten Personen sich selbstverständlich auch kurzfristig noch für die Angebote des HmbResOG entscheiden können.

Meldewesen. Die Meldung der zu entlassenden (künftigen) Klienten obliegt den Justizvollzugsanstalten. Diese sollen alle inhaftierten Klienten spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe melden. Als Orientierung für den Beginn der Planung und der Umsetzung des Übergangsmanagements im Einzelfall soll der unter den jeweiligen Umständen realistischerweise frühestmögliche

Entlassungszeitpunkt gewählt werden.[148] Hier müssen seitens der Justizvollzugsanstalten insbesondere die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer vorzeitigen (bedingten) Entlassung aus der Haft fortwährend im Blick behalten und geprüft werden. In der Regel erfolgt die Meldung daher sechs Monate vor dem errechneten Termin nach § 57 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB bzw. § 88 JGG.

Für die Meldung lassen die Justizvollzugsanstalten der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum das Personal- und Vollstreckungsblatt der Klienten zukommen. Teilweise versenden die Justizvollzugsanstalten zusätzlich die Dokumentation des Zugangsgesprächs der Klienten. Dies geschieht etwa bei Klienten, die eine sehr kurze Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG). Auf diese Weise soll jeder inhaftierte Klient automatisch berücksichtigt werden und es soll gewährleistet werden, dass für die betroffenen Klienten in den meisten Fällen ein ausreichender Zeitraum für die Realisierung der erforderlichen Hilfsangebote vor der Haftentlassung zur Verfügung steht.[149]

Grundsätzlich fixieren die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Resozialisierungsplans die Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe als Termin, der auch in dem IT-Fachverfahren BASIS-Web festgeschrieben wird. Sofern dieser Zeitpunkt früher als in sechs Monaten nach dem Beginn der Inhaftierung erreicht sein sollte, sollen die inhaftierten Klienten nach ihrem Zugang unverzüglich an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe gemeldet werden.[150]

Der Aussage, dass die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe gut funktioniert, stimmten 61% (n=36) der Befragten[151] „eher“ oder „voll und ganz“ zu. 32,2% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und lediglich 6,8% (n=4) stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Es fällt auf, dass vor allem die Beschäftigten des freien Trägers der Aussage „überhaupt nicht“ oder „eher nicht“ zustimmten (50%, n=4), obwohl diese an der Meldung der

[148] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[149] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[150] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[151] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe nicht direkt beteiligt sind (vgl. Abbildung 29).

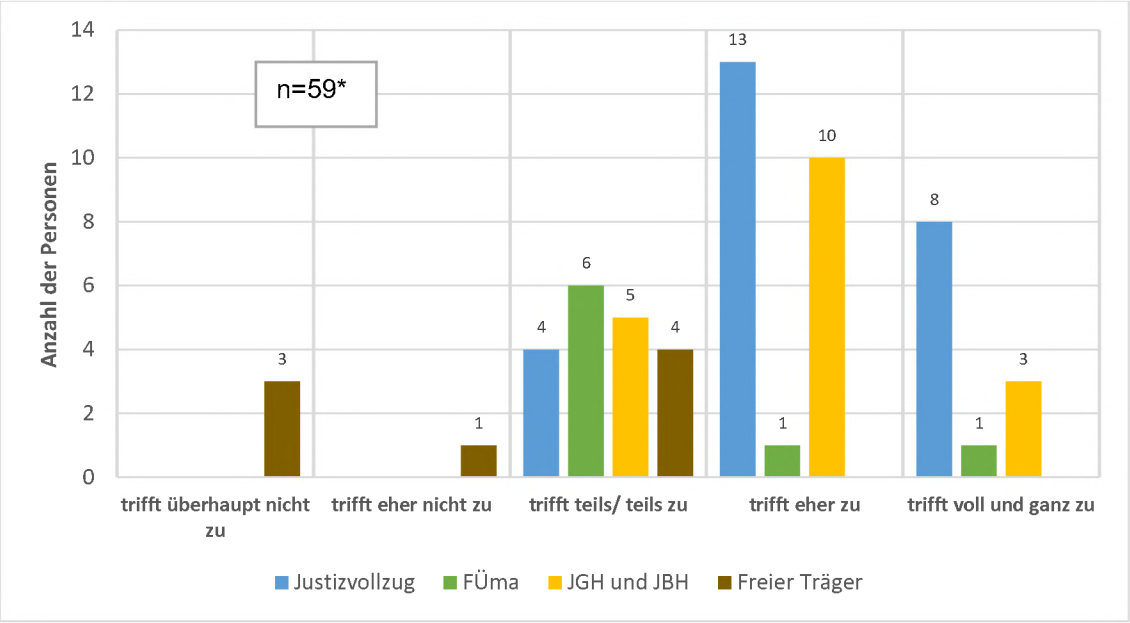

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 29: Zustimmung zu der Aussage "Die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. an die JGH und JBH, welche Klienten in voraussichtlich sechs Monaten entlassen werden, funktioniert gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In der Aktenauswertung wurde mittels der beiden Daten vom Tag der Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe und dem Tag der Entlassung der Klienten (annähernd) berechnet, wieviel Zeit tatsächlich zwischen Meldung und Entlassungstermin lag.

Bei den Männern (n=238) lag der Mittelwert bei 7,1 Monaten und der Median bei sechs Monaten. Die kürzeste Meldung erfolgte in einem Fall am Tag der Entlassung des Klienten, d.h. die Fachstelle Übergangsmanagement erfuhr von dem Klienten erst mit seiner Entlassung aus der Haft. Dieser Klient verbüßte eine Ersatzfreiheitsstrafe und befand sich insgesamt 19 Tage in Haft. Bei weiteren 13 Klienten betrug der Zeitraum zwischen Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement und tatsächlicher Entlassung des Klienten aus der Haft weniger als einen Monat. Von diesen 13 Klienten verbüßten neun Klienten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe, vier Klienten verbüßten eine Freiheitsstrafe (Haftdauer der Klienten: drei Monate, sieben Monate und zwei Mal 18 Monate) und ein Klient verbüßte sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Ersatzfreiheitsstrafe (Haftdauer des Klienten: elf Monate). Die längste Zeit zwischen der Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement und der tatsächlichen

Entlassung des Klienten betrug 52 Monate (ein Fall). Dieser Klient war zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden und befand sich insgesamt 219 Monate (18 Jahre und drei Monate) in Haft. In 31,9% (n=76) der Fälle erfolgte die Meldung zwischen vier und sechs Monaten vor der tatsächlichen Entlassung des Klienten aus der Haft und bei 19,7% (n=47) der Fälle erfolgte die Meldung zwischen einem und drei Monaten vor der Haftentlassung des Klienten (vgl. Abbildung 30).

Bei den Frauen (n=53) betrug der Mittelwert 4,3 Monate und der Median vier Monate. Es gab bei den Frauen fünf Klientinnen (9,4%), bei denen zwischen der Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement und der Entlassung aus der Haft weniger als ein Monat lag. Alle fünf Klientinnen verbüßten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe (Haftdauer der Klientinnen: zehn Tage, 19 Tage, 28 Tage, 29 Tage, ein Monat). Bei weiteren fünf Klientinnen (9,4%) lagen zwischen der Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement und der Entlassung der Klientin aus der Haft nur ein Monat. Vier von diesen fünf Klientinnen verbüßten ebenfalls ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe (Haftdauer: in drei Fällen zwei Monate und in einem Fall einen Monat). Eine Klientin verbüßte ausschließlich eine Freiheitsstrafe (Haftdauer: fünf Monate). Die längste Zeit zwischen Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement und tatsächlicher Entlassung der Klientin aus der Haft betrug zwölf Monate (n=2). In 37,7% (n=20) der Fälle erfolgte die Meldung zwischen einem und drei Monaten vor der tatsächlichen Entlassung der Klientin aus der Haft und in 32,1% (n=17) der Fälle erfolgte die Meldung zwischen vier und sechs Monaten vor der Haftentlassung der Klientin (vgl. Abbildung 30). Ein Grund für die kurzfristigen Meldungen bei den Frauen ist der Umstand, dass 17 von den insgesamt 53 Frauen (32,1%) ausschließlich eine (eher kurze) Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten.

Bei den Jugendlichen (n=43) lag der Mittelwert bei 5,7 Monaten und der Median bei sechs Monaten. Es gab bei den Jugendlichen zwei Klienten, bei denen die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe erst mit der Entlassung des Klienten aus der Haft von diesem erfuhr. Beide Klienten verbüßten ausschließlich eine Jugendstrafe. Der eine Klient befand sich sieben Monate in Haft, der andere Klient befand sich 16 Monate in Haft. Bei einem weiteren Jugendlichen betrug der Zeitraum zwischen Meldung an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe und tatsächlicher Entlassung des Klienten aus der Haft weniger als einen Monat (Haftdauer: sechs Monate). Die längste Zeit zwischen Meldung und tatsächlicher Entlassung des Klienten aus der Haft betrug 20 Monate (n=1). In 58,1% (n=25) der Fälle erfolgte die Meldung an die

Jugendgerichtshilfe bzw. die Jugendbewährungshilfe zwischen vier und sechs Monate vor der tatsächlichen Entlassung des Jugendlichen aus der Haft (vgl. Abbildung 30).

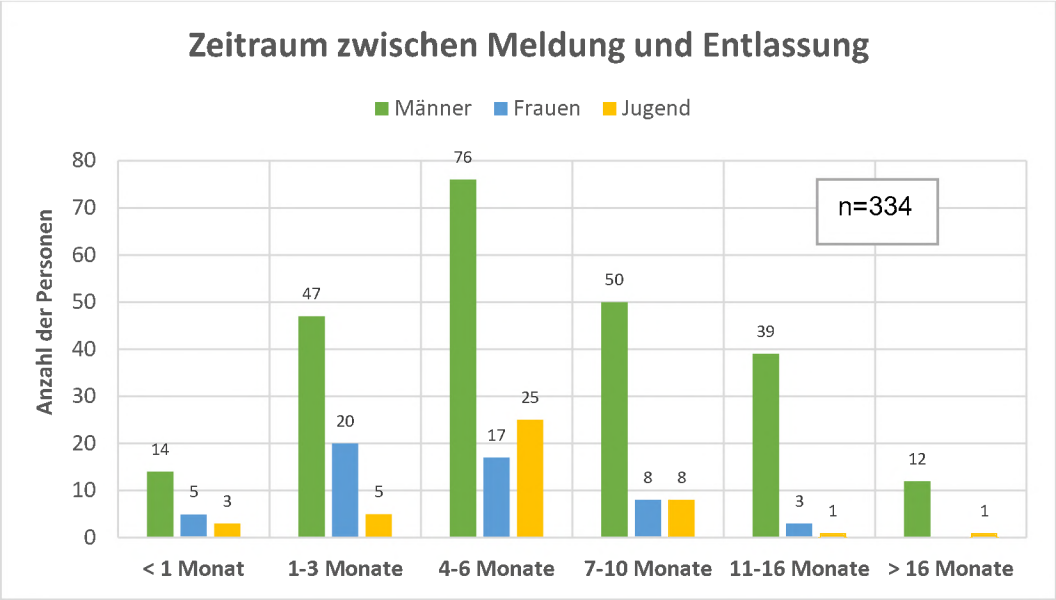

Abbildung 30: Tatsächlicher Zeitraum (auf ganze Monate gerundet) zwischen Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. JGH und JBH und Entlassung der Klienten

Festzuhalten ist, dass bei der Hälfte (n=168, 50,3%) der Klienten (Männer, Frauen und Jugend) in der Aktenstichprobe die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe mindestens sechs Monate vor der tatsächlichen Entlassung der Klienten aus der Haft erfolgte. Auch der überwiegende Teil der Befragten in der Fragebogenerhebung stimmte der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu, dass das Meldewesen der Justizvollzugsanstalten gut funktioniert. Bei 49,7% (n=166) der Klienten (Männer, Frauen und Jugend) in der Aktenstichprobe erfolgte die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe weniger als sechs Monate vor der tatsächlichen Entlassung der Klienten aus der Haft. Ein möglicher Grund hierfür ist neben der Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen die Tatsache, dass das erwartete Entlassungsdatum oftmals nicht mit dem tatsächlichen Entlassungsdatum der Klienten übereinstimmt. Insofern mag es zu erwartbaren „Prognosefehlern“ der Justizvollzugsanstalten bezüglich des frühestmöglichen Zeitpunkts der Entlassung kommen.

Tatsächlich lag lediglich bei der Hälfte der Klienten (50,3%, n=168) aus der Aktenstichprobe das Entlassungsdatum (zum Zeitpunkt T2) in einem Zeitraum von +/-7 Tagen um den erwarteten frühestmöglichen Entlassungstermin (zum Zeitpunkt T1). Bei

24,9% (n=83) der Klienten lag das tatsächliche Entlassungsdatum bis zu 100 Tage vor dem erwarteten Entlassungsdatum (zum Zeitpunkt T1). Und 21,6% (n=72) der Klienten wurden mehr als 100 Tage vor dem erwarteten Entlassungstermin (zum Zeitpunkt T1) entlassen. Ebenso wurden immerhin fünf Klienten bis zu 100 Tage und sechs Klienten mehr als 100 Tage nach dem erwarteten frühestmöglichen Entlassungstermin (zum Zeitpunkt T1) entlassen.

Mehrere Faktoren bedingen diese starken Abweichungen zwischen erwartetem und tatsächlichem Entlassungstermin: Erstens kann die Kombination der verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe die Berechnung des voraussichtlichen Entlassungstermins erschweren. Zweitens können die Klienten vorzeitig aus der Haft entlassen werden (gem. §§ 57 ff. StGB, § 88 JGG). Drittens können noch laufende Strafverfahren der Klienten den tatsächlichen Entlassungstermin nach hinten verschieben. Viertens können noch offene Bewährungsstrafen aufgrund der erneuten Inhaftierung der Klienten widerrufen werden, sodass sich die Entlassung ebenfalls verzögert.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG sieht vor, dass das Übergangsmanagement in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung beginnt. Diese Regelung eröffnet den beteiligten Akteuren einen Handlungsspielraum, weil die gesetzlich normierte Dauer des Übergangsmanagements nach den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst werden und gegebenenfalls von der sechsmonatigen Frist abweichen kann.[152] Das bedeutet zum einen, dass eine Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe auch schon früher als sechs Monate vor dem voraussichtlichen bzw. erwarteten Entlassungstermin erfolgen kann. Zum anderen bedeutet es für die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. für die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe, dass sie einen Klienten auch schon vor dem Sechsmonatstermin in das Übergangsmanagement aufnehmen können. Dies bietet sich beispielsweise auch bei komplexeren Problemlagen der Klienten an, die ggf. etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Dass die beteiligten Akteure von dieser Handlungsoption bereits Gebrauch machen, zeigt sich in der Aktenauswertung: In 19,8% (n=66) der Fälle erfolgte eine Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe zwischen sieben und zehn Monate vor der tatsächlichen Entlassung

[152] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.

der Klienten aus der Haft und in 16,8% (n=56) der Fälle sogar mehr als zehn Monate vor der tatsächlichen Entlassung (vgl. Abbildung 30).

In der Gesamtschau sollten die beteiligten Akteure bei der Berechnung der gesetzlich normierten Dauer des Übergangsmanagements nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG nicht zu stark auf ein (formales) Datum beharren. Dies führt nämlich dazu, dass Klienten nicht in das Übergangsmanagement aufgenommen werden, die tatsächlich sechs Monate vor der Entlassung stehen. Letztlich erschwert die schlechte Prognostizierbarkeit des tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Entlassungstermins die Arbeit aller beteiligten Akteure, nicht nur hinsichtlich des (formalen) Beginns des Übergangsmanagements, sondern auch im Hinblick auf eine Vermittlung in eine Unterkunft, Beschäftigung etc. direkt zur Haftentlassung. All dies setzt die zuverlässige Kenntnis eines konkreten Entlassungstermins voraus.[153]

Entlassungstermin. Neben der Berechnung des voraussichtlichen oder tatsächlichen Entlassungstermins der Klienten ist es natürlich auch von Bedeutung, dass alle beteiligten Akteure von diesem Kenntnis haben.

Der Aussage, dass die Fallmanager rechtzeitig über den (voraussichtlichen) Entlassungstermin des Klienten unterrichtet werden, stimmten 40,3% (n=23) der Befragten[154] „eher" oder „voll und ganz" zu und 21,1% (n=12) der Befragten „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 38,6% (n=22) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe war der Anteil an Befragten am höchsten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten (52,94%, n=9), wohingegen bei den Beschäftigten des freien Trägers der Anteil am geringsten war (0%, n=0) (vgl. Abbildung 31).

[153] *Pruin* (2013), 691 (697 f.).
[154] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

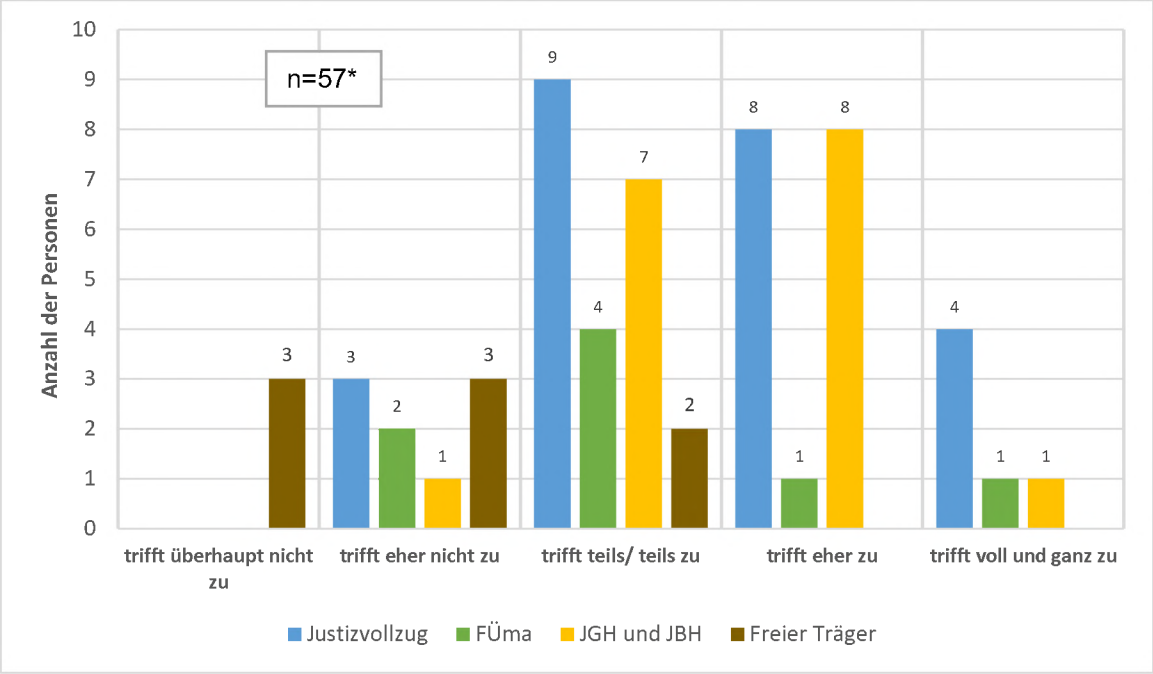

* Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 31: Zustimmung zu der Aussage "Die Fallmanager werden rechtzeitig über den voraussichtlichen Entlassungstermin des Klienten unterrichtet." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Gesamtbewertung. Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Fallmanagern in Form einer Schulnote zu bewerten. Die Beschäftigten des Justizvollzuges bewerteten die Zusammenarbeit am besten (Durchschnittsnote 2,7). Die Beschäftigten des freien Trägers bewerteten die Zusammenarbeit am schlechtesten (Durchschnittsnote 4). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement bewerteten die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 3,4, die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe mit der Note 3,1 und die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe mit der Note 3,6.

Festzuhalten ist, dass die Qualität und die Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten des Justizvollzuges und den Fallmanagern entscheidend davon abhängen, ob und wie stark ein ständiger Austausch, eine ständige Kommunikation und Rückkoppelung erfolgen. Zwar gibt es in den meisten Bereichen inzwischen etablierten Kontakt. Dennoch ist nach Einschätzung der Akteure die Zusammenarbeit und die Kommunikation noch sehr personenabhängig. Aufgrund dieser Personenabhängigkeit unterliegt die Zusammenarbeit aus Sicht der Akteure starken Schwankungen. Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei der Frage nach der Transparenz in der Zusammenarbeit beider Akteure. Nur 34,5% (n=20) der Befragten[155] stimmten der Aussage „eher“

[155] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

oder „voll und ganz“ zu, dass die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern von Transparenz geprägt ist. 36,2% (n=21) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Und immerhin 29,3% (n=17) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Bei der Jugendbewährungshilfe stimmten 57,1% (n=4) der Befragten dieser Aussage „eher nicht“ zu. Demgegenüber stimmten 40,0% (n=10) der Beschäftigten des Justizvollzuges dieser Aussage „eher“ zu.

Es ist wichtig, dass einerseits die Justizvollzugsanstalten ihre Prozesse und ihre bisherige Arbeit mit den Klienten transparent aufzeigen, andererseits müssen ebenso auch die Fallmanager ihre Arbeit im Rahmen des Übergangsmanagements (oder einer Beratung) transparent aufzeigen und sich bei Bedarf mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung rückkoppeln. Diese könnten nämlich wichtige Erkenntnisse aus der täglichen Arbeit mit dem Klienten und dem bisherigen Behandlungsverlauf des Klienten in der Justizvollzugsanstalt vorweisen, die wiederum wesentlich zum Gelingen des Resozialisierungsprozesses beitragen können. Gleichzeitig kann durch das gegenseitige Aufzeigen der Arbeitsprozesse und den fallbezogenen Austausch auch die Wertschätzung der jeweils anderen Meinung sowie der Vorstellung hinsichtlich des Resozialisierungsprozesses für den jeweiligen Klienten gesteigert werden.

Sowohl die Arbeit der Justizvollzugsanstalten (insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gem. § 16 HmbStVollzG/HmbJStVollzG) als auch die Arbeit der Fallmanager im Rahmen des HmbResOG müssen einander ergänzen und sinnvoll miteinander koordiniert werden (vgl. hierzu auch § 107 Abs. 1 HmbStVollzG und § 103 HmbJStVollzG). Keine der Arbeiten wird durch die jeweils andere ersetzt. Es geht nur im Zusammenspiel. Im Zentrum aller Bemühungen und Bestrebungen sollte letztlich immer der Klient mit seinem individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf stehen.

(2) Zusammenarbeit mit dem freien Träger der Straffälligenhilfe

Die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements können in geeigneten Fällen nach der Erstellung des Eingliederungsplans von der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. von der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe auf freie Träger übertragen werden (derzeit Integrationshilfen e.V., vgl. zum Ganzen § 8 Abs. 3 Satz 1 HmbResOG). Somit kann die Einbindung des freien Trägers in das

Übergangsmanagement erst in der Phase der Umsetzung des Eingliederungsplanes stattfinden.[156] Eine Beteiligung des freien Trägers an der Erstellung des Eingliederungsplans ist nicht vorgesehen. Zunächst müssen die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe das Erstgespräch mit dem Klienten geführt, eine erste Fassung des Eingliederungsplans erstellt sowie über die Durchführung des Fallmanagements entschieden und diesbezüglich Planungen aufgestellt haben. Erst dann wird der freie Träger mit der Durchführung des Fallmanagements beauftragt. Ebenso verbleibt im Falle der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf den freien Träger die Steuerungs- und Monitoringfunktion bei der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. bei der Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe (§ 8 Abs. 3 Satz 2 HmbResOG).

Häufigkeit. Anhand der Eingliederungspläne der Klienten wurde untersucht, wie häufig die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf den freien Träger übertragen wurden. Bei den Männern war dies zu 88,9% (n=48) der Fall. Bei den Frauen betrug der Anteil 83,3% (n=10). Im Jugendbereich wurden hingegen nur 16,2% (n=6) der Übergangsmanagement-Fälle an den freien Träger weitergereicht. Im Erwachsenenbereich werden somit bei einem Großteil der Klienten die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements vom freien Träger (Integrationshilfen e.V.) übernommen.

In der Fragebogenerhebung gaben 50% (n=26) der Befragten[157] an, dass sie den Anteil der Fälle, in denen die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, „angemessen" finden. Lediglich 7,7% (n=4) der Befragten fanden den Anteil „eher zu hoch" oder „viel zu hoch" und 42,3% (n=22) der Befragten fanden den Anteil „eher zu gering" oder „viel zu gering". Insbesondere die Beschäftigten des freien Trägers (n=5, 62,5%) und die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=5, 55,5%) fanden den Anteil der Fälle „eher zu gering" oder „viel zu gering". Dagegen fanden 75,0% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement den Anteil der Fälle „angemessen". Ähnlich sah es bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe aus, hier fanden 66,7% der (n=4) Befragten den Anteil der Fälle, in denen die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, „angemessen" (vgl. Abbildung 32).

[156] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[157] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

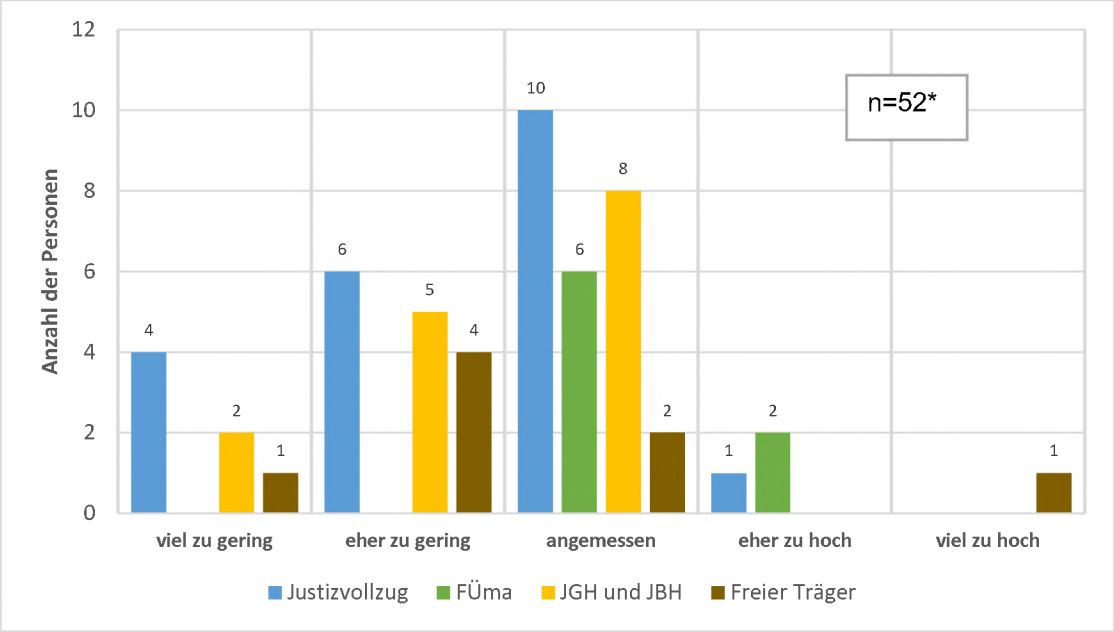

* Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 32: Antwortverhalten zu der Aussage "Der Anteil der Fälle, in denen die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, ist..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Insgesamt empfanden somit nur wenige Befragte den Anteil der Fälle „eher zu hoch“ oder „viel zu hoch“. Dabei fällt auf, dass vor allem die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement den Anteil mehrheitlich „angemessen“ fanden, tendenziell „eher zu hoch“, aber nicht „zu gering“. Demgegenüber fanden gerade die Beschäftigten des freien Trägers den Anteil der Fälle mehrheitlich „eher zu gering“. Dass keiner der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe den Anteil der Fälle als „eher zu hoch“ oder „viel zu hoch“ fand, deckt sich mit den Ergebnissen aus der Aktenauswertung, da in diesem Bereich nur 16,2% der Fälle übertragen wird.

Entscheidung. Es gibt keine gesetzliche Regelung bzw. Vorschrift, nach der entschieden wird, ob die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. die Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements übernehmen oder ob der freie Träger damit beauftragt wird. Der freie Träger wird in der Regel dann mit dem Fallmanagement beauftragt, wenn im Eingliederungsplan deutlich wird, dass der Klient mit multiplen und komplexen Problemlagen konfrontiert ist, die eine intensive Betreuung und Unterstützung erfordern. Weitere Faktoren, die im Rahmen der Entscheidung Berücksichtigung finden, sind Aspekte der Betreuungskontinuität, der Wünsche der Klienten und der Fragen der Fallbelastung.

In der Fragebogenerhebung wurde die Zustimmung der Beschäftigten des Justizvollzugs, der Fachstelle Übergangsmanagement, der Jugendgerichtshilfe, der

Jugendbewährungshilfe und des freien Trägers zu unterschiedlichen Kriterien erfragt, die im Rahmen der Entscheidungsfindung für die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf den freien Träger eine Rolle spielen können.

43,4% (n=23) der Befragten[158] stimmten der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass die Entscheidung, ob im Einzelfall das Übergangsmanagement bei der Fachkraft der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe verbleibt oder die Durchführungsaufgaben auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, nach **sachgerechten Kriterien** erfolgt. 37,7% (n=20) der Befragten stimmten dieser Aussage „teils/teils" zu und 18,8% (n=10) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 33). Der Aussage, dass die Entscheidung nach **transparenten Kriterien** erfolgt, stimmten nur 28,9% (n=15) der Befragten[159] „eher" oder „voll und ganz" zu. Immerhin 36,6% (n=19) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die restlichen Befragten (n=18, 34,6%) stimmten der Aussage „teils/teils" zu (vgl. Abbildung 33). Die Hälfte (n=27, 50%) der Befragten[160] stimmte der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass die Entscheidung in **angemessener Zeit** getroffen wird. 38,0% (n=19) der Befragten stimmten dieser Aussage „teils/teils" zu und lediglich 12,0% (n=6) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 33).

Nach Aussage der Befragten[161] gibt es in der Mehrheit der Fälle keine vorherige **Absprache mit den Beschäftigten des Justizvollzugs**. 64,8% (n=35) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu, lediglich 7,4% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu (vgl. Abbildung 33). Der Aussage, dass die Entscheidung in **Absprache mit dem Klienten** getroffen wird, stimmten 37,5% (n=18) der Befragten[162] „eher" oder „voll und ganz" zu. 33,3% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 29,2% (n=14) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 33). Schließlich stimmten 43,7% (n=21) der Befragten[163] der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, dass die Entscheidung in **Absprache mit dem freien Träger** erfolgt. Lediglich 18,7% (n=9)

[158] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[159] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[160] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[161] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[162] Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[163] Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu und die restlichen Befragten (n=18, 37,5%) stimmten der Aussage „teils/teils“ zu (vgl. Abbildung 33).

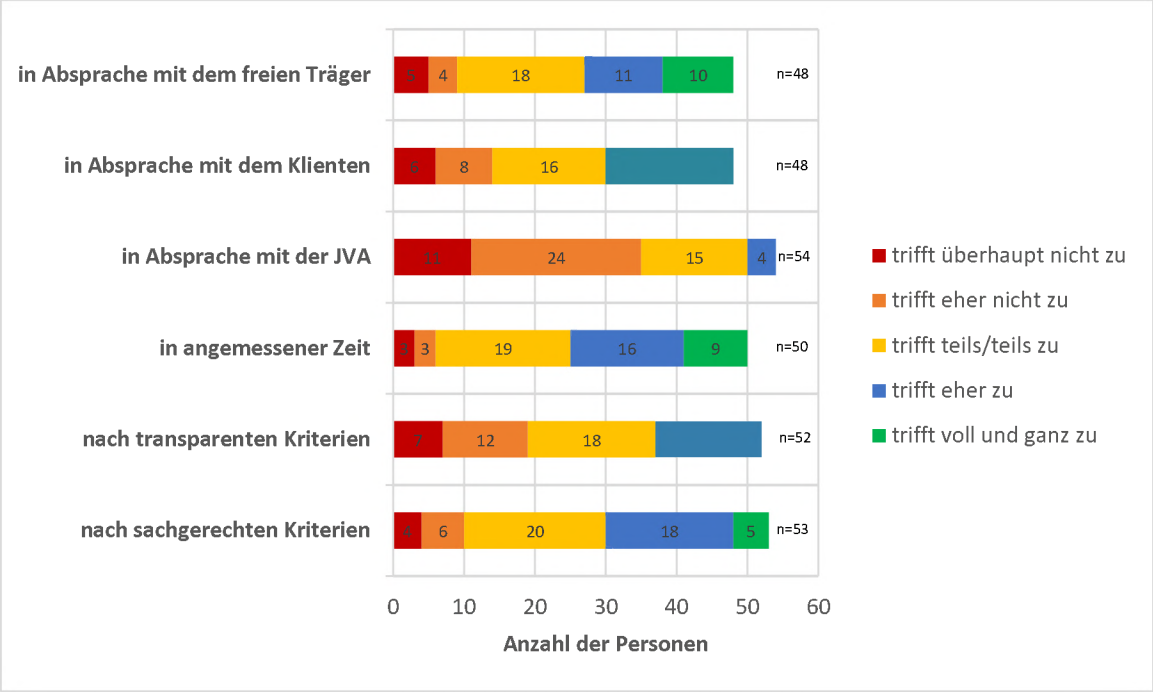

Abbildung 33: Zustimmung zu der Aussage "Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Übergangsmanagement bei der Fachkraft der FÜma bzw. der JGH und JBH verbleibt oder die Durchführungsaufgaben auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, erfolgt…" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Von den verschiedenen Akteuren wurde insbesondere das Kriterium der Transparenz der Entscheidung unterschiedlich bewertet. 75,0% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten der Aussage „eher“ zu, dass die Entscheidung nach transparenten Kriterien erfolgt. Wohingegen 75,0% (n=6) der Beschäftigten des freien Trägers dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zustimmten. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der Zustimmung zu der Aussage, ob die Entscheidung nach sachgerechten Kriterien getroffen wird. 75,0% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten dieser Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zu. Von den Beschäftigten des freien Trägers stimmten nur 25,0% (n=2) der Befragten dieser Aussage „eher“ zu. Außerdem bewerteten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und die Beschäftigten des freien Trägers die Aussage, ob die Entscheidungsfindung in Absprache mit dem freien Träger getroffen wird, sehr unterschiedlich. 75,0% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu – keiner dieser Beschäftigten stimmte der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Demgegenüber

stimmten nur 25,0% (n=2) der Beschäftigten des freien Trägers dieser Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu und immerhin zwei der Befragten des freien Trägers stimmten dieser Aussage „überhaupt nicht" zu.

Diese divergierenden Ansichten werden auch bei der Zustimmung zu der Aussage deutlich, dass die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers klar geregelt ist. 62,5% (n=5) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten der Aussage „eher" zu, die restlichen Befragten (n=3) stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Jedoch stimmten 37,5% (n=3) der Beschäftigten des freien Trägers der Aussage „eher nicht" zu und ein Beschäftigter konnte der Aussage „überhaupt nicht" zustimmen. Nur zwei der Beschäftigten des freien Trägers stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu.

Die Ergebnisse zeigen, dass im Erwachsenenbereich bei der Entscheidung darüber, ob die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements bei der Fachstelle Übergangsmanagement verbleiben oder an den freien Träger weitergereicht werden, keine vollständige Einigkeit erzielt wird. Gerade angesichts des Umstands, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle eine Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers erfolgte, scheint es für die dort Beschäftigten wichtig, diese Entscheidung transparent nachvollziehen zu können. Im Jugendbereich hingegen war eine derartige Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Akteuren nicht festzustellen. Dies könnte aber auch mit der geringen Anzahl der Fälle zusammenhängen.

Gelingen. Insgesamt stimmten 64,6% (n=31) der Befragten[164] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers gut funktioniert. 25,0% (n=12) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und lediglich 10,5% (n=5) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, war bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe am höchsten (88,9%, n=8) und bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe am geringsten (42,9%, n=3). Bei den Befragten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten, handelte es sich hauptsächlich um Beschäftigte der Justizvollzugsanstalten mit einem diesbezüglichen Anteil von 25,0% (n=4). Außerdem stimmten 75,0% (n=6) der Beschäftigten des freien Trägers

[164] Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

und 87,5% (n=7) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (vgl. Abbildung 34).

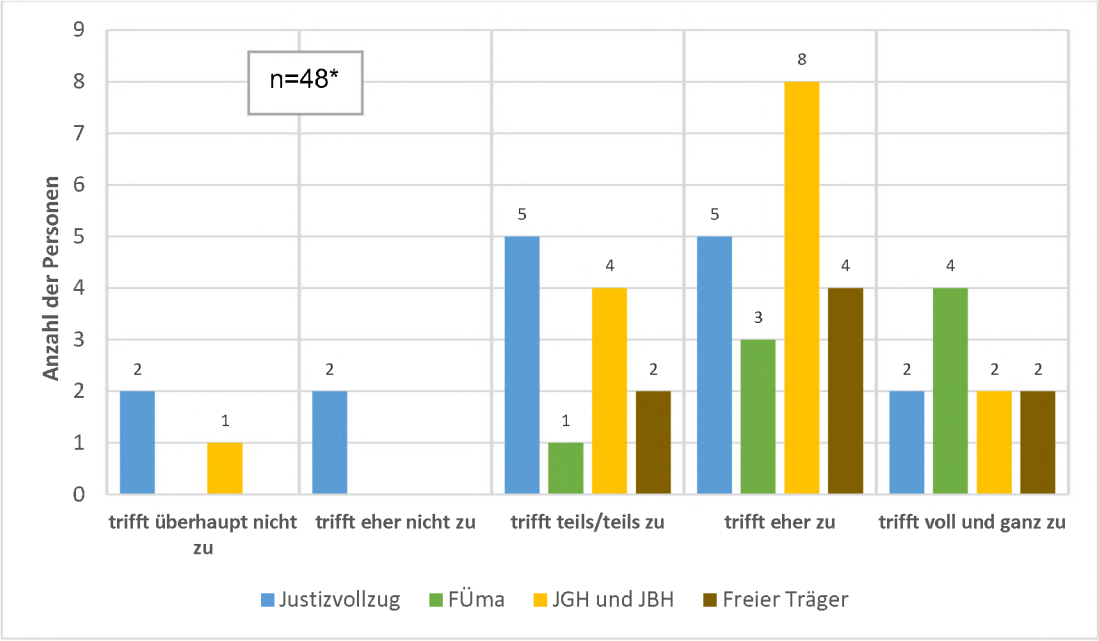

* Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52

Abbildung 34: Zustimmung zu der Aussage "Die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers funktioniert gut." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Aufgabenverteilung. Insgesamt 62,6% (n=10) der Befragten[165] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Aufgaben im Falle der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers klar verteilt sind. 28,1% (n=9) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und lediglich 9,4% (n=3) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Am meisten stimmten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und des freien Trägers der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (n= jeweils 7, jeweils 87,5%). Im Jugendbereich stimmten 28,6% (n=2) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Demgegenüber stimmten 66,7% (n=6) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe der Aussage „eher“ zu (vgl. Abbildung 35).

[165] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=78.

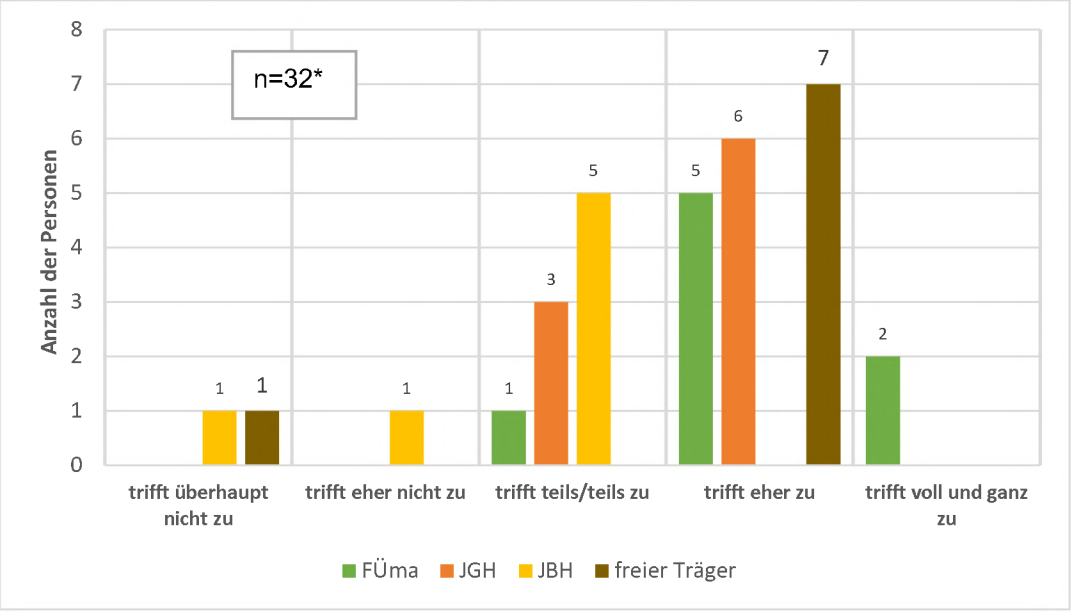

* Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=78

Abbildung 35: Zustimmung zu der Aussage "Die Aufgaben im Falle der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers sind klar verteilt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Steuerung und Monitoring. Im Falle einer Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers nehmen die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. die Jugendgerichtshilfe (in enger Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe) eine Steuerungs- und Monitoringfunktion wahr (§ 8 Abs. 3 Satz 2 HmbResOG). Mit dieser Aufgaben- und Rollenverteilung soll einerseits die Qualitätssicherung und Steuerung durch den staatlichen Ansprechpartner (Fachstelle Übergangsmanagement bzw. Jugendgerichtshilfe) gewährleistet sein, andererseits soll der flexible Einsatz fachkundiger freier Träger ermöglicht werden.[166]

Insgesamt 77,8% (n=21) der Befragten[167] gaben in der Fragebogenerhebung an, dass die Steuerung und das Monitoring über den freien Träger durch die Fachstelle Übergangsmanagement (Jugendbereich: Jugendgerichtshilfe) „eher sachgerecht“ oder „sehr sachgerecht“ wahrgenommen werden. 18,5% (n=5) der Befragten gaben an, dass die Funktionen „eher nicht sachgerecht“ wahrgenommen werden und einer der Befragten gab an, dass die Funktionen „überhaupt nicht sachgerecht“ wahrgenommen werden. Es fällt erwartungsgemäß auf, dass die Beschäftigten des freien Trägers die Wahrnehmung der Steuerungs- und Monitoringfunktion durch die staatlichen Akteure schlechter bewerteten als die staatlichen Akteure selbst, die diese Aufgabe

[166] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[167] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=79.

wahrnehmen. Die Hälfte (n=4, 50,0%) der Beschäftigten des freien Trägers gaben an, dass die Funktionen „eher nicht sachgerecht“ oder „überhaupt nicht sachgerecht“ wahrgenommen werden. Hingegen gaben alle Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=8, 100,0%) und 87,5% (n=7) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement an, dass die Funktionen „eher sachgerecht“ oder „sehr sachgerecht“ wahrgenommen werden (vgl. Abbildung 36).

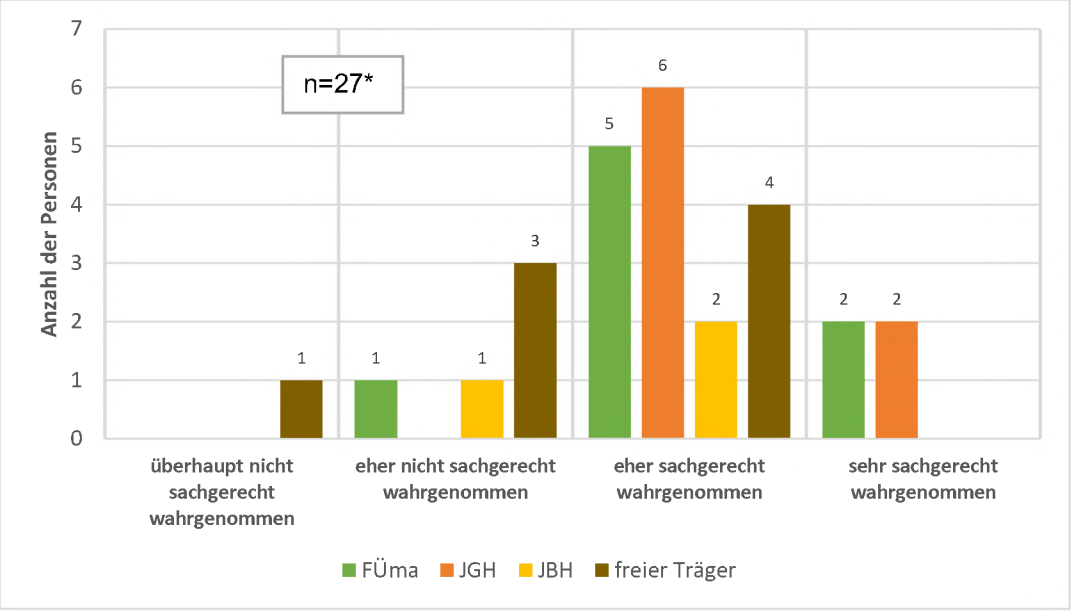

* Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=79

Abbildung 36: Antwortverhalten zu der Aussage "Die Steuerung und das Monitoring über den freien Träger durch die FÜma bzw. die JGH wird..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

85,2% (n=23) der Befragten[168] gaben an, dass Steuerung und Monitoring durch die Fachstelle Übergangsmanagement (Jugendbereich: Jugendgerichtshilfe) dem freien Träger die „angemessenen“ Handlungsspielräume belassen. Lediglich einer der Befragten gab an, dass dem freien Träger „eher zu viele“ Handlungsspielräume gelassen würden und drei Befragten fanden, dass dem freien Träger „eher zu wenig“ oder „viel zu wenig“ Handlungsspielräume blieben. Alle befragten Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe fanden, dass dem freien Träger durch die Steuerung und das Monitoring „angemessene“ Handlungsspielräume gelassen werden. Bei der Fachstelle Übergangsmanagement galt dies für 87,5% (n=7) der Befragten.

Gesamtbewertung. Die Befragten[169] wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Einbindung der freien Träger der Straffälligenhilfe in das

[168] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=79.
[169] Ohne Angabe: n=19; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=35.

Übergangsmanagement und den Resozialisierungsprozess in Form einer Schulnote zu bewerten. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe bewerteten die Einbindung am besten (Durchschnittsnote 2). Die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe bewerteten die Einbindung am schlechtesten (Durchschnittsnote 3,8). Die Beschäftigten des Justizvollzuges bewerteten die Einbindung im Durchschnitt mit der Note 3,1, die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement mit der Note 2,3 und die Beschäftigten des freien Trägers mit der Note 2,8.

In der Gesamtschau lässt sich sagen, dass insbesondere im Erwachsenenbereich die Möglichkeit der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers stark genutzt wird. Dies wird von den beteiligten Akteuren auch begrüßt und die Häufigkeit der Übertragung mehrheitlich als angemessen empfunden. Es kristallisierte sich in den Interviews heraus, dass die besondere Stärke des freien Trägers gerade auch darin gesehen wird, dass dessen Fachkräfte weder zum „System Justizvollzug" noch zum Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe gehören. Dies kann (aus Sicht der Akteure) durchaus dazu führen, dass die Klienten offener mit den Beschäftigten des freien Trägers sprechen (Vertrauensbonus) als sie es mit staatlichen bzw. behördlichen Ansprechpartnern tun würden.[170]

Ein wiederkehrendes Thema sowohl in den Interviews als auch in der Fragebogenerhebung war vor allem die Transparenz der Kriterien, nach welchen die Fachstelle Übergangsmanagement entscheidet, ob sie im Einzelfall das Fallmanagement auf eine Fachkraft des freien Trägers überträgt. Zwar könne bei Unklarheiten in der Regel ein Konsens gefunden werden, dennoch ist es für die Beschäftigten des freien Trägers wichtig, diese Entscheidung transparent nachvollziehen zu können. In der Mehrheit der Fälle wird nach Ansicht der Akteure die Entscheidung über die Weiterreichung an den freien Träger in angemessener Zeit getroffen. Eine vorherige Abstimmung mit den Justizvollzugsanstalten findet in der Praxis indes eher selten statt. Mithin kam die Rückmeldung von den Beschäftigten des Justizvollzugs, dass viele Informationen über den Entscheidungs- und Abgabeprozess nicht bekannt seien. Ebenso wenig scheint eine Rücksprache mit den Klienten Standard. Insgesamt äußerten die Akteure positiv, dass die Übertragung des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers gut funktioniert und die Aufgabenverteilung im Falle einer Übertragung den beteiligten Akteuren grundsätzlich bekannt ist. Wenn es um die Wahrnehmung der Steuerung und

[170] Vgl. dazu auch *Walker/Weißmann*, FS 2021, 170 (172).

des Monitoring geht, bewerten die Beschäftigten des freien Trägers die Wahrnehmung dieser Funktionen schlechter als die Beschäftigten der staatlichen Akteure, die diese Funktionen freilich auch selbst wahrnehmen.

(3) Zusammenarbeit zwischen Fallmanagern und Bewährungshelfern

Die Aufgaben des Fallmanagements werden im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung oder bei Klienten unter Führungsaufsicht von der (Jugend-)Bewährungshilfe wahrgenommen. In diesem Fall muss eine Übergabe durch den Fallmanager an den zuständigen Bewährungshelfer und ein Austausch notwendiger Informationen stattfinden. Im Zuge der Übergabe ist auch zu klären, in welchem Umfang Leistungen des Übergangsmanagements zur Erreichung von bereits vereinbarten Zielen fortgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 HmbResOG). Um Reibungsverluste zu vermeiden, können je nach Stand der Eingliederungsplanung auch noch einzelne Schritte des Übergangsmanagements von der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe oder von der beauftragten Fachkraft eines freien Trägers zu Ende begleitet werden (z.B. ein geplanter Behördengang). Dies soll der Effektivität und der Betreuungskontinuität dienen. Die Entscheidung hierüber sollen Fallmanagement und die Bewährungshilfe einvernehmlich treffen. Fallübergaben zur Unzeit, z.B. in Krisensituationen, sind zu vermeiden.[171]

Regelung. Insgesamt stimmten 57,2% (n=28) der Befragten[172] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Übertragung vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer klar geregelt ist. 30,6% (n=15) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und lediglich 12,2% (n=6) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 37). Der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, war bei den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement am höchsten (85,7%, n=6) und bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe am geringsten (42,9%, n=3).

[171] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[172] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63.

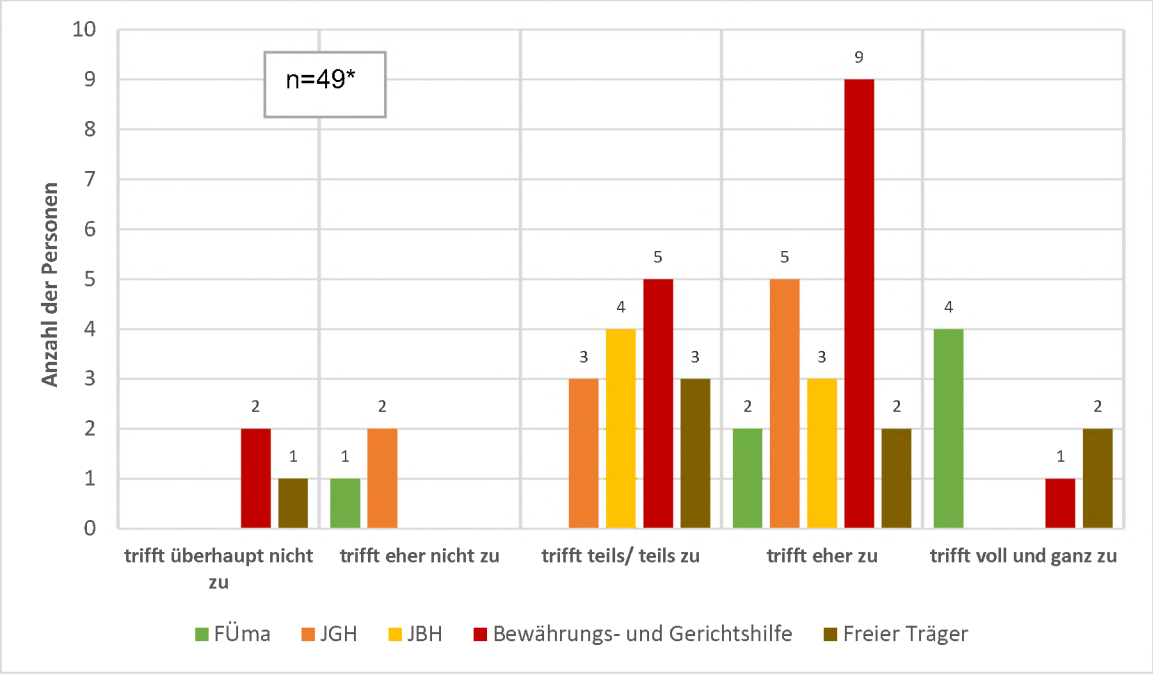

* Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63

Abbildung 37: Zustimmung zu der Aussage "Die Übertragung des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer ist klar geregelt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Gelingen. 52,1% (n=25) der Befragten[173] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Übertragung des Fallmanagements auf den zuständigen Bewährungshelfer gut funktioniert. 37,5% (n=18) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und 10,4% (n=5) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten, war bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe am höchsten (66,7%, n=4) und bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe am geringsten (40%, n=4).

[173] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63.

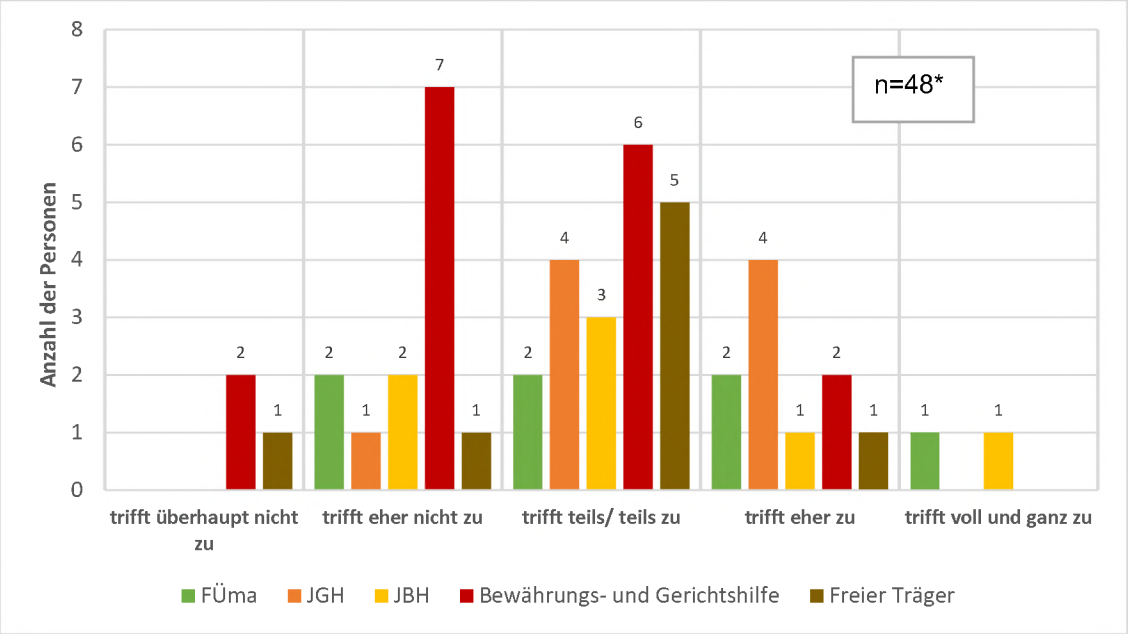

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63

Abbildung 38: Zustimmung zu der Aussage "Der zuständige Bewährungshelfer wird rechtzeitig vor der Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements für den Klienten mitbeteiligt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Beteiligung. Nur 25,0% (n=12) der Befragten[174] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass der zuständige Bewährungshelfer rechtzeitig vor der Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements für den Klienten beteiligt wird (z.B. im Rahmen von gemeinsamen Fallkonferenzen). 41,7% (n=20) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und immerhin 33,4% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 38). Sowohl die Beschäftigten des freien Trägers (12,5%, n=1) als auch die Beschäftigten der Bewährungshilfe (11,8%, n=2) stimmten der Aussage am wenigsten zu. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (44%, n=4) stimmten der Aussage hingegen am häufigsten zu, gefolgt von den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (42,9%, n=3).

Bei der Beteiligung der (Jugend-)Bewährungshilfe an der Planung des Übergangsmanagements vor der Haftentlassung gilt es zu beachten, dass Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die (Jugend-)Bewährungshilfe regelmäßig die Bestellung durch einen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschluss der Strafvollstreckungskammer bzw. des Vollstreckungsleiters ist. Die spezifische Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshilfe bestimmt sich darüber hinaus nach den Vorgaben der Fachanweisung Bewährungshilfe. Letztlich ist die gesetzliche Zuständigkeit der (Jugend-)Bewährungshilfe von den Vorgaben des StGB, der StPO und des

[174] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63.

JGG bestimmt. Eine Besonderheit gilt insofern für den Jugendbereich: Hier übernimmt die Jugendbewährungshilfe auch schon während der Inhaftierung der Jugendlichen die Haftbetreuung. Im Wege einer Schnittstellenregelung haben Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe (unter Beteilung der Justizvollzugsanstalt) vereinbart, dass derjenige Jugendgerichts- oder Jugendbewährungshelfer das Fallmanagement übernehmen soll, welcher auch vor der Inhaftierung für den Jugendlichen zuständig gewesen ist. Diese Regelung soll vor allem einer Kontinuität in der Betreuungsbeziehung dienen. Dies kann dazu führen, dass die Jugendbewährungshilfe auch dann das Übergangsmanagement für den Klienten übernimmt, wenn nach der Entlassung des Klienten aus der Haft keine weitere Betreuung im Rahmen der Bewährungsaufsicht vorgesehen ist.

Übergabe. Im Zuge der Übergabe durch den Fallmanager an den zuständigen Bewährungshelfer soll ein Austausch der notwendigen Informationen stattfinden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 HmbResOG). In der Fragebogenerhebung stimmten 42,9% (n=21) der Befragten[175] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass in der Regel ein Übergabegespräch zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer stattfindet. 40,8% (n=20) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 16,3% (n=8) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Am meisten stimmten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=5, 71,4%) der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe war der diesbezügliche Anteil der Befragten am geringsten. Bei den Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe war der Anteil der Befragten am größten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten (35,3%, n=6). Hingegen stimmte weder ein Beschäftigter der Fachstelle Übergangsmanagement noch ein Beschäftigter der Jugendgerichtshilfe der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 39).

[175] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63.

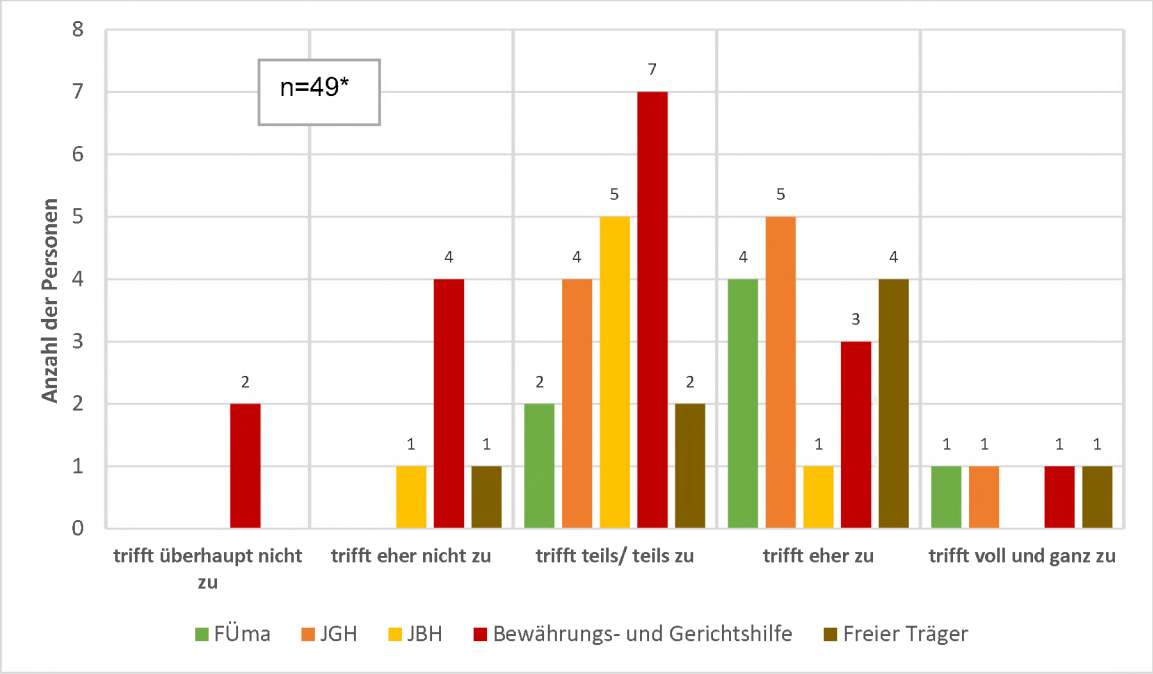

* Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63

Abbildung 39: Zustimmung zu der Aussage "In der Regel wird ein Übergabegespräch zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer geführt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Statistische Auswertung. Aus Gründen der Effektivität und der Übersichtlichkeit verbleibt auch bei einer Übertragung des Fallmanagements die statistische Auswertung des Fallverlaufs bei der Fachstelle Übergangsmanagement (§ 8 Abs. 5 Satz 4 HmbResOG).[176] Hierfür ist erforderlich, dass der zuständige Bewährungshelfer zum Abschluss des Übergangsmanagements (in der Regel sechs Monate nach der Entlassung aus der Haft) eine Rückmeldung über den Fallverlauf gibt (z.B. in Form eines abschließenden Eintrags in dem Eingliederungsplan des Klienten). Der Zeitraum der Bewährung oder der Führungsaufsicht erstreckt sich hingegen regelmäßig noch über mehrere Jahre nach der Entlassung des Klienten aus der Haft.

In der Fragebogenerhebung stimmten jedoch nur 17,8% (n=8) der Befragten[177] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass der zuständige Bewährungshelfer in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung eine Rückmeldung zum Stand des Übergangsmanagements gibt. 26,7% (n=12) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und immerhin 55,6% (n=25) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. 71,4% (n=5) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 40).

[176] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[177] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63.

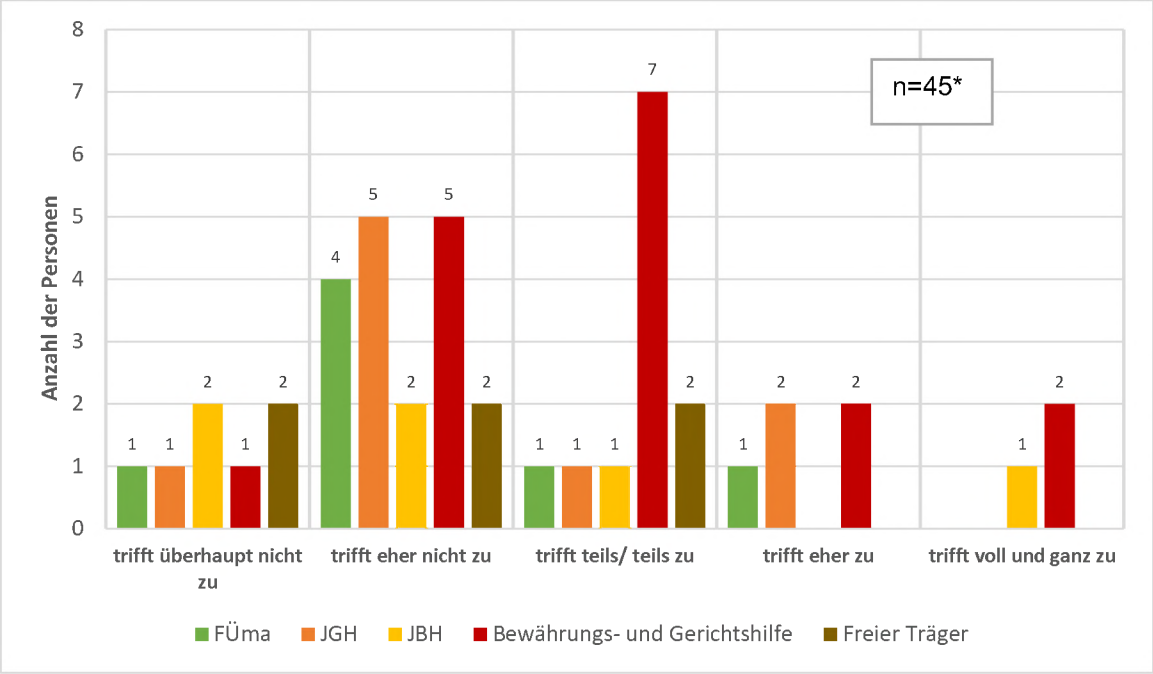

* Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=63

Abbildung 40: Zustimmung zu der Aussage "In der Regel gibt der Bewährungshelfer sechs Monate nach Haftentlassung eine Rückmeldung über den Stand des Übergangsmanagements." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Wenn die Bewährungshelfer nach der Haftentlassung keine Rückmeldung über den Fallverlauf und den Abschluss des Übergangsmanagements geben, kann die Fachstelle Übergangsmanagement (Jugendbereich: Jugendgerichtshilfe) ihre Steuerungs- und Monitoringfunktion nicht wahrnehmen und insbesondere die Evaluationsphase des Fallmanagements (Phase sechs) nicht durchführen.

Gesamtbewertung. Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Zusammenarbeit zwischen den Fallmanagern und den zuständigen Bewährungshelfern in Form einer Schulnote zu bewerten. Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement bewerteten die Zusammenarbeit am besten (Durchschnittsnote 2,6). Die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe bewerteten die Zusammenarbeit am schlechtesten (Durchschnittsnote 3,2). Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe bewerteten die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 2,8, die Beschäftigten der Bewährungshilfe mit der Note 3,0 und die Beschäftigten des freien Trägers mit der Note 3,1.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass die Übertragung des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer aus der Sicht der Akteure grundsätzlich klar geregelt ist und in der Praxis auch gut funktioniert. Eher selten wird der zuständige Bewährungshelfer jedoch rechtzeitig vor der Haftentlassung an der

Planung des Übergangsmanagements für den Klienten mitbeteiligt. Ebenso wenig findet (vor allem im Erwachsenenbereich) eine Dokumentation der Bewährungshilfe im Eingliederungsplan statt. Dies erschwert insbesondere der Fachstelle Übergangsmanagement die Evaluation des Fallverlaufs.

Ein Umstand, der bei der Weitergabe des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer beachtet werden sollte, ist, dass sowohl die Fallmanager der Fachstelle Übergangsmanagement als auch die des freien Trägers ihre Verantwortung mit der Haftentlassung an den zuständigen Bewährungshelfer abgeben. Zwar bedeutet dies keinen Kontaktabbruch, sondern eine Übergabe, dennoch erfolgt mit der Haftentlassung ein deutlicher Bruch in der Betreuungskontinuität. Zwar steht die Bewährungshilfe den Klienten während des gesamten Zeitraums der Unterstellung (§ 56d Abs. 3 Satz 1 StGB, § 24 Abs. 3 Satz 1 JGG) helfend und betreuend zur Seite, bei einer Übergabe an den zuständigen Bewährungshelfer muss eine Beziehung nach der Entlassung jedoch erst von Neuem aufgebaut werden. Für Klienten, bei denen es absehbar ist, dass in ihrem Fall ein Bewährungshelfer bestellt oder gesetzlich beteiligt ist (§ 68a Abs. 1 Hs. 2 StGB), dürfte eine Zuziehung der Bewährungshilfe während der Inhaftierung sinnvoll sein.

(4) Zusammenarbeit mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

Auch mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ist gem. § 4 Abs. 2 HmbResOG eine enge Zusammenarbeit anzustreben. Dies betrifft insbesondere diejenigen Fälle einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, in denen ein Bewährungshelfer bestellt werden soll.

Wichtigkeit des Austausches. In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure zunächst gefragt, wie wichtig sie den Austausch mit den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter) und den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde finden. Insgesamt 81,1% (n=60) der Befragten[178] gaben an, den Austausch mit den **Gerichten** „eher wichtig" oder „sehr wichtig" zu finden. 12,2% (n=9) der Befragten gaben an, den Austausch „teils/teils wichtig" zu finden und nur 6,8% (n=5) der Befragten gaben an, den Austausch „eher weniger wichtig" oder „gar nicht wichtig" zu finden. Zum größten Teil „sehr wichtig" fanden die Beschäftigten der Bewährungshilfe für

[178] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Erwachsene den Austausch mit den Gerichten (n=14, 82,4%). Ebenso empfanden 60,0% (n=3) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe den Austausch mit den Gerichten als „sehr wichtig“. Im Gegensatz dazu gaben 42,9% (n=3) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement an, den Austausch „eher weniger wichtig“ oder „gar nicht wichtig“ zu finden. Insgesamt 88,4% (n=23) der Beschäftigten des Justizvollzuges gaben an, den Austausch „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ zu finden (vgl. Abbildung 41). Dies spiegelt auch die gesetzliche Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit wider.

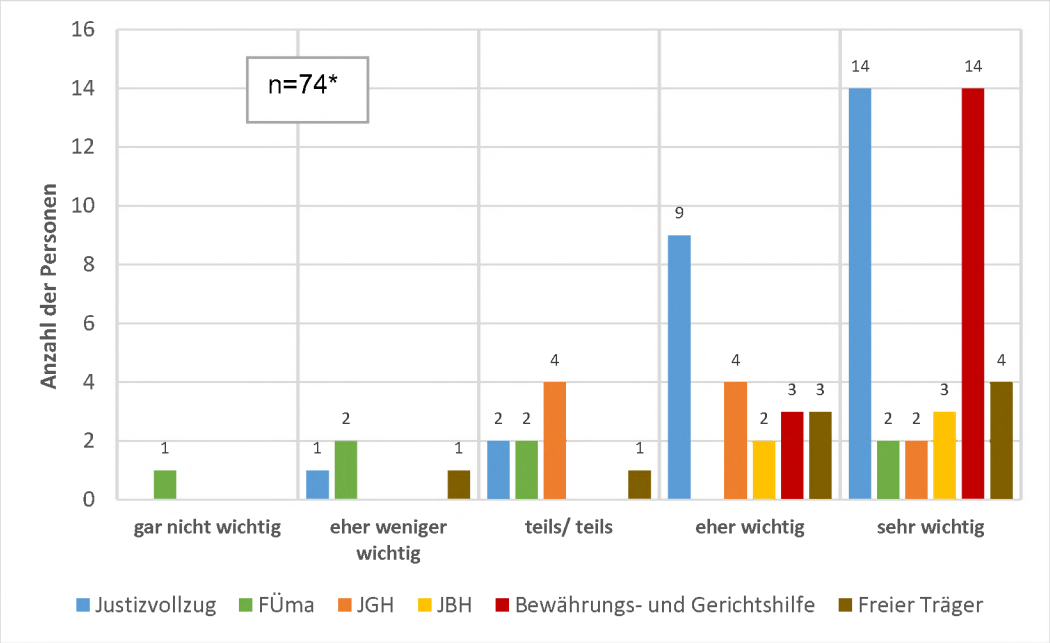

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Abbildung 41: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den Austausch mit den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Etwas weniger wichtig fanden die Befragten den Austausch mit den **Staatsanwaltschaften** als Vollstreckungsbehörde. Insgesamt 55,5% (n=40) der Befragten[179] fanden den Austausch „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“. 29,2% (n=21) der Befragten fanden den Austausch „teils/ teils wichtig“ und 15,3% (n=11) der Befragten fanden den Austausch „eher weniger wichtig“ oder „gar nicht wichtig“. Am wichtigsten fanden bemerkenswerterweise die Beschäftigten des freien Trägers den Austausch mit den Staatsanwaltschaften (n=7, 77,7%). Ebenso fanden 68,8% (n=11) der Beschäftigten der Bewährungshilfe den Austausch „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“. Am wenigsten wichtig fanden die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=3, 42,9%) den Austausch mit den Staatsanwaltschaften (vgl. Abbildung 42).

[179] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

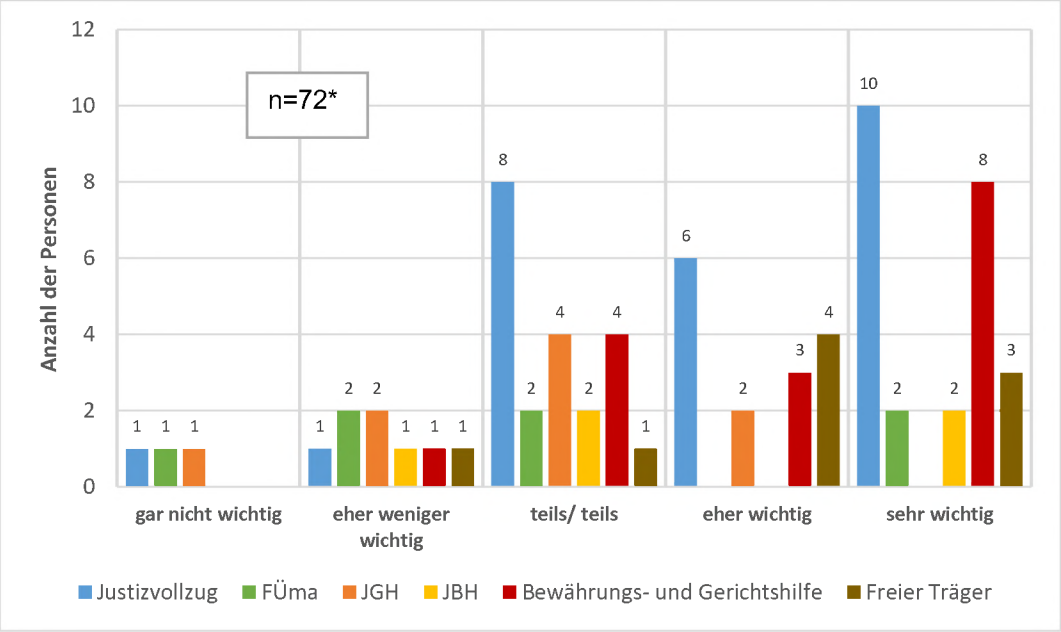

* Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Abbildung 42: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den Austausch mit den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Kontakthäufigkeit. In der Fragebogenerhebung sollten die Akteure auch Auskunft geben, wie häufig sie mit den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter) und den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde in Kontakt stehen. 59,5% (n=44) der Befragten[180] gaben an, „eher häufig“ oder „sehr häufig“ Kontakt zu den **Gerichten** zu haben. 28,4% (n=21) der Befragten gaben an, „eher selten“ Kontakt zu haben und 12,2% (n=9) der Befragten gaben an, „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu den Gerichten zu haben. Den häufigsten Kontakt zu den Gerichten gaben die Beschäftigten der Bewährungshilfe an (n=14, 82,4%). Ebenso gaben 80,0% (n=4) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe an, „eher häufig“ oder „sehr häufig“ Kontakt zu den Gerichten zu haben. Den geringsten Kontakt zu den Gerichten gaben die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement an. Hier gaben alle Beschäftigten an, „eher selten“ oder „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu den Gerichten zu haben. Im Gegensatz dazu gaben 44,4% (n=4) der Beschäftigten des freien Trägers an, „eher häufig“ oder „sehr häufig“ Kontakt zu den Gerichten zu haben (vgl. Abbildung 43).

[180] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

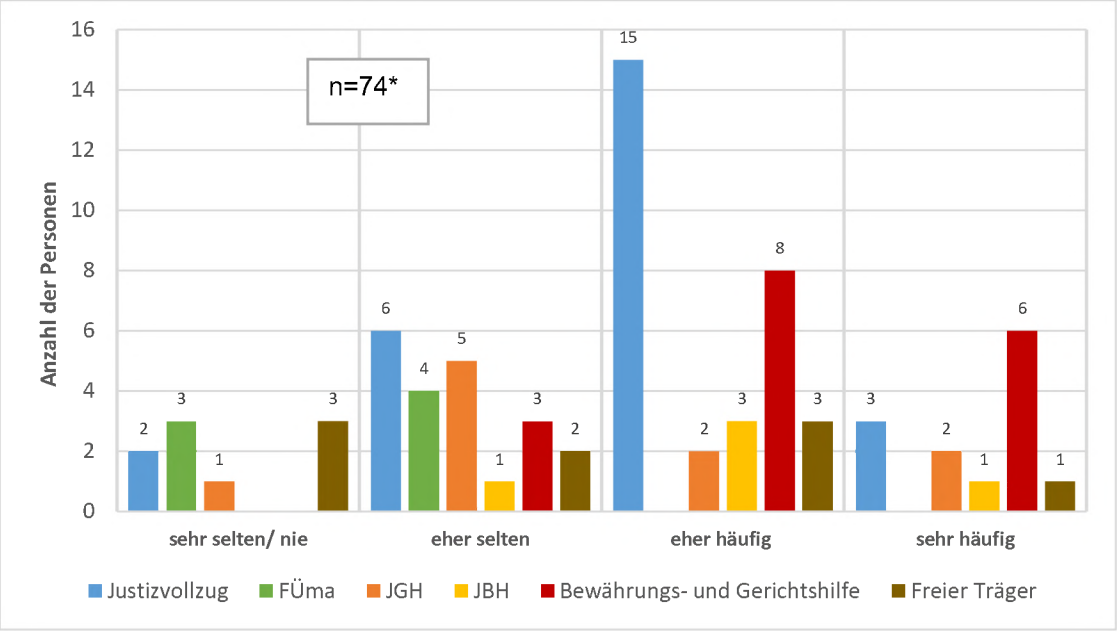

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Abbildung 43: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig haben Sie Kontakt zu den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Mit den **Staatsanwaltschaften** „eher häufig“ oder „sehr häufig“ Kontakt zu haben, gaben 31,1% (n=23) der Befragten[181] an. 36,5% (n=27) der Befragten gaben an, „eher selten“ Kontakt zu haben und 32,4% (n=24) der Befragten gaben an, „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu den Staatsanwaltschaften zu haben. Die meiste Kontakthäufigkeit mit den Staatsanwaltschaften gaben die Beschäftigten des Justizvollzuges an. Hier äußerte die Hälfte der befragten Beschäftigten des Justizvollzuges (n=13), „eher häufig“ oder „sehr häufig“ Kontakt zu den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde zu haben. Alle Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement gaben hingegen an, „eher selten“ oder „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu den Staatsanwaltschaften zu haben. Ebenso gaben 88,8% (n=8) der Beschäftigten des freien Trägers an, „eher selten“ oder „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu haben. Außerdem gaben jeweils 80,0% der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=8) und der Jugendbewährungshilfe (n=4) an, „eher selten“ oder „sehr selten bzw. nie“ Kontakt zu haben. Insgesamt besteht also bei den meisten Akteuren eine geringe Kontakthäufigkeit zu den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde (vgl. Abbildung 44).

[181] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

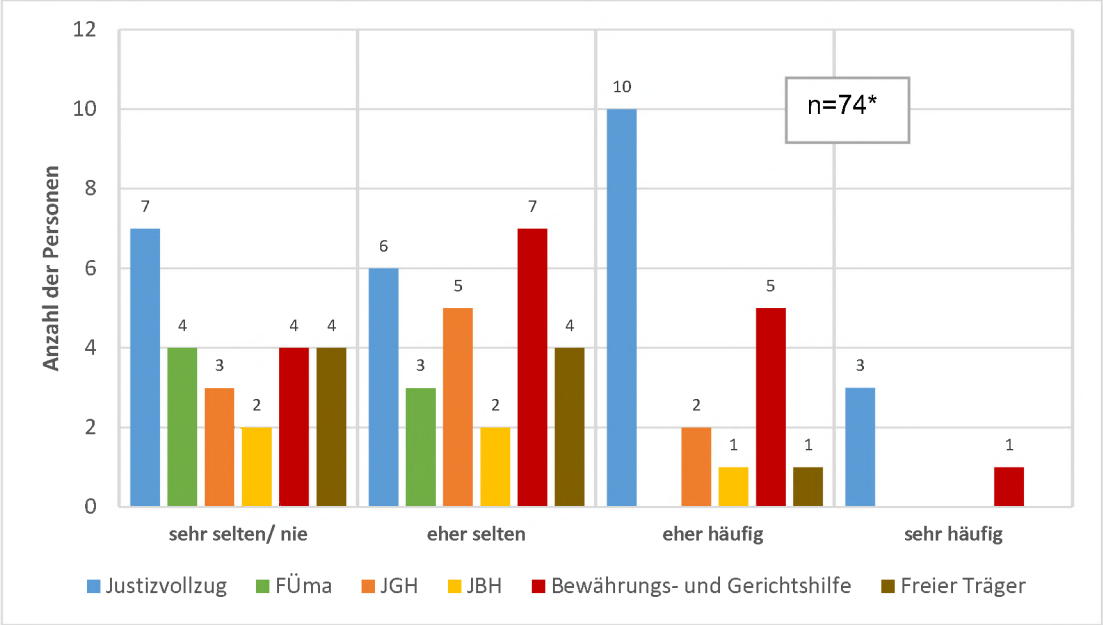

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Abbildung 44: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig haben Sie Kontakt zu den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Qualität der Zusammenarbeit. Insgesamt 39,7% (n=29) der Befragten[182] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass mit den **Gerichten** eine enge Zusammenarbeit besteht (z.B. im Hinblick auf Vollstreckungsentscheidungen, Weisungs- und Auflagenerteilungen etc.). 28,8% (n=21) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils" zu und 31,5% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, war bei den Beschäftigten des Justizvollzuges am höchsten (n=16, 64%). Demgegenüber stimmte kein Beschäftigter der Fachstelle Übergangsmanagement der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Hier stimmten 85,7% (n=6) der Beschäftigten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Ebenso stimmten 62,5% (n=5) der Beschäftigten des freien Trägers dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 30,0% (n=3) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und 40,0% (n=2) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten der Bewährungshilfe stimmten 41,2% (n=7) der Aussage „teils/teils" zu.

Der Aussage, dass mit den **Staatsanwaltschaften** als Vollstreckungsbehörde eine enge Zusammenarbeit besteht (auch im Hinblick auf Vollstreckungsentscheidungen, Weisungs- und Auflagenerteilungen etc.), stimmten lediglich 18,1% (n=13) der

[182] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Befragten[183] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. 54,1% (n=39) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu und 27,8% (n=20) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Weder die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=7) noch die Beschäftigten des freien Trägers stimmten (n=9) der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Immerhin 60,0% (n=3) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu. Ebenso stimmten 70,6% (n=12) der Beschäftigten der Bewährungshilfe der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass über alle befragten Akteure hinweg der Kontakt zu den Gerichten stärker ausgeprägt ist als zu den Staatsanwaltschaften. Das gleiche gilt für die Qualität der Zusammenarbeit. Dennoch unterscheiden sich die befragten Akteure deutlich in der jeweiligen Zusammenarbeit mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften. Während beispielsweise die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement selten Kontakt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften haben, stehen die Beschäftigten der Bewährungshilfe in einem häufigen Kontakt sowohl zu den Gerichten als auch zu den Staatsanwaltschaften. Ähnliches gilt für die Qualität der Zusammenarbeit.

Entscheidungen Strafvollstreckungskammer. Nur 11,9% (n=9) der Befragten[184] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (Vollstreckungsleiter) zur vorzeitigen Entlassung rechtzeitig vorliegen. 40,8% (n=31) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und immerhin 47,3% (n=36) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Am häufigsten stimmten der Aussage die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=2, 22,2%), am seltensten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers, und der Jugendbewährungshilfe zu (vgl. Abbildung 45).

[183] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.
[184] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

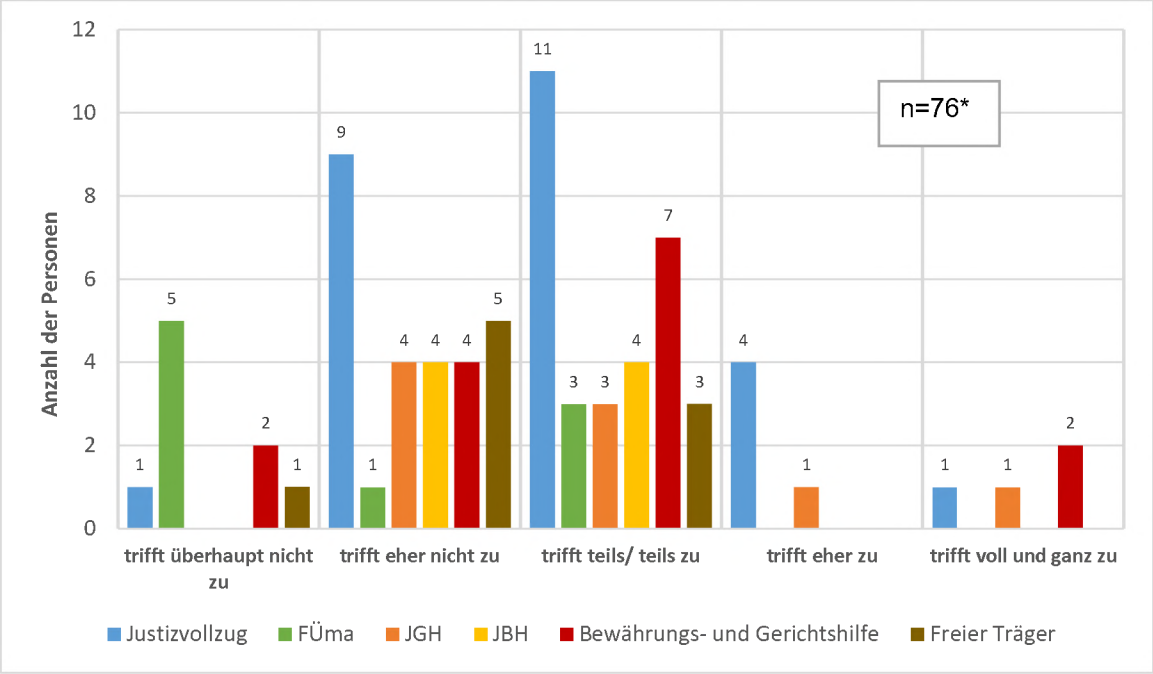

* Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

Abbildung 45: Zustimmung zu der Aussage "Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (Vollstreckungsleiter) zur vorzeitigen Entlassung liegen rechtzeitig vor." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen sollen im Zusammenwirken mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass die Benennung eines Bewährungshelfers nach Möglichkeit so rechtzeitig erfolgt, dass eine nahtlose Betreuung gewährleistet werden kann und keine Betreuungslücke nach der Haftentlassung entsteht.[185] Der Aussage, dass die Bestellung eines Bewährungshelfers rechtzeitig vor der Entlassung erfolgt, stimmten jedoch nur 8,4% (n=6) der Befragten[186] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. 57,8% (n=41) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu und 33,8% (n=24) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Keiner der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement oder des freien Trägers stimmten der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu. Ein ähnliches Bild ergibt sich unter den Beschäftigten des Justizvollzuges und den Beschäftigten der Bewährungshilfe. Dies könnte ein möglicher Grund dafür sein, warum so wenige Befragte der Aussage zustimmten, dass der zuständige Bewährungshelfer rechtzeitig vor der Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements des Klienten beteiligt wird (dazu oben), da die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshilfe eine entsprechende gerichtliche Bestellung ist.

[185] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.
[186] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=37.

Gesamtbewertung. Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Zusammenarbeit mit den Gerichten (Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter) und den Staatsanwaltschaften (als Vollstreckungsbehörde) in Form einer Schulnote zu bewerten. Die Zusammenarbeit mit den **Gerichten** bewerteten die Beschäftigten der Bewährungshilfe am besten (Durchschnittsnote 2,7). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement bewerteten die Zusammenarbeit am schlechtesten (Durchschnittsnote 4,6). Die Beschäftigten des Justizvollzuges bewerteten die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 3,1, die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe mit der Note 3,2, die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe mit der Note 3,4 und die Beschäftigten des freien Trägers mit der Note 3,5. Insgesamt wurde das gesamte Notenspektrum (von 1 bis 6) ausgeschöpft. Die Zusammenarbeit mit den **Staatsanwaltschaften** bewerteten die Beschäftigten des Justizvollzuges am besten (Durchschnittsnote 3) und die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe am schlechtesten (Durchschnittsnote 5). Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe bewerteten die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 3,6, die Beschäftigten der Bewährungshilfe mit der Note 3,9, die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement mit der Note 4,6 und die Beschäftigten des freien Trägers mit der Note 4,8. Auch hier wurde bei der Bewertung das gesamte Notenspektrum genutzt. Über alle Akteure hinweg wurde die Zusammenarbeit mit den Gerichten im Durchschnitt besser benotet als die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die vom HmbResOG in § 4 Abs. 2 vorgesehene enge Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Praxis in der großen Mehrheit der Fälle kaum stattfindet. Insbesondere die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement berichteten, dass sie mit keinem der beiden Akteure eng zusammenarbeiten – auch dann nicht, wenn sich die vorzeitige Entlassung eines Klienten abzeichnet. Kontakt besteht allein zwischen der Fachstelle Übergangsmanagement und der Bewährungshilfe. Auch bemängeln die Fallmanager die späte Unterrichtung und die fehlende Weitergabe von wesentlichen Informationen hinsichtlich einer möglichen vorzeitigen Entlassung des Klienten aus der Haft. Insbesondere bei kurzfristigen Veränderungen sei eine rechtzeitige Weitergabe wünschenswert, gerade im Hinblick auf bereits bestehende Planungen für den Klienten.

Auch die Beschäftigten des Justizvollzugs berichten, dass sie in der Mehrheit der Fälle die Beschlüsse von den Gerichten sehr zeitnah am Entlassungstag erhalten und somit eine geregelte Übergabe mit der Bewährungshilfe nicht mehr umgesetzt werden kann.

Teils sei wochenlang nicht klar, ob der jeweilige Klient in den kommenden Tagen entlassen werde oder nicht. Dem Grunde nach gibt es eine Regelung (Verfügung) der Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Strafrestaussetzung, zur Beteiligung der Bewährungshilfe und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht. In dieser sind Verfahrensregelungen und Fristen zur Berichterstattung, für die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, für den Entscheidungsprozess der Strafvollstreckungskammer und für den Beginn der Kontaktaufnahme zwischen der Bewährungshilfe, Vollzugsanstalt und Strafgefangenen festgelegt. Gleichwohl melden die befragten Akteure zurück, dass in dieser Hinsicht noch Optimierungs- und Verbesserungsbedarf gesehen wird.

Im Jugendbereich sehen die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe zwar auch Optimierungsbedarf, vor allem in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht besteht der Vorteil, dass es aktuell bereits monatliche Gespräche und somit einen fachlichen Austausch zwischen dem Vollstreckungsleiter, der Justizvollzugsanstalt und Vertretern der Jugendbewährungshilfe (und Jugendgerichtshilfe) gibt.

Bei alledem darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den aufgezeigten Darstellungen um eine einseitige Sichtweise der hier vorliegend befragten Akteure handelt. Für ein vollständiges Bild und eine vollständige Bewertung der Zusammenarbeit fehlt die Sichtweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(5) Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern

Am Resozialisierungsprozess können neben den Justizvollzugsanstalten, den staatlichen ambulanten Diensten der Straffälligen- und Gerichtshilfe, den freien Trägern der Straffälligenhilfe, den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den ehrenamtlichen Akteuren auch weitere Leistungserbringer mitwirken. Zu den weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 23 HmbResOG zählen u.a. Stellen der Wohnraumversorgung (Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnheime, Wohnprojekte, Obdachlosenunterkünfte etc.), die Agentur für Arbeit Hamburg und die Jugendberufsagentur Hamburg, die Jobcenter, Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Schuldnerberatungsstellen, die Ausländerbehörde, Gesundheitsämter, Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Stellen zur Durchführung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG sowie Kranken- und Rentenversicherungen. Für eine effektive

Resozialisierungsarbeit ist die Einbeziehung dieser weiteren Leistungserbringer notwendig, um eine enge Verzahnung mit dem Regelsystem herstellen zu können.[187]

Wichtigkeit des Austausches. In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure zunächst gebeten, eine Einschätzung abzugeben, wie wichtig sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den weiteren Leistungserbringern finden.

Vergleichsweise am wichtigsten werden dabei Stellen der Wohnraumversorgung (73,6%), Jobcenter (63,9%), Agentur für Arbeit (63,4%), Ausländerbehörde (59,7%) und Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe (59,7%) eingeschätzt. Aber auch der Austausch zu Wohnungsgesellschaften (49,3%), Organisationen der Schuldnerberatung (47,2%) und Krankenversicherungen (40,3%) wird von vielen Befragten als sehr wichtig benannt. Auf der anderen Seite wird der Kontakt zu Bildungseinrichtungen (37,5%), Rentenversicherungen (26,8%), Gesundheitsämtern (16,9%), Bezirklichen Kundenzentren (26,8%) sowie Kirchen (1,5%) als weniger wichtig eingeschätzt (vgl. Abbildung 46).

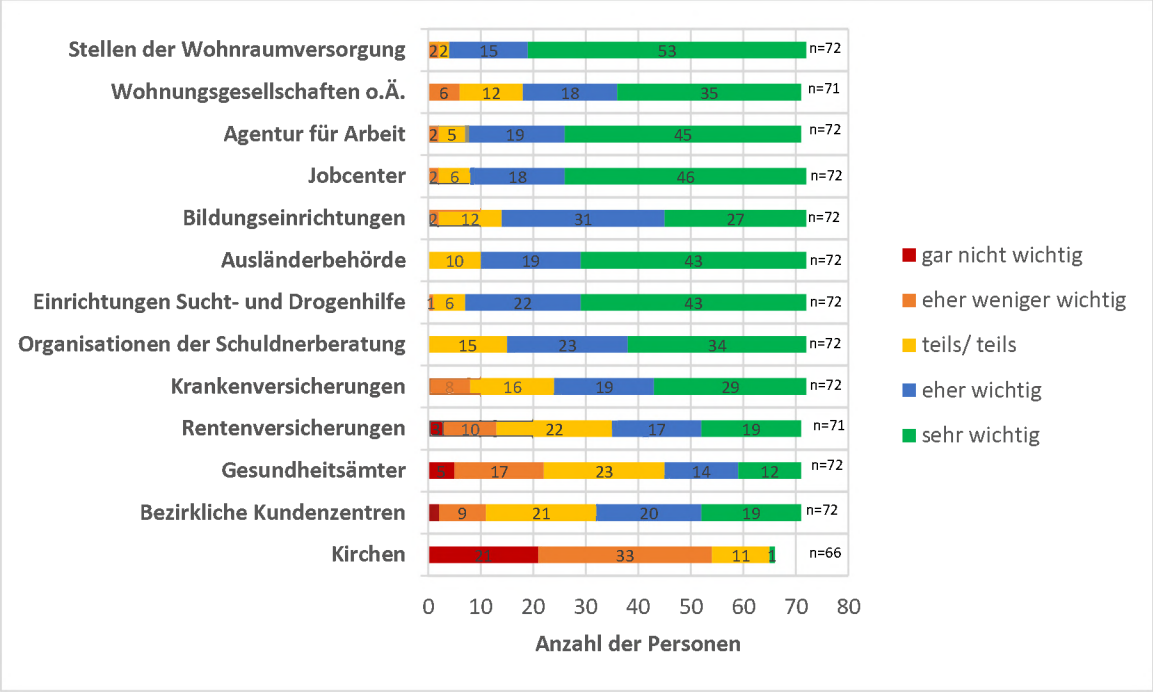

Abbildung 46: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Kontakthäufigkeit. Neben der Wichtigkeit des Austausches ist auch die aktuelle Häufigkeit des Kontaktes für eine Einschätzung der Zusammenarbeit relevant. Die Auswertung der Befragung zeigt, dass ein Austausch am häufigsten mit den Einrichtungen

[187] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 23.

der Sucht- und Drogenhilfe (31,9%) sowie mit der Ausländerbehörde (30,6%) stattfindet. Zudem erfolgt mit den Jobcentern (29,2%), den Stellen der Wohnraumversorgung (27,8%) und der Agentur für Arbeit (25%) auch ein sehr häufiger Kontakt. Kaum Kontakt besteht hingegen zu Wohnungsgesellschaften (4,2%), Rentenversicherungen (5,6%), Gesundheitsämtern und Kirchen (vgl. Abbildung 47).

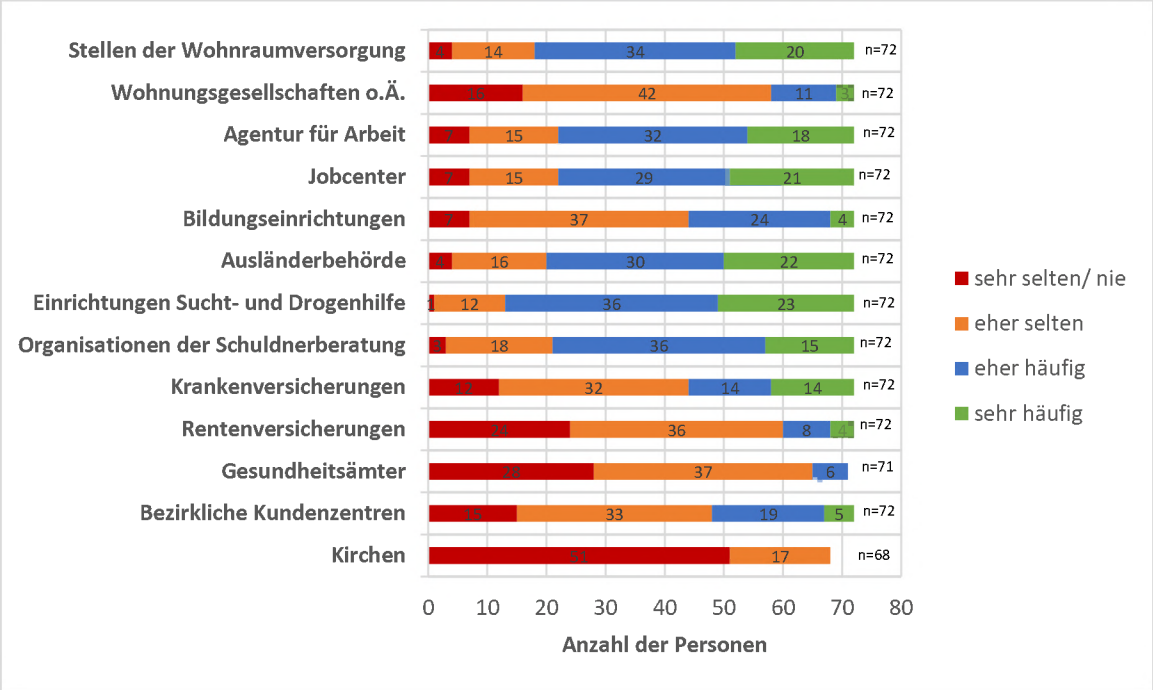

Abbildung 47: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Es fällt auf, dass nur an einigen Stellen die eingeschätzte Wichtigkeit (vgl. Abbildung 46) mit einer hohen Häufigkeit des Kontaktes (vgl. Abbildung 47) zusammentrifft. Beispielsweise gaben 94,4% (n=68) der Befragten[188] an, den Austausch mit den Stellen der Wohnraumversorgung als „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“ zu finden, aber nur 27,8% (n=20) der Befragten gaben an, in „sehr häufigem“ Kontakt zu stehen und 47,2% (n=34) der Befragten gaben an, in „eher häufigem“ Kontakt zu stehen. Ein ähnliches Bild zeigt sich für die meisten Einrichtungen und Institutionen. So gaben 90,2% (n=64) der Befragten[189] an, dass sie den Kontakt mit der Agentur für Arbeit als „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“ empfinden, aber nur 25,0% (n=18) der Befragten[190] gaben einen „sehr häufigen“ Kontakt und 44,4% (n=32) der Befragten einen „eher häufigen“ Kontakt zur Agentur für Arbeit an.

[188] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=40.
[189] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=40.
[190] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=40.

Insgesamt stimmten 50,7% (n=39) der Befragten[191] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der Kontakt zwischen den Klienten und den externen Ansprechpartnern frühzeitig hergestellt wird. 39,0% (n=30) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 10,4% (n=8) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Hier gab es jedoch deutliche Unterschiede in der Zustimmung zwischen den einzelnen befragten Akteuren. Beispielsweise stimmten 78,6% (n=11) der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Wohingegen keiner der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmte. Bei den Beschäftigten des freien Trägers war der Anteil an Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, ähnlich hoch (75,0%, n=6). Bei den Beschäftigten des Justizvollzuges war der Anteil vergleichsweise gering.

Einig waren sich alle befragten Akteure bei der Aussage, dass der Fallmanager den Klienten den Kontakt zu den einzelnen Behörden erleichtert. Insgesamt 39,4% (n=28) der Befragten[192] stimmten dieser Aussage „voll und ganz" zu und 43,7% (n=31) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu. Es fand sich unter den befragten Akteuren keine Person, die dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmte (vgl. Abbildung 48). Dieses Ergebnis gibt einen Hinweis darauf, dass die Fallmanager ihre Vermittlungs- und Wegweisefunktion gut umsetzen.

Die bereits in verschiedenen Konstellationen beschriebene Personenabhängigkeit der Zusammenarbeit trifft aus Sicht der befragten Akteure auch auf die weiteren Leistungserbringer zu. 70,0% (n=49) der Befragten[193] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern personenabhängig ist. In diesem Zusammenhang stimmten nur 15,1% (n=10) der Befragten[194] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die einzelnen Ansprechpartner (z.B. zuständiger Sachbearbeiter) gut erreichbar sind (vgl. Abbildung 48). Ferner waren sich die befragten Akteure einig, dass das Verständnis für den besonderen Unterstützungsbedarf von Haftentlassenen bei den weiteren Leistungserbringern nicht immer (in ausreichendem Umfang) vorhanden ist. Nur 19,7% (n=14) der Befragten[195]

[191] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[192] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.
[193] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.
[194] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.
[195] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.

stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass ein entsprechendes Verständnis bei den weiteren Leistungserbringern zu finden ist (vgl. Abbildung 48).

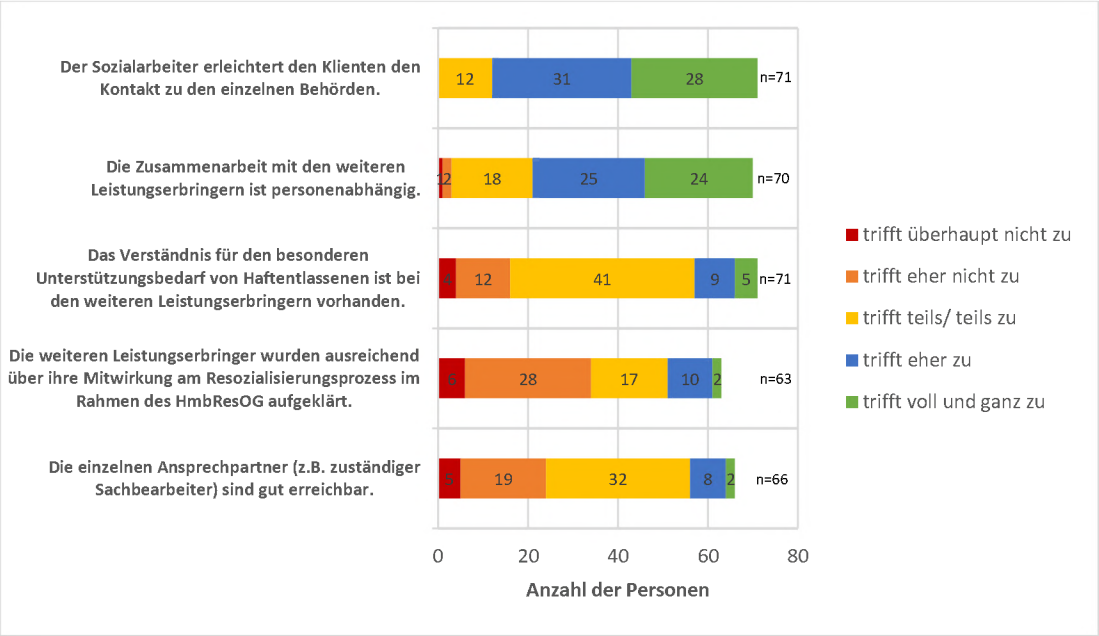

Abbildung 48: Zustimmung zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In den Interviews war des Öfteren die Rückmeldung zu erhalten, dass sich die weiteren Leistungserbringer (mehrheitlich) ihrer Rolle im Resozialisierungsprozess nicht recht bewusst seien. Dementsprechend stimmten in der Fragebogenerhebung nur 19,1% (n=12) der Befragten[196] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die weiteren Leistungserbringer ausreichend über ihre Mitwirkung am Resozialisierungsprozess im Rahmen des HmbResOG aufgeklärt wurden. Mehr als die Hälfte der Befragten (54,0%, n=34) stimmte der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 48).

Gesamtbewertung. Die befragten Akteure wurden auch gebeten, die Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern in Form einer Schulnote zu bewerten. Insgesamt wurde die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe am besten bewertet (Durchschnittsnote 2,4) und die Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften oder Ähnlichem am schlechtesten bewertet (Durchschnittsnote 3,9). Des Weiteren bewerteten die befragten Akteure die Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Durchschnitt mit der Note 3,7 und die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde im Durchschnitt mit der Note 3,5. Vor allem bei der Zusammenarbeit mit

[196] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.

der Ausländerbehörde divergiert die durchschnittliche Notenbewertung zwischen den verschiedenen Akteuren stark. Hier bewerteten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 1,7, wohingegen die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe die Zusammenarbeit im Durschnitt mit der Note 4,7 bewerteten (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Durchschnittliche Gesamteinschätzung der Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern in Form einer Schulnote (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Ø	Justizvollzug	FÜma	JGH	JBH	EBH	freier Träger	Gesamt
Stellen der Wohnraumversorgung	2,9	2,1	3,6	3,0	2,7	3,4	**2,9**
Wohnungsgesellschaften o.Ä.	3,5	3,0	4,4	5,0	3,6	4,0	**3,9**
Agentur für Arbeit	3,2	2,5	3,4	3,3	3,9	3,6	**3,3**
Jobcenter	3,4	2,9	3,6	3,9	4,0	4,1	**3,7**
Bildungseinrichtungen	3,1	3,3	2,6	3,1	3,3	2,7	**3,0**
Ausländerbehörde	2,4	1,7	4,0	4,7	4,2	4,1	**3,5**
Einrichtungen Sucht- und Drogenhilfe	2,6	2,1	2,2	2,7	2,0	2,5	**2,4**
Organisationen der Schuldnerberatung.	2,6	2,4	2,6	2,6	1,9	3,5	**2,6**
Krankenversicherungen	3,7	2,7	3,0	4,0	3,3	3,4	**3,4**
Rentenversicherungen	3,9	3,0	4,0	4,0	3,3	3,0	**3,5**
Gesundheitsämter	3,9	3,0	4,4	3,8	2,5	2,5	**3,4**
Bezirkliche Kundenzentren	3,0	2,5	4,0	3,9	4,3	2,4	**3,4**
Kirchen	3,7	3,3	5,0	4,0	3,0	-*	**3,8**

* Keine befragte Person hat eine Note vergeben mangels Zusammenarbeit

Die Gesamteinschätzung zeigt, dass eine hohe Kontakthäufigkeit (vgl. Abbildung 47) nicht unbedingt in allen Bereichen mit einer guten Bewertung der Zusammenarbeit korrespondiert. So ist beispielsweise die Kontakthäufigkeit mit den Organisationen der Schuldnerberatung weniger intensiv als mit anderen Einrichtungen und Institutionen, die Bewertung der Zusammenarbeit ist dagegen vergleichsweise gut (vgl. Tabelle 12).

Bei der durchschnittlichen Gesamteinschätzung der Zusammenarbeit muss berücksichtigt werden, dass in einigen Bereichen eine bessere Bewertung schon allein aus rechtlichen und organisatorischen Gründen kaum möglich scheint. Insbesondere die Agentur für Arbeit und das Jobcenter sind offiziell erst nach der Entlassung der Klienten aus der Haft zuständig. Einer entsprechenden Aufgabenzuweisung im HmbResOG steht entgegen, dass diese Behörden und die von ihnen zu führenden Verfahren bundesrechtlich geregelt sind.[197] Die konkreten Möglichkeiten der am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure stoßen also in bestimmten Bereichen an Grenzen. Die

[197] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 30.

getroffenen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit sind in diesem Bereich förderlich. So sind die beteiligten Akteure bemüht, dass beispielsweise eine Leistung am Entlassungstag schon vorbereitet, beantragt oder bestenfalls sogar schon bewilligt ist. Die Umsetzung in der Praxis gestaltet sich dennoch aus Sicht der Akteure in Teilen schwierig.

In den Interviews mit den Akteuren wurde immer wieder von Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit insbesondere mit den Jobcentern berichtet. Die vom HmbResOG vorgesehene Vernetzung und Koordinierung der Hilfen und Maßnahmen der weiteren Leistungserbringer sowie die Vermittlung in die Regelsysteme nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen scheint nach wie vor in der Praxis auf Schwierigkeiten zu stoßen. Wiederkehrende Themen in den Interviews und in der Fragebogenerhebung waren die Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner bei den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen und die Personenabhängigkeit der Zusammenarbeit (z.B. fehlende Bereitschaft oder fehlende Flexibilität). Teils regten die Interviewpartner als Lösungsvorschlag an, einen festen Ansprechpartner für die Klienten zu benennen.

Trotz dieser Schwierigkeiten betonten die Akteure in den Interviews auch, dass es seit Inkrafttreten des HmbResOG leichter geworden sei, die weiteren Leistungserbringer an einen runden Tisch zu bekommen und Gespräche zu initiieren. Diese Gespräche helfen, das Verständnis für den besonderen Unterstützungsbedarf von Haftentlassenen bei den weiteren Leistungserbringern zu fördern und sie für die besonderen Situationen von Haftentlassenen zu sensibilisieren. Der Prozess der Optimierung scheint somit in vollem Gange und eine Motivation zur Weiterentwicklung bei allen Beteiligten gegeben. Zu guter Letzt darf natürlich auch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den aufgezeigten Darstellungen um eine einseitige Sichtweise der hier vorliegend befragten Akteure handelt. Für ein vollständiges Bild und eine vollständige Bewertung der Zusammenarbeit fehlt die Sichtweise der weiteren Leistungserbringer (z.B. Jobcenter, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde etc.).

c) Bewertung des Übergangsmanagements durch die Akteure

Die Akteure wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, jeweils Einschätzungen zu einzelnen Aspekten des Übergangsmanagements (z.B. Dauer,

Eingliederungsplan, Freiwilligkeit) abzugeben sowie das Übergangsmanagement insgesamt zu bewerten (z.B. Stärken und Schwächen).

aa) Prinzip der aufsuchenden Betreuung und Erstgespräch

Indem die Justizvollzugsanstalten jeden inhaftierten Klienten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe (in enger Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe) melden müssen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG, ebenso § 16 Satz 5 HmbStVollzG/ HmbJStVollzG), gehen nach dem Eindruck der Akteure insgesamt weniger Klienten „verloren" bzw. „werden übersehen", weil der Fokus auf jeden einzelnen inhaftierten Klienten gelenkt wird. Der vollzogene Wechsel von der früheren „Komm-Struktur", bei der die inhaftierten Klienten einen Antrag stellen mussten, wenn sie eine Betreuung der Haftentlassungshilfe[198] in Anspruch nehmen wollten, hin zum Konzept einer aufsuchenden Betreuung, bei der die Fallmanager proaktiv auf die Klienten zugehen und die Betreuungsangebote des HmbResOG unterbreiten, wird von den Akteuren sehr begrüßt. Insgesamt 63,7% (n=32) der Befragten[199] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass sie das Prinzip der aufsuchenden Betreuung gut finden. Lediglich 7,5% (n=5) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Von diesen fünf Befragten waren zwei Personen Beschäftigte des Justizvollzuges und zwei Personen Beschäftigte der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Indes stimmten 47,5% (n=29) der Befragten[200] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass das Prinzip der aufsuchenden Betreuung auch umgesetzt wird. Mehrheitlich (41,0%, n=25) stimmten die Befragten der Aussage „teils/teils" zu. Immerhin 11,5% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Bei den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement war der Anteil an Befragten am größten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, unter den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe war er am geringsten (n=1, 16,7%) (vgl. Abbildung 49).

[198] Aus der Haftentlassungshilfe des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe wurde die Fachstelle Übergangsmanagement gegründet (§ 10 HmbResOG).
[199] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.
[200] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

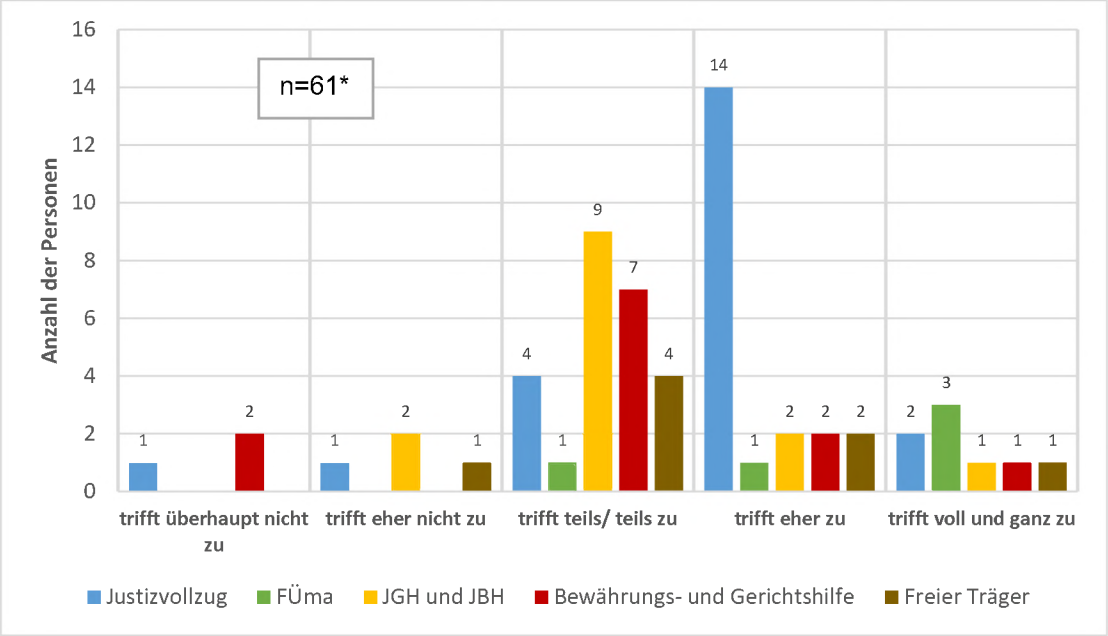

* Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43

Abbildung 49: Zustimmung zu der Aussage "Das Prinzip der aufsuchenden Betreuung wird umgesetzt." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Erstgespräch. Zum Zwecke der Eingliederungsplanung vor der Entlassung wendet sich die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. die Jugendgerichtshilfe an den Klienten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Von den Akteuren wird es positiv wahrgenommen, dass die Klienten durch die Meldung an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe einen festen Ansprechpartner vor der Entlassung haben und dass dieser feste Ansprechpartner mit den Klienten die einzelnen Bereiche des Eingliederungsplans (§ 9 Abs. 4 HmbResOG) in einem Erstgesprächs erörtert und bei Bedarf eine erste Planung aufstellt (§ 9 Abs. 3 HmbResOG). Auf diese Weise werden nach den Aussagen der Akteure grundsätzlich keine Bedürfnisse der Klienten übersehen, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Klienten wichtig sein könnten. 89,5% (n=17) der Befragten[201] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Erstgespräche mit den Klienten in den Justizvollzugsanstalten in ausreichendem Umfang möglich sind. Ebenso gaben 60,0% (n=12) der Befragten[202] an, dass es „sehr selten bzw. nie“ vorkommt, dass ein Erstgespräch mit einem Klienten nicht geführt werden kann (vgl. Abbildung 50).

[201] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=93.
[202] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=93.

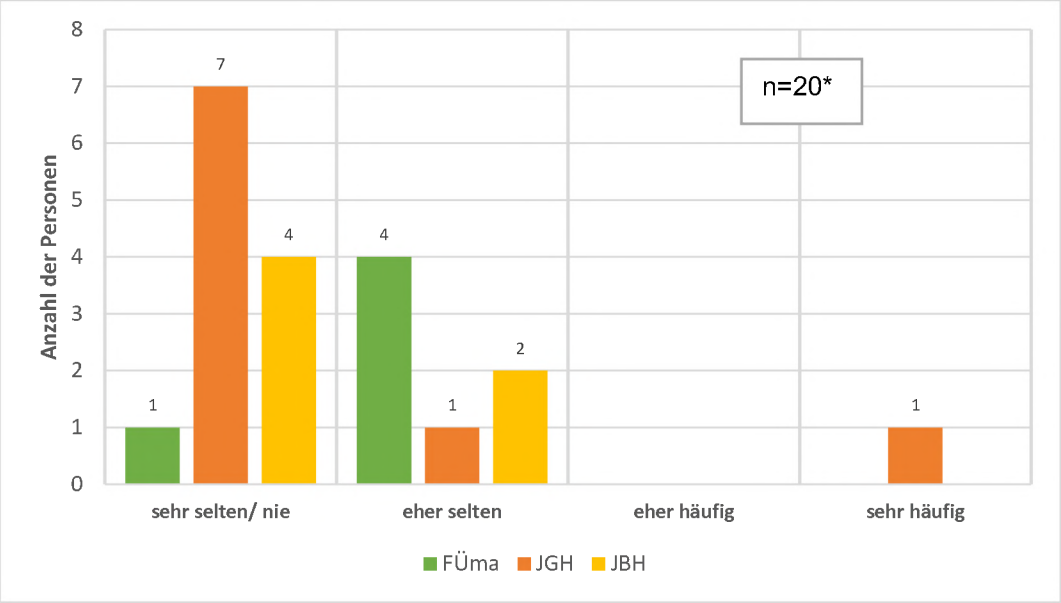

* Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=93

Abbildung 50: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig kommt es vor, dass ein Erstgespräch mit einem Klienten nicht geführt werden kann?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Als mögliche Gründe für ein Ausbleiben des Erstgesprächs werden von den Akteuren unter anderem genannt: eine zu späte bzw. nicht rechtzeitige Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe, die Verlegung der Klienten in eine andere Justizvollzugsanstalt und somit in einen anderen Zuständigkeitsbereich, die Abschiebung der Klienten nach erfolgter Meldung durch die Justizvollzugsanstalten, die Weigerung der Klienten, an einem Erstgespräch teilzunehmen sowie die vorzeitige Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe. Sofern eine Entlassungsanschrift der Klienten bekannt ist, werden die Klienten regelmäßig durch die Fachstelle Übergangsmanagement postalisch über das Angebot nach dem HmbResOG informiert. Unabhängig davon besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Klienten während ihrer Haftdauer bereits durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (z.B. im Rahmen des Zugangsgesprächs) auf die Angebote nach dem HmbResOG hingewiesen wurden.

Eine ähnlich hohe Zustimmung zeigte sich in der Fragebogenerhebung auch bei der Aussage, dass die Erstgespräche mit den Klienten zügig nach der Meldung durch die Justizvollzugsanstalten geführt werden können. 78,9% (n=15) der Befragten[203] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. In der Aktenauswertung wurde mittels der beiden Daten (Tag der Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. an die Jugendgerichtshilfe und Tag des

[203] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=93.

Erstgespräches der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. der Jugendgerichtshilfe mit dem Klienten) näherungsweise berechnet, wieviel Zeit zwischen Meldung und Erstgespräch lag. Bei den **Männern** (n=220) erfolgte in 24,1% (n=53) der Fälle das Erstgespräch zwischen 15 und 31 Tagen nach der Meldung durch die Justizvollzugsanstalten. Der Mittelwert zwischen Meldung und Erstgespräch lag bei 24,0 Tagen und der Median lag bei 13,0 Tagen. Die längste Zeit zwischen Meldung und Erstgespräch betrug 331 Tage (ca. elf Monate). Dieser Klient wurde der Fachstelle Übergangsmanagement bereits 16 Monate vor der tatsächlichen Entlassung gemeldet (vgl. Abbildung 51). Insgesamt gab es bei den Männern 18 Klienten (7,6%), bei denen kein Erstgespräch vor der Entlassung mit der Fachstelle Übergangsmanagement stattfand. Von diesen 18 Klienten lehnten elf Klienten das Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement mangels eines Bedarfs ab. Bei den restlichen sieben Klienten konnte die Fachstelle Übergangsmanagement in fünf Fällen aus zeitlichen Gründen das Erstgespräch mit den Klienten nicht durchführen. Alle fünf Klienten verbüßten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe und die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die Fachstelle Übergangsmanagement erfolgte bei diesen fünf Klienten 30 Tage, 13 Tage, neun Tage und zwei Tage vor der Entlassung sowie am Tag der Entlassung selbst. Bei zwei weiteren Klienten in der Aktenstichprobe fand kein Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement vor der Entlassung statt, obwohl eine Freiheitsstrafe vollstreckt wurde. Ein Klient befand sich 28 Monate in Haft, der andere Klient wurde nach 40 Monaten Haftdauer aus der Haft abgeschoben.

Bei den **Frauen** (n=47) erfolgte in 23,4% (n=11) der Fälle das Erstgespräch zwischen 15 und 31 Tagen nach der Meldung durch die Justizvollzugsanstalten. In jeweils 21,3% (n= jeweils 10) der Fälle erfolgte das Erstgespräch entweder am Tag der Meldung oder in den ersten sieben Tagen nach der Meldung. Der Mittelwert zwischen Meldung und Erstgespräch lag bei 20,0 Tagen und der Median lag bei zwölf Tagen. Die längste Zeit zwischen Meldung und Erstgespräch betrug 98 Tage (ca. 3 Monate). Diese Klientin wurde der Fachstelle Übergangsmanagement neun Monate vor der tatsächlichen Entlassung gemeldet (vgl. Abbildung 51). Bei insgesamt sechs Frauen erfolgte vor der Entlassung kein Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement. Vier dieser sechs Frauen lehnten das Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement mangels eines Bedarfs ab. Bei den anderen zwei Frauen konnte die Fachstelle Übergangsmanagement aus zeitlichen Gründen das Erstgespräch nicht durchführen. Beide

Frauen verbüßten ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe und die Meldungen durch die Justizvollzugsanstalten erfolgten vier Tage bzw. elf Tage vor der Entlassung.

Bei den **Jugendlichen** (n=40) erfolgte in 35,0% (n=14) der Fälle das Erstgespräch zwischen 32 und 60 Tagen nach der Meldung durch die Justizvollzugsanstalt. Der Mittelwert zwischen Meldung und Erstgespräch betrug 38,4 Tage und der Median lag bei 30,0 Tagen. Die längste Zeit zwischen Meldung und Erstgespräch betrug 196 Tage. Dieser Jugendliche wurde der Jugendgerichtshilfe 15 Monate vor der tatsächlichen Entlassung gemeldet. Bei einem Jugendlichen erfolgte das Erstgespräch am Tag der Meldung durch die Justizvollzugsanstalt (vgl. Abbildung 51). Bei insgesamt drei Jugendlichen fand kein Erstgespräch mit der Jugendgerichtshilfe statt. Alle drei Klienten verbüßten ausschließlich eine Jugendstrafe. Zwei von diesen drei Jugendlichen wurden der Jugendgerichtshilfe erst mit dem Tag ihrer Entlassung gemeldet, obwohl sie sich sieben bzw. 16 Monate in Haft befanden. Bei einem weiteren Jugendlichen erfolgte die Meldung durch die Justizvollzugsanstalt an die Jugendgerichtshilfe erst 20 Tage vor der Entlassung, obwohl sich der Jugendliche insgesamt sechs Monate in Haft befand.

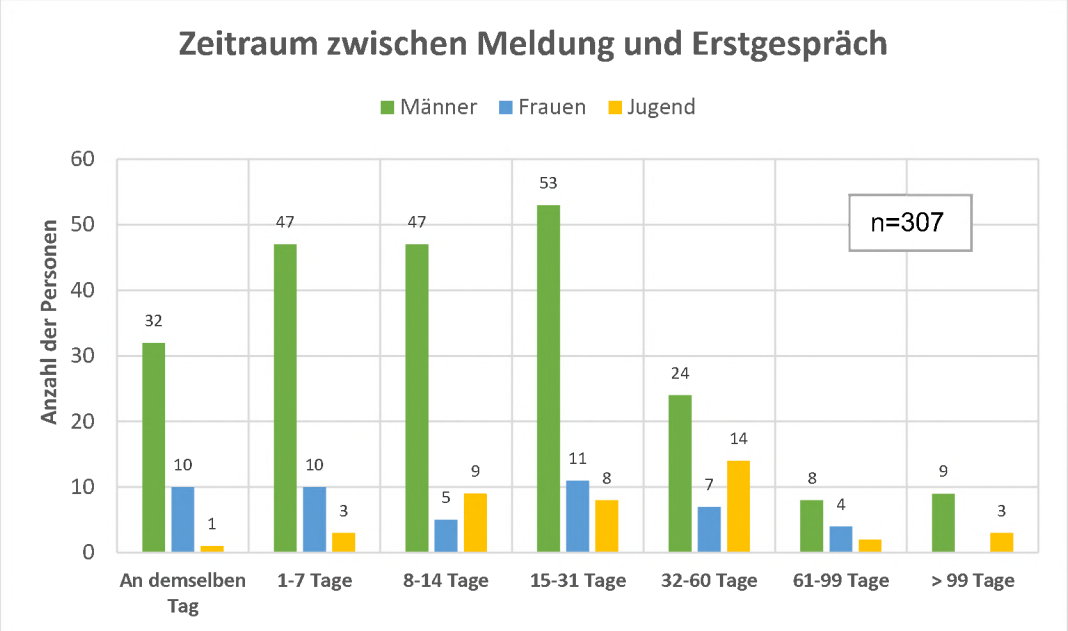

Abbildung 51: Tatsächlicher Zeitraum (in Tagen) zwischen Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma bzw. JGH und Erstgespräch der FÜma bzw. JGH mit den Klienten

Insgesamt zeigt die Auswertung, dass bei der Mehrheit der Klienten aus der Aktenstichprobe (n=164, 53,4%) ein Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. mit der Jugendgerichtshilfe in den ersten 14 Tagen nach der Meldung

durchgeführt wurde. Ebenso wurde deutlich, dass nur sehr wenige Klienten (n=15, 4,5%) das Erstgespräch mangels eines Bedarfs ablehnten. Dennoch stimmten 63,9% (n=39) der Befragten[204] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Teilnahme am Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. mit der Jugendgerichtshilfe für die inhaftierten Klienten verpflichtend sein sollte. Lediglich 27,9% (n=17) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Bei der Auswertung fiel auf, dass insbesondere die Beschäftigten der Bewährungshilfe (n=9, 81,8%), des Justizvollzuges (n=17, 77,3%) und des freien Trägers (n=5, 71,4%) der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten und mithin für ein verpflichtendes Erstgespräch votierten. Alle befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten der Aussage hingegen „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu.

bb) Dauer des Übergangsmanagements

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG beginnt das Übergangsmanagement in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung mit der Erstellung des Eingliederungsplans nach § 9 HmbResOG und endet in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung. Die gesetzlich normierte Dauer des Übergangsmanagements kann den Erforderlichkeiten des Einzelfalls angepasst werden und gegebenenfalls sowohl vor als auch nach der Entlassung von der sechsmonatigen Frist abweichen.[205]

Insgesamt 70,0% (n=56) der Befragten[206] gaben in der Fragebogenerhebung an, dass sie die Dauer des Übergangsmanagements von in der Regel zwölf Monaten „angemessen" finden. Lediglich drei der Befragten gaben an, die Dauer „eher zu lang" zu finden und zwei der Befragten gaben an, die Dauer „deutlich zu kurz" zu finden. Wiederum 23,8% (n=19) der Befragten fanden die Dauer „eher zu kurz". Bei den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=4, 44,4%) und des Justizvollzuges (n=9, 34,6%) war der Anteil an Befragten am größten, die der Meinung waren, die Dauer sei „eher zu kurz" oder „deutlich zu kurz".

Die befragten Akteure hatten in der Fragebogenerhebung auch die Möglichkeit, ein alternatives Zeitfenster für das Übergangsmanagement vorzuschlagen, wenn sie die Dauer des Übergangsmanagements nach dem HmbResOG nicht angemessen finden

[204] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.
[205] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[206] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

sollten. Jeweils 26,9% (n= jeweils 7) der Befragten[207] gaben an, dass das Übergangsmanagement zwölf Monate oder acht Monate vor der Haftentlassung beginnen sollte. Insgesamt 69,2% (n=18) der Befragten gaben an, dass das Übergangsmanagement jedenfalls früher als sechs Monate vor der Haftentlassung beginnen soll. Ebenso gaben insgesamt 56,0% (n=14) der Befragten[208] an, dass das Übergangsmanagement später als sechs Monate nach der Haftentlassung enden soll. Immerhin 40,0% (n=10) der Befragten gaben an, dass das Übergangsmanagement erst zwölf Monate nach der Haftentlassung enden soll.

Des Öfteren kam von den Akteuren sowohl in den Interviews als auch in der Fragebogenerhebung die Rückmeldung, dass das HmbResOG bei den Klienten des offenen Vollzuges nicht so recht „passt". Nicht selten befinden sich im offenen Vollzug Personen, die schon länger inhaftiert sind und die zum Ende ihrer Haftstrafe hin in den offenen Vollzug verlegt werden. Mit diesen Klienten wird aus Sicht der Akteure während der gesamten Zeit der Inhaftierung schon viel gearbeitet und viele Bedürfnisse hinsichtlich einer bevorstehenden Entlassung werden im Zuge dessen bereits geregelt bzw. angegangen (sog. Überleitungsmanagement). Dieses Überleitungsmanagement beinhaltet die Begleitung und Betreuung von Inhaftierten sechs Monate vor einer geplanten Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Glasmoor oder in die Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg in Bergedorf. Die Inhalte des Überleitungsmanagements richten sich nach den Anforderungen des offenen Vollzuges bzw. der Außenstelle Bergedorf und orientieren sich an den Bedürfnissen der Inhaftierten. Vornehmlich geht es um die Erarbeitung einer beruflichen Perspektive und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Rahmen des Freigangs.[209] Das Überleitungsmanagement wird von externen Fachkräften übernommen und ist unabhängig vom Übergangsmanagement nach dem HmbResOG. Es endet nach einer erfolgreichen Eingliederung in eine qualifizierende Maßnahme, Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und nach Klärung der persönlichen Bedürfnisse des Inhaftierten.

Aus Sicht der Akteure beginnt das Übergangsmanagement nach dem HmbResOG bei diesen Inhaftierten zu spät, so dass viele Klienten aus dem offenen Vollzug das

[207] Ohne Angabe: n=60; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[208] Ohne Angabe: n=61; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[209] Teils geht es auch um die Planung und Vorbereitung einer beruflichen Ausbildung, von Umschulungen, Fortbildungen und Qualifizierungen sowie um die Abstimmung von Terminen bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter.

Angebot nach dem HmbResOG mangels eines Bedarfs ablehnen. Um die Klienten aus dem offenen Vollzug überhaupt zu erreichen bzw. besser zu erreichen, müsste aus Sicht der Akteure die sechsmonatige Frist bei den Klienten des offenen Vollzuges ausgeweitet werden. Die Ergebnisse der Aktenauswertung stützen insofern die Sichtweise der Akteure, als dass dort die Klienten aus dem offenen Vollzug mehrheitlich die Angebote nach dem HmbResOG mangels eines Bedarfs ablehnen.

cc) „Methode Fallmanagement"

Im Rahmen des Übergangsmanagements wird die Hilfe und Unterstützung grundsätzlich nach dem Handlungskonzept eines Fallmanagements erbracht. Im Sinne des HmbResOG ist Fallmanagement ein Konzept der sozialen Arbeit, das durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit die Resozialisierung insbesondere im Übergangsmanagement unterstützt wird (§ 3 Nr. 5 HmbResOG). Insofern wird das Fallmanagement als ein strukturierter und überprüfbarer Prozess verstanden, der die Klienten effektiv durch das Hilfe- und Unterstützungsnetzwerk führen soll (§ 8 Abs. 2 Satz 3 HmbResOG). Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Klienten bedarfsentsprechend die erforderliche Unterstützung, Behandlung, Begleitung und Förderung erhalten. Daneben soll dadurch die Hilfe in einem Handlungskonzept erfolgen, in welchem Leistungsprozesse effektiv und effizient gesteuert werden.[210]

Die Mehrheit (n=41, 52,6%) der Befragten[211] gab in der Umfrage an, dass die Ermittlung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Klienten durch das Fallmanagement „genau richtig" ist.[212] 15,3% (n=12) der Befragten gaben an, dass die Ermittlung „eher zu umfangreich" oder „viel zu umfangreich" ist und 32,1% (n=25) der Befragten gaben demgegenüber an, dass die Ermittlung „eher nicht ausreichend" oder „überhaupt nicht ausreichend" ist. Bei den Beschäftigten des freien Trägers war der Anteil der Befragten am höchsten, die die Ermittlung als „eher nicht ausreichend" oder „überhaupt nicht ausreichend" angaben (n=5, 55,5%). Demgegenüber gaben drei der befragten Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe an, dass sie die Ermittlung „eher" oder „viel zu

[210] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 26.
[211] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[212] Als Bearbeitungshinweis wurde im Fragebogen folgende Definition angeführt: „Fallmanagement ist ein Konzept der sozialen Arbeit, welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements, unterstützt wird."

umfangreich“ finden. Bei den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=6, 66,7%) und der Jugendgerichtshilfe (n=7, 63,6%) war der Anteil der Befragten am größten, die der Meinung waren, dass die Ermittlung „genau richtig“ ist (vgl. Abbildung 52).

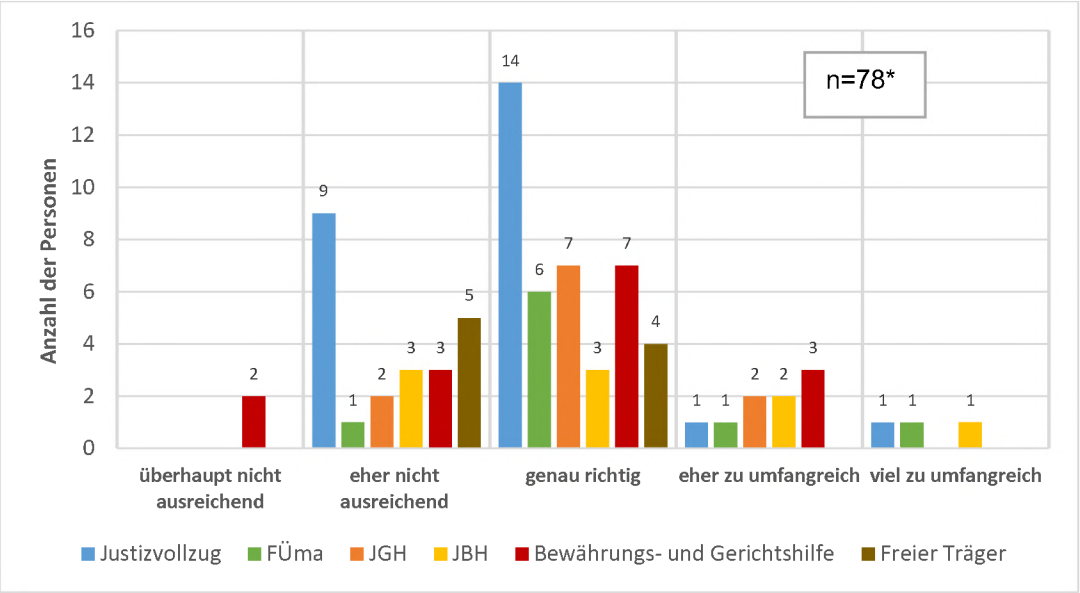

* Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28

Abbildung 52: Antwortverhalten zur Aussage: "Die Ermittlung des Hilfebedarfs der Klienten durch das Fallmanagement ist..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Konzeption und die Organisation des Fallmanagements in Form einer Schulnote zu bewerten. Im Durchschnitt bewerteten die Befragten das Fallmanagement mit der Note 3,2. Dabei wurde weder die Note 1 noch die Note 6 von den Befragten vergeben. Am besten bewerteten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe die Konzeption und Organisation des Fallmanagements (Durchschnittsnote 2,8), am schlechtesten die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe und der Bewährungs- und Gerichtshilfe (Durchschnittsnote 3,2). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und des freien Trägers bewerteten das Fallmanagement im Durchschnitt mit der Note 3,1 und die Beschäftigten des Justizvollzuges im Durchschnitt mit der Note 3,0.

Von mehreren Fallmanagern kam die Rückmeldung, dass es für die Umsetzung des Fallmanagements an einem gut gepflegten und verwalteten Daten- und Informationspool mangelt, auf den alle Fallmanager zugreifen können und der angesichts der Komplexität des Übergangsmanagements und dem umfangreichen Arbeitsfeld u.a. Informationen zu Anlaufstellen, Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Tipps und Hinweise zu Herangehensweisen bei bestimmten Bedarfen der Klienten (z.B. ob und inwieweit

ein Bankkonto aus der Haft heraus eröffnet werden kann) sowie Arbeitshinweise enthält. Aktuell sei es so, dass viele Fallmanager für sich selbst ihr eigenes Vorgehen erarbeiten und Ansprechpartner oft neu herausgesucht werden müssen. Dies führe dazu, dass Fallmanager bei bestimmten Problemlagen der Klienten nicht selten aufs Neue anfangen, zu recherchieren. In dieser Hinsicht sehen die Fallmanager einen großen Bedarf an einem „Wissens- und Netzwerkmanagement-Instrument".

dd) Instrument des Eingliederungsplans

Zu Beginn des Übergangsmanagements wird ein Eingliederungsplan erstellt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG). Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG ist der Eingliederungsplan unter Berücksichtigung der Vorstellungen und der Eigeninitiative des Klienten durch den Fallmanager unter Beteiligung der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu erstellen und zielt im Wesentlichen auf die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen für die Zeit nach der Haftentlassung. § 9 Abs. 4 HmbResOG zählt (nicht abschließend) die wichtigsten Bestandteile des Eingliederungsplans auf. Bei Weiterentwicklungen und Veränderungen ist der Plan entsprechend durch den Fallmanager fortzuschreiben (§ 9 Abs. 5 Satz 1 HmbResOG). Insgesamt soll der Eingliederungsplan das zentrale Dokument des Übergangsmanagements darstellen.[213] In der Fragebogenerhebung sollten die Akteure daher auch angeben, wie sie das Instrument des Eingliederungsplans in der Praxis bewerten.

Insgesamt 32,8% (n=25) der Befragten[214] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der Eingliederungsplan **übersichtlich** ist. 21,2% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils" zu und 46,1% (n=35) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 53). Auch nur 27,6% (n=21) der Befragten[215] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der Eingliederungsplan **praktikabel** ist. 21,1% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und mehr als die Hälfte der Befragten (51,3%, n=39) stimmte der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 53). Der Aussage, dass der Eingliederungsplan die **Lebenslagen der Klienten umfassend erfasst**, stimmten 39,4% (n=30) der Befragten[216] „eher" zu oder „voll und ganz" zu.

[213] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[214] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[215] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[216] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.

39,5% (n=30) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu und 21% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 53). Bei der Aussage, dass der Eingliederungsplan es ermöglicht, für die Klienten eine **strukturierte und koordinierte Hilfe zu gewährleisten**, waren die Befragten[217] geteilter Meinung. 27,0% (n=20) der Befragten stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, 31,3% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu und die restlichen Befragten (41,9%, n=31) stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu (vgl. Abbildung 53).

Zudem stimmten lediglich 16,9% (n=13) der Befragten[218] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass der Eingliederungsplan für ihre Arbeit **hilfreich** ist. 39,0% (n=30) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu und immerhin 44,2% (n=34) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 53). Einig waren sich die Befragten auch bei der Aussage, dass der Eingliederungsplan **zusätzliche Bürokratie** verursacht. 67,1% (n=51) der Befragten[219] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Lediglich 15,7% (n=12) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 53).

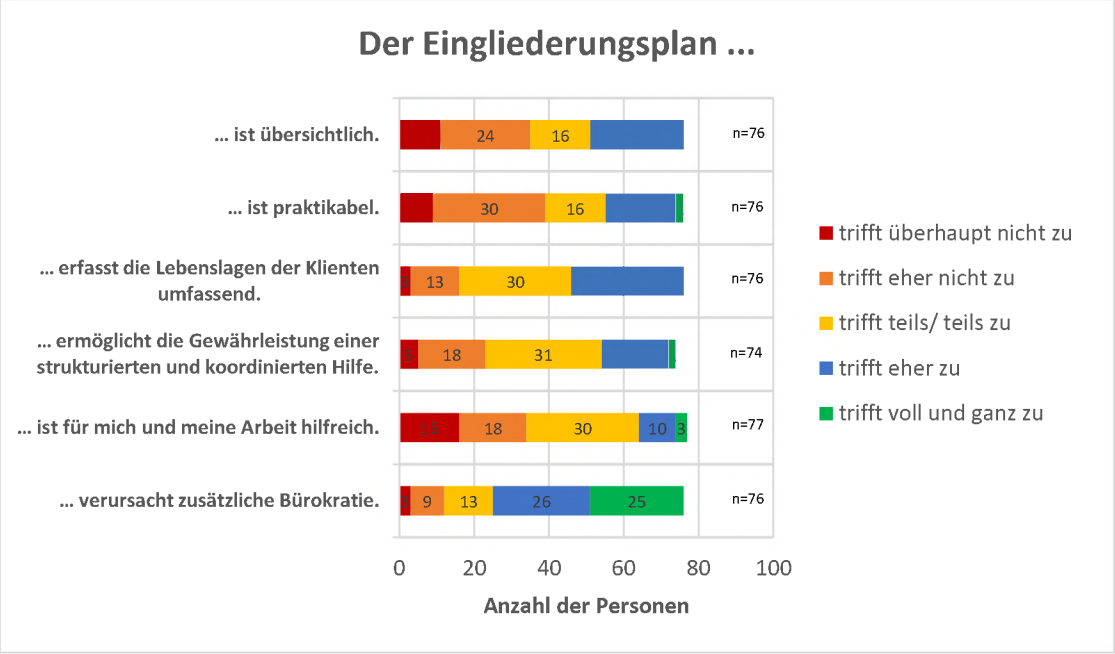

Abbildung 53: Zustimmung zu der Aussage "Der Eingliederungsplan..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

[217] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[218] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[219] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.

Bei der Auswertung fiel auf, dass vor allem die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement das Instrument eines Eingliederungsplans eher negativ bewerteten, wohingegen die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und des freien Trägers das Instrument des Eingliederungsplans eher positiv bewerteten.

Der Eingliederungsplan tritt zwar selbstständig neben den Resozialisierungsplan (§ 8 HmbStVollzG/HmbJStVollzG), beide Plänen sollen sich aber gegenseitig ergänzen (§ 8 Abs. 5 Satz 3 HmbResOG). Daher war auch zu untersuchen, welches Zusammenspiel zwischen Eingliederungs- und Resozialisierungsplänen besteht. Nur 11,3% (n=8) der Befragten[220] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der Resozialisierungsplan und der Eingliederungsplan ineinandergreifen. Sogar 35,2% (n=25) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die Mehrheit der Befragten (n=38, 53,5%) stimmte der Aussage „teils/teils" zu. Der Aussage, dass der Resozialisierungsplan und der Eingliederungsplan sich inhaltlich widersprechen, stimmten zwar nur 7,6% (n=5) der Befragten[221] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Allerdings stimmten 48,5% (n=32) der Befragten der Aussage „teils/teils" zu. 43,9% (n=29) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu.

Diese Ergebnisse decken sich sowohl mit den Ergebnissen der Interviews als auch mit den Eindrücken aus der Aktenauswertung. In beiden Erhebungsinstrumenten zeigt sich, dass zwischen dem Eingliederungsplan und dem Resozialisierungsplan nicht immer ein systematisches Zusammenspiel besteht, sondern es sich vielmehr um zwei selbstständige Dokumente handelt, die sich vereinzelt sogar inhaltlich widersprechen können.[222] Zwar können diese inhaltlichen Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten in der Regel ausgeräumt werden, sobald die Fallmanager und die zuständigen Vollzugsabteilungsleiter über den individuellen Fall ins Gespräch kommen. Voraussetzung hierfür ist der Austausch zwischen den beteiligten Akteuren und die Kenntnisnahme des Inhalts der jeweiligen Pläne.

Genau 50,0% (n=17) der befragten Fallmanager[223] gaben an, dass sie „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" einen Blick in den Resozialisierungsplan der Klienten

[220] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[221] Ohne Angabe: n=15; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[222] Beispielhaft stand in dem einen Plan, dass der Klient suchtmittelabhängig ist und in dem anderen Plan, dass der Klient nicht suchtmittelabhängig ist.
[223] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=77.

werfen. 38,2% (n=13) der befragten Fallmanager gaben an, dass sie dies „eher häufig" tun und 11,8% (n=4) der befragten Fallmanager gaben an, dass sie dies „sehr häufig" tun. Hier gab es große Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendbereich. 88,9% (n=8) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement gaben an, dass sie dies „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" tun. Wohingegen 77,8% (n=7) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und 75,0% (n=6) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe angaben, dass sie „eher häufig" oder „sehr häufig" in den Resozialisierungsplan der Klienten schauen. Ebenso gaben 62,5% (n=5) der Beschäftigten des freien Trägers an, dass sie „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" einen Blick in den Resozialisierungsplan der Klienten werfen. Des Weiteren gaben 76,5% (n=26) der befragten Fallmanager[224] an, dass es „sehr selten bzw. nie" vorkommt, dass seitens der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten Eintragungen im Eingliederungsplan vorgenommen werden. Die restlichen 23,5% (n=8) der befragten Fallmanager gaben an, dass Eintragungen „eher selten" erfolgen.

Dies deckt sich mit der Rückmeldung der befragten Beschäftigten des Justizvollzuges. Hier gaben 62,5% (n=15) der Befragten[225] an, dass sie „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" einen Blick in den Eingliederungsplan der Inhaftierten werfen. Nur 37,5% (n=9) der Befragten gaben an, dass sie dies „eher häufig" tun. Begründet wurde die ausbleibende Einsichtnahme in den Eingliederungsplan u.a. damit,

- dass dafür keine bzw. zu wenig Zeit zur Verfügung stehe,
- dass der Eingliederungsplan zu unübersichtlich und zu ausführlich sei,
- dass es sich bei den Eingliederungsplänen lediglich um „abgeschriebene" Resozialisierungspläne handele und inhaltlich somit die Informationen bereits im Resozialisierungsplan enthalten seien (begrenzter Erkenntnisgewinn),
- dass keinerlei Berührungspunkte zum Instrument des Eingliederungsplans bestehen und eine Einsichtnahme nicht zum eigenen Aufgabenbereich gehöre,
- dass eine Einsichtnahme schlichtweg nicht notwendig für die eigene Arbeit sei.

[224] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=77.
[225] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=88.

Ebenso gaben 65,2% (n=15) der befragten Beschäftigten des Justizvollzuges[226] an, dass sie „eher selten bzw. nie" eine Eintragung in dem Eingliederungsplan des Klienten vornehmen. Weitere 34,8% (n=8) der Befragten gaben an, dass sie „eher selten" Eintragungen vornehmen. Als mögliche Gründe führten die Befragten an,

- dass sie keine Kenntnis darüber gehabt haben, dass Eintragungen zulässig seien,
- dass oftmals keine Zeit für Eintragungen zur Verfügung stehe,
- dass die Information in der Regel auf anderem Weg an den Fallmanager weitergegeben werde (z.B. via E-Mail, Telefon oder persönlich),
- dass es schlichtweg nicht zum Aufgabenbereich der Beschäftigten des Justizvollzuges gehöre, Eintragungen in dem Eingliederungsplan vorzunehmen.

Angesichts der mehrheitlich fehlenden Einsichtnahme in den Eingliederungsplan durch die Beschäftigten des Justizvollzuges, ist es wenig überraschend, dass 75,0% (n=18) der Befragten[227] angaben, dass sie „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" Informationen aus dem Eingliederungsplan für die Erstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans verwenden. Lediglich 25,0% (n=6) der Befragten gaben an, dass sie dies „eher häufig" oder „sehr häufig" tun. Ähnliches gilt für die Verwendung von Informationen aus dem Eingliederungsplan der Klienten für die Erstellung von Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung aus der Haft. Hier gaben 66,7% (n=16) der Befragten[228] an, dass sie „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" diese Informationen dafür verwenden. 20,8% (n=5) der Befragten gaben an, diese Informationen „eher häufig" zu verwenden und 12,5% (n=3) der Befragten gaben an, diese Informationen „sehr häufig" zu verwenden.

Aufgrund dieses unterschiedlichen Umgangs mit dem Instrument des Eingliederungsplans durch die verschiedenen Akteure stimmten mehr als die Hälfte (n=38, 53,5%) der Befragten[229] der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu, dass sich die jeweils zuständigen Fallmanager mit den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten durch die gemeinsame Arbeit am Eingliederungsplan vernetzen. Nur 15,5% (n=11) der

[226] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=88.
[227] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=88.
[228] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=88.
[229] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=77.

Befragten stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. 31,0% (n=22) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Von den Fallmanagern kam in den Interviews und in der Fragebogenerhebung immer wieder die Rückmeldung, sich zu wünschen, dass die Beschäftigten des Justizvollzuges wenigstens einen Blick in den Eingliederungsplan werfen und bei Unstimmigkeiten, Auffälligkeiten oder Fragen eine entsprechende Rückmeldung an die Fallmanager geben.

Der Aussage, dass es für die zuständigen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten eine verpflichtende Rückmeldung über die Kenntnisnahme des Eingliederungsplans geben sollte, stimmten insgesamt 59,7% (n=43) der Befragten[230] „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Nur 26,4% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Die verbleibenden 13,9% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Insbesondere die Beschäftigten des Justizvollzuges lehnten eine diesbezügliche Verpflichtung ab (vgl. Abbildung 54).

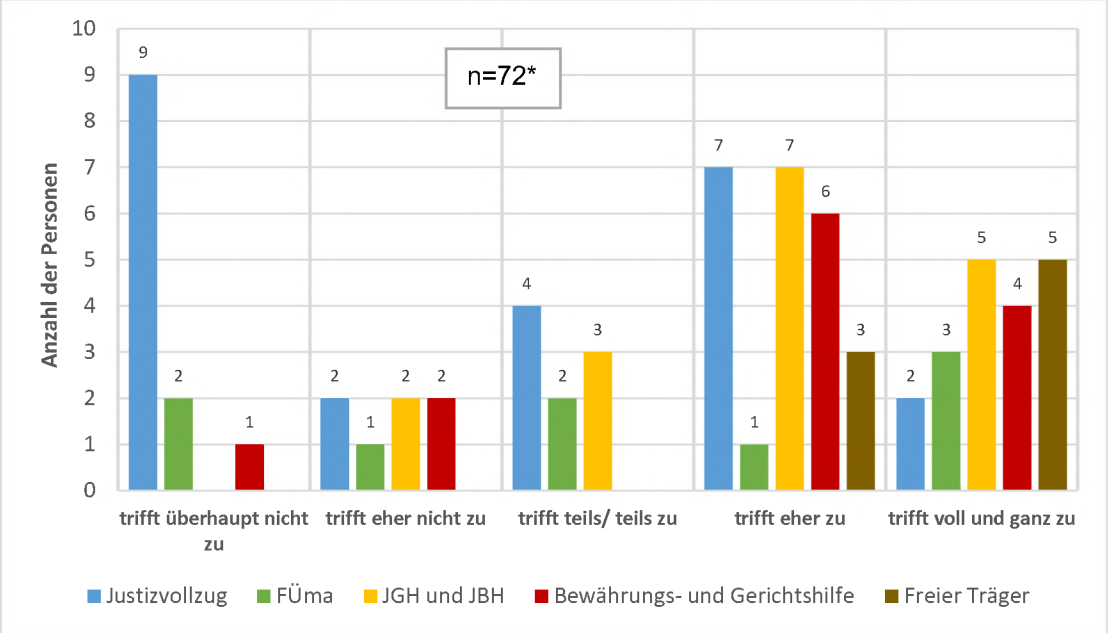

* Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33

Abbildung 54: Zustimmung zu der Aussage " Es sollte für die zuständigen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten eine Verpflichtung zur Rückmeldung geben, dass sie den Eingliederungsplan zur Kenntnis genommen haben." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die befragten Akteure wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, das Instrument des Eingliederungsplans in Form einer Schulnote zu bewerten. Im Durchschnitt bewerteten die Befragten das Instrument des Eingliederungsplans mit der Note 3,7. Dabei wurde die Note 1 von den Befragten nicht vergeben. Am besten bewerteten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe das Instrument des Eingliederungsplans

[230] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.

(Durchschnittsnote 3,2), am schlechtesten die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (Durchschnittsnote 4,2). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement bewerteten den Eingliederungsplan im Durchschnitt mit der Note 4,1, die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe im Durchschnitt mit der Note 3,7, die Beschäftigten des freien Trägers im Durchschnitt mit der Note 3,5 und die Beschäftigten des Justizvollzuges im Durchschnitt mit der Note 3,4.

Festzuhalten ist, dass aus Sicht der Akteure der Eingliederungsplan grundsätzlich dafür sorgt, dass alle in Betracht kommenden Sachverhaltsbereiche für den Klienten thematisiert werden und dass nichts übersehen wird. Somit erfasst der Eingliederungsplan grundsätzlich die Bedürfnisse des Klienten und gibt eine gute Struktur für die zu koordinierenden Hilfen und Unterstützungsleistungen vor. Allerdings funktioniert die gemeinsame Bearbeitung des Eingliederungsplans auf der Webanwendung SharePoint (dazu unten bei Ressourcen) als „living document" durch die Beschäftigten des Justizvollzuges und die Fallmanager nicht recht. Nach Aussagen der Akteure wird der Eingliederungsplan nicht von allen Beteiligten gleichermaßen aktiv genutzt und fortgeschrieben. Auch bewerten die verschiedenen Akteure den Nutzen des Eingliederungsplans für die eigene Arbeit sehr unterschiedlich. In manchen Justizvollzugsanstalten haben die Fallmanager und die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten daher eine Vereinbarung getroffen, dass von den Beschäftigten des Justizvollzuges grundsätzlich keine Eintragungen im Eingliederungsplan vorgenommen werden sollen, sondern nur ein „Lesezugriff" stattfindet. Die Beschäftigten des Justizvollzuges sehen den Eingliederungsplan vornehmlich als ein Arbeitsinstrument der Fallmanager. Außerdem entstand in den Interviews der Eindruck, dass (insbesondere) aus Sicht der Beschäftigten des Justizvollzuges viele Daten der Klienten einfach wiederholt werden, die schon in dem Resozialisierungsplan oder in der Resozialisierungsplanfortschreibung zu finden sind. Dies ist aus der Sicht der Justizvollzugsanstalten eine Doppelung. Auch müssten die betroffenen Klienten mehrfach dieselben Informationen an unterschiedliche Akteure (Justizvollzug, Fallmanager) preisgeben. Des Öfteren wurde in der Erhebung daher der Vorschlag unterbreitet, beide Pläne besser aufeinander abzustimmen und anzugleichen, um doppelte und unterschiedliche Buchführungen zu vermeiden (zu den verschiedenen IT-Fachverfahren siehe unten bei Ressourcen). Ebenso wurde vielfach von verschiedenen Akteuren die Unübersichtlichkeit, die Struktur und der Umfang (Länge) des Eingliederungsplans kritisiert. Weder eigne sich der Eingliederungsplan für eine fortlaufende Dokumentation des Fallverlaufs noch gebe es

einheitliche Vorgaben für die Dokumentation im Eingliederungsplan. Viele Informationen werden fließtextartig am Ende des Plans dokumentiert – ein schnelles Auffinden der nächsten zur Zielerreichung notwendigen Schritte sei aufgrund der Unübersichtlichkeit nicht möglich.

ee) Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements

Das Übergangsmanagement soll mit einem ganzheitlichen Ansatz den individuellen Bedürfnissen der Klienten Rechnung tragen und zuständigkeitsübergreifend und interdisziplinär soll durch die einzelnen Fallmanager die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen und Hilfen unterstützt und koordiniert werden.[231]

In der Fragebogenerhebung sollten die Akteure auch angeben, was ihrer Ansicht nach die häufigsten Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements sind.

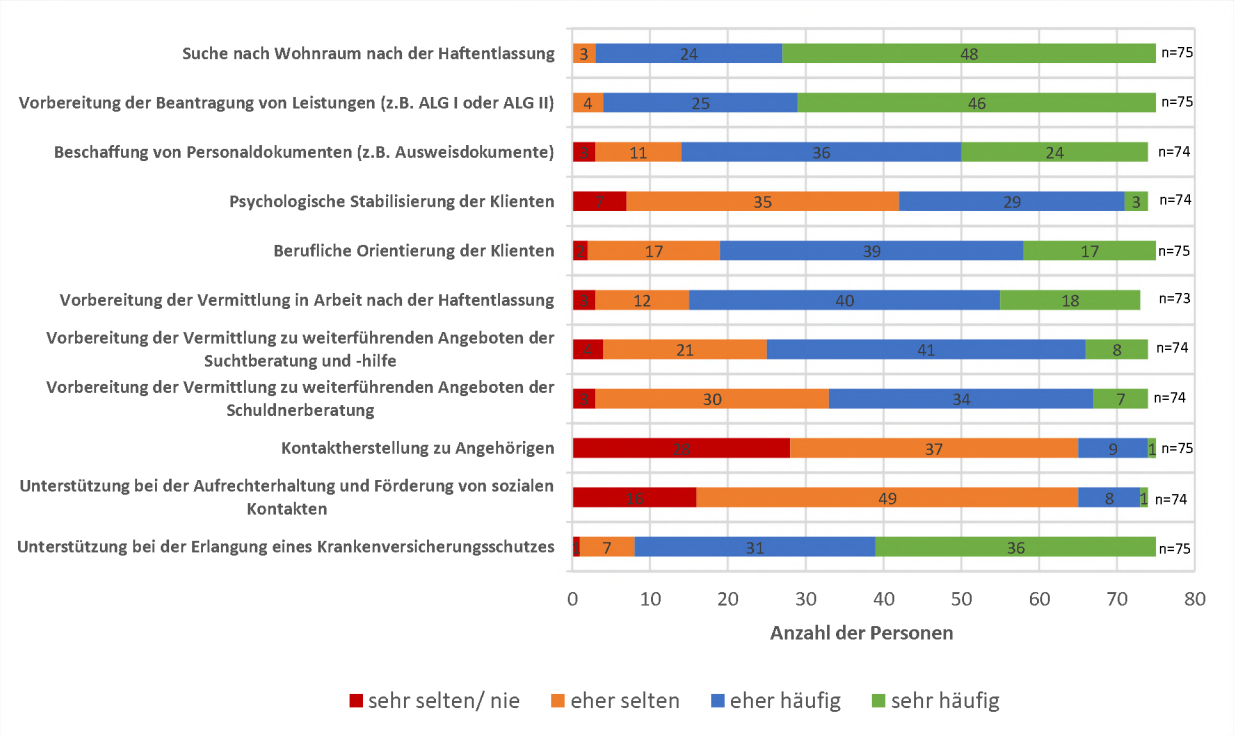

Abbildung 55: Antwortverhalten zu der Frage "Was sind die häufigsten Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Zu den häufigsten Aufgaben zählten die Befragten die Suche nach Wohnraum für die Klienten nach der Entlassung, die Vorbereitung der Beantragung von Leistungen (z.B. ALG I oder ALG II) für die Klienten sowie die Unterstützung der Klienten bei der

[231] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 2.

Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes. Ebenfalls als häufige Aufgabe wurde die Beschaffung von Personaldokumenten für die Klienten genannt. Zu den weniger häufigen Aufgaben zählten die Befragten die Kontaktherstellung zu Angehörigen, die Unterstützung der Klienten bei der Aufrechterhaltung und Förderung von sozialen Kontakten sowie die psychologische Stabilisierung der Klienten (vgl. Abbildung 55).

Als weitere mögliche Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements wurden seitens der Akteure u.a. genannt: die Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde (z.B. zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status der Klienten), die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung für die Klienten und/ oder die Kontaktaufnahme mit dem gesetzlichen Betreuer der Klienten, die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zum Allgemeinen Sozialen Dienst sowie die Beantragung von Hilfen für junge Volljährige und letztlich auch der generell regelmäßige Kontakt mit dem Klienten, um das Vertrauen in der Zusammenarbeit zu fördern und eine Motivation zur Veränderung beim Klienten zu erarbeiten.

ff) Freiwilligkeitsvorbehalt und Mitwirkung der Klienten

Das Konzept des HmbResOG beruht auf Freiwilligkeit. Die Inanspruchnahme von Unterstützung ist optional. Die Hilfen und Maßnahmen nach dem HmbResOG stellen ein Angebot an die Klienten dar. Den am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren obliegt daher die Aufgabe, die Klienten zu motivieren, aktiv an ihrer Wiedereingliederung mitzuwirken (§ 6 Abs. 1 HmbResOG). Freiwilligkeit, Gewinnbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Klienten wurden in der Fragebogenerhebung thematisiert.

Freiwilligkeit. 62,6% (n=42) der Befragten[232] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass sie es gut finden, dass das gesamte Konzept des HmbResOG auf Freiwilligkeit beruht. Lediglich 13,4% (n=9) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder überhaupt nicht" zu und 23,9% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Unter den befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement stimmten alle der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zu, unter den Beschäftigten des Justizvollzuges war diesbezüglich der Anteil an Befragten am geringsten (n=10, 43,5%).

[232] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

Mitwirkungsbereitschaft. Hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft stimmten nur 27,7% (n=18) der Befragten[233] der Aussage „eher" zu, dass die Klienten auch zur Mitarbeit motiviert sind. Die Mehrheit (n=34, 52,3%) der Befragten stimmte der Aussage „teils/teils" zu und 20,0% (n=13) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die Motivationsarbeit ist daher ein entscheidendes Moment in der Betreuung der Klienten. Folgerichtig empfanden 82,9% (n=88) der Befragten[234] das kontinuierliche Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft der Klienten als einen „eher wichtigen" oder „sehr wichtigen" Faktor für ein optimales Übergangsmanagement. Nur zwei der Befragten fanden dieses Merkmal „eher weniger wichtig" und 14,6% (n=12) der Befragten waren an dieser Stelle unentschieden („teils/teils").

Insgesamt stimmten 28,6% (n=18) der Befragten[235] der Aussage „eher" zu, dass sie ausreichend Zeit haben, um auf Klienten einzuwirken, die zunächst nicht zur Mitarbeit motiviert sind. Immerhin 36,5% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Als mögliche Gründe, warum die Klienten nicht zu einer Mitarbeit motiviert werden können, nannten die befragten Akteure u.a. folgende Gesichtspunkte:

- eine grundsätzlich ablehnende Haltung (Skepsis) der Klienten gegenüber der Strafrechtspflege und in der Folge ein mangelndes Vertrauen,
- eine fehlende Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft der Klienten,
- die eigene Unzufriedenheit der Klienten mit der Lebenssituation samt Perspektivlosigkeit bzw. fehlender Zuversicht hinsichtlich einer Veränderung,
- mangelndes Interesse an einer Mitarbeit und fehlendes Verständnis für die Sinnhaftigkeit der Mitarbeit,
- aus Sicht der Klienten selbst haben diese keinen Bedarf bzw. persönlichen Nutzen, Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen (etwa, weil sie sich selbst bzw. mit der Unterstützung der Familie um ihre Angelegenheiten kümmern können).

Gewinnbarkeit. Nur 32,9% (n=22) der Befragten[236] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Klienten für die Angebote des HmbResOG gut

[233] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.
[234] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[235] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.
[236] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

gewonnen werden können. 52,2% (n=35) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und 14,9% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu. Noch weniger Befragte waren der Ansicht, dass das Angebot der Nachbetreuung (in der Regel bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung) von den Klienten gut angenommen wird. Lediglich 8,8% (n=5) der Befragten[237] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Die Mehrheit der Befragten (57,1%, n=32) stimmte der Aussage „teils/teils“ zu und 33,9% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Diese Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen aus der Aktenauswertung. Dort nahm ein Großteil der Klienten aus der Aktenstichprobe das Angebot der Nachbetreuung nicht in Anspruch.

Grundsätzlich waren sich die verschiedenen Akteure einig, dass der Freiwilligkeitsvorbehalt sachgerecht ist und man den Klienten dieses „letzte Stück“ Freiheit und Eigenverantwortung zugestehen sollte. Ebenso waren sich die Akteure einig, dass nur auf freiwilliger Basis mit den Betroffenen eine (nachhaltige) Perspektive für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet werden kann. Allerdings äußerten insbesondere die Beschäftigten des Justizvollzuges den Wunsch, dass noch intensiver und mit einer größeren Nachdrücklichkeit bei den Klienten nachgehakt werden sollte, ob sie nicht doch die Angebote des HmbResOG in Anspruch nehmen möchten. Die derzeitige Praxis der einmaligen Ansprache im Rahmen des Erstgesprächs mit der Fachstelle Übergangsmanagement bzw. mit der Jugendgerichtshilfe und die erneute regelhafte Ansprache spätestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin bei vorheriger Ablehnung der Klienten, genügt aus Sicht der Beschäftigten des Justizvollzuges nicht, um die Klienten für die Angebote des HmbResOG gewinnen zu können. Es wurde in diesem Zusammenhang des Öfteren der Wunsch nach mehr „Verbindlichkeit“ geäußert.

Es waren in der Folge auch fast ausschließlich die Beschäftigten des Justizvollzuges, die der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten, dass auf die Klienten zu wenig „Druck“ ausgeübt werde, die Angebote des HmbResOG anzunehmen. Von den insgesamt fünf Personen, die dieser Aussage zustimmten (5,9%), handelte es sich in vier Fällen um einen Beschäftigten des Justizvollzuges. Kein Beschäftigter der Fachstelle Übergangsmanagement, kein Beschäftigter der Jugendgerichtshilfe, kein Beschäftigter der Bewährungshilfe und kein Beschäftigter des freien Trägers stimmte der

[237] Ohne Angabe: n=15; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Lediglich ein Beschäftigter der Jugendbewährungshilfe stimmte der Aussage „eher“ zu. Insgesamt stimmten 68,6% (n=59) der Befragten[238] der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu.

Unterrichtung. Um die Angebote des HmbResOG in Anspruch nehmen zu können, müssen die Klienten zunächst über die Angebote informiert werden. Neben der persönlichen Kontaktaufnahme durch die Fachstelle Übergangsmanagement bzw. die Jugendgerichtshilfe im Rahmen des Erstgesprächs sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin der Klienten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG), besteht ebenso die Möglichkeit, dass die Klienten durch die zuständigen Vollzugsabteilungsleiter auf die Angebote aufmerksam gemacht werden. Nicht zuletzt können Informationsblätter, Flyer oder Aushänge in Schaukästen auf den Stationen der Justizvollzugsanstalten über die Angebote des HmbResOG informieren. 54,7% (n=35) der Befragten[239] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Klienten **ausreichend** über die Angebote des HmbResOG informiert werden. 17,2% (n=11) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu und 28,1% (n=18) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu. Außerdem stimmte die Hälfte (n=32, 50,0%) der Befragten[240] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Klienten **rechtzeitig** über die Angebote des HmbResOG informiert werden. 20,3% (n=13) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu und 29,7% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Hier waren es vor allem die Beschäftigten des freien Trägers (n=3, 42,9%) und des Justizvollzuges (n=5, 22,7%), die der Aussage „eher nicht“ zustimmten. Zwecks Unterrichtung der Klienten über die Angebote des HmbResOG wurde von den Fallmanagern immer wieder der Wunsch geäußert, dass bereits beim Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt durch die Beschäftigten des Justizvollzuges auf die Angebote des HmbResOG hingewiesen werden sollte. Ebenso sei es wünschenswert, dass bei der Erstellung und der Fortschreibung des Resozialisierungsplans durch die Beschäftigten des Justizvollzuges auf die Angebote des HmbResOG (erneut) hingewiesen werde.

In den Justizvollzugsanstalten gibt es einen hohen Anteil an Personen, die nicht in Deutschland geboren sind und die der deutschen Sprache nicht bzw. nicht ausreichend mächtig sind. Es ist wichtig, auch für diesen Personenkreis bedarfsgerechte

[238] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.
[239] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.
[240] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

Informationen und Angebote vorzuhalten. In der Fragebogenerhebung stimmten nur 3,9% (n=2) der Befragten[241] der Aussage „eher" zu, dass Informationen zu den Angeboten des HmbResOG in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vorliegen. 68,6% (n=35) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu und 27,5% (n=14) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Die einzelnen Justizvollzugsanstalten unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien für die Betroffenen. Auch der freie Träger (Integrationshilfen e.V.) stellt beim Integrationscoaching in der Teilanstalt für Frauen detaillierte Informationsmaterialien für weibliche Gefangene zur Verfügung, sodass die obige Einschätzung sicherlich nicht für alle beteiligten Akteure gleichermaßen gilt. Nichtsdestotrotz liegt zum Zeitpunkt dieser Erhebung beispielsweise der Flyer der Fachstelle Übergangsmanagement ausschließlich in deutscher Sprache vor.

gg) Stärken und Schwächen des Übergangsmanagements aus Sicht der Akteure

Die Akteure wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, das gegenwärtige Übergangsmanagement in Form einer Schulnote zu bewerten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich besser ist, sich für die Bewertung des Übergangsmanagements auf einzelne und möglichst konkrete Fragestellungen zu konzentrieren. Nur so kann eingegrenzt werden, an welchen Stellen Verbesserungsbedarf besteht. Grundsätzlich ist es kaum möglich, sämtliche Aspekte auf diese Weise abzufragen. Um dennoch das Übergangsmanagement in seiner Gesamtheit betrachten zu können, wurde daher um eine globale Bewertung gebeten. Im Durchschnitt bewerteten die Befragten das Übergangsmanagement mit der Note 3,1. Dabei wurde weder die Note 1 noch die Note 6 von den Befragten vergeben. Am besten bewerteten die Beschäftigten des freien Trägers das Übergangsmanagement (Durchschnittsnote 2,6), am schlechtesten die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (Durchschnittsnote 3,7). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement bewerteten das Übergangsmanagement im Durchschnitt mit der Note 3,1, die Beschäftigten des Justizvollzuges mit der Note 2,9, die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe mit der Note 3,0 und die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe mit der Note 3,5.

Die größten **Stärken** des gegenwärtigen Übergangsmanagements sehen die befragten Akteure in dem Vorhandensein persönlicher Ansprechpartner für die Klienten

[241] Ohne Angabe: n=20; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=43.

(75,3%, n=58), in der frühen Kontaktaufnahme mit den Klienten (72,7%, n=56) und in der Freiwilligkeit des Angebots (72,4%, n=55). Weniger positiv bewertet sind die Ressourcen. Weder in der finanziellen Ausstattung (16,6%, n=11) noch in der Intensität der Betreuung (37,4%, n=28) sieht die Mehrheit der befragten Akteure die größte Stärke des gegenwärtigen Übergangsmanagements (vgl. Abbildung 56).

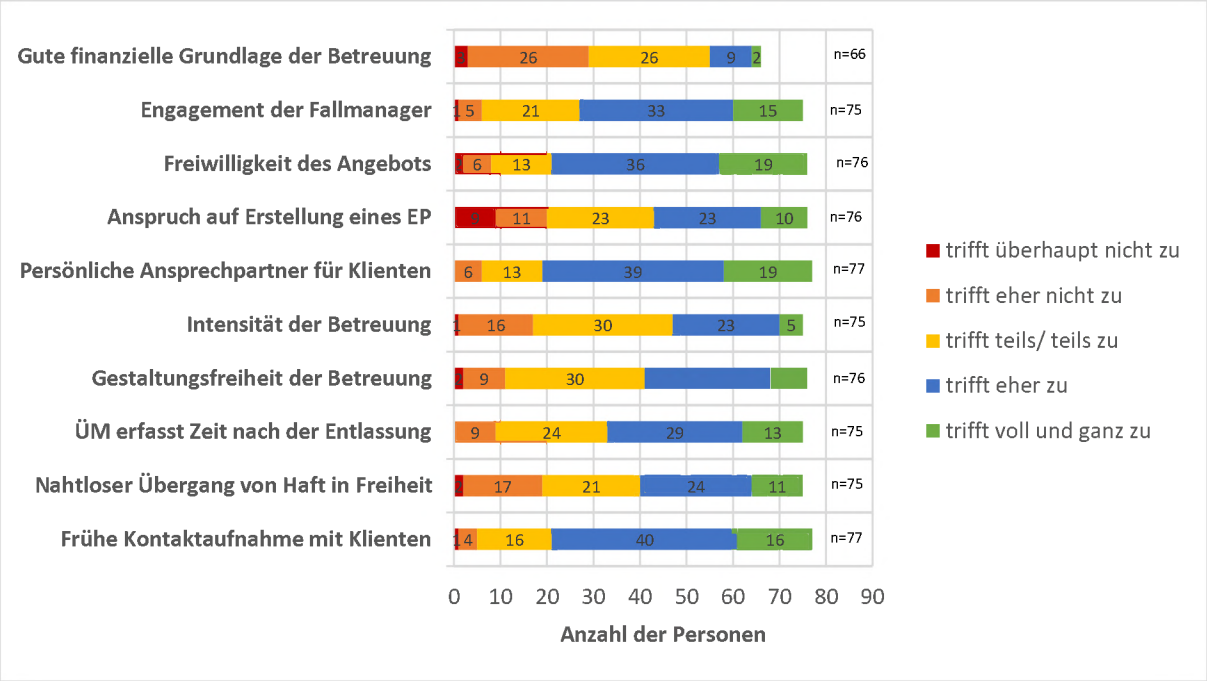

Abbildung 56: Zustimmung zu der Frage "Worin sehen Sie die größten Stärken des gegenwärtigen Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die größten **Schwächen** des gegenwärtigen Übergangsmanagements sehen die befragten Akteure in einem hohen Verwaltungsaufwand (67,6%, n=52), in einer brüchigen Kooperation und Vernetzung mit weiteren Leistungserbringern (60,5%, n=46), im hohen Arbeitsaufwand (56,6%, n=43) sowie in der Überlastung und dem Zeitmangel (56,6%, n=43). Letzteres greift die Ressourcenfrage wieder auf. Weder die Freiwilligkeit des Angebots (17,6%, n=13) noch eine zu „komplizierte Organisation“ (37,9%, n=28) sieht die Mehrheit der befragten Akteure als bedeutsame Schwäche des gegenwärtigen Übergangsmanagements (vgl. Abbildung 57).

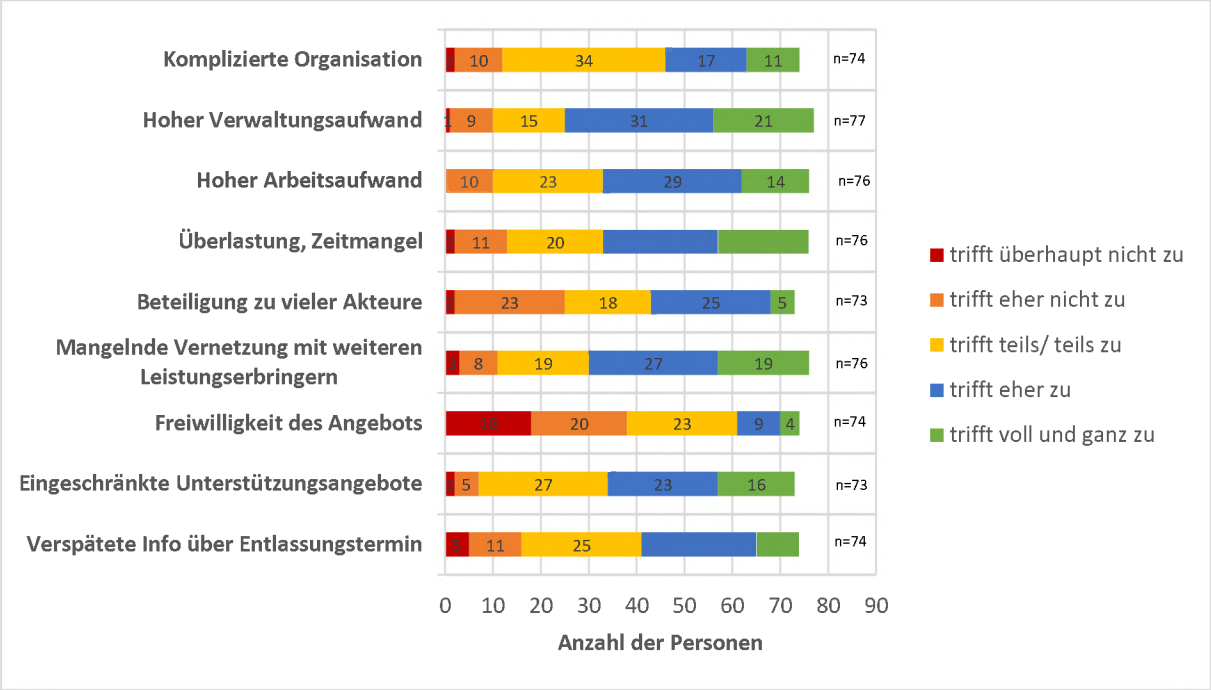

Abbildung 57: Zustimmung zu der Frage "Worin sehen Sie die größten Schwächen des gegenwärtigen Übergangsmanagements?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

2. Ergebnisse zu den Wirkungen des HmbResOG und ihrer Bewertung durch die Akteure

a) Einschätzung der Wirkungen des HmbResOG auf die Klienten aus Sicht der Akteure

Sowohl die Ergebnisse der Aktenauswertung als auch die Ergebnisse der Fragebogenerhebung haben gezeigt, wie komplex und vielfältig die Aufgabenfelder beim Übergangsmanagement sein können. § 7 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG enthält einen nicht abschließenden Katalog von Hilfen und Maßnahmen, die für eine Resozialisierung förderlich sein können (z.B. Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, Sicherung des Lebensunterhalts, Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes etc.). Was im Rahmen des Übergangsmanagements tatsächlich für die Klienten erreicht werden kann, war nicht nur Gegenstand der Aktenauswertung, sondern auch Thema in der Fragebogenerhebung der Akteure. Für einige (zentrale) Lebensbereiche sollten die Akteure angeben, inwieweit beim Übergangsmanagement die Bedürfnisse der Klienten bedient werden können.

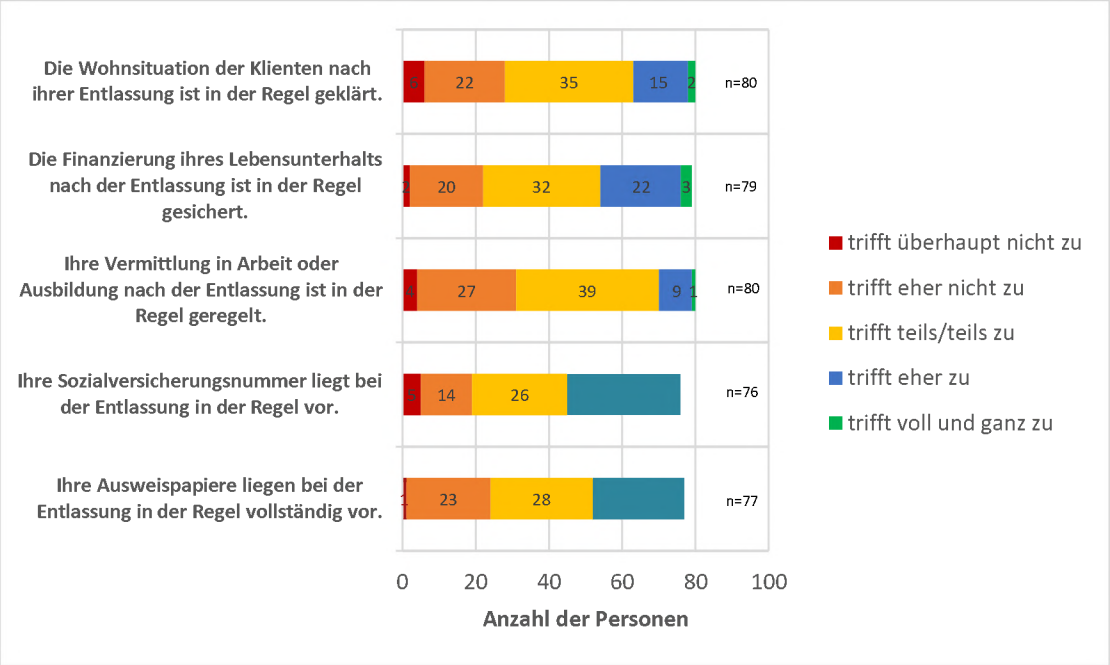

Abbildung 58: Zustimmung zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Am häufigsten stimmten die befragten Akteure der Aussage zu, dass die Sozialversicherungsnummer der Klienten bei der Entlassung in der Regel vorliegt (n=31, 41,6%). Nur 25,0% (n=19) der Befragten[242] stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht zu“. 34,2% (n=26) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Ebenso stimmten 32,5% (n=25) der Befragten[243] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Ausweispapiere der Klienten bei der Entlassung in der Regel vollständig vorliegen. 36,4% (n=28) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu und 31,2% (n=24) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Ähnlich hoch war die Zustimmung bei der Aussage, dass die Finanzierung des Lebensunterhalts der Klienten nach der Entlassung in der Regel gesichert ist. 31,6% (n=25) der Befragten[244] stimmten dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu und 40,5%(n=32) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils“ zu (vgl. Abbildung 58). Demgegenüber war die Zustimmung der Befragten bei den Aussagen zu den Lebensbereichen Wohnen und Arbeit geringer. Lediglich 21,3% (n=17) der Befragten[245] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Wohnsituation der Klienten nach der Entlassung in der Regel geklärt ist. Immerhin 35,0%

[242] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[243] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[244] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[245] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

(n=28) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher" nicht oder „überhaupt nicht" zu. 43,8% (n=35) der Befragten stimmten der Aussage „teils/ teils" zu. Letztlich stimmten auch nur 12,6% (n=10) der Befragten[246] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Vermittlung der Klienten in Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung in der Regel geregelt ist. 48,8% (n=39) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 38,8% (n=31) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (vgl. Abbildung 58).

Die Einschätzungen der Akteure decken sich mit den Ergebnissen der Aktenauswertung. Auch dort stellte die Integration in Wohnraum für die Klienten nach der Entlassung eine besondere Herausforderung dar. Ebenso war nur bei wenigen Klienten zur Haftentlassung die Aufnahme einer stabilen und qualifizierten Arbeit festzustellen.

Einschätzung der Zielerreichung. In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure auch gebeten, eine Einschätzung abzugeben, wie gut das HmbResOG die in § 1 Abs. 1 HmbResOG definierten Ziele erreicht. Es fiel auf, dass die Akteure mehrheitlich bei den täterbezogenen Zielen (Sicherung der Grundbedürfnisse der Klienten, Überführung der Klienten in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme, Reintegration der Klienten in die Gesellschaft, Reduktion der Rückfallquote, Haftvermeidung und -verkürzung) die Antwortmöglichkeit „trifft teils/teils zu" angaben. Dasselbe gilt für das kriminalpräventive Ziel des Schutzes der Gesellschaft vor Straftaten. Bei den opfer- und zeugenbezogenen Zielen (Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens für Geschädigte und Wiederherstellung des sozialen Friedens für Opfer von Straftaten) überwiegt die Antwortmöglichkeit „trifft eher nicht zu" (vgl. Abbildung 59).

[246] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

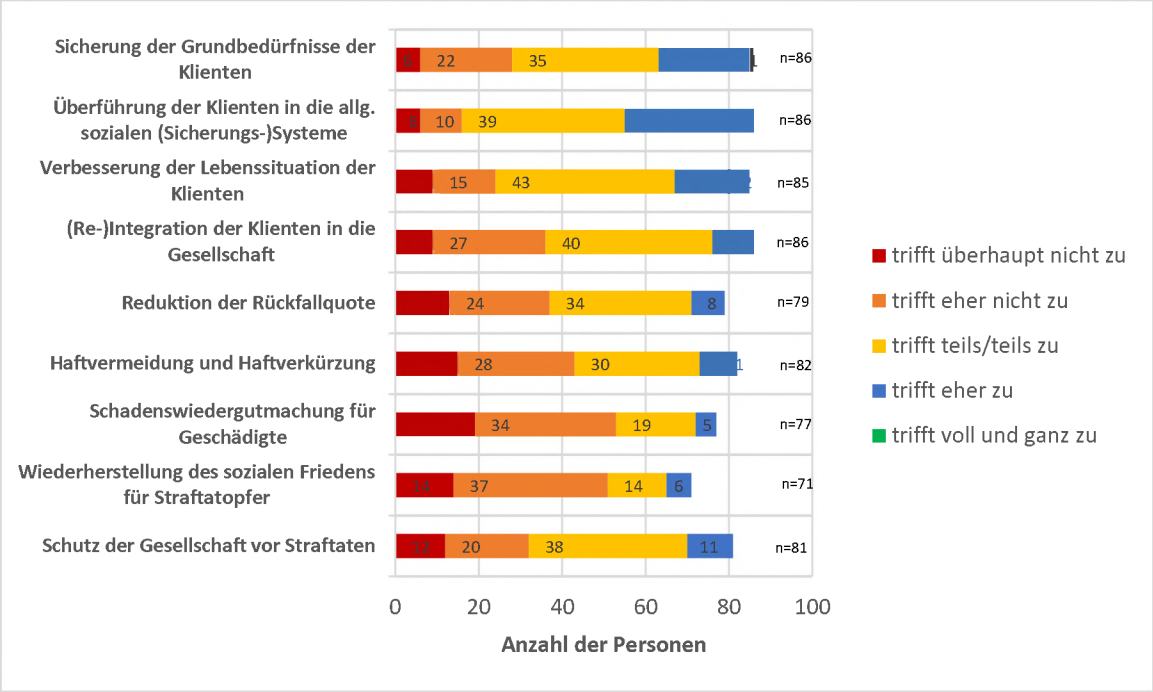

Abbildung 59: Zustimmung zu der Aussage "Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Nach Einschätzung der Akteure erreicht das HmbResOG am ehesten die Überführung der Klienten in die allgemeinen sozialen (Sicherungs-)Systeme. 36,0% (n=31) der Befragten[247] stimmten dieser Zielerreichung „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu und lediglich 18,6% (n=16) der Befragten stimmten dieser Zielerreichung „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Der Aussage, dass das HmbResOG das Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Lebenssituation der Klienten erreicht, stimmten 21,0% (n=18) der Befragten[248] „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu und 28,2% (n=24) der Befragten stimmten „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. Abbildung 59). 41,9% (n=36) der Befragten[249] finden, dass das HmbResOG die Reintegration der Klienten in die Gesellschaft „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ erreicht. Nur 11,6% (n=10) der Befragten hatten dieser Aussage „eher“ zugestimmt. Ähnlich verhält es sich bei der Einschätzung der Zielerreichung der Reduktion der Rückfallquote von den Klienten. 46,9% (n=37) der Befragten[250] stimmten dieser Zielerreichung „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu und nur 10,1% (n=8) der Befragten stimmten der Zielerreichung „eher“ zu.

Die Ziele der Haftvermeidung und -verkürzung für Klienten erreicht das HmbResOG aus Sicht der befragten Akteure zu 52,4% (n=43) „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ –

[247] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.
[248] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.
[249] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.
[250] Ohne Angabe: n=13; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.

11,0% (n=9) der Befragten[251] stimmten der Zielerreichung „eher" zu oder „voll und ganz" zu (vgl. Abbildung 59).

Der Erreichung des Ziels, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, stimmten 68,9% (n=53) der Befragten[252] „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Bei dem Ziel der Wiederherstellung des sozialen Friedens für die Opfer von Straftaten waren es 71,8% (n=51) der Befragten[253], die „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten. Schließlich stimmten nur 13,6% (n=11) der Befragten[254] der Aussage „eher" zu, dass das HmbResOG das Ziel eines Schutzes der Gesellschaft vor (weiteren) Straftaten erreicht (vgl. Abbildung 59).

b) Auswirkungen des HmbResOG auf den Arbeitsalltag der Akteure

Veränderungen. Der Aussage, dass sich durch das HmbResOG für die Arbeit der Befragten nichts verändert hat, stimmten 23,5% (n=20) der Befragten[255] „überhaupt nicht" zu und 42,4% (n=36) der Befragten „eher nicht" zu. 17,6% (n=15) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 16,4% (n=14) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe war der Anteil der Befragten am höchsten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten (n=10, 90,9%). Ebenso stimmten 85,7% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und 70,4% (n=19) der Beschäftigten des Justizvollzuges der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Hingegen stimmten immerhin 28,6% (n=6) der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe und 22,0% (n=5) der Beschäftigten des freien Trägers der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe war der Anteil der Befragten am höchsten, die der Aussage „teils/teils" zustimmten (37,5%, n=3).

Auswirkungen. Insgesamt 57,1% (n=48) der Befragten[256] gaben an, dass das HmbResOG überwiegend „eher positive" Auswirkungen auf die eigene Arbeit hat. Allerdings gaben auch 36,9% (n=31) der Befragten an, dass das HmbResOG überwiegend „eher negative" Auswirkungen auf die eigene Arbeit hat. Insbesondere bei den Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe war der Anteil der Befragten hoch,

[251] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=22.
[252] Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[253] Ohne Angabe: n=20; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[254] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[255] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.
[256] Ohne Angabe: n=11; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

die „eher negative“ Auswirkungen berichteten (n=12, 60%). Auch 55,5% (n=5) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement gaben „eher negative“ oder „negative“ Auswirkungen an. Demgegenüber gaben 85,7% (n=6) der Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe „eher positive“ Auswirkungen an. Ebenso berichteten 78,6% (n=22) der Beschäftigten des Justizvollzuges von „eher positiven“ oder „positiven“ Auswirkungen auf die eigene Arbeit (vgl. Abbildung 60). Dies zeigt, dass die Beschäftigten der verschiedenen Akteure die Auswirkungen des HmbResOG auf die eigene Arbeit in der Gesamtheit sehr unterschiedlich bewerten.

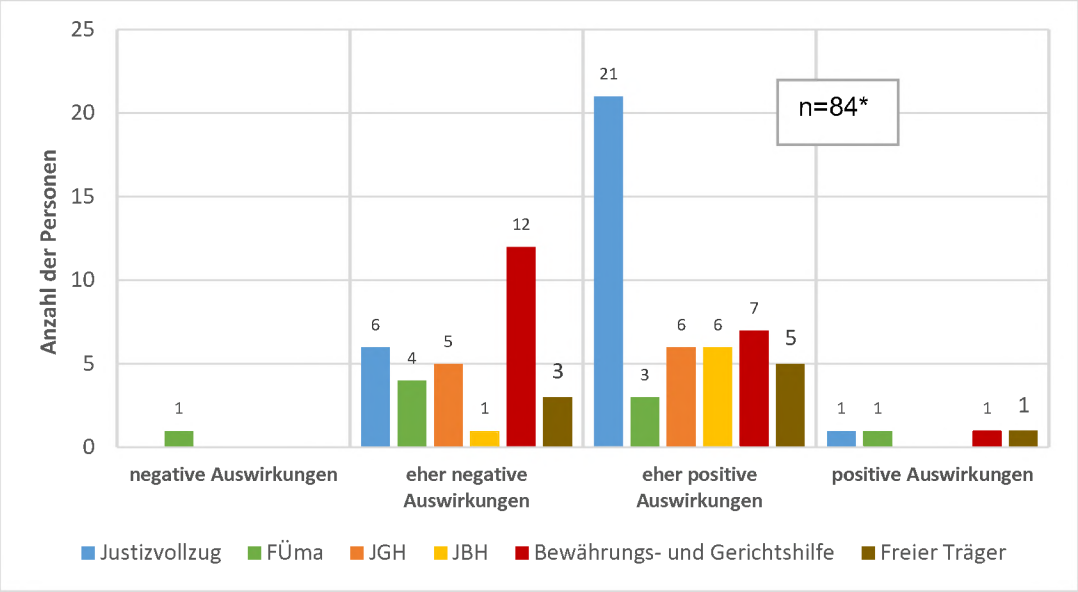

* Ohne Angabe: n=11; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 60: Antwortverhalten zu der Aussage "Das HmbResOG hat auf meine Arbeit überwiegend..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

aa) Aufwand und Schwierigkeit der Fälle

Die Mehrheit (n=57, 68,7%) der Befragten[257] stimmte der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass durch das HmbResOG die (Kompetenz-)Anforderungen an das Personal gestiegen sind. Lediglich 8,4% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Die übrigen Befragten waren unentschieden. Es fiel auf, dass vor allem die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=10, 100%) und der Jugendbewährungshilfe (n=7, 87,5%) der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten. Auch bei den Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=14, 73,7%), des Justizvollzuges (n=18, 66,7%) und der Fachstelle Übergangsmanagement (n=5, 62,5%) überwog der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher“ oder „voll

[257] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

und ganz“ zustimmten. Dagegen stimmten immerhin 44,4% (n=4) der Beschäftigten des freien Trägers der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu.

Sofern ein umfassendes Übergangsmanagement nicht gewünscht oder nach der fachlichen Einschätzung des Fallmanagers nicht angezeigt ist, kann auch eine Unterstützung bezogen auf einzelne und gegebenenfalls zeitlich befristete Hilfsbedürfnisse folgen (sog. Beratung gem. § 8 Abs. 4 HmbResOG). Diese Regelung soll eine möglichst flexible, auf die Bedürfnisse des Einzelfalles abgestimmte Hilfe ermöglichen.[258] Auch wenn in diesen sog. Beratungsfällen nur eine Unterstützung hinsichtlich einzelner Themenbereiche erfolgt (z.B. Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen), bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass diese Unterstützung und Hilfe weniger umfangreich oder weniger anspruchsvoll für die Fallmanager ist. Die Hälfte (n=6, 50,0%) der befragten Fallmanager aus dem Erwachsenenbereich[259] stimmte der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Bearbeitung von Fällen mit einem umfassenden Übergangsmanagement grundsätzlich viel zeitaufwändiger ist als die Bearbeitung von Fällen mit einer Unterstützung bezogen auf einzelne Lebensbereiche (sog. Beratung). 33,3% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und 16,7% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „überhaupt nicht“ zu.

bb) Arbeitsaufkommen durch das Übergangsmanagement

Die Akteure sollten sowohl in den Interviews als auch in der Fragebogenerhebung Angaben dazu machen, wie sie das Arbeitsaufkommen durch das Übergangsmanagement einschätzen. Vornehmlich berichteten die Akteure von dem hohen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand, der mit dem HmbResOG entstanden ist. Die Mehrheit (n=64, 75,2%) der Befragten[260] stimmte der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass durch das HmbResOG die „bürokratische Belastung“ zugenommen habe. Nur 5,9% (n=5) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Hiervon gehörten alle Personen dem Justizvollzug oder der Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene an. 18,8% (n=16) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Indes stimmten alle Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Auch bei den Beschäftigten der Fachstelle

[258] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.
[259] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=101.
[260] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Übergangsmanagement (n=7, 87,5%) und der Jugendgerichtshilfe (n=9, 81,8%) war der Anteil der Befragten hoch, die der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten. Von den Beschäftigten des freien Trägers stimmten 62,5% (n=5) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu.

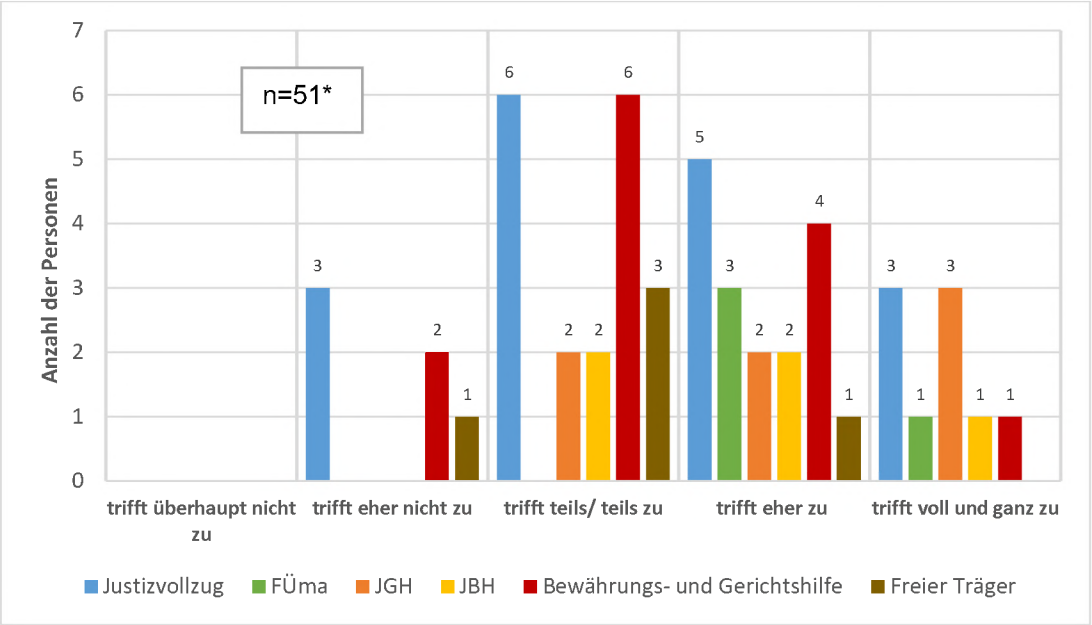

* Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=59

Abbildung 61: Zustimmung zu der Aussage "Vor Einführung des HmbResOG nahmen die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten weniger Zeit in Anspruch." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In diesem Zusammenhang stimmte auch die Hälfte (n=26, 50,9%) der Befragten,[261] die schon vor Einführung des HmbResOG in der (sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig gewesen sind, der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass vor Einführung des HmbResOG die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten weniger Zeit in Anspruch nahmen. Lediglich 11,8% (n=6) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu. Die restlichen Befragten (n=19, 37,3%) stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Dabei stimmten alle vier befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und auch 71,5% (n=5) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (vgl. Abbildung 61).

Der Aussage, dass der hohe Verwaltungsaufwand durch das HmbResOG die Ressourcen für die Arbeit mit den Klienten einschränkt, stimmte die Hälfte (n=44, 50,0%) der Befragten[262] „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. 23,9% (n=21) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und 26,2% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage

[261] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=59.
[262] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

„eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Dabei fiel auf, dass insbesondere die Beschäftigten des Justizvollzuges (n=13, 44,8%) dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zustimmten. Wiederum stimmten insbesondere die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=8, 88,9%) und der Jugendgerichtshilfe (n=7, 70,0%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (vgl. Abbildung 62). Diese beiden Akteure haben jeweils für den Erwachsenen- und den Jugendbereich die zentrale Fall- und Steuerungsverantwortung für das Übergangsmanagement.

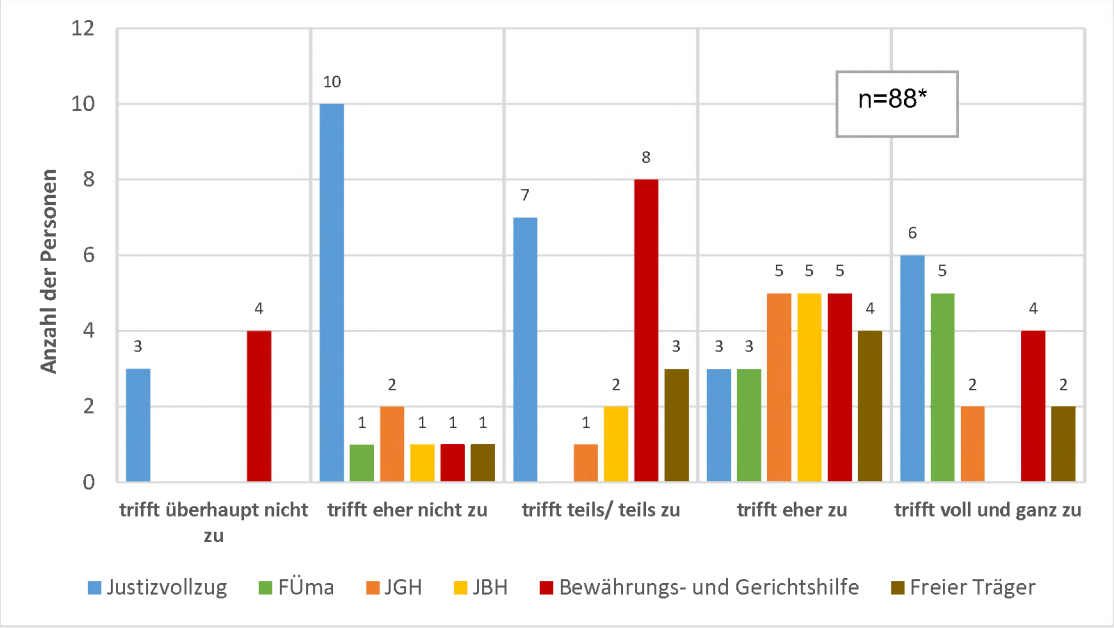

* Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 62: Zustimmung zu der Aussage "Der hohe Verwaltungsaufwand durch das HmbResOG schränkt die Ressourcen für die Arbeit mit den Klienten ein." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In der Befragung wurden die Akteure auch gebeten, anzugeben, in welchem prozentualen Verhältnis in ihrer Tätigkeit die Arbeit mit den Klienten, die Dokumentation der Arbeit, Fahrtzeiten sowie sonstige Arbeiten stehen. Im Durchschnitt gaben die Befragten[263] für die Arbeit mit den Klienten 38,5% an (Minimum: 5%, Maximum: 70%), für die Dokumentation der Arbeit 44,2% (Minimum: 10%, Maximum: 90%), für die Fahrtzeiten 7,2% (Minimum: 0%, Maximum: 30%) und für sonstige Arbeiten 10,4% (Minimum: 0%, Maximum: 50%). Bis auf die Beschäftigten des freien Trägers gaben alle Akteure im Durschnitt am meisten Prozente für die Dokumentation der Arbeit an. Insgesamt gaben die Beschäftigten des Justizvollzuges im Durchschnitt die meisten Arbeitszeitanteile für die Dokumentation ihrer Tätigkeit an (49,4%). Die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement gaben im Durchschnitt den größten Beschäftigungsanteil für

[263] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

sonstige Arbeiten (21,3%) und im Durchschnitt den geringsten für die Arbeit mit den Klienten an (28,0%). Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Fachstelle Übergangsmanagement die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements in der großen Mehrheit der Fälle an eine Fachkraft des freien Trägers weitergibt und bei der Steuerungs- und Monitoringfunktion mehr Zeit für Dokumentation und sonstige Arbeiten aufbringen muss. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe gaben im Durchschnitt den größten Arbeitszeitanteil für Fahrtzeiten an (13,3%). Außerdem berichteten die Beschäftigten des freien Trägers im Durchschnitt den größten Arbeitszeitanteil für die Arbeit mit den Klienten (53,6%) und im Durchschnitt den geringsten für die Dokumentation der Arbeit (22,8%) (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Einschätzung des prozentualen Verhältnisses der Arbeit mit den Klienten, der Dokumentation der Arbeit, Fahrtzeiten sowie sonstige Arbeiten im Rahmen der Tätigkeit (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Ø	Justizvollzug	FÜma	JGH	JBH	EBH	freier Träger	Gesamt
Arbeit mit den Klienten	35,6%	28%	33,3%	41,3%	38,8%	53,6%	**38,5%**
Dokumentation der Arbeit	49,4%	47%	46,1%	42,5%	47,5%	22,8%	**44,2%**
Fahrtzeiten	1,7%	8%	13,3%	12,5%	6,6%	12,1%	**7,2%**
Sonstige Arbeiten	13,3%	21,3%	7,2%	3,7%	7,6%	11,4%	**10,4%**

In diesem Zusammenhang stimmten 58,7% (n=37) der Befragten[264] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten verringert werden sollten. Dennoch stimmten immerhin 17,5% (n=11) der Befragten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die restlichen Befragten (n=12, 23,8%) stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Vor dem Hintergrund der angegebenen Arbeitsanteile bei der jeweiligen Tätigkeit (vgl. Tabelle 13) überrascht es wenig, dass einerseits der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten, bei den Beschäftigten des freien Trägers am höchsten war (n=3, 42,9%) und dass andererseits der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, unter den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement am höchsten war (n=5, 100%). Auch stimmten jeweils 66,7% der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=6) und der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=10) der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten des Justizvollzuges betrug dieser Anteil 52,6% (n=10).

[264] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

Bei der gezielten Nachfrage, in welchen Bereichen die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten nach Ansicht der befragten Akteure verringert werden sollten, gaben vor allem die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement die „Doppel-Dokumentation“ im IT-Fachverfahren SoPart und im Eingliederungsplan auf dem SharePoint an (dazu sogleich). Im Zuge der Meldung der Klienten lassen die Justizvollzugsanstalten der Fachstelle Übergangsmanagement das Personal- und Vollstreckungsblatt der inhaftierten Klienten zukommen. Die Daten aus dem Personal- und Vollstreckungsblatt müssen dann durch die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement sowohl in das IT-Fachverfahren SoPart als auch in den Eingliederungsplan auf dem SharePoint eingepflegt werden. Da ein Informationsaustausch technisch zwischen den beiden IT-Systemen nicht vollständig gewährleistet ist, war zum Zeitpunkt der Erhebung eine mehrfache Dokumentation derselben Daten durch die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement erforderlich. Kritisiert wurde weiterhin, dass sich der Eingliederungsplan nicht für eine fortlaufende Dokumentation des Fallverlaufs eigne und es keine einheitlichen Vorgaben für die Dokumentation im Eingliederungsplan gebe. Daneben wurde von den befragten Akteuren thematisiert, dass eine Datenerfassung nur insoweit erfolgen sollte, wie es im Rahmen des Auftrages des Klienten erforderlich ist. Als Beispiel wurde die ausführliche Erstellung eines Eingliederungsplan samt Erhebung aller Daten für „einfache“ Beratungsgespräche genannt.

Letztlich darf jedoch bei dem Wunsch nach einer Verringerung der Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten nicht außer Acht gelassen werden, dass es jeweils zum vorgeschriebenen Aufgabenbereich der Beschäftigten der unterschiedlichen Akteure gehört, ihre Arbeit entsprechend zu dokumentieren (z.B. gesetzliche Vorgaben zur Aufstellung und Fortschreibung des Resozialisierungsplan gem. § 8 HmbStVollzG/HmbJStVollzG oder zur Fortschreibung des Eingliederungsplans gem. § 9 Abs. 5 HmbResOG). Eine Verringerung der Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten dürfte daher ohne Weiteres nicht so einfach möglich sein. Festzuhalten ist ferner, dass sich für die Mehrheit der befragten Akteure die alltägliche Arbeit durch das HmbResOG verändert hat. Allerdings bewerten die Beschäftigten der verschiedenen Akteure die damit einhergehenden Auswirkungen auf die eigene Arbeit in der Gesamtheit unterschiedlich. Zudem haben sich mit dem HmbResOG für die Beschäftigten des Justizvollzuges, der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligen- und Gerichtshilfe i.S.v. § 31 HmbResOG sowie des freien Trägers der Straffälligenhilfe die Anforderungen im

Hinblick auf die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses sowie einer stärker vernetzten Zusammenarbeit erhöht. Teilweise sind durch das HmbResOG auch neue Aufgaben für die Beschäftigten der jeweiligen Akteure entstanden. Die Akteure berichten in diesem Zusammenhang, dass das „bürokratische Element" zugenommen habe, insbesondere durch das Instrument des Eingliederungsplans. Unter den befragten Akteuren scheinen die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement die Verwaltungs- und Dokumentationspflichten am deutlichsten als Belastung zu empfinden, vor allem wegen der zuvor beschriebenen „doppelten" Dokumentation.

c) Bewertung der Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG durch die Akteure

Das HmbResOG macht keine verbindlichen Vorgaben zu Ausstattung und Ressourcen. In den Interviews und der Fragebogenerhebung sollten die Akteure daher auch berichten, wie sie die gegenwärtigen Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG bewerten. Der Aussage, dass durch das HmbResOG zeitliche und personelle Ressourcen eingespart werden (z.B. durch die Vermeidung von Doppelbetreuungen), stimmte die Mehrheit der Befragten[265] „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu (n=49, 53,9%). Nur 16,5% (n=15) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Die restlichen Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu (n=27, 29,7%). Vor allem die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=8, 72,8%) und der Fachstelle Übergangsmanagement (n=6, 66,6%) stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Indessen war der Anteil der Befragten, die der Aussage „eher" oder „voll und ganz" zustimmten, bei den Beschäftigten des Justizvollzugs am höchsten (n=9, 29,1%).

Außerdem stimmte die Mehrheit (n=48, 55,8%) der Befragten[266] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass durch das HmbResOG zusätzliche Aufgabenfeder, aber keine zusätzlichen Ressourcen geschaffen wurden **(„Überlastung")**. 20,9% (n=18) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Insbesondere die Beschäftigten des freien Trägers stimmten der Aussage „eher nicht" zu (50,0%, n=5). Bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe war der Anteil an

[265] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.
[266] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Befragten am höchsten, der der Aussage „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmte (n=9, 81,8%) (vgl. Abbildung 63).

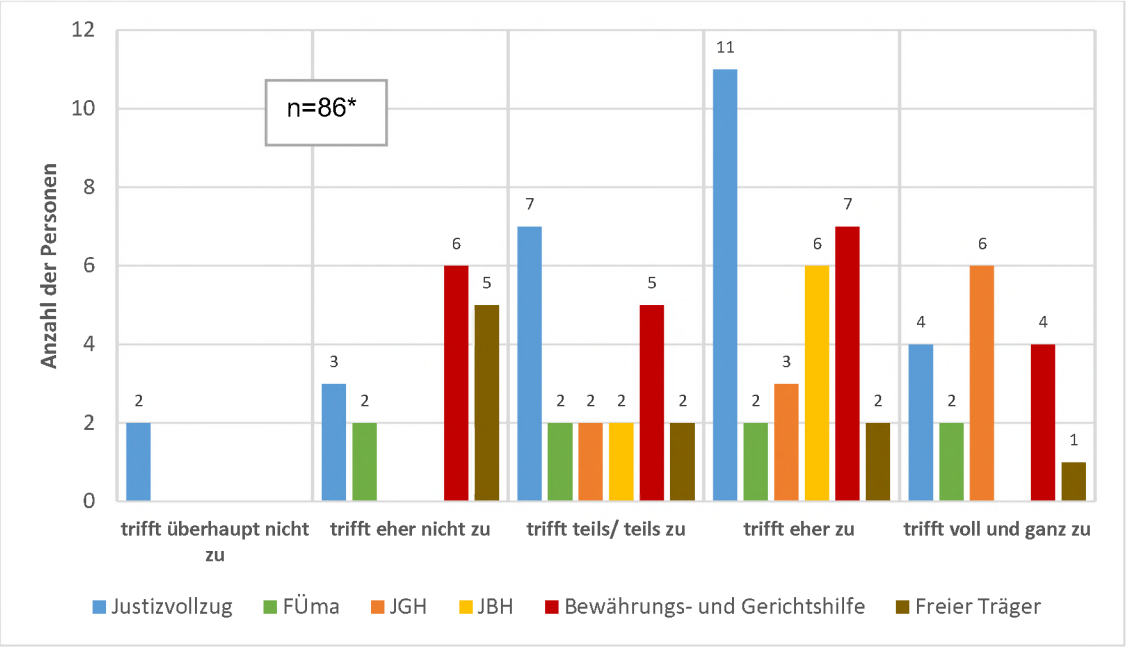

* Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 63: Zustimmung zu der Aussage "Durch das HmbResOG wurden zusätzliche Aufgabenfelder geschaffen, aber keine zusätzlichen Ressourcen ("Überlastung')." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

aa) Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit

Die Mehrheit (57,8%, n=37) der Befragten[267] gab an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „angemessen“ zu empfinden. Immerhin 34,4% (n=22) der Befragten gaben an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu hoch“ zu empfinden. Die restlichen Befragten bewerteten ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu niedrig“ (n=1, 1,6%) oder „viel zu hoch“ (n=4, 6,3%). Bei den Beschäftigten des Justizvollzuges (n=13, 59,1%) und der Jugendgerichtshilfe (n=5, 55,5%) war der Anteil der Befragten am höchsten, die berichteten, dass sie die durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu hoch“ oder „viel zu hoch“ zu empfinden. Demgegenüber gaben alle Beschäftigten des freien Trägers (n=7) und der Jugendbewährungshilfe (n=5) an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „angemessen“ zu empfinden.

Bei der Frage, inwieweit die Beschäftigten die von ihnen geforderte Arbeit in der zugesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen können, wichen die Angaben der befragten Akteure stark voneinander ab. 85,7% (n=6) der Beschäftigten des freien Trägers stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, wohingegen 77,8% (n=7) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt

[267] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

nicht“ zustimmten. Über alle Akteure hinweg betrachtet, stimmten die meisten (n=24, 38,7%) der Befragten[268] der Aussage „teils/teils“ zu (vgl. Abbildung 64).

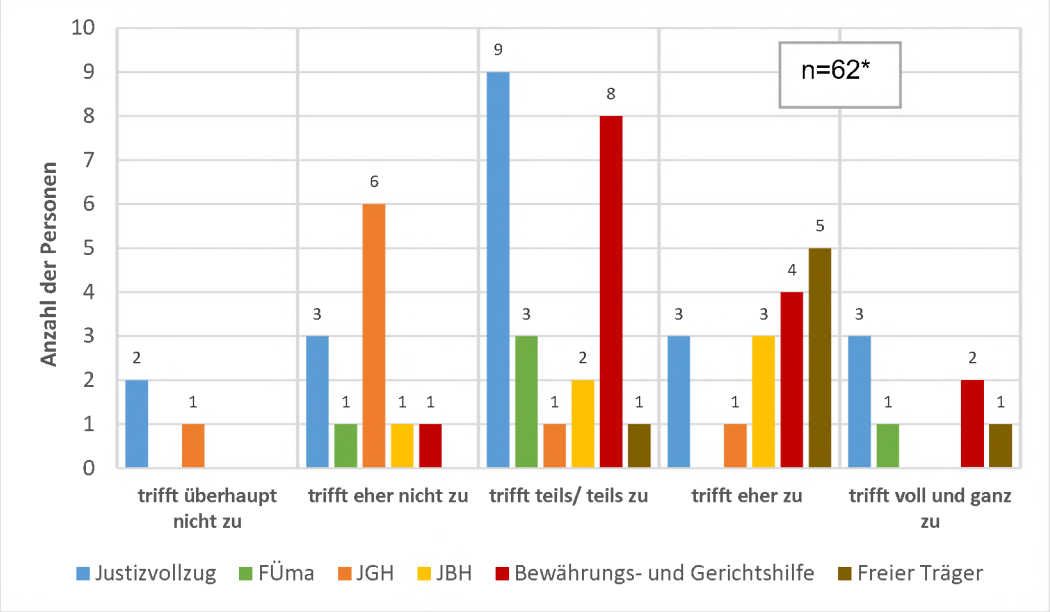

* Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

Abbildung 64: Zustimmung zu der Aussage "Ich kann die von mir geforderte Arbeit in der zugesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die Mehrheit (n=36, 54,6%) der Befragten[269] gab an, insgesamt mit ihren Arbeitsbedingungen „eher zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ zu sein. 31,8% (n=21) der Befragten gaben an, „teils zufrieden/teils unzufrieden“ zu sein und nur 13,6% (n=9) der Befragten gaben an, „eher nicht zufrieden“ zu sein. Am meisten waren die Beschäftigten des Justizvollzuges mit ihren Arbeitsbedingungen zufrieden (n=13, 59,1%), am wenigsten die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=2, 40,0%).

Arbeitsplätze für Fallmanager im Justizvollzug. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG sollen die Fallmanager von den Justizvollzugsanstalten beim Zugang zu den Klienten unterstützt werden, insbesondere auch durch geeignete Räumlichkeiten und Infrastruktur (z.B. Sprechraum mit PC-Ausstattung und Telefon) sowie durch Aushändigung des Anstaltsschlüssels. Auf diese Weise soll nicht nur die Kontaktaufnahme mit den inhaftierten Klienten, sondern auch mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und Vollzugsleitung erleichtert werden.[270]

[268] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[269] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[270] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 27.

In der Fragebogenerhebung gab die Mehrheit (n=15, 51,7%) der Fallmanager[271] an, dass ihnen in den Justizvollzugsanstalten als Arbeitsplatz ein normales Sprechzimmer bzw. ein Besucherraum zur Verfügung gestellt wird. 20,7% (n=6) der Fallmanager gaben ein Einzelbüro an, 24,1% (n=7) der Fallmanager gaben ein Gemeinschaftsbüro an, 17,2% (n=5) der Fallmanager gaben einen Gruppenraum an und 10,3% (n=3) der Fallmanager gaben einen sonstigen Raum an (z.B. ein unbesetztes Büro eines Vollzugsabteilungsleiters oder Sozialräume in den Betrieben der Justizvollzugsanstalt). Aufgrund der Tätigkeit der Fallmanager in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten waren in der Befragung Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Frage nach der zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur in diesen Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalten gab die Mehrheit der Fallmanager[272] an, dass ihnen kein Computer (n=16, 55,2%), kein Telefon (n=18, 62,1%), kein Drucker, Kopierer oder Faxgerät (n=17, 58,6%) sowie kein Internetzugang (n=18, 58,6%) zur Verfügung gestellt werden. Hier gab es einen deutlichen Unterschied zwischen den Beschäftigten der verschiedenen Akteure. Alle befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=5) und fast alle befragten Beschäftigten des freien Trägers (n=7, 87,5%) gaben an, dass ihnen die entsprechende technische Infrastruktur in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt wird. Demgegenüber gaben alle Befragten der Jugendbewährungshilfe (n=7) und fast alle befragten Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=8, 88,9%) an, dass ihnen diese nicht zur Verfügung gestellt wird.

Insgesamt gab die Mehrheit (n=16, 59,2%) der befragten Fallmanager[273] an, dass die Ausstattung in der Räumlichkeit der Justizvollzugsanstalt insgesamt für ihre Arbeit „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ angemessen ist. Vor allem die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=8, 88,9%) und der Jugendbewährungshilfe (n=5, 83,4%) waren mit der Ausstattung der Räumlichkeiten unzufrieden. Dagegen waren die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=4, 80,0%) und des freien Trägers (n=5, 71,5%) mit der Ausstattung der Räumlichkeiten eher zufrieden (vgl. Abbildung 65).

[271] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.
[272] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.
[273] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.

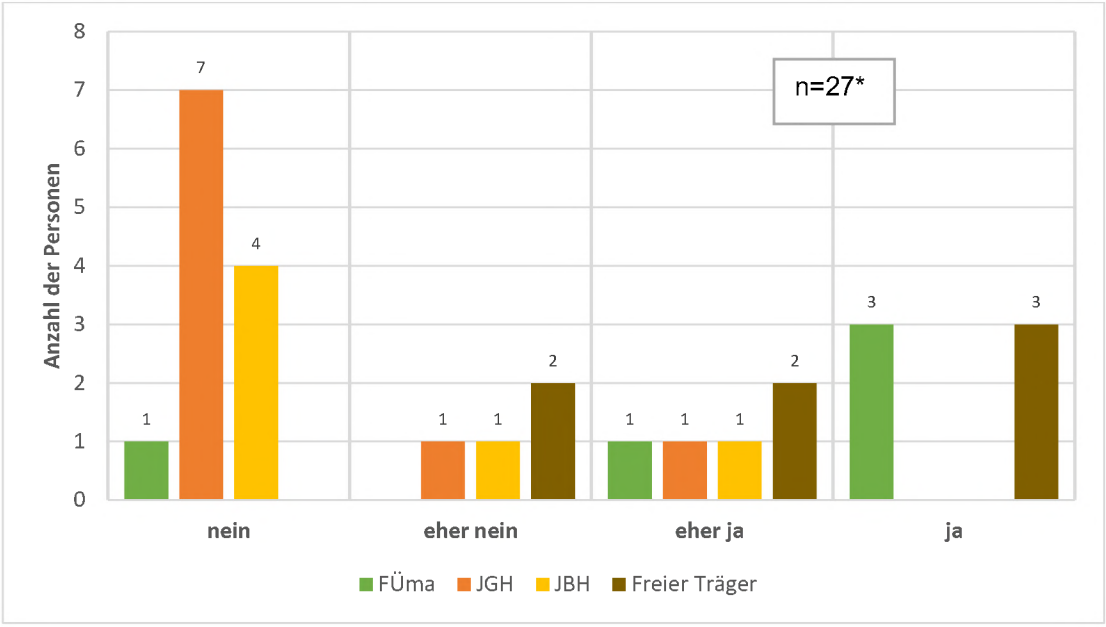

* Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.

Abbildung 65: Antwortverhalten zu der Frage "Ist die Ausstattung in der Räumlichkeit in der Justizvollzugsanstalt insgesamt für ihre Arbeit angemessen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Des Weiteren gab die Mehrheit der Fallmanager[274] an, in der Justizvollzugsanstalt weder Zugang zum SharePoint (n=14, 51,9%) noch Zugang zu BASIS-Web (n=15, 55,6%) zu haben. Auch hier gab es einen deutlichen Unterschied zwischen den Beschäftigten der verschiedenen Akteure. Alle befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=5) und des freien Trägers (n=7) gaben an, in der Justizvollzugsanstalt Zugang zum SharePoint und zu BASIS-Web zu haben. Im Gegensatz dazu gaben alle befragten Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=9) und alle Befragten der Jugendbewährungshilfe (n=6) an, keinen Zugang zu BASIS-Web in der Justizvollzugsanstalt zu haben. Zudem gaben alle befragten Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe (n=9) und 83,3% (n=5) der Befragten der Jugendbewährungshilfe an, in der Justizvollzugsanstalt keinen Zugang zum SharePoint zu haben.

Dasselbe Bild zeigte sich bei der Frage nach der Aushändigung des Anstaltsschlüssels zur Erleichterung der Kontaktaufnahme mit den Klienten sowie mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und Vollzugsleitung.[275] Alle befragten Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=5) und alle Befragten des freien Trägers (n=7) gaben an, dass ihnen hierfür der Anstaltsschlüssel ausgehändigt wird. Alle Befragten der Jugendgerichtshilfe (n=9) und der Jugendbewährungshilfe (n=7) gaben an, diesen nicht zu erhalten.

[274] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.
[275] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=85.

Es scheint wichtig, dass für alle Fallmanager ein freier und uneingeschränkter Zugang zu den Justizvollzugsanstalten besteht und dort auch eine räumliche/technische Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Auswertung zeigt, dass die Arbeitsplätze in den Justizvollzugsanstalten und der Zugang zu den einzelnen IT-Fachverfahren uneinheitlich für die Fallmanager bestehen. Vor allem die Fallmanager der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe empfanden die Arbeitsplätze in der Justizvollzugsanstalt und deren technische Ausstattung als eher unzureichend. Wenn den Fallmanagern keine Büros, sondern nur reguläre Sprechzimmer oder Besucherräume zur Verfügung gestellt werden, fehlt dort regelmäßig auch die entsprechende technische Ausstattung (z.B. Computer). Das bedeutet für die Fallmanager, dass sie ihre Arbeitsaufträge aus den Gesprächen mit den Klienten aus der Justizvollzugsanstalt mitnehmen und erst in der Dienststelle oder im Home-Office bearbeiten können. Eine gemeinsame Recherche mit dem Klienten vor Ort, beispielsweise zur Jobsuche, ist in der Regel nicht möglich.

Ein weiterer Aspekt, der immer wieder im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen vor Ort in den Justizvollzugsanstalten von Fallmanagern aus dem Erwachsenenbereich geäußert wurde, war der ungleiche Umgang und die differenzierte Wahrnehmung ihrer Arbeit durch die Justizvollzugsanstalten. Aus Sicht der Fallmanager spiegelt sich diese „Ungleichbehandlung" beispielsweise in der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Infrastruktur wider, aber auch in der Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit den Klienten. Dieser Aspekt trifft nicht auf alle Justizvollzugsanstalten gleichermaßen zu und dürfte aufgrund der Personenabhängigkeit in der Zusammenarbeit starken Schwankungen unterliegen.

bb) Technische Infrastruktur, Software und IT

In den Interviews und in der Fragebogenerhebung wurde der Ruf nach einer besseren technischen Infrastruktur für die gemeinsame und vernetzte Fallbearbeitung laut. Die am Übergangsmanagement beteiligten Akteure haben unterschiedliche IT-Fachanwendungen. Beispielsweise nutzen die Justizvollzugsanstalten das Programm BASIS-Web und die Beschäftigten des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe das Programm SoPart sowie im Jugendbereich zusätzlich das Programm JUS-IT. Um den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren auch ohne eine gemeinsame IT-Fachanwendung zu ermöglichen, wurde ein gemeinsamer Arbeitsbereich auf der

Webanwendung **SharePoint** eingerichtet, auf dem der Eingliederungsplan eingestellt wird. Dieser Arbeitsbereich ist nach Erwachsenen- und Jugendbereich untergliedert und sieht eigene Bibliotheken für die jeweiligen Justizvollzugsanstalten sowie einen gesonderten Bereich für die Zeit nach der Haftentlassung vor. Innerhalb dieser Bibliotheken wurden individuelle Zugriffsrechte für die Beschäftigten des Justizvollzuges, des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie des freien Trägers vergeben. Ziel des gemeinsamen Arbeitsbereiches auf dem SharePoint ist die Bearbeitung des Eingliederungsplans als „living document" durch die Beschäftigten aller am Übergangsmanagement beteiligten Akteure. In der Fragebogenerhebung sollten die Akteure angeben, wie sie die technische Zusammenarbeit auf der Webanwendung SharePoint bewerten.

Insgesamt 36,0% (n=23) der Befragten[276] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der SharePoint praktikabel ist. 34,4% (n=22) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 29,7% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Der Aussage, dass der SharePoint übersichtlich ist, stimmten 34,4% (n=22) der Befragten[277] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. 29,7% (n=19) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 36,0% (n=23) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Der Bedienerfreundlichkeit des SharePoints stimmten nur 22,2% (n=14) der Befragten[278] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Die meisten Befragten (n=25, 39,7%) stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Immerhin 38,1% (n=24) stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Bei der Aussage, dass der SharePoint für die eigene Arbeit hilfreich ist, waren die Befragten geteilter Meinung. 37,0% (n=24) der Befragten[279] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, ebenso stimmten 37,0% (n=24) der Befragten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Die restlichen Befragten (n=17, 26,0%) stimmten der Aussage „teils/teils" zu (vgl. zum Ganzen Abbildung 66).

[276] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[277] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[278] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[279] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

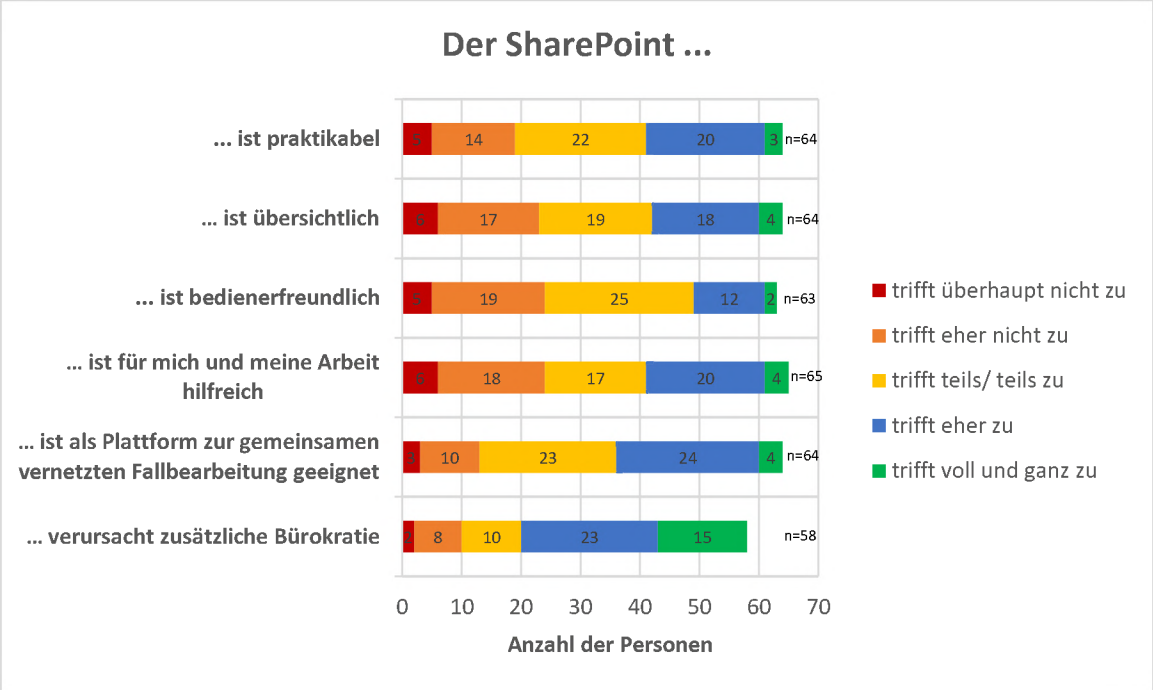

Abbildung 66: Zustimmung zu der Aussage "Der SharePoint ..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Einig waren sich die Befragten hingegen bei der Aussage, dass der SharePoint zusätzliche Bürokratie verursacht. 65,6% (n=38) der Befragten[280] stimmten dieser Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Lediglich 17,2% (n=10) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Der Eignung des SharePoints als Plattform zur gemeinsamen vernetzten Fallbearbeitung stimmten 43,8% (n=30) der Befragten[281] „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. 35,9% (n=23) der Befragten stimmten der Eignung „teils/teils“ zu und 20,3% (n=13) der Befragten stimmten der Eignung „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu (vgl. ebenfalls Abbildung 66).

Bei der Auswertung fiel zudem auf, dass insbesondere die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe den einzelnen Aussagen „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zustimmten, wohingegen vor allem die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe den Aussagen „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmten. Des Weiteren stimmten nur bei der Fachstelle Übergangsmanagement alle Beschäftigten (n=5, 100,0%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass der SharePoint zusätzliche Bürokratie verursacht. Darüber hinaus stimmten nur 26,3% (n=5) der Beschäftigten des Justizvollzuges der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass der SharePoint ausreichend an die Bedürfnisse der Justizvollzugsanstalten angepasst ist. 36,8% (n=7) der

[280] Ohne Angabe: n=12; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[281] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

Befragten[282] stimmten der Aussage „teils/teils" zu und ebenfalls 36,8% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu.

Bei der Frage nach der **Verknüpfung der Daten** zwischen dem eigenen IT-Fachverfahren (z.B. BASIS-Web, SoPart, JUS-IT) und dem SharePoint gaben 29,8% (n=17) der Befragten[283] an, dass der Datenaustausch „sehr schlecht" funktioniert und 31,6% (n=18) der Befragten gaben an, dass dieser „eher schlecht" funktioniert. Vor allem die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und des freien Trägers gaben einen „sehr schlechten" Datenaustausch an (jeweils 80,0%, n= jeweils 4). Indessen gaben nur 3,5% (n=2) der Befragten an, dass der Datenaustausch „eher gut" funktioniert und kein Befragter gab an, dass der Datenaustausch „sehr gut" funktioniert. Am besten bewerteten die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe den Datenaustausch zwischen dem eigenen IT-Fachverfahren und dem SharePoint. Schließlich gaben 35,1% (n=20) der Befragten an, dass der Datenaustausch „teils gut/teils schlecht" funktioniert. In den Interviews entstand der Eindruck, dass die jeweiligen Akteure in ihren eigenen Datenbanksystemen ihre entsprechenden Daten bedienen, dass diese aber noch nicht derart mit dem SharePoint verschränkt werden, wie es beabsichtigt ist.

Trotz der offensichtlichen Kritik am SharePoint stimmten nur 31,1% (n=19) der Befragten[284] für eine generelle Abschaffung des SharePoints. Die Mehrheit (n=32, 68,9%) der Befragten stimmte für eine grundsätzliche Beibehaltung des Sharepoints, wünschte sich aber Modifikationen (z.B. eine Verbesserung der Speicherfunktion, um standortunabhängig arbeiten zu können oder generell mehr Übersichtlichkeit und Bedienerfreundlichkeit).

Die überwiegende Mehrheit (n=47, 73,5%) der Befragten[285] stimmte der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Justizvollzugsanstalten, die Straffälligenhilfe und der freie Träger der Straffälligenhilfe (ggf. über Lizenzen) über ein einheitliches gemeinsames IT-Fachverfahren verfügen sollten. Nur 9,4% (n=6) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 17,2% (n=11) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Am häufigsten stimmten der Aussage die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement zu, am seltensten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe. Auch 77,3% (n=17) der Beschäftigten des

[282] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=90.
[283] Ohne Angabe: n=13; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[284] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[285] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

Justizvollzuges stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Hier fiel auf, dass sich die Beschäftigten des Justizvollzuges mehrheitlich BASIS-Web für alle beteiligten Akteure wünschen, wohingegen die Beschäftigten der Straffälligenhilfe SoPart für alle Beteiligten bevorzugen.

Datenerhebung und -auswertung. Ein Aspekt, der in vielen Interviews und auch in der Fragebogenerhebung von den Akteuren angesprochen wurde, war der Wunsch nach einer einheitlichen Datenerhebung und Datenauswertung für statistische Zwecke. Ziel einer solchen Analyse soll eine Rückmeldung darüber sein, ob und inwieweit die Angebote des HmbResOG angenommen werden, wie viele Personen am Übergangsmanagement teilnehmen, und was eine Teilnahme am Übergangsmanagement letztlich für die Klienten bewirkt. Hier stellt sich allerdings das Problem, dass die meisten IT-Fachverfahren der beteiligten Akteure für statistische Zwecke wohl nicht geeignet sind. Dabei ist eine systematische Dokumentation, Auswertung und Aufbereitung von Daten eine notwendige Grundlage für Resozialisierungsmaßnahmen und deren Bewertung und Optimierung für die Zukunft. Beispielsweise wird die Entlassungsanschrift der Inhaftierten (soweit vorhanden) in den Justizvollzugsanstalten bei der Entlassungsverhandlung in BASIS-Web eingetragen und die Entlassungsanschrift wird in den Stammdaten unter der Registerkarte „Entlassung“ notiert. Aber weder die Vollzugsstatistik noch die Fachanwendung BASIS-Web verfügen über statistische Auswertungsmöglichkeiten, um flächendeckend die Wohnsituation der Entlassenen für statistische Zwecke aufzubereiten. Lediglich die Justizvollzugsanstalt Glasmoor erhebt statistisch die Daten zur Wohnsituation der Entlassenen.[286] Die Akteure sollten daher in der Fragebogenerhebung auch angeben, ob sie einen anstaltsübergreifenden Bedarf für eine einheitliche Datenlage sehen. 73,0% (n=46) der Befragten[287] stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass in Hamburg durch die Justizvollzugsanstalten einheitlich erhoben werden sollte, in welche Wohnsituation die Gefangenen entlassen werden (z.B. eigener Wohnraum, öffentlich-rechtliche Unterbringung). Nur 15,9% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ „oder „überhaupt nicht“ zu. 11,1% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Die größte Zustimmung fand sich bei den Beschäftigten des freien Trägers (n=6, 85,7%) und der Bewährungshilfe (n=11, 84,6%). Die geringste Zustimmung fand sich bei den

[286] Ein Vorbild für die Datenerhebung zu statistischen Zwecken könnte der „Kerndatensatz Maßregelvollzug sein.
[287] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.

Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (n=3, 60,0%) und des Justizvollzuges (n=14, 60,9%).

cc) Angebotsstruktur für die Klienten

Die Akteure sollten in der Fragebogenerhebung auch angeben, wie sie das Hilfe- und Unterstützungsangebot für die Klienten in den einzelnen Bereichen (z.B. Wohnen und Unterkunft oder Suchtberatung und -hilfe) bewerten.

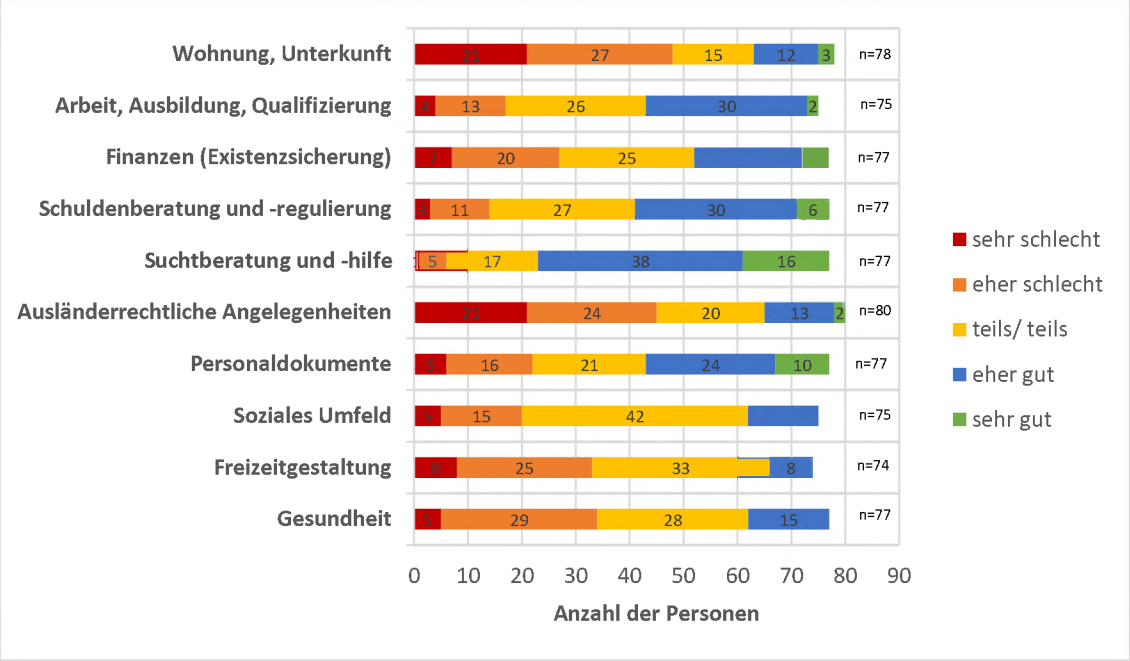

Abbildung 67: Antwortverhalten zu der Frage "Wie bewerten Sie das Hilfe- und Unterstützungsangebot für die Klienten in den folgenden Bereichen?" (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Die Akteure bewerteten die Angebote in den Bereichen Suchtberatung und Suchthilfe (70,2%, n=54), Schuldenberatung und -regulierung (46,8%, n=36), Personaldokumente (44,2%, n=34) und Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung (42,7%, n=32) zu den angegebenen Anteilen „eher gut“ oder „sehr gut“. Demgegenüber „sehr schlecht“ oder „eher schlecht“ bewerteten die Akteure die Angebote in den Bereichen Wohnen und Unterkunft (61,5%, n=48), in ausländerrechtlichen Angelegenheiten (56,3%, n=45), bei der Freizeitgestaltung (44,6%, n=33) und in der Gesundheit (44,2%, n=34) (vgl. Abbildung 67).

Die Akteure sollten auch angeben, wie häufig es vorkommt, dass den Klienten im Rahmen des Übergangsmanagements oder einer Beratung alle notwendigen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden können. Nur 3,9% (n=3) der

Befragten[288] gaben an, dass dies „sehr häufig" oder „eher häufig" 43,4% (n=33) vorkommt. Mehr als die Hälfte (n=40, 52,6%) der Befragten gab an, dass dies „eher selten" oder „sehr selten bzw. nie" vorkommt.

Falls notwendige Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen nicht angeboten werden können, handelt es sich nach Einschätzung der Akteure u.a. um folgende Arten von Hilfen:

- Beschaffung von Ausweis- und Personaldokumenten bei ausländischen Klienten,
- Vermittlung in geeigneten Wohnraum bzw. in eine geeignete Unterkunft,
- Existenzsicherung bei EU-Bürgern, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben,
- Anbindung an eine Suchtambulanz oder -praxis für die Anschlusssubstitution der entlassenen Klienten.

Besonders die angespannte Wohnraumsituation für Haftentlassene in Hamburg wurde immer wieder seitens der Akteure als zentrales Thema im Rahmen der Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Klienten hervorgehoben. In der Fragebogenerhebung bewerteten 72,8% (n=59) der Befragten[289] die aktuelle Wohnraumsituation für Haftentlassene in Hamburg als „sehr schlecht" und 23,5% (n=19) der Befragten bewerteten diese als „eher schlecht". Nur 2,5% (n=2) der Befragten bewerteten die Wohnraumsituation als „teils gut/teils schlecht" und gerade einmal ein Befragter bewertete sie als „eher gut".

d) Akzeptanz des HmbResOG bei den Akteuren

Untersucht wurde auch, wie die Regelungen des HmbResOG durch die beteiligten Akteure als Normadressaten angenommen werden. In der Fragebogenerhebung stimmten 72,0% (n=67) der Befragten[290] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, es grundsätzlich gut zu finden, dass es das HmbResOG gibt. Lediglich 7,5% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. Allerdings stimmten auch 20,4% (n=19) der Befragten der Aussage nur „teils/teils" zu. Letzteres gilt vor allem für die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (40,9%, n=9). Hingegen stimmten

[288] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=30.
[289] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=30.
[290] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

88,8% (n=8) der Beschäftigten des freien Trägers, 88,9% (n=8) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement und 90,9% (n=10) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Bei den Beschäftigten des Justizvollzuges stimmten insgesamt 73,4% (n=22) der Befragten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu.

Nur 10,9% (n=10) der Befragten[291] stimmten der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass sie das HmbResOG für überflüssig halten. 40,2% (n=37) der Befragten stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu und 29,3% (n=27) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. 19,6% (n=18) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Am Ende des Fragebogens wurden die Akteure noch gefragt, ob sie sich mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG identifizieren können. Hier gaben 12,5% (n=8) der Befragten[292] an, dass sie sich „sehr gut" damit identifizieren können. Immerhin 35,9% (n=23) der Befragten gaben an, dass sie sich „eher gut" damit identifizieren können und 43,8% (n=28) der Befragten gaben an, dass sie sich „teils/teils" damit identifizieren können. Kaum ein Befragter gab an, dass er sich „eher nicht" oder „überhaupt nicht" mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG identifizieren könne. Der Anteil an Befragten, die sich mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG „eher gut" oder „sehr gut" identifizieren können, war bei den Beschäftigten des freien Trägers am größten (n=5, 71,4%) und bei den Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe am geringsten (n=4, 26,7%).

aa) Stellenwert des HmbResOG

Lediglich 16,3% (n=15) der Befragten[293] stimmten der Aussage „voll und ganz" zu, dass sie in ihrem Arbeitsumfeld öfter über das HmbResOG sprechen. 18,5% (n=17) der Befragten stimmten der Aussage „eher" und 25,0% (n=23) „teils/ teils" zu. Immerhin 29,3% (n=27) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. Vor allem die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=12, 54,6%), die Beschäftigten des Justizvollzuges (n=17, 54,8%) und die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (n=5, 50,0%) stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Im Gegensatz dazu stimmten 66,7% (n=6) der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Insgesamt war bei dieser

[291] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.
[292] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[293] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Aussage vor allem ein Unterschied zwischen den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, der Jugendgerichtshilfe und des freien Trägers auf der einen Seite und den Beschäftigten des Justizvollzuges und der (Jugend-) Bewährungshilfe auf der anderen Seite zu erkennen (vgl. Abbildung 68).

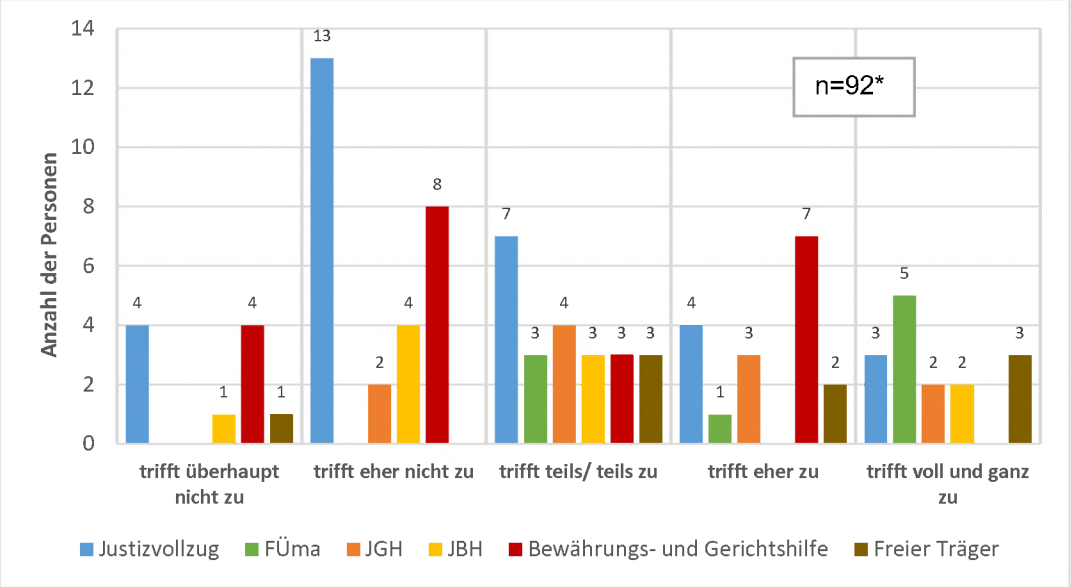

* Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 68: Zustimmung zu der Aussage "In meinem Arbeitsumfeld sprechen wir öfter über das HmbResOG." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Der Stellenwert des HmbResOG divergiert in den einzelnen Institutionen und Einrichtungen der verschiedenen Akteure erheblich. Insgesamt war die Zustimmung bei der Frage nach dem Stellenwert des HmbResOG in der eigenen Institution bzw. Einrichtung noch etwas geringer (48,3%, n=43)[294] und es fanden sich vor allem Unterschiede zwischen den verschiedenen Akteuren. Die Unterschiede zeigten sich insbesondere zwischen den Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement (88,9%, n=8), des freien Trägers (75,0%, n=6), der Jugendbewährungshilfe (22,2%, n=2) und der Bewährungs- und Gerichtshilfe (31,8%, n=7). Außerdem stimmten 46,6% (n=14) der Beschäftigten des Justizvollzuges und 54,6% (n=6) der Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass das HmbResOG in ihrer Institution bzw. Einrichtung einen hohen Stellenwert hat (vgl. Abbildung 69).

[294] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

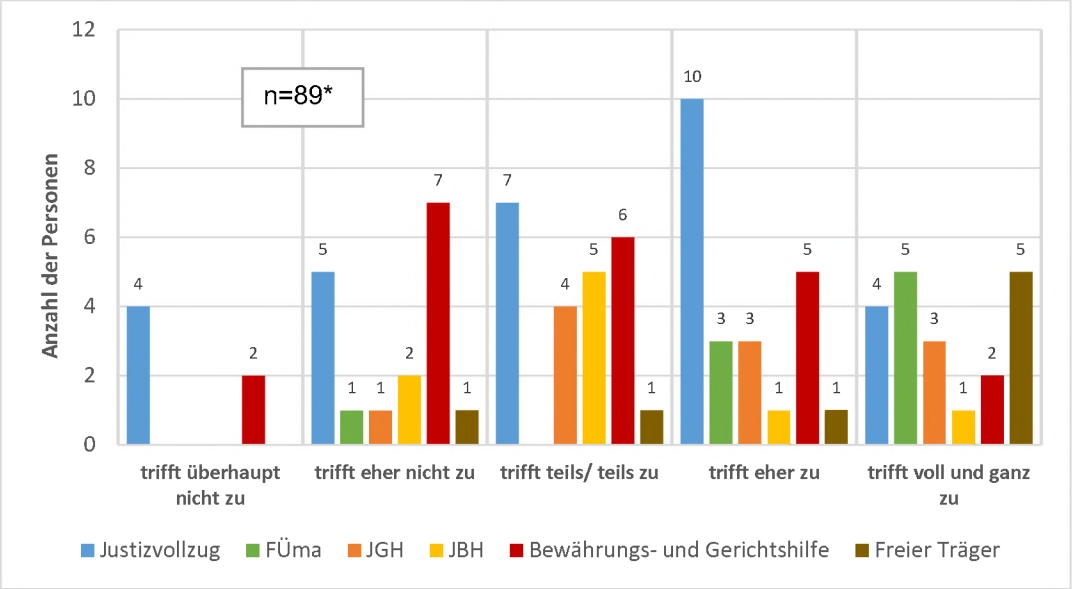

* Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 69: Zustimmung zu der Aussage "Das HmbResOG hat in meiner Institution/ Einrichtung einen hohen Stellenwert." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

In diesem Zusammenhang stimmten 11,4% (n=10) der Befragten[295] der Aussage „voll und ganz“ zu, dass sich die beteiligten Akteure besser über das HmbResOG informieren sollten. Ebenso stimmten 45,5% (n=40) der Befragten der Aussage „eher“ zu. Nur 19,3% (n=17) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. 23,9% (n=21) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Am häufigsten stimmten die Beschäftigten des freien Trägers (n=6, 75,0%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, am seltensten stimmten die Beschäftigten des Justizvollzuges (n=14, 46,7%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu.

bb) Umsetzbarkeit des HmbResOG

Schließlich sollten die Akteure auch bewerten, wie gut sich die Regelungen des HmbResOG in der Praxis umsetzen lassen. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten[296] (51,2%, n=42) gab in der Fragebogenerhebung an, dass sich die Vorgaben des HmbResOG „eher gut“ umsetzen lassen. Allerdings gaben auch 45,1% (n=37) der Befragten an, dass sich die Vorgaben des HmbResOG „eher nicht“ umsetzen lassen. Lediglich 2,4% (n=2) der Befragten gaben an, dass sich die Vorgaben „sehr gut“ umsetzen lassen und ein Befragter gab an, dass sich die Vorgaben „gar nicht“ umsetzen lassen. Insbesondere die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (n=6, 75,0%)

[295] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.
[296] Ohne Angabe: n=13; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

gaben eine „eher gute“ Umsetzbarkeit der Vorgaben des HmbResOG an. Demgegenüber gaben 68,8% (n=11) der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe an, dass sich die Vorgaben des HmbResOG „eher nicht“ umsetzen lassen (vgl. Abbildung 70).

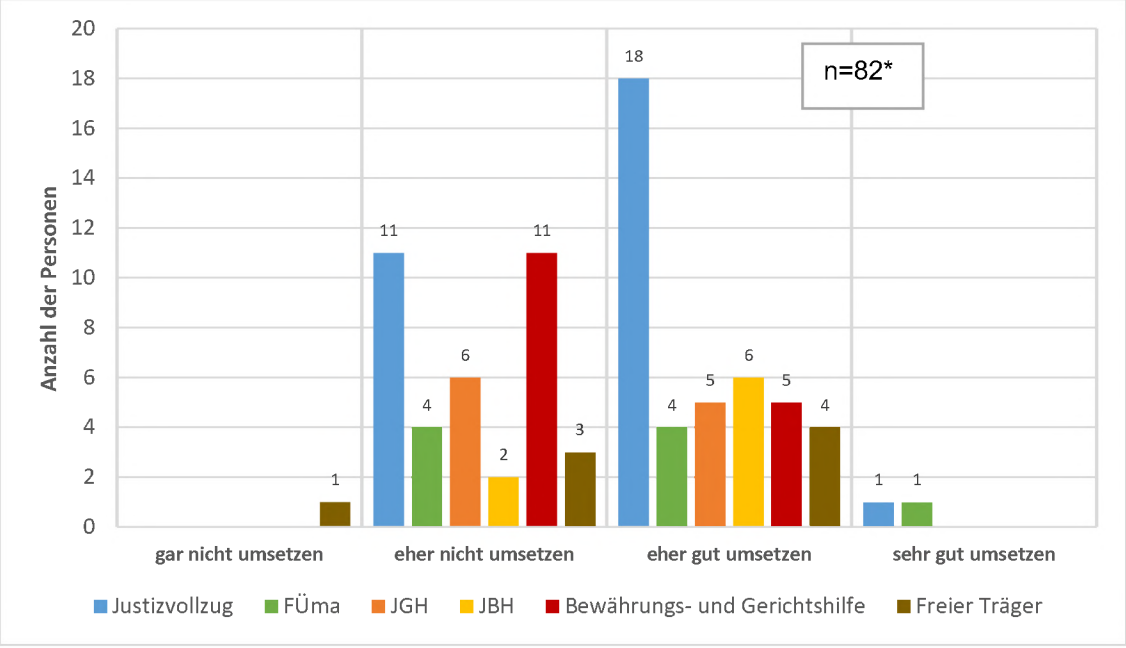

* Ohne Angabe: n=13; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

Abbildung 70: Antwortverhalten zu der Aussage "Alles in allem lassen sich die Vorgaben des HmbResOG..." (Fragebogenerhebung Akteure des HmbResOG)

Insgesamt sind die befragten Akteure somit noch geteilter Meinung, was die Umsetzbarkeit der Vorgaben des HmbResOG betrifft. Dies könnte u.a. damit zusammenhängen, dass das Gesetz noch relativ jung ist und in einigen Bereichen nach wie vor an einer praktischen und praxisnahen Umsetzung der Vorgaben des HmbResOG gearbeitet wird.

Schlussendlich waren 33,8% (n=27) der Befragten[297] der Ansicht, dass die Anzahl der vom HmbResOG aufgestellten Regelungen „genau richtig“ ist. 42,6% (n=33) der Befragten fanden, dass die Anzahl der vom HmbResOG aufgestellten Regelungen „eher zu groß“ oder „viel zu groß“ ist und 23,8% (n=19) der Befragten fanden, dass die Anzahl „eher zu gering“ oder „viel zu gering“ ist. Es fiel auf, dass vor allem die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=10, 62,5%) die Anzahl der aufgestellten Regelungen „eher zu groß“ oder „viel zu groß“ empfanden. Demgegenüber fanden

[297] Ohne Angabe: n=15; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=19.

insbesondere die Beschäftigten des freien Trägers (n=5, 62,5%) die Anzahl der aufgestellten Regelungen „eher zu gering“ oder „viel zu gering“.

III. Ergebnisse der Evaluation Opferhilfe und Prävention

1. Ergebnisse zur praktischen Umsetzung der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen

Hilfen und Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe und Prävention werden vorliegend nur mit möglichst unmittelbarem Bezug zum HmbResOG untersucht. Die Evaluation beschränkt sich daher auf folgende Hilfen und Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe und Prävention:

- Opfer- und Zeugenbetreuung,
- psychosoziale Prozessbegleitung,
- Opferberichterstattung,
- Täter-Opfer-Ausgleich sowohl bei Erwachsenen als auch im Jugendstrafverfahren.

Die Akteure sollten in der Fragebogenerhebung angeben, welche Erfahrungen sie seit Inkrafttreten des HmbResOG im Bereich der Opferhilfe und Prävention gemacht haben, wie gut die im HmbResOG vorgesehenen Maßnahmen der Opferhilfe und Prävention derzeit umgesetzt werden und wie sie die Zusammenarbeit der verschiedenen an der Opferhilfe und Prävention beteiligten Akteure bewerten.

a) An der Opferhilfe und Prävention beteiligte Akteure

An der Opferhilfe und Prävention ist eine Vielzahl von Akteuren beteiligt. So ist für die Opfer- und Zeugenbetreuung nach § 25 Abs. 1 HmbResOG die Zeugenbetreuungsstelle zuständig. Diese ist beim Landgericht Hamburg angegliedert. Wenn das Gericht die Hilfe der Zeugenbetreuung für sinnvoll erachtet, regt es in der Ladung zum Gerichtstermin die Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung an.[298] Ebenso arbeitet die Zeugenbetreuungsstelle mit Fachberatungsstellen zusammen und vermittelt die Betroffenen an diese weiter, wenn sich im Rahmen der Betreuung die Notwendigkeit ergänzender Hilfe ergeben sollte (§ 25 Abs. 3 HmbResOG).

[298] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 30.

Die Zeugenbetreuungsstelle ist daneben für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 25 Abs. 2 HmbResOG zuständig. Die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle nehmen diese Aufgabe in Personalunion wahr. Ebenso kann die psychosoziale Prozessbegleitung auch durch freie Träger und Fachberatungsstellen wahrgenommen werden.[299] Auch die psychosozialen Prozessbegleiter vermitteln die Betroffenen bei Bedarf an Fachberatungsstellen (§ 25 Abs. 3 HmbResOG).

Demgegenüber sind bei der Opferberichterstattung vor allem die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte beteiligt, die nach § 160 Abs. 3 StPO die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragen können (§ 26 Abs. 1 HmbResOG). Die Aufgaben der Gerichtshilfe für Erwachsene werden im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe in Personalunion von der Bewährungshilfe wahrgenommen. Im Rahmen der Opferberichterstattung ist eine Zusammenarbeit u.a. denkbar mit Frauenhäusern, Jugendämtern, Betreuern, der Polizei, (Fach-)Beratungsstellen und weiteren Trägern der Opferhilfe.

Die Verantwortung für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten unter dem 21. Lebensjahr liegt bei der Jugendgerichtshilfe oder bei der Jugendbewährungshilfe (§ 27 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG). Die Jugendgerichtshilfe oder die Jugendbewährungshilfe beauftragen regelhaft Träger der Jugendhilfe mit der Einleitung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren. Die Träger der Jugendhilfe betreiben Schlichtungsstellen und beschäftigen Schlichter, welche Geschädigte und Beschuldigte im Ausgleichsverfahren begleiten (§ 27 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 HmbResOG).[300] Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren erfolgt somit entweder durch die Jugendgerichtshilfe bzw. die Jugendbewährungshilfe oder durch die beauftragten Träger der Jugendhilfe (§ 16 Abs. 2 Satz 6 HmbResOG).

Bei erwachsenen Beschuldigten wird der Täter-Opfer-Ausgleich durch die nach § 155b StPO eingerichtete Täter-Opfer-Ausgleichsstelle durchgeführt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG). Die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle ist bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Hamburg angegliedert. Nach Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die Gnadenbehörde führt ein speziell ausgebildeter Mediator

[299] Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz führt im Internet ein öffentliches Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiter in Hamburg.
[300] Die momentanen Träger der Jugendhilfe sind Ambulante Maßnahmen Altona e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V.

der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle den Täter-Opfer-Ausgleich durch (§ 28 Abs. 3 HmbResOG).

Neben den bereits genannten Akteuren können ebenso weitere Einrichtungen und Institutionen im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen beteiligt sein. In Betracht kommen u.a.:

- Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Weisser Ring e.V., Opferhilfe Hamburg e.V., Dunkelziffer e.V., Frauen Notruf, empower),
- das Versorgungsamt Hamburg (z.B. für die Entschädigung nach dem OEG),
- die Jugendämter,
- (freie) Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familienhilfe (z.B. Wendepunkt e.V.),
- (Psycho-) Therapeuten und Ärzte, Gesundheitsämter, Gerichtsmediziner, Rechtsmedizinische Untersuchungsstellen (z.B. beim UKE),
- Sachverständige und aussagepsychologische Gutachter, Trauma-Ambulanzen (z.B. beim UKE oder bei der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll),
- Schutzeinrichtungen (z.B. Frauenhäuser),
- Gewaltberatungsstellen (z.B. das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum oder Aktiv gegen Gewalt e.V.).

b) Erfahrungen mit dem HmbResOG

In der Fragebogenerhebung wurde deutlich, dass die Akteure der Opferhilfe und der Prävention **mehrheitlich keine Veränderungen** seit Inkrafttreten des HmbResOG wahrgenommen haben. Vor allem die Akteure, die nicht ebenso am Resozialisierungsprozess und am Übergangsmanagement beteiligt sind (z.B. Zeugenbetreuungsstelle, psychosoziale Prozessbegleitung, Täter-Opfer-Ausgleichsstelle), gaben an, dass sie keine (wesentlichen) Auswirkungen auf ihre Arbeit durch das HmbResOG feststellen konnten. Einzelne Befragte gaben in der Fragebogenerhebung sogar an, noch nie von dem HmbResOG gehört zu haben. Immer wieder äußerten die Akteure in der Fragebogenerhebung, dass das HmbResOG in ihrem Arbeitsalltag keine Rolle spiele und auch nicht Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit sei. Dies führte dazu, dass mehrere Befragte bei den einzelnen Fragen angaben, sich nicht zu den Fragen äußern zu können und somit die Fragen nicht beantworteten.

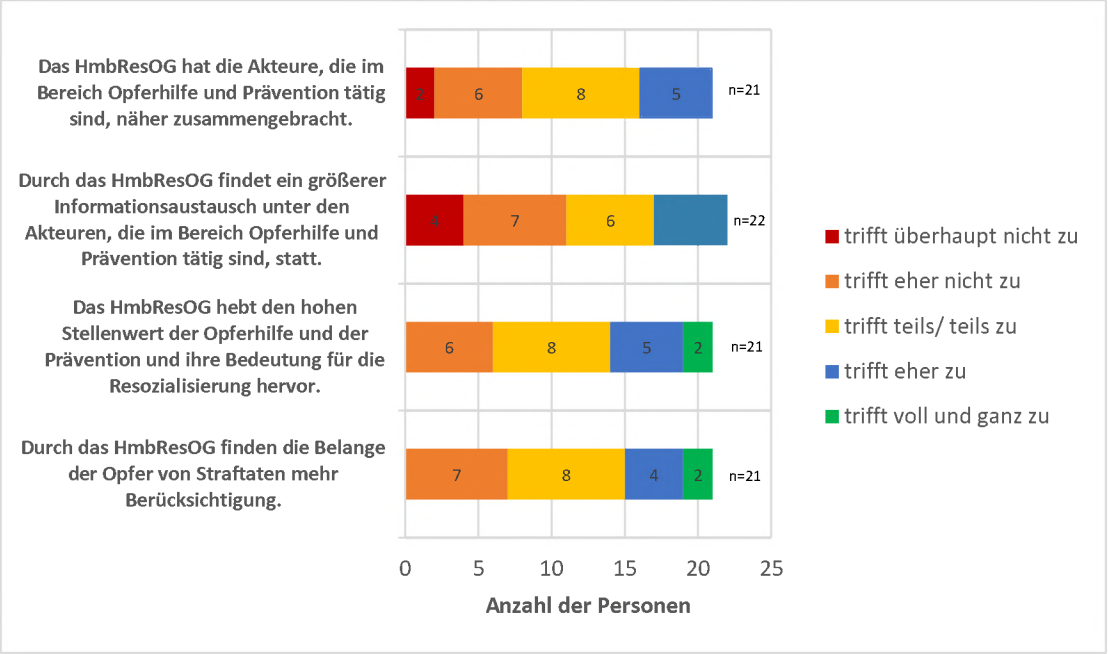

Abbildung 71: Antwortverhalten zu der Frage "Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention)

Nur 23,8% (n=5) der Befragten[301] stimmten der Aussage „eher“ zu, dass das HmbResOG die Akteure, die im Bereich Opferhilfe und Prävention tätig sind, näher zusammengebracht hat. Immerhin 38,1% (n=8) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. 38,1% (n=8) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu (vgl. Abbildung 71).

Ein ähnliches Antwortverhalten zeigte sich bei der Frage, ob durch das HmbResOG ein größerer Informationsaustausch unter den Akteuren, die im Bereich Opferhilfe und Prävention tätig sind, stattfindet. Die Hälfte (50,0%, n=11) der Befragten[302] stimmte der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu, 27,3% (n=6) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und nur 22,7% (n=5) der Befragten stimmten der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu (vgl. Abbildung 71).

Demgegenüber stimmten 33,3% (n=7) der Befragten[303] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass das HmbResOG den hohen Stellenwert der Opferhilfe und der Prävention und ihre Bedeutung für die Resozialisierung hervorhebt. 38,1% (n=8) der Befragten stimmten dieser Aussage „teils/teils“ zu und 28,6% (n=6) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu (vgl. Abbildung 71).

[301] Ohne Angabe: n=16; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[302] Ohne Angabe: n=15; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[303] Ohne Angabe: n=16; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.

Bei der Frage, ob durch das HmbResOG die Belange der Opfer von Straftaten mehr Berücksichtigung finden, waren die befragten Akteure geteilter Meinung. 28,6% (n=6) der Befragten[304] stimmten dieser Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, 38,1% (n=8) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und 33,3% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu (vgl. Abbildung 71).

Bei der Auswertung fiel zudem auf, dass vor allem die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle, der psychosozialen Prozessbegleitung und der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle den Fragen „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten.

Des Weiteren stimmten nur 19,0% (n=4) der Befragten[305] der Aussage „eher" zu, dass die Möglichkeiten, die das HmbResOG im Bereich Opferhilfe und Prävention bietet, weitestgehend ausgeschöpft werden. Immerhin 47,6% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu und 33,4% (n=7) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu.

Letztlich gaben auch die Akteure des HmbResOG in den Interviews die Rückmeldung, dass aus ihrer Sicht die Ziele der Opferhilfe und des Opferschutzes zwar in dem HmbResOG formuliert seien, dass diese Ziele aber eine (wesentlich) geringere Rolle in der Praxis spielen als das Ziel der Resozialisierung und der Wiedereingliederung der Klienten. Nach dem Eindruck der Akteure des HmbResOG finden sich Opfer einer Straftat in dem Gesetz eher weniger berücksichtigt. Vielmehr sei es Opferschutz und Opferhilfe durch die Resozialisierung der Klienten.

c) Umsetzung der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen und deren Bewertung durch die Akteure

Die Mehrheit (52,2%, n=12) der Befragten[306] stimmte der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt werden. Nur 8,7% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. 39,1% (n=9) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu.

Einig waren sich die befragten Akteure auch bei der Frage, ob die beteiligten Akteure im Bereich der Opferhilfe und der Prävention das HmbResOG noch mehr „mit Leben

[304] Ohne Angabe: n=16; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[305] Ohne Angabe: n=16; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[306] Ohne Angabe: n=14; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.

füllen" sollten. 9,5% (n=2) der Befragten[307] stimmten der Aussage „voll und ganz" zu, 47,6% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu und 42,9% (n=9) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Keiner der Befragten stimmte der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu.

aa) Opfer- und Zeugenbetreuung

Die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle nehmen grundsätzlich keine Veränderungen in Bezug auf die Opfer- und Zeugenbetreuung seit Inkrafttreten des HmbResOG wahr. Insbesondere haben sie nicht den Eindruck, dass seit Einführung des HmbResOG das Gericht in der Ladung zum Gerichtstermin die Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuungsstelle öfter anregt. 66,7% (n=4) der Befragten[308] stimmten dieser Aussage „überhaupt nicht" zu und zwei der Befragten (33,3%) stimmten der Aussage „eher nicht" zu. Genauso wenig haben die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle das Gefühl, dass seit Einführung des HmbResOG mehr Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, von sich aus an die Zeugenbetreuung herantreten. Auch hier stimmten 66,7% (n=4) der Befragten[309] der Aussage „überhaupt nicht" zu und 33,3% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. Auch sind die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle nicht der Ansicht, dass seit Einführung des HmbResOG mehr Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, durch die Zeugenbetreuung betreut werden. 66,7% (n=4) der Befragten[310] stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu und 33,3% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu.

Etwaigen Verbesserungsbedarf sehen die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle bei der Unterrichtung der Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, über das Angebot der Zeugenbetreuung. In der Regel bekommen die Zeugen die Information über die Möglichkeit der Zeugenbetreuung gleichzeitig mit der Ladung zum Gerichtstermin übermittelt.[311] In der Fragebogenerhebung stimmte keiner der Befragten der Aussage „voll und ganz" zu, dass Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, ausreichend über das Angebot der Zeugenbetreuung informiert

[307] Ohne Angabe: n=16; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=23.
[308] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[309] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[310] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[311] Der Ladung sind neben den Informationen über die Möglichkeit der Zeugenbetreuung u.a. auch Bescheinigungen über einen Verdienstausfall oder der Antrag auf Entschädigung beigefügt.

werden. 60,0% (n=3) der Befragten[312] stimmten der Aussage „eher“ zu und 40,0% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Ebenso stimmten nur 40,0% (n=2) der Befragten[313] der Aussage „eher“ zu, dass Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, rechtzeitig über das Angebot der Zeugenbetreuung informiert werden. 60,0% (n=3) der Befragten stimmten dieser Aussage nur „teils/teils“ zu. Dabei schätzen die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle den Bedarf von Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, an einer Betreuung und Beratung durch die Zeugenbetreuung insgesamt hoch ein. 80,0% (n=4) der Befragten[314] schätzen den Bedarf „eher groß“ ein und 20,0% (n=1) der Befragten schätzen den Bedarf „sehr groß“ ein.

Als mögliche Gründe dafür, warum Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über das Angebot der Zeugenbetreuung unterrichtet werden, nannten die Befragten:

- den kurzfristigen Ladungserhalt vor dem Gerichtstermin, sodass eine Beratung oder Betreuung durch die Zeugenbetreuungsstelle nur spontan und kurzfristig möglich ist oder mangels zeitlicher und personeller Kapazitäten sogar abgelehnt werden muss,
- mangelnde Sprachkenntnisse der Zeugen (Ladungen sind in deutscher Sprache),
- fehlende oder nicht ausreichende Unterrichtung der Zeugen bereits bei der Anzeigeerstattung.

Die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle betonten in der Fragebogenerhebung mehrfach den Bedarf an mehrsprachigen Informationsmaterialien über das Angebot der Zeugenbetreuung. Der Aussage, dass Informationen zu dem Angebot der Zeugenbetreuung in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vorliegen, stimmten 60,0% (n=3) der Befragten[315] „eher nicht“ zu und 40,0% (n=2) der Befragten „überhaupt nicht“ zu. So wird das Informationsblatt zur Zeugenbetreuung derzeit nur in deutscher Sprache der Ladung beigefügt. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden nach Einschätzung der Befragten derzeit von dem Angebot

[312] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[313] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[314] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[315] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

der Zeugenbetreuung ausgegrenzt. Ebenso betonten die Befragten den Bedarf an der Übersetzung der Homepage der Zeugenbetreuungsstelle in mehrere Sprachen, um die Zeugen auch auf diesem Weg besser über das Angebot der Zeugenbetreuung informieren und erreichen zu können.

Die größten **Stärken** der gegenwärtigen Zeugenbetreuung sehen die Befragten in:

- der Fachkompetenz der Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle,
- der langjährigen und einschlägigen Berufserfahrung der Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle,
- dem hohen Engagement und der Einsatzbereitschaft der Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle,
- dem guten und etablierten Kontakt zu weiteren Prozessbeteiligten (u.a. Staatsanwaltschaft und Gerichte),
- der Möglichkeit, nicht nur Betroffene von Straftaten, sondern auch Tatzeugen beraten und betreuen zu können.

Die größten **Schwächen** der gegenwärtigen Zeugenbetreuung sehen die Befragten in:

- der räumlichen Situation der Zeugenbetreuungsstelle (zu wenige und zu kleine Räumlichkeiten für Telefonate, Beratungsgespräche, Überbrückung von Wartezeiten vor der Verhandlung etc.), die aus Sicht der Beschäftigten Beratungen in einem angemessenen Beratungssetting erschwert,
- dem beeinträchtigten Zugang zur Zeugenbetreuung für nicht deutschsprachige Zeugen,
- den fehlenden mehrsprachigen Informationsmaterialien über das Angebot der Zeugenbetreuung,
- den begrenzten Ressourcen (mangelnde zeitliche Kapazitäten, hohes Fallaufkommen).

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die gegenwärtige Zeugenbetreuung in Form einer **Schulnote** zu bewerten. Die Befragten[316] bewerteten

[316] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

die Zeugenbetreuung im Durchschnitt mit der Note 2,2. Es wurden von den Befragten ausschließlich die Schulnoten 2 (n=4, 80,0%) und 3 (n=1, 20,0%) vergeben.

bb) Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosozialen Prozessbegleiter (staatlich und freier Träger) haben mehrheitlich nicht den Eindruck, dass seit Einführung des HmbResOG mehr Anträge zur Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung gestellt werden. 60,0% (n=3) der Befragten[317] stimmten der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 40,0% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu. Auch werden aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleiter seit Einführung des HmbResOG nicht mehr Personen durch die psychosoziale Prozessbegleitung betreut. 80,0% (n=4) der Befragten[318] stimmten der Aussage „eher" nicht oder „überhaupt nicht" zu und nur 20,0% (n=1) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu.

Einig waren sich die psychosozialen Prozessbegleiter vor allem bei der Frage, ob seit Einführung des HmbResOG die Gerichte auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung öfter hinweisen. 75,0% (n=3) der Befragten[319] stimmten der Aussage „eher nicht" zu und 25,0% (n=1) der Befragten stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu. Den Bedarf von Opfern an einer psychosozialen Prozessbegleitung in Hamburg schätzen die psychosozialen Prozessbegleiter insgesamt hoch ein. 66,7% (n=4) der Befragten[320] schätzen den Bedarf „eher groß" ein und 33,3% (n=2) der Befragten schätzen den Bedarf „sehr groß" ein.

Um die Opfer einer Straftat über ihre Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung aufzuklären, informieren sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft die Opfer einer Straftat über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten im Strafverfahren regelhaft schriftlich mittels verschiedener Informationsmaterialien.[321] Dennoch stimmten die psychosozialen Prozessbegleiter mehrheitlich der Aussage „eher nicht" (33,3%,

---

[317] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[318] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[319] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[320] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[321] Ausgehändigt bzw. übersandt werden u.a. die Broschüren der Polizei Hamburg „Ihre wichtigsten Rechte als Opfer einer Straftat" und „Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen" sowie die Merkblätter „Verletztenrechte" und „Adhäsionsverfahren" der Justiz. Die psychosozialen Prozessbegleiter gaben in der Fragebogenerhebung die Rückmeldung, dass aufgrund der vielen Informationsmaterialien zu diesem Zeitpunkt für die Opfer einer Straftat die Gefahr einer Überforderung besteht („Informationsflut"). Durch individuelle Belastungen würden die Informationsmaterialien teilweise nicht ausreichend wahrgenommen werden.

n=2) oder „überhaupt nicht“ (33,3%, n=2) zu, dass die Opfer einer Straftat ausreichend über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden. Jeweils 16,7% (n= jeweils 1) der Befragten[322] stimmten der Aussage „teils/teils“ zu oder „eher“ zu.

Der Aussage, dass die Opfer einer Straftat rechtzeitig über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden, stimmte nur ein einziger der Befragten[323] „eher“ zu. Die Hälfte (50,0%, n=3) der Befragten stimmte der Aussage „eher nicht“ zu und 33,3% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu.

Als mögliche Gründe dafür, warum Opfer einer Straftat nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung unterrichtet werden, nannten die Befragten:

- den kurzfristigen Ladungserhalt vor dem Gerichtstermin,
- mangelnde Sprachkenntnisse der betroffenen Opfer,
- fehlende Bekanntheit des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung bei den weiteren am Strafverfahren beteiligten Akteuren (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht),
- fehlende Bekanntheit des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung bei anderen Institutionen, Einrichtungen und Akteuren (z.B. Kinder- und Jugendtherapeuten, Vormund, Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst),
- hochschwelliger Zugang zum Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung,
- nicht ausreichende Öffentlichkeitsarbeit über das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung.

Dass die Informationen zu dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vorliegen, stimmte die Hälfte (50,0%, n=3) der Befragten[324] „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Die andere Hälfte (50,0%, n=3) der Befragten stimmte der Aussage „teils/teils“ zu.

Immer wieder kritisierten die psychosozialen Prozessbegleiter in der Fragebogenerhebung die fehlende Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung und die fehlende Kenntnis der Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung bei

[322] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[323] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[324] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.

anderen Einrichtungen, Institutionen und Akteuren. 66,7% (n=4) der Befragten[325] stimmten der Aussage nur „teils/teils“ zu, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in der Justiz (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) eine große Wertschätzung erfährt. 33,3% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu. Keiner der Befragten stimmte der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu. Ebenso stimmten 20,0% (n=1) der Befragten[326] der Aussage „eher“ zu, dass seitens der Justiz (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) Vorbehalte gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen. 80,0% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Keiner der Befragten stimmte der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Außerdem stimmten 83,3% (n=5) der Befragten[327] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in Hamburg noch zu selten zur Anwendung kommt. Einer der Befragten stimmte der Aussage „teils/teils“ zu. Auch hier stimmte keiner der Befragten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu.

Die größten **Stärken** der gegenwärtigen psychosozialen Prozessbegleitung sehen die Befragten in:

- der Fachkompetenz der psychosozialen Prozessbegleiter[328],
- dem hohen Engagement und der Einsatzbereitschaft der psychosozialen Prozessbegleiter,
- der Neutralität der psychosozialen Prozessbegleiter gegenüber dem Strafverfahren (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG),
- dem Ausbleiben einer Tataufarbeitung bzw. inhaltlicher Gespräche über das Tatgeschehen mit den Betroffenen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG),
- der Möglichkeit, durch die psychosoziale Prozessbegleitung die verfahrensinduzierten Belastungen für die Opfer einer Straftat zu reduzieren, Ängste und Befürchtungen abzubauen und die Opfer zu ermutigen, zu stärken sowie emotional zu stabilisieren.[329]

[325] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[326] Ohne Angabe: n=3; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[327] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[328] Vgl. zu den Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter § 3 PsychPbG sowie §§ 1 und 2 AGPsychPbG.
[329] Vgl. zu den Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten *Treskow/Zietlow/Deyerling* (2022), S. 88 ff.

Die größten **Schwächen** der gegenwärtigen psychosozialen Prozessbegleitung sehen die Befragten in:

- der fehlenden Bekanntheit des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung bei anderen Institutionen, Einrichtungen und Akteuren,
- dem hochschwelligen Zugang zum Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung,
- dem Nachweis (Begründung) der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen[330],
- dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht der psychosozialen Prozessbegleiter (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG),
- den begrenzten (zeitlichen, räumlichen und personellen) Ressourcen, die eine flächendeckende Gewährleistung der psychosozialen Prozessbegleitung in gebotener Qualität erschweren.

Elementare Voraussetzung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Opfer einer Straftat sind ein hoher Bekanntheitsgrad des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung und ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu diesem Angebot. Nur dann kann der nach Einschätzung der psychosozialen Prozessbegleiter hohe Bedarf von Opfern an einer psychosozialen Prozessbegleitung auch eine selbstständige Nachfrage nach diesem Angebot auslösen. Ebenso müssen auch die weiteren am Strafprozess beteiligten Akteure die möglichen Vorteile einer Inanspruchnahme des Angebots erkennen und es dürfen keine Barrieren vorhanden sein, die den Zugang zu der psychosozialen Prozessbegleitung erschweren oder sogar verhindern.

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die gegenwärtige psychosoziale Prozessbegleitung in Form einer **Schulnote** zu bewerten. Die

[330] § 406g Abs. 1 StPO beinhaltet einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für jeden Verletzten, aber ohne Kostenübernahme durch den Staat. Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO bezeichneten Voraussetzungen haben die Verletzten auf Antrag einen Rechtsanspruch auf die kostenfreie Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters (§ 406g Abs. 3 Satz 1 StPO: „ist beizuordnen"). Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzen nach § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter ebenfalls kostenfrei beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die besondere Schutzbedürftigkeit wird durch das zuständige Gericht im Zuge der Ermessensausübung festgestellt. Vgl. dazu Deutscher Bundestag-Drs. 18/4621, S. 31 f.; *Kett-Straub*, ZIS 2017, 341 (342); *Ferber*, NJW 2016, 279 (281).

Befragten[331] bewerteten die psychosoziale Prozessbegleitung im Durchschnitt mit der Note 3,2. Dabei wurde weder die Note 1 noch die Note 6 von den Befragten vergeben. In der Auswertung wurde deutlich, dass die staatlichen psychosozialen Prozessbegleiter die gegenwärtige psychosoziale Prozessbegleitung deutlich besser bewerteten (Durchschnittsnote 2,5) als die Beschäftigten der freien Träger und Fachberatungsstellen, welche ebenfalls die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung übernehmen können (Durchschnittsnote 4,5).

cc) Opferberichterstattung

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung legen nahe, dass die Gerichtshilfe (für Erwachsene) nur sehr selten mit der Aufgabe der Opferberichterstattung nach § 160 Abs. 3 StPO beauftragt wird. Die Antworten der befragten Gerichtshelfer deuten an, dass die Opferberichterstattung als eigenständiges Instrument im Strafverfahren (z.B. für die Gerichte bei der Frage der Strafzumessung nach § 46 StGB) nicht angewendet wird. So gaben alle Gerichtshelfer an (n=4)[332], dass die Gerichte die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung „sehr selten bzw. nie" beauftragen. Wenn überhaupt, dann scheint die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung zu beauftragen. Jeweils einer der Befragten gab[333] an, dass dies „eher häufig" oder „sehr häufig" geschieht.

Die seltene Beauftragung der Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung hat zur Folge, dass eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Opfers (inkl. der Folgen der Straftat beim Opfer) in Form eines Opferberichts für die Gerichtsverhandlung regelmäßig nicht stattfindet und es dem Gericht somit nicht möglich ist, die Erkenntnisse eines solchen Opferberichts in einer Urteilsfindung zu berücksichtigen. Daneben könnte der Opferbericht auch für die Staatsanwaltschaft und die Nebenklagevertretung von Bedeutung sein. Sofern eine Unterschreitung der schuldangemessenen Sanktion zu erwarten ist, könnten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Nebenklagevertretung basierend auf den Erkenntnissen aus dem Opferbericht versuchen, dieser Unterschreitung durch Stellung sachgerechter Beweisanträge entgegenzuwirken.[334] Nicht zuletzt kann der Opferbericht dazu beitragen, die für das Opfer

[331] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=52.
[332] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.
[333] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.
[334] *Hölscher/Trück/Hering*, NStZ 2008, 673 (676).

möglicherweise durch die Hauptverhandlung indizierten Belastungen und die Erforderlichkeit weiterer Hilfen und Unterstützung abzuschätzen.

75,0% (n=3) der Befragten[335] stimmten der Aussage „eher nicht" zu, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung seit Einführung des HmbResOG öfter beauftragen. 25,0% (n=1) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu.

Dabei stimmten 80,0% (n=4) der Befragten[336] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Opferberichterstattung ein wichtiges strafprozessuales Element darstellt, um die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu verbessern. Nur 20,0% (n=1) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht" zu. Ebenso stimmten 80,0% (n=4) der Befragten[337] der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass die Opferberichterstattung eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für das gesamte Strafverfahren bietet. Auch hier stimmte einer der Befragten der Aussage „eher nicht" zu. Die Gerichtshelfer waren sich einig, dass die Gerichtshilfe seitens der Strafjustiz häufiger mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt werden sollte.

Als mögliche Gründe dafür, warum die Gerichtshilfe seitens der Strafjustiz derzeit selten mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt wird, nannten die Befragten:

- fehlende Erfahrung mit der Opferberichterstattung bei den beteiligten Akteuren,
- Unwissenheit über das Instrument der Opferberichterstattung bei den beteiligten Akteuren,
- Mehraufwand für die beteiligten Akteure durch Erstellung eines Opferberichtes,
- mangelnde zeitliche Ressourcen.

Wenn die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt wird, dann sehen die Gerichtshelfer die größten **Stärken** der Opferberichterstattung in der Stärkung der Rolle des Opfers im Strafverfahren, der Prüfung bzw. Erarbeitung eines ggf. bestehenden Hilfebedarfs bei dem Opfer sowie in der Möglichkeit, den Opfern bei Bedarf entsprechende Hilfe- und Unterstützungsleistungen aufzeigen zu können. Die eindeutige **Schwäche** der Opferberichterstattung ist aus Sicht der Gerichtshelfer die

[335] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.
[336] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.
[337] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.

Tatsache, dass die Gerichtshilfe grundsätzlich viel zu selten mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt wird.

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die gegenwärtige Opferberichterstattung in Form einer **Schulnote** zu bewerten. Die Befragten[338] bewerteten die Opferberichterstattung im Durchschnitt mit der Note 4,4. Dabei wurde weder die Note 1 noch die Note 2 von den Befragten vergeben.

dd) Täter-Opfer-Ausgleich

Die verschiedenen Akteure, die für den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen und für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren zuständig sind, nehmen mehrheitlich keine Veränderungen seit Inkrafttreten des HmbResOG wahr. Alle Beschäftigten (n=2)[339] der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle stimmten der Aussage „überhaupt nicht" zu, dass seit Einführung des HmbResOG mehr Täter-Opfer-Ausgleiche durchgeführt werden. Ebenso stimmten 70,0% (n=7) der Befragten[340] der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu, dass seit Einführung des HmbResOG mehr Täter-Opfer-Ausgleiche im Jugendstrafverfahren durchgeführt werden. Nur 30,0% (n=3) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu.

Jeweils ein Befragter[341] stimmte der Aussage „eher" zu oder „teils/teils" zu, dass der potenzielle Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen nicht (annähernd) ausgeschöpft wird.[342] Auch die Hälfte (50,0%, n=6) der Befragten[343], die für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren zuständig sind, stimmte der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu, dass der potenzielle Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren nicht (annähernd) ausgeschöpft

[338] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=55.
[339] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=58.
[340] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=44.
[341] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=58.
[342] Der Täter-Opfer-Ausgleich ist universell anwendbar. Im Gesetz sind keine fallbezogenen Beschränkungen für die Einleitung und Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen. Dies gilt für das Alter der Tatverantwortlichen (Jugendliche, Erwachsene), ihrer strafrechtlichen Vorbelastung, der Deliktsart und -schwere und für den Zeitpunkt (jederzeit) der Einleitung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Nur die Anreize, mit denen der Gesetzgeber die Einleitung und Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs fördern möchte, unterscheiden sich je nach Schwere und Umstände der Anlasstat. Vgl. dazu *Kilchling* (2017), 45 (46) sowie *Dünkel/Willms*, NK 2023, 172 (176).
[343] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=47.

wird.[344] 33,3% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und 16,7% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu.

Im Zuge dessen stimmte jeweils die Hälfte (jeweils 50,0%, n= jeweils 1) der Befragten[345] der Aussage „eher“ zu oder „teils/teils“ zu, dass die Bereitschaft von Staatsanwaltschaft und Gerichten, einen Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen durchzuführen, (stärker) gefördert werden sollte.[346] Ebenfalls stimmten 66,7% (n=8) der Befragten[347] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass die Bereitschaft von Staatsanwaltschaft und Gerichten, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren durchzuführen, (stärker) gefördert werden sollte. 33,3% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu.

Als mögliche Gründe dafür, warum die Anzahl der Täter-Opfer-Ausgleiche bei Erwachsenen auf eher geringem Niveau stagniert, nannten die Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle:

- Überlastung der Strafjustiz,
- vergleichsweise lange Bearbeitungszeit beim Täter-Opfer-Ausgleich (andere „schnellere“ Möglichkeiten für die Strafjustiz, das Strafverfahren abzuschließen, z.B. Strafbefehl oder Anklage mit anschließendem Urteil).

Als mögliche Gründe dafür, warum die Anzahl der Täter-Opfer-Ausgleiche im Jugendstrafverfahren auf eher geringem Niveau stagniert, nannten die Befragten:

- zu wenige Zuweisungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte,
- vergleichsweise lange Bearbeitungszeit beim Täter-Opfer-Ausgleich (Staatsanwaltschaften wählen ggf. aus verfahrensökonomischen Gründen andere Einstellungsmöglichkeiten, um das Strafverfahren „schneller“ abschließen zu können),
- fehlende bzw. nicht ausreichende Kenntnis über den Täter-Opfer-Ausgleich bei den am Strafverfahren beteiligten Akteuren.

---

[344] Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG ist die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren in jedem Einzelfall von allen beteiligten Dienststellen zu prüfen und soll gefördert werden.
[345] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=58.
[346] Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen beschuldigter und verletzter Person zu erreichen, sofern kein ausdrücklich gegenteiliger Wille des Verletzten vorliegt (s. auch § 155a StPO).
[347] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=47.

Aus Sicht der Befragten werden vor allem Geschädigte im Jugendstrafverfahren nicht ausreichend[348] und nicht rechtzeitig[349] über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert. Etwaigen Verbesserungsbedarf sehen die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und der Träger der Jugendhilfe auch in der Zurverfügungstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren. Der Aussage, dass Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vorliegen, stimmten 63,6% (n=7) der Befragten[350] „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. 18,2% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu und nur 18,2% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher" zu.

Nach Einschätzung der Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle hängt die Unterrichtung der Beschuldigten und Geschädigten über den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen noch stark vom Informationsniveau und dem persönlichen Engagement der einzelnen Beschäftigten der jeweils beteiligten Akteure ab. Wünschenswert wäre an dieser Stelle aus Sicht der Befragten, dass die Informationsvermittlung über den Täter-Opfer-Ausgleich systematischer und umfassender erfolgt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren gelingt aus Sicht der Beschäftigten gut.[351] 83,3% (n=10) der Befragten[352] stimmten dieser Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Nur 16,7% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Auch sind die Beschäftigten der Ansicht, dass die Zusammenarbeit von Transparenz geprägt ist. 83,3% (n=10) der Befragten[353] stimmten dieser Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu. 16,7% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. Nach Rückmeldung der Befragten funktioniert die Übertragung der Durchführung von Ausgleichsverfahren auf eine Fachkraft des

[348] In der Fragebogenerhebung stimmten nur 11,1% (n=1) der Befragten der Aussage „eher" zu, 44,4% (n=4) der Befragten stimmten „teils/teils" zu und 44,4% (n=4) der Befragten stimmten „eher nicht" zu.
[349] In der Fragebogenerhebung stimmten 55,6% (n=5) der Befragten der Aussage nur „teils/teils" zu und 44,4% (n=4) der Befragten stimmten „eher nicht" zu.
[350] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=47.
[351] Als Bearbeitungshinweis wurde im Fragebogen folgende Definition angeführt: „Unter „Zusammenarbeit" verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen."
[352] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=47.
[353] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=47.

Trägers der Jugendhilfe ebenfalls gut[354]. So ist diese aus Sicht der Befragten klar geregelt[355] und erfolgt in angemessener Zeit.[356]

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe bzw. der Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren in Form einer Schulnote zu bewerten. Am besten bewerteten die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe die Zusammenarbeit (Durchschnittsnote 1,1) und am schlechtesten die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (Durchschnittsnote 3,3). Die Beschäftigten der Träger der Jugendhilfe bewerteten die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 2,0. Dabei wurden von allen Befragten die Noten 1 bis 4 vergeben.

Die größten **Stärken** des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren sehen die Befragten in:

- der Stärkung der Interessen der Geschädigten im Strafverfahren (durch die Wiedergutmachung rücken die Belange der Geschädigten in den Fokus),
- der aktiven Einbindung der Beschuldigten in den Prozess (u.a. durch aktive Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen, Übernahme von Verantwortung, Sensibilisierung für die Opferperspektive, Entwicklung und Erlernen von Handlungsalternativen sowie Reduzierung von Schuldgefühlen und Selbstvorwürfen),
- der Möglichkeit, das Strafverfahren ohne eine (belastende) Hauptverhandlung für die Geschädigten abzuschließen,
- der Möglichkeit, den durch eine Straftat entstandenen Konflikt außergerichtlich zu bereinigen, sodass dem Geschädigten auch ein Zivilrechtsstreit erspart bleiben kann.

[354] In der Fragebogenerhebung stimmten 72,7% (n=8) der Befragten der Aussage „voll und ganz" zu und 27,3% (n=3) der Befragten „eher" zu.
[355] In der Fragebogenerhebung stimmten 66,7% (n=8) der Befragten der Aussage „voll und ganz" zu und 33,3% (n=4) der Befragten „eher" zu.
[356] In der Fragebogenerhebung stimmten 63,6% (n=7) der Befragten der Aussage „voll und ganz" zu, 9,1% (n=1) der Befragten „eher" zu und 27,3% (n=3) der Befragten „teils/teils" zu.

Die größten **Schwächen** des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren sehen die Befragten in:

- der seltenen Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren,
- den begrenzten Mitteln, die im Opferfonds für die finanzielle Ausgleichsleistung zur Verfügung stehen (Höchstgrenze der möglichen Ausgleichszahlung 800€),
- der langen Verfahrensdauer (zeitverzögerte bzw. späte Rückmeldung der beteiligten Parteien, sodass ein langer Zeitraum (mitunter ein Jahr) zwischen Tat und Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs liegen kann, welcher die Motivation zur Auseinandersetzung aus Sicht der Befragten erschwert).

Die größten **Stärken** des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen sehen die Befragten in den Zielen und möglichen Effekten, die mit einem Täter-Opfer-Ausgleich verbunden sind, u.a.: Stärkung der Opferinteressen, Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens, Schadensausgleich für Geschädigte, konstruktive und heilende Tataufbereitung in einem geschützten Rahmen sowie die Möglichkeit zur Vermittlung von Wertvorstellungen (z.B. Respekt, Toleranz, soziale Verantwortung).

Die größten **Schwächen** des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen sehen die Befragten in den begrenzten (zeitlichen und personellen) Ressourcen, die eine flächendeckende Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in gebotener Qualität erschweren und in dem geringen direkten Kontakt zu den am Täter-Opfer-Ausgleich Beteiligten (Beschuldigte und Geschädigte). Kontakte und Verhandlungen laufen nach Rückmeldung der Befragten nicht selten über die eingeschalteten Rechtsanwälte.[357]

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, den gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen und im Jugendstrafverfahren in Form einer **Schulnote** zu bewerten. Die Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle

[357] Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann der kommunikative Prozess unmittelbar zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem stattfinden, er kann aber auch über Dritte, insbesondere Rechtsanwälte und auch ganz ohne die persönliche Begegnung beider Parteien durchgeführt werden (so auch § 28 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG). Vgl. dazu BGH, NJW 2002, 3264 (3265) und *Meier*, JZ 2015, 488 (490). Nach Rückmeldung der Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle finden die Gespräche regelmäßig nicht an einem Ort mit beiden Parteien statt, sondern es handelt sich um zwei getrennte Einzelgespräche (sog. Shuttle-Verfahren).

bewerteten den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen im Durchschnitt mit der Note 1,5.[358] Den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren bewerteten die Befragten[359] im Durchschnitt mit der Note 3,0. Dabei wurde weder die Note 1 noch die Note 6 von den Befragten vergeben. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe und der freien Träger der Jugendhilfe bewerteten den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren deutlich besser (Durchschnittsnote jeweils 2,7) als die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (Durchschnittsnote 4,0).

d) Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten und deren Bewertung durch die Akteure

aa) Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei

In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure zunächst gefragt, wie **wichtig** sie den Austausch mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei empfinden. 88,9% (n=24) der Befragten[360] gaben an, den Austausch mit den Gerichten „eher wichtig" oder „sehr wichtig" zu finden. Nur 11,1% (n=3) der Befragten gaben an, den Austausch „teils/teils wichtig" oder „eher weniger wichtig" zu finden. Ähnlich hoch war die Zustimmung bei der Wichtigkeit des Austausches mit den Staatsanwaltschaften. Hier gaben 88,9% (n=24) der Befragten[361] an, den Austausch „eher wichtig" oder „sehr wichtig" zu finden. 11,1% (n=3) der Befragten gaben an, den Austausch „teils/teils wichtig" oder „eher weniger wichtig" zu finden. Im Verhältnis weniger wichtig befanden die Befragten den Austausch mit der Polizei. 55,5% (n=15) der Befragten[362] gaben an, den Austausch „eher wichtig" oder „sehr wichtig" zu finden. Immerhin 18,5% (n=5) der Befragten gaben an, den Austausch „eher weniger wichtig" oder „gar nicht wichtig" zu finden.

Ebenso sollten die Akteure in der Fragebogenerhebung Auskunft geben, wie **häufig** sie mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei in Kontakt stehen. 62,9% (n=17) der Befragten[363] gaben an, „eher häufig" oder „sehr häufig" Kontakt zu den Gerichten zu haben. Jeweils 18,5% (n= jeweils 5) der Befragten gaben an, „eher selten" oder „sehr selten" Kontakt zu den Gerichten zu haben. Den häufigsten Kontakt

[358] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=58.
[359] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=48.
[360] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[361] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[362] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[363] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.

zu den Gerichten gaben die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle[364] und der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung[365] an. Den geringsten Kontakt zu den Gerichten gaben die Beschäftigten der Träger der Jugendhilfe[366] und der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen[367] an.

Mit den Staatsanwaltschaften „eher häufig" oder „sehr häufig" Kontakt zu haben, gaben 44,4% (n=12) der Befragten[368] an. Ebenfalls gaben 44,4% (n=12) der Befragten an, „eher selten" Kontakt zu haben und 11,1% (n=3) der Befragten gaben an, „sehr selten bzw. nie" Kontakt zu den Staatsanwaltschaften zu haben. Den häufigsten Kontakt mit den Staatsanwaltschaften gaben die Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle an. Alle Befragten (n=2) äußerten hier einen „sehr häufigen" Kontakt. Demgegenüber gaben alle Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (n=3), der Träger der Jugendhilfe (n=3) und der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung (n=4) an, „sehr selten bzw. nie" oder „eher selten" mit den Staatsanwaltschaften in Kontakt zu stehen.

Über alle Akteure hinweg war die angegebene Kontakthäufigkeit zu der Polizei am geringsten. 74,1% (n=20) der Befragten[369] gaben an, „sehr selten bzw. nie" oder „eher selten" Kontakt zu der Polizei zu haben und 25,9% (n=7) der Befragten gaben einen „eher häufigen" Kontakt zu der Polizei an. Insbesondere die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle und der psychosozialen Prozessbegleitung (staatlich und freie Träger bzw. Fachberatungsstellen) gaben einen „eher häufigen" Kontakt zu der Polizei an.

Die Befragten wurden in der Fragebogenerhebung auch gebeten, die Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei in Form einer **Schulnote** zu bewerten. Die Befragten bewerteten die Zusammenarbeit mit den Gerichten im Durchschnitt mit der Note 2,6.[370] Am besten wurde die Zusammenarbeit mit den Gerichten von den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe bewertet (Durchschnittsnote 1,6), am schlechtesten von den Beschäftigten der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen (Durchschnittsnote 4,0). Die

[364] Fünf Mal wurde ausschließlich die Antwortmöglichkeit „sehr häufig" ausgewählt.
[365] Vier Mal wurde ausschließlich die Antwortmöglichkeit „sehr häufig" ausgewählt.
[366] Zwei Mal wurde die Antwortmöglichkeit „sehr selten" und ein Mal die Antwortmöglichkeit „eher selten" ausgewählt.
[367] Zwei Mal wurde ausschließlich die Antwortmöglichkeit „eher selten" ausgewählt.
[368] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[369] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[370] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.

Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften wurde von den Befragten im Durchschnitt mit der Note 2,7 bewertet.[371] Hier bewerteten die Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle die Zusammenarbeit am besten (Durchschnittsnote 1,0) und die Beschäftigten der Träger der Jugendhilfe am schlechtesten (Durchschnittsnote 3,5). Hinsichtlich der Polizei wurde die Zusammenarbeit im Durchschnitt mit der Note 3,3 bewertet.[372] Am besten bewerteten auch hier die Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle die Zusammenarbeit (Durchschnittsnote 2,5) und am schlechtesten die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe, der Träger der Jugendhilfe sowie der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen (Durchschnittsnote jeweils 4,0).

Um die Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei (weiter) zu verbessern, schlugen die Befragten u.a. folgende Möglichkeiten vor:

- stärkere Kooperation mit den einzelnen Akteuren (z.B. durch konkrete Vereinbarungen, Austauschrunden oder gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen),
- höhere Transparenz in der Zusammenarbeit (gegenseitiges Aufzeigen der Arbeitsprozesse und Arbeitsbereiche),
- (stärkere) Aufklärung der Akteure über die einzelnen Instrumente der Opferhilfe und des Opferschutzes und deren Rolle bzw. Bedeutung im Strafverfahren, um nicht zuletzt Vorbehalte abbauen und Bedenken beseitigen zu können.

bb) Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Institutionen der Opferhilfe und Prävention

An der Umsetzung der einzelnen Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen können neben den befragten Akteuren ebenso weitere Einrichtungen und Institutionen beteiligt sein.[373]

Wichtigkeit des Austausches. In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure zunächst gebeten, eine Einschätzung darüber abzugeben, wie wichtig sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit weiteren Einrichtungen und Institutionen der Opferhilfe und Prävention finden. Als „sehr wichtig" werden dabei Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen[374] (32,0%), (freie) Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

[371] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=33.
[372] Ohne Angabe: n=6; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[373] Siehe dazu oben.
[374] z.B. Weisser Ring e.V., Opferhilfe Hamburg e.V., Dunkelziffer e.V., Frauen Notruf, empower.

(28,0%), Gewaltberatungsstellen[375] (25,0%), Schutzeinrichtungen (22,7%) und Jugendämter (20,0%) eingeschätzt. Der Kontakt zu Gesundheitsämtern (0%), rechtsmedizinischen Untersuchungsstellen (4,0%), Sachverständigen und Gutachtern (4,0%) sowie zu dem Versorgungsamt (4,0%) wird hier seltener bis nie als „sehr wichtig“ eingeschätzt (vgl. Abbildung 72).

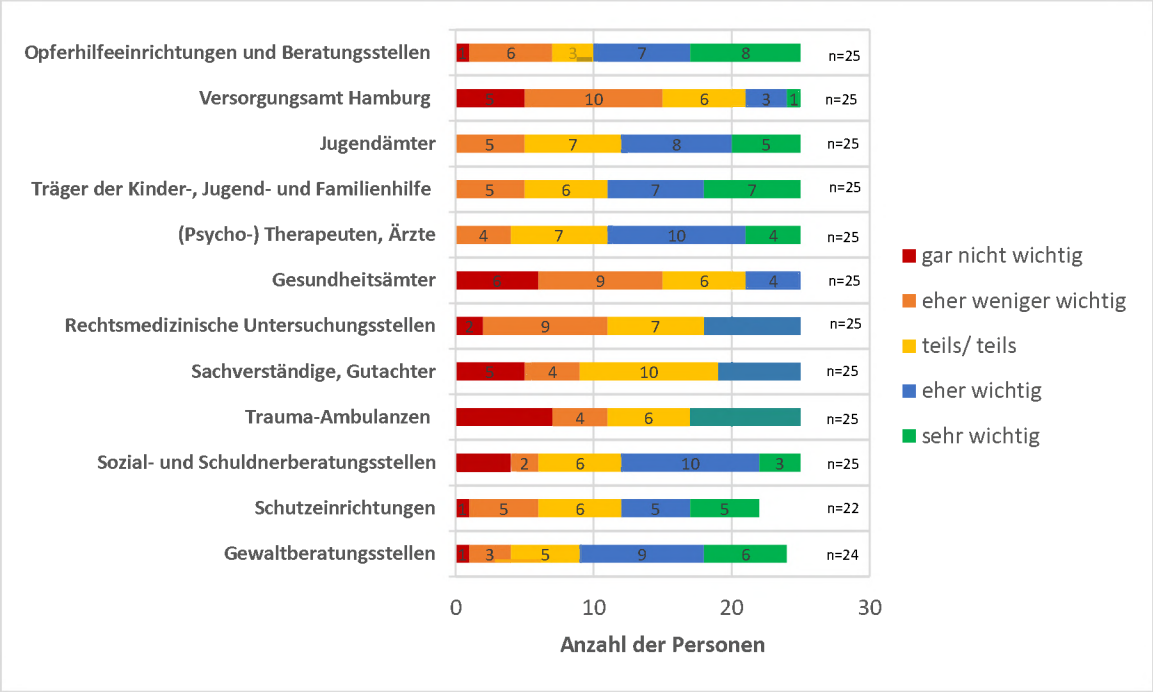

Abbildung 72: Antwortverhalten zu der Frage "Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention)

Kontakthäufigkeit. Neben der Wichtigkeit des Austausches ist auch die aktuelle Häufigkeit des Kontaktes für eine Einschätzung der Zusammenarbeit relevant. Die Auswertung der Befragung zeigt, dass ein Austausch „sehr häufig“ mit Trägern der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (29,2%) sowie mit Jugendämtern (20,8%) stattfindet. Zudem erfolgt mit Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (16,7%) auch ein recht häufiger Kontakt. Kaum Kontakt besteht hingegen zu rechtsmedizinischen Untersuchungsstellen, Gesundheitsämtern und dem Versorgungsamt (vgl. Abbildung 73).

[375] z.B. Hamburger Gewaltschutz-Zentrum, Aktiv gegen Gewalt e.V.

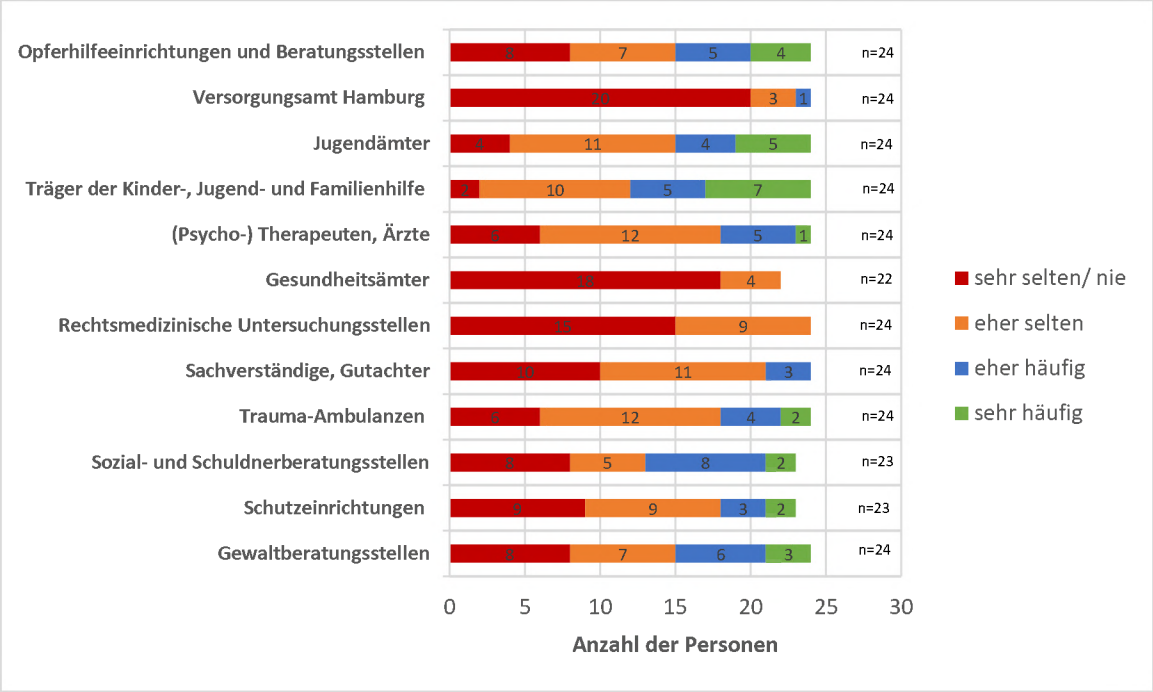

Abbildung 73: Antwortverhalten zu der Frage "Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention)

Es fällt auf, dass nur an einigen Stellen die eingeschätzte Wichtigkeit (vgl. Abbildung 72) mit einer hohen Häufigkeit des Kontaktes (vgl. Abbildung 73) zusammentrifft. Beispielsweise gaben 62,5% (n=15) der Befragten[376] an, den Austausch mit Gewaltberatungsstellen „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“ zu finden, aber nur 12,5% (n=3) der Befragten[377] gaben an, in „sehr häufigem“ Kontakt zu stehen. Ein ähnliches Bild zeigt sich für viele Einrichtungen und Institutionen. So gaben 60,0% (n=15) der Befragten[378] an, dass sie den Kontakt mit Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen als „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“ empfinden, aber nur 16,7% (n=4) der Befragten[379] gaben einen „sehr häufigen“ Kontakt und 20,8% (n=5) der Befragten einen „eher häufigen“ Kontakt zu Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen an.

76,5% (n=13) der Befragten[380] gaben an, dass sich insgesamt die Zahl der persönlichen Kontakte mit den Ansprechpartnern bei den weiteren Einrichtungen und Institutionen seit Einführung des HmbResOG „nicht verändert“ hat. Nur 23,5% (n=4) der Befragten gaben an, dass die Zahl „eher zugenommen“ hat.

[376] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[377] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[378] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[379] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[380] Ohne Angabe: n=2; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=41.

Die größten **Stärken** der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen und Institutionen sehen die Befragten u.a. in:

- der hohen Fachkompetenz und den zahlreichen Angeboten, welche die weiteren Einrichtungen und Institutionen bei Bedarf für die Betroffenen vorhalten,
- dem gegenseitigen Fachaustausch, um bei Bedarf gut weitervermitteln zu können,
- der guten Vernetzung (z.B. Arbeitskreise und runde Tische).

Die größte **Schwäche** der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen und Institutionen sehen die Befragten in erster Linie in der schlechten Erreichbarkeit der Ansprechpartner bei den weiteren Einrichtungen und Institutionen.

2. Ergebnisse zu Wirkungen der Opferhilfe- und Präventionsmaßnahmen und ihrer Bewertung durch die Akteure

Einschätzung der Zielerreichung. In der Fragebogenerhebung wurden die Akteure auch gebeten, eine Einschätzung abzugeben, wie gut das HmbResOG die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 HmbResOG definierten Ziele erreicht. Es fiel auf, dass über alle Ziele hinweg nur sehr wenige Befragte die Antwortmöglichkeit „trifft voll und ganz zu" auswählten. Vielmehr wählten die Befragten mehrheitlich die Antwortmöglichkeiten „trifft teils/teils zu" und „trifft eher nicht zu" (vgl. Abbildung 74).

Nach Einschätzung der Akteure erreicht das HmbResOG am ehesten die Unterstützung der Opfer von Straftaten[381] sowie die Vermittlung von Hilfen für Opfer von Straftaten[382] (vgl. Abbildung 74). Bei den folgenden Zielen wählten die Akteure am häufigsten die Antwortmöglichkeiten „trifft eher nicht zu" oder „trifft überhaupt nicht zu" (vgl. Abbildung 74):

- Reintegration der Opfer von Straftaten in die Gesellschaft, d.h. die Bewältigung der Straftatfolgen auf psychischer, sozialer, beruflicher und finanzieller Ebene (44,4%, n=8),
- Wiederherstellung des sozialen Friedens für Opfer von Straftaten (42,9%, n=9),
- Stärkung der Position des Opfers im Strafverfahren (42,1%, n=8),

[381] 26,3% (n=5) der Befragten stimmten dieser Zielerreichung „eher" zu oder „voll und ganz" zu.
[382] 29,4% (n=5) der Befragten stimmten dieser Zielerreichung „eher" zu.

– Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens für Geschädigte (42,1%, n=8).

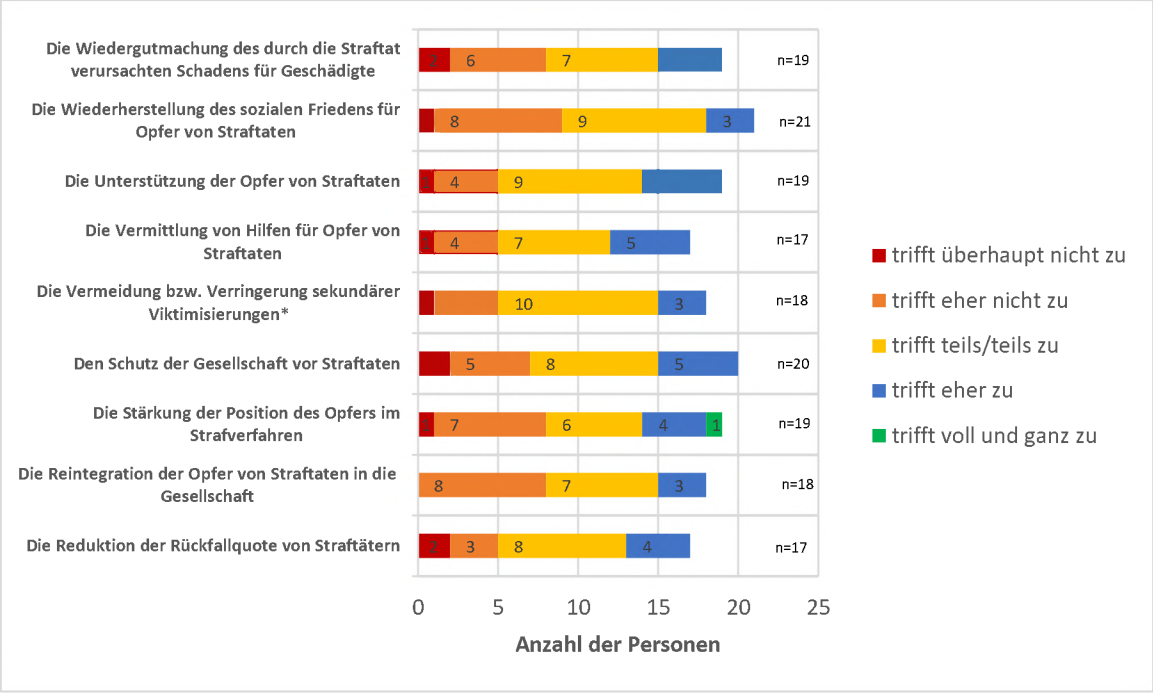

* als Bearbeitungshinweis wurde angeführt: „d.h. einer erneuten Opferwerdung durch die Reaktionen und Umgangsweisen Dritter gegenüber den Opfern."

Abbildung 74: Zustimmung zu der Aussage "Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?" (Fragebogenerhebung Akteure der Opferhilfe und Prävention)

Auswirkungen. Der Aussage, dass sich durch das HmbResOG für die Arbeit der Befragten nichts verändert hat, stimmten 43,4% (n=10) der Befragten[383] „eher" zu oder „voll und ganz" zu. Weitere 17,4% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils" zu. 39,1% (n=9) der Befragten stimmten dieser Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zu. Bei den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe war der Anteil der Befragten am höchsten, die der Aussage „eher nicht" oder „überhaupt nicht" zustimmten (n=6, 85,7%). Hingegen stimmten alle Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle (n=4, 100,0%), alle Beschäftigten der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung (n=3, 100,0%) und alle Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle (n=2, 100,0%) der Aussage „eher" zu oder „voll und ganz" zu.

4,5% (n=1) der Befragten[384] gaben an, dass das HmbResOG „positive" Auswirkungen auf die eigene Arbeit hat und 72,7% (n=16) der Befragten gaben an, dass das HmbResOG „eher positive" Auswirkungen hat. Lediglich 22,7% (n=5) der Befragten gaben

[383] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[384] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

„eher negative“ Auswirkungen auf die eigene Arbeit durch das HmbResOG an. Es fiel auf, dass nur die Akteure, die ebenso am Resozialisierungsprozess und am Übergangsmanagement beteiligt sind (Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe und Bewährungs- und Gerichtshilfe) „eher negative“ Auswirkungen angaben.

Akzeptanz. Untersucht wurde auch, wie die Regelungen des HmbResOG durch die beteiligten Akteure als Normadressaten angenommen werden. In der Fragebogenerhebung stimmten 80,0% (n=20) der Befragten[385] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, es grundsätzlich gut zu finden, dass es das HmbResOG gibt. 12,0% (n=3) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und nur 8,0% (n=2) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu.

4,2% (n=1) der Befragten[386] stimmten zudem der Aussage „eher“ zu, dass sie das HmbResOG für überflüssig halten. 37,5% (n=9) der Befragten stimmten der Aussage „überhaupt nicht“ zu und 41,7% (n=10) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ zu. 16,7% (n=4) der Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu. Bei den Befragten, die der Aussage „eher“ zustimmten oder „teils/teils“ zustimmten, handelte es sich ausschließlich um Beschäftigte der Jugendbewährungshilfe, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der Zeugenbetreuungsstelle und der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung. Am Ende des Fragebogens wurden die Akteure noch gefragt, ob sie sich mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG identifizieren können. Hier gaben 9,1% (n=2) der Befragten[387] an, dass sie sich „sehr gut“ damit identifizieren können. Immerhin 36,4% (n=8) der Befragten gaben an, dass sie sich „eher gut“ damit identifizieren können und 54,5% (n=12) der Befragten gaben an, dass sie sich „teils/teils“ damit identifizieren können. Kein Befragter gab an, dass er sich „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG identifizieren könne. Der Anteil an Befragten, die sich mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG „eher gut“ oder „sehr gut“ identifizieren können, war bei den Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle am größten und bei den Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe am geringsten.

Stellenwert. Lediglich 29,6% (n=8) der Befragten[388] stimmten der Aussage „eher“ zu, dass sie in ihrem Arbeitsumfeld öfter über das HmbResOG sprechen. 25,9% (n=7) der

[385] Ohne Angabe: n=7; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[386] Ohne Angabe: n=8; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[387] Ohne Angabe: n=4; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[388] Ohne Angabe: n=5; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.

Befragten stimmten der Aussage „teils/teils“ zu und immerhin 44,4% (n=12) der Befragten stimmten der Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Vor allem die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle (n=5, 100,0%), die Beschäftigten der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung (n=4, 100,0%) und die Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=3, 60,0%) stimmten dieser Aussage „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ zu. Im Gegensatz dazu stimmte jeweils einer der Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle und der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen der Aussage „eher“ zu.

Der Stellenwert des HmbResOG divergiert in den einzelnen Institutionen und Einrichtungen der verschiedenen Akteure erheblich. Insgesamt war die Zustimmung bei der Frage nach dem Stellenwert des HmbResOG in der eigenen Institution bzw. Einrichtung noch etwas geringer (52,1%, n=12)[389] und es fanden sich vor allem Unterschiede zwischen den verschiedenen Akteuren. Die Unterschiede zeigten sich insbesondere zwischen den Beschäftigten der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen (100,0%, n=2), der Träger der Jugendhilfe (100,0%, n=1), der Jugendgerichtshilfe (75,0%, n=6) sowie der Zeugenbetreuungsstelle und der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung (jeweils 0,0%, n= jeweils 0).

In diesem Zusammenhang stimmten 40,9% (n=9) der Befragten[390] der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, dass sich die beteiligten Akteure besser über das HmbResOG informieren sollten. Ebenso stimmten 54,5% (n=12) der Befragten dieser Aussage „teils/teils“ zu. Am häufigsten stimmten die Beschäftigten der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen (n=2, 100,0%) und der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=2, 66,7%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu, am seltensten stimmten die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle und der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung (n= jeweils 0, 0,0%) der Aussage „eher“ zu oder „voll und ganz“ zu.

Ressourcen. Die Mehrheit (60,0%, n=15) der Befragten[391] gab an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu hoch“ zu empfinden. Nur 36,0% (n=9) der Befragten gaben an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „angemessen“ zu empfinden. Die restlichen Befragten bewerteten ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu niedrig“. Bei den Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle, der freien Träger

[389] Ohne Angabe: n=9; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[390] Ohne Angabe: n=10; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=28.
[391] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.

der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen, der (staatlichen) psychosozialen Prozessbegleitung und der Jugendgerichtshilfe war der Anteil der Befragten am höchsten, die berichteten, dass sie die durchschnittliche Arbeitsbelastung als „eher zu hoch" zu empfinden. Demgegenüber gaben 60,0% (n=3) der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe an, ihre durchschnittliche Arbeitsbelastung als „angemessen" zu empfinden

Bei der Frage, ob die Beschäftigten die von ihnen geforderte Arbeit in der zu-gesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen können, wichen die Angaben der befragten Akteure stark voneinander ab. Alle Beschäftigten der Träger der Jugendhilfe (n=3) stimmten der Aussage „voll und ganz" zu, wohingegen jeweils die Hälfte der Beschäftigten (n=1) der freien Träger der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Fachberatungsstellen dieser Aussage „eher nicht" zustimmten. Über alle Akteure hinweg betrachtet, stimmten die meisten (n=14, 56,0%) der Befragten[392] der Aussage „teils/teils" zu.

Die Hälfte (n=13, 50,0%) der Befragten[393] gab zudem an, insgesamt mit ihren Arbeitsbedingungen „teils zufrieden/teils unzufrieden" zu sein. 38,5% (n=10) der Befragten gaben an, „eher zufrieden" zu sein und nur 11,5% (n=3) der Befragten gaben an, „eher nicht zufrieden" zu sein. Am meisten waren die Beschäftigten der Jugendbewährungshilfe (n=2, 66,7%) und der Bewährungs- und Gerichtshilfe (n=3, 60,0%) mit ihren Arbeitsbedingungen zufrieden, am wenigsten die Beschäftigten der Zeugenbetreuungsstelle, der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle und der psychosozialen Prozessbegleitung (staatlich und freie Träger bzw. Fachberatungsstellen).[394]

IV. Ergebnisse der Evaluation Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen im HmbResOG

1. Besonderheiten in der Resozialisierungsarbeit mit Untersuchungsgefangenen

Für die Untersuchungsgefangenen sieht das HmbResOG kein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement vor, wie es in § 8 HmbResOG verankert ist. Dies hat mehrere Gründe: Nach § 2 HmbUVollzG hat der Vollzug der Untersuchungshaft die Aufgabe, durch eine sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die

[392] Ohne Angabe: n=1; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[393] Ohne Angabe: n=0; Frage nicht gestellt bekommen (Filter) oder Befragung abgebrochen: n=34.
[394] Bei diesen Akteuren wählte kein Befragter (n=0, 0,0%) die Antwortmöglichkeit „eher zufrieden".

Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen (§§ 112, 112a StPO, Jugendstrafverfahren: § 72 JGG) zum Ausdruck kommenden Auftrag zu erfüllen. So geht es bei Flucht und Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 StPO) darum, die Anwesenheit des Beschuldigten sicherzustellen. Bei Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) steht die Sicherung von Beweismitteln zur ordnungsgemäßen Tatsachenermittlung im Vordergrund. Bei bestimmten Straftaten sieht § 112a StPO zudem den Haftgrund der Wiederholungsgefahr vor. Ziel ist es in diesem Fall, schon vor Verurteilung im Sinne negativer Spezialprävention weitere Straftaten zu verhindern.

Aus Sicht des Beschuldigten ist die Anordnung der Untersuchungshaft besonders problematisch, weil sie einerseits eingriffsintensiv ist und in ihren freiheitsentziehenden Folgen einer strafrechtlichen Sanktionierung nach rechtskräftiger Verurteilung gleichsteht, andererseits die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Freiheitsentziehung noch nicht rechtskräftig festgestellt sind. Der Untersuchungshaftvollzug soll dieser Ausgangslage Rechnung tragen. Die Untersuchungsgefangenen sind daher möglichst so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden bereits zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe festgehalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 HmbUVollzG).

Rechtstatsächlich trifft die Untersuchungshaft die Betroffenen auch deswegen besonders hart, weil sie auf den mit ihr einhergehenden Verlust ihrer Freiheit kaum vorbereitet sind.[395] Die Kurzfristigkeit erschwert insbesondere auch die Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Belange für die Zeit der Inhaftierung. Hinzukommen Ungewissheiten und eine schlechte Planbarkeit, weil die Dauer des Untersuchungshaftvollzuges weder für die Betroffenen noch für die justizseitigen Akteure gut absehbar ist. Anders als bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gibt es in der Untersuchungshaft keine festen Strafdaten und damit auch keine voraussichtlichen Entlassungszeitpunkte (unbestimmte Haftdauer). Ebenso ungewiss ist immerhin in Einzelfällen der Ausgang des Strafverfahrens.[396] Auch wenn es nicht zu einem Freispruch, sondern zu einer Verurteilung kommt, ist damit noch nicht darüber entschieden, ob und für wie lange eine ausgeurteilte Freiheitsstrafe noch vollstreckt wird.[397] So unvorbereitet den betroffenen Beschuldigten die Untersuchungshaft trifft, so unvermittelt kann daher auch die Entlassung aus der Untersuchungshaft eintreten. Zwar gibt

[395] Vgl. *Wolf/Nobis/Voigt/Schlothauer* (2024), S. 1.
[396] Vgl. *Kinzig/Vester*, StV 2015, S. 261 ff.
[397] *Wolf/Nobis/Voigt/Schlothauer* (2024), S. 1.

es gewisse Sollbruchstellen, bei denen die Möglichkeit einer Entlassung aus der Untersuchungshaft für den Betroffenen mit höherer Wahrscheinlichkeit besteht (z.B. Sechsmonatstermin nach § 121 StPO, Hauptverhandlungstermin). Eine Entlassung ist aber auch zu anderen Zeitpunkten denkbar. Denn sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, dass die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde, ist der Haftbefehl aufzuheben (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO). Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (§ 120 Abs. 3 Satz 2 StPO) hat die Vollzugsanstalt den Untersuchungsgefangenen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu entlassen, es sei denn in anderer Sache ist eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken. Wird diesem Gesetzesbefehl nicht Folge geleistet, droht eine Strafbarkeit nach § 345 StGB (Vollstreckung gegen Unschuldige).[398]

Aufgrund der ungewissen Entlassungsperspektive kann für Untersuchungsgefangene ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement i.S.v. § 8 HmbResOG kaum umgesetzt werden. Gleichwohl ist es wichtig, auch für Untersuchungsgefangene Angebote zur Vorbereitung ihrer Entlassung vorzuhalten. Wenn eine Person aus der Untersuchungshaft entlassen wird, befindet sich diese Person zunächst einmal in einer ähnlichen Lage wie ein Verurteilter, der nach Vollstreckung einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen wird. Auch die von einer Untersuchungshaft betroffenen Personen sind dabei vielfach bereits vor der Inhaftierung sozial nicht (mehr) voll integriert und in verschiedenen Lebensbereichen mit einer Vielzahl sozialer Schwierigkeiten und Problemlagen belastet.[399] Insoweit ist es gerade auch bei diesem Personenkreis wichtig, eine Entlassung vorzubereiten und bei der Wiedereingliederung nach einer Untersuchungshaft Unterstützungsangebote vorzuhalten. Dabei widerspricht es weder dem Zweck der Untersuchungshaft noch der Unschuldsvermutung, diesen Betroffenen Hilfen und Unterstützung zur Verbesserung der Lebenslage, zur Erhöhung von Handlungskompetenzen und zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen anzubieten.[400] Unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit darf sich die

[398] *Ostendorf* (2012), S. 96.
[399] *Jehle*, FS 2016, 88 (93).
[400] *Cornel* (2023), 271 (301).

Unschuldsvermutung jedenfalls nicht zum Nachteil der Untersuchungsgefangenen auswirken und eine Schlechterstellung gegenüber Strafgefangenen zur Folge haben.[401]

Nach § 11 HmbResOG sollen daher die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten[402] den Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellungen für die Zeit nach ihrer Entlassung anbieten.[403] Die Angebote zur Vorbereitung ihrer Entlassung umfassen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG u.a. die Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit, die Hilfe bei der Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung, die Angebote der Suchthilfe, die Schuldnerberatung sowie die Beratung zur Sicherung des Lebensunterhalts.[404]

2. Ergebnisse zur Praktischen Umsetzung

a) Veränderungen durch das HmbResOG

In den ergänzend geführten Interviews sollen die verschiedenen an der Untersuchungshaft und der Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen beteiligten Akteure darüber berichten, wie gut die vorgesehenen Maßnahmen und Unterstützungen für Untersuchungsgefangene nach § 11 HmbResOG in der Praxis umgesetzt werden und inwieweit sich diese bisher etabliert haben. Insgesamt ist in den Interviews der Eindruck entstanden, dass im Unterschied zur Strafhaft für die Untersuchungshaft mit Inkrafttreten des HmbResOG keine wesentlichen Veränderungen einhergegangen sind.[405]

Das HmbResOG versucht zunächst über die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes weit zu fassen. Es bezieht dadurch auch Untersuchungsgefangene in seinen Anwendungsbereich ein. Von den zentralen Regelungen zum integrierten Übergangsmanagement (§ 8 HmbResOG) sind Untersuchungsgefangene allerdings ausgenommen. Vielmehr sieht § 11 Abs. 1 HmbResOG vor, dass die

---

[401] So zu Recht HmbBürgerschaft-Drs. 19/4451, S. 25.
[402] Vgl. zu den für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten in Hamburg den Vollstreckungsplan der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2023 vom 26.06.2023 (Az. 4431/1).
[403] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 28.
[404] Auf jugendliche und heranwachsende Beschuldigte lassen sich die Ausführungen grundsätzlich übertragen. Soweit es Besonderheiten bezüglich der Vollstreckung sowie der Vermeidung und Reduzierung der Untersuchungshaft (§ 72 JGG, § 72 bis § 83 HmbUVollzG) gibt, wird darauf an den entsprechenden Stellen hingewiesen.
[405] Zu den möglichen Gründen siehe unten.

für die Untersuchungshaft zuständigen Vollzugsanstalten die Angebote zur Vorbereitung der Entlassung für Untersuchungsgefangene koordinieren und erbringen. Hierfür sollen die Justizvollzugsanstalten mit der Jugendgerichtshilfe, mit freien Trägern der Straffälligenhilfe und mit anderen für die Beratungsangebote zuständigen Leistungsträgern zusammenarbeiten (§ 11 Abs. 2 HmbResOG). Durch § 11 HmbResOG hat sich am Status quo ante für Untersuchungsgefangene deswegen in der gesetzlichen Ausgangslage eher wenig geändert. Bereits vor der Einführung des HmbResOG hatten die Vollzugsanstalten die Untersuchungsgefangenen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung zu unterstützen. An der Praxis hat sich daher auch kaum etwas verändert.

Mehrheitlich begrüßen die beteiligten Akteure die Festschreibung dieser Zuständigkeitsverteilung nicht. Aus ihrer Sicht sollte angesichts der besonderen Problematiken der Untersuchungshaft gerade an dieser Stelle eine angemessene Unterstützung im Entlassungsprozess sichergestellt werden. Eine ähnlich zufriedenstellende Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung, wie sie für den Strafvollzug durchaus wahrgenommen wird, ist aus Sicht der Akteure mit den Regelungen des § 11 HmbResOG und ihrer Umsetzung bislang noch nicht erreicht. Die befragten Akteure heben in diesem Zusammenhang auch hervor, dass die Zuständigkeit der Anstalten, die die Beratungsangebote koordinieren und erbringen sollen, mit dem Tag der Entlassung aus der Untersuchungshaft endet. Die Sicherung existenzieller Leistungen dürfte aber zum Entlassungszeitpunkt nicht in allen Fällen abschließend gelungen sein.[406] Es fehlt somit auch aus Sicht der befragten Akteure an einer Unterstützung nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Freilich ist unter den Eindrücken der Evaluation des Übergangsmanagements darauf hinzuweisen, dass auch dort die nachlaufenden Unterstützungsangebote vielfach nicht mehr im gewünschten Maß angenommen und umgesetzt werden.[407]

Eine Zuständigkeit des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe (§ 31 HmbResOG) wird für erwachsene Untersuchungsgefangene mit § 11 HmbResOG nicht begründet.[408] Insbesondere die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement haben deswegen für Untersuchungsgefangene keine Arbeitsgrundlage (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG). Von einem fachlichen Austausch und einer kollegialen Zusammenarbeit zwischen Beschäftigten des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie den

[406] Vgl. dazu die Ergebnisse der Evaluation des Übergangsmanagements.
[407] Vgl. auch dazu die Ergebnisse der Evaluation des Übergangsmanagements.
[408] Zu Ausnahmen im Jugendstrafverfahren siehe sogleich.

Beschäftigten des Justizvollzugs wird zwar berichtet; eine offizielle Zuständigkeit und Zusammenarbeit gibt es jedoch nicht. Untersuchungsgefangene können sich erst nach ihrer Entlassung an die Fachstelle Übergangsmanagement wenden (§ 12 Satz 1 HmbResOG).

Auch für **junge Untersuchungsgefangene**, d.h. Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr und zur Haftzeit das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 72 Abs. 1 HmbUVollzG), nehmen die verantwortlichen Akteure keine wesentlichen Veränderungen seit Inkrafttreten des HmbResOG wahr. Dies dürfte vornehmlich daran liegen, dass vor allem die Jugendgerichtshilfe auch schon vor Inkrafttreten des HmbResOG aufgrund der Regelungen des JGG maßgeblich über die gesamte Dauer der Untersuchungshaft am Verfahren beteiligt war und dementsprechend herangezogen wird.[409] Nach § 72a Satz 1 JGG ist die Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden (klarstellend insoweit auch § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) HmbResOG). Ebenso ist die Jugendgerichtshilfe nach § 72a Satz 2 JGG schon über die vorläufige Festnahme eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (§ 109 Abs. 1 Satz 1 JGG) zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden vor den Haftrichter gem. § 128 StPO zu erwarten ist. Die Jugendgerichtshilfe ist in ihrer Funktion als Haftentscheidungshilfe zur Haftvermeidung und Haftverkürzung heranzuziehen. Hierzu gibt es im JGG ein eigenständiges Instrument ambulanter Sicherung, das Vorrang vor der Untersuchungshaft hat. Nach § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG darf Untersuchungshaft nur dann verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 Abs. 1 JGG) oder durch andere Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe) erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).[410] Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es daher, sämtliche – für die richterliche Entscheidung über eine Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bedeutsamen – Umstände zu ermitteln und Bedingungen zu erkunden oder zu schaffen, die eine Haftvermeidung ermöglichen.[411] Zu diesem Zweck wirkt die Jugendgerichtshilfe bei Vorführungs- und

[409] Vgl. zu den Aufgaben und der Stellung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren § 38 JGG sowie § 52 SGB VIII.
[410] *Villmow* (2018), 477 (490).
[411] *Ostendorf/Drenkhahn* (2023), S. 112.

Haftprüfungsterminen mit und zeigt Alternativen zur Untersuchungshaft auf (§ 16 Abs. 4 Satz 1 HmbResOG).

Aufgrund dieser besonderen Stellung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren bestand auch schon vor dem HmbResOG eine enge Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Anstalt, die für den Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen zuständig ist. Im Zuge dieser Zusammenarbeit wurden auch schon vor Einführung des HmbResOG Vorbereitungen hinsichtlich einer möglichen Entlassung der jungen Untersuchungsgefangenen getroffen. Immerhin sei jedoch der Zeitpunkt entsprechender Entlassungsvorbereitungen durch das HmbResOG zeitlich vorverlagert worden. Vor dem HmbResOG habe man aus Sicht der Anstalt zu dem Zeitpunkt mit den Vorbereitungen begonnen, zu dem der Förder- und Erziehungsplan nach § 75 HmbUVollzG aufgestellt werden musste. Nun fange man direkt mit dem Aufnahmegespräch an (erster Tag der Untersuchungshaft). Bereits beim Aufnahmegespräch werde geschaut, welche Problemlagen und Bedürfnisse bestünden und es würde stärker darauf geachtet, wie die Auswirkungen der Untersuchungshaft für die jungen Menschen abgemildert werden können.

In der **Gesamtschau** kann festgehalten werden, dass die Akteure mit Inkrafttreten des HmbResOG keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung bei Untersuchungsgefangenen wahrnehmen. Bei jungen Untersuchungshaftgefangenen werden einige Effekte – namentlich die Stärkung der bisher positiv bewerteten Aspekte in der Zusammenarbeit der Akteure – berichtet.

b) Beteiligung und Zusammenwirken der an der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen mitwirkenden Akteure

aa) An der Entlassungsvorbereitung und -begleitung von Untersuchungsgefangenen beteiligte Akteure

Die an der Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung von Untersuchungsgefangenen mitwirkenden Akteure sollten in den Interviews berichten, wie sich die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Einrichtungen und Stellen gestaltet, die für die Angebote nach § 11 Abs. 1 HmbResOG zuständig sind. Damit sind zunächst einmal die Justizvollzugsanstalten angesprochen, in denen die Untersuchungshaft vollzogen wird und die nach § 11 HmbResOG die Angebote zur Vorbereitung der Entlassung koordinieren und erbringen müssen. Daneben werden Beratungsangebote für

Untersuchungsgefangene von Fachkräften der freien Träger der Straffälligenhilfe erbracht (§ 11 Abs. 2 HmbResOG).[412] Dementsprechend sieht etwa ein Konzept des von Integrationshilfen e.V. durchgeführten Integrationscoachings in der Teilanstalt für Frauen auch eine Betreuung von Untersuchungshaftgefangenen vor. Ein weiterer wichtiger Akteur ist die Jugendgerichtshilfe (dazu bereits oben, §§ 15, 16 HmbResOG), die nach § 11 Abs. 2 HmbResOG die Beratungsangebote in der Justizvollzugsanstalt für junge Untersuchungsgefangene erbringt.

Nicht direkt an der Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung beteiligt, sind das zuständige Gericht und die zuständige Staatsanwaltschaft. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbUVollzG arbeitet die Justizvollzugsanstalt eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen. Nach § 4 Abs. 2 HmbResOG ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugsanstalten und den staatlichen ambulanten Diensten (§ 31 HmbResOG) anzustreben. Nicht zuletzt können die Justizvollzugsanstalten in Fällen der Untersuchungshaft ihre Aufgabe, einen sicheren und an den spezifischen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen ausgerichteten Vollzug zu gewährleisten, nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn ihnen alle relevanten Erkenntnisse, die sich bei den Ermittlungen und im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils ergeben, zeitnah übermittelt werden. Unterstützt werden die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Erkenntnisverfahren nach § 160 Abs. 3 StPO durch die Gerichtshilfe (§§ 13, 14 HmbResOG).[413] Haftvermeidung und Haftverkürzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HmbResOG) gehören zum Aufgabenbereich der Gerichtshilfe.

Zu den weiteren Leistungsträgern (§ 11 Abs. 2 HmbResOG) und außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfestellung leisten können (§ 6 Abs. 2, § 74 Abs. 1 HmbUVollzG), zählen u.a. Stellen der Wohnraumversorgung (z.B. Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnhäuser, Wohnprojekte), die Agentur für Arbeit Hamburg und die Jugendberufsagentur Hamburg, die Jobcenter, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Schuldnerberatungsstellen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Schulen und Schulbehörden, Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Stellen der

[412] Die Bedeutung dieser Zusammenarbeit wird auch von § 6 Abs. 2 HmbUVollzG hervorgehoben. Hierzu zählen auch die freien Träger der Straffälligenhilfe.; vgl. dazu auch HmbBürgerschaft-Drs. 19/4451, S. 28.

[413] Es besteht jedoch grundsätzlich keine Pflicht zur Beteiligung der Gerichtshilfe, sodass es der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. dem Haftrichter überlassen bleibt, die Gerichtshilfe einzuschalten.

öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter.[414] Sie alle tragen wenigstens mittelbar zu einer erfolgreichen (Re-)Integration der Untersuchungsgefangenen in die Gesellschaft bei.

Schließlich ist auch die Fachstelle Übergangsmanagement zu nennen. Sie hat zwar formal keine Zuständigkeit. Die Aufrechterhaltung des Hilfeangebots richtet sich nach § 12 Satz 1 HmbResOG aber auch an ehemalige Untersuchungsgefangene. Diese können sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft an die Fachstelle Übergangsmanagement wenden.[415] Daher wird die Fachstelle Übergangsmanagement regelmäßig als Ansprechpartner bei den Informationsbroschüren für Untersuchungsgefangene unter dem Punkt „Beratung" aufgeführt.

bb) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure

(1) Zusammenarbeit mit den Vollzugsanstalten

Die Entlassungsvorbereitung der Untersuchungsgefangenen liegt zunächst im Verantwortungsbereich der Vollzugsanstalt, die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig ist. Das bedeutet, dass vornehmlich die Vollzugsabteilungsleitungen (oder auch Wohngruppenleitungen) der Anstalten erster Ansprechpartner für die Untersuchungsgefangenen sind. Obwohl die Fachstelle Übergangsmanagement nach dem HmbResOG formal für erwachsene Untersuchungsgefangene nicht zuständig ist, fand zu Beginn des HmbResOG auch eine Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Übergangsmanagement und den Untersuchungshaftanstalten statt. Grund dafür war eine Nebenabrede zwischen der Justiz- und der Sozialbehörde[416] (konkret: Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe), wonach die Fachstelle Übergangsmanagement, wenn sie personelle Ressourcen zur Verfügung haben sollte, auch die Betreuung und Beratung von Untersuchungsgefangenen übernehmen sollte. Praktisch ging es dabei vor allem um die Unterstützung bei der Beantragung von Mietkostenübernahme für die Untersuchungsgefangenen. Allerdings zeigte sich in dieser Mitwirkung immer wieder auch

---

[414] HmbBürgerschaft-Drs. 19/4451, S. 28.
[415] HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 28.
[416] Diese Absprache galt nicht nur für die JVA Billwerder (zur Besonderheit in der Teilanstalt für Frauen sogleich), in welcher sowohl Strafgefangene als auch Untersuchungsgefangene inhaftiert sind. Sondern auch für die Untersuchungshaftanstalt Hamburg, die hauptsächlich für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig ist. Die Untersuchungshaftanstalt Hamburg ist daneben auch für den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen zuständig, u.a. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft. Zudem ist sie zuständig für vorläufig Festgenommene gem. § 127 StPO oder für die Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. SOG für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen.

weitergehender Beratungs- und Unterstützungsbedarf, den die Fachstelle Übergangsmanagement dann ebenso übernommen hat. Seitens der zuständigen Vollzugsanstalten wurde diese Unterstützung durch die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement sehr begrüßt, weil sie nach eigenen Aussagen diesen Aufgaben in der täglichen Arbeit nur schwer gerecht werden konnten. Auch wenn die Fachstelle Übergangsmanagement kein flächendeckendes Angebot schaffen konnte, wurde die Unterstützung von den Justizvollzugsanstalten als wesentliche Verbesserung wahrgenommen. Betont wurde in diesem Zusammenhang auch, dass die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement über zusätzliches Fachwissen verfügten. Die Zusammenarbeit war dabei weder von starren Abläufen noch von Fristen geprägt.

Als der Fachstelle Übergangsmanagement die erforderlichen personellen Ressourcen nicht mehr (dauerhaft) zur Verfügung standen (u.a. hohes Fallaufkommen, Personalfluktuation, Vakanzen) und die Kapazitäten für eine zusätzliche Betreuung der inhaftierten Untersuchungsgefangenen nicht mehr vorhanden waren, stellte die Fachstelle Übergangsmanagement die aktive Betreuung und Beratung von Untersuchungsgefangenen ein. Nach wie vor stehen die Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement den Vollzugsabteilungsleitungen in den Anstalten zwar kollegial beratend zur Seite; Untersuchungsgefangene werden aber nicht mehr direkt beraten. Insoweit obliegt die Aufgabe der Entlassungsvorbereitung bei den erwachsenen Untersuchungsgefangenen wieder vollumfänglich den Vollzugsabteilungsleitungen bzw. Wohngruppenleitungen der jeweiligen Anstalt.

Für die Entlassungsvorbereitung bei **jungen Untersuchungsgefangenen** (vgl. § 71 Abs. 1 HmbUVollzG) sind zwar auch die Vollzugsabteilungsleitungen bzw. Wohngruppenleitungen der Justizvollzugsanstalt zuständig. Hier findet jedoch aufgrund der besonderen Stellung der Jugendgerichtshilfe im gesamten Jugendstrafverfahren eine intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Akteuren statt, die über § 11 Abs. 2 HmbResOG hinausgeht. Die Jugendgerichtshilfe wird durch die Justizvollzugsanstalt unverzüglich von der Aufnahme eines jungen Untersuchungsgefangenen unterrichtet (§ 74 Abs. 3 HmbUVollzG). Aufgrund einer bestehenden (und aktualisierten) Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Akteuren muss die Jugendgerichtshilfe anschließend innerhalb von einer Woche entweder zum jungen Untersuchungsgefangenen oder zur zuständigen Vollzugsabteilungsleitung bzw. Wohngruppenleitung Kontakt aufnehmen. Innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt muss die Jugendgerichtshilfe sodann den jungen Untersuchungsgefangenen

aufsuchen und ein Gespräch mit ihm führen. Durch diese festgelegten Zeiträume kann nach Aussage der beteiligten Akteure in der Regel ein Kontakt zwischen der Jugendgerichtshilfe und den jungen Untersuchungsgefangenen hergestellt werden. Diese Kontaktherstellung ist nach Einschätzung der befragten Akteure entscheidend für die weitere Betreuung der jungen Menschen auch nach ihrer Entlassung. Die Jugendgerichtshilfe ist somit ein fester Ansprechpartner für junge Untersuchungsgefangene sowohl während der Zeit der Inhaftierung als auch im Anschluss an ihre Entlassung – und zwar unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Untersuchungshaft. Dieses Agieren der Jugendgerichthilfe an der Schnittstelle „zwischen drinnen und draußen" begrüßen die Akteure sehr. Praktisch werden beinahe alle Angebote zur Vorbereitung einer Entlassung von der Jugendgerichtshilfe koordiniert. Positiv hervorzuheben sei auch, dass die Jugendgerichtshilfe die jungen Untersuchungsgefangenen vielfach bereits aus der Zeit vor der Inhaftierung kenne und dadurch eine Kontinuität in der Betreuung entstehe.

In den Interviews äußerten sich die Akteure positiv über die Zuständigkeitsverteilung und die enge Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Justizvollzugsanstalt. Die Absprache, wer welche Aufgaben übernimmt, funktioniere gut und die Kommunikation verlaufe aus Sicht der Akteure über einen guten persönlichen Kontakt. Ebenso seien die Akteure wechselseitig „auf kurzem Dienstweg" erreichbar. Der Austausch sei grundsätzlich eng. Auch die praktische Abwicklung der Besuche von der Jugendgerichtshilfe in der Justizvollzugsanstalt funktioniere in der Regel gut (z.B. Terminvereinbarung, Stellung von Besuchsräumen etc.).

(2) Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe

Die Beratungsangebote für die Untersuchungsgefangenen in der Vollzugsanstalt werden nicht nur von den Fachkräften des Justizvollzugs und der Jugendgerichtshilfe erbracht, sondern auch von freien Trägern der Straffälligenhilfe (§ 11 Abs. 2 HmbResOG).[417] Besonders hervorzuheben ist hier die Zusammenarbeit zwischen der Teilanstalt für Frauen und dem freien Träger Integrationshilfen e.V. Das Konzept des von Integrationshilfen e.V. durchgeführten Integrationscoachings in der Teilanstalt für

[417]Unter dem Begriff der freien Träger der Straffälligenhilfe (§ 22 HmbResOG) fallen alle Vereine und sonstigen Institutionen, die (wenn auch nicht als Arbeitsschwerpunkt) auch Angebote für Straffällige vorhalten bzw. entsprechende Leistungen erbringen. Insofern sind auch Suchtberatungsstellen (z.B. Aktive Suchthilfe) sowie weitere Stellen, die beispielsweise eine Berufsberatung anbieten (z.B. Passage), mit umfasst; vgl. dazu HmbBürgerschaft-Drs. 21/11906, S. 30.

Frauen sieht ausdrücklich eine Betreuung von Untersuchungsgefangenen vor. Dabei ist zwischen dem Integrationscoaching und dem Übergangsmanagement nach dem HmbResOG zu unterscheiden. Das Integrationscoaching beginnt mit dem Eintritt in die Untersuchungshaft und endet mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Im Falle der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kann das Integrationscoaching bis zu sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin aus der Strafhaft fortgesetzt werden – also genau bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übergangsmanagement nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbResOG beginnt.

Beim Integrationscoaching für weibliche Untersuchungsgefangene handelt es sich gleichsam um ein „Blitz-Übergangsmanagement". Sobald eine Entlassung absehbar ist, bereiten die Integrationscoaches Antragsformulare (z.B. für das Jobcenter) vor, teilen der zuständigen Krankenkasse eine möglicherweise bevorstehende Entlassung mit oder erstatten eine Meldung an die Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Über die Mitwirkung am Integrationscoaching erhalten die Untersuchungsgefangenen einen Nachweis, der in Haftprüfungsterminen oder in der Hauptverhandlung (etwa mit Blick auf eine Entscheidung nach § 56 StGB) vorgelegt werden kann. Zusätzlich dazu bietet der freie Träger Integrationshilfen e.V. eine wöchentliche Sprechstunde für haftentlassene Frauen in den eigenen Geschäftsräumen an. Auf dieses Angebot werden die Frauen in der Untersuchungshaft auch hingewiesen.

Regelhaft werden die weiblichen Untersuchungsgefangenen im Rahmen des Zugangsgesprächs mit der Vollzugsabteilungsleitung auf die Angebote des Integrationscoachings aufmerksam gemacht. Sollte die Frau eine Teilnahme am Integrationscoaching wünschen, schreibt sie entweder selbst einen Antrag an die Integrationscoaches mit der Bitte um ein Erstgespräch oder die zuständige Vollzugsabteilungsleitung leitet die Bitte um ein Erstgespräch und die Aufnahme in das Integrationscoaching auf kurzem Weg direkt an die Integrationscoaches weiter. Daraufhin führen die Integrationscoaches das Erstgespräch mit den weiblichen Untersuchungsgefangenen. Aus Ressourcengründen sei es leider nicht möglich, dass die Integrationscoaches jeder Frau in Untersuchungshaft nach einem Erstgespräch auch ein Integrationscoaching anbieten können. Sobald eine weibliche Untersuchungsgefangene in das Integrationscoaching vom freien Träger aufgenommen wird, ist es die alleinige Verantwortung der Integrationscoaches, die Angebote zur Vorbereitung der Entlassung für die weibliche Untersuchungsgefangene zu koordinieren. Die zuständige Vollzugsabteilungsleitung

ist in diesem Fall nur noch für die vollzuglichen Aufgabenbereiche im engeren Sinne zuständig.

Aus Sicht der Beteiligten hat sich in den letzten Jahren eine enge und tragfähige Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Teilanstalt für Frauen und den Integrationscoaches von Integrationshilfen e.V. entwickelt. Die Integrationscoaches sind aktiv in den Vollzugsalltag und in die Abläufe eingebunden. Es finden regelmäßig gemeinsame Konferenzen statt. Die Integrationscoaches verfügen zudem über eigene Büros direkt im Hafthaus in der Justizvollzugsanstalt.

Das Konzept des von Integrationshilfen e.V. durchgeführten Integrationscoachings wird nur in der Teilanstalt für Frauen angeboten. Ein vergleichbares Konzept für männliche Untersuchungsgefangene gibt es aktuell in Hamburg (noch) nicht.

(3) Zusammenarbeit mit der (Jugend-)Bewährungshilfe

Grundsätzlich hat die **Bewährungshilfe** nur wenige Berührungspunkte mit der Untersuchungshaft und mit der Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung von erwachsenen Untersuchungsgefangenen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn eine Person inhaftiert wird, die einem Bewährungshelfer untersteht. Auch dann ist jedoch die Bewährungshilfe nicht unmittelbar für die Untersuchungsgefangenen zuständig, sondern die Justizvollzugsanstalt. Die Bewährungshilfe wird derzeit nur in wenigen Fällen über eine Inhaftierung ihres Bewährungshilfeprobanden informiert. Kommen Bewährungshilfeprobanden Meldepflichten nicht nach, erkundigen sich regelmäßig die Bewährungshelfer in den zuständigen Justizvollzugsanstalten, ob sich ihr Proband in Untersuchungshaft befindet. Ein Informationsaustausch über mögliche Entlassungszeitpunkte (Haftprüfungstermine oder die Hauptverhandlung) findet ebenfalls nicht systematisch statt. Standardisierte Verfahren und Abläufe fehlen insoweit. Insgesamt würde sich die Bewährungshilfe daher wünschen, dass man sie im Zuge der Aufnahme eines Untersuchungsgefangenen stärker berücksichtigt und ihr entsprechende Informationen hinsichtlich der Untersuchungshaft und ihres Verlaufs zur Verfügung stellt.

Die **Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe** arbeiten nach § 38 Abs. 5 Satz 4 JGG eng zusammen. Ebenso gibt es in Hamburg eine Schnittstellenregelung für die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe. Sind Jugendliche oder Heranwachsende einem Bewährungshelfer unterstellt, so ist grundsätzlich die Jugendbewährungshilfe für die Haftbetreuung der jungen

Untersuchungsgefangenen zuständig und übernimmt die Vorbereitung einer möglichen Entlassung. In der Regel besucht die Jugendgerichtshilfe die jungen Gefangenen dennoch in der Untersuchungshaft. In diesen Fällen findet ein enger Austausch mit der Jugendbewährungshilfe statt. Mögliche Schritte werden gemeinsam besprochen und abgestimmt. Für den jeweiligen Einzelfall wird entschieden, wer die Haftbetreuung übernimmt und wer beispielsweise an Haftprüfungsterminen teilnimmt.

Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe funktioniert die allseitige Zusammenarbeit sehr gut. Beide Akteure sind sehr eng miteinander vernetzt. Dies ist in ihren Augen Folge davon, dass sie demselben Fachamt angehören und im Alltag viele Termine gemeinsam wahrnehmen.

(4) Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbUVollzG arbeitet die Justizvollzugsanstalt eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Vollzuges zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft umfasst insbesondere die Erfüllung der Informationspflichten nach § 114e StPO (Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt). Ebenso hat die Justizvollzugsanstalt verfahrenssichernde Anordnungen des Gerichts bzw. bei Eilbedürftigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beachten und umzusetzen (§ 3 Abs. 2 HmbUVollzG).

Aus Sicht der Akteure funktioniert die Zusammenarbeit mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Großen und Ganzen gut. Es herrscht der Eindruck, auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaften hätten ein Interesse daran, dass die Untersuchungsgefangenen nicht über Gebühr belastet werden. Beispielsweise werden die Hauptverhandlungstermine der zuständigen Vollzugsgeschäftsstelle zeitnah gemeldet und diese trägt die Termine dann für die jeweiligen Untersuchungsgefangenen im IT-Fachverfahren BASIS-Web ein. Nicht selten komme es aber vor, dass Termine mit kurzer Frist angekündigt würden. Dies ist aber – auch in den Augen der befragten Akteure – den bereits genannten Besonderheiten der Untersuchungshaft geschuldet (unbestimmte Haftdauer, wenig Planbarkeit etc.).

Auch im Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen funktioniert die Zusammenarbeit mit den Gerichten grundsätzlich gut. Es hänge zwar viel vom zuständigen Richter ab; grundsätzlich sei die Zusammenarbeit aber als gut zu bewerten. Lediglich die

Übersendung des Haftbefehls durch die Geschäftsstelle von der Haftabteilung des Gerichtes an die Jugendgerichtshilfe funktioniere nicht immer ganz reibungslos.

Es besteht daneben ein enger Kontakt zwischen der für die Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Mit den zuständigen Jugendrichtern bestehe eine sehr gute und enge Zusammenarbeit. Die Beteiligten geben an, sich gut zu kennen. Aufgrund der langjährigen und regelmäßigen Zusammenarbeit seien viele Angelegenheiten daher „auf kurzem Dienstweg" zu klären. Der Informationsfluss sei gut.

Nach § 72a Satz 2 JGG ist die Jugendgerichtshilfe von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird. Die Jugendgerichtshilfe ist hier in ihrer Funktion als Haftentscheidungshilfe zur Haftvermeidung und Haftverkürzung heranzuziehen. In Hamburg besteht die Absprache, dass bei absehbarer Untersuchungshaft die Jugendgerichtshilfe schon frühzeitig von der Polizei über eine Ingewahrsamnahme informiert wird. Diese Absprache funktioniert aus Sicht der Jugendgerichtshilfe aber in der Regel nicht. Entgegen der Regelung in § 72a Satz 2 JGG wird die Jugendgerichtshilfe häufig so spät informiert, dass sie nur noch zu einer Haftverkürzung beitragen, aber die Inhaftierung nicht vermeiden kann.

(5) Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Institutionen

Grundsätzlich stehen den Untersuchungsgefangenen nach der Entlassung die gleichen Angebote im sozialen Hilfesystem zur Verfügung wie Strafgefangenen. Das bedeutet, dass sich in der Untersuchungshaft im Vergleich zur Strafhaft weder die Beratungsinhalte hinsichtlich Entlassungsvorbereitung unterscheiden noch die Ansprechpartner, die für die Erbringung der jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangebote zuständig sind. Wenn es beispielsweise um eine Mietsicherung, um die Abmeldung von Sozialleistungen oder deren erneute Beantragung, um die Vermittlung in eine Unterkunft oder um den Krankenversicherungsschutz der Untersuchungsgefangenen geht, dann stehen in der Regel die gleichen Ansprechpartner zur Verfügung wie bei den Strafgefangenen.[418] Bei der Untersuchungshaft liegt der Unterschied in der

[418] Siehe dazu die Ausführungen zum Übergangsmanagement.

Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern (§ 11 Abs. 2 HmbResOG) und außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen im Sinne des § 6 Abs. 2, § 74 Abs. 1 HmbUVollzG, in einer ungewissen Haftdauer und einer dadurch stark erschwerten Planbarkeit. Beispielsweise können für eine Wohnunterkunft nicht Einrichtungen angefragt werden, die ein längeres Bewerbungsverfahren voraussetzen. Ebenso kommt nach Auskunft der Akteure eine Zusammenarbeit mit dem Fachamt Eingliederungshilfe im Bereich der Untersuchungshaft aufgrund der langen Bearbeitungszeiten nicht in Betracht. Hauptakteure im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft sind nach Einschätzung der interviewten Akteure das Jobcenter, die Fachstelle für Wohnungsnotfälle, die Agentur für Arbeit, die Krankenversicherungen sowie das Grundsicherungsamt (Mietkostenübernahme). Die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen gestaltet sich nach Auskunft der Akteure regelmäßig gut. Von allen Akteuren kam die Rückmeldung, dass die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde in Hamburg grundsätzlich gut funktioniere. Die Weitergabe der wesentlichen Informationen von ausländischen Untersuchungsgefangenen (aufenthaltsrechtlicher Status, vorliegende Passdokumente, ggf. Stand eines Gerichtsverfahrens) sei in der Regel zügig.

Für die weitere Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren muss deutlich zwischen den männlichen erwachsenen Untersuchungsgefangenen einerseits sowie den weiblichen erwachsenen Untersuchungsgefangenen und den jungen Untersuchungsgefangenen andererseits unterschieden werden. Zunächst ist festzuhalten, dass nach Rückmeldung der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten grundsätzlich keine aktive Kontaktaufnahme des Justizvollzuges mit den weiteren außervollzuglichen Einrichtungen (z.B. Jobcenter) stattfindet. Vielmehr bestehe die Unterstützung der Untersuchungsgefangenen lediglich darin, den Untersuchungsgefangenen Adressen und Ansprechpartner zu nennen und Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Bei **weiblichen Gefangenen** arbeiten darüber hinaus die Integrationscoaches und auch die Beschäftigten der Teilanstalt für Frauen aktiv mit den weiteren Leistungserbringern zusammen, um die Entlassungssituation für die weiblichen erwachsenen Untersuchungsgefangenen im Rahmen des Möglichen vorzubereiten. Grundsätzlich funktioniert hier nach Rückmeldung der Akteure die Vorbereitung mit dem Jobcenter

gut.[419] Daneben sei die Bereitschaft von außervollzuglichen Akteuren (z.B. Beratungsstellen für Frauen) mit den Integrationscoaches zusammenzuarbeiten groß.[420]

Auch im Bereich der **jungen Untersuchungsgefangenen** besteht eine aktive Kontaktaufnahme mit den außervollzuglichen Einrichtungen und Institutionen seitens der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und der Anstalt, die für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen zuständig ist. Neben den bereits genannten Akteuren gibt es im Jugendstrafverfahren weitere Akteure, mit denen eine Zusammenarbeit und Kooperation besteht. Nach einer Kooperationsvereinbarung hat die Jugendgerichtshilfe das Heim der Jugendhilfe (die Hamburger Jugendgerichtliche Unterbringung – JGU gem. §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG) über die Aufnahme eines jungen Menschen in der Justizvollzugsanstalt zu unterrichten. Im weiteren Verlauf der Untersuchungshaft prüft die Justizvollzugsanstalt fortlaufend gemeinsam mit der Jugendgerichtshilfe und der JGU, welche Alternativen zur Untersuchungshaft bestehen. Ergibt diese Prüfung eine solche Möglichkeit, regt die Jugendgerichtshilfe gegenüber dem Gericht eine entsprechende Maßnahme an. Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe hat sich die Zusammenarbeit mit der JGU in den vergangenen Jahren verändert. Zum einen sei der Zugang zur JGU nicht mehr so leicht möglich, zum anderen dauere es nach Rückmeldung der Jugendgerichtshilfe recht lange, bis die JGU den jungen Untersuchungsgefangenen in der Untersuchungshaft aufsucht und die Möglichkeit der Unterbringung prüft. Letztlich sind die Hürden für eine Aufnahme in der JGU aus Sicht der Jugendgerichtshilfe gewachsen und insgesamt eher hoch. So schließe die JGU grundsätzlich die Aufnahme bestimmter Jugendlicher und Heranwachsender aus.[421] Für die Betreuung in der JGU ist es aber vor allem auch notwendig, dass sich die untergebrachten jungen Menschen mit den Fachkräften der JGU verständigen können. Regelmäßig scheidet eine Unterbringung in der JGU für junge Untersuchungsgefangene aus, die die deutsche Sprache weder verstehen noch sprechen.

---

[419] Es ist bei den Akteuren aber der Eindruck entstanden, dass die Jobcenter in den verschiedenen Bezirken unterschiedlich arbeiten und verschiedene Handlungsanweisungen haben, die sich teilweise kurzfristig ändern und einen zeitnahen Leistungsbezug nach der Entlassung verzögern.

[420] So funktioniere etwa die Vorab-Einrichtung von Postfächern für die weiblichen Untersuchungsgefangenen niedrigschwellig und regelmäßig ohne Probleme.

[421] Dazu zählen junge Gefangene, (1) die einer psychiatrischen Behandlung bzw. stationären Therapie bedürfen oder die akut suizidgefährdet sind, (2) bei denen der Drogenkonsum alltagsbestimmend ist und die eine Entgiftung unter ärztlicher Aufsicht benötigen bzw. (3) die wegen extremer Gewaltbereitschaft (z.B. durch Defizite in der Impulssteuerung) der Betreuung in der JGU nicht zugänglich sind.

Wenn die jugendgerichtliche Unterbringung nicht möglich ist, prüft die Jugendgerichtshilfe regelhaft, ob eine Möglichkeit besteht, die jungen Untersuchungsgefangenen über die Jugendhilfe stationär unterzubringen. Ein zentrales Thema bei jungen Untersuchungsgefangenen ist daher auch die Anbindung an die Jugendhilfe. Bestand bereits vor der Untersuchungshaft eine Anbindung an die Jugendhilfe, ist zu prüfen, ob und wie nach der Untersuchungshaft eine entsprechende Maßnahme fortgesetzt werden kann.[422] Sofern vor der Untersuchungshaft noch keine Jugendhilfemaßnahmen initiiert wurden, kooperiert die Jugendgerichtshilfe regelhaft mit dem (bezirklichen) Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und prüft, ob entsprechende Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten sind. Der ASD bewilligt bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem ASD nicht reibungslos und variiert stark nach bezirklicher Zuständigkeit. Insbesondere wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender vorher nicht an die Jugendhilfe angebunden war, dauere der Prozess der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen vielfach zu lange. Wiederholt wurde in diesem Zusammenhang der Wunsch formuliert, dass Anregungen der Jugendgerichtshilfe für den ASD mehr Verbindlichkeit haben sollten und entsprechende Vorschläge bei der Entscheidung über die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung stärker berücksichtigt würden. Besser bewerten die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe die Kooperation mit dem Familieninterventionsteam (FIT)[423]. Dies dürfte aus Sicht der Akteure insbesondere daran liegen, dass das FIT regelhaft Berührungspunkte mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden hat und dementsprechend um die besonderen Bedarfe und Problematiken der Klientel weiß.

Insgesamt bräuchte es aus der Sicht der Akteure mehr alternative Unterbringungsmöglichkeiten für junge Untersuchungsgefangene, leichtere Zugangswege zu diesen, und auch die Möglichkeit, dass diese von den entsprechenden Akteuren mit gesteuert werden könnten.

---

[422] Beispielsweise ob ein Platz in der Jugendwohnung, wo ein junger Mensch vorher gelebt hat, erhalten bleiben kann und der junge Mensch bei einer Entlassung aus der Untersuchungshaft dorthin zurückkehren kann.

[423] Das FIT wird tätig, sobald eine Meldung über einen Tatvorwurf von der Polizei eingeht oder eine Übernahmeanfrage durch den bezirklichen ASD gestellt wird. Erklärt das FIT seine Zuständigkeit, übernimmt es das jugendamtliche Fallmanagement für den Einzelfall. Das FIT kooperiert mit dem ASD der bezirklichen Jugendämter, den Jugendhilfeträgern, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei, der Jugendbewährungshilfe, den Psychiatrien und den Schulen.

c) Bewertung der Hilfe- und Unterstützungsangebote für Untersuchungsgefangene durch die Akteure

Die Akteure sollten in den Interviews nicht nur angeben, wie sie die derzeitige Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung für Untersuchungsgefangene bewerten, sondern auch, wie sie die aktuellen Hilfe- und Unterstützungsangebote für Untersuchungsgefangene in der Untersuchungshaft einschätzen. Grundsätzlich stehen den Untersuchungsgefangenen in der Untersuchungshaft die gleichen Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung wie Strafgefangenen. Beispielsweise sind die Untersuchungsgefangenen zwar nicht zur Arbeit verpflichtet (§ 29 Abs. 1 HmbUVollzG), ihnen soll aber gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 HmbUVollzG nach Möglichkeit eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden.[424] Jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Unterricht und die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden (§ 77 HmbUVollzG).[425] Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Untersuchungshaft und der aktuellen Kapazitäten kann einem jungen Untersuchungsgefangenen regelmäßig aber kein Ausbildungsplatz oder eine Qualifizierungsmaßnahme angeboten oder im Rahmen der schulischen Qualifikationen auf einen Schulabschluss hingearbeitet werden. Dennoch findet bei jungen Untersuchungsgefangenen regelmäßig eine Berufsberatung statt.

Untersuchungsgefangenen ist es zudem mangels Ressourcen regelmäßig nicht möglich an bestimmten therapeutischen Angeboten und Trainingsmaßnahmen teilzunehmen (z.B. Gewaltpräventionstraining, Soziales Training). Dies ist bedauerlich, weil damit noch während der Untersuchungshaft möglicherweise die Voraussetzungen für eine anschließende Bewährungsaussetzung geschaffen werden könnten. Beratungs- und Hilfsangebote, die die Untersuchungsgefangenen in Anspruch nehmen können, sind vor allem solche zu den Themen Sucht und Überschuldung. Für Suchtprobleme bieten freie Träger wie KODROBS und die Aktive Suchthilfe, die regelmäßig die Justizvollzugsanstalten aufsuchen, Beratungsangebote an. Die freien Träger übernehmen

[424] Allerdings zeigen sich in den Interviews Hinweise, dass die Justizvollzugsanstalten regelhaft nicht in der Lage sind, neben der Beschäftigung von Strafgefangenen noch ausreichend Arbeitsplätze für arbeitswillige Untersuchungsgefangene vorzuhalten.

[425] Sofern eine Schulpflicht besteht, ist auch zu klären, ob ein Schulplatz erhalten bleiben kann. Hierzu kooperieren die Justizvollzugsanstalt, die Jugendgerichtshilfe und die Jugendbewährungshilfe mit den Schulen selbst oder mit dem schulischen Case Management, welches die jungen Menschen bei der Suche, bei der Vermittlung und bei der Umsetzung einer schulischen Perspektive intensiv unterstützt und begleitet.

dann auch Maßnahmen zur Therapievorbereitung und zur Klärung der Finanzierung. Für die Schuldnerberatung haben die Untersuchungsgefangenen bei entsprechender Antragsstellung dieselben Ansprechpartner wie die Strafgefangenen. An Sprachkursen und Deutschkursen in verschiedenen Niveaus sowie an Alphabetisierungskursen können Untersuchungsgefangene ebenso teilnehmen. Nach Auskunft der Akteure haben die Untersuchungsgefangenen in der Regel größere Chancen auf einen Sprachkurs als auf einen Arbeitsplatz. Insgesamt würden die interviewten Akteure es begrüßen, wenn in der Untersuchungshaft (noch) mehr Maßnahmen für die Sprachbildung angeboten werden würden.

Bei der Untersuchungshaft geht es nicht selten um eine psychische Stabilisierung der Gefangenen. Für nicht wenige Untersuchungsgefangene ist die plötzliche Inhaftierung in der Untersuchungshaft ein einschneidendes Erlebnis (Haftschock). Grundsätzlich sei die Vollzugsabteilungsleitung in der Justizvollzugsanstalt der erste Ansprechpartner und die erste Bezugsperson für entlastende Gespräche mit dem Untersuchungsgefangenen. Meistens merken die Beschäftigten des Justizvollzuges bereits im Zugangsgespräch, ob und wie ein Gefangener die Haftsituation akzeptiert. Es seien immer Psychologen vor Ort, die auch zeitnah das Gespräch mit den Untersuchungsgefangenen suchen würden. Auch die psychiatrische Anbindung funktioniere gut.

aa) Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung für Untersuchungsgefangene

Nach § 11 Abs. 1 HmbResOG erhalten die Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer Entlassung. Sie sollen über die Angebote informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt werden. Die Beratungsangebote umfassen gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 HmbResOG im Wesentlichen die Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit (Nr. 1), Hilfe bei Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung (Nr. 2), Hilfen der Suchthilfe (Nr. 3), Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung einschließlich der Krankenversicherung (Nr. 4), Schuldnerberatung (Nr. 5) und vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts (Nr. 6).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HmbUVollzG werden die Untersuchungsgefangenen darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu

beheben. Sie sollen motiviert und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HmbUVollzG).[426] Voraussetzung dafür ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt. Es muss daher vom ersten Tag der Inhaftierung darum gehen, Desintegrationseffekte und insbesondere langfristige Prisonisierungsschäden zu vermeiden.[427] Mit den Untersuchungsgefangenen wird daher unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HmbUVollzG). Gegenstand der Gespräche sind vor allem die wesentlichen Maßnahmen zur Existenzsicherung. Dies betrifft die Bereiche Wohnen, Lebensunterhalt durch Arbeit, Rente, Leistungsbezug über ALG I oder ALG II und Krankenversicherung. Bei jungen Untersuchungsgefangenen wird nach ihrer Aufnahme zusätzlich der Förder- und Erziehungsbedarf ermittelt (§ 75 HmbUVollzG) und ein Förder- und Erziehungsplan aufgestellt.

Entscheidende Gelingensbedingung für einen guten Verlauf nach der Entlassung ist aus Sicht der Akteure, wie die Betroffenen vor der Inhaftierung sozial ein- und angebunden waren und in welchen Umständen sie vorher gelebt haben. In der Regel seien die Hilfen und Unterstützungen, die Untersuchungsgefangenen angeboten werden, sehr auf den Moment gerichtet und auf die akute Situation der Inhaftierung, und somit eher eine Krisenintervention, die nur eingeschränkt auf die Zukunft gerichtet sei. Hinsichtlich der Vermittlung von Wohnraum oder einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft händigen die Justizvollzugsanstalten den Untersuchungsgefangenen Informationsblätter und Kontaktadressen aus. Wenn Untersuchungsgefangene über eine Wohnung verfügen, werden sie bei der Wohnraumsicherung unterstützt. Die Mietübernahme funktioniere in der Regel gut. Bei jungen Untersuchungsgefangenen spiele die Mietkostenübernahme sehr selten eine Rolle, weil die jungen Menschen meist noch im elterlichen Haushalt wohnten und im Falle einer Entlassung dorthin zurückkehrten. Bei jungen geflüchteten Untersuchungsgefangenen kooperiere man zur Wohnraumsicherung mit „fördern & wohnen“. Die weiblichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vermittlung in eine Wohnunterkunft von den Integrationscoaches unterstützt. Allerdings gelinge es auch bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nicht immer, eine Wohnunterkunft oder einen Schlafplatz zu organisieren. Nach Rückmeldung der mitwirkenden Akteure sind ein Großteil der weiblichen Untersuchungsgefangenen Frauen, die schon vor der Inhaftierung obdachlos

[426] *Ostendorf* (2012), S. 84; vgl. dazu HmbBürgerschaft-Drs. 19/4451, S. 28.
[427] *Cornel* (2023), 271 (292).

oder wohnungslos sind. Viele dieser Frauen müssten „von der Obdachlosigkeit in die Obdachlosigkeit" entlassen werden. Insgesamt stellt aus Sicht aller interviewten Akteure die Vermittlung der Untersuchungsgefangenen in eine Unterkunftsmöglichkeit das größte Problem dar. So gibt es zu wenige Wohnunterkünfte oder Schlafplätze für entlassene Untersuchungsgefangene, insbesondere für solche, die kurzfristig aus der Untersuchungshaft entlassen werden.

Im Hinblick auf die Entlassung von **nicht-deutschen Untersuchungsgefangenen** steht aus Sicht der Akteure eine existenzsichernde Grundversorgung im Vordergrund. Aufgrund sprachlicher Barrieren und aufgrund des ausländerrechtlichen Status (z.B. Duldung, fehlende Arbeitserlaubnis, laufendes Asylverfahren) steht den ausländischen entlassenen Untersuchungsgefangenen regelmäßig nur ein Bruchteil der Angebote zur Verfügung. Der bürokratische Aufwand sei teils groß. Oft könne dieser Gruppe von Untersuchungsgefangenen nicht viel angeboten werden. Es gebe erhebliche Probleme bei der Vorbereitung der Entlassung, weil diese Personen in der Regel keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben und somit auch keinen Anspruch auf eine Unterbringung oder existenzsichernde Maßnahmen. Aus Sicht der Akteure nimmt der Anteil an Untersuchungsgefangenen mit einem ungeklärten oder nicht gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status zu. Das derzeitige Angebot in den Anstalten sei aus ihrer Sicht für diese Nachfrage nicht ausgelegt. Das Angebot, Personendokumente über den „Bürgerkoffer"[428] zu erhalten, richtet sich nur an deutsche Staatsbürger. Voraussetzung ist zudem, dass die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind. Dieses Angebot kommt daher regelmäßig für Untersuchungsgefangene nicht in Betracht.

Hinsichtlich des zeitlichen Horizonts der Entlassungsvorbereitungen machten die Akteure deutlich, dass im Gegensatz zur Strafhaft „nicht in Jahren oder Monaten gerechnet" werde, weil der Untersuchungsgefangene jederzeit entlassen werden könne. Regelmäßig bilden ein Haftprüfungstermin oder ein Hauptverhandlungstermin mögliche „Endzeitpunkte", bei denen mit einer Entlassung aus der Untersuchungshaft gerechnet wird.

Die Akteure wiesen in den Interviews auch mehrheitlich darauf hin, dass bei den Untersuchungsgefangenen für die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft andere Maßstäbe gelten und anzusetzen sind als bei Strafgefangenen. Eine

[428] Vgl. dazu die Evaluation des Übergangsmanagements.

umfassende Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft sei in der Regel nicht zu erreichen. Auch seien die Untersuchungsgefangenen unterschiedlich lang inhaftiert. Gerade bei Untersuchungsgefangenen, die nur für kurze Zeit inhaftiert sind, sei es besonders schwierig, die Entlassung sinnvoll vorzubereiten. In Anbetracht der Unwägbarkeiten in der Untersuchungshaft und der begrenzten Möglichkeiten gehe es daher vornehmlich um Akutmaßnahmen und Krisenmanagement.

bb) Inanspruchnahme der Hilfsangebote durch die Untersuchungsgefangenen aus Sicht der Akteure

Die Annahme der Hilfsangebote nach § 11 Abs. 1 HmbResOG und § 6 Abs. 1 HmbUVollzG steht den Untersuchungsgefangenen frei. Nach Rückmeldung der Akteure sind die Untersuchungsgefangenen regelmäßig für alle angebotenen Hilfen und Unterstützungen offen. Die Angebote werden mehrheitlich gerne angenommen. Der Unterstützungsbedarf der Untersuchungsgefangenen sei hoch. Auch junge Untersuchungsgefangene könnten gut für die Hilfs- und Unterstützungsangebote gewonnen werden. Nur selten werden Angebote zur Entlassungsvorbereitung von Untersuchungsgefangenen abgelehnt. Grund für die Ablehnung ist aus Sicht der Akteure die besondere psychische Herausforderung, der sich Untersuchungsgefangene gegenüber sehen. Problematisch sei vor allem die Ungewissheit über den Ausgang des Strafverfahrens. Absehbare Probleme nach Entlassung treten aus Sicht der Akteure dahinter vielfach zurück. In solchen Fällen sei mehr Motivationsarbeit zu leisten. So ergebe sich ein Unterschied zwischen vollzuglichen Maßnahmen und Maßnahmen für die Entlassung. Es komme durchaus vor, dass Untersuchungsgefangene kein Interesse daran hätten, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen, aber dennoch bereit seien, an entlassungsbezogenen Maßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 12 Satz 1 HmbResOG besteht die Aufrechterhaltung des Hilfsangebots auch für ehemalige Untersuchungshaftgefangene, d.h. auch diese können sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft an die Fachstelle Übergangsmanagement wenden. Nach Einschätzung der Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement wird dieses Angebot von den ehemaligen Untersuchungsgefangenen sehr selten in Anspruch genommen. In Zeiten einer aktiven Betreuung von Untersuchungsgefangenen durch die Fachstelle Übergangsmanagement habe immerhin der ein oder andere entlassene Untersuchungsgefangene Kontakt aufgenommen. Auch die

Integrationscoaches berichteten, dass nur wenige Frauen nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft den Kontakt halten. Leider sei es nicht so, dass Terminvereinbarungen für die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft (z.B. einen Tag nach der Hauptverhandlung zwecks gemeinsamen Besuchs des Jobcenters) regelhaft wahrgenommen würden. Auch Versuche über eine Beratungsstelle oder Notunterkunft den Kontakt zu den Frauen herzustellen, scheiterten regelmäßig.

cc) Einführung von dokumentierten Übergangsgesprächen in der Untersuchungshaft

Die zuständigen Behörden haben dem Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen einer Selbstbefassung ein Maßnahmenpaket im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Abläufe im Vorfeld der Tat am 25. Januar 2023 vorgestellt.[429] Eine Sofortmaßnahme war die Einführung des Angebots von dokumentierten Übergangsgesprächen in der Untersuchungshaft für weitere Hilfen nach der Entlassung. Im Zuge dessen sollte auch das bestehende mehrsprachige Informationsmaterial für Untersuchungsgefangene sowie die Handreichung für die Beschäftigten zur Durchführung der Übergangsgespräche verbessert werden.[430] Die Akteure sollten in den Interviews berichten, wie diese Übergangsgespräche in der Praxis umgesetzt werden und wie sie die Gespräche insgesamt bewerten.

Grundsätzlich wird die Einführung der dokumentierten Übergangsgespräche von allen beteiligten Akteuren begrüßt. Die Übergangsgespräche werden regelmäßig von der Vollzugsabteilungsleitung geführt und sind anlassbezogen. Sie werden in der Regel dann geführt, wenn ein Hauptverhandlungstermin oder Haftprüfungstermine bei den Untersuchungsgefangenen anstehen. In diesem Gespräch werden noch einmal die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen erörtert. Im Zuge des Gesprächs werden den Untersuchungsgefangenen Informationsmaterialien ausgehändigt.

Die Vollzugsabteilungsleitungen müssen das Gespräch für die Gefangenenpersonalakte der Untersuchungsgefangenen dokumentieren und in BASIS-Web eintragen. Die beteiligten Akteure empfinden das Übergangsgespräch in erster Linie als eine Absicherung. Nach Einschätzung der Akteure sind die Übergangsgespräche sinnvoll. Allerdings seien die Durchführung und die erörterten Inhalte aufgrund der kurzfristigen

[429] Siehe dazu oben.
[430] HmbBürgerschaft-Drs. 22/11133, S. 2 und 22/11064, S. 3 f.

Terminierung nicht immer vollständig und zufriedenstellend. Grund dafür sei, dass teils der Hauptverhandlungstermin, vor allem aber Haftprüfungstermine erst einen Tag vorher bekannt würden. Erschwerend komme hinzu, dass viele Untersuchungsgefangene nicht über gute Deutschkenntnisse verfügten. Ein wirkliches Gespräch über die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sei dann nur in sehr eingeschränkter Form möglich. In der Regel erschöpfe sich die Beratung an dieser Stelle in der Aushändigung von Informationsmaterialien. Aus Sicht der Akteure sind die Übergangsgespräche gleichwohl sinnvoll, weil viele Untersuchungsgefangene während ihrer Inhaftierung keinen Kontakt zur Vollzugsabteilungsleitung suchen. Grundsätzlich können sie sich zwar mit ihren Anliegen jederzeit an die zuständige Vollzugsabteilungsleitung wenden. Nach Einschätzung der Akteure gibt es jedoch Untersuchungsgefangene, die diese Möglichkeit für sich nicht nutzen. Durch die Übergangsgespräche kommen die Vollzugsabteilungsleitungen systematisch auch mit diesen Untersuchungsgefangenen ins Gespräch und können ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

Wenn bei **weiblichen Untersuchungsgefangenen** die Integrationscoaches die Betreuung der Frauen übernommen haben, führen regelmäßig die Integrationscoaches die Übergangsgespräche, andernfalls führen auch hier die Vollzugsabteilungsleiter das Gespräch. Für **junge Untersuchungsgefangene** werden die Übergangsgespräche grundsätzlich in gleicher Form umgesetzt. Allerdings wird bereits das erste Aufnahmegespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen als erstes Übergangsgespräch verstanden. Das bedeutet, dass bereits bei dem Aufnahmegespräch nicht nur die Bedürfnisse der jungen Untersuchungsgefangenen erfasst werden, sondern dass bereits zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Informationsmaterialien ausgehändigt werden.

dd) Einführung von Übergangscoaches in der Untersuchungshaft

Eine weitere Maßnahme des Maßnahmenpakets, die sich zur Zeit der Datenerhebung noch in Planung befand, ist die Einführung von Übergangscoaches in der Untersuchungshaft (durchgeführt von einem freien Träger der Straffälligenhilfe). Die Übergangscoaches sollen die Untersuchungsgefangenen während der Untersuchungshaft begleiten und sie bei der Bearbeitung ihrer sozialen Probleme unterstützen (u.a. Unterkunfts- und Wohnungssuche, Suchtbehandlung, Klärung des ausländerrechtlichen Status, Sicherung des Lebensunterhalts, Passangelegenheiten, Fragen der

Krankenversicherung und Schuldenberatung).[431] Die Übergangscoaches sollen die inhaftierten Personen während der Untersuchungshaft unterstützen, bei einer Haftentlassung begleiten und ggf. die sozialpädagogische Anschlussbetreuung in Strafhaft vermitteln (je nach Fallgruppe und Bedarf: Überleitungsmanagement oder Übergangsmanagement). Ziel ist es, trotz der bei Untersuchungsgefangenen generell unbestimmten Haftdauer in möglichst vielen Fällen strukturierte Unterstützungsangebote zu unterbreiten. In den Interviews sollten die Akteure vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen dieses in Planung befindliche Konzept bewerten und ggf. mögliche Vorschläge bzw. Hinweise zur praktischen Umsetzung äußern.[432]

Aus Sicht der Akteure ist es nachvollziehbar, dass Übergangscoaches für Untersuchungsgefangene eingesetzt werden. Derzeit sei eine organisierte und strukturierte Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung bei Untersuchungsgefangenen auf Grund der Besonderheiten in der Untersuchungshaft schwierig. Es fehle insbesondere an einer Unterstützung für (männliche) erwachsene Untersuchungsgefangene sowie an einer weiteren Unterstützung für die Zeit direkt nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Die Implementierung eines entsprechenden Konzeptes wird von allen Akteuren daher begrüßt. Es sei der richtige Schritt, die Untersuchungsgefangenen in ein „echtes Übergangsmanagement" aufzunehmen. Der große Vorteil, den die Akteure in der Implementierung eines solchen Konzeptes sehen, ist die Schaffung einer Angebotsstruktur speziell für Untersuchungsgefangene. Allerdings befürchten die Akteure, dass auch solche Angebote rasch an ihre Grenzen stoßen könnten. Eine echte Entlassungsvorbereitung ohne konkreten Entlassungstermin sei nur bedingt möglich. Was die Übergangscoaches aber tun könnten, sei durch „gute Sozialarbeit" die Untersuchungsgefangenen an sich zu binden und so dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsgefangenen sich nach der Entlassung an sie wenden.[433]

Mit Blick auf eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den zukünftigen Übergangscoaches und den Beschäftigten des Justizvollzuges wurde deutlich, dass sich die Akteure eine klare Trennung der Arbeitsbereiche von Vollzugsabteilungsleitungen und Übergangscoaches wünschen würden, nicht zuletzt, um Mehrfach- und

[431] HmbBürgerschaft-Drs. 22/11133, S. 2 und 22/11064, S. 8.
[432] Wichtig ist hierbei zu betonen, dass den Evaluierenden lediglich erste Überlegungen zu Rahmenbedingungen für ein mögliches Übergangscoaching zur Verfügung gestellt wurden, ein entsprechender Konzeptentwurf wurde mangels offizieller Beauftragung nicht zur Verfügung gestellt.
[433] Zur Bindung der Klienten im Übergangsmanagement siehe jedoch die Effekt- und Prozessevaluation des Übergangsmanagements.

Doppelbetreuungen zu vermeiden. Voraussetzung für eine sinnvolle Zusammenarbeit sei daneben ein guter und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Beteiligten und die aktive Einbindung der zukünftigen Übergangscoaches in den Vollzugsalltag (z.B. auch durch gemeinsame Konferenzen). Wichtig dafür seien auch Arbeitsplätze in der Anstalt.

Ebenso wichtig ist aus Sicht der interviewten Akteure die zeitnahe Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Möglichkeit des Übergangscoachings. Hierzu sollten die Beschäftigten des Justizvollzuges im Rahmen des Aufnahme- und Zugangsgesprächs die Untersuchungsgefangenen auf das Angebot hinweisen. Auf diese Weise müssten Untersuchungsgefangene nicht mehrfach angesprochen werden. Nach entsprechender Informationsweitergabe und Zuweisung könnten die Übergangscoaches dann direkt auf die Untersuchungsgefangenen zugehen. In diesem Zusammenhang zeigen auch die Erkenntnisse aus der Aktenauswertung zum Übergangsmanagement, dass vor allem bei Klienten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, das Erstgespräch mit der Fachstelle Übergangsmanagement aufgrund der kurzen Inhaftierungszeit regelmäßig nicht möglich gewesen ist. Dieses Problem stellt sich bei Untersuchungsgefangenen in gleicher oder sogar noch verschärfter Weise. Ein weiterer Aspekt, der aus Sicht der Akteure berücksichtigt werden sollte, ist die Anschlussbetreuung der Untersuchungsgefangenen im Falle einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Hier sollten die möglichen Übergänge von Untersuchungshaft in Strafhaft und dementsprechend die Anbindung der inhaftierten Personen an einen anderen zuständigen Akteur (Konzepte des Überleitungsmanagements und des Übergangsmanagements) mitgedacht und entsprechend einbezogen werden (z.B. in Form von Übergabegesprächen).[434]

Für **junge Untersuchungsgefangene** wird eine unbedingte Notwendigkeit zur Implementierung eines ergänzenden Konzeptes nicht gesehen. Aufgrund der besonderen Stellung der Jugendgerichtshilfe nach dem JGG und den bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit der Justizvollzugsanstalt, die für den Vollzug an jungen Untersuchungsgefangenen zuständig ist, sei man in diesem Bereich gut aufgestellt. Eine

[434] Ein Nebenaspekt der von verschiedenen Akteuren genannt wurde, ist eine Benennung des Konzepts für die Untersuchungshaft. Es könne zu Verwirrung führen, weil es neben dem Übergangscoaching das Überleitungsmanagement (Vorbereitung für den offenen Vollzug, dazu oben) und das Übergangsmanagement gebe.

Gesamtschau der Ergebnisse legt diesen Befund auch für weibliche Untersuchungsgefangene nahe.

3. Ergebnisse zu Auswirkungen des HmbResOG auf die Untersuchungsgefangenen und ihrer Bewertung durch die Akteure

Die interviewten Akteure begrüßen, dass sich das HmbResOG auch an die Untersuchungsgefangenen richtet. Es sei wichtig, dass die Verantwortlichkeit auch für die Untersuchungsgefangenen im HmbResOG seinen Ausdruck findet. Indem die Untersuchungsgefangenen von den zentralen Regelungen zum integrierten Übergangsmanagement (§ 8 HmbResOG) ausgenommen sind und eine Zuständigkeit der Fachstelle Übergangsmanagement somit nicht begründet ist, sind aus Sicht der Akteure mit Inkrafttreten des HmbResOG keine wesentlichen Veränderungen für die Untersuchungsgefangenen einhergegangen. Eine ähnlich zufriedenstellende Entlassungsvorbereitung und Entlassungsbegleitung, wie sie für den Strafvollzug durchaus wahrgenommen wird,[435] ist nach Einschätzung der Akteure mit den Regelungen des § 11 HmbResOG und ihrer Umsetzung bislang noch nicht erreicht. Es fehle insbesondere an einer Unterstützung für (männliche) erwachsene Untersuchungsgefangene sowie an einer weiteren Unterstützung für die Zeit direkt nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Um das Ziel zu erreichen bzw. zu fördern, die Untersuchungsgefangenen wieder in die Gesellschaft zu integrieren, bedarf es nach Einschätzung der Akteure zusätzlicher Anstrengungen, die über § 11 HmbResOG hinausgehen. Verbesserungspotentiale sahen die Akteure in diesem Zusammenhang bei den personellen Ressourcen, bei der Ausweitung der Angebotsstruktur für Untersuchungsgefangene und bei den Informationsmaterialien (mehrsprachig) sowie bei den erforderlichen Dolmetscherleistungen.

Bei der Frage nach den personellen Ressourcen machten vor allem die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten, die für den Vollzug von erwachsenen Untersuchungsgefangenen zuständig sind, deutlich, dass mit den aktuellen personellen Ressourcen eine Entlassungsvorbereitung/Entlassungsbegleitung nur schwer flächendeckend zu leisten ist. Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl und Fluktuation der Untersuchungsgefangenen seien für die Vollzugsabteilungsleiter die Koordinationsaufgaben, die mitunter auch von kurzfristigen gerichtlichen Entscheidungen abhängen, herausfordernd.

[435] Vgl. dazu die Evaluation des Übergangsmanagements.

Demgegenüber sei man bei jungen Untersuchungsgefangenen im Vollzug personell ganz anders aufgestellt, was sich auch in der Arbeitsqualität und den Arbeitsergebnissen niederschlage.

In Anbetracht der Angebotsstruktur hinsichtlich eines Wohn- oder Unterkunftsplatz für die Untersuchungsgefangenen nach der Entlassung, wünschen sich die Akteure mehr Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene, die kurzfristig aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Es fehlt aus Sicht der Akteure an (kurzfristig) verfügbaren Unterkunftsplätzen.

Mehrere Akteure gaben in den Interviews an, dass die Angebote für Untersuchungshaft mit geringen Deutschkenntnissen defizitär seien. Viele Angebote (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung) stünden diesen Untersuchungsgefangenen nicht im gleichen Umfang zur Verfügung. Mehrfach wurde in den Interviews zudem betont, dass die Sprache eine Barriere für eine Zusammenarbeit mit den Untersuchungsgefangenen darstellt. Grundsätzlich besteht in den Justizvollzugsanstalten zwar die Möglichkeit, Video-Dolmetscher zu nutzen. Diese Möglichkeit werde aber beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt, die für den Vollzug an jungen Untersuchungsgefangenen zuständig ist, aufgrund der technischen Gegebenheiten vor Ort regelmäßig nicht genutzt. Auch haben nicht alle Akteure Zugriff auf den Video-Dolmetscher. Grundsätzlich wird der Video-Dolmetscher aber insbesondere von den Beschäftigten des Justizvollzuges als sehr hilfreich erachtet. Des Weiteren stehen in den Justizvollzugsanstalten Übersetzungsgeräte zur Verfügung. Diese eignen sich nach Auskunft der interviewten Akteure insbesondere für punktuelle Abfragen. Für umfangreichere Gespräche (z.B. die Erklärung einer Ausweisungsverfügung) seien diese Geräte ungeeignet. Ebenso gibt es in den Justizvollzuganstalten grundsätzlich Ausländerberater bzw. Berater für interkulturelle Angelegenheiten, die regelmäßig mehrere Sprachen beherrschen. Diese seien aber einerseits personell eher schlecht aufgestellt und andererseits auch keine Dolmetscher für Alltagsangelegenheiten.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (1988). Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes, Bonn.

Arloth, Frank/ Krä, Horst (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern: StVollzG, Kommentar, 5. Auflage 2021, München.

Baur, Alexander (2024). Das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts. Eine erste Einordung und Folgerungen für die Praxis, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 44 (2), S. 74-78.

Cornel, Heinz (2023). Grundlagen – Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, Heinz/ Ghanem, Christian/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Pruin, Ineke Regina (Hrsg.), Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis, 5. Auflage, Baden-Baden, S. 21-51.

ders. (2023). Resozialisierung im Kontext von Haftentscheidungshilfe, Haftvermeidung und Untersuchungshaft, in: Cornel, Heinz/ Ghanem, Christian/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Pruin, Ineke Regina (Hrsg.), Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis, 5. Auflage, Baden-Baden, S. 271-301.

Cornel, Heinz/ Dünkel, Frieder/ Pruin, Ineke/ Sonnen, Bernd-Rüdeger/ Weber, Jonas (2015). Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, Mönchengladbach.

Döllling, Dieter (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Helmut (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1. Auflage, Köln, S. 265-286.

Dünkel, Frieder/ Willms, Christoph (2023). Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf, in: Neue Kriminalpolitik, 35 (2), S. 172-189.

Ferber, Sabine (2016). Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 69 (5), S. 279-282.

Hartmann, Jutta/ Priet, Rosmarie (2023). Opferhilfe, in: Cornel, Heinz/ Ghanem, Christian/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Pruin, Ineke Regina (Hrsg.), Resozialisierung:

Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis, 5. Auflage, Baden-Baden, S. 625-645.

Hölscher, Rotraud/ Trück, Thomas/ Hering, Rainer-Dieter (2008). Opferberichterstattung im Strafverfahren, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 28 (12), S. 673-677.

Hundt, Marion (2023). Im Dickicht des Migrationsrechts: Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten? – Eine Einführung in das migrationsrechtliche System und die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, S. 219-229.

Illgner, Christian/ Gomille, Anika (2020). Gefängnisklima und das Recht auf Resozialisierung, in: Meier, Bernd-Dieter/ Leimbach, Katharina (Hrsg.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie: Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung, Berlin, S. 87-103.

Jehle, Jörg-Martin (2016). Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, in: Forum Strafvollzug, 65 (2), S. 88-94.

Kett-Straub, Gabriele (2017). Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 12 (6), S. 341-347.

Kilchling, Michael (2017). Restorative Justice, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, in: Kerner, Hans-Jürgen/ Kinzig, Jörg/ Wulf, Rüdiger (Hrsg.), Kriminologie und Strafvollzug, Tübingen, S. 45-60.

Kinzig, Jörg/ Vester, Thaya (2015). Der Freispruch – Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang, in: Strafverteidiger, 35 (4), S. 261-268.

Klie, Thomas (2011). Case Management und Soziale Dienste, in: Evers, Adalbert/ Heinze, Rolf G./ Olk, Thomas (Hrsg.), Handbuch Soziale Dienste, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 499–512.

Leuschner, Fredericke/ Hüneke, Arnd (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99 (6), S. 464-480.

Lösel, Friedrich/ Koehler, Johann A./ Hamilton, Leah (2012). Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention, in: Bewährungshilfe, 59 (2), S. 175–190.

Maelicke, Bernd (2009). Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg, in: Forum Strafvollzug, 58 (2), S. 60-62.

Maelicke, Bernd/ Wein, Christopher (2016). Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg, 1. Auflage, Baden-Baden.

Matt, Eduard/ Hentschel, Heike (2010). Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung, in: Preusker, Harald/ Maelicke, Bernd/ Flügge, Christoph (Hrsg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 1. Auflage, Baden-Baden, S. 148-162.

Meier, Bernd-Dieter (2015). Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46a StGB, in: Juristenzeitung, 70 (10), S. 488-494.

ders. (2021). Kriminologie, 6. Auflage, München.

Miller, Wolfgang (2016). Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, 1. Auflage, Baden-Baden.

Neubauer, Tina (2013). Zeugen- und Prozessbegleitung, in: Dölling, Dieter/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 1. Auflage, Mönchengladbach, S. 516-535.

Oberlader, Verena/ Schmidt, Alexander F./ Banse, Rainer (2018). Methodische Herausforderungen in der Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen, in: Walsh, Maria/ Pniewski, Benjamin/ Kober, Marcus/ Armborst, Andreas (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 313-332.

Ostendorf, Heribert (2012). Untersuchungshaft und Abschiebehaft: Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel (Hrsg.), 1. Auflage, Baden-Baden.

Ostendorf, Heribert/ Drenkhahn, Kirstin (2023). Jugendstrafrecht, 11. Auflage, Baden-Baden.

Pruin, Ineke (2013). Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim, in: Dölling, Dieter/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 1. Auflage, Mönchengladbach, S. 691-714.

dies. (2018). Gestaltung von Übergängen, in: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.), Resozialisierung: Handbuch, 4. Auflage, Baden-Baden, S. 572-590.

Pruin, Ineke/ Treig, Judith (2018). Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven, in: Walsh, Maria/ Pniewski, Benjamin/ Kober, Marcus/ Armborst, Andreas (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 683-706.

Schatz, Holger (2020). Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess - Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019, in: Maelicke, Bernd/ Berger, Tobias M./ Kilian-Georgus, Jürgen (Hrsg.), Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 409-431.

ders. (2020). Evolution des Wiedereingliederungsprozesses – Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz: Ein Beitrag zum 80. Geburtstag von Bernd-Rüdeger Sonnen, in: Neue Kriminalpolitik, 32 (4), S. 403-414.

Schatz, Holger/ Sillies, Lisa (2019). Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden: Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, in: Forum Strafvollzug, 68 (1), S. 58-62.

Schwanengel, Florian/ Endres, Johann (2016). Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung: Theoretische Modelle und praktische Umsetzungen, in: Forum Strafvollzug, 65 (3), S. 158-162.

Schwarze, Claudia et al. (2018). Qualitätskriterien forensischer Ambulanzen des Strafvollzugs, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 12 (4), S. 369-379.

Steffen, Till (2016). Ein Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz für Hamburg – Darstellung des Hamburgischen Gesetzesvorhabens, in: Forum Strafvollzug, 65 (4), S. 270-273.

Suhling, Stefan (2013). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität, in: Wischka, Bernd/ Pecher, Willi/ van den Boogaart, Hilde (Hrsg.), Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Auflage, Freiburg, S. 162-232.

ders. (2018). Strafvollzug, in: Walsh, Maria/ Pniewski, Benjamin/ Kober, Marcus/ Armborst, Andreas (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 557-582.

Treskow, Laura/ Bartsch, Tillmann (2023). Wie wirken Gesetze zum Schutz der Opfer von Straftaten? – Befunde aus einer empirischen Studie zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren, in: Bartsch, Tillmann/ Hoven, Elisa/ Limperg, Bettina/ Maelicke, Bernd/ Merckle, Tobias (Hrsg.), Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice: Grundlagen und Rahmenbedingungen, 1. Auflage, Baden-Baden, S. 39-55.

Treskow, Laura/ Zietlow, Bettina/ Deyerling, Lena (2022). Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 167, Hannover.

Villmow, Bernhard (2018). Untersuchungshaft und U-Haftvermeidung bei jungen Tatverdächtigen: Problemfelder und Entwicklungsbedarfe, in: Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Auflage, Wiesbaden, S. 477-500.

Villmow, Bernhard/ Savinsky, Alescha Lara (2014). Hamburger Strafvollzug nach der Jahrtausendwende im Spannungsfeld divergierender Vollzugspolitik, in: Neubacher, Frank/ Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin, S. 635-651.

Walker, Thomas/ Weißmann, Dorthe (2021). Integratives Übergangsmanagement in Hamburg, in: Forum Strafvollzug, 70 (3), S. 170-173.

Weaver, Beath/ McNeill, Fergus (2007). Giving Up Crime: Directions For Policy - Working paper, Scottish Consortium on Crime and Criminal Justice.

Wirth, Wolfgang (2010). Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug: Fokus „Arbeitsmarktintegration", in: INFO (Mitgliederzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft für Schwerbehindertenvertretungen in Nordrhein-Westfalen e.V.), S. 77-96.

ders. (2018). Steuerung und Erfolgskontrolle im Übergangsmanagement, in: Maelicke, Bernd/ Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 1. Auflage, Wiesbaden, S. 501-521.

Wolf, Lara/ Nobis, Frank/ Voigt, Lea/ Schlothauer, Reinhold (2024). Konsequenzen der Untersuchungshaft für den Beschuldigten, in: Schlothauer, Reinhold/ Nobis, Frank/ Voigt, Lea/ Wolf, Lara (Hrsg.), Untersuchungshaft: mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder, 6. Auflage, Heidelberg, S. 1-2.

Wulf, Gabriele/ Rodenberg, Florian/ Said, Behnam (2019). Das integrierte Übergangsmanagement in Hamburg: Erste Erfahrungen mit dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, in: Forum Strafvollzug, 68 (4), S. 271-273.

Anhang

Evaluation des HmbResOG – Aktenraster

Auswertung: ☐ SPSS-Eingabe: ☐

0. Für SPSS

Nr	**Fall-Nr.** _ _ _
v0	**Gruppe** (1) ☐ Männer (2) ☐ Frauen (3) ☐ Jugend

I. Informationen zur Justizvollzugsanstalt

v1_T1*T2*T3	**Stand der Akte (T1/T2/T3)** □□.□□.□□□□
v2_T1*T2	**Justizvollzugsanstalt (T1/T2)** _____
v3	**Buchnummer/Aktenzeichen** □□□□□□□□□□□□□□□

II. Informationen zum Klienten/zur Klientin

v4	**Geschlecht** (1) ☐ männlich (2) ☐ weiblich (3) ☐ divers
v5	**Geburtsdatum** □□.□□.□□□□
v6	**Geburtsort, Geburtsland** _____
v7	**Staatsangehörigkeit** (1) ☐ deutsch (2) ☐ andere, und zwar: _____ (v7_text1) (3) ☐ doppelte Staatsbürgerschaft, und zwar: _____ (v7_text2)
v8	**Bei deutscher Staatsbürgerschaft sonstiger Migrationshintergrund ersichtlich** (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v8_text)
v9_T1*T2*T3	**Vorhandene Ausweispapiere (T1/T2/T3)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v10_T1*T2*T3	**Aufenthaltsrechtlicher Status (T1/T2/T3)**

	(0) ☐ entfällt, da deutscher Staatsbürger (1) ☐ § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/ EU (2) ☐ Visum § 6 AufenthG (3) ☐ Aufenthaltserlaubnis, befristet §§ 7, 8 AufenthG (4) ☐ Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG (5) ☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU § 9a AufenthG (6) ☐ Aufenthaltstitel bei Asylantrag § 10 AufenthG (7) ☐ Aufenthaltstitel z. Zw. d. Ausbildung §§ 16-17b AufenthG (8) ☐ Aufenthalt Erwerbstätigkeit §§ 18-21 AufenthG (9) ☐ Aufenthalt völk., hum., pol. Gründe §§ 22-26 AufenthG (10) ☐ Aufenthalt fam. Gründe §§ 27-36 AufenthG (11) ☐ Besondere Aufenthaltsrechte §§ 37-38a AufenthG (12) ☐ Duldung § 60a AufenthG (13) ☐ Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG (14) ☐ Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG (15) ☐ unerlaubter Aufenthalt (16) ☐ unklar (17) ☐ Abgeschoben (999) ☐ unbekannt/ keine Angabe (fehlender Wert)
v11_T1*T2*T3	**Arbeitserlaubnis (T1/T2/T3)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja (2) ☐ entfällt, da deutsche Staatsbürgerschaft (3) ☐ entfällt, da EU-Staatsbürgerschaft
v12_T1*T2*T3	**Familienstand (T1/T2/T3)** (1) ☐ ledig (2) ☐ verheiratet (3) ☐ verlobt (4) ☐ verwitwet (5) ☐ geschieden (6) ☐ dauernd getrennt lebend (7) ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft (999) ☐ unbekannt/ keine Angabe
v13_T1*T2*T3	**Anzahl Kinder (T1/T2/T3)** □□ *(unbekannt: 999)*
v14_T1*T2*T3	**Gesetzlicher Betreuer (T1/T2/T3)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v15 _01 _02 _03 _04	**Frühere Verurteilungen (auch Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen)** (0) ☐ nein → *weiter mit v16* (1) ☐ ja Anzahl der Vorverurteilungen: □□ *(unbekannt: 999)* Vorverurteilungen mit Maßregelunterbringung o. Bewährung: (0) ☐ nein (1) ☐ ja Vorverurteilung mit Jugend-/Freiheitsstrafe o. Bewährung:

	(0) ☐ nein (1) ☐ ja

III. Der Strafhaft zugrundeliegende Sanktion

v16	**Verhängte Sanktion(en), Dauer/Art der Sanktion** *(Mehrfachnennung möglich)*
_01	☐ Freiheits-/Jugendstrafe
_02	☐ Strafaussetzung zur Bewährung
_03	Dauer der Freiheits-/ Jugendstrafe: □□□ Monate *(unbekannt: 999)*
_04	☐ andere Sanktion nach JGG, und zwar: _____ (v16_04_text)
_05	☐ Maßregel nach § 63 (Psychiatrisches Krankenhaus)
_06	☐ Maßregel nach § 64 (Entziehungsanstalt)
_07	☐ vorbehaltene Sicherungsverwahrung
_08	☐ primäre Sicherungsverwahrung
_09	☐ Ersatzfreiheitsstrafe
v17	**Verurteilung wegen….** *(Mehrfachnennung möglich)*
_01	☐ Vorsätzliches Tötungsdelikt
_02	☐ Fahrlässiges Tötungsdelikt
_03	☐ Körperverletzungsdelikt
_04	☐ Eigentums-/Vermögensdelikt mit Gewalt (z.B. Raub)
_05	☐ Eigentums-/Vermögensdelikt ohne Gewalt (z.B. Diebstahl, Betrug)
_06	☐ Ehrdelikt (z.B. Beleidigung)
_07	☐ Urkundsdelikt
_08	☐ Brandstiftungsdelikt
_09	☐ Sexualdelikt „hands on“
_10	☐ Sexualdelikt „hands off“
_11	☐ Sonstige Delikte gegen die persönliche Freiheit (z.B. Nötigung)
_12	☐ Straßenverkehrsdelikte
_13	☐ BtM
_14	☐ Anschlussdelikte (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung)
_15	☐ Sonstige Delikte: _____ (v17_15_text)
	☐ Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (z.B. Haus-/Landfriedensbruch)

_16	
v18	**Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v19	**Straftat unter Alkohol-/ Drogeneinfluss begangen** (0) ☐ nein (1) ☐ ja

IV. Informationen zur formalen Ausgestaltung der Strafhaft

v20	**Beginn der Freiheitsentziehung** □□.□□.□□□□
v21	**Strafhaftbeginn** □□.□□.□□□□
v22	**Beginn der Unterbringung** □□.□□.□□□□
v23_T1*T2	**(Voraussichtliche) Entlassung (T1/T2)** □□.□□.□□□□
v24_T1*T2	**Derzeitige Unterbringung (T1/T2)** (1) ☐ geschlossener Vollzug (2) ☐ offener Vollzug (3) ☐ Sozialtherapeutische Anstalt
v25	**Planung einer Verlegung in…** (0) ☐ keine Verlegung in Aussicht (1) ☐ den offenen Vollzug (2) ☐ den geschlossenen Vollzug (3) ☐ die Sozialtherapeutische Anstalt

V. Informationen zum Behandlungsverlauf

1. Kriminalität

v26	**Einstellungen zum kriminellen Verhalten (T1/T2)**
_01_T1*T2	Erkennen von Ursachen- und Motivzusammenhängen der bisherigen Straftaten (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Übernahme von Verantwortung für das kriminelle Handeln (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Vorhandensein prosozialer Einstellungen und Überzeugungen, die das Verhalten bestimmen. Akzeptanz von Gesetzen und anderen Regeln des Zusammenlebens (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_04_T1*T2	Vorhandensein von Einfühlungsvermögen in die Situation geschädigter Opfer der eigenen Straftaten (0) ☐ nein (1) ☐ ja

_05_T1*T2	Erkennung und Beherrschung von Risikofaktoren, welche künftig die Gefahr erneuter Straftaten erhöhen können (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_06_T1*T2	Weitere Erkenntnisse (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v26_06_text_T1*T2)
v27	**Verhalten im Vollzug (T1/T2)**
_01_T1*T2	Einhaltung von Weisungen und Regeln, Disziplinarmaßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Einhaltung der Haftraumordnung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Wahrung des Anstaltseigentums (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_04_T1*T2	Einschätzung des Vollzugsverhaltens insgesamt (0) ☐ keine Einschätzung (1) ☐ eher positiv (2) ☐ neutral (3) ☐ eher negativ
_05_T1*T2	Sonstiges Verhalten: (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v27_05_text_T1*T2)

2. Behandlungsmaßnahmen

v28	**Soziales Umfeld (T1/T2/T3)**
_01_T1*T2	Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten (Besuch, Telefon-/Briefkontakt) (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2*T3	Partnerschaft (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Auseinandersetzung mit kriminalitätsfördernden Bindungen (0) ☐ nein (1) ☐ ja

_04_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v28_04_text_T1*T2)
v29	**Leistungsbereich/ Beschäftigung (T1/T2)**
_01_T1*T2	Wahrnehmung eines Arbeitsplatzes/ einer Beschäftigung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v29_03_text_T1*T2)
v30	**Finanzielle Verhältnisse (T1/T2)**
_01_T1*T2	Schulden, Forderungen, Pfändungen einschließlich Unterhaltszahlungen (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v30_03_text_T1*T2)
v31	**Freizeitverhalten (T1/T2)**
_01_T1*T2	Teilnahme an strukturierten Sport- und Freizeitangeboten/-gruppen (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v31_02_text_T1*T2)
v32	**Gesundheit und Suchtverhalten (T1/T2)**
_01_T1*T2	Psychiatrische Behandlung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Psychotherapeutische Behandlung (0) ☐ nein

_03_T1*T2	(1) ☐ ja Sozialtherapeutische Behandlung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_04_T1*T2	Einzelgespräche mit dem psychologischem Dienst (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_05_T1*T2	Gruppenbehandlungsmaßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_06_T1*T2	Suchtproblematik (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_07_T1*T2	Suchtberatung und -hilfe (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_08_T1*T2	Maßnahmen des Verhaltenstrainings/ Verhalten auf der Wohngruppe (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_09_T1*T2	Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_10_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v32_10_text_T1*T2)
v33	**Wohnung, Aufenthalt (T1/T2)**
_01_T1*T2	Maßnahmen zur Klärung der ausländerrechtlichen Situation (0) ☐ nein (1) ☐ ja (2) ☐ entfällt, da deutsche Staatsbürgerschaft
_02_T1*T2	Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v33_03_text_T1*T2)
v34_T1*T2	**Maßnahmen zum Opferschutz (T1/T2)** (0) ☐ nein

	(1) ☐ ja, und zwar: _____ (v34_text_T1*T2)

3. Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung

v35	**Risikoeinschätzung für vollzugsöffnende Maßnahmen (T1/T2)**
_01_T1*T2	Missbrauchsgefahr (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Fluchtgefahr (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v36	**Vollzugsöffnende Maßnahmen/ Lockerungen (T1/T2)**
_01_T1*T2	Ausführung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Begleitausgang (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2	Ausgang (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_04_T1*T2	Freistellung von der Haft (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_05_T1*T2	Außenbeschäftigung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_06_T1*T2	Offener Vollzug/ Freigang (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v37	**Entlassungsvorbereitungen und Nachsorge (T1/T2/T3)**
_01_T1*T2	Kontaktaufnahme der Anstalt mit forensischer Ambulanz oder Therapeut (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2	Kontaktaufnahme der Anstalt mit Bewährungshelfer (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_03_T1*T2*T3	Kontaktaufnahme zwischen Bewährungshelfer und Klient/-in

	(0) ☐ nein (1) ☐ ja
_04_T1*T2	Lockerungen (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_05_T1*T2	(Sonder-)Urlaub (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_06_T1*T2*T3	Bemühen um Wohnraum (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_07_T1*T2*T3	Bemühen um Arbeit (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_08_T1*T2*T3	Kontaktaufnahme des Klienten/ der Klientin zu einer Schuldnerberatung (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_09_T1*T2*T3	Sonstige Maßnahmen (0) ☐ nein (1) ☐ ja, und zwar: _____ (v37_09_text_T1*T2*T3)
v38_T1*T2*T3	**(Geplante) Wohnsituation nach der Entlassung (T1/T2/T3)** (0) ☐ unklar (1) ☐ eigene Wohnung (Miete/ Eigentum) (2) ☐ bei Verwandtschaft (3) ☐ bei Ehegatte/ Lebenspartner/ (fester) Lebensgefährte (4) ☐ bei Freunden/ Bekannten (5) ☐ Pension/ Hotel (6) ☐ Wohnprojekt (7) ☐ Therapieeinrichtung (8) ☐ Wohnunterkunft für Asylbewerber (9) ☐ o. f. W. (Obdachlosenunterkunft) (10) ☐ ö.-r. Unterbringung (11) ☐ Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige (12) ☐ Wohnungssicherung (13) ☐ Sonstiges, und zwar: _____ (v38_text_T1*T2*T3)

v39_T1*T2*T3	**(Geplante) finanzielle Situation nach der Entlassung (T1/T2/T3)** (0) ☐ unklar (1) ☐ ALG I (2) ☐ ALG II (3) ☐ Arbeitseinkommen/ Ausbildungsvergütung (4) ☐ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (5) ☐ BAföG (6) ☐ Berufsausbildungshilfe (BAB) (7) ☐ Elterngeld (8) ☐ Grundsicherung (9) ☐ Kindergeld (10) ☐ Rente (11) ☐ (Halb-) Waisenrente (12) ☐ Wohngeld (13) ☐ Sonstiges, und zwar: _____ (v39_text_T1*T2*T3)
v40	**Krankenversicherung (T1/T2/T3)**
_01_T1*T2	Bestand Krankenversicherung vor der Haft? (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2*T3	Besteht Krankenversicherung nach der Haft? (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v41	**Vorbereitungen der Eingliederung**
_01	Einleitung ÜM/ Falleingang am: □□.□□.□□□□
_02	Erstgespräch erfolgte am: □□.□□.□□□□
_03_T1*T2*T3	Bedarfsfeststellung (T1/T2/T3) (-1) ☐ Ablehnung/ Weigerung (0) ☐ Ablehnung/ Bedarf gedeckt (1) ☐ Beratung (2) ☐ ÜM
_04_T1*T2	Übergabe an Freien Träger (T1/T2) (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_05	Wiedervorlage am: □□.□□.□□□□

v42 _01_T1*T2 _02_T1*T2 _03_T1*T2 _04_T1*T2 _05_T1*T2 _06_T1*T2 _07_T1*T2 _08_T1*T2 _09_T1*T2	**Wesentliche Themenbereiche aus Anstaltssicht** *(Mehrfachnennung möglich)* **(T1/T2)** ☐ Unterkunft/ Wohnung ☐ Schuldnerberatung/ Finanzen ☐ Arbeit/ Beschäftigung/ Ausbildung/ Qualifizierung ☐ Suchtberatung/-hilfe ☐ Hilfen für junge Volljährige ☐ Personaldokumente ☐ Gesundheit ☐ Soziales Umfeld ☐ Sonstige, und zwar: _____ (v42_09_text_T1*T2)
v43_T1*T2	**Erörterung und Aushändigung der Resozialisierungsplanung (T1/T2)** (0) ☐ die Planung konnte nicht mit dem Gefangenen/ der Gefangenen erörtert werden (1) ☐ die Planung der Behandlung wurde mit dem/der Gefangenen erörtert

VI. Sonstige Angaben über den Klienten/die Klientin

v44_T1*T2*T3	**Höchster Bildungsabschluss (T1/T2/T3)** (0) ☐ ohne Abschluss (1) ☐ noch Schüler/in, Student/in (2) ☐ Hauptschulabschluss (3) ☐ Realschulabschluss/ MSA (4) ☐ Fachhochschulreife (5) ☐ Allgemeine Hochschulreife (6) ☐ Studium (7) ☐ Sonstiges
v45_T1*T2*T3	**Berufliche Qualifikation (T1/T2/T3)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja (Geselle/ Facharbeiter/ vergleichbar) (2) ☐ ja (Meister/ Techniker/ vergleichbar) (3) ☐ ja (Hochschulabschluss) (4) ☐ ja (Teil-Qualifikation) (5) ☐ Sonstige, und zwar: _____ (v45_text_T1*T2*T3)
v46_T1*T2*T3	**Sonstige Beeinträchtigungen des Klienten/ der Klientin (T1/T2/T3)** (0) ☐ nichts ersichtlich (1) ☐ geistige Beeinträchtigungen (2) ☐ körperliche Beeinträchtigungen (3) ☐ sowohl geistige als auch körperliche Beeinträchtigungen
v47_T1*T2*T3	**Aktueller Gesundheitszustand des Klienten/ der Klientin (T1/T2/T3)** (1) ☐ gut (2) ☐ schlecht, und zwar weil: _____ (v47_text_T1*T2*T3)

VII. Informationen zur Arbeitsweise/Zusammenarbeit der Akteure

v48 _01_T1*T2 _02_T1*T2 _03_T1*T2 _04_T1*T2 _05_T1*T2 _06_T1*T2 _07_T1*T2 _08_T1*T2 _09_T1*T2 _10_T1*T2	**Teilnehmer/-innen der Resozialisierungsplankonferenz (T1/T2)** ☐ Klient/in ☐ Anstaltsleitung ☐ Vollzugsleitung ☐ Vollzugsabteilungsleitung ☐ Psychologischer Dienst ☐ Therapeutische Leitung ☐ Ausländerberatung ☐ Allgemeiner Vollzugsdienst ☐ Wohngruppenleitung ☐ Weitere Teilnehmer, und zwar: _____ (v48_10_text_T1*T2)
v49 _01_T1*T2 _02_T1*T2 _03_T1*T2 _04_T1*T2 _05_T1*T2 _06_T1*T2 _07_T1*T2 _08_T1*T2 _09_T1*T2 _10_T1*T2 _11_T1*T2 _12_T1*T2	**Zur Kenntnisnahme weitergeleitet an (T1/T2)** ☐ Vollzugsabteilungsleitung ☐ Vollstreckungsleitung ☐ Berufsentwicklungszentrum ☐ Psychologischer Dienst ☐ Ausländerberater ☐ Vollzugsgeschäftsstelle ☐ Sozialtherapeutische Abteilung ☐ Übergangsmanagement ☐ Jugendgerichtshilfe ☐ Jugendbewährungshilfe ☐ Sorgeberechtigter/ Vormund ☐ Sonstige, und zwar: _____ (v49_12_text_T1*T2)
v50_T1*T2	**Eingliederungskonferenz (T1/T2)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja

VIII. Sonstiges

v51_T1*T2	**Bei EFS: Vorheriger Kontakt zur Fachstelle für Gemeinnützige Arbeit (T1/T2)** (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v52 _01_T1*T2*T3	**Bei Jugend: Jugendhilfe (T1/T2/T3)** Vor der Haft bestand Jugend-/ Volljährigenhilfe (0) ☐ nein (1) ☐ ja
_02_T1*T2*T3	Hilfebedarf für Jugend-/ Volljährigenhilfe besteht (weiterhin) (0) ☐ nein (1) ☐ ja
v53_T1*T2*T3	**Sonstige Auffälligkeiten, Schwierigkeiten bei der Erhebung, Notizen (T1/T2/T3)** _____ _____

Evaluation des HmbResOG - Interviewleitfaden Akteure des HmbResOG

Interviewabschnitte	Themenkomplexe und Fragen	Anmerkungen zum Interviewablauf / inhaltliche Stichworte
I. Einleitung		
1. Begrüßung		Hinweis auf die Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung einzelner Interviewpassagen
2. Frage zur aktuellen Berufsposition	*In welcher beruflichen Position sind Sie aktuell tätig?*	Erforderlich, um die Auswahl als Partner für die Interviews begründen zu können.
3. Offene Fragestellung für einen unbeeinflussten und selbstgewichteten ersten Zugriff auf die Thematik durch den Interview-Partner	*Aus der kriminologischen Forschung weiß man, dass die Entlassung aus freiheitsentziehenden Maßnahmen eine kritische Phase ist.* *Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? Wie beurteilen Sie die Situation in Hamburg? Wie funktioniert hier das Übergangsmanagement?* *Mögliche Nachfrage:* *Was läuft in Hamburg beim Übergangsmanagement besonders gut und wo sehen Sie Verbesserungspotential?*	Aufforderung zu einem knappen, schlagwortartigen Eröffnungsstatement durch den Interview-Partner, um einen offenen Gesprächseinstieg zu ermöglichen. Eine sich schon an dieser Stelle abzeichnende Schwerpunktsetzung durch den Interview-Partner kann ggf. im weiteren Verlauf aufgegriffen werden.
4. Schilderung des Interviewablaufs		

II. Ziele des HmbResOG	**Reduktion der Rückfallquote von Straftätern** *1. Das HmbResOG soll zuvörderst der Resozialisierung dienen. Hauptziel des Gesetzes ist es, durch weitergehende und intensivierte Resozialisierungsbemühungen die Rückfallquote von Straftätern zu verringern. Die Justizvollzugsgesetze sehen bereits heute einen strukturierten Handlungsrahmen und einen wichtigen Maßnahmenkatalog vor, damit Verurteilte während der Zeit des Strafvollzugs in die Lage versetzt werden, künftig ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Diese stationär erfolgende Resozialisierung soll durch das HmbResOG ergänzt werden.* *Ganz allgemein, wie erreicht das HmbResOG diese Ziele aus Ihrer Sicht?* *Das HmbResOG soll die erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft erleichtern. Wie verwirklicht das HmbResOG dieses Ziel? Wo gibt es Probleme? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?* *Wo sollte man gesetzlich künftig noch nachsteuern?*	

III. Organisation/ Praktische Umsetzung	**Veränderungen durch das HmbResOG** *2. Was hat sich durch die Neuregelungen des HmbResOG praktisch für Sie verändert? Nehmen Sie in Ihrem Alltag überhaupt eine Veränderung wahr?* *Wenn ja: Worin besteht diese?* *Wie war die Lage vor Einführung des HmbResOG? Was wurde besser/schlechter? Was blieb unverändert?* *Mögliche Nachfrage: Wo gibt es Ihrer Meinung in organisatorischer und administrativer Hinsicht noch Regelungslücken? Bräuchte es gesetzliche Ergänzungen?* *3. Gibt es Unklarheiten in den Zuständigkeiten und in der Verantwortungsverteilung, der Zusammenarbeit oder auch in sonstigen organisatorischen Belangen?* *Wenn ja: Welche? Und wie könnten diese Ihrer Meinung nach geregelt werden?* **Zusammenarbeit der verschiedenen Justiz- und Sozialakteure** *4. Kriminologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine Verbesserung der Resozialisierungsquoten des Vollzuges nur erreicht werden kann, wenn stationäre und ambulante Maßnahmen so miteinander verknüpft werden, dass insbesondere die als besonders schwierig empfundenen ersten sechs Monate nach der Haftentlassung mit einem Netzwerk unterstützender und aufeinander abgestimmter Hilfeangebote vorbereitet und engmaschig begleitet werden. Dies setzt wiederum ein Resozialisierungskonzept voraus, das die klassische Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwindet.* *Wie gut gelingt Ihrer Meinung nach die organisatorische und personelle Verzahnung zwischen vorangegangenen stationären Maßnahmen des Justizvollzuges mit*	Annahme: Gesetz wurde die bisherige Praxis z.B. bei der Kostentragung Vorbereitung der Eingliederung gem. § 16 HmbStVollzG (Entlassungsplanung und -vorbereitung)

	ambulanten strafrechtlichen Maßnahmen und sonstigen Hilfen? *Mögliche Nachfrage:* *Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	
	5. Im HmbResOG ist ein integriertes Übergangsmanagement verankert, dass im Rahmen einer strukturierten Entlassungsvor- und -nachbereitung von der Zeit hinter den Mauern deutlich in die Zeit der Freiheit hineinreicht. Erreicht werden soll eine konzeptionelle Verzahnung aller in Betracht kommenden Kooperationspartner im Schnittstellenbereich der stationären und ambulanten Resozialisierung. Wie gut funktioniert das Zusammenwirken der am Übergangsmanagement beteiligten Akteure und Institutionen? *Mögliche Nachfrage:* *Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	u.a. Einbindung der Gerichte im Rahmen von Vollstreckungsentscheidungen (Weisungserteilung, Bewährungsaussetzung etc.)
	6. Das HmbResOG will durch eine effektive und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit Informationsverluste, Betreuungslücken und Mehrfachbetreuungen vermeiden. Wie erreicht das HmbResOG diese Ziele aus Ihrer Sicht? *Mögliche Nachfrage:* *Wo gibt es Probleme? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	Unklare Zuständigkeitsverteilung
	7. Im Regelfall setzt das Übergangsmanagement sechs Monate vor der Haftentlassung ein und dauert im Regelfall sechs Monate über die Haftentlassung hinaus. Wie gelingt die Kontaktaufnahme im Strafvollzug? *Mögliche Nachfrage:* *Gelingt es regelmäßig, der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) die Informationen über den Entlassungszeitpunkt der jeweiligen Klienten rechtzeitig zu übermitteln?*	

	Praktische Umsetzung *8. Haben sich auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen mittlerweile Arbeitsstandards und spezifische Umsetzungsmodelle für unterschiedliche Gruppen entwickelt?* *Wenn ja: Wie sehen diese aus? Wo bräuchte man noch welche?*	z.B. Vorgaben zu Mindestkontakthäufigkeiten zu Klienten
IV. Betreuungsangebote und täterorientierte Maßnahmen	**Fallmanagement** *9. Das Übergangsmanagement bezeichnet den Gesamtprozess. Umgesetzt wird es mit der Methode des Fallmanagements. Durch das Fallmanagement sollen die Klienten bedarfsentsprechend die nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung und Förderung erhalten. Dies dient einer effizienten und effektiven Steuerung der einzelnen Leistungen.* *Wie verwirklicht das HmbResOG diese Ziele?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo gelingt dies eher gut und wo eher schlecht? Wo gibt es Ihrer Ansicht nach Verbesserungsbedarf?* **Eingliederungsplan** *10. Integraler Bestandteil des Übergangsmanagements ist die Eingliederungsplanung. Zu Beginn des Übergangsmanagements ist daher ein spezieller Eingliederungsplan zu erstellen, der fortzuschreiben ist, und zwar auch über die Entlassung hinaus. Dieser Eingliederungsplan ergänzt als selbständiges Instrument den im Strafvollzug verwendeten Vollzugsplan (Resozialisierungsplan). Er soll die stationäre mit der nachfolgenden ambulanten Phase verknüpfen und stellt das zentrale Dokument des Übergangsmanagements dar.* *Welches Zusammenspiel besteht zwischen Eingliederungs- und Resozialisierungsplänen? Wie gut sind die beiden Pläne aufeinander abgestimmt?*	

	Keine gesetzliche Mitwirkungspflicht *11. Die Annahme der Hilfen erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Eine Mitwirkungspflicht für Gefangene und Entlassene gibt es nicht, wohl aber eine Mitverantwortung. An zahlreichen Stellen des Gesetzes wird die Ermutigung und Unterstützung des Klienten verlangt und die Erforderlichkeit des „Zusammenwirkens" mit ihm betont. Wie schätzen Sie insgesamt die Gewinnbarkeit der Gefangenen für das Übergangsmanagement ein?* *Mögliche Nachfrage: Glauben Sie, dass der Freiwilligkeitsvorbehalt sachgerecht ist?* *Mögliche Nachfrage: Welche Gruppen von Gefangenen werden Ihrer Meinung nach aufgrund des Freiwilligkeitsvorbehalts eher gut und welche eher schlecht erreicht?* *Frage speziell für (Jugend-)Bewährungshilfe: Zielgruppe des HmbResOG sind neben den Strafgefangenen des Männer-, Frauen- und Jugendvollzugs auch solche Personen, deren (restliche) Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Abweichend von dem sonstigen Verfahren übernimmt in diesen Fällen allerdings kein gesondert beauftragter Fallmanager das Übergangsmanagement, sondern die Mitarbeiter der Bewährungshilfe oder Jugendbewährungshilfe (§ 8 Abs. 5 HmbResOG). Wie gelingt Ihrer Meinung nach das Zusammenspiel zwischen der Bewährungshilfe und dem Übergangsmanagement?*	ÜM ist freiwillig und Bewährungshilfe ist „Zwang durch Auflage"

V. Ressourcen	*12. Das HmbResOG trifft keine ausdrücklichen Aussagen zur Ausstattung, es verzichtet also auf eine bindende Festschreibung von Ressourcen.*	
	Wie bewerten Sie die gegenwärtigen Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG? An welchen Stellen gibt es Ihrer Ansicht nach Verbesserungsbedarf? Wie könnte man Ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten erleichtern?	z.B. die Frage nach Räumlichkeiten, Personal etc.
	Mögliche Nachfrage: *Teilweise wird der Ruf nach einer besseren technischen Infrastruktur für die gemeinsame und vernetzte Fallbearbeitung laut. Wie stehen Sie zu dieser Forderung?*	IT-Ausstattung, Technische Zusammenarbeit: gemeinsame Dokumente, gemeinsame Dokumentenbearbeitung etc.
	Mögliche Nachfrage: *Wo gibt es Probleme? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	

VI. „Freie Ergänzungen“ durch Interview-Partner	*„Sind aus Ihrer Sicht alle relevanten Themenkomplexe und Probleme zur Sprache gekommen oder wurden wichtige Aspekte in unserem Gespräch ausgeklammert?“*	Möglichkeit für den Interview-Partner, aus seiner Sicht wichtige Aspekte zu ergänzen.
VII. Vereinbarung einer möglichen nachträglichen Kontaktaufnahme		Der Interview-Partner wird darauf hingewiesen, dass er aus seiner Sicht im Gespräch übersehene Informationen auch noch im Nachgang des Interviews schriftlich oder mündlich ergänzen kann. Umgekehrt wird die Bereitschaft des Interview-Partners erbeten, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt an der Behebung eventueller Unklarheiten im Zusammenhang mit der Interviewauswertung mitzuwirken.
VIII. Verabschiedung		
Protokollierung der Interviewsituation		

Fragebogen an die Akteure des HmbResOG

Forschungsprojekt zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG)

Die Universität Hamburg führt im Auftrag der Hamburger Justiz- und Sozialbehörde eine Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG) durch. Die Evaluation wird begleitet von dem Referat für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde, dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie dem Kriminologischen Dienst der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Teil dieser Evaluation ist eine umfassende Befragung aller Personen, die im Rahmen des HmbResOG im beruflichen Austausch stehen.

Das HmbResOG ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Es bildet einen verbindlichen und ressortübergreifenden Handlungsrahmen für die Strukturierung des Übergangsmanagements bei zu entlassenden Inhaftierten. Kern ist dabei die Verzahnung der Resozialisierungsmaßnahmen des Justizvollzugs mit den Unterstützungsangeboten der Straffälligenhilfe. Die Verbindung der stationären und der sich daran anschließenden ambulanten Unterstützung soll die Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft verbessern.

Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit dem HmbResOG, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit dem HmbResOG befragen. Ihre Antworten ermöglichen es uns, die praktischen Erfahrungen mit dem HmbResOG in unsere Studie einzubeziehen. Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa 30 Minuten Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Eine hohe Beteiligung ist wichtig, um für die vorgesehenen Diskussionen über die Ergebnisse und die Weiterentwicklung des HmbResOG belastbare Daten zur Verfügung zu haben. Bitte beantworten Sie die Umfrage daher vollständig. Es gibt keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten auf die Fragen. Entscheidend ist, dass Sie jeweils die Antwortalternative ankreuzen, die Ihrer Ansicht am nächsten kommt. Erbetene Prozentangaben verstehen sich als subjektive Einschätzungen.

Falls Sie eine Aussage nicht beurteilen können, kreuzen Sie bitte kein Kästchen an.

Der Fragebogen kann ab sofort bis zum **24.07.2022** ausgefüllt werden.

Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Umfragen nur verlässliche Ergebnisse liefern können, wenn möglichst viele unterschiedliche Personen teilnehmen. Daher sind wir Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie die Umfrage nutzen, um Ihre Ansichten zum HmbResOG in das Ergebnis der Evaluation einfließen zu lassen. Alle Antworten werden anonym erfasst und ausgewertet.

Wir bitten um Verständnis für den Umfang des Fragebogens. Er versucht, das überaus komplexe Feld des HmbResOG möglichst vollständig zu erfassen. Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden sowohl für die männliche wie die weibliche Form das generische Maskulin verwendet.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme!

Kontakt:
Dr. Alexander Baur und Sarah König
Universität Hamburg
sarah.koenig@uni-hamburg.de

Hinweise zum Datenschutz

Liebe Teilnehmer,

herzlich willkommen zur Online-Umfrage „Evaluation des HmbResOG“.

Alle Antworten werden anonym erfasst und ausgewertet. Es besteht zu keinem Zeitpunkt – weder für uns, noch für die Auftraggeber – die Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Antworten der teilnehmenden Personen zu ziehen. Ein Personenbezug kann somit anhand der erhobenen Daten nicht hergestellt werden. Dafür sind die entsprechenden technischen Vorkehrungen getroffen. Es werden ausschließlich gruppenbezogene Auswertungen vorgenommen, um beispielsweise bei Antworten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienste differenzieren zu können.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und nach Abschluss der Studie gelöscht.

Wir werden im Zuge der Umfrage weder Ihre IP-Adresse noch die URL, von der Sie zu dieser Umfrage gelangt sind, speichern. Ihre Antworten im Rahmen der Umfrage werden auch nicht mit einem Zeit- und Datumsstempel versehen. Des Weiteren werden keine Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert. Es werden lediglich die für die Umfrage technisch notwendigen Cookies gesetzt, um eine wiederholte Teilnahme auszuschließen. Diese lassen aber keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zu.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Umfrageergebnisse zwischenzuspeichern und die Umfrage zu einem späteren Zeitpunkt mit den bereits zwischengespeicherten Daten wiederaufzunehmen. Dafür müssen Sie auf „Später fortfahren“ klicken. Geben Sie dann einen beliebigen Namen und ein Kennwort an und klicken Sie auf „Speichern“. Ihre bisherigen Umfrageergebnisse werden dann unter diesem Namen und Kennwort gespeichert und können später von Ihnen weitergeführt und abgeschlossen werden. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Sollten Sie eine E-Mail-Adresse angeben, wird Ihnen eine E-Mail mit weiteren Einzelheiten zugesandt. Um die Umfrage später mit Ihren zwischengespeicherten Daten wiederaufzunehmen, müssen Sie die Umfrage erneut öffnen, auf „Zwischengespeicherte Umfrage laden“ klicken und sich mit Ihrem selbst gewählten Namen und Kennwort anmelden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:
sarah.koenig@uni-hamburg.de

Durch das Klicken auf „Weiter“ bestätigen Sie, dass Sie alle obenstehenden Informationen gelesen und verstanden haben. Sie erklären sich mit der Teilnahme an dieser Umfrage und mit der Analyse der Daten einverstanden. Die Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten ist unwiderruflich, da aufgrund der anonymisierten Form der Umfrage keine teilnehmer-bezogene Löschung durchgeführt werden kann.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Zeit!

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Anmerkung: Die Fragen 1 bis 5 sind Pflichtangaben.

1. Aktuelle Tätigkeit

☐ Justizvollzug

☐ Fachstelle Übergangsmanagement

☐ Jugendgerichtshilfe

☐ Jugendbewährungshilfe

☐ Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene

☐ Freier Träger der Straffälligenhilfe

☐ Sonstige, und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Tätigkeit ein.

Filter: Die Fragen 2-3 werden nur den Beschäftigten des Justizvollzuges gestellt.

2. Tätigkeitsort

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Strafvollzug (erwachsene) Männer

☐ Strafvollzug (erwachsene) Frauen

☐ Jugendstrafvollzug (Männer)

3. Tätigkeit im …

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Geschlossener Vollzug, Strafhaft

☐ Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie

☐ Geschlossener Vollzug, Untersuchungshaft

☐ Offener Vollzug

☐ Anderes, und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Tätigkeit ein.

4. **Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig?**

   ☐ Nein

   ☐ Ja

5. **Berufserfahrung in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen.**

   Seit _____ Jahren.

Abschnitt 2: Erfahrungen mit dem HmbResOG

6. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Das HmbResOG hat die Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, näher zusammengebracht.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG regelt eindeutig die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG legt einheitliche Standards für das Übergangsmanagement in Hamburg fest.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG sind die Anforderungen an das Personal gestiegen.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG hat die „bürokratische Belastung“ zugenommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG sind die drei tragenden Akteure der Resozialisierung – Vollzug, Straffälligenhilfe und freie Träger der Straffälligenhilfe – „auf Augenhöhe“.	☐	☐	☐	☐	☐

7. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Ich finde grundsätzlich gut, dass es das HmbResOG gibt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG hat sich für meine Arbeit nichts verändert.	☐	☐	☐	☐	☐

Ich halte das HmbResOG für überflüssig.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG werden in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die beteiligten Akteure sollten sich besser über das HmbResOG informieren.	☐	☐	☐	☐	☐
Die beteiligten Akteure sollten das HmbResOG noch mehr mit „Leben füllen“.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren sollte partnerschaftlicher sein.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Möglichkeiten, die das HmbResOG bietet, werden weitestgehend ausgeschöpft.	☐	☐	☐	☐	☐
In meinem Arbeitsumfeld sprechen wir öfter über das HmbResOG.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG hat in meiner Institution/ Einrichtung einen hohen Stellenwert.	☐	☐	☐	☐	☐

8. Das HmbResOG hat auf meine Arbeit überwiegend

☐ negative Auswirkungen

☐ eher negative Auswirkungen

☐ eher positive Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

9. Die Anzahl der vom HmbResOG aufgestellten Regelungen ist

☐ viel zu gering

☐ eher zu gering

☐ genau richtig

☐ eher zu groß

☐ viel zu groß

10. Alles in allem lassen sich die Vorgaben des HmbResOG

☐ gar nicht umsetzen

☐ eher nicht umsetzen

☐ eher gut umsetzen

☐ sehr gut umsetzen

11. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Durch das HmbResOG werden zeitliche und personelle Ressourcen eingespart (z.B. durch die Vermeidung von Doppelbetreuungen).	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG sorgt für eine hohe Qualität der eigenen Arbeit.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG sogt für eine hohe Planungssicherheit der eigenen Arbeit.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG sorgt für (mehr) Anerkennung der eigenen Arbeit durch andere (Akteure, Klienten etc.).	☐	☐	☐	☐	☐
Im Vergleich zu früher habe ich durch das HmbResOG die Möglichkeit, rechtzeitig aktiv zu werden.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG sind meine Zuständigkeiten klar geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG findet ein größerer Informationsaustausch unter den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, statt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG ist die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, von hoher Transparenz geprägt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG wurden zusätzliche Aufgabenfelder geschaffen, aber keine zusätzlichen Ressourcen („Überlastung“).	☐	☐	☐	☐	☐
Seit der Einführung des HmbResOG wird durch die Vorgabe von Standards die persönliche Entscheidungsfreiheit in der Fallarbeit mit den Klienten eingeschränkt.	☐	☐	☐	☐	☐
Der hohe Verwaltungsaufwand durch das HmbResOG schränkt die Ressourcen für die Arbeit mit den Klienten ein.	☐	☐	☐	☐	☐

Seit der Einführung des HmbResOG wird durch die starke Kontrolle und Bewertung der eigenen Arbeit mehr Druck ausgeübt.	☐	☐	☐	☐	☐

12. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Durch die Vernetzung der Akteure, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, werden zu viele Informationen von Klienten weitergegeben („gläserner Mensch“).	☐	☐	☐	☐	☐
Einmal dokumentierte Eigenschaften und Merkmale des Klienten werden von anderen Beteiligten übernommen, ohne diese zu hinterfragen.	☐	☐	☐	☐	☐
Auf Klienten wird zu wenig „Druck“ ausgeübt, die Angebote des HmbResOG anzunehmen.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Ressourcen werden seit der Einführung des HmbResOG auf Klienten fokussiert, die zur Mitarbeit bereit sind.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Angebot des HmbResOG bietet bisher keine Lösungen für „Spontanentlassungen“.	☐	☐	☐	☐	☐
Individuelle Lösungen für Klienten werden seltener, weil vermehrt standardisierte Angebote genutzt werden.	☐	☐	☐	☐	☐

13. Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Sicherung der Grundbedürfnisse der Klienten (z.B. Wohnen, Einkommen, Gesundheitsvorsorge).	☐	☐	☐	☐	☐
Die Überführung der Klienten in die allgemeinen sozialen (Sicherungs-)Systeme.	☐	☐	☐	☐	☐
Die allgemeine Verbesserung der Lebenssituation der Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
Die (Re-)Integration Straffälliger in die Gesellschaft.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Reduktion der Rückfallquote von Straftätern.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Haftvermeidung und Haftverkürzung für Straftäter.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schaden für Geschädigte.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Wiederherstellung des sozialen Friedens für Opfer von Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐
Den Schutz der Gesellschaft vor Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐

Abschnitt 3: Das integrierte Übergangsmanagement

Hinweis: Im Sinne des HmbResOG bezeichnet „integriertes Übergangsmanagement" ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken des Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen sowie aller weiteren, am Resozialisierungsprozess Beteiligten.

14. Wie wichtig sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Merkmale für ein optimales Übergangsmanagement?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto wichtiger ist Ihnen das Merkmal.

	gar nicht wichtig	eher weniger wichtig	teils/ teils	eher wichtig	sehr wichtig
Anwendung eines strukturierten und für alle Beteiligten verbindlichen Verfahrens (z.B. rechtzeitige Information und Beteiligung aller Akteure, klare Aufgabenverteilung, Weitergabe von Informationen).	☐	☐	☐	☐	☐
Klare Regelung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern (z.B. Kooperationsvereinbarungen, fallübergreifende Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern etc.).	☐	☐	☐	☐	☐
Ausweitung der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges (Verlagerung der Prioritäten von Sicherheitsaspekten auf die Resozialisierung und gesellschaftliche Integration der Klienten).	☐	☐	☐	☐	☐
Optimierung der Rahmenbedingungen des Übergangsmanagements (z.B. zusätzliche Personalressourcen für die soziale Arbeit mit Straffälligen).	☐	☐	☐	☐	☐
Resozialisierungsrelevante Belange (z.B. Wohnen, Finanzen, Arbeit sowie Ausweis und Arbeitspapiere) sind für die Klienten bei ihrer Entlassung geklärt und geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Kontinuierliche Arbeit an den kriminogenen Faktoren der Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐

Kontinuierliches Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation der Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
Gegenseitiges Verständnis der verschiedenen fachlichen und professionellen Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der Kooperationspartner.	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahme von Vertretern der (freien) Straffälligenhilfe an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans (ehemals Vollzugsplan) in den Justizvollzugsanstalten.	☐	☐	☐	☐	☐

15. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Beim Übergangsmanagement gilt für alle beteiligten Akteure ein verbindliches und standardisiertes Verfahren.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Übergangsmanagement wird als ein verbindliches und standardisiertes Verfahren in der Praxis umgesetzt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (Vollstreckungsleiter) zur vorzeitigen Entlassung liegen rechtzeitig vor.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Entlassungstermin des Klienten ist mir rechtzeitig bekannt.	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeiten zur gegenseitigen Hospitation der beteiligten Akteure sind in Planung oder bereits geschaffen.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Einsatz ehrenamtlich Tätiger im Vollzug findet in ausreichendem Umfang statt.	☐	☐	☐	☐	☐

Der Einsatz ehrenamtlich Tätiger im Anschluss an die Entlassung findet in ausreichendem Umfang statt.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Klient wird über die externen Institutionen und Ansprechpartner, die ihn unterstützen können, informiert (z.B. Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Bildungseinrichtungen).	☐	☐	☐	☐	☐
Der Kontakt zwischen dem Klienten und den externen Ansprechpartnern wird frühzeitig hergestellt (z.B. Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe, Bildungseinrichtungen).	☐	☐	☐	☐	☐
Die Wohnsituation der Klienten nach ihrer Entlassung ist in der Regel geklärt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Finanzierung ihres Lebensunterhalts nach der Entlassung ist in der Regel gesichert.	☐	☐	☐	☐	☐
Ihre Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung ist in der Regel geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Ihre Sozialversicherungsnummer liegt bei der Entlassung in der Regel vor.	☐	☐	☐	☐	☐
Ihre Ausweispapiere liegen bei der Entlassung in der Regel vollständig vor.	☐	☐	☐	☐	☐
Klienten werden im Bereich Übergangsmanagement zur Mitarbeit motiviert.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir persönlich steht genügend Zeit zur Verfügung, mich im Rahmen des Übergangsmanagements mit den Klienten zu befassen.	☐	☐	☐	☐	☐
Insgesamt sind die Rahmenbedingungen für die Kooperation der Akteure und der Anlaufstellen beim Übergangsmanagement gut.	☐	☐	☐	☐	☐

16. Die Dauer des Übergangsmanagements von in der Regel zwölf Monaten (6 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung und 6 Monate nach der Haftentlassung) ist

☐ deutlich zu kurz

☐ eher zu kurz

☐ angemessen

☐ eher zu lang

☐ deutlich zu lang

17. Falls Sie die Dauer des Übergangsmanagements nicht angemessen finden sollten: Wie sollte das Zeitfenster für das Übergangsmanagement Ihrer Meinung nach idealerweise aussehen?

____ Monate vor der Haftentlassung und ____ Monate nach der Haftentlassung.

Hinweis: Fallmanagement ist ein Konzept der sozialen Arbeit, welches durch institutions- und fachübergreifende Beratung und Unterstützung sicherstellt, dass Hilfen und andere Leistungen gebündelt werden und somit der Prozess der Resozialisierung, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements, unterstützt wird.

18. Die Ermittlung des Hilfebedarfs der Klienten durch das Fallmanagement ist

☐ überhaupt nicht ausreichend

☐ eher nicht ausreichend

☐ genau richtig

☐ eher zu umfangreich

☐ viel zu umfangreich

19. Alles in allem: Mit welcher Schulnote bewerten Sie die Konzeption und die Organisation des Fallmanagements?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

20. Falls Sie im Hinblick auf die Konzeption und Organisation des Fallmanagements Verbesserungsbedarf sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

21. Was sind die häufigsten Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Suche nach Wohnraum nach der Haftentlassung.	☐	☐	☐	☐
Vorbereitung der Beantragung von Leistungen (z.B. ALG I oder ALG II).	☐	☐	☐	☐
Beschaffung von Personaldokumenten (z.B. Ausweisdokumente).	☐	☐	☐	☐
Psychologische Stabilisierung der Klienten.	☐	☐	☐	☐
Berufliche Orientierung der Klienten.	☐	☐	☐	☐
Vorbereitung der Vermittlung in Arbeit nach der Haftentlassung.	☐	☐	☐	☐
Vorbereitung der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten der Suchtberatung und -hilfe.	☐	☐	☐	☐
Vorbereitung der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten der Schuldnerberatung.	☐	☐	☐	☐
Kontaktherstellung zu Angehörigen.	☐	☐	☐	☐
Unterstützung bei der Aufrechterhaltung und Förderung von sozialen Kontakten.	☐	☐	☐	☐
Unterstützung bei der Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes.	☐	☐	☐	☐
Sonstige Aufgabe, und zwar: _____	☐	☐	☐	☐

22. Wie bewerten Sie das Hilfe- und Unterstützungsangebot für die Klienten in den folgenden Bereichen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr schlecht	eher schlecht	teils/ teils	eher gut	sehr gut
Wohnung/ Unterkunft.	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeit/ Ausbildung/ Qualifizierung.	☐	☐	☐	☐	☐
Finanzen (Sicherung der materiellen Existenz).	☐	☐	☐	☐	☐
Schuldenberatung und -regulierung.	☐	☐	☐	☐	☐
Suchtberatung und -hilfe.	☐	☐	☐	☐	☐

Ausländerrechtliche Angelegenheiten.	☐	☐	☐	☐	☐
Personaldokumente (z.B. Beschaffung von Ausweisdokumenten).	☐	☐	☐	☐	☐
Soziales Umfeld (Familien-, Partnerschafts- und Erziehungsberatung).	☐	☐	☐	☐	☐
Freizeitgestaltung.	☐	☐	☐	☐	☐
Gesundheit (z.B. medizinische, psychologische Maßnahmen).	☐	☐	☐	☐	☐

23. Wie häufig können den Klienten alle notwendigen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

24. Falls notwendige Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen nicht angeboten werden können: Um welche Art von Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich?

_____

25. Wie bewerten Sie die aktuelle Wohnraumsituation für Haftentlassene in Hamburg?

☐ sehr schlecht

☐ eher schlecht

☐ teils/teils

☐ eher gut

☐ sehr gut

26. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die aktuelle Wohnraumsituation für Haftentlassene sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

27. Worin sehen Sie die größten <u>Stärken</u> des gegenwärtigen Übergangsmanagements?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Frühe Kontaktaufnahme mit den Klienten (in der Regel 6 Monate vor voraussichtlicher Entlassung).	☐	☐	☐	☐	☐
Nahtloser Übergang von der Haft in die Freiheit (Überwindung des „Entlassungslochs“).	☐	☐	☐	☐	☐
Zeit nach der Entlassung noch von Übergangsmanagement erfasst.	☐	☐	☐	☐	☐
Individualität und Gestaltungsfreiheit der Betreuung.	☐	☐	☐	☐	☐
Intensität der Betreuung.	☐	☐	☐	☐	☐
Vorhandensein persönlicher Ansprechpartner für die Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
Gesetzlich normierter Anspruch der Klienten auf Erstellung eines Eingliederungsplans.	☐	☐	☐	☐	☐
Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Hilfen.	☐	☐	☐	☐	☐
Engagement der einzelnen Fallmanager.	☐	☐	☐	☐	☐
Gute finanzielle Grundlage der Betreuung.	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges: _____	☐	☐	☐	☐	☐

28. Worin sehen Sie die größten <u>Schwächen</u> des gegenwärtigen Übergangsmanagements?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Komplizierte Organisation.	☐	☐	☐	☐	☐
Hoher Verwaltungsaufwand (zu viel Bürokratie).	☐	☐	☐	☐	☐
Hoher Arbeitsaufwand.	☐	☐	☐	☐	☐
Überlastung, Zeitmangel (zu wenig Personal).	☐	☐	☐	☐	☐
Beteiligung zu vieler Akteure.	☐	☐	☐	☐	☐
Mangelnde Kooperation und Vernetzung mit weiteren Leistungserbringern (z.B. Gesundheitsämter, Stellen der Wohnraumversorgung, Agentur für Arbeit, Jobcenter).	☐	☐	☐	☐	☐
Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Hilfen.	☐	☐	☐	☐	☐
Eingeschränkte Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
Verspätete Informationen über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung der Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges: _____	☐	☐	☐	☐	☐

29. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf das Übergangsmanagement sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

30. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt das gegenwärtige Übergangsmanagement?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 4: Der Eingliederungsplan

31. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Der Eingliederungsplan ist übersichtlich.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eingliederungsplan ist praktikabel.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eingliederungsplan erfasst die Lebenslagen der Klienten umfassend.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eingliederungsplan ermöglicht, für die Klienten eine strukturierte und koordinierte Hilfe zu gewährleisten.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eingliederungsplan ist für mich und meine Arbeit hilfreich.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eingliederungsplan verursacht zusätzliche Bürokratie.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges. Der Eingliederungsplan ist ausreichend an die Bedürfnisse der Justizvollzugsanstalten angepasst.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Resozialisierungsplan (ehemals Vollzugsplan) und der Eingliederungsplan greifen ineinander.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Resozialisierungsplan (ehemals Vollzugsplan) und der Eingliederungsplan widersprechen sich inhaltlich.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch die gemeinsame Arbeit am Eingliederungsplan vernetzen sich die jeweils zuständigen Fallmanager mit den zuständigen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten sollten selbst keine Eintragungen im Eingliederungsplan vornehmen können (Beschränkung auf einen „lesenden Zugriff“).	☐	☐	☐	☐	☐

Es sollte für die zuständigen Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten eine Verpflichtung zur Rückmeldung geben, dass sie den Eingliederungsplan zur Kenntnis genommen haben.	☐	☐	☐	☐	☐
Klienten sollte am Entlassungstag ihr Eingliederungsplan ausgehändigt werden.	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Fragen 32-33 werden nur den Beschäftigten der FÜma, des freien Trägers, der JGH und der JBH gestellt.

32. Der Arbeits- und Zeitaufwand zur Erstellung eines Eingliederungsplans ist in der Regel

☐ sehr gering

☐ eher gering

☐ eher hoch

☐ sehr hoch

33. Wie häufig kommt es vor, dass …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… Sie einen Blick in den Resozialisierungsplan (ehemals Vollzugsplan) des Klienten werfen?	☐	☐	☐	☐
… seitens der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten Eintragungen im Eingliederungsplan vorgenommen werden?	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Fragen 34-38 werden nur den Beschäftigten des Justizvollzuges gestellt.

34. Wie häufig werfen Sie im Durchschnitt einen Blick in den Eingliederungsplan eines Inhaftierten?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

35. Falls Sie eher keinen Blick in den Eingliederungsplan eines Inhaftierten werfen sollten: Was sind dafür die Gründe?

_____

36. Wie häufig nehmen Sie im Durchschnitt Eintragungen in dem Eingliederungsplan eines Inhaftierten vor?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

37. Falls Sie eher keine Eintragungen im Eingliederungsplan eines Inhaftierten vornehmen sollten: Was sind dafür die Gründe?

_____

38. Wie häufig kommt es vor, dass Informationen aus dem Eingliederungsplan…

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… für die Erstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans (ehemals Vollzugsplan) verwendet werden?	☐	☐	☐	☐
… für die Erstellung von Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung verwendet werden?	☐	☐	☐	☐

39. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf das Instrument des Eingliederungsplans sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

40. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt das Instrument des Eingliederungsplans?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 5: Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern

Hinweis: Unter „Zusammenarbeit" verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.
Hinweis: Mit „Fallmanager" meinen wir alle Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe, die das Fallmanagement für den Einzelfall übernehmen und dem Klienten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Filter: Die Fragen 41-45 werden nur den Beschäftigten des Justizvollzuges, der FÜma, des freien Trägers, der JGH und der JBH gestellt.

41. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Meldung der Justizvollzugsanstalten an die FÜma (Jugendbereich: JGH/ JBH), welche Klienten in voraussichtlich 6 Monaten entlassen werden, funktioniert gut.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern gelingt gut.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern ist personenabhängig.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Aufgaben zwischen den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und den Fallmanagern sind gut voneinander abgegrenzt.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der FÜma, des freien Trägers, der JGH und der JBH. Der zuständige Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten ist gut erreichbar.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges. Der zuständige Fallmanager ist gut erreichbar.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Fallmanager wird durch die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt ausreichend über	☐	☐	☐	☐	☐

den bisherigen Behandlungsverlauf des Klienten in der Justizvollzugsanstalt informiert.					
Die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten werden durch die Fallmanager ausreichend über den Verlauf des Fallmanagements informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Fallmanager haben bei Besuchen in den Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, mit dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zu sprechen.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Fallmanager sollten im Rahmen von Vollzugslockerungen an den Begleitausgängen der Klienten teilnehmen.	☐	☐	☐	☐	☐
Eingliederungskonferenzen im Rahmen des Übergangsmanagement finden in ausreichendem Umfang statt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern ist von Transparenz geprägt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Fallmanager werden rechtzeitig über den (voraussichtlichen) Entlassungstermin des Klienten unterrichtet.	☐	☐	☐	☐	☐
Es sollte mehr Informationsveranstaltungen seitens der Fallmanager für die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten geben (z.B. Abbildung von Arbeitsprozessen).	☐	☐	☐	☐	☐
Es sollte gemeinsame Workshops/ Lehrgänge für die Beschäftigten im Justizvollzug und die Fallmanager mit dem Schwerpunkt Übergangsmanagement geben.	☐	☐	☐	☐	☐

42. Wie häufig erfolgt vor dem Erstgespräch mit dem inhaftierten Klienten ein vorheriger Austausch zwischen der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und dem Fallmanager über relevante Probleme und Entwicklungen des inhaftierten Klienten („kurzes Briefing“)?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

43. Wie häufig nehmen die Fallmanager an den Konferenzen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Resozialisierungsplans (ehemals Vollzugsplan) in den Justizvollzugsanstalten teil?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

44. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: _____

45. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Fallmanagern sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 6: Zusammenarbeit mit dem freien Träger der Straffälligenhilfe

Filter: Die Fragen 46-49 werden nur den Beschäftigten des Justizvollzuges, der FÜma, der JGH, der JBH und des freien Trägers gestellt.

46. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Übergangsmanagement als Fallmanagement bei der Fachkraft der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) bzw. der Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe verbleibt oder die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, erfolgt …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… nach sachgerechten Kriterien.	☐	☐	☐	☐	☐
… nach transparenten Kriterien.	☐	☐	☐	☐	☐
… in angemessener Zeit.	☐	☐	☐	☐	☐
… in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt (z.B. Vollzugsabteilungsleiter, Vollzugsleiter).	☐	☐	☐	☐	☐
… in Absprache mit dem Klienten.	☐	☐	☐	☐	☐
… in Absprache mit dem freien Träger.	☐	☐	☐	☐	☐

47. In wie viel Prozent der Fälle werden nach Ihrer Einschätzung die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen?

In _____ Prozent der Fälle.

48. Der Anteil der Fälle, in denen die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers übertragen werden, ist

☐ viel zu gering

☐ eher zu gering

☐ angemessen

☐ eher zu hoch

☐ viel zu hoch

49. Die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers funktioniert gut.

☐ trifft überhaupt nicht zu

☐ trifft eher nicht zu

☐ trifft teils/ teils zu

☐ trifft eher zu

☐ trifft voll und ganz zu

Filter: Die Fragen 50-53 werden nur den Beschäftigten der FÜma, der JGH, der JBH und des freien Trägers gestellt.

50. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers ist klar geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Aufgaben im Falle der Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers sind klar verteilt.	☐	☐	☐	☐	☐

51. Wie häufig findet bei Übertragung der Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf eine Fachkraft des freien Trägers ein Übergabegespräch zwischen den Akteuren statt (z.B. über die Hilfebedarfe des Klienten)?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

52. Die Steuerung und das Monitoring über den freien Träger durch die FÜma (Jugendbereich: JGH) wird

☐ überhaupt nicht sachgerecht wahrgenommen

☐ eher nicht sachgerecht wahrgenommen

☐ eher sachgerecht wahrgenommen

☐ sehr sachgerecht wahrgenommen

53. Die Steuerung und das Monitoring durch die FÜma (Jugendbereich: JGH) lässt dem freien Träger

☐ viel zu wenig Handlungsspielräume

☐ eher zu wenig Handlungsspielräume

☐ angemessene Handlungsspielräume

☐ eher zu viele Handlungsspielräume

☐ viel zu viele Handlungsspielräume

Filter: Die Frage 54 wird nur den Beschäftigten des freien Trägers gestellt.

54. Bei Bedarf weiß ich, an wen ich mich bei der FÜma (Jugendbereich: JGH/ JBH) wenden kann.

☐ trifft überhaupt nicht zu

☐ trifft eher nicht zu

☐ trifft teils/ teils zu

☐ trifft eher zu

☐ trifft voll und ganz zu

55. Mit welcher Schulnote bewerten Sie die Einbindung der freien Träger der Straffälligenhilfe in das Übergangsmanagement und den Resozialisierungsprozess?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: _____

56. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Einbindung der freien Träger der Straffälligenhilfe in das Übergangsmanagement und den Resozialisierungsprozess sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 7: Zusammenarbeit Fallmanager und Bewährungshelfer

Hinweis: Mit „Fallmanager“ meinen wir alle Beschäftigten der Fachstelle Übergangsmanagement, des freien Trägers und der Jugendgerichtshilfe, die das Fallmanagement für den Einzelfall übernehmen und dem Klienten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Filter: Die Fragen 57-60 werden nur den Beschäftigten der FÜma, des freien Trägers, der JGH, der JBH und der EBH gestellt.

57. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Übertragung des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer ist klar geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Übertragung des Fallmanagements vom Fallmanager auf den zuständigen Bewährungshelfer funktioniert gut.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Aufgaben zwischen dem Fallmanager und dem zuständigen Bewährungshelfer sind klar verteilt.	☐	☐	☐	☐	☐
Der zuständige Bewährungshelfer wird rechtzeitig vor Haftentlassung an der Planung des Übergangsmanagements für den Klienten mitbeteiligt (z.B. gemeinsame Fallbesprechung).	☐	☐	☐	☐	☐
In der Regel wird ein Übergabegespräch zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer geführt.	☐	☐	☐	☐	☐
Wenn der zuständige Bewährungshelfer nach Übernahme des Fallmanagements noch Fragen zum bisherigen Verlauf des Fallmanagements hat, kann er sich an den ehemals zuständigen Fallmanager wenden.	☐	☐	☐	☐	☐

In der Regel gibt der Bewährungshelfer sechs Monate nach Haftentlassung eine Rückmeldung über den Stand des Übergangsmanagements.	☐	☐	☐	☐	☐
Der zuständige Fallmanager sollte die Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus fortsetzen, auch wenn für den Klienten ein Bewährungshelfer bestellt worden ist.	☐	☐	☐	☐	☐

58. Wie häufig überträgt der Fallmanager die Betreuungsarbeit auf den zuständigen Bewährungshelfer …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… zu einem Zeitpunkt, zu dem der Klient noch in Haft ist?	☐	☐	☐	☐
… zu einem Zeitpunkt, zu dem der Klient bereits aus der Haft entlassen ist?	☐	☐	☐	☐

59. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: _____

60. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Fallmanager und zuständigem Bewährungshelfer sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 8: Zusammenarbeit mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

61. Wie wichtig finden Sie den Austausch mit …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Wichtigkeit drücken Sie aus.

	gar nicht wichtig	eher weniger wichtig	teils/ teils	eher wichtig	sehr wichtig
… den Gerichten (z.B. Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?	☐	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der FÜma, der JGH und des freien Trägers. … der (Jugend-) Bewährungshilfe?	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der JBH und der EBH. … den Justizvollzugsanstalten?	☐	☐	☐	☐	☐

62. Wie häufig haben Sie Kontakt zu ...

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… den Gerichten (z.B. Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der FÜma, der JGH und des freien Trägers. … der (Jugend-) Bewährungshilfe?	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der JBH und der EBH. … den Justizvollzugsanstalten?	☐	☐	☐	☐

63. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Mit den Gerichten besteht eine enge Zusammenarbeit (z.B. im Hinblick auf Vollstreckungsentscheidungen, Weisungs- und Auflagenerteilungen etc.).	☐	☐	☐	☐	☐
Mit den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde besteht eine enge Zusammenarbeit (z.B. im Hinblick auf Vollstreckungsentscheidungen, Weisungs- und Auflagenerteilungen etc.).	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges und der EBH. Die Strafvollstreckungskammern leiten entlassungsbefürwortende Führungsberichte der Justizvollzugsanstalten mit beigefügten Anlagen rechtzeitig an die Bewährungshilfe weiter.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges und der EBH. Die Bewährungshilfe benennt einen Bewährungshelfer rechtzeitig bereits vor der Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges und der EBH. Die Bewährungshilfe informiert die Justizvollzugsanstalten über den vorab benannten Bewährungshelfer bereits vor der Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Bestellung eines Bewährungshelfers durch einen Bewährungsbeschluss der Strafvollstreckungskammer erfolgt rechtzeitig vor der Entlassung.	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der FÜma, des freien Trägers, der JGH und der JBH. Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zur vorzeitigen Entlassung eines Klienten wird in der Regel an die Fallmanager übermittelt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Betreuung des inhaftierten Klienten wird rechtzeitig von dem zuständigen Bewährungshelfer übernommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der EBH und der JBH. Der zuständige Bewährungshelfer kann in ausreichendem Maß bereits in der Justizvollzugsanstalt mit dem Klienten sprechen.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der EBH und der JBH. Der erste Kontakt zwischen zuständigem Bewährungshelfer und Klient findet in der Regel noch während der Inhaftierung statt.	☐	☐	☐	☐	☐

64. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit mit …

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	6	5	4	3	2	1	keine Zusammenarbeit
… den Gerichten (z.B. Strafvollstreckungskammer, Vollstreckungsleiter)?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges, der FÜma, der JGH und des freien Trägers. … der (Jugend-) Bewährungshilfe?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der JBH und der EBH. … den Justizvollzugsanstalten?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

65. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 9: Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern

66. Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Wichtigkeit drücken Sie aus.

	gar nicht wichtig	eher weniger wichtig	teils/ teils	eher wichtig	sehr wichtig
Stellen der Wohnraumversorgung (z.B. Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnheime, Wohnprojekte, Obdachlosenunterkünfte etc.).	☐	☐	☐	☐	☐
Vermietern, Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften.	☐	☐	☐	☐	☐
Agentur für Arbeit Hamburg, Jugendberufsagentur Hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐
Jobcenter team.arbeit.hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐
Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Bildungseinrichtungen.	☐	☐	☐	☐	☐
Zentrale Ausländerbehörde, bezirklichen Ausländerdienststellen.	☐	☐	☐	☐	☐
Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe.	☐	☐	☐	☐	☐
Organisationen der Schuldnerberatung.	☐	☐	☐	☐	☐
Krankenversicherungen.	☐	☐	☐	☐	☐
Rentenversicherungen.	☐	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsämter.	☐	☐	☐	☐	☐
Bezirkliche Kundenzentren.	☐	☐	☐	☐	☐
Kirchen.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH. Stellen zur Durchführung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH.	☐	☐	☐	☐	☐

Einrichtungen zur Initiierung von Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Familieninterventionsteam (FIT), Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)).					
Andere und zwar: _____	☐	☐	☐	☐	☐

67. Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Stellen der Wohnraumversorgung (z.B. Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnheime, Wohnprojekte, Obdachlosenunterkünfte etc.).	☐	☐	☐	☐
Vermietern, Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften.	☐	☐	☐	☐
Agentur für Arbeit Hamburg, Jugendberufsagentur Hamburg.	☐	☐	☐	☐
Jobcenter team.arbeit.hamburg.	☐	☐	☐	☐
Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Bildungseinrichtungen.	☐	☐	☐	☐
Zentrale Ausländerbehörde, bezirklichen Ausländerdienststellen.	☐	☐	☐	☐
Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe.	☐	☐	☐	☐
Organisationen der Schuldnerberatung.	☐	☐	☐	☐
Krankenversicherungen.	☐	☐	☐	☐
Rentenversicherungen.	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsämter.	☐	☐	☐	☐
Bezirkliche Kundenzentren.	☐	☐	☐	☐
Kirchen.	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH. Stellen zur Durchführung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG.	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH.	☐	☐	☐	☐

Einrichtungen zur Initiierung von Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Familieninterventionsteam (FIT), Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)).				
Andere und zwar: _____	☐	☐	☐	☐

68. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Der Sozialarbeiter erleichtert den Klienten den Kontakt zu den einzelnen Behörden.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern ist personenabhängig.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Verständnis für den besonderen Unterstützungsbedarf von Haftentlassenen ist bei den weiteren Leistungserbringern vorhanden.	☐	☐	☐	☐	☐
Die weiteren Leistungserbringer wurden ausreichend über Ihre Mitwirkung am Resozialisierungsprozess im Rahmen des HmbResOG aufgeklärt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die einzelnen Ansprechpartner (z.B. zuständiger Sachbearbeiter) sind gut erreichbar.	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Frage 69 wird nur den Befragten gestellt, die bei Frage 4 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig?‘) mit „Ja“ geantwortet haben.

69. Insgesamt hat die Zahl der persönlichen Kontakte mit den Ansprechpartnern bei den weiteren Leistungserbringern seit Einführung des HmbResOG

☐ stark abgenommen

☐ eher abgenommen

☐ sich nicht verändert

☐ eher zugenommen

☐ stark zugenommen

70. Wie häufig kommt es im Bereich der Sozialen Sicherung vor, dass …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… der Antrag von ALG I oder ALG II am Entlassungstag bereits vorliegt?	☐	☐	☐	☐
… der Antrag von ALG I oder ALG II am Entlassungstag bereits vorliegt und bearbeitet wurde?	☐	☐	☐	☐
… während der Inhaftierung bereits eine Terminvereinbarung für ein Erstgespräch des Klienten beim Jobcenter team.arbeit.hamburg oder der Agentur für Arbeit Hamburg erfolgt ist?	☐	☐	☐	☐

71. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	6	5	4	3	2	1	keine Zusammenarbeit
Stellen der Wohnraumversorgung (z.B. Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Wohnheime, Wohnprojekte, Obdachlosenunterkünfte etc.).	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Vermieter, Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Agentur für Arbeit Hamburg, Jugendberufsagentur Hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jobcenter team.arbeit.hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Träger von schulischer und beruflicher Ausbildung, Bildungseinrichtungen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Zentrale Ausländerbehörde, bezirklichen Ausländerdienststellen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Organisationen der Schuldnerberatung.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Krankenversicherungen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Rentenversicherungen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsämter.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bezirkliche Kundenzentren.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kirchen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH. Stellen zur Durchführung von jugendgerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges (Jugendbereich), der JGH und der JBH. Einrichtungen zur Initiierung von Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Familieninterventionsteam (FIT), Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)).	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

72. Worin sehen Sie die größten Stärken der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern?

_____

73. Worin sehen Sie die größten Schwächen der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern?

_____

74. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit den weiteren Leistungserbringern sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 10: Mitwirkung der Klienten

75. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Klienten können für die Angebote des HmbResOG gut gewonnen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich finde gut, dass das gesamte Konzept des HmbResOG auf Freiwilligkeit basiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Klienten sind zur Mitarbeit motiviert.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe ausreichend Zeit, um auf Klienten einzuwirken, die zunächst nicht zur Mitarbeit motiviert sind.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Prinzip der aufsuchenden Betreuung finde ich gut.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Prinzip der aufsuchenden Betreuung wird umgesetzt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Teilnahme am Erstgespräch mit der FÜma (Jugendbereich: JGH) sollte für die inhaftierten Klienten verpflichtend sein.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Angebot der Nachbetreuung (in der Regel bis zu 6 Monate nach der Haftentlassung) wird von den Klienten gut angenommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Befragte, die bei Frage 4 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig?‘) mit „Ja“ geantwortet haben. Seit Einführung des HmbResOG hat die Zahl der Klienten, die die Angebote der Betreuung durch die Straffälligenhilfe annehmen, zugenommen.	☐	☐	☐	☐	☐

76. Falls der Klient nicht zur Zusammenarbeit motiviert werden kann: Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe dafür?

_____

77. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der inhaftierten Klienten, die gänzlich unbetreut in die Freiheit entlassen werden?

☐ 0-20 %

☐ 21-40 %

☐ 41-60 %

☐ 61-80 %

☐ 81-100 %

78. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Mögliche Klienten werden ausreichend über die Angebote des HmbResOG informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Mögliche Klienten werden rechtzeitig über die Angebote des HmbResOG informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Auf die Angebote des HmbResOG sollte bereits beim Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt hingewiesen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
Im Rahmen der Vollzugsplanung/ der Erstellung und der Fortschreibung des Resozialisierungsplans (ehemals Vollzugsplan) sollte auf die Angebote des HmbResOG (erneut) hingewiesen werden.	☐	☐	☐	☐	☐

Die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten bemühen sich um die Herstellung des Vertrauens der Klienten zu den Fallmanagern.	☐	☐	☐	☐	☐

79. Falls Klienten nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über die Angebote des HmbResOG unterrichtet werden: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

Filter: Die Frage 80 wird nur den Beschäftigen des Justizvollzuges gestellt.

80. Welches Informationsmaterial zu den Angeboten des HmbResOG steht den Inhaftierten in Ihrer Justizvollzugsanstalt zur Verfügung?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Flyer/ Informationsblatt

☐ Visitenkarten (z.B. von Fallmanagern)

☐ Aushänge in Schaukästen auf den Stationen

☐ Sonstiges Informationsmaterial, und zwar: _____

81. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Im Rahmen des Übergangsmanagements ist der Umgang mit Klienten ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen problematisch.	☐	☐	☐	☐	☐

Informationen zu den Angeboten des HmbResOG liegen in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor.	☐	☐	☐	☐	☐

82. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich des Informationsmaterials zu den Angeboten des HmbResOG für die Klienten sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

83. Die Angebote des HmbResOG sind vor allem hilfreich für …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… Klienten mit einer (eher) langen Freiheitsstrafe, die nach Endstrafenverbüßung entlassen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
… Klienten mit einer (eher) langen Freiheitsstrafe, die vorzeitig auf Bewährung entlassen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
… Klienten mit einer (eher) kurzen Freiheitsstrafe, die nach Endstrafenverbüßung entlassen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
… Klienten mit einer (eher) kurzen Freiheitsstrafe, die vorzeitig auf Bewährung entlassen werden.	☐	☐	☐	☐	☐
… Klienten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.	☐	☐	☐	☐	☐
… sonstige Klienten, und zwar: _____	☐	☐	☐	☐	☐

84. Falls es Ihrer Meinung nach mögliche Klienten geben sollte, die durch die Angebote des HmbResOG nicht oder nur schlecht erreicht werden: Welche Klienten sind das?

_____

Filter: Die Fragen 85-89 werden nur den Beschäftigten der FÜma, der JGH und der JBH gestellt.

85. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Erstgespräche mit den Klienten in den Justizvollzugsanstalten sind in ausreichendem Umfang möglich.	☐	☐	☐	☐	☐
Erstgespräche mit den Klienten können zügig nach der Meldung durch die Justizvollzugsanstalten geführt werden.	☐	☐	☐	☐	☐

86. Wie häufig erfolgt das Erstgespräch mit einem Klienten …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… noch an demselben Tag der Meldung durch die Justizvollzugsanstalt?	☐	☐	☐	☐
… in derselben Woche der Meldung durch die Justizvollzugsanstalt?	☐	☐	☐	☐
… in demselben Monat der Meldung durch die Justizvollzugsanstalt?	☐	☐	☐	☐
… zu einem anderen Zeitpunkt, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

87. Wie häufig kommt es vor, dass ein Erstgespräch mit einem Klienten nicht geführt werden kann?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

88. Falls ein Erstgespräch mit einem Klienten nicht geführt werden konnte: Was sind mögliche Gründe für ein Ausbleiben des Erstgesprächs?

_____

89. In welcher Art und Weise wird Kontakt zu Klienten aufgenommen, mit denen während der Zeit ihrer Inhaftierung nicht gesprochen werden konnte?

_____

Filter: Die Fragen 90-91 werden nur den Beschäftigten der FÜma, des freien Trägers, der EBH, der JGH und der JBH gestellt.

90. Wie häufig erfolgt der Erstkontakt nach der Entlassung mit dem Klienten …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… noch am Tag der Entlassung?	☐	☐	☐	☐
… innerhalb der ersten Woche nach der Entlassung?	☐	☐	☐	☐
… innerhalb der ersten 14 Tage nach der Entlassung?	☐	☐	☐	☐
… innerhalb des ersten Monats nach der Entlassung?	☐	☐	☐	☐
… innerhalb der ersten Monate nach der Entlassung?	☐	☐	☐	☐
… zu einem anderen Zeitpunkt, nämlich:	☐	☐	☐	☐

_____				

91. Wie häufig geht der Erstkontakt nach der Entlassung aus von …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… dem Klienten?	☐	☐	☐	☐
… dem Fallmanager?	☐	☐	☐	☐
… dem Bewährungshelfer?	☐	☐	☐	☐
… einer anderen Person, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Frage 92 wird nur den Beschäftigten der FÜma, des freien Trägers und der JGH gestellt.

92. Wie häufig kommt es vor, dass Klienten auch später als sechs Monate nach der Entlassung noch Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

Abschnitt 11: Ressourcen

93. Der SharePoint …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… ist praktikabel.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist übersichtlich.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist bedienerfreundlich.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist für mich und meine Arbeit hilfreich.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist als Plattform zur gemeinsamen vernetzten Fallbearbeitung geeignet.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist zur Erhebung und Auswertung für statistische Zwecke geeignet.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte des Justizvollzuges. … ist ausreichend an die Bedürfnisse der Justizvollzugsanstalten angepasst.	☐	☐	☐	☐	☐
… verursacht zusätzliche Bürokratie.	☐	☐	☐	☐	☐

94. Die Verknüpfung (Datenaustausch) zwischen dem eigenen IT-Fachverfahren (z.B. BASIS-Web, SoPart, JUS-IT etc.) und dem SharePoint funktioniert

☐ sehr schlecht

☐ eher schlecht

☐ teils gut/ teils schlecht

☐ eher gut

☐ sehr gut

95. Der SharePoint sollte grundsätzlich

☐ beibehalten werden

☐ beibehalten, aber modifiziert werden durch: _____

☐ abgeschafft werden

☐ abgeschafft und ersetzt werden durch: _____

96. Die Justizvollzugsanstalten, die Straffälligenhilfe und der freie Träger der Straffälligenhilfe (ggf. über Lizenzen) sollten über ein einheitliches gemeinsames IT-Fachverfahren verfügen.

☐ stimme überhaupt nicht zu

☐ stimme eher nicht zu

☐ stimme teils zu/ teils nicht zu

☐ stimme eher zu

☐ stimme voll und ganz zu

97. Falls ein einheitliches gemeinsames IT-Fachverfahren gewünscht werden sollte: Welches schlagen Sie vor?

_____

98. Das derzeitige Angebot für EDV-Schulungen ist

☐ gar nicht ausreichend

☐ eher nicht ausreichend

☐ eher ausreichend

☐ völlig ausreichend

99. In welchem prozentualen Verhältnis stehen in Ihrer Tätigkeit die Arbeit mit den Klienten, die Dokumentation der Arbeit sowie sonstige Arbeiten?

Bitte geben Sie die Prozentangaben so an, dass Sie insgesamt auf 100 Prozent kommen.

_____% Arbeit mit den Klienten

_____% Dokumentation der Arbeit

_____% Fahrtzeiten

_____% Sonstiges

100. Die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten sollten verringert werden.

☐ stimme überhaupt nicht zu

☐ stimme eher nicht zu

☐ stimme teils zu/ teils nicht zu

☐ stimme eher zu

☐ stimme voll und ganz zu

101. Falls eine Verringerung der Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten gewünscht werden sollte: Bitte beschreiben Sie genauer, in welchen Bereichen die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten verringert werden sollten.

_____

Filter: Die Frage 102 wird nur den Befragten gestellt, die bei Frage 4 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig?') mit „Ja" geantwortet haben.

102. Vor Einführung des HmbResOG …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… nahmen die Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten weniger Zeit in Anspruch.	☐	☐	☐	☐	☐
… hatte ich mehr Zeit für die Betreuung der Klienten als heute.	☐	☐	☐	☐	☐
… war die Effizienz meiner Arbeit besser.	☐	☐	☐	☐	☐
… war der Professionalisierungsgrad meiner Arbeit höher.	☐	☐	☐	☐	☐

103. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
In Hamburg sollten einheitliche Kennzahlen zum Übergangsmanagement erhoben werden (z.B. zur finanziellen, beruflichen und sozialen Situation der Klienten).	☐	☐	☐	☐	☐
In Hamburg sollte durch die Justizvollzugsanstalten einheitlich erhoben werden, in welche Wohnsituation die Gefangenen entlassen werden (z.B. eigener Wohnraum, öffentlich-rechtliche Unterkunft, Wohneinrichtungen, (verdeckte) Obdachlosigkeit etc.).	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Fragen 104-115 werden nur den Beschäftigen der FÜma, des freien Trägers, der JGH und der JBH gestellt.

104. Wie viele Tage in der Woche sind Sie im Durchschnitt in einer Justizvollzugsanstalt?

_____Tage

105. Welche Art von Räumlichkeit steht Ihnen als Arbeitsplatz in der Justizvollzugsanstalt für die Arbeit vor Ort zur Verfügung?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Einzelbüro

☐ Gemeinschaftsbüro

☐ Normales Sprechzimmer/ Besucherraum

☐ Gruppenraum

☐ Sonstiger Raum, und zwar: _____

106. Mit wem müssen Sie sich zur Raumnutzung regelmäßig absprechen?

_____

107. Welche technische Ausstattung steht Ihnen in der Räumlichkeit in der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Computer/Laptop

☐ Telefon

☐ Internetzugang

☐ Drucker, Kopierer und Faxgerät

☐ Sonstiges, und zwar: _____

108. Ist die Ausstattung in der Räumlichkeit in der Justizvollzugsanstalt insgesamt für Ihre Arbeit angemessen?

☐ nein

☐ eher nein

☐ eher ja

☐ ja

109. Welche technische Ausstattung steht Ihnen seitens Ihres Arbeitgebers für das mobile Arbeiten zur Verfügung?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Computer/ Laptop

☐ Telefon/ Handy

☐ Sonstiges, und zwar: _____

110. Ist die Ausstattung seitens Ihres Arbeitgebers für das mobile Arbeiten insgesamt angemessen?

☐ nein

☐ eher nein

☐ eher ja

☐ ja

111. Falls Sie seitens Ihres Arbeitgebers mit technischen Geräten für das mobile Arbeiten ausgestattet sein sollten (z.B. Laptop, Telefon etc.): Haben Sie die Möglichkeit, diese Geräte mit in die Justizvollzugsanstalt zu nehmen?

☐ nein

☐ teils/ teils

☐ ja

112. Haben Sie in der Justizvollzugsanstalt Zugang zu BASIS-Web (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug)?

☐ nein

☐ teils/ teils

☐ ja

113. Haben Sie in der Justizvollzugsanstalt Zugang zum SharePoint?

☐ nein

☐ teils/ teils

☐ ja

114. Wird Ihnen zur Erleichterung der Kontaktaufnahme mit den Klienten sowie mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und Vollzugsleitung der Anstaltsschlüssel ausgehändigt?

☐ nein

☐ teils/ teils

☐ ja

115. Falls Sie mit den Räumlichkeiten und der Infrastruktur für Ihre Arbeit in den Justizvollzugsanstalten unzufrieden sein sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

116. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Meine Aufgaben sind klar und eindeutig vorgegeben.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich kann die von mir geforderte Arbeit in der zugesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen.	☐	☐	☐	☐	☐

117. Meine durchschnittliche Arbeitsbelastung empfinde ich als

☐ viel zu niedrig

☐ eher zu niedrig

☐ angemessen

☐ eher zu hoch

☐ viel zu hoch

Filter: Die Fragen 118-119 werden nur den Beschäftigten der FÜma und des freien Trägers gestellt.

118. Die Bearbeitung von Fällen mit einem umfassenden Übergangsmanagement ist grundsätzlich viel zeitaufwändiger als die Bearbeitung von Fällen mit einer Unterstützung bezogen auf einzelne Hilfebedarfe (sog. Beratung).

☐ trifft überhaupt nicht zu

☐ trifft eher nicht zu

☐ trifft teils/ teils zu

☐ trifft eher zu

☐ trifft voll und ganz zu

119. Falls sich die Fälle mit einem umfassenden Übergangsmanagement in ihrer Bearbeitung von Fällen mit einer Unterstützung bezogen auf einzelne Hilfebedarfe (sog. Beratung) unterscheiden sollten: Worin besteht dieser Unterschied?

_____

120. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Das Fortbildungsangebot ist in seinem Umfang für meine Arbeit angemessen.	☐	☐	☐	☐	☐
Für die Fortbildung habe ich ausreichend Zeit.	☐	☐	☐	☐	☐

121. Mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG kann ich mich

☐ überhaupt nicht identifizieren

☐ eher nicht identifizieren

☐ teils/ teils identifizieren

☐ eher gut identifizieren

☐ sehr gut identifizieren

Filter: Die Frage 122 wird nur den Befragten gestellt, die bei Frage 4 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in der (Sozialen) Arbeit mit Straffälligen tätig?‘) mit „Ja“ geantwortet haben.

122. Meine Arbeitsmotivation ist seit Einführung des HmbResOG

☐ viel schlechter geworden

☐ eher schlechter geworden

☐ gleich geblieben

☐ eher besser geworden

☐ viel besser geworden

123. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihren Arbeitsbedingungen?

☐ ganz und gar nicht zufrieden

☐ eher nicht zufrieden

☐ teils zufrieden/ teils unzufrieden

☐ eher zufrieden

☐ sehr zufrieden

124. Falls Sie mit Ihren Arbeitsbedingungen unzufrieden sein sollten: Was könnte getan werden, um Ihre Arbeitszufriedenheit zu verbessern?

_____

125. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten von Klienten im Rahmen der Betreuung fühle ich mich

☐ sehr unsicher

☐ eher unsicher

☐ teils sicher/ teils unsicher

☐ eher sicher

☐ sehr sicher

126. Falls Sie sich beim Umgang mit personenbezogenen Daten von Klienten im Rahmen der Betreuung unsicher fühlen sollten: Was könnte getan werden, um Ihre Unsicherheit zu überwinden?

_____

Abschnitt 12: Einfluss von Corona-Pandemie

127. Haben Sie den Eindruck, dass sich seit Beginn der Corona-Pandemie die Art und Weise der (Sozialen) Arbeit mit Straftätern und deren Betreuung verändert haben?

☐ nein

☐ eher nein

☐ eher ja

☐ ja

128. Falls Sie seit Beginn der Corona-Pandemie Veränderungen in der Art und Weise der (Sozialen) Arbeit mit Straftätern und deren Betreuung bemerkt haben sollten: Bitte beschreiben Sie diese Veränderungen genauer.

_____

Abschnitt 13: Soziodemographische Angaben

129. Welches Geschlecht haben Sie?

☐ Weiblich

☐ Männlich

☐ Divers

130. Bitte geben Sie Ihr Alter an.

_____ Jahre

131. Welche Ausbildung haben Sie?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Rechtswissenschaftlicher Abschluss, Jurist

☐ Studium der (Sozial-)Pädagogik, Soziale Arbeit

☐ Studium der Psychologie

☐ Ausbildung in der (Justiz-)Verwaltung

☐ Andere Ausbildung und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Ausbildung ein.

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, an unserer Befragung teilzunehmen.
Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Sommer 2022.

Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Untersuchung zum Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

wir möchten Sie bitten, an unserer Befragung teilzunehmen. Wir sind Wissenschaftler der Universität Hamburg und untersuchen im Auftrag der Hamburger Justiz- und Sozialbehörde das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG). Das Gesetz soll die Wiedereingliederung von entlassenen Inhaftierten in die Gesellschaft verbessern.

Uns interessiert, welche Erfahrungen Sie im Rahmen Ihrer Haftentlassung gemacht haben und wie es Ihnen nach der Haftentlassung geht. Durch Ihre Antworten liefern Sie wichtige Denkanstöße zur Verbesserung der Wiedereingliederung von entlassenen Inhaftierten in die Gesellschaft.

Bitte beantworten Sie den Fragebogen daher vollständig und auf Grundlage Ihrer ganz persönlichen Erfahrungen. Es gibt keine „richtigen" oder „falschen" Antworten auf die Fragen. Entscheidend ist, dass Sie jeweils die Antwortalternative ankreuzen, die Ihrer Ansicht am nächsten kommt. Falls Sie eine Frage nicht beantworten können, kreuzen Sie bitte kein Kästchen an.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 12. November 2023 an uns zurück.

Nutzen Sie für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens bitte den beigelegten Rückumschlag. Bitte werfen Sie den verschlossenen Umschlag in einen Briefkasten der Deutschen Post AG. Die Portokosten übernehmen wir.

Ihre Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Ihre Antworten werden von uns vertraulich behandelt und namenlos ausgewertet. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und nach Abschluss der Untersuchung gelöscht.

Bei Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren:
E-Mail: sarah.koenig@uni-hamburg.de

Zur besseren Lesbarkeit wird im Fragebogen nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist immer auch die weibliche Form.

Wir freuen uns, wenn Sie an dieser Befragung teilnehmen und bedanken uns schon im Voraus ganz herzlich bei Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Alexander Baur und Sarah König
(Universität Hamburg)

1. **Wann wurden Sie aus der Haft entlassen?** Monat: ..... Jahr: .....

2. **Wurden Sie auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) hingewiesen?** (z.B. durch Mitarbeiter des Justizvollzuges, durch Mitarbeiter der FÜma, durch sonstige Dritte)

   Die FÜma bietet Inhaftierten 6 Monate vor bis 6 Monate nach der Haftentlassung, auf freiwilliger Basis, Hilfen und Unterstützung aus einer Hand zur Stabilisierung der Lebenslage an.

   ❑ nein ❑ ja

3. **Welches Informationsmaterial zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) stand Ihnen in Ihrer Justizvollzugsanstalt zur Verfügung?**

   Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

   ❑ Flyer/ Informationsblatt der FÜma
   ❑ Visitenkarten (z.B. von Ansprechpartnern bei der FÜma)
   ❑ Aushänge in Schaukästen auf den Stationen
   ❑ sonstiges Informationsmaterial, und zwar:
   .....
   Bitte tragen Sie hier das Informationsmaterial ein.

4. **Fühlten Sie sich über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma)…**

…ausreichend informiert?	❑ nein	❑ ja
…rechtzeitig informiert?	❑ nein	❑ ja

5. **Haben Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) in Anspruch genommen?**

   ❑ nein ❑ ja

6. **Falls Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) in Anspruch genommen haben sollten: Welche Erwartungen haben Sie mit der Inanspruchnahme verbunden?**

   keine Erwartungen ❑ ❑ ❑ ❑ sehr große Erwartungen

7. **Falls Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) in Anspruch genommen haben sollten: Haben Sie sich durch die Inanspruchnahme auch…**

…Vollzugslockerungen erhofft?	❑ nein	❑ ja
…Chancen auf eine frühere Entlassung erhofft?	❑ nein	❑ ja
…sonstige Vorteile erhofft?	❑ nein	❑ ja

8. **Falls Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) <u>nicht</u> in Anspruch genommen haben sollten: Bitte nennen Sie hierfür die Gründe.** *(Sie können auch auf die Rückseite schreiben)*

.....

.....

9. Wie gut fühlten Sie sich insgesamt auf Ihre Haftentlassung vorbereitet?

gar nicht gut vorbereitet ❑ ❑ ❑ ❑ sehr gut vorbereitet

10. Welche dieser Angelegenheiten hatten Sie schon <u>vor</u> Ihrer Haftentlassung erledigt?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- ❑ Zusage für eine Unterkunft/ Wohnung für die Zeit nach der Haftentlassung
- ❑ Beantragung von Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II)
- ❑ Beschaffung von Personaldokumenten (z.B. gültige Ausweisdokumente)
- ❑ Zusage für einen Arbeitsplatz/ Ausbildungsplatz
- ❑ (Wieder-) Beantragung eines Krankenversicherungsschutzes
- ❑ Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten (z.B. Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis)
- ❑ Regulierung von Schulden (z.B. Vereinbarung von Ratenzahlungen)

11. Wie hilfreich waren diese Personen bei der Vorbereitung auf Ihre Haftentlassung?

	gar nicht hilfreich	etwas hilfreich	sehr hilfreich
Mitarbeiter des Justizvollzuges (z.B. Vollzugsabteilungsleitung)	❑	❑	❑
Mitarbeiter der Straffälligenhilfe (z.B. FÜma, Integrationshilfen e.V.)	❑	❑	❑
Familienangehörige	❑	❑	❑
Freunde und Bekannte	❑	❑	❑

12. Wenn Sie an die Zeit <u>direkt nach</u> Ihrer Haftentlassung denken, wo hatten Sie die <u>größten</u> Probleme oder Schwierigkeiten?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- ❑ bei der Suche nach einer Unterkunft/ Wohnung
- ❑ bei der Suche nach einem Arbeitsplatz/ Ausbildungsplatz
- ❑ bei der Beantragung von Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II)
- ❑ bei der Beschaffung von Personaldokumenten (z.B. gültige Ausweisdokumente)
- ❑ beim Umgang mit Alkohol, Drogen oder sonstigen Suchtmitteln
- ❑ bei der Regulierung von Schulden (z.B. Vereinbarung von Ratenzahlungen)
- ❑ bei der Kontaktherstellung zu Angehörigen und Verwandten
- ❑ bei der Aufrechterhaltung und Förderung von sozialen Kontakten (z.B. zu Freunden)
- ❑ bei der (Wieder-)Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes
- ❑ bei der Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten (z.B. Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis)
- ❑ bei der Freizeitgestaltung
- ❑ bei Sonstigem, und zwar:

  .....

  Bitte tragen Sie hier die Probleme ein.

13. Würden Sie einem Freund, der sich in einer ähnlichen Situation befindet, die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) empfehlen?

keinesfalls ❑ ❑ ❑ ❑ ganz sicher

14. Wie hilfreich war für Sie die Unterstützung und Beratung in den folgenden Bereichen?

Unterstützung und Beratung…	gar nicht hilfreich	etwas hilfreich	sehr hilfreich	nicht erhalten
… bei der Suche nach einer Unterkunft/ Wohnung	❑	❑	❑	❑
… zum Erhalt einer vorhandenen Wohnung (z.B. Mietsicherung)	❑	❑	❑	❑
… bei der Beantragung von Sozialleistungen (z.B. ALG II)	❑	❑	❑	❑
… bei der Beschaffung von Personaldokumenten (z.B. Ausweis)	❑	❑	❑	❑
… bei der beruflichen Orientierung (z.B. Umschulung)	❑	❑	❑	❑
… bei der Suche nach einem Arbeitsplatz/ Ausbildungsplatz	❑	❑	❑	❑
… im Umgang mit Alkohol, Drogen oder sonstigen Suchtmitteln	❑	❑	❑	❑
… zur Regulierung von Schulden	❑	❑	❑	❑
… bei der Kontaktherstellung zu Angehörigen	❑	❑	❑	❑
… bei der Aufrechterhaltung und Förderung von sozialen Kontakten	❑	❑	❑	❑
… bei der (Wieder-)Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes	❑	❑	❑	❑
… bezüglich der Gesundheit	❑	❑	❑	❑
… bei der Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten (z.B. Aufenthaltstitel)	❑	❑	❑	❑

15. Alles in allem: Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Unterstützungen, Hilfen und Beratungen, die Sie erhalten haben?

	1	2	3	4	5	6	
sehr gut	❑	❑	❑	❑	❑	❑	ungenügend

16. Wo wohnen Sie aktuell?

- ❑ ohne festen Wohnsitz
- ❑ in einer eigenen Wohnung (zur Miete/ im Eigentum)
- ❑ bei Verwandtschaft (z.B. Eltern)
- ❑ bei Freunden/ Bekannten
- ❑ in einem Wohnprojekt (z.B. Projekt Ankerplatz, Projekt Trotzdem, FrauenProjekte)
- ❑ in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft (z.B. von Fördern & Wohnen)
- ❑ in einer Wohnunterkunft für Asylbewerber
- ❑ in einer Pension/ einem Hotel
- ❑ in einer Einrichtung der Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige
- ❑ in einer stationären Therapieeinrichtung
- ❑ in einer sonstigen Unterkunft, und zwar:

  ……

  Bitte tragen Sie hier die Unterkunft ein.

17. Wo haben Sie unmittelbar nach der Haftentlassung gewohnt?

- ❑ wo Sie aktuell wohnen
- ❑ in einer anderen Wohnsituation, und zwar:

  .....

  Bitte tragen Sie hier die Wohnsituation ein.

18. Mit welcher Schulnote bewerten Sie Ihre aktuelle Wohnsituation?

	1	2	3	4	5	6	
sehr gut	❑	❑	❑	❑	❑	❑	ungenügend

19. Aus welchen Mitteln finanzieren Sie aktuell Ihren Lebensunterhalt?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- ❑ Arbeitseinkommen/ Ausbildungsvergütung
- ❑ Arbeitslosengeld I (ALG I)
- ❑ Arbeitslosengeld II (ALG II)
- ❑ Grundsicherung
- ❑ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- ❑ BAföG/ Berufsausbildungshilfe (BAB)
- ❑ Elterngeld
- ❑ Kindergeld
- ❑ Rente
- ❑ (Halb-) Waisenrente
- ❑ andere Einkommensquelle, und zwar:

  .....

  Bitte tragen Sie hier die Einkommensquelle ein.

20. Wovon haben Sie unmittelbar nach der Haftentlassung gelebt?

- ❑ wovon Sie aktuell leben
- ❑ von einer anderen Einkommensquelle, und zwar:

  .....

  Bitte tragen Sie hier die Einkommensquelle ein.

21. Haben Sie aktuell Schulden (z.B. Forderungen, Pfändungen)? ❑ nein ❑ ja

22. Mit welcher Schulnote bewerten Sie Ihre aktuelle finanzielle Situation?

	1	2	3	4	5	6	
sehr gut	❑	❑	❑	❑	❑	❑	ungenügend

23. Haben Sie aktuell einen Job? ❑ nein ❑ ja

24. Leben Sie aktuell in einer (festen) Partnerschaft? ❑ nein ❑ ja

25. Haben Sie aktuell einen Krankenversicherungsschutz? ❑ nein ❑ ja

26. Alles in allem: Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer aktuellen Lebenssituation?

überhaupt nicht zufrieden ❑ ❑ ❑ ❑ voll und ganz zufrieden

27. Welches Geschlecht haben Sie?

❑ männlich ❑ weiblich ❑ divers

28. Wie alt sind Sie? ..... Jahre

29. Wie viele Kinder haben Sie? .....

30. Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Wenn Sie mehr als eine Staatsangehörigkeit haben sollten, geben Sie bitte alle an.

❑ deutsche Staatsangehörigkeit
❑ andere Staatsangehörigkeit und zwar:
.....
Bitte tragen Sie hier die Staatsangehörigkeit ein.

31. Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?

❑ keinen
❑ aktuell noch Schüler/ Student
❑ Hauptschulabschluss
❑ Mittlere Reife/ Realschulabschluss
❑ Fachhochschulreife
❑ Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
❑ sonstiger Schulabschluss, und zwar:
.....
Bitte tragen Sie hier den Schulabschluss ein.

32. Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? ❑ nein ❑ ja

33. Welche Sanktion haben Sie verbüßt?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

❑ Freiheitsstrafe
❑ Jugendstrafe
❑ Ersatzfreiheitsstrafe
❑ andere Sanktion, und zwar:
.....
Bitte tragen Sie hier die Sanktion ein.

34. Falls Sie eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben sollten: Haben Sie zur Tilgung Ihrer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt geleistet?

❑ nein ❑ ja

35. Wie lange waren Sie in Haft?

❑ bis zu 6 Monate
❑ zwischen 7 und 12 Monaten
❑ zwischen 13 und 23 Monaten
❑ zwischen 2 und 4 Jahren
❑ zwischen 5 und 6 Jahren
❑ länger als 6 Jahre

36. Waren Sie schon mehrmals in Haft? ❑ nein ❑ ja

37. Haben Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen? ❑ nein ❑ ja

38. Haben Sie eine Schadenswiedergutmachung an das Opfer/ an Dritte geleistet?

❑ nein ❑ ja

39. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten? Bitte schreiben Sie alles auf.
(Sie können auch auf die Rückseite schreiben)

.....

.....

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Fragebogen an die Akteure der Opferhilfe und Prävention des HmbResOG

Forschungsprojekt zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG)

Die Universität Hamburg führt im Auftrag der Hamburger Justiz- und Sozialbehörde eine Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG) durch. Die Evaluation wird begleitet von dem Referat für Jugendschutz und Straffälligenhilfe der Sozialbehörde, dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie dem Kriminologischen Dienst der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Untersucht werden auch die Vorschriften zur Opferhilfe und Prävention (§§ 25 bis 30 HmbResOG). Teil dieser Evaluation ist daher eine Befragung aller Personen, die im Rahmen des HmbResOG im Bereich der Opferhilfe und Prävention im beruflichen Austausch stehen.

Das HmbResOG ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Im Bereich der Opferhilfe und Prävention wurden – anders als im Bereich der Resozialisierungsarbeit bei Strafgefangenen – mit dem HmbResOG keine grundlegend neuen Strukturen geschaffen. Vielmehr wird an bisherigen Strukturen festgehalten und diesen mit ihren im HmbResOG zum Ausdruck kommenden Wertungen Nachdruck verliehen. Somit konkretisieren die Vorschriften des HmbResOG die bisherigen Instrumente und fügen diesen zusätzliche Kriterien hinzu, die es den Akteuren des HmbResOG ermöglichen sollen, die entsprechenden Maßnahmen verstärkt einzusetzen.

Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit dem HmbResOG, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit dem HmbResOG befragen. Ihre Antworten ermöglichen es uns, die praktischen Erfahrungen mit dem HmbResOG in unsere Studie einzubeziehen. Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa 15 Minuten Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Eine hohe Beteiligung ist wichtig, um für die vorgesehenen Diskussionen über die Ergebnisse und die Weiterentwicklung des HmbResOG belastbare Daten zur Verfügung zu haben. Bitte beantworten Sie die Umfrage daher vollständig. Es gibt keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten auf die Fragen. Entscheidend ist, dass Sie jeweils die Antwortalternative ankreuzen, die Ihrer Ansicht am nächsten kommt.

Falls Sie eine Aussage nicht beurteilen können, kreuzen Sie bitte kein Kästchen an.

Der Fragebogen kann ab sofort bis zum **01.10.2023** ausgefüllt werden.

Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Umfragen nur verlässliche Ergebnisse liefern können, wenn möglichst viele unterschiedliche Personen teilnehmen. Daher sind wir Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie die

Umfrage nutzen, um Ihre Ansichten zum HmbResOG in das Ergebnis der Evaluation einfließen zu lassen. Alle Antworten werden anonym erfasst und ausgewertet.

Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden sowohl für die männliche wie die weibliche Form das generische Maskulin verwendet.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme!

Kontakt:
Prof. Dr. Alexander Baur und Sarah König
Universität Hamburg
sarah.koenig@uni-hamburg.de

Hinweise zum Datenschutz

Liebe Teilnehmer,

herzlich willkommen zur Online-Umfrage „Evaluation des HmbResOG – Opferhilfe und Prävention“.

Alle Antworten werden anonym erfasst und ausgewertet. Es besteht zu keinem Zeitpunkt – weder für uns, noch für die Auftraggeber – die Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Antworten der teilnehmenden Personen zu ziehen. Ein Personenbezug kann somit anhand der erhobenen Daten nicht hergestellt werden. Dafür sind die entsprechenden technischen Vorkehrungen getroffen. Es werden ausschließlich gruppenbezogene Auswertungen vorgenommen, um beispielsweise bei Antworten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienste differenzieren zu können.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und nach Abschluss der Studie gelöscht.

Wir werden im Zuge der Umfrage weder Ihre IP-Adresse noch die URL, von der Sie zu dieser Umfrage gelangt sind, speichern. Ihre Antworten im Rahmen der Umfrage werden auch nicht mit einem Zeit- und Datumsstempel versehen. Des Weiteren werden keine Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert. Es werden lediglich die für die Umfrage technisch notwendigen Cookies gesetzt, um eine wiederholte Teilnahme auszuschließen. Diese lassen aber keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zu.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Umfrageergebnisse zwischenzuspeichern und die Umfrage zu einem späteren Zeitpunkt mit den bereits zwischengespeicherten Daten wiederaufzunehmen. Dafür müssen Sie auf „Später fortfahren“ klicken. Geben Sie dann einen beliebigen Namen und ein Kennwort an und klicken Sie auf „Speichern“. Ihre bisherigen Umfrageergebnisse werden dann unter diesem Namen und Kennwort gespeichert und können später von Ihnen weitergeführt und abgeschlossen werden. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Sollten Sie eine E-Mail-Adresse angeben, wird Ihnen eine E-Mail mit weiteren Einzelheiten zugesandt. Um die Umfrage später mit Ihren zwischengespeicherten Daten wiederaufzunehmen, müssen Sie die Umfrage erneut öffnen, auf „Zwischengespeicherte Umfrage laden“ klicken und sich mit Ihrem selbst gewählten Namen und Kennwort anmelden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:
sarah.koenig@uni-hamburg.de

Durch das Klicken auf „Weiter“ bestätigen Sie, dass Sie alle obenstehenden Informationen gelesen und verstanden haben. Sie erklären sich mit der Teilnahme an dieser Umfrage und mit der Analyse der Daten einverstanden. Die Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten ist unwiderruflich, da aufgrund der anonymisierten Form der Umfrage keine teilnehmer-bezogene Löschung durchgeführt werden kann.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Zeit!

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Anmerkung: Die Fragen 1 bis 3 sind Pflichtangaben.

1. **Aktuelle Tätigkeit**

   Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

   ☐ Zeugenbetreuung

   ☐ Psychosoziale Prozessbegleitung

   ☐ Täter-Opfer-Ausgleich (bei Erwachsenen)

   ☐ Jugendgerichtshilfe

   ☐ Jugendbewährungshilfe

   ☐ (Bewährungs-) und Gerichtshilfe für Erwachsene

   ☐ Träger der Jugendhilfe (z.B. Ambulante Maßnahmen Altona e.V., Rauchzeichen e.V., Rückenwind e.V.)

   ☐ Sonstige, und zwar: _____
   Bitte tragen Sie hier Ihre Tätigkeit ein.

2. **Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG (01.01.2019) in Ihrem jetzigen Berufsfeld tätig?**

   ☐ Nein

   ☐ Ja

3. **Seit wie vielen Jahren sind Sie in Ihrem jetzigen Berufsfeld tätig?**

   Seit _____ Jahren.

Abschnitt 2: Erfahrungen mit dem HmbResOG

4. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Das HmbResOG hat die Akteure, die im Bereich Opferhilfe und Prävention tätig sind, näher zusammengebracht.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG regelt eindeutig die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure im Bereich Opferhilfe und Prävention.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG findet ein größerer Informationsaustausch unter den Akteuren, die im Bereich Opferhilfe und Prävention tätig sind, statt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG sind die Anforderungen an das Personal gestiegen.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG hat die „bürokratische Belastung“ zugenommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG hebt den hohen Stellenwert der Opferhilfe und der Prävention und ihre Bedeutung für die Resozialisierung hervor.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG finden die Belange der Opfer von Straftaten mehr Berücksichtigung.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Zeugenbetreuung Seit Einführung des HmbResOG regt das Gericht in der Ladung zum Gerichtstermin die Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung öfter an.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Zeugenbetreuung Seit Einführung des HmbResOG treten mehr Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, von sich aus an die Zeugenbetreuung heran.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Zeugenbetreuung	☐	☐	☐	☐	☐

Seit Einführung des HmbResOG werden mehr Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, durch die Zeugenbetreuung betreut.					
Filter: Nur Beschäftigte der Psychosozialen Prozessbegleitung Seit Einführung des HmbResOG werden mehr Anträge zur Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung gestellt.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Psychosozialen Prozessbegleitung Seit Einführung des HmbResOG werden mehr Personen durch die Psychosoziale Prozessbegleitung betreut.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Psychosozialen Prozessbegleitung Seit Einführung des HmbResOG weisen die Gerichte auf die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung öfter hin.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Gerichtshilfe für Erwachsene Seit Einführung des HmbResOG beauftragen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Gerichtshilfe öfter mit der Aufgabe der Opferberichterstattung.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle Seit Einführung des HmbResOG wird die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vermehrt geprüft und gefördert.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle Seit Einführung des HmbResOG werden mehr Täter-Opfer-Ausgleiche durchgeführt.	☐	☐	☐	☐	☐
Filter: Nur Beschäftigte der Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe und Träger der Jugendhilfe Seit Einführung des HmbResOG wird die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren vermehrt geprüft und gefördert.	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Nur Beschäftigte der Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe und Träger der Jugendhilfe Seit Einführung des HmbResOG werden mehr Täter-Opfer-Ausgleiche im Jugendstrafverfahren durchgeführt.	☐	☐	☐	☐	☐

5. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Ich finde grundsätzlich gut, dass es das HmbResOG gibt.	☐	☐	☐	☐	☐
Durch das HmbResOG hat sich für meine Arbeit nichts verändert.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich halte das HmbResOG für überflüssig.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Bestimmungen und Regelungen des HmbResOG werden in der Praxis noch nicht vollständig umgesetzt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die beteiligten Akteure im Bereich Opferhilfe und Prävention sollten sich besser über das HmbResOG informieren.	☐	☐	☐	☐	☐
Die beteiligten Akteure im Bereich Opferhilfe und Prävention sollten das HmbResOG noch mehr mit „Leben füllen“.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Möglichkeiten, die das HmbResOG im Bereich Opferhilfe und Prävention bietet, werden weitestgehend ausgeschöpft.	☐	☐	☐	☐	☐
In meinem Arbeitsumfeld sprechen wir öfter über das HmbResOG.	☐	☐	☐	☐	☐
Das HmbResOG hat in meiner Institution/ Einrichtung einen hohen Stellenwert.	☐	☐	☐	☐	☐

6. **Das HmbResOG hat auf meine Arbeit überwiegend**

   ☐ negative Auswirkungen

   ☐ eher negative Auswirkungen

   ☐ eher positive Auswirkungen

   ☐ positive Auswirkungen

7. **Falls Sie seit Einführung des HmbResOG Veränderungen für Ihre Arbeit bemerkt haben sollten: Bitte beschreiben Sie diese Veränderungen genauer.**

   _____

8. **Alles in allem lassen sich die Vorgaben des HmbResOG**

   ☐ gar nicht umsetzen

   ☐ eher nicht umsetzen

   ☐ eher gut umsetzen

   ☐ sehr gut umsetzen

9. **Wie gut erreicht das HmbResOG die folgenden Ziele aus Ihrer Sicht?**

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens für Geschädigte.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Wiederherstellung des sozialen Friedens für Opfer von Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Unterstützung der Opfer von Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Vermittlung von Hilfen für Opfer von Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐

Die Vermeidung bzw. Verringerung sekundärer Viktimisierungen (d.h. einer erneuten Opferwerdung durch die Reaktionen und Umgangsweisen Dritter gegenüber den Opfern).	☐	☐	☐	☐	☐
Den Schutz der Gesellschaft vor Straftaten.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Stärkung der Position des Opfers im Strafverfahren.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Reintegration der Opfer von Straftaten in die Gesellschaft (d.h. die Bewältigung der Straftatfolgen auf psychischer, sozialer, beruflicher und finanzieller Ebene).	☐	☐	☐	☐	☐
Die Reduktion der Rückfallquote von Straftätern.	☐	☐	☐	☐	☐

Abschnitt 3A: Die Zeugenbetreuung (§ 25 Abs. 1 HmbResOG)

Filter: Die Fragen 10-21 werden nur den Beschäftigten der Zeugenbetreuung gestellt.

10. Was sind die häufigsten Aufgaben im Rahmen der Zeugenbetreuung?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Informationsvermittlung über das Strafverfahren und den Verhandlungsablauf.	☐	☐	☐	☐
Informationsvermittlung über die Aufgaben und Rollen der Prozessbeteiligten (z.B. Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger).	☐	☐	☐	☐
Informationsvermittlung über Rechte und Pflichten der Zeugen.	☐	☐	☐	☐
Besichtigung eines Gerichtssaals, des Gerichtsgebäudes.	☐	☐	☐	☐
Kennenlernen des Richters.	☐	☐	☐	☐
Anregung von zeugenschonenden Maßnahmen.	☐	☐	☐	☐
Vermittlung von Bewältigungsstrategien (z.B. hinsichtlich bestehender Sorgen und Ängste).	☐	☐	☐	☐
Vermittlung von Entspannungstechniken (z.B. zur Reduzierung von Stress).	☐	☐	☐	☐
Organisation sicherer An- und Abreise zur Hauptverhandlung (z.B. geschützter Zugang in das Gericht, Taxi, Rollstuhl).	☐	☐	☐	☐
Begleitung zur Hauptverhandlung.	☐	☐	☐	☐
(Elementare) Versorgung während des Zeitraums der Hauptverhandlung (z.B. Überbrückung der Wartezeit im Zeugenbetreuungszimmer).	☐	☐	☐	☐
Begleitung in den Gerichtssaal und Anwesenheit während der Aussage im Gerichtssaal.	☐	☐	☐	☐
Nachbesprechung der Zeugenvernehmung (z.B. Unterstützung bei Reflexion).	☐	☐	☐	☐
Prozessnachbereitung (z.B. Besprechung Verfahrensausgang).	☐	☐	☐	☐

Vermittlung weiterer (z.B. therapeutischer, psychologischer) Hilfs- und Unterstützungsangebote.	☐	☐	☐	☐
Unterstützung des sozialen Bezugssystems (z.B. Eltern, Angehörige).	☐	☐	☐	☐
Fortführung der Prozessbegleitung im Rechtsmittelverfahren.	☐	☐	☐	☐
Sonstige Aufgabe, und zwar: _____	☐	☐	☐	☐

11. Die Zeugenbetreuung führt zu …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… Orientierung durch Kenntnis über Abläufe, Anwesenheit der Personen im Gerichtssaal und Ortskenntnis im Gebäude.	☐	☐	☐	☐	☐
… Handlungssicherheit durch Aufklärung über Rechte und Pflichten von Zeugen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Verringerung der emotionalen Belastung.	☐	☐	☐	☐	☐
… Ermutigung, Stärkung sowie emotionale Stabilisierung.	☐	☐	☐	☐	☐
… Beruhigung, durch Abbau von Ängsten und Befürchtungen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Verständnis für juristische Erfordernisse, Abläufe und Vorgehensweisen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Anregung von zeugenschonenden Maßnahmen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Ausgleich von Defiziten im Umgang mit Zeugen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Abmilderung oder Vermeidung einer sekundären Viktimisierung (d.h. einer erneuten Opferwerdung durch die Reaktionen und Umgangsweisen Dritter gegenüber den Opfern).	☐	☐	☐	☐	☐

12. Wie häufig erfolgt der Erstkontakt mit Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, aufgrund der Initiative (Information, Anregung) durch …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… das Gericht? (z.B. Anregung in der Ladung zum Gerichtstermin)	☐	☐	☐	☐
… die Staatsanwaltschaft?	☐	☐	☐	☐
… die Polizei? (z.B. mittels Broschüre, Merkblätter)	☐	☐	☐	☐
… den Rechtsanwalt? (z.B. Nebenklagevertretung)	☐	☐	☐	☐
… die Zeugenbetreuung? (z.B. durch Anschreiben an den Zeugen)	☐	☐	☐	☐
… den Zeugen? (Eigeninitiative, z.B. mittels Internetrecherche)	☐	☐	☐	☐
… eine andere Person, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

13. Wie groß schätzen Sie insgesamt den Bedarf von Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, an einer Betreuung und Beratung durch die Zeugenbetreuung ein?

☐ sehr gering

☐ eher gering

☐ eher groß

☐ sehr groß

14. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und

	nicht zu				ganz zu
Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, werden ausreichend über das Angebot der Zeugenbetreuung informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, werden rechtzeitig über das Angebot der Zeugenbetreuung informiert.	☐	☐	☐	☐	☐

15. Falls Personen, die vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über das Angebot der Zeugenbetreuung unterrichtet werden: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

16. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Im Rahmen der Zeugenbetreuung ist der Umgang mit Personen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen problematisch.	☐	☐	☐	☐	☐
Informationen zu dem Angebot der Zeugenbetreuung liegen in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor.	☐	☐	☐	☐	☐

17. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich des Informationsmaterials zu dem Angebot der Zeugenbetreuung sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

18. Worin sehen Sie die größten Stärken der gegenwärtigen Zeugenbetreuung?

_____

19. Worin sehen Sie die größten Schwächen der gegenwärtigen Zeugenbetreuung?

_____

20. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Zeugenbetreuung sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

21. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die gegenwärtige Zeugenbetreuung?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 3B: Die Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 25 Abs. 2 HmbReSOG)

Filter: Die Fragen 22-36 werden nur den Beschäftigten der Psychosozialen Prozessbegleitung gestellt.

22. Was sind die häufigsten Aufgaben im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Informationsvermittlung über das Strafverfahren und den Verhandlungsablauf.	☐	☐	☐	☐
Informationsvermittlung über die Aufgaben und Rollen der Prozessbeteiligten (z.B. Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenklagevertreter, Nebenkläger).	☐	☐	☐	☐
Informationsvermittlung über Rechte und Pflichten der Zeugen.	☐	☐	☐	☐
Informationsvermittlung über Entschädigungsleistungen (z.B. nach dem OEG, Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche).	☐	☐	☐	☐
Soziale Beratung mit dem Ziel der Erhaltung der sozialen Teilhabe (z.B. Unterstützung bei Antragsstellung und im Umgang mit Behörden).	☐	☐	☐	☐
Kontaktaufnahme zum Rechtsbeistand.	☐	☐	☐	☐
Kontaktaufnahme zu den ermittelnden Behörden.	☐	☐	☐	☐
Begleitung zu Vernehmungen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht.	☐	☐	☐	☐
Besichtigung eines Gerichtssaals, des Gerichtsgebäudes.	☐	☐	☐	☐
Kennenlernen des Richters.	☐	☐	☐	☐
Anregung von zeugenschonenden Maßnahmen.	☐	☐	☐	☐
Vermittlung von Bewältigungsstrategien (z.B. hinsichtlich bestehender Sorgen und Ängste).	☐	☐	☐	☐
Vermittlung von Entspannungstechniken (z.B. zur Reduzierung von Stress).	☐	☐	☐	☐

Organisation sicherer An- und Abreise zur Hauptverhandlung (z.B. geschützter Zugang in das Gericht, Taxi, Rollstuhl).	☐	☐	☐	☐
Begleitung zur Hauptverhandlung.	☐	☐	☐	☐
(Elementare) Versorgung während des Zeitraums der Hauptverhandlung (z.B. Überbrückung der Wartezeit im Zeugenbetreuungszimmer).	☐	☐	☐	☐
Begleitung in den Gerichtssaal und Anwesenheit während der Aussage im Gerichtssaal.	☐	☐	☐	☐
Nachbesprechung der Zeugenvernehmung (z.B. Unterstützung bei Reflexion).	☐	☐	☐	☐
Prozessnachbereitung (z.B. Besprechung Verfahrensausgang).	☐	☐	☐	☐
Vermittlung weiterer (z.B. therapeutischer, psychologischer) Hilfs- und Unterstützungsangebote.	☐	☐	☐	☐
Unterstützung des sozialen Bezugssystems (z.B. Eltern, Angehörige).	☐	☐	☐	☐
Fortführung der Prozessbegleitung im Rechtsmittelverfahren.	☐	☐	☐	☐
Sonstige Aufgabe, und zwar: _____	☐	☐	☐	☐

23. Wie häufig erfolgt die Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung zu folgenden Zeitpunkten?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Vor der Anzeigeerstattung.	☐	☐	☐	☐
Nach der Anzeigeerstattung.	☐	☐	☐	☐
Nach der Anklageerhebung.	☐	☐	☐	☐
(Kurz) vor Beginn der Gerichtsverhandlung.	☐	☐	☐	☐
Zu einem anderen Zeitpunkt, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

24. Wie häufig erfolgt der Erstkontakt mit dem Opfer aufgrund der Initiative (Information, Anregung) durch …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… das Gericht? (z.B. Anregung in der Ladung zum Gerichtstermin)	☐	☐	☐	☐
… die Staatsanwaltschaft?	☐	☐	☐	☐
… die Polizei? (z.B. mittels Broschüre, Merkblätter)	☐	☐	☐	☐
… den Rechtsbeistand des Opfers?	☐	☐	☐	☐
… die Psychosoziale Prozessbegleitung? (z.B. durch Anschreiben an das Opfer)	☐	☐	☐	☐
… das Opfer? (Eigeninitiative, z.B. mittels Internetrecherche)	☐	☐	☐	☐
… Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen?	☐	☐	☐	☐
… eine andere Person, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

25. Wie groß schätzen Sie insgesamt den Bedarf von Opfern an einer Psychosozialen Prozessbegleitung in Hamburg ein?

☐ sehr gering

☐ eher gering

☐ eher groß

☐ sehr groß

26. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu

Opfer einer Straftat werden ausreichend über das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Opfer einer Straftat werden rechtzeitig über das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Auf das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung wird bereits bei Anzeigeerstattung durch die Polizei hingewiesen.	☐	☐	☐	☐	☐

27. Falls Opfer einer Straftat nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung unterrichtet werden: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

28. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung ist der Umgang mit Personen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen problematisch.	☐	☐	☐	☐	☐
Informationen zu dem Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung liegen in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor.	☐	☐	☐	☐	☐

29. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich des Informationsmaterials zu dem Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

30. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
In Hamburg ist die Anzahl der anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter ausreichend, um die Psychosoziale Prozessbegleitung flächendeckend in gebotener Qualität zu gewährleisten.	☐	☐	☐	☐	☐
In Hamburg ist für Opfer einer Straftat der Zugang zum Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung niedrigschwellig.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung ist relevanten Opferhilfeeinrichtungen und -institutionen in Hamburg bekannt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Psychosoziale Prozessbegleitung erfährt in der Justiz (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) eine große Wertschätzung.	☐	☐	☐	☐	☐
Es bestehen Vorbehalte seitens der Justiz (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) gegenüber der Psychosozialen Prozessbegleitung.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Entscheidungen des Gerichts über die Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen zügig nach Antragsstellung.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Beiordnungsmöglichkeiten der Psychosozialen Prozessbegleitung sollten erweitert werden.	☐	☐	☐	☐	☐
Das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung kommt in Hamburg noch zu selten zur Anwendung.	☐	☐	☐	☐	☐

31. Falls die Anzahl der Verfahren mit Psychosozialer Prozessbegleitung auf eher geringem Niveau stagnieren sollte: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

---

32. Die Psychosoziale Prozessbegleitung führt zu …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… Orientierung durch Kenntnis über Abläufe, Anwesenheit der Personen im Gerichtssaal und Ortskenntnis im Gebäude.	☐	☐	☐	☐	☐
… Handlungssicherheit durch Aufklärung über Rechte und Pflichten von Zeugen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Reduzierung verfahrensinduzierter Belastungen für Opfer einer Straftat.	☐	☐	☐	☐	☐
… Ermutigung, Stärkung sowie emotionale Stabilisierung.	☐	☐	☐	☐	☐
… Beruhigung, durch Abbau von Ängsten und Befürchtungen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Verständnis für juristische Erfordernisse, Abläufe und Vorgehensweisen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Anregung von zeugenschonenden Maßnahmen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Ausgleich von Defiziten im Umgang mit Zeugen.	☐	☐	☐	☐	☐
… Abmilderung oder Vermeidung einer sekundären Viktimisierung (d.h. einer erneuten Opferwerdung durch die Reaktionen und Umgangsweisen Dritter gegenüber den Opfern).	☐	☐	☐	☐	☐
… Steigerung der Aussagebereitschaft.	☐	☐	☐	☐	☐
… Förderung der Aussagetüchtigkeit (ohne Beeinflussung der Zeugenaussage selbst).	☐	☐	☐	☐	☐

… Reintegration der Opfer von Straftaten in die Gesellschaft (d.h. Bewältigung der Straftatfolgen auf psychischer, sozialer, beruflicher und finanzieller Ebene).	☐	☐	☐	☐	☐

33. Worin sehen Sie die größten <u>Stärken</u> der gegenwärtigen Psychosozialen Prozessbegleitung?

_____

34. Worin sehen Sie die größten <u>Schwächen</u> der gegenwärtigen Psychosozialen Prozessbegleitung?

_____

35. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

36. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die gegenwärtige Psychosoziale Prozessbegleitung?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 3C: Die Opferberichterstattung (§ 26 HmbResOG)

Filter: Die Fragen 37-51 werden nur den Beschäftigten der Gerichtshilfe für Erwachsene gestellt.

37. Wie häufig beauftragen folgende Institutionen die Gerichtshilfe mit der Aufgabe der Opferberichterstattung?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Die Staatsanwaltschaft.	☐	☐	☐	☐
Die Gerichte.	☐	☐	☐	☐

38. Wie häufig wird die Gerichtshilfe bei der Opferberichterstattung beteiligt zur …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… Ermittlung der physischen und psychischen Folgen der Tat für das Opfer?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung der finanziellen Belastungen für das Opfer, die aus der Tat resultieren (z.B. etwaiger Grad einer Erwerbsminderung)?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung von ärztlichen oder therapeutischen Behandlungsmaßnahmen nach der Tat (z.B. Dauer der Heilung, Dauerfolgen)?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung der Aussagebereitschaft und -fähigkeit des Opfers?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung der Beziehung des Opfers zum Täter?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt?	☐	☐	☐	☐
… Aufklärung möglicher Probleme bei einer Täter-Opfer-Konfrontation in der Hauptverhandlung?	☐	☐	☐	☐
… Ermittlung der Reaktion des sozialen Umfelds des Opfers auf die Tat und dessen eigener Umgang mit dem Geschehen (z.B. Unterstützung, Schuldzuweisung, Selbstzweifel, Selbstvorwürfe)?	☐	☐	☐	☐

… Ermittlung sonstiger Aspekte, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

39. Halten Sie den Zeitpunkt, zu welchem Sie mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt werden, überwiegend für rechtzeitig genug?

☐ nein

☐ eher nein

☐ eher ja

☐ ja

40. Wie häufig liegt der Opferbericht zu folgenden Zeitpunkten vor?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Vor Eröffnung des Hauptverfahrens.	☐	☐	☐	☐
Nach Eröffnung des Hauptverfahrens.	☐	☐	☐	☐
(Kurz) vor Beginn der Hauptverhandlung.	☐	☐	☐	☐

41. Wie häufig erhalten Sie bei Verfahren, bei denen Sie einen Opferbericht erstellt haben, von der Hauptverhandlung eine Terminbenachrichtigung?

☐ sehr selten/ nie

☐ eher selten

☐ eher häufig

☐ sehr häufig

42. Werden nach Ihrer Erfahrung die gewonnenen Erkenntnisse bei der Opferberichterstattung regelmäßig in die Hauptverhandlung eingeführt?

☐ nein

☐ eher nein

☐ eher ja

☐ ja

43. Falls die gewonnenen Erkenntnisse bei der Opferberichterstattung in die Hauptverhandlung eingeführt werden: Wie häufig erfolgt dies auf folgenden Wegen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Durch Vernehmung des Gerichtshelfers als Zeugen.	☐	☐	☐	☐
Durch Vernehmung des Gerichtshelfers als Sachverständigen.	☐	☐	☐	☐
Durch Verlesung der Opferberichte.	☐	☐	☐	☐
Im Wege des Vorhalts (etwa an den Angeklagten oder Zeugen).	☐	☐	☐	☐
Im Wege des Urkundenbeweises.	☐	☐	☐	☐
Durch Vernehmung der jeweiligen Quelle (z.B. Auskunftsperson).	☐	☐	☐	☐

44. Die Opferberichterstattung, die seitens der Strafjustiz erwartet wird, ist bezüglich Inhalt und Umfang

☐ viel zu knapp

☐ eher zu knapp

☐ genau richtig

☐ eher zu umfangreich

☐ viel zu umfangreich

45. Die Vorgaben für die Opferberichterstattung durch die Strafjustiz sind

☐ viel zu wenig standardisiert

☐ eher zu wenig standardisiert

☐ gerade richtig standardisiert

☐ eher zu stark standardisiert

☐ viel zu stark standardisiert

46. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Opferberichterstattung stellt ein wichtiges strafprozessuales Element dar, um die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu stärken.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Opferberichterstattung bietet eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für das gesamte Strafverfahren.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Gerichtshilfe sollte seitens der Strafjustiz häufiger mit der Aufgabe der Opferberichterstattung beauftragt werden.	☐	☐	☐	☐	☐

47. Falls die Anzahl der beauftragten Opferberichterstattungen auf eher geringem Niveau stagnieren sollte: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

48. Worin sehen Sie die größten <u>Stärken</u> der gegenwärtigen Opferberichterstattung?

_____

49. Worin sehen Sie die größten <u>Schwächen</u> der gegenwärtigen Opferberichterstattung?

_____

50. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Opferberichterstattung sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

51. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die gegenwärtige Opferberichterstattung?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 3D: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren (§ 27 HmbResOG)

Filter: Die Fragen 52-71 werden nur den Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe gestellt.

Hinweis: Mit „Anregung" meinen wir insoweit die erste Initiierung oder Empfehlung z.B. auch im Zuge eines Vermerks, nicht notwendig die formale Zuweisung.

52. Wie häufig erfolgt eine Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich durch folgende Institutionen und Akteure?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Die Staatsanwaltschaft.	☐	☐	☐	☐
Die Gerichte.	☐	☐	☐	☐
Die Polizei.	☐	☐	☐	☐
Die Jugendgerichtshilfe.	☐	☐	☐	☐
Die Jugendbewährungshilfe.	☐	☐	☐	☐
Der Beschuldigte (ggf. dessen Rechtsbeistand).	☐	☐	☐	☐
Der Geschädigte (ggf. dessen Rechtsbeistand).	☐	☐	☐	☐
Der Justizvollzug.	☐	☐	☐	☐
Sonstiger Akteur, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

53. Wie häufig wird der Täter-Opfer-Ausgleich zu folgenden Zeitpunkten eingeleitet?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Im Ermittlungsverfahren.	☐	☐	☐	☐
Im Zwischenverfahren (nach Anklage).	☐	☐	☐	☐
Im Hauptverfahren.	☐	☐	☐	☐
Im Vollstreckungsverfahren.	☐	☐	☐	☐

54. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Beschuldigte werden ausreichend über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Geschädigte werden ausreichend über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Beschuldigte werden rechtzeitig über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Geschädigte werden rechtzeitig über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐

55. Falls Beschuldigte bzw. Geschädigte nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren unterrichtet werden: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

56. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs ist der Umgang mit Beschuldigten bzw. Geschädigten ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen problematisch.	☐	☐	☐	☐	☐

Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren liegen in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor.	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, den Täter-Opfer-Ausgleich in einer anderen Sprache durchzuführen bzw. Dolmetschleistungen in Anspruch zu nehmen.	☐	☐	☐	☐	☐

57. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich des Informationsmaterials zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren für die Beschuldigten bzw. Geschädigten sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

58. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Es werden sämtliche Jugendstrafverfahren auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs geprüft.	☐	☐	☐	☐	☐
Es gibt zu wenige Jugendstrafverfahren, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt in Betracht kommt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zugewiesenen Jugendstrafverfahren, sind regelmäßig für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.	☐	☐	☐	☐	☐
Bereits bei der Polizei werden Beschuldigte und Geschädigte über den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Der potenzielle Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren wird in Hamburg nicht (annähernd) ausgeschöpft.	☐	☐	☐	☐	☐

Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren und dessen Vorteile sind in der Justiz nicht überall bekannt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren und dessen Vorteile sind in der Justiz nicht überall „akzeptiert“.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Bereitschaft von Staatsanwaltschaft und Gerichten, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren durchzuführen, sollte (stärker) gefördert werden.	☐	☐	☐	☐	☐

Hinweis: Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

59. Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe bzw. der Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
… gelingt gut.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist personenabhängig.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist von Transparenz geprägt.	☐	☐	☐	☐	☐

60. Die Übertragung der Durchführung von Ausgleichsverfahren auf eine Fachkraft des Trägers der Jugendhilfe …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt	trifft eher	trifft teils/	trifft eher zu	trifft voll und

	nicht zu	nicht zu	teils zu		ganz zu
… funktioniert gut.	☐	☐	☐	☐	☐
… ist klar geregelt.	☐	☐	☐	☐	☐
… erfolgt in angemessener Zeit.	☐	☐	☐	☐	☐

61. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Die Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendbewährungshilfe wird durch die Träger der Jugendhilfe ausreichend über den Verlauf des Ausgleichsverfahrens informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Aufgaben im Falle der Übertragung der Durchführung von Ausgleichsverfahren auf eine Fachkraft des Trägers der Jugendhilfe sind klar verteilt.	☐	☐	☐	☐	☐

62. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

63. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendbewährungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

64. Was sind die häufigsten Gründe für einen Abbruch des Ausgleichsverfahrens?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Kontaktabbruch durch Beschuldigten.	☐	☐	☐	☐
Kontaktabbruch durch Geschädigten.	☐	☐	☐	☐
Unangemessenes Verhalten des Beschuldigten.	☐	☐	☐	☐
Unangemessenes Verhalten des Geschädigten.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Verantwortung für die begangene Tat zu übernehmen.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Geschädigten, Mitverantwortung für die begangene Tat einzuräumen.	☐	☐	☐	☐
Keine hinreichende Einigung über Ausgleichsleistungen.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Wiedergutmachung (Schadensersatz, Schmerzensgeld) zu leisten.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Bewusstsein für die Folgen der Tat zu entwickeln.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, sich mit den Gefühlen des Geschädigten auseinanderzusetzen.	☐	☐	☐	☐
Rechtfertigungstendenzen seitens Beschuldigtem.	☐	☐	☐	☐
Dominanzverhalten einer Partei.	☐	☐	☐	☐
Sonstiger Grund, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

65. Zahlungsunfähigen Beschuldigten stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, die vereinbarte finanzielle Ausgleichsleistung für die Geschädigten zu erbringen (z.B. Darlehen bei einem Opferfonds der freien Träger der Jugendhilfe).

☐ trifft überhaupt nicht zu

☐ trifft eher nicht zu

☐ trifft teils/ teils zu

☐ trifft eher zu

☐ trifft voll und ganz zu

66. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Der Täter-Opfer-Ausgleich trägt dazu bei, die Belastungen des Strafverfahrens für den Geschädigten zu reduzieren.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich rückt die Belange des Geschädigten stärker in den Mittelpunkt.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich veranlasst den Beschuldigten besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich stärkt das Verantwortungsbewusstsein des Beschuldigten durch Übernahme von Verantwortung für die Folgen der Straftat.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Wiedergutmachung der Tatfolgen fördert die soziale (Re-)Integration des Beschuldigten und beugt einer Fremd- und Selbstetikettierung als Straftäter vor.	☐	☐	☐	☐	☐

67. Falls die Anzahl der Täter-Opfer-Ausgleiche im Jugendstrafverfahren auf eher geringem Niveau stagnieren sollte: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

68. Worin sehen Sie die größten <u>Stärken</u> des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren?

_____

69. Worin sehen Sie die größten <u>Schwächen</u> des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren?

_____

70. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

71. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt den gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 3E: Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen (§ 28 HmbResOG)

Filter: Die Fragen 72-86 werden nur den Beschäftigten der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle gestellt.

Hinweis: Mit „Anregung" meinen wir insoweit die erste Initiierung oder Empfehlung z.B. auch im Zuge eines Vermerks, nicht notwendig die formale Zuweisung.

72. Wie häufig erfolgt eine Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich durch folgende Institutionen und Akteure?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Die Staatsanwaltschaft.	☐	☐	☐	☐
Die Gerichte.	☐	☐	☐	☐
Die Polizei.	☐	☐	☐	☐
Die Gerichtshilfe.	☐	☐	☐	☐
Die Bewährungshilfe.	☐	☐	☐	☐
Der Beschuldigte (ggf. dessen Rechtsbeistand).	☐	☐	☐	☐
Der Geschädigte (ggf. dessen Rechtsbeistand).	☐	☐	☐	☐
Der Justizvollzug.	☐	☐	☐	☐
Die Gnadenbehörde.	☐	☐	☐	☐
Sonstiger Akteur, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

73. Wie häufig wird der Täter-Opfer-Ausgleich zu folgenden Zeitpunkten eingeleitet?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Im Ermittlungsverfahren.	☐	☐	☐	☐
Im Zwischenverfahren (nach Anklage).	☐	☐	☐	☐
Im Hauptverfahren.	☐	☐	☐	☐
Im Vollstreckungsverfahren.	☐	☐	☐	☐

74. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Beschuldigte werden ausreichend über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Geschädigte werden ausreichend über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Beschuldigte werden rechtzeitig über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Geschädigte werden rechtzeitig über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert.	☐	☐	☐	☐	☐

75. Falls Beschuldigte bzw. Geschädigte nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über den Täter-Opfer-Ausgleich unterrichtet werden: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

76. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs ist der Umgang mit Beschuldigten bzw. Geschädigten ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen problematisch.	☐	☐	☐	☐	☐

Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich liegen in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor.	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, den Täter-Opfer-Ausgleich in einer anderen Sprache durchzuführen bzw. Dolmetschleistungen in Anspruch zu nehmen.	☐	☐	☐	☐	☐

77. Falls Sie Verbesserungsbedarf bezüglich des Informationsmaterials zum Täter-Opfer-Ausgleich für die Beschuldigten bzw. Geschädigten sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

78. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Es gibt zu wenige Strafverfahren, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt in Betracht kommt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zugewiesenen Strafverfahren, sind regelmäßig für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.	☐	☐	☐	☐	☐
Die grundsätzlichen Falleignungs- und Fallausschlusskriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich sind mit Staatsanwaltschaft und Gerichten abgestimmt.	☐	☐	☐	☐	☐
Bereits bei der Polizei werden Beschuldigte und Geschädigte über den Täter-Opfer-Ausgleich informiert.	☐	☐	☐	☐	☐

Der potenzielle Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs wird in Hamburg nicht (annähernd) ausgeschöpft.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und dessen Vorteile sind in der Justiz nicht überall bekannt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und dessen Vorteile sind in der Justiz nicht überall „akzeptiert“.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Bereitschaft von Staatsanwaltschaft und Gerichten, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, sollte (stärker) gefördert werden.	☐	☐	☐	☐	☐

79. Was sind die häufigsten Gründe für einen Abbruch des Ausgleichsverfahrens?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Kontaktabbruch durch Beschuldigten.	☐	☐	☐	☐
Kontaktabbruch durch Geschädigten.	☐	☐	☐	☐
Unangemessenes Verhalten des Beschuldigten.	☐	☐	☐	☐
Unangemessenes Verhalten des Geschädigten.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Verantwortung für die begangene Tat zu übernehmen.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Geschädigten, Mitverantwortung für die begangene Tat einzuräumen.	☐	☐	☐	☐
Keine hinreichende Einigung über Ausgleichsleistungen.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Wiedergutmachung (Schadensersatz, Schmerzensgeld) zu leisten.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, Bewusstsein für die Folgen der Tat zu entwickeln.	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bereitschaft des Beschuldigten, sich mit den Gefühlen des Geschädigten auseinanderzusetzen.	☐	☐	☐	☐
Rechtfertigungstendenzen seitens Beschuldigtem.	☐	☐	☐	☐

Dominanzverhalten einer Partei.	☐	☐	☐	☐
Sonstiger Grund, nämlich: _____	☐	☐	☐	☐

80. Zahlungsunfähigen Beschuldigten stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, die vereinbarte finanzielle Ausgleichsleistung für die Geschädigten zu erbringen (z.B. Darlehen bei der Stiftung „Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“).

☐ trifft überhaupt nicht zu

☐ trifft eher nicht zu

☐ trifft teils/ teils zu

☐ trifft eher zu

☐ trifft voll und ganz zu

81. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Der Täter-Opfer-Ausgleich trägt dazu bei, die Belastungen des Strafverfahrens für den Geschädigten zu reduzieren.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich rückt die Belange des Geschädigten stärker in den Mittelpunkt.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich veranlasst den Beschuldigten besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Täter-Opfer-Ausgleich stärkt das Verantwortungsbewusstsein des Beschuldigten durch Übernahme von Verantwortung für die Folgen der Straftat.	☐	☐	☐	☐	☐

Die Wiedergutmachung der Tatfolgen fördert die soziale (Re-)Integration des Beschuldigten und beugt einer Fremd- und Selbstetikettierung als Straftäter vor.	☐	☐	☐	☐	☐

82. Falls die Anzahl der Täter-Opfer-Ausgleiche bei Erwachsenen auf eher geringem Niveau stagnieren sollte: Was sind aus Ihrer Sicht die möglichen Gründe dafür?

_____

83. Worin sehen Sie die größten <u>Stärken</u> des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen?

_____

84. Worin sehen Sie die größten <u>Schwächen</u> des gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen?

_____

85. Falls Sie Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

86. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt den gegenwärtigen Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen?

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Schulnote: ____

Abschnitt 4: Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei

Hinweis: Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

87. Wie wichtig finden Sie den Austausch mit …

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Wichtigkeit drücken Sie aus.

	gar nicht wichtig	eher weniger wichtig	teils/ teils	eher wichtig	sehr wichtig
… den Gerichten?	☐	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften?	☐	☐	☐	☐	☐
… der Polizei?	☐	☐	☐	☐	☐

88. Wie häufig haben Sie Kontakt zu ...

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
… den Gerichten?	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften?	☐	☐	☐	☐
… der Polizei?	☐	☐	☐	☐

89. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/ teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu

Mit den Gerichten besteht eine enge Zusammenarbeit.	☐	☐	☐	☐	☐
Mit den Staatsanwaltschaften besteht eine enge Zusammenarbeit.	☐	☐	☐	☐	☐
Mit der Polizei besteht eine enge Zusammenarbeit.	☐	☐	☐	☐	☐

90. Mit welcher Schulnote bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit mit …

1= sehr gut, 2= gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6= ungenügend

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	6	5	4	3	2	1	keine Zusammenarbeit
… den Gerichten?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
… den Staatsanwaltschaften?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
… der Polizei?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

91. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 5: Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Institutionen

Hinweis: Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

92. Wie wichtig finden Sie den einzelfallübergreifenden Austausch mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Wichtigkeit drücken Sie aus.

	gar nicht wichtig	eher weniger wichtig	teils/ teils	eher wichtig	sehr wichtig
Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Weisser Ring, Opferhilfe Hamburg, Dunkelziffer, Frauen Notruf, empower).	☐	☐	☐	☐	☐
Versorgungsamt Hamburg (z.B. für Entschädigung nach OEG).	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendämter.	☐	☐	☐	☐	☐
(Freie) Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe (z.B. Wendepunkt).	☐	☐	☐	☐	☐
(Psycho-) Therapeuten, Ärzte.	☐	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsämter.	☐	☐	☐	☐	☐
Gerichtsmediziner, Rechtsmedizinische Untersuchungsstellen (z.B. beim UKE).	☐	☐	☐	☐	☐
Sachverständige, aussagepsychologische Gutachter.	☐	☐	☐	☐	☐
Trauma-Ambulanzen (z.B. beim UKE, bei der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll).	☐	☐	☐	☐	☐
Agentur für Arbeit Hamburg, Jugendberufsagentur Hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐
Jobcenter Hamburg.	☐	☐	☐	☐	☐
Sozial- und Schuldnerberatungsstellen.	☐	☐	☐	☐	☐
Schutzeinrichtungen (z.B. Frauenhäuser).	☐	☐	☐	☐	☐
Gewaltberatungsstellen (z.B. Hamburger Gewaltschutz-Zentrum, Aktiv gegen Gewalt e.V.).	☐	☐	☐	☐	☐

Filter: Nur Beschäftigte der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle Täter-Opfer-Ausgleichsstiftung („Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“).	☐	☐	☐	☐	☐
Andere und zwar: _____	☐	☐	☐	☐	☐

93. Wie häufig arbeiten Sie in der Regel mit den folgenden Einrichtungen und Institutionen zusammen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	sehr selten/ nie	eher selten	eher häufig	sehr häufig
Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Weisser Ring, Opferhilfe Hamburg, Dunkelziffer, Frauen Notruf, empower).	☐	☐	☐	☐
Versorgungsamt Hamburg (z.B. für Entschädigung nach OEG).	☐	☐	☐	☐
Jugendämter.	☐	☐	☐	☐
(Freie) Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe (z.B. Wendepunkt).	☐	☐	☐	☐
(Psycho-) Therapeuten, Ärzte.	☐	☐	☐	☐
Gesundheitsämter.	☐	☐	☐	☐
Gerichtsmediziner, Rechtsmedizinische Untersuchungsstellen (z.B. beim UKE).	☐	☐	☐	☐
Sachverständige, aussagepsychologische Gutachter.	☐	☐	☐	☐
Trauma-Ambulanzen (z.B. beim UKE, bei der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll).	☐	☐	☐	☐
Agentur für Arbeit Hamburg, Jugendberufsagentur Hamburg.	☐	☐	☐	☐
Jobcenter Hamburg.	☐	☐	☐	☐
Sozial- und Schuldnerberatungsstellen.	☐	☐	☐	☐
Schutzeinrichtungen (z.B. Frauenhäuser).	☐	☐	☐	☐
Gewaltberatungsstellen (z.B. Hamburger Gewaltschutz-Zentrum, Aktiv gegen Gewalt e.V.).	☐	☐	☐	☐

Filter: Nur Beschäftigte der Täter-Opfer-Ausgleichs-stelle Täter-Opfer-Ausgleichsstiftung („Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“).	☐	☐	☐	☐
Andere und zwar: _____	☐	☐	☐	☐

Filter: Die Frage 94 wird nur den Befragten gestellt, die bei Frage 2 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in Ihrem jetzigen Berufsfeld tätig?“) mit „Ja“ geantwortet haben.

94. Insgesamt hat die Zahl der persönlichen Kontakte mit den Ansprechpartnern bei den weiteren Einrichtungen und Institutionen seit Einführung des HmbResOG

☐ stark abgenommen

☐ eher abgenommen

☐ sich nicht verändert

☐ eher zugenommen

☐ stark zugenommen

95. Worin sehen Sie die größten Stärken der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen und Institutionen?

_____

96. Worin sehen Sie die größten Schwächen der momentanen Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen und Institutionen?

_____

97. Falls Sie Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen und Institutionen sehen sollten: Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

_____

Abschnitt 6: Ressourcen

98. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Meine Aufgaben sind klar und eindeutig vorgegeben.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich kann die von mir geforderte Arbeit in der zugesprochenen Arbeitszeit qualitativ gut erledigen.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir persönlich steht genügend Zeit zur Verfügung, mich im Rahmen meiner Tätigkeit mit den Klienten (Opfern, Zeugen, Geschädigten, Beschuldigten) zu befassen.	☐	☐	☐	☐	☐

99. Meine durchschnittliche Arbeitsbelastung empfinde ich als

☐ viel zu niedrig

☐ eher zu niedrig

☐ angemessen

☐ eher zu hoch

☐ viel zu hoch

100. Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft teils/teils zu	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu

Das Fortbildungsangebot ist in seinem Umfang für meine Arbeit angemessen.	☐	☐	☐	☐	☐
Für die Fortbildung habe ich ausreichend Zeit.	☐	☐	☐	☐	☐

101. Mit den Zielsetzungen und mit den Methoden des HmbResOG kann ich mich

☐ überhaupt nicht identifizieren

☐ eher nicht identifizieren

☐ teils/ teils identifizieren

☐ eher gut identifizieren

☐ sehr gut identifizieren

Filter: Die Frage 102 wird nur den Befragten gestellt, die bei Frage 2 („Waren Sie schon vor Einführung des HmbResOG in Ihrem jetzigen Berufsfeld tätig?') mit „Ja" geantwortet haben.

102. Meine Arbeitsmotivation ist seit Einführung des HmbResOG

☐ viel schlechter geworden

☐ eher schlechter geworden

☐ gleich geblieben

☐ eher besser geworden

☐ viel besser geworden

103. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihren Arbeitsbedingungen?

☐ ganz und gar nicht zufrieden

☐ eher nicht zufrieden

☐ teils zufrieden/ teils unzufrieden

☐ eher zufrieden

☐ sehr zufrieden

104. Falls Sie mit Ihren Arbeitsbedingungen unzufrieden sein sollten: Was könnte getan werden, um Ihre Arbeitszufriedenheit zu verbessern?

_____

Abschnitt 7: Soziodemographische Angaben

105. Welches Geschlecht haben Sie?

☐ Weiblich

☐ Männlich

☐ Divers

106. Bitte geben Sie Ihr Alter an.

_____ Jahre

107. Welche Ausbildung haben Sie?

Mehrfachnennung möglich. Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

☐ Studium der (Sozial-)Pädagogik, Soziale Arbeit

☐ Studium der Kriminologie

☐ Studium der Sozialwissenschaften

☐ Studium der Psychologie

☐ Ausbildung in der (Justiz-)Verwaltung

☐ Rechtswissenschaftlicher Abschluss, Jurist

☐ Therapeutische Ausbildung

☐ Erzieherische, Pädagogische Ausbildung

☐ Ausbildung zum Mediator

☐ Aus-/ Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter

☐ Andere Ausbildung und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Ausbildung ein.

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, an unserer Befragung teilzunehmen.

Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Evaluation der Entlassungsvorbereitung und -begleitung bei Untersuchungsgefangenen im HmbResOG – Interviewleitfaden Akteure

Interviewabschnitte	Themenkomplexe und Fragen	Anmerkungen zum Interviewablauf / inhaltliche Stichworte
I. Einleitung		
1. Begrüßung		Hinweis auf die Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung einzelner Interviewpassagen
2. Frage zur aktuellen Berufsposition	*In welcher beruflichen Position sind Sie aktuell tätig?*	Erforderlich, um die Auswahl als Partner für die Interviews begründen zu können.
3. Offene Fragestellung für einen unbeeinflussten und selbstgewichteten ersten Zugriff auf die Thematik durch den Interview-Partner	*Aus der kriminologischen Forschung weiß man, dass die Entlassung aus freiheitsentziehenden Maßnahmen eine kritische Phase ist. Wenn eine Person aus der Untersuchungshaft entlassen wird, hat diese Person dieselbe Notlage (vielleicht sogar noch schlimmer) wie eine Person, die aus der Strafhaft entlassen wird. Das HmbResOG versucht den Anwendungsbereich des Gesetzes weit zu fassen, um auch die notwendige Entlassungsvorbereitung und Nachsorge für Untersuchungsgefangene in Hamburg zu regulieren.* *Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? Wie beurteilen Sie die Situation in Hamburg? Wie funktioniert hier die Entlassungsvorbereitung und -begleitung bei Untersuchungsgefangenen?* *Mögliche Nachfrage:* *Was läuft in Hamburg bei der Entlassungsvorbereitung und -begleitung bei Untersuchungsgefangenen besonders gut und wo sehen Sie Verbesserungspotential?*	Aufforderung zu einem knappen, schlagwortartigen Eröffnungsstatement durch den Interview-Partner, um einen offenen Gesprächseinstieg zu ermöglichen. Eine sich schon an dieser Stelle abzeichnende Schwerpunktsetzung durch den Interview-Partner kann ggf. im weiteren Verlauf aufgegriffen werden.
4. Schilderung des Interviewablaufs		

II. Ziele des HmbResOG und des HmbUVollzG	**Wiedereingliederung in die Gesellschaft** *1. Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen. Gleichzeitig sollen die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer (wirtschaftlichen, persönlichen, sozialen) Probleme unterstützt werden, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Diese stationär erfolgende Entlassungsvorbereitung und -begleitung soll durch das HmbResOG ergänzt werden. Ziel ist es, den Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellungen für die Zeit nach der Entlassung anzubieten. Ganz allgemein, wie erreicht das HmbResOG diese Ziele aus Ihrer Sicht?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo gibt es Probleme? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	Haftgründe: - Flucht/ Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) - Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) - Schwere der Tat (§ 112 Abs. 3 StPO) - Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO)
III. Organisation/ Praktische Umsetzung	**Veränderungen durch das HmbResOG** *2. Was hat sich durch die Neuregelungen des HmbResOG praktisch für Sie verändert? Nehmen Sie in Ihrem Alltag überhaupt eine Veränderung wahr?* *Wenn ja: Worin besteht diese?* *Wie war die Lage vor Einführung des HmbResOG? Was wurde besser/schlechter? Was blieb unverändert?*	Annahme: Gesetz wurde die bisherige Praxis

	Mögliche Nachfrage: *Wo gibt es Ihrer Meinung in organisatorischer und administrativer Hinsicht noch Regelungslücken?*	
	Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure	
	3. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen in der Vollzugsanstalt von Fachkräften des Justizvollzuges, der Jugendgerichtshilfe sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe und anderen für die Angebote zuständigen Leistungsträgern erbracht werden. Ebenso soll die Vollzugsanstalt mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen eng zusammenarbeiten, die soziale Hilfestellung leisten können, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. *Wie gut gelingt Ihrer Meinung nach die organisatorische und personelle Verzahnung zwischen den stationären Maßnahmen des Justizvollzuges mit ambulanten Maßnahmen und sonstigen Hilfen? Wie gut funktioniert das Zusammenwirken der beteiligten Akteure und Institutionen?*	§ 6 HmbUVollzG (Soziale Hilfe) und § 11 HmbResOG Außervollzugliche Einrichtungen: Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Träger der Sozialversicherungen, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Jugendämter etc.
	Mögliche Nachfrage: *Gibt es Unklarheiten in den Zuständigkeiten und in der Verantwortungsverteilung oder auch in sonstigen organisatorischen Belangen?* *Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	
	Frage speziell für Anstalten: *Die Justizvollzugsanstalten können in Fällen der Untersuchungshaft ihre Aufgabe, einen sicheren und an den spezifischen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichteten Vollzug zu gewährleisten, nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn ihnen*	Untersuchungshaft durch schriftlichen Haftbefehl des Richters (§§ 114 Abs. 1, 125 StPO; Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG) auf Antrag der StA

		alle relevanten Erkenntnisse, die sich bei den Ermittlungen und im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils ergeben, zeitnah übermittelt werden. *Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Gerichten?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf*	§ 3 Abs. 1 Satz 2 HmbUVollzG, § 4 Abs. 2 HmbResOG (enge Zusammenarbeit zwischen Anstalten, Gerichten und StA) §§ 121, 122 StPO (Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate – besondere Haftprüfung durch das OLG)
		Frage speziell für JGH: *Die Jugendgerichtshilfe soll schon vorher, d.h. vor der Entscheidung über die Untersuchungshaft, zur Haftvermeidung herangezogen werden und ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten. Ebenso soll die JGH bei Vorführungs- und Haftprüfungsterminen mitwirken und zwecks Vermeidung der besonderen Belastungen des Vollzuges Alternativen zur Untersuchungshaft aufzeigen.* *Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Gerichten?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	§ 72a Satz 1 JGG (Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen) § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) HmbResOG § 16 Abs. 4 Satz 1 HmbResOG
		Frage speziell für Frauenbereich (TAF, freier Träger): *Das Konzept des von Integrationshilfen e.V. seit 2016 durchgeführten Integrationscoachings in der TAF sieht auch eine Betreuung von sich in Untersuchungshaft*	

	befindenden Personen vor. Zudem arbeitet die TAF im Rahmen des von Integrationshilfen e.V. durchgeführten Integrationscoachings auch mit einer seitens der TAF finanzierten Außenstelle, sog. Sprechstunde für hafterfahrene Frauen. Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? *Mögliche Nachfrage: Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	
	4. In der Untersuchungshaft gibt es keine festen Strafdaten, keine festen oder voraussichtlichen Entlassungszeitpunkte. In der Regel sind die Zeiten des Freiheitsentzuges deutlich kürzer als bei der Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen. Der Zeitpunkt der Entlassung tritt oft unerwartet (ad hoc) ein. Nicht zuletzt bringt die plötzliche Inhaftierung (und Entlassung) der Zielgruppe spezifische Unsicherheiten, Ängste und Priorisierung im Betreuungsverlauf mit sich. Ein strukturiertes Entlassungsmanagement ist kaum machbar. Wie gelingt die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure vor dem Hintergrund der hohen Anzahl und Fluktuation der Klienten? Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? *Mögliche Nachfrage: Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	Geschwindigkeit und Qualität des Informationsaustausches, z.B. (zeitnahe) Kontaktaufnahme der Mitarbeiter der freien Träger und der JGH mit den Klienten im Justizvollzug (ggf. direkt nach Aufnahmegespräch); Weitergabe von Informationen hinsichtlich Haftprüfungstermin bzw. Datum der Hauptverhandlung
	Frage speziell für Anstalten und FÜma: Offiziell hat die Fachstelle Übergangsmanagement keine Zuständigkeit bei Untersuchungsgefangenen. Allerdings sieht das HmbResOG die Aufrechterhaltung des Hilfeangebots auch für ehemalige Untersuchungsgefangene vor, d.h. auch diese können sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft an die FÜma	Vgl. § 11, § 8 Abs. 1 Satz 2 HmbResOG

	wenden. *Wie sind dazu Ihre Erfahrungen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der FÜma?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo läuft es gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?* *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit im Falle der Verurteilung des Untersuchungsgefangenen zu einer (vollstreckbaren) Freiheitsstrafe?* **Praktische Umsetzung** *5. Haben sich auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen mittlerweile Arbeitsstandards und spezifische Umsetzungsmodelle entwickelt?* *Wenn ja: Wie sehen diese aus? Wo bräuchte man noch welche?*	Auch bereits während der Inhaftierung. z.B. Etablierung eines Sitzungswesens, Runde Tische etc.
IV. Betreuungsangebote und täterorientierte Maßnahmen	**Entlassungsvorbereitung und -begleitung** *6. Untersuchungsgefangene sind anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Der Untersuchungshaftvollzug hat nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat der Untersuchungshaftvollzug aufgrund der Unschuldsvermutung nicht. Allerdings soll sich die Unschuldsvermutung nicht zum Nachteil der Untersuchungsgefangenen auswirken und keine Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen zur Folge haben. Einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Aufgrund der ungewissen Entlassungsperspektive und der häufig kurzfristigen (ad hoc) Entlassungen kann bei Untersuchungsgefangenen ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie es das HmbResOG für Strafgefangene vorsieht, nicht umgesetzt werden. Daher ist die*	§ 4 Abs. 1 HmbUVollzG (Stellung der Untersuchungsgefangenen) Angebote gem. § 11 Abs. 1 Nrn. 1-6 HmbResOG: - Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit, - Hilfe bei Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung, - Hilfen der Suchthilfe, - Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung,

	Entlassungsvorbereitung und -begleitung für Untersuchungsgefangene im HmbResOG eigenständig geregelt. Gemäß § 11 HmbResOG sollen die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten die Untersuchungshaftgefangenen von Beginn der Inhaftierung an im Hinblick auf eine Entlassung umfassend unterstützen und entsprechende Angebote koordinieren und in diese vermitteln. *Wie verwirklicht das HmbResOG diese Ziele?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo gelingt dies eher gut und wo eher schlecht? Wo gibt es Ihrer Ansicht nach Verbesserungsbedarf?*	einschließlich der Krankenversicherung, - Schuldnerberatung - vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts
	Keine gesetzliche Mitwirkungspflicht	
	7. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Eine Mitwirkungspflicht gibt es nicht, wohl aber eine Mitverantwortung. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Sie sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden – kurzum Hilfe zur Selbsthilfe. *Wie schätzen Sie insgesamt die Gewinnbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Hilfsangebote ein?* *Mögliche Nachfrage:* *Welche Gruppen von Untersuchungsgefangenen werden Ihrer Meinung nach aufgrund des Freiwilligkeitsvorbehalts eher gut und welche eher schlecht erreicht?* *Mögliche Nachfrage:* *Wie beurteilen Sie die Inanspruchnahme der Hilfsangebote vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung*	§ 6 Abs. 1 HmbResOG § 6 Abs. 1 HmbUVollzG § 5 Abs. 1 HmbResOG („Hilfe zur Selbsthilfe“) Untersuchungsgefangene warten auf nichts dringender als auf die Entlassung aus der Untersuchungshaft. Der beschuldigte Inhaftierte richtet sein Verhalten in der Untersuchungshaft taktisch auf die Vermeidung einer Freiheitsstrafe in der Hauptverhandlung aus.

	und dem noch anhängigen Strafverfahren des Untersuchungsgefangenen?	
	Konzept eines anstaltsübergreifenden Übergangscoachings für Untersuchungsgefangene	
	8. Es ist die Einführung eines anstaltsübergreifenden Übergangscoachings für Untersuchungsgefangene in Hamburg geplant – durchgeführt von dem freien Träger integrationshilfen e.V. Diese sollen die Untersuchungsgefangenen während der Haft begleiten und sie bei der Bearbeitung ihrer sozialen Probleme unterstützen (u.a. Unterkunfts- und Wohnungssuche, Suchtbehandlung, Klärung des ausländerrechtlichen Status, Sicherung des Lebensunterhalts, Passangelegenheiten, Fragen der Krankenversicherung und Schuldenberatung).	Maßnahmenpaket im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Abläufe im Vorfeld der Tat von Ibrahim A. am 25. Januar 2023 in einer Regionalbahn von Kiel nach Hamburg mit zwei Toten und mehreren Verletzten
	Die Übergangscoaches sollen die inhaftierten Personen während der Untersuchungshaft unterstützen, bei einer Haftentlassung begleiten und ggf. die sozialpädagogische Anschlussbetreuung in Strafhaft vermitteln (je nach Fallgruppe und Bedarf Überleitungsmanagement/ Übergangsmanagement). Ziel ist es, trotz der bei Untersuchungsgefangenen generell unbestimmten Haftdauer in möglichst vielen Fällen strukturierte Unterstützungsangebote zu unterbreiten	Übergangscoaches als Unterstützung bzw. Ergänzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen innerhalb der Vollzugsabteilungsleitung
	Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund Ihrer praktischen Erfahrungen dieses in Planung befindliche Prcjekt?	voraussichtlicher Beginn Übergangscoaching: 01.01.2024
	Mögliche Nachfrage: Wie gut dürfte Ihrer Meinung nach die organisatorische und personelle Verzahnung zwischen den Arbeitsbereichen des Justizvollzuges (VAL) mit denen der Übergangscoaches gelingen? Wo könnten Probleme/ Schwierigkeiten auftauchen?	

	Risikoscreening und Risikomanagement für Untersuchungsgefangene *9. Ebenso in Planung befindet sich die Einführung eines niedrigschwelligen Risikoscreenings und Risikomanagements für Untersuchungsgefangene in Anlehnung an das in Hamburg seit Jahren geltende Programm „Täterorientierte Prävention“ (TOP). Im Programm „Täterorientierte Prävention“ sind Fallgruppen von Strafgefangenen normiert, über die sich Justizvollzug, Polizei, Staatsanwaltschaft und Führungsaufsicht vor der Entlassung von Gefangenen, die ein akutes und herausragendes Rückfallrisiko aufweisen, im Rahmen von Fallkonferenzen austauschen, um Risiken abzuwägen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen. Um in Zukunft frühzeitig möglichen Gefahren zu begegnen, die von Untersuchungsgefangenen ausgehen, soll dieses Konzept mit Modifikationen auf Untersuchungsgefangene übertragen werden. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund Ihrer praktischen Erfahrungen dieses in Planung befindliche Prcjekt?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo könnten Probleme auftauchen? Wie wird aktuell möglichen Gefahren, die von Untersuchungsgefangenen ausgehen können, begegnet?* *Mögliche Nachfrage:* *Wenn mögliche Gefahren erkannt werden sollten, wie werden aktuell diese erkannten Risiken kommuniziert? Welche Stellen sind beteiligt? Wo gelingt die Kommunikation eher gut und wo eher schlecht? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*	TOP in § 30 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG: Für besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter sollen zugeschnittene Maßnahmen zu einem systematischen täterorientierten Präventionskonzept gebündelt werden, um Rückfälle dieser Tätergruppe zu vermeiden. Dieses Konzept soll laufend an aktuelle, veränderte Situationen angepasst und fortgeschrieben werden. Kommunikation des erkannten Risikos; mögliche beteiligte Akteure u.a.: - Justizvollzug - Polizei - Staatsanwaltschaft - Gerichte - Jugendgerichtshilfe (Jugend)

V. Ressourcen	*10. Das HmbResOG verzichtet auf eine bindende Festschreibung von Ressourcen.* *Wie bewerten Sie die gegenwärtigen Ressourcen für die Umsetzung des HmbResOG?* *Mögliche Nachfrage:* *Wo gibt es Probleme? An welchen Stellen gibt es Ihrer Ansicht nach Verbesserungsbedarf? Wie könnte man Ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten erleichtern?* *Mögliche Nachfrage:* *Es gibt einen hohen Ausländeranteil in der Untersuchungshaft. Wie bewerten Sie die Angebote für ausländische Untersuchungsgefangene? Liegen z.B. die Informationsmaterialien in den benötigten Fremdsprachen in ausreichendem Umfang vor? Besteht bei Bedarf für Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, Dolmetschleistungen in Anspruch zu nehmen?*	z.B. die Frage nach Arbeitsplätzen (auch für die neuen Übergangscoaches), IT-Ausstattung, Personal etc.

VI. „Freie Ergänzungen“ durch Interview-Partner	*11. „Sind aus Ihrer Sicht alle relevanten Themenkomplexe und Probleme zur Sprache gekommen oder wurden wichtige Aspekte in unserem Gespräch ausgeklammert?“*	Möglichkeit für den Interview-Partner, aus seiner Sicht wichtige Aspekte zu ergänzen.
VII. Vereinbarung einer möglichen nachträglichen Kontaktaufnahme		Der Interview-Partner wird darauf hingewiesen, dass er aus seiner Sicht im Gespräch übersehene Informationen auch noch im Nachgang des Interviews schriftlich oder mündlich ergänzen kann. Umgekehrt wird die Bereitschaft des Interview-Partners erbeten, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt an der Behebung eventueller Unklarheiten im Zusammenhang mit der Interviewauswertung mitzuwirken.
VIII. Verabschiedung		
Protokollierung der Interviewsituation		